UC-NRLF
$B 577 407
Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

zu-646

Digitized by Google

c L. 133.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Staats-Acten

für

Geschichte und öffentliches Recht

des

Deutschen Bundes.

(Corpus Juris Confoederationis Germanicae.)

(Zweite Auflage.)

Nach officiellen Quellen

herausgegeben

von

Philipp Anton Guido von Meyer,

Großherzoglich Mecklenburgischem Legationsrathe.

Frankfurt am Main.

In Commission bei Ferdinand Boselli.

1833.

Digitized by Google

Digitized by Google

JN3295
A3
1833
v.2

# Zweiter Theil.

---

071

Digitized by Google

Digitized by Google

# Inhalt des zweiten Theils.

Seite

I. Die Deutsche Bundesacte, vom 8. Juni 1815 . . . 3

Ergänzende Beilagen:

1) Königlich Baierische Declaration vom 19. März 1817, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königlichen Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 16

2) Beitrittsurkunden von Württemberg und Baden zur deutschen Bundesacte, resp. vom 1. Sept. und vom 26. Juli 1815 30

3) Erklärung des Königs von Dänemark, als Herzogs von Holstein, über die Erwerbung des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen Mitvertretung im deutschen Bund, in der Bundesversammlung am 5. November 1816 . . . . 31

II. Localverhältnisse der deutschen Bundesversammlung und der Bundestags-Gesandtschaften in der freien Stadt Frankfurt, vom 22. und 25. October 1816 . . . . . . . . . . . . . . 33

III. Vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung; Plenarsitzung vom 14. November 1816 . . . . . . . . . 38

Ergänzende Bestimmungen, ausgezogen aus den Registraturen der Präliminar-Conferenzen:

1) Local der Bundesversammlung . . . . . . . . . . . 45

2) Sitzordnung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 45

3) Protokollführung . . . . . . . . . . . . . . . . 46

4) Dictatur . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 46

Digitized by Google

Seite

5) Canzlei-Personale . . . . . . . . . . . . . . . . . . 46
6) Bundescasse . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 46
7) Canzleidirector . . . . . . . . . . . . . . . . . 47
8) Druckerei . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 47

Ergänzende Bestimmungen nach Annahme der vorläufigen Geschäftsordnung:

1) Präsidial-Erinnerung wegen Ajustirung der Protokolle, vom vom 18. Nov. 1816, IV. Sitzung §. 14 . . . . . . . . 47
2) Beschluß, alle Eingaben nur in deutscher Sprache anzunehmen, vom 5. Dec. 1816, IX. Sitzung §. 44 . . . . . . . 48
3) Veränderung im Bundescanzlei-Personale durch Beschluß vom 23. Dec. 1816, XIV. Sitzung §. 70 . . . . . . . . 48
4) Beschluß über Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, vom 30. Januar 1817, VI. Sitzung §. 30 . . . . . . . 49
5) Beschluß über anonyme Eingaben, vom 30. Jan. 1817, VI. Sitzung §. 32 . . . . . . . . . . . . . . . . 49
6) Allseitige Genehmigung der bei der Bundescanzlei vorläufig getroffenen Einrichtungen, am 6. Februar 1817, VIII. Sitzung §. 38 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 49

IV. Garantie des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar, vom 13. März 1817, XVIII. Sitzung §. 93 — mit der K. K. Oesterreichischen motivirenden Abstimmung . . . . . . . . . . . . . 50

V. Die Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817, XXXIV. Sitzung §. 223 . . . . . . . . . 52

VI. Bundesbeschluß, die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes betreffend, vom 12. Juni 1817, XXXIV. Sitz. §. 227. 59

VII. Austrägal-Ordnung des deutschen Bundes vom 16. Juni 1817, XXXV. Sitzung §. 231 . . . . . . . . . . . . . . . 64

VIII. Bundesbeschluß über die Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit, vom 23. Juni 1817, XXXVII. Sitzung §. 254 . . . . . . . . 68

IX. Beschluß über die Vertagung der Bundesversammlung, vom 26. Juni 1817, XXXVIII. Sitzung §. 267 . . . . . . . . 70

X. Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in den Deutschen Bund; Plenarversammlung vom 7. Juli 1817 . . . . 71

Digitized by Google

Seite

XI. Bundesbeschluß über die reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit, vom 14. Juli 1817, XLIII. Sitzung §. 330 . 72

XII. Bundesbeschluß über die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit, vom 14. Juli 1817, XLIII. Sitzung §. 332 . . . 80

Hierzu:

Großherzoglich Luxemburgische Erklärung, die an die Königl. Niederländische Regierung überwiesenen geistlichen Pensionisten betreffend, vom 27. März 1817, XXIII. Sitzung §. 129 . . . 84

Präsidial-Anzeige über die Entschließung des Königs von Frankreich, zur Uebernahme der Pensionäre des ehem. Hochstifts Straßburg, vom 11. December 1817, LV. Sitzung §. 406 . 85

Präsidial-Anzeige über die Entschließung der beiden Eidgenössischen Staaten Bern und Basel zur Pensionirung der Geistlichkeit des ehem. Hochstifts Basel, vom 1. Oct. 1818, XLIX. Sitzung §. 227 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 86

XIII. Bundesbeschluß über die Pensionirung der Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens, vom 17. Juli 1817, XLIV. Sitz. §. 351 87

XIV. Beschluß über die vertraulichen Besprechungen, vom 3. November 1817, XLV. Sitzung §. 378 . . . . . . . . . . . . 88

XV. Beschluß über Abfassung und Einreichung der Privat-Reclamationen bei der B. V., vom 11. December 1817, LV. Sitz. §. 412 89

XVI. Kaiserl. Oesterreichische Erklärung über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie, vom 6. April 1818, XV. Sitzung §. 77 . . . . . . 90

XVII. Königl. Preußische Erklärung deßgl. über die Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 4. Mai 1818, XXII. Sitz. §. 105 92

XVIII. Beschluß über fernere Vertheilung der Bundes-Canzlei-Kosten nach den 17 Stimmen im engern Rath, auch den provisorischen Bundescassier betreffend, vom 4. Mai 1818, XXII. Sitz §. 104 92

XIX. Garantie des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzischen Staatsgesetzes über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, vom 25. Mai 1818, XXVI. Sitzung §. 127 (nebst diesem Gesetze) 94

XX. Beschlüsse über das dermalige Cassenwesen des ehemal. Reichskammergerichts, vom 16. Februar und 6. August 1818 . . . 99

Seite

XXI. Eigenthums-Uebergang der Reichskammergerichts-Gebäude zu Wetzlar an Preußen, anerkannt in zwei Beschlüssen vom 5. Februar und 6. August 1818 . . . . . . . . . . . . . . 100

XXII. Bundesbeschluß vom 20. August 1818 — XLIII. Sitz. §. 210 — Provisorische Matrikel auf fünf Jahre; mit einem ergänzenden Beschluß vom 9. Februar 1819, III. Sitzung §. 19 . . 101

XXIII. Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen, vom 1. October 1818, XLIX. Sitzung §. 228 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 103

XXIV. Geschäftsordnung für die technische Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung, vom 15. März 1819, X. Sitzung §. 37 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 103

XXV. Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen, vom 29. April 1819, XV. Sitzung §. 65 . . . . . . . . . . 108

XXVI. Doctrinelle Interpretation einer Stelle des 7. Artikels der Bundesacte, nämlich Commissions-Gutachten über Entscheidung durch Einhelligkeit oder Stimmenmehrheit, als Provisorium durch die Mehrheit angenommen am 29. Juli 1819, XXVII. Sitzung §. 155 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 112

XXVII. Beschlüsse über die Verrechnung der Kosten der Militär-Commission der B. V., vom 29. Juli und 5. August 1819 . . 121

XXVIII. Garantie des Vergleichs zwischen Oldenburg und Bremen über den Weserzoll zu Elsfleth, vom 26. August 1819, XXXI. Sitzung §. 193 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 122

XXIX. Ausbildung und Befestigung des Bundes, und provisorische Maaßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde. Präsidial-Vortrag vom 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220 . . . . . . . 124

XXX. Provisorische Executions-Ordnung in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesacte, vom 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 135

XXXI. Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, vom 20. Sept. 1819, XXXV. Sitzung §. 220 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 138

XXXII. Preßgesetz auf fünf Jahre, vom 20. Sept. 1819, XXXV. Sitzung §. 220 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 140

Seite

XXXIII. Bestellung einer Central-Behörde zu Mainz, zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe, vom 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 143

XXXIV. Modification des Beschlusses vom 26. Juni 1817 über die Vertagung des Bundestags, vom 20. Sept. 1819, XXXV. Sitzung §. 221 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 146

XXXV. Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, vom 15. Mai 1820; Plenarversammlung vom 8. Juni 1820 . . . . . . . . . . . . 148

XXXVI. Bundesbeschluß, das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren betreffend, Plenarversammlung vom 3. August 1820, §. 2 . . . . . . . . . . . . . . 166

XXXVII. Definitive Executions-Ordnung (vgl. Nr. XXX) zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundestags und der Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen, Plenarversammlung vom 3. Aug. 1820, §. 3 169

XXXVIII. Beschluß wegen Erfüllung der Vorschriften der Wiener Congreßacte über die Freiheit der Flußschiffahrt, Plenarversammlung vom 3. August 1820, §. 4 . . . . . . . . . . . 173

XXXIX. Beschluß wegen Befriedigung von Privat-Forderungen an die ehemalige Reichs-Operations-Casse, vom 5. October 1820, XXIX. Sitzung §. 160 . . . . . . . . . . . . . . . . 175

XL. Grundbestimmungen wegen Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes, Plenarversammlung vom 5. October 1820, §. 2 . . . . . . 175

Hierzu die in den Grundbestimmungen bezeichneten Verträge:

1) Bestimmungen über das Vertheidigungs-System des deutschen Bundes in den Pariser Verträgen vom November 1815 176

2) Bestimmungen über die einzelnen Bundesfestungen in den Verträgen zwischen den dieselben innehabenden Bundesstaaten und den europäischen Mächten; namentlich betreffend:

Mainz . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 179

Landau . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 190

Luxemburg . . . . . . . . . . . . . . . . . . 191

XLI. Sammlung der Landesgesetze der Staaten des deutschen Bun-

Seite

des, zur Bibliothek der Bundesversammlung, beschlossen am 18. Januar 1821, II. Sitzung §. 10. . . . . . . . . . . 192

XLII. Beschluß über das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar, vom 25. Januar 1821, III. Sitzung §. 15. . . . . . . . . 194

XLIII. Verfügungen bei dem Todesfall eines Bundestags-Gesandten, in mehreren Beschlüssen vom J. 1821. . . . . . . . . 199

XLIV. Beschluß über die Theilnahme der Curiat-Gesandten an Commissions-Arbeiten der Bundesversammlung, vom 26. März 1821, XII. Sitzung §. 73 . . . . . . . . . . . . . . . . . . 203

XLV. Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, abgetheilt in:

1) Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, Plenarversammsammlung vom 9. April 1821 . . . . . . . . . . . . . . 204

2) Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in X Abschnitten, vom 12. April 1821, XVII. Sitzung §. 102, und vom 11. Juli 1822, XXIV. Sitzung §. 193 . . . 208

XLVI. Besoldungs-Vermehrung für das Bundes-Canzlei-Personal, vom 30. Juli 1821, XXX. Sitzung §. 228. . . . . . . . . 226

XLVII. Garantie des Gesetzes über die ständische Verfassung des Herzogthums Sachsen Coburg, vom 15. Juni 1822, XX. Sitzung §. 167 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 227

XLVIII. Beschluß über die Capitals-Documente der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse, vom 24. Februar 1823, IV. Sitzung §. 30. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 227

XLIX. Beschluß über die amtliche Beachtung der Fristen bei den Austrägal-Gerichten, vom 19. Juni 1823, XVII. Sitz. §. 106 229

L. Beschluß über das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar, vom 19. Juni 1823, XVII. Sitzung §. 109. . . . . . . . . . 229

LI. Beschluß über Eingabe von Druckschriften und Zueignung derselben an die Bundesversammlung, vom 3. Juli 1823, XIX. Sitzung §. 125. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 231

LII. Beschluß über die einstweilige Fortdauer der provisorischen Bundes-Matrikel, vom 12. Juli 1823, XXI. Sitzung §. 139. . . 231

LIII. Beschluß in Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Con-

Seite

tingente der vom Feinde besetzten Bundesstaaten, vom 12. Juli 1823, Sep. Prot. der XXI. Sitzung . . . . . . . . . . 233

LIV. Herzoglich Oldenburgische Erklärung über die Vereinigung der Erbherrschaft Jever mit dem Herzogthum Oldenburg, vom 27. November 1823, XXII. Sitzung §. 148 . . . . . . . . 234

LV. Erklärung der Bundesversammlung wegen allgemeiner bundesgesetzlicher Prinzipien und staatsrechtlicher Theorien in Bundessachen, die ihnen verschiedentlich verliehene Autorität betreffend, vom 11. December 1823, XXIV. Sitzung §. 167. . . . . 235

LVI. Beschluß wegen Censur der bei der Bundesversammlung gedruckt einzureichenden Reclamationen und Denkschriften, vom 15. Januar 1824, I. Sitzung §. 3. . . . . . . . . . . . . 237

LVII. Beschluß über das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar, vom 29. Januar 1824, III. Sitzung §. 34. . . . . . . . . 237

LVIII. Beschluß, die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch die deutschen Zeitungen betreffend, vom 5. Februar 1824, IV. Sitzung §. 39 . . . . . . . . . . . . . . . 238

LIX. Beschluß wegen der Rechte der bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandten, vom 19. Februar 1824, VI. Sitz. §. 42 240

LX. Interpretation des §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803, den Genuß der darinnen angewiesenen Güter und Renten betreffend (Reclamation des Grafen von Hallberg) vom 24. März 1824, XI. Sitzung §. 72. . . . . . . 242

LXI. Bundesbeschluß zur völligen Erledigung der transrhenanischen Sustentationsangelegenheit, vom 10. Juni 1824, XVI. Sitzung §. 102 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 243

LXII. Beschluß über die Oeffentlichkeit der Protokolle der Bundesversammlung, vom 1. Juli 1824, XIX. Sitzung §. 116 . . 244

LXIII. Provisorische Maaßregeln zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, in Folge der provisorischen Bundes-Beschlüsse vom 20. September 1819, — in specie: die Landständischen Verfassungen, so wie die provisorische Fortdauer des Gesetzes über die deutschen Universitäten und des Preßgesetzes betreffend, vom 16. August 1824, XXIV. Sitzung §. 131 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 246

LXIV. Ableben Sr. Durchlaucht des Fürsten Heinrich LIV. Reuß jüngerer Linie und Uebergang der Fürstlich Reuß-Lobensteini-

Seite

schen Lande auf Se. Durchlaucht den Fürsten von Reuß-Ebersdorf, angezeigt am 26. August 1824, XXVI. Sitzung §. 136. 258

LXV. Genehmigender Beschluß, ein Gesetz der freien Stadt Frankfurt über die privatbürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Gemeinde daselbst betreffend, vom 26. August 1824, XXVI. Sitzung §. 138 (nebst diesem Gesetze) . . . . . . . . . . 259

LXVI. Verfügungen über das reichskammergerichtliche Depositenwesen, in mehreren Anzeigen und Beschlüssen von 1824 und 1825. 264

LXVII. Ableben Sr. Durchlaucht des Herzogs Friedrich IV. von Sachsen-Gotha und Altenburg, und provisorische Regierung des Herzogthums — Anzeige vom 17. Februar 1825, IV. Sitzung §. 14 und gemeinschaftliches Besitznahme-Patent vom 11. Februar 1825 . . . . . . . . . . . . . . . . . . 268

LXVIII. Beschlüsse, das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar betreffend, vom 5. Mai 1825, XI. Sitzung §. 58 und 59. . . 271

LXIX. Bundesbeschluß, die Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des Deutschen Bundes, dann Herstellung derselben betreffend, vom 28. Juli 1825, I. Separat-Protokoll der XIX. Sitzung sub A . . . . . . . . . . . 272

LXX. Bundesbeschluß, die Besoldungs- und Pensionsrückstände der zum vormaligen Reichskammergericht gehörenden Personen betreffend, vom 18. August 1825, XXII. Sitzung §. 93. . . . 283

LXXI. Bundesbeschluß über die Courtoisie für die mediatisirten Fürsten, vom 18. August 1825, XXII. Sitzung II. Separat-Protokoll sub A; publicirt durch die XXIII. Sitzung §. 98, vom 19. August 1825 . . . . . . . . . . . . . . . . . 284

LXXII. Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen — und Garantie derselben von Seiten des Bundes, übernommen am 9. März 1826, VI. Sitzung §. 30. (nebst der Uebereinkunft) 285

LXXIII. Instruction für die Commission zur Liquidation der Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse, vom 27. April 1826, XI. Sitzung §. 55 . . . . . . . . . . . . 297

LXXIV. Succession in die Herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Lande, durch Staatsvertrag und gemeinschaftliches Patent J. J. D. D. der Herzoge von Sachsen-Altenburg, S. Co-

Seite

burg-Gotha und S. Meiningen-Hildburghausen, vom 12. u. 15. November 1826, zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht am 25. Januar 1827, I. Sitz. §. 4 (nebst diesem Patent) 298

Die hierdurch veränderten Matrikularverhältnisse, Anzeige der Gesandtschaft vom 12. Juli 1827, XXI. Sitzung §. 79 . 303

LXXV. Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundescassen- und Rechnungswesen, zum Regulativ erhoben am 21. Juni 1827, XVIII. Sitzung, Separat-Protokoll §. 4 . . . . . . . . . 306

LXXVI. Erläuterungs-Beschluß, den Artikel 8 des Bundesbeschlusses über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit betreffend, vom 2. August 1827, XXIV. Sitzung §. 89 . . . . . . . . . . . . 318

LXXVII. Beschluß an die Bundes-Canzlei-Direction, in Austrägalsachen den Sachwaltern von Privaten die erforderlichen Aufklärungen brevi manu zu ertheilen, vom 22. Mai 1828, XIII. Sitzung §. 91 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 321

LXXVIII. Bundesbeschluß über die Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde, vom 7. August 1828, XXII. Sitzung §. 144 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 322

Darstellung der vormaligen Stellung des Hauses Schönburg zum Deutschen Reiche und zum Kurhause Sachsen (Commiss. Vortr.) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 326

Schönburgische Recesse vom 4. Mai 1740 . . . . . . . 328

LXXIX. Anzeige und Beschluß wegen Schlichtung der Differenzien über das Beitragsverhältniß der Fürsten Reuß jüngerer Linie zu Bundesleistungen und Verwandlung der bisherigen Collectiv-Eintrags bei der Bundesmatrikel in einen individuellen; — vom 29. Januar 1829, I. Sitzung §. 7 . . . . . . . . . 345

LXXX. Bundesbeschluß über die Courtoisie für die mediatisirten Grafen, vom 13. Februar 1829, III. Sitzung §. 20, publicirt durch die VII. Sitzung §. 2 vom 12. März 1829 . . . . . . 347

LXXXI. Annahme des dem Herzoglichen Hause Oldenburg zustehenden Großherzoglichen Titels, am 28. Mai 1829; angezeigt in der Bundesversammlung am 4. Juni 1829, XV. Sitzung §. 88 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 348

LXXXII. Beschluß, die unentgeltliche Einsendung der Gesetz- und Regierungsblätter an die Bundesversammlung betreffend, vom 27. August 1829, XXV. Sitzung §. 153 . . . . . . . . . 349

Seite

LXXXIII. Bundesbeschluß zur Modification und Vervollständigung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, die Uebernahme der Bundesfestungen betreffend, vom 19. August 1830, XXIII. Sitzung §. 186, und nachträgliche Erläuterung Oesterreichs und Preußens, vom 26. August 1830, XXIV. Sitzung §. 191 . . 350

LXXXIV. Beschluß wegen Befriedigung der Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse und Auflösung der Liquidations-Commission, vom 2. September 1830, XXV. Sitzung §. 200 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 353

LXXXV. Notification der Thronbesteigung des Königs der Franzosen, Ludwig Philipp, am 9. Sept. 1830, XXVI. Sitzung §. 204, und Anerkennung von Seiten des Deutschen Bundes, am 23. September 1830, XXVIII. Sitzung §. 218 . . . . . . . 356

LXXXVI. Beschluß, die Zustellungen der Austrägalgerichte betreffend, vom 7. October 1830, XXXI. Sitzung §. 234 . . . . . . . 358

LXXXVII. Beschlüsse über definitive Organisirung des Bundes-Cassenwesens und Veränderung im Bundescanzlei-Personal in Folge derselben, vom 14. October 1830, XXXII. Sitzung §. 246, und vom 27. Januar 1831, II. Sitzung §. 15 . . . . . . . . . 359

LXXXVIII. Maaßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland, vom 21. October 1830, XXXIV. Sitzung §. 258 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 361

LXXXIX. Bundesbeschluß über die definitive Organisation der drei gemischten Armeecorps und einer besondern Reserve-Division, vom 9. December 1830, XLI. Sitzung §. 314, mit ergänzenden Beschlüssen vom 14. December 1830, XLII. Sitzung §. 324, und vom 17. Februar 1831, V. Sitzung §. 39 . . . . . . . 363

Uebersicht der streitbaren Mannschaft der drei gemischten Armeecorps und der Reserve-Infanterie-Division . . . . . . 368

XC. Bundesbeschluß über die besonderen Verhältnisse der Festung Landau und deren Uebergabe an den Bund, vom 14. December 1830, XLII. Sitzung §. 320 . . . . . . . . . . . . . 370

XCI. Allgemeine Cartell-Convention unter den deutschen Bundesstaaten, vom 10. Februar 1831, IV. Sitzung §. 25, und vom 17. Mai 1832, XVII. Sitzung §. 167 . . . . . . . . . . 375

XCII. Erläuterung, die Legitimation der zur Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generäle und

Seite.

Staabsofficiere betreffend, vom 24. Februar 1831, VI. Sitzung §. 45 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 381
XCIII. Bundesbeschluß, die Verwendung und Eintheilung der Reserve-Infanteriedivision zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen und das Contingent der freien Stadt Frankfurt betreffend, vom 3. März 1831, VII. Sitzung §. 53 . . . . . . . . . . . . 382
XCIV. Bundesbeschluß, die Sicherstellung der Bundesfestung Landau betr., vom 17. März 1831, IX. Sitzung §. 68 . . . . . . . 383
XCV. Bundesbeschlüsse, die Musterung und gleichförmige Organisation der Reserve-Infanterie-Division betreffend, vom 25. April 1831, XV. Sitz. §. 105, und vom 11. August 1831, XXV. Sitz. §. 165 384
XCVI. Beschluß wegen Ergänzung der Bundesmatrikel durch die Seelenzahl der Herrschaft Kniphausen, vom 30. April 1831, XVI. Sitz. §. 111. — Mit der hiernach und nach den frühern Veränderungen durch die Herzoglich Sachsen-Gothaische Succession berichtigten Matrikulartabelle . . . . . . . . . . 389
XCVII. Beschluß über Unstatthaftigkeit von Adressen an die Bundes-Versammlung, vom 27. October 1831, XXXVI. Sitzung §. 239 391
XCVIII. Beschluß gegen den Mißbrauch der Presse, vom 10. November 1831, XXXVIII. Sitzung §. 252 . . . . . . . . . 392
XCIX. Beschlüsse wegen Verbots der in Straßburg erscheinenden Zeitung: „Das constitutionelle Deutschland", vom 19. November 1831, XXXIX. Sitzung, 1. Sep. Prot. §. 1, und vom 7. December 1831, XLII. Sitzung §. 301 . . . . . . . . . . . 393
C. Bundesbeschluß zur völligen Erledigung der reichskammergerichtlichen Besoldungs- und Pensions-Rückstände, vom 24. November 1831, XL. Sitzung §. 281 . . . . . . . . . . . . . . . 394
CI. Beschluß in Betreff stehender Brücken über Gränzflüsse des Deutschen Bundes, vom 27. Februar 1832, VIII. Sitzung, 1. Sep. Prot. §. 5. . . . . . . . . . . . . . . . . . . 395
CII. Erläuterungen des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, durch Beschlüsse vom 14. Juni 1832, XXI. Sitzung §. 203, und vom 29. November 1832, XLV. Sitzung §. 523 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 396
CIII. Maaßregeln zur Aufrechthaltunng der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde — öffentliches Protokoll und Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, XXII. Sitzung, mit Erläuterungs-Beschluß vom 8. November 1832, XLII. Sitzung §. 485 . . . 397
CIV. Beschluß wegen Aufhebung des Großherzoglich Badischen Preßgesetzes, XXIV. Sitzung, §. 230, vom 5. Juli 1832 . . . . 414

Seite.

CV. Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde; — zweiter deßfallsiger Bundesbeschluß, auf erstattetes Commissionsgutachten, XXIV. Sitzung §. 231, vom 5. Juli 1832 . . . . . . . . . . . . . . . 415
CVI. Beschluß, Umtriebe durch Verfertigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlüsse betreffend, vom 9. August 1832, XXIX. Sitzung §. 288 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 418
CVII. Beschluß über die Modalität der Pensionszahlung an die Ritter des Deutschen Ordens (Recl. des Frhrn. v. Wöllwarth), vom 23. August 1832, XXXI. Sitzung §. 329 . . . . . . . . 419
CVIII. Beschluß wegen Verpflegung von Hülfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, vom 23. August 1832, XXXI. Sitzung §. 332 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 419
CIX. Beschluß über Benachrichtigung der Bundesversammlung von allen revolutionären Versuchen oder Umtrieben, von deren Untersuchung und Bestrafung, vom 23. August 1832, XXXI. Sitzung §. 333 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 420
CX. Beschluß wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, in Folge des Artikels 18d) der Deutschen Bundesacte, vom 6. Sept. 1832, XXXIII. Sitz. §. 361 421
CXI. Authentische Interpretation der §§. 31 und 33 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, vom 13. Sept. 1832, XXXIV. Sitzung §. 378 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 422
CXII. Bundesbeschluß wegen Anerkennung des Prinzen Otto von Baiern als König von Griechenland, vom 4. October 1832, XXXVII. Sitzung §. 409 . . . . . . . . . . . . . . . 424
CXIII. Beschluß, Mittheilung der Verhandlungen der Ständeversammlung an die in Folge des Artikels IV des Bundesbeschlusses vom 28. Juni l. J. ernannte Commission betreffend, vom 29. November 1832, XLV. Sitzung §. 526 . . . . . 425
CXIV. Beschluß über die Befugniß der Austrägalgerichte zur Erlassung von unbedingten Mandaten, vom 28. Februar 1833, VIII. Sitzung §. 70 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 426

Seite

CXV. Bestellung einer Centralbehörde, wegen eines gegen den Bestand des Deutschen Bundes und die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, einstimmig beschlossen am 20. Juni 1833, XXVI. Sitzg. §. 258, dann 8. Aug. 1833, XXXIV. Sitzg. §. 356, und 10. Oct. 1833, XLIII. Sitzg. §. 454. Mit den im Oct. 1839 public. Hauptresultaten d. Untersuchungen (im Auszug.) 427

CXVI. Vereinigung des Großherzoglich Oldenburgischen Bundescontingents mit dem von Lübeck, Bremen und Hamburg zu Einer Brigade, angezeigt am 10. April 1834, XIV. Sitzg. §. 185 474

CXVII. Beschluß über Unstatthaftigkeit der Einmischung fremder Mächte in die inneren Angelegenheiten des Bundes, vom 18. September 1834, XXXIV. Sitzung §. 455 . . . . . 475

CXVIII. Abtretung des Herzogl. Sachsen-Cob.-Goth. Fürstenthums Lichtenberg an die Krone Preußen; Anzeigen vom 26. Sept. 1834, XXXV. Sitzung §. 468 mit Staatsvertrag, Besitznahme-Patent und neuer Matrikel. Abänderung in der Stellung der Contingente, Beschluß vom 3. September 1835, XXI. Sitzung §. 348 477

CXIX. Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen, als Resultat erneuerter Wiener Cabinetsconferenzen; Plenarversammlung vom 30. October 1834 — und Verzeichniß der Spruchmänner für 1835—37 und 1838—40 . . . . . . . . . 485

CXX. Gemeinsame Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands, beschlossen am 13. November 1834, XXXIX. Sitzung §. 546 . 491

CXXI. Authentische Interpretation der im Artikel 12 der Bundesacte enthaltenen Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl; Bundesbeschluß vom 13. November 1834, XXXIX. Sitzung §. 547, und Beschluß vom 5. Nov. 1835, XXVII. Sitzg. §. 447 498

CXXII. Beschl. das Wandern, auch Versammlungen und Verbindungen der Handwerksgesellen betr., v. 15. Januar 1835, III. Sitzg. §. 36 499

CXXIII. Beschluß, d. Unzulässigkeit v. Nichtigkeitsbeschwerden im Austrägalverfahren betreffend, vom 25. Juni 1835, XVI. Sitzg. §. 230 500

CXXIV. Festsetzung eines Termins für die jedesmalige Beschlußziehung in Betreff der jährlichen Festungsbudgets, am 3. September 1835, XXI. Sitzung §. 341 . . . . . . . . . . 504

CXXV. Beschluß wegen Nichtzulassung von Consuln in den deutschen Bundesfestungen, vom 12. Nov. 1835, XXVIII. Sitzg. §. 455 505

CXXVI. Beschluß, das sogenannte „junge Deutschland" oder die „junge Literatur", insbesondere das Verbot ihrer Schriften betreffend, vom 10. December 1835, XXXI. Sitzung §. 515 506

CXXVII. Beschluß, die Censur der Zeitungen wegen Aufnahme landständischer Verhandlungen oder Nachrichten darüber betreffend, vom 28. April 1836, III. Sitzung §. 70 . . . . . . . . . 507

CXXVIII. Revidirte Instruction der zur Reserve-Infanterie-Division gehörenden Contingente, vom 28. April 1836, III. Sitzung §. 81 508

CXXIX. Verabfolgung der im Archive des ehem. K. u. R. Kammergerichts zu Wetzlar befindlichen Bildnisse deutscher Kaiser und Kurfürsten, beschlossen am 13. Mai 1836, V. Sitzung §. 112 511

CXXX. Ermäßigung der Taxe für die Auslieferung von R. K. Gerichts-Acten in einem besondern Fall, beschlossen am 13. Mai 1836, V. Sitzung §. 113 . . . . . . . . . . . . . . 512

CXXXI. Uebernahme des Schutzes für die dem Hause Schönburg vertragsmäßig zu gewährende Rechtshülfe, durch Bundesbeschluß vom 3. Juni 1836, VII. Sitzung §. 125 . . . . . 513

Schönburgischer Additionalreceß mit Declaration u. Verordnung 515

Seite

CXXXII. Beschluß, die Unanwendbarkeit von Stempelpapier und Sporteln auf Austrägal- und Compromiß-Verhandlungen betreffend, vom 23. Juni 1836, X. Sitzung §. 171 . . . . 540

CXXXIII. Bundesbeschluß über Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und Auslieferung politischer Verbrecher auf deutschem Bundesgebiete, vom 18 August 1836, XVI Sitzg. §. 226 541

CXXXIV. Beschluß über die Stärke u. Zusammensetzung des Herzogl. Nassauischen Reserveconting., v. 5. Sept. 1836, XIX. Sitzg. §. 265 542

CXXXV. Uebereinkunft zwischen Hohenz.-Hechingen, Liechtenstein u. Hohenz.-Sigmaringen, wegen Formirung eines gemeinschaftl. Bataillons, angezeigt am 16. Februar 1837, III. Sitzg. §. 44 543

CXXXVI. Erledigung des reichskammergerichtlichen Depositenwesens in vier Beschlüssen, von den Jahren 1837 und 1838 . . . 544

CXXXVII. Bundesbeschluß, die Annahme gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck betr., vom 9. November 1837, Separatprotokoll der XXXI. Sitzung . . . . . . . . . . . . 548

CXXXVIII. Stimmverhältniß Sr. Durchl. des souverainen Landgrafen zu Hessen-Homburg in der Bundesversammlung, declarirt am 17. Mai 1838, VIII. Sitzung §. 113 . . . . . . . 550

CXXXIX. Beschluß wegen nochmal. Veröffentl. des Bundesbeschlusses vom 5. Februar 1824, die Aufnahme von Zeitungsartikeln über B.T.Verhandlungen betr., vom 21. Juni 1838, XII Sitzg §. 155 552

CXL. Modification einer Stelle der Austrägalordnung, die Errichtung besonderer Austrägal-Senate bei den obersten Gerichten betreffend, vom 19. October 1838, XXIX. Sitzung §. 320 . 552

CXLI. Zustimmung des Bundes zur Führung einer Eisenbahn durch den Rayon und die Werke der Festung Mainz, vom 19. October 1838, XXIX. Sitzung §. 323 . . . . . . . . . . . 554

CXLII. Finalbeschlüsse über die Befriedigung von Forderungen an die Reichs-Operations-Casse, vom 5. Nov. 1835, XXVII. Sitzung §. 444; vom 15. Nov. 1838, XXXII. Sitzung §. 350; und vom 28. Februar 1839, I. Sitzung §. 14 . . . . . . . 558

CXLIII. Beschluß zur Sicherung der Werke Friedrichs v. Schiller gegen den Nachdruck, vom 23. Nov. 1838, XXXIII. Sitzg. §. 361 562

CXLIV. Beschluß, die Zollfreiheit der Gesandtschaften der nicht im Zollverein begriffenen Bundesstaaten und der auswärtigen Mächte in der freien Stadt Frankfurt betreffend, vom 29. Nov. 1838, XXXIV. Sitzung §. 386 . . . . . . . . . . . . 563

CXLV. Beschl., Unterstützung der Militärcommission mit verschiedenen dienstl. Hülfsmitteln betr., vom 16. Mai 1839, VIII. Sitzg. §. 109 569

CXLVI. Beschluß über die Verpflichtung des Bundes zur Approvisionirung und baulichen Herstellung der Bundesfestung Luxemburg, vom 13. Juni 1839, X. Sitzung §. 143 . . . . . . 570

CXLVII. Bundesbeschlüsse über die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg an das neugegründete Königreich Belgien und die Einverleibung des neugebildeten Herzogthums Limburg in den Deutschen Bund, vom 18 August 1836, Sep.-Prot. der XVI. Sitzung; v. 11. Mai 1839, VII. Sitzung §. 86 mit 3 Staatsverträgen; und v. 5. u. 16. Sept. 1839, XIX. Sitzung §. 251 u. XXI. Sitzung §. 273, nebst Matrikel . . . 571

CXLVIII. Ersatz des Aufwandes für die zum Marsch nach dem Großherzogthum Luxemburg im Jahr 1831 aufgerufenen Contingente, durch Beschluß vom 23. Sept. 1839, XXII. Sitzung §. 297 . 604

CXLIX. Beschlüsse wegen gänzlicher Auseinandersetzung des reichskammergerichtlichen Archivs, vom 17. Mai 1838, VIII. Sitzung §. 118; vom 25. Juli 1839, XIV. Sitzung §. 188; und vom 23. September 1839, XXII. Sitzung §. 305. . . . . . . 607

# Kurzes Register zum II. Theil.

Die Zahlen bedeuten die Seiten. — Allg. Rgst. ist das Register über beide Theile.

Abgabenfrht. d. Ges. 37, 240, 563.
Abstimmung s. allg. Rgst.
Abzeichen, verbot., 416, 442 f, 454 f.
Abzugsfreiheit s. Nachsteuerfreiheit.
Actenversendung 11, 498.
Adressen s. allg. Rgst.
Arlon, nie Festung, 572.
Asylrecht, zu Frankfurt unanwendbar, 37.
Aufruhr s. Untersuch. und allg. Rgst.
Auslieferung 36, 417, 541, u. Cartell.
Ausschuß s. allg. Rgst.
Austrägal-Instanz 10, 55; A.-Ordnung 64 f. Künftige Permanenz 66. gewillk. und convent. Austrr. 65, 156 f., 168, u. 488 (Schiedsrichter). Vermittlung 65, 110, 122, 488. W. Schlußacte 156, 158. Beschl. üb. d. Austr. Verfahren 167 ꝛc. Adcitation 167, Wiederklage 167, Entscheid. Normen 156, 167, E. Gründe 167, Restitution 168, Vollziehung 168, 170, 172, Insinuation an Privaten 321, Zustellungen an Austr. Gerr. 358, Austr. Senate 67, 552, keine Nichtigkeitsbeschw. 500 (dafür Restitution 168), Kostenpunct 167, ohne Stempelpap. und Sporteln 540. Fristen 229. Unbedingte Mandate 426.
Auswanderung s. allg. Rgst.
Auswärtige Verhältnisse 475, 563 u. allg. Rgst.

Belgien 571 f. 577. 582 ff. neutraler Staat 580. 585. ff.
Beschlüsse s. allg. Rgst.
Besitzstand im B. 156.
Bibliothek d. B. V. 192, 349, 569.
Bona officia 57, 475.
Brücken über Gränzflüsse 395.
Büchernachdruck s. Nachdruck.
Bund, neue Mitgll. 143 f. Aufnahme Hessen-Homburgs 71, 550. Abtretung v. Luxemburg 574 ff. Ablehnung v. Einmischungen 475. Vergehen gegen den Bund 541, auch allg. Rgst.
Bundesacte, Bundestag ꝛc. s. allgemeines Register.
Bundescanzlei u. Casse s. allg. Rgst. Zollfreiheit der Mitglieder 566.
Bundesfestungen s. Festungen.
Bundesleistungen in Geld, nicht zu behindern 402, 412.
Bundesstaatsrechtliche Theorien 235.
Burschenschaft, allgem., 139, 416, 434, 438, 450, 492 ff. 496.

# Register.

Canzlei s. Bundescanzlei u. allg. Rgst.
Cartellconv. 207, 375 ff.
Censur s. Presse.
Centralcommission s. Untersuchung.
Commission s. allg. Rgst.
Competenz s. allg. Rgst.
Complotte gegen den Bund rc. 124, 134, 143, 247, 427 ff.
Consuln, nicht in B. Festungen 505.
Contingente feindlich besetzter Länder 233; Hülfleistung d. Nachbarstaaten 361, 417, Verpflegung 419, Kostenersatz 604.
Creditive 62.
Criminal-Erkenntnisse 498.
Curiatstimmen u. Ges. 40, Commiss. Arbeiten 203.

D — alles unter diesem Buchstaben s. im allg. Rgstr.

Eingaben u. Einreichg. s. allg. Rgst.
Einheimische Aufrührer 417, einheim. Druckvergehen 396.
Eisenbahn nach Mainz 554.
Erziehungsanstalten 497.
Executionsordnung 128, 135, 158, 169.
Exterrit. Befreiungen in Frkft. 35, 563, s. ausw. Ges. 240, 569.

Facultäten 11, 498.
Farben, deutschthüml., 416, 442, 454 ff.
Festungen s. allg. Rgst. — Zinsen der Gelder s. d. 4te, 570; Budget-Beschlußziehung 504; keine Consuln 505; Eisenbahn 554; Approvis. u. Herstell. d. Luxemb. 570.
Frankfurter Attentat 448, 455.
Frankreichs Thronwechsel 556, Propaganda 448 ff. 463.
Freizügigkeit s. allg. Rgst.
Fremde, aufrührerische, 417, s. auch Untersuchungen.
Friedensschluß 10, 154, 161 f., s. auch Belgien.

Garantie s. allg. Rgst.
Gesammtstimmen s. Curiatstimmen.
Gesandte s. Exterrit., Zollfreiheit u. allgemeines Register.
Gesandtschaftsrecht d. B., Ausübung zu London 573 ff.
Gesetzsammlungen 192, 349.
Griechenland, Königreich, 424.

Handel u. Verkehr 14, 165, 173.
Handwerksgesellen, deutsche, 415 f., 446 ff., 460 ff., 499.
Hanseat. Oldenb. Brigade 474.
Haussuchungen 36.
Hessen-Homburg 71, 550.
Hohenzoll. Liechtenst. Bataillon 543.
Hülfsvollstreckung 157, 159, 361, 417, 419, 604.

Jever an Oldenburg 234.
Inländer s. Einheimische.
Innere Angelegenh. d. B. 10, 53 ff. 475
Johanniter-Orden s. allg. Rgst.
Italien, Zusammenhang der Verschwörer, 459, 466 ff.
Juden 13, 165; zu Frkft. 259.
Junges Deutschland od. j. Litt 506.
Junges Deutschland und j. Europa 460 ff., j. Italien 466, j. Polen 467, jung. Frankreich und Corsica 469, j. Schweiz 469.
Jurisdiction der Gesandten 35 ff., des Präsid. 44 f.
Justizverweigerung 56, 157.

Kniphausen 285 ff.
Kriegserklärung s. allg. Rgst.
Kriegsverfassung 204 ff 422, s. auch Reserve-Infanterie-Division.

Landau s. allg. Rgst.
Landesgesetze, Samml. d., 192, 349.
Landständ. Verhältnisse, Schiedsrichter 485, authent. Nachrichten 504, im übr. d. allg. Rgst.
Lauenburg mit Holstein 31.
Lehranstalten 497.
Lehrbücher des Staatsr. 235.
Lichtenberg an Preußen 477.
Liechtenstein-Hohenzoll. Bataill. 543.
Limburg, Herzogthum, 571 ff., 599 ff.

Lithographirte Schriften 396.
Localverhältnisse d. B. Ges. f. Exterrit.
Luxemburg, Abtretung, 571 ff. Ersatz f. Kosten eines Hülfscorps 604. — Verprov. u. Herstellung d. Festung Luxemburg 570.

Mainz, die Kriegsbesatzung betr. 485, Eisenbahn 554, sonst f. allg. Rgst.
Männerbund 436, 461, 463.
Maaßregeln für Sicherheit u. Ordnung 124, 246, 361, 397, 415.
Maestricht 579, 584, 588, 599.
Matrikel 604, Kosten d. Centralbehörde 428 f., f. übr. d. allg. Rgst.
Mediatisirte f. allgem. Register.
Militärcommission f. allg. Rgst. und 566, 569.
Militärverhältnisse f. allg. Rgst.

Nachdruck 14, 421; N. Gesetz 548; Werke Schiller's 562.
Nachsteuerfreiheit 14, 37, 68, 165, Interpret. 318.
Nassauisches Reserve-Contingt. 542; Nassauische Entschädigung wegen Luxemburg 574 ff., 581, 601.
Neutralität des Bundes f. allg. Rgst., Belgiens 580, 585.
Niederländ. Abtretg. an Belg. 571 ff.

Oldenburg, Großherzogthum, 348, Brigade 474.
Oesterr. Bundesländer 90.

Pariser Propaganda 448 ff., 463.
Pässe 38, des Bundes 64.
Petitionen und Protestationen gegen Bundesbeschlüsse verboten 418.
Politische Vereine verboten 415, Nachrichten an d. B. Versamml. 420.
Polizei-Erkenntnisse 498.
Polnische Aufrührer 448 ff, 458.
Preßfreiheit 14; Preßverein 438 ff., 446 ff., 461; Mißbrauch u. Gesetz 132, 140; Fortbestand 254–57; Einschärfung 392; auswärt. Blätter 393; Bundes- und Landescensur, auch lithographirte Schriften 396; Gesetz wegen B. T. Verhandlungen 239, 552; Badisches Preßgesetz aufgehoben 414; Commiss. weg. gleichförmigen Grundsätzen 404, 413; Schriften d. j. Deutschl. 506; Landständische Verhandlungen 507.
Preußische Bundesländer 92, 477.
Protestationen f. Petitionen.

Reichsadel, R. Fürsten, R. Grafen rc. f. allgem. Register.
Reichskammergericht, Gebäude 100; Capitalien 75 f., 227; Cassenwesen 99 (f. auch B. Casse) 547; Bibliothek 198, 230, 238; Bildnisse 511; Archiv 194, 229, 237, 271, 512, 607, Depositen 196, 264 ff., 544 ff.
Reichskammergerichts-Personal, Sustentation: pro futuro 72 ff., 547 (Aßmann); pro praeterito 77, 283, 394; die Sustent.-Casse aufgelöst 547.
Reichs-Operations-Casse, Forderungen, 175, 297, 353 u. 558.
Reichsstände, f. allgem. Register.
Reservecontingent von Nassau 542.
Reserve-Infanterie-Division 363, 382, 384, 485; Musterung 385, 508; Kriegsbesatzung von Mainz wegen Lichtenberg 485; Hohenz. u. Liechtenst. Bataillon 543.
Reuß j. Linie 258, 345.

Sachsen-Gothaische Erbfolge 268, 298; Coburgisches Fürstenth. Lichtenberg 477.
Schelde 585 f.
Schiedsgericht, ständisches, 485.
Schifffahrt 14, 165, 173.
Schiller's Werke 562.
Schönburg, Haus, 322, 513.
Schöppenstühle 11, 498.
Schulwesen f. Universitäten.
Schutzbriefe, in Frankfurt unzuläßig, 36.
Schweizer Umtriebe 458 ff.
Sectionen, Sectionärs 461 ff.
Senatscommission f. d. B. T. 35, 568.
Staatsrechtliche Theorien 235.
Steuerverweigerung, beabsichtigte, 437, 446, f. auch allgem. Register.

## Register.

Tarische Posten 13.
Theorien in Bundesangelegenh. 235.
Transrhenanische Verhältnisse, im Allg. 12, 13; Sustentat. Casse 13, Sustentat. Angel. 80, 243.

Ueberrhein. s. Transrhen.
Union, revolutionäre, 461.
Universitätswesen 129, 138, 416, 491; s. auch Maaßregeln, Polit. Vereine, Untersuchungen rc.
Untersuchungen wegen revolution. Complotten: Mainzer Commiss. 134, 143, Frankfurter 427; Resultate der Mainzer 247, 256, 432 ff., der Frankfurter 430 ff.
Unterthanen im Bunde 14.

Venloo 599.
Vereine s. Politische Vereine.
Verkehr s. Handel.
Verruf v. Universitäten verboten 496.
Volksversammlungen verboten 415.

Wegzug s. Freizügigkeit, allg. Rgst.
Weserzollvergleich 122.
Wiener Schlußacte 152.

Zeitungen üb. B. T. Verhandlungen 552; üb. landst. Verhandlgn. 507; s. auch allgem. Register. — Auswärt. Ztgn unter Verbot 393, 415.
Zollfreiheit d. B. T Gesandtsch. 37, 563, ihrer Angehörigen 37, 566, und der auswärt. Gesandtschaften in Frankfurt 240, 569.

---

Anmerk. Alle hier übergangene Rubriken und das Bestimmtere vieler hier bemerkten Gegenstände sind im allgemeinen Register beider Theile (der zweiten Auflage von 1833 beigefügt und mit 427—507 im II. Theil fortlaufend paginirt, was jetzt cessirt) des Nähern zu ersehen.

Die gegenwärtige Fortsetzung schließt sich (mit Seiten 427—610, sowie XVII—XVIII des Inhaltsverzeichnisses und mit zwei Blättern Register) genau an den II. Theil, zum Vereinigen dieser beiden Abtheilungen oder auch des Ganzen in einen Band, an.

# Corpus Juris Confoederationis Germanicae.

---

## Zweiter Theil.

## Rein-germanischer Codex.

Digitized by Google

# I. Die deutsche Bundes-Acte, vom 8. Juni 1815.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Seine Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät, den Herrn Clemens Wenzeslaus Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des Königlich Ungarischen St. Stephansordens, Ritter des St. Andreas-, des St. Alexander-Newsky-Ordens und des St. Annenordens erster Classe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens vom Elephanten, des Ordens der Annunciation, des schwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinenordens, des Toscanischen St. Josephordens, des St. Hubertusordens, des goldenen Adlers von Würtemberg, der Treue von Baden, des heiligen Johannes von Jerusalem und mehrerer anderen Orden; Canzler des militairischen Marien-Theresienordens, Curator der K. K. Academie der vereinigten bildenden Künste, Kämmerer, wirklichen geheimen Rath Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchstdessen Staats- und Conferenzminister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und ersten Plenipotentiarius am Congreß; und — den Herrn Johann Philipp Baron von Wessenberg, Großkreuz des Königlich Sardinischen Ordens des St. Mauritius und St. Lazarus, wie auch des Königlichen Ordens der Baierischen Krone rc., Kammerherrn und wirklichen geheimen Rath Seiner K. K. Apostolischen Majestät, Höchstdesselben zweiten Plenipotentiarius am Congreß.

Seine Königliche Majestät von Preußen, den Herrn

Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatscanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adlerordens, des Preußischen St. Johanniterordens, und des Preußischen eisernen Kreuzes, Ritter des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky-Ordens und St. Annenordens erster Classe, Großkreuz des Ungarischen St. Stephansordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Carlsordens, Ritter des Sardinischen Annunciaten-, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Baierischen St. Hubertus-, des Würtembergischen goldenen Adler-, und mehrerer anderen Orden; und — den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer K. K. Apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adlerordens, des Preußischen eisernen Kreuzes erster Classe, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-, des Russischen St. Annenordens, und des Ordens des Verdienstes der Baierischen Krone.

Seine Königliche Majestät von Dänemark, den Herrn Christian Günther Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner K. K. Apostolischen Majestät, und Bevollmächtigten am Congreß; Ritter des Elephantenordens, Großkreuz des Danebrogordens und des Königlich Ungarischen St. Stephansordens; — und den Herrn Joachim Friederich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzrath, Bevollmächtigten am Congreß, Großkreuz des Danebrogordens.

Seine Königliche Majestät von Baiern, den Herrn Aloys Franz Xavier Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Hofe, Großkreuz des St. Hubertusordens, Capitularcommenthur des St. Georgs-, und Großkreuz des Baierischen Civil-Verdienstordens.

Seine Majestät der König von Sachsen, den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und Justitienrath, und geheimen Referendar.

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Hanns Christoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarius Sr. M. des Königs der Niederlande, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau; Großkreuz des Hessischen Ordens vom goldenen Löwen und des Badenschen Ordens der Treue.

Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover, den Herrn Ernst Friederich Herbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephansordens, Sr. Kö-

niglichen Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und Cabinetsminister, ersten Bevollmächtigten am Congreß zu Wien; und — den Herrn Ernst Christian August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens und des Johanniterordens, Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und Cabinetsminister, dessen außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Sr. K. K. Apostolischen Majestät, und dessen zweiten Bevollmächtigten am Congreß zu Wien.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchstihren Staatsminister, Großkreuz vom goldenen Löwen und des Preußischen rothen Adlers; und — den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihren Kammerherrn und geheimen Regierungsrath.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim von Altdorf, Ihren geheimen Rath, Staatsminister und außerordentlichen Abgesandten am Congreß, Großkreuz des Hessischen Verdienstordens, Commandeur des Königl. Ungarischen St. Stephansordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, den Herrn Ernst August Freiherrn von Gersdorf, Ihren wirklichen geheimen Rath (jetzt an dessen Stelle den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz.)

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Gotha, den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz, Ihren geheimen Rath.

Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sachsen-Coburg-Meiningen, als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes, ebendenselben Freiherrn von Minkwitz.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, den Herrn Carl Ludwig Friederich Freiherrn von Baumbach, Ihren geheimen Rath und Regierungspräsidenten.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld, den Herrn Franz Xavier Freiherrn von Fischler von Treuberg, Ihren Obersten, Ritter des Kaiserl. Oesterreichischen Leopoldordens und des Ordens der Baierischen Krone.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, an die Stelle des Herrn Wilhelm Justus Eberhardt von Schmidt-Phiseldeck, Ihres geheimen Raths, ex substitutione den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Kurfürstlich Hessischen Staatsminister ꝛc.

Seine Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg, den Herrn Albert Freiherrn von Maltzahn, Präsidenten der

Regierung des Fürstenthums Lübeck, Großkreuz des Russischen Ordens der St. Anna, und Ritter des Ordens des St. Johannes von Jerusalem.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, den Herrn Leopold Freiherrn von Plessen, Ihren Staatsminister, Großkreuz des Danebrogordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, den Herrn August Otto Ernst Freiherrn von Oertzen, Ihren Staatsminister, Großkreuz des Preußischen rothen Adlerordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau für sich und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Cöthen, und Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Bernburg, gemeinschaftlich, den Herrn Wolf Carl August von Wolfframsdorf, Präsidenten der Regierung zu Dessau.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, den Herrn Franz Anton Freiherrn von Frank, Ihren wirklichen geheimen Rath.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, den Herrn Franz Ludwig von Kirchbaur, Ihren geheimen Legationsrath.

Seine Durchlaucht der Herzog, und Seine Durchlaucht der Fürst von Nassau, den Herrn Hanns Christoph Freiherrn von Gagern, und Herrn Ernst Franz Ludwig Freiherrn von Marschall von Biberstein, Plenipotentiarius Sr. Maj. des Königs der Niederlande für seine deutschen Staaten, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des Ordens der Treue.

Seine Durchlaucht der Fürst von Liechtenstein, den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vicecanzler der Regierung des Fürsten von Reuß zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, den Herrn Adolph von Weise, Ihren geheimen Rath und Canzler.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, den Herrn Friederich Wilhelm Freiherrn von Ketelhodt, Ihren Canzler und Präsidenten, auch Erbschenk der gefürsteten Grafschaft Henneberg, des Großherzoglich Badenschen Ordens der Treue Großkreuz.

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont, den Herrn Günther Heinrich von Berg, Doctor der Rechte und Regierungspräsidenten des Fürsten von Schaumburg-Lippe.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie, den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vicecanzler der Regierung zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, den Herrn Günther Heinrich von Berg.

Ihre Durchlaucht die Fürstin von der Lippe als Regentin und Vormünderin des Fürsten Ihres Sohnes, den Herrn Friederich Wilhelm Helwing, Ihren Regierungsrath.

Die freie Stadt Lübeck, den Herrn Johann Friederich Hach, Doctor der Rechte und Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Frankfurt, den Herrn Johann Ernst Friedrich Danz, Doctor der Rechte, Syndicus dieser Stadt.

Die freie Stadt Bremen den Herrn Johann Smidt, Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Hamburg, den Herrn Johann Michael Gries, Syndicus dieser Stadt.

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

## I.

## Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. II. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. III. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. IV. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges führen:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Oesterreich . . . . . . . . . . . . . . | 1 | Stimme. |
| 2) Preußen . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| 3) Baiern . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| 4) Sachsen . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| 5) Hannover . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| 6) Würtemberg . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| 7) Baden . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |

| | | |
|---|---|---|
| 8) Kurhessen | 1 | Stimme. |
| 9) Großherzogthum Hessen | 1 | — |
| 10) Dänemark wegen Holstein | 1 | — |
| 11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg | 1 | — |
| 12) Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser | 1 | — |
| 13) Braunschweig und Nassau | 1 | — |
| 14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz | 1 | — |
| 15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg | 1 | — |
| 16) Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck | 1 | — |
| 17) Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg | 1 | — |
| Totalo | 17 | Stimmen. |

Art. V. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. VI. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Oesterreich erhält | 4 | Stimmen. |
| 2) Preußen | 4 | — |
| 3) Sachsen | 4 | — |
| 4) Baiern | 4 | — |
| 5) Hannover | 4 | — |
| 6) Würtemberg | 4 | — |
| 7) Baden | 3 | — |
| 8) Kurhessen | 3 | — |
| 9) Großherzogthum Hessen | 3 | — |
| 10) Holstein | 3 | — |
| 11) Luxemburg | 3 | — |
| 12) Braunschweig | 2 | — |
| 13) Mecklenburg-Schwerin | 2 | — |
| 14) Nassau | 2 | — |
| 15) Sachsen-Weimar | 1 | — |
| 16) „ Gotha | 1 | — |
| 17) „ Coburg | 1 | — |

| | | |
|---|---|---|
| 18) Sachsen-Meinungen . . . . . . . . | 1 | Stimme. |
| 19) „ Hildburghausen . . . . . . | 1 | — |
| 20) Mecklenburg-Strelitz . . . . . . . | 1 | — |
| 21) Holstein-Oldenburg . . . . . . . | 1 | — |
| 22) Anhalt-Dessau . . . . . . . . . | 1 | — |
| 23) „ Bernburg . . . . . . . | 1 | — |
| 24) „ Cöthen . . . . . . . . | 1 | — |
| 25) Schwarzburg-Sondershausen . . . . | 1 | — |
| 26) „ Rudolstadt . . . . . | 1 | — |
| 27) Hohenzollern-Hechingen . . . . . | 1 | — |
| 28) Liechtenstein . . . . . . . . . | 1 | — |
| 29) Hohenzollern-Sigmaringen . . . . . | 1 | — |
| 30) Waldeck . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| 31) Reuß ältere Linie . . . . . . . | 1 | — |
| 32) Reuß jüngere Linie . . . . . . . | 1 | — |
| 33) Schaumburg-Lippe . . . . . . . | 1 | — |
| 34) Lippe . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| 35) Die freie Stadt Lübeck . . . . . . | 1 | — |
| 36) „ „ „ Frankfurt . . . . . | 1 | — |
| 37) „ „ „ Bremen . . . . . | 1 | — |
| 38) „ „ „ Hamburg . . . . . | 1 | — |
| Totale . . . . . . . . . . . . . . . | 69 | Stimmen. |

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. VII. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht; sowohl in der engern Versammlung, als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erle-

diget sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate sich zu vertagen. Alle näheren die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. VIII. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses von 1803 beobachteten entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben.

Art. IX. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Art. X. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse seyn.

Art. XI. Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art; verpflichten sich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

## II.

## Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten auf die Feststellung des Bundes gerichteten Puncten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen hiemit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. XII. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. XIII. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Art. XIV. Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate zu dem sie gehören; — Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungs-

rechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden lebenden Staat zu nehmen;
2) werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn;
3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.
4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königl. Baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

**Art. XV.** Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-

Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geist- und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Cassa und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen, bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. XVI. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. XVII. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben, in Folge des Artikels 13 des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Be-

lassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

**Art. XVIII.** Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur in so fern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

**Art. XIX.** Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

**Art. XX.** Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof- und

Staatscanzlei eingesandt und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden. *)

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien den achten Juni im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn.

Fürst von Metternich.
Freiherr von Wessenberg.
Carl Fürst v. Hardenberg.
Wilh. Frhr. v. Humbold.
Christ. Graf v. Bernstorff.
Joach. Graf v. Bernstorff.
Aloys Graf von Rechberg und Rothenlöwen.
H. A. Fürchtegott v. Globig.
H. C. Frhr. v. Gagern.
E. Graf von Münster.
E. Graf von Hardenberg.
Graf von Keller, zugleich für Braunschweig.
Georg Ferd. Frhr. v. Lepel.
Joh. Frhr. v. Türkheim.
Frhr. v. Minckwitz, substituirt für Herrn v. Gersdorf, Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Bevollmächtigten, und Hzgl. Sachsen-Gothaischer und Sachsen-Meiningischer Bevollmächtigter.
C. L. Frhr. v. Baumbach.
Frhr. Fischler von Treuberg.
Frhr. v. Maltzahn.
Leopold Frhr. v. Plessen.
Frhr. v. Oertzen.
v. Wolfframsdorff.
Frhr. von Franck.
F. A. Edler Hr. v. Kirchbaur.
F. Marschall v. Bieberstein.
D. Georg v. Wiese, Fürstl. Liechtensteinischer und Reußischer Bevollmächtigter.
v. Weise.
Frhr. v. Ketelhodt.
v. Berg, Fürstl. Waldeckischer und Schaumburg-Lippescher Bevollmächtigter.
Helwing.
J. F. Hach.
Danz.
Smidt.
Gries.

*) I. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 5. November 1816, §. 5. — Vorlegung des Original-Bundesvertrags durch den Präsidial-Gesandten; dann der „Annahmserklärung vom 10. Juni im Betreff des Beitritts Sr. Maj. des Königs von Würtemberg,“ welche beide Urkunden von den Gesandten der daran in Wien theilnehmenden Fürsten und freien Städte Deutschlands unterzeichnet und besiegelt sind; — hierauf der theils zu Wien bei der K. K. geh. Hof- und Staatscanzlei bisher aufbewahrten, theils erst zu Frankfurt eingekommenen Ratifications-Urkunden der deutschen Bundesacte (sie sind in diesem §. 5. des Protokolls einzeln aufgeführt); — endlich der Beitritts-Urkunden von Würtemberg und Baden (welche unten folgen). Nach Verlesung erfolgte der Beschluß: „sämmtliche vorbemerkte Urkunden in dem Bundesarchiv zu hinterlegen, und die Bundesacte sammt den Beitritts-Urkunden mit diesem Protokoll abzudrucken.“ — (Die Badische Ratifications Urkunde wurde vorgelegt II. Sitzung §. 12 de 1817, die verspätete Braunschweigische VIII. 39. de 1816.)

# Ergänzende Beilagen zur deutschen Bundesacte.

## 1) Königlich Baierische Declaration vom 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königlichen Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend. *)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12. Juli 1806 geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutschordens-Commenden Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souverainetätsrechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich:

a) In Franken,

1) Das Fürstenthum Schwarzenberg,
2) Die Grafschaft Kastell,
3) Die Herrschaft Limpurg-Speckfeld,
4) Die Herrschaft Wiesentheit,
5) jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg,

b) in der Oberen-Pfalz,

6) Die gefürstete Grafschaft Sternstein,

c) in Schwaben,

7) Das Fürstenthum Oettingen,
8) Diejenigen Besitzungen des Fürsten von Thurn- und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen,
9) Die Grafschaft Edelstetten,
10) Sämmtliche Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger,
11) Die Burggrafschaft Winterrieden,
12) Die Herrschaft Buxheim,

*) Königlich Baierisches Regierungsblatt, XIII. Stück, vom 28. März 1807, Seite 465 — 490.

13) Die Herrschaft Thannhausen, endlich

14) Der ganze Bezirk der Landstraße von Memmingen nach Lindau,

mit Souverainetäts-Rechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besitz genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Conföderations-Vertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist:

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1) Den Unserer Souverainetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönliche Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Classe des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilt werden.

2) Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten drs Landes bezeichnen. Hiernach

3) ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten, Grafen zu nennen; so wie auch ihren Herrschaften das Beiwort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Graf — Herr von N.) aber nicht als regierende, sondern als Patrimonial-Herren. Wornach sie sich der Prädicate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unsern Behörden verrichtet, und an uns oder an diese gerichtet werden.

4) In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

5) Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Canzlei-Ceremoniel gegen sie beobachten lassen. In den Erlassen Unserer obern Landes-Stellen an die mediatisirten Herren selbst soll ihnen das Prädicat: Herr, (dem Herrn Fürsten — Grafen) gegeben

werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsere Ministerien, oder an Unsere übrigen höhern Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie nach dem Unsern Unterthanen vorgeschriebenen Ceremoniel sich achten.

6) Nach dem Kirchengebete für den Souverain kann dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauergeläutes gestattet. Eine eigentliche Landes-Trauer kann aber nur für den Souverain ausgeschrieben werden.

7) Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Artikel 31 des Bundes-Vertrags vorausgesetzten Bedingungen dabei eintreten. Jedoch sind sie verbunden, nach 6 Monaten a dato der Publication der gegenwärtigen Declaration den Aufenthalts-Ort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat diese Freiheit bei denjenigen nicht statt, welche entweder in Unsern Diensten sich befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Ansehung der Wahl ihres Wohnorts nach den bestehenden Gesetzen sich achten.

8) Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kömmt ihnen auch zu in Ansehung des Eintritts in fremde Dienste.

9) In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie ein privilegirtes Forum, in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem einschlägigen obersten Justiz-Tribunal. —

Sollten bei einem der obenangeführten mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte zeither eingeführt gewesen seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

10) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Canzlei vornehmen, und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Fall sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

11) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär-Verbrechen, genießen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägal-Instanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände, und so weit der Baierische Coder

bei Adelichen es ohne speciellen allerhöchsten Befehl gestattet, die erforderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sicheren und anständigen Ort verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber, mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inculpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht untersuchet hierauf in den ersten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren statt habe. In dem letzten Falle wird die Untersuchung durch das Hofgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Directors geführt. Sobald die Untersuchungs-Acten geschlossen sind, müssen dieselben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28 des rheinischen Bundes-Vertrags vorgeschriebenen Gerichtes eingesendet werden. Wir werden hierauf durch unsern Justiz-Minister die gesetzliche Zahl von Beisitzern aus dem Stande des Inquisiten in Unserer Residenzstadt versammeln, und diesen gleichfalls dahin verbringen lassen. Unser Justiz-Minister wird in der Eigenschaft des Großrichters das Gericht eröffnen, und demselben vorsitzen. Der Director des hiesigen Hofgerichts ist dabei Referent, und derjenige geheime Referendär des Justiz-Departements, welcher der gewöhnliche Ministerial-Referent in Criminal-Sachen ist, hat dabei das Correferat; der erste geheime Secretär des Justiz-Departements führt das Protokoll. — Die Referenten sind zwar schon nach dem Gesetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten dienen kann; diesem bleibt indessen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beistand sich zu wählen, welcher bei dem Gericht seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach Unsern Gesetzen. Das von den Beisitzern geschöpfte Urtheil muß vor der Publication zur Bestätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns bestätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Besonderes bestimmen, durch das hiesige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Fall confiscirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestirt werden. —

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt nach den Bestimmungen der Conföderations-Acte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besitzer der Patrimonial-Herrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Foro untergeben.

12) Ihre Familien-Verträge und eingeführten Succes-

sions-Ordnungen müssen Uns zur Bestätigung vorgelegt werden. *)

13) Alle Vormundschaften und Curatelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bei den einschlägigen Hofgerichten bestätigt werden.

14) Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

15) Die persönliche Huldigung der Unserem Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jetzt eine Subjections-Urkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns als Besitzer des Unserer Souverainetät untergebenen „Fürstenthums N. (Grafschaft N., Herrschaft. N., Gebietes N.,) „getreu und gehorsam zu seyn, alles das abzuwenden und zu „thun, wozu sie in obiger Eigenschaft, als getreue und gehorsame Unterthanen Uns und Unsern Nachkommen als ihrem „allergnädigsten Souverain verpflichtet sind."

B. Auswärtige Verhältnisse.

1) Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2) Keinem subjicirten Fürsten, Grafen, oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bei sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3) Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4) Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souverainen hat, — bei einem andern Souverain in Lehen- oder Dienst-Verhältnissen sich befindet. —

---

*) Durch eine landesherrliche Verordnung vom 25. Mai 1807 (K. Baier. Reg. Bl. XXIII St., Col. 889 u. 890) dahin erläutert: „Die vorgeschriebene Bestätigung hat nur die staatsrechtlichen Verhältnisse der subjicirten Familien zum Gegenstande; damit nämlich ihre Familien-Einrichtungen nichts enthalten mögen, welches mit der Verfassung des Staates, dem sie als Unterthanen einverleibt sind, nicht vereinbarlich wäre, und sich allenfalls auf ihre ehemalige, nun aufgelöste, Verhältnisse beziehet." ꝛc.

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung.

1) Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung des Souverains erstrecket sich über alle Landes-Angelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

2) Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

3) Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

4) Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unsern allgemeinen Landes-Gesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

5) Auf gleiche Art sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden.

6) Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeine Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Ländern eingeführt werden.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

1) Wenn die subjicirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respective zweite Instanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, und als erste für die Privilegirten verbleiben.

2) Sie sind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich constituirtes Collegium, unter dem Namen: Königlich Baierische N. (z. B. fürstlich Oettingische ꝛc.) Justiz-Canzlei, von gesetzmäßig qualificirten Personen verwalten zu lassen. Zu dem Ende

3) müssen die für die Justiz-Verwaltung in der mittleren Instanz angestellten Individuen nach Berichtigung des Qualifications-Punctes bei dem einschlägigen Hofgerichte durch den Weg des Justiz-Ministeriums die Genehmigung erhalten.

4) Die Subalternen in den Canzleien und die Justiz-Beamten werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt, jedoch hat

5) Die Mediat-Justiz-Canzlei bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification ad acta zu bringen, und jährlich dem einschlägigen Hofgerichte eine Liste darüber vorzulegen.

6) Dieser Justiz-Stelle kömmt es überhaupt zu, von den

Acten der Mediat-Justiz-Canzleien Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriff einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

7) An eben diese Unsere Justiz-Stellen sind die von den Mediat-Justiz-Canzleien bis zum Straferkenntnisse einschlüssig verhandelten Acten vor der Publication des Erkenntnisses zur Bestätigung einzusenden.

8) Das Begnadigungs-Recht kömmt allein dem Souverain zu.

9) Der Appellations-Zug ist bereits bestimmt worden.

10) Vor der Hand noch wird in den mediatisirten Landen nach den Provincial-Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten, und in subsidium nach den gemeinen und Baierischen Gesetzen, Recht gesprochen.

E. Staats-Polizei-Gewalt.

1) Die obere Polizei im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von der einschlägigen obern administrativen Landesstelle entweder unmittelbar oder aus besonderem Auftrage durch einen Commissär ausgeübt.

2) Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatisirten Herrn, welcher solche durch seine nachgeordnete Beamte, jedoch nur nach Unsern Gesetzen, auszuüben befugt ist. In so weit ihm die Polizei zusteht, kann er seine Beamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinn der allgemeinen Landesgesetze Resolutionen ertheilen.

3) Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubens-Confession, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; jedoch müssen sie sich dabei nach den bestehenden und künftig noch zu erlassenden Gesetzen achten.

4) Auswanderungen der Unterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unsern übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediat-Behörde darf ohne Bestätigung Unserer obern administrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5) Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichts steht Unserer einschlägigen Landesstelle; die unmittelbare Leitung und Aufsicht aber der einschlägigen Behörde des mediatisirten Fürsten oder Grafen nach den eingeführten Gesetzen und Verordnungen zu.

6) Vormundschafts- und Curatel-Sachen werden zwar durch die Beamte und durch die Justiz-Canzlei des mediatisirten Fürsten oder Grafen besorgt. Die gesetzgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige Behörde den Zustand des

Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und Depositen-wesens untersuchen zu lassen.

7) Die Sicherheits-Polizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unsern obern Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenstände der Local- und Districts-Polizei aber werden durch die Beamte und Canzlei des Patrimonial-Herrn nach Unsern Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

8) Die Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues kommt Unserer eigens dafür angeordneten Oberdirection zu: die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediat-Polizei-Behörde überlassen.

9) Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth- und Zollgesetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die Verleihung neuer Gewerbs-Concessionen, gehören als Theile der oberen Polizei dem Souverain und seinen dafür angeordneten höhern Landesbehörden. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der Gesetze, Anordnungen und Verfügungen in dem Sinne Unserer Gesetze und Verordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Recurses an die obere Landesstelle, verbleiben dem mediatisirten Fürsten und Grafen und seinen Polizei-Behörden.

10) Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landescultur gehören zu unserer Oberpolizei, ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Cultur-Streitigkeiten bleibt der Mediat-Polizei-Behörde überlassen.

11) Da der Eintritt zur allgemeinen Feuer-Assecuranz-Anstalt freiwillig ist, so können die in den mediatisirten Landen bereits eingeführten Feuer-Assecuranz-Societäten fortbestehen, bis diese, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt selbst nachsuchen werden, oder ein Anderes verordnet werden wird.

12) Die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, verbleibt den Mediat-Behörden; jedoch sind sie verbunden, nach Unsern Forst- und Jagdordnungen sich zu achten.

13) Das Medicinalwesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medicinal-Oberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienstpersonal mit Ausweisung ihrer Qualification zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in diesem Administrations-Zweige verbleibt dem Mediat-Herrn.

F. Staats-Kirchen-Gewalt.

1) Die oberste Kirchen-Polizei steht dem Souverain zu; die Mediat-weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizei-Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

2) Wo eigne Consistorien bestehen, da bleibt diesen die Verhandlung der Consistorial-Sachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie Unsern einschlägigen Consistorien untergeordnet, und hienach gehalten:

a) bei strengen Graden von Correctionen oder bei Dienst-Suspensionen an dieses ihren Antrag zu machen.
b) Es können von den Aussprüchen des Mediat-Consistoriums über die Examina pro ministerio, über die Präsentationen ꝛc. Recurse an Unser Consistorium genommen werden.
c) Alljährlich müssen an dieses die Conduit-Listen der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

3) Wo keine eigene Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen Unser einschlägiges Consistorium die geeignete Behörde.

4) Die Ehegerichts-Sachen werden bei der Mediat-Justiz-Canzlei verhandelt, von welcher an Unser einschlägiges oberstes Justiz-Tribunal appellirt wird.

5) Zu eben dieser Canzlei gehören auch die Dienstentsetzungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entschieden werden.

6) Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der einschlägigen Mediat-Behörde; diese ist aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellarische Uebersicht derselben Unserer Oberbehörde einzusenden, und die Verordnungen pünctlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs-Vermögens im Allgemeinen werden erlassen werden.

7) Jedem Mediat-Herrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte zu; über die Qualification der Subjecte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden.

G. Militair-Gewalt.

1) Alles, was mit der Militair-Gewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2) Die Einführung der Conscription nach dem Cantons-Reglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. Die Vollziehung die-

ser Gesetze kann eigenen von Uns aufgestellten Commissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediat-Canzlei aufgetragen werden.

3) Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung Militair zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeiwachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und innern Landes-Polizei anordnen; wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.

H Staats-Finanz Gewalt, und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthans-Verbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatscasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landes-Steuer-Casse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höhern, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. —

In die Kategorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die directen, sondern auch alle persönlichen und indirecten Steuern, die Stempel-Taxen, die Juden-Schatzungen, Accise, Umgeld ꝛc. — Kein Patrimonial-Herr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Consumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezugs einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Central-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder und dgl. gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militairs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schulden-Zahlung, in so fern erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Casse zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden und bei der sogenannten Ordinari-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusivo den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charactere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Cassen einzuziehen.

6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferners:

7) Verbleiben ihnen alle Concessions-Gelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben.

8) Die Steuern, welche in Unsere Casse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden.

9) Die Etats-Curatel der einschlägigen Landes-Direction hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Casse- und Rechnungswesen dabei einzurichten sey.

10) Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuer-Freiheit statt.

11) Die Domainen-Güter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maaßstabe des Steuer-Beitrages der Baierischen Stände zu belegen.

12) Die mediatisirten Herren genießen die Zoll-Befreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifs werden getroffen werden.

13) Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb des mediatisirten Gebiets frei.

14) Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels 27 der Conföderations-Acte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

### I. Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaf-

ten haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach:

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theils gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) sind alle Gemeinds-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

### K. Ausscheidung der Diener

1) Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landesadministration durch förmliche Decrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besondern Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener rc. bleiben diesem ausschließend zur Last.

2) Die durch ordentliche Decrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammer-Zieler, der Kreiskosten rc. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privat-Einkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei, verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuer-Einnehmer, Zoll-Aufseher rc. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuer-Casse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3 für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militair, so wie auch alle Militair-Pensionisten, werden von dem Souverain übernommen, das Dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet, oder auf die Militair-Casse als Pensionisten angewiesen.

### L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesstellen des Souverains.

1) Den mediatisirten Fürsten und Grafen kommt die Be-

fugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniforme auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniforme zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabei die Baierische National-Kokarde getragen werden.

2) Sie können nebst den Local-Beamten ein eigenes Collegium für Justiz und Polizei unter dem Namen: Justiz-Canzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonial-Einkünfte unter dem Namen: Domainial-Canzlei, anordnen, und dieselbe mit einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Secretairen, Canzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3) Wegen der Qualification der für die Justiz-Verwaltung angeordneten Individuen ist das Erforderliche Lit. D. Nro. 3 bestimmt worden.

4) Unsere obern Landes-Stellen, oder der von Uns angeordnete Commissair, erlassen unmittelbare Befehle und Weisungen an die Canzleien der Mediatisirten, welche verbunden sind, solche entweder selbst, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen; auch erstatten sie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unsern Staaten vorgeschriebenen Art, nach dem Verhältnisse einer untern Stelle gegen eine höhere, der sie untergeordnet ist.

5) Unsere Landes-Stellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern müssen diese allezeit an die Mediat-Canzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlassen hat, so wie auch diese nur an die Mediat-Canzleien in der Regel Berichte zu erstatten haben.

6) Unsere Landgerichte stehen mit den Beamten und Canzleien der Mediatisirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geschäftsberührung; was sie in Beziehung auf diese anzuzeigen haben, müssen sie der einschlägigen Landes-Stelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch ist ihnen in Fällen, wo sie es nothwendig finden, eine Amts-Correspondenz erlaubt.

7) Die von den mediatisirten Herren ernannten Beamten und Canzleien werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen den Souverain verpflichtet; nebst dem leisten sie den Dienst-Eid ihrem Mediat-Herrn. Die Verpflichtung der Canzlei-Mitglieder geschieht durch Unsern Commissär, der Beamten, aus Auftrag durch die Mediat-Canzlei, welche das Verpflichtungs-Protokoll nebst der Ausweisung der gehörigen Qualification des Beamten an die einschlägige Landes-Direction einzusenden hat.

8) Die Mediat-Beamten und übrigen Diener haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der Mediat-Justiz-Canzlei,

und in zweiter Instanz bei Unserer obersten Justiz-Stelle. Bei Entlassung und Entsetzung der für die Justiz und Polizei angestellten Beamten und Räthe muß nach Unsern Gesetzen verfahren werden.

M. Lehens-Verband.

1) Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainetät unterworfenen Gebiete Lehen besitzen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von andern durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariser Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen sind, so sind dieselben an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufordern, innerhalb der in den Lehen-Rechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Declaration oder des an sie zu erlassenden Mandats an zu rechnen, bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten als oberstem Lehenhofe, unter Beibringung des jüngsten Lehenbriefes und eines Verzeichnisses aller Lehen-Stücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

2) Was die Activ-Lehen betrifft, so werden ihnen dieselben ferner belassen; jedoch gehet in allen streitigen Lehen-Sachen die Appellation an Unser oberstes Justiz-Tribunal, und die Ritter-Dienste können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl der Mediat-Herren als ihrer Herrschaften in Unserm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren, Unsere sämmtlichen Landes-Collegien und übrigen Behörden, so wie die Unserer Souverainetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, ihre Canzleien, Consistorien, Beamte und sämmtliche Unterthanen haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesetz zu befolgen.

Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebiets werden besonders regulirt werden. So wie wegen der Commenden Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf den Artikel 33 der Conföderations-Acte das Geeignete bereits verfügt ist.

München den 19. März 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

## 2) Beitritts-Urkunden von Würtemberg und Baden zur deutschen Bundesacte, resp. vom 1. September und vom 26. Juli 1815. *)

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Würtemberg,

Souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf zu Tübingen, Fürst von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egloffs, Oberherr der Herrschaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailsheim, der Donau-Städte, Ulm, Rottweil, Heilbronn, Hall und Wiesensteig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem Wir von dem Bundes-Vertrage, welcher von den Bevollmächtigten der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands in Folge des 6. Artikels des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Congresse in Wien verhandelt und am 8. Juni 1815 unterzeichnet worden ist, Einsicht genommen und Uns darauf entschlossen haben, dieser Acte sowohl nach den, in den ersten eilf Artikeln enthaltenen Bestimmungen, welche den Bundes-Verein im Sinne des oben angeführten Pariser Friedens-Tractats feststellen; als auch nach den weiteren, der Bundes-Acte in den folgenden Artikeln 12 bis 20 durch besondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten Bestimmungen, welche, wenn sie zwar zum Zwecke des durch den Pariser Frieden festgesetzten Bundes-Vereins nicht erfordert werden, jedoch mit Unsern verfassungsmäßig ausgesprochenen Grundsätzen vereinbarlich sind, beizutreten; als erklären Wir hiemit diesen Unsern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu der mehr erwähnten Bundesacte und versprechen, dieselbe ihrem ganzen Inhalt nach zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

---

*) Diese Beitritts-Urkunden sind in der ersten Sitzung der Bundes-Versammlung am 5. November 1816 förmlich übergeben worden (sub. §. 5). Das Protokoll enthält darüber: „Endlich sind vorgelegt worden die Beitritts-Urkunden ꝛc. ꝛc. Auf den Antrag des Präsidirenden wurde beschlossen, vorbemerkte Urkunden in dem Bundesarchiv zu hinterlegen und die (Bundesacte sammt den) Beitritts-Urkunden mit diesem Protokoll abzudrucken.“ — Vg. 1. Präliminar-Conferenz.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Beitritts-Urkunde unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift aus-fertigen und derselben Unser größeres Königliches Insiegel bei-drucken lassen.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Ludwigs-burg, den ersten September im Jahr Christi eintausend acht-hundert fünfzehn, und Unserer Königlichen Regierung im zehenten.

Friederich.

Staats- und Conferenz-Minister, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Graf v. Winzingerode.

Ad Mandatum
Sacrae Regiae Majestatis proprium.

In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretairs, der Staatsrath,

Freiherr v. Maucler.

---

Wir Karl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc. ꝛc.
erklären hiemit Unsern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu dem Inhalt der deutschen Bundesacte, welche zu Wien von den Bevollmächtigten der übrigen theilnehmenden Höfe verabre-det, und am 8. Juni d. J. unterschrieben worden ist.

Zu Urkund dessen, haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm größern Staats-Siegel versehen lassen.

Karlsruhe, den 26. Julius 1815.

Karl.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl,

Weiß.

---

3) Erklärung des Königs von Dänemark, als Herzogs von Holstein, über die Erwerbung des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, und dessen Mitvertretung im deutschen Bund — in der 1. Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung, vom 5. November 1816, §. 3.

Der Königlich Dänische, Herzoglich Holsteinische Herr Gesandte, Freiherr von Eyben, (der B. V. beizuwohnen

durch Unpäßlichkeit verhindert), übersendet der hohen Bundesversammlung seine neue, von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark unterfertigte Vollmacht vom 11. October 1815, und zeigt schriftlich an:

Daß Se. Majestät der König von Dänemark, seitdem Sie für das Herzogthum Holstein dem deutschen Bunde beigetreten seyen, den größten Theil des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen herzoglichen Titel erworben hätten. Allerhöchstdieselben betrachteten dieses seit den ältesten Zeiten zu dem deutschen Reichsverbande gehörende Land auch fortdauernd als ein eigenes deutsches Herzogthum, und hätten daher beschlossen, mit demselben gleich ihrem Herzogthume Holstein dem deutschen Bunde sich anzuschließen, beide Herzogthümer mithin an allen Rechten und Vortheilen so wie an allen Lasten und Pflichten, die aus dieser Verbindung hervorgehen könnten, gleichen Antheil nehmen zu lassen. — Da nun einer der ersten Vorzüge deutscher Lande der sey, auf dem deutschen Bundestage repräsentirt zu werden, so hätten Allerhöchstdieselben ihn auch für das Herzogthum Sachsen-Lauenburg zu bevollmächtigen geruht, und demselben anbefohlen, eine hohe Bundesversammlung zu ersuchen, ihn nicht allein auch in dieser Eigenschaft anzuerkennen, sondern auch hinführo die von ihm zu führende Stimme als für Holstein und Sachsen-Lauenburg abgegeben zu betrachten, und solche die Holsteinische und Sachsen-Lauenburgische zu benennen.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz verwahrt förmlichst bei dieser Gelegenheit nur die frühern und sonst verschiedentlich angeregten Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen verwahren nicht minder ihre deßfallsigen Ansprüche und Rechte.

Die übrigen Herren Gesandten fanden nichts dagegen zu erinnern.

---

Bemerkung. Die Anzeigen der zum Bunde gehörenden Besitzungen von Oesterreich und von Preußen, welche im Jahr 1818 erfolgten, sind weiter unten abgedruckt. — Die hauptsächlichsten übrigen Territorialbestimmungen der Bundesländer sind im 1. Theil dieses Corpus Juris in den europäischen Tractaten enthalten.

# II. Localverhältnisse der deutschen Bundesversammlung und der Bundestags-Gesandtschaften in der freien Stadt Frankfurt.

## Note an den Senat der freien Stadt Frankfurt, d. d. 22. October 1816, über das Verhältniß der Bundesversammlung gegen diese Stadt.

Diese Note wurde von der B. V beschlossen am 22. October 1816 (in der 4. Präliminar-Conferenz), dem Senat mittelst Begleitungs-Note des Präsidiums vom 23. Oct. deff. J. übersendet, und vermöge Schreibens des Senats vom 25. October 1816 und darauf am 30. Oct. deff. J. (6. Prälim. Conf.) beschlossenen und erlassenen Antwortschreibens des Präsidirenden, als verbindlich festgesetzt.

Da durch die am 8. Juni 1815 zu Wien unterzeichnete deutsche Bundesacte, die freie Stadt Frankfurt am Main zum Sitz der Bundesversammlung erwählt worden ist, so haben die allhier versammelten Bundestags-Gesandten es zu einem der ersten Gegenstände ihrer Berathung gemacht, die Grundsätze des Verhältnisses des Bundestags als Inbegriff aller Bundestags-Gesandten gegen die Stadt Frankfurt auf eine Weise festzusetzen, durch welche auf der einen Seite für die Würde und Sicherheit der gesammten Bundesversammlung und für die Bewahrung der den Bundestags-Gesandten für sich und für die ihrer Gesandtschaft angehörenden Personen zustehenden gesandtschaftlichen Rechte hinreichend gesorgt, auf der andern Seite aber der Stadt ein Beweis gegeben werde, wie bereit die Bundesversammlung sey, selbst ohne Rücksicht auf einige aus frühern Vorgängen ähnlicher Zusammenkünfte wohl in Anspruch zu nehmenden Vorrechte alle Collisionen zu entfernen.

In diesen Rücksichten haben die versammelten Bundestags-Gesandten sich vereinigt, nachstehende Puncte, welche sie als zu diesen Zwecken geeigenschaftet ansehen, der Stadt Frankfurt mitzutheilen, mit welchen dieselbe um so mehr einverstanden seyn wird, als selbige zur Aufrechthaltung der Würde, der Sicherheit und ungestörten Geschäftsführung der Versammlung und ihrer Mitglieder dienen, mithin schon von der in der Bundesacte mit Zustimmung der Stadt Frankfurt getroffenen Wahl der Bundesstadt unzertrennlich sind, der größere und wichtigere

Theil derselben sich daher schon als stillschweigend im voraus genehmigt ansehen läßt, und sie nur einer nähern Entwickelung bedürfen können.

I.

Da der Anstand und die Sicherheit der Bundesversammlung und ihrer Archive die Haltung permanenter Schildwachen vor dem Eingange zu dem Hotel der Bundesversammlung erfordert, so wird in Gemäßheit der dazu von dem Senat bereits bezeigten Bereitwilligkeit erwartet, daß derselbe die dazu erforderliche Mannschaft aus der hiesigen Stadtgarnison beordere.

Da die Bundesversammlung es der Liberalität des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes verdankt, daß vorerst in der Wohnung des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten zugleich ein sehr zweckmäßiges Local für die Bundesversammlung und deren Archiv zubereitet worden ist, so wird dermalen für hinreichend angesehen, wenn zwei permanente Schildwachen vor dem Eingange des Hotels unterhalten werden.

Sollte in der Folge das Local der Bundesversammlung und ihres Archivs von der Wohnung des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten getrennt werden, so behält sich die Bundesversammlung vor, über den Punct der Schildwachen weitere Eröffnungen zu machen.

Eben dieser Vorbehalt hat auch im Allgemeinen in Hinsicht der Militair-Ehrenbezeugungen für die Bundestags-Gesandten statt.

Auch behält die Bundesversammlung sich vor, bei eintretenden außerordentlichen Feierlichkeiten den Senat wegen Verstärkung der Wachen vor dem Hotel der Bundesversammlung und sonstigen militairischen Ehrenbezeugungen während solcher Feierlichkeiten zu requiriren; wie denn auch der Senat sich bereits in Hinsicht der Feierlichkeit der ersten Eröffnung des Bundestags dazu zuvorkommend erklärt hat.

II.

Da die in der Stadt Frankfurt erscheinenden Zeitungen und periodischen Blätter leicht als die zuverläßigsten öffentlichen Nachrichten über alles, was die Bundesversammlung betrifft, angesehen werden dürften, so erwartet dieselbe, daß der Senat der Stadt Frankfurt den Herausgebern dieser Schriften befehle, diejenigen Artikel, welche ihnen von der Bundescanzlei zum Einrücken eingesandt, oder sonst von ihr als officiell anerkannt worden, mit der Aufschrift: „Officieller Artikel“ zu versehen, hingegen zur Zeit der Eröffnung des Bundestags und in der Folge von Zeit zu Zeit bekannt zu machen, daß alle mit dieser Aufschrift nicht versehenen Artikel für nicht officiell anzusehen seyen, und setzt voraus, daß auf die Beobach-

tung dieser Vorschrift mit Strenge werde gehalten werden. Im übrigen hegt die Bundesversammlung das gerechte Vertrauen, der Senat werde in Hinsicht der hieselbst erscheinenden Zeitungen, periodischen Blätter und sonstigen Druckschriften solche Anstalten treffen, welche eine erlaubte und wohlthätige Preßfreiheit so wenig beschränken, als etwanige Mißbräuche derselben unbestraft lassen, wodurch sie denn in dem einen wie in dem andern Falle überhoben seyn wird, deßhalb etwas Weiteres an den Senat gelangen zu lassen.

III.

Zufolge des Inbegriffs der gesandtschaftlichen Rechte, welche den Bundestags-Gesandten und den sie begleitenden gesandtschaftlichen Personen für sich, ihre Familie und Dienerschaft zustehen, genießen:

1) die Wohnungen gesandtschaftlicher Personen der völligen Exterritorialität.

2) Die Gesandten und gesandtschaftlichen Personen, nebst ihrer Familie und Dienerschaft, sind von aller städtischen Jurisdiction, mithin von aller Civil-, Criminal- und polizeilichen Gerichtsbarkeit der Stadt Frankfurt befreit. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die Obsignation bei Sterbfällen.

3) Keine Behörde der Stadt kann sich amtlicher Weise unmittelbar an die Bundesversammlung oder eine einzelne Gesandtschaft aus derselben wenden, sondern es wird dazu der Senat aus seiner Mitte eine Commission ernennen, welche in dieser Hinsicht die Stelle des an Höfen bestehenden Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in dem Maaße zu vertreten hat, daß alle von der Polizei oder andern Behörden der Stadt an die Bundesversammlung oder einzelne Gesandtschaften derselben zu machenden Anzeigen und Anträge allein durch diese Commission geschehen, und auch die Bundestags-Gesandten, im Fall sie über einen zum Wirkungskreis der Stadt gehörenden Gegenstand Beschwerde zu führen haben sollten, sich an diese zu wenden haben.

4) Zu näherer Erläuterung dieser Grundsätze und zu möglichster Verhütung von Collisionen wird folgendes festgesetzt:

a) Damit in Ansehung der Frage, ob eine Person zum gesandtschaftlichen Gefolge gehöre, keine Ungewißheit entstehe; so verpflichten sich die Bundestags-Gesandten ein jeder ein Verzeichniß der zu seiner Gesandtschaft gehörenden gesandtschaftlichen Personen, so wie ihrer Familienglieder und Dienerschaften beiderlei Geschlechts der Commission einzureichen, auch sie jedesmal von den dabei eintretenden Veränderungen sofort zu benachrichtigen.

Sie erklären sich jedoch, in diesem Verzeichnisse nur dieje-

nigen Personen und deren Familie aufnehmen zu wollen, welche wirklich in ihren oder ihres Souverains Diensten stehen und ihrer Gesandtschaft angehören, wohingegen sie auf den in andern Fällen wohl stattgefundenen Gebrauch, auch andern nicht zu der Gesandtschaft gehörenden Unterthanen ihrer Souveraine oder Fremden Schutzbriefe für den Aufenthalt, oder für die Treibung eines Gewerbes zu ertheilen, hiemit aus Achtung für den Senat und zu Vermeidung beschwerlicher Collisionen keinen Anspruch machen, wie es sich denn auch von selbst versteht, daß sie den in ihren Diensten stehenden Personen nicht gestatten wollen, Handwerksarbeiten außerhalb der Wohnung des Gesandten, oder für andere zu einer Bundesgesandschaft nicht gehörige Personen zu verfertigen.

Im übrigen wird die der gesammten Bundesversammlung zustehende Befugniß in dazu geeigneten Fällen einzelnen Personen Schutzbriefe für den hiesigen Aufenthalt zu ertheilen, als welche in der künftigen Bundestagsordnung ihre nähere Bestimmung erhalten wird, hiermit ausdrücklich vorbehalten.

b) Wenn bei entstehenden Händeln oder Widersetzlichkeiten gegen Polizei-Verfügungen ein zu der Dienerschaft eines Bundestags-Gesandten gehörendes, aber nicht sogleich dafür erkanntes Individuum verhaftet werden sollte, so ist die Polizei gehalten, dasselbe, sobald es sich als zu dem Gefolge eines Gesandten gehörend ausgewiesen hat, in das Haus des Gesandten führen zu lassen. Die Gesandten versprechen in diesen Fällen, wenn sie nicht vorziehen das angeschuldigte Individuum ihres Dienstes zu entlassen, nicht allein auf die ihnen auf dem geeigneten Wege zukommenden Mittheilungen unverzüglich, besonders wo das Zeugniß einer solchen Person zur Aufklärung der Sache nöthig seyn sollte, alle nur erforderliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch den gegen ein solches Individuum geführten Beschwerden dergestalt Folge zu geben, daß dasselbe von derjenigen Behörde, der es unterworfen ist, zur Untersuchung und wenn es schuldig befunden wird, zur Strafe gezogen und zur Genugthuung angehalten werde.

c) In Fällen eines angeschuldigten oder erwiesenen Verbrechens eines solchen Individuums ist dasselbe, falls es wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizei in Verhaft genommen seyn sollte, sofort an den Gesandten abzuliefern und ihm, so wie in andern Fällen dieser Art, in welchen keine Verhaftung erfolgt ist, zu überlassen, ob er dasselbe dem Senate zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern, oder in sichere Verwahrung in seiner Wohnung gebracht, an seine Regierung Behuf der Untersuchung und Bestrafung senden wolle.

d) Eine Haussuchung in der Wohnung eines Bundestags-Gesandten kann überall nur in dringenden dazu geeigneten Cri-

minalfällen, und zwar erst nach vorhergehender gebührender Anzeige, und mit ausdrücklicher Genehmigung des Gesandten, und in seiner oder der dazu von ihm verordneten Person Gegenwart vorgenommen werden.

Es machen jedoch die Bundestags-Gesandten keinen Anspruch auf eine Befugniß Personen, welche zu ihrer Gesandtschaft nicht gehören und von der Polizei oder den Gerichten verfolgt werden, wissentlich in ihrer Wohnung einen Zufluchtsort zu ertheilen, verpflichten sich vielmehr, selbige auf die erste ihnen davon gebührend gemachte Anzeige der Behörde verabfolgen zu lassen.

## IV.

Die Bundestags-Gesandten genießen für sich und für alle ihrer Gesandtschaft angehörenden Personen einer gänzlichen Befreiung von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, insbesondere von Sperr- und Chausseegeldern und von Abgiften von allen Consumtibilien und Mobilien, welche sie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen, so wie des Rechts, auch von Fremden verfertigte Mobilien selbst außerhalb der Meßzeiten zu diesem Zweck einführen zu lassen.

Sie verpflichten sich jedoch in Ansehung aller Consumtibilien und Mobilien, welche sie kommen lassen, erforderliche Certificate unter ihrer Unterschrift und Siegel dahin auszustellen, daß diese Gegenstände ihnen gehören und zu ihrem oder der Ihrigen alleinigem Gebrauch bestimmt sind.

Sie genießen gleichmäßig einer völligen Befreiung von aller Einquartirung oder deren Reluition in Ansehung aller von ihnen oder von den ihnen angehörenden Personen bewohnten Häuser oder Wohnungen, in so weit solche von ihnen eigenthümlich oder miethweise besessen und bewohnt werden.

Bei der ohnehin schon durch die Bundes-Acte bestimmten Aufhebung des Abzugsrechts, bleiben die Erben eines Bundestags-Gesandten oder einer seiner Gesandtschaft angehörenden Person von aller Bezahlung des Abzugsrechts, und zwar diese Erben selbst in dem Falle befreiet, wenn auch die Erbschaft nach einem nicht zu dem deutschen Bunde gehörigen Staate ausgeführt werden sollte.

## V.

Die Verhältnisse des jedesmaligen Bundestags-Gesandten der Stadt Frankfurt zu derselben, bleiben ihrer eigenen Bestimmung überlassen.

Im übrigen stehen zwar die bisher erwähnten gesandtschaftlichen Vorrechte allen gegenwärtig ernannten Bundestags-Gesandten, selbst jedem unter ihnen zu, welcher sich noch in nexu civico befindet. Die Bundesversammlung gibt jedoch dem Senat bei dieser Veranlassung zu erkennen, daß sie es als einen

Grundsatz ansehen zu müssen glaubt, daß in Zukunft kein in nexu civico dieser Stadt stehendes Individuum zum Bundestags-Gesandten, außer für die Stadt Frankfurt selbst, ernannt und angenommen werden könne.

VI.

Die Bundestags-Gesandten genießen das Recht, den Unterthanen ihres Souverains in allen den Fällen Päße zu ertheilen, oder selbige zu visiren, in welchen nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts dieses Recht den an einem Staat accreditirten Gesandten zusteht.

VII.

Der Senat der Stadt Frankfurt wird dafür Sorge tragen, daß in den Kirchen der verschiedenen christlichen Confessionen anständige Plätze zum Gebrauch der Bundestags-Gesandten und ihres Gefolges, nach Maaßgabe des dazu vorhandenen Bedürfnisses, angewiesen werden.

VIII.

Sollten in der Folge noch Veranlassungen entstehen, zu Festsetzung des Verhältnisses der Bundesversammlung zu der Stadt Frankfurt noch einige besondere Bestimmungen hinzuzusetzen, so behält die Bundesversammlung sich die deßfalls nöthigen ferneren Eröffnungen bevor.

---

## III. Vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung,

verabredet in den Präliminar-Conferenzen, förmlich angenommen in der 3. Plenarsitzung (§. 12.) vom 14. November 1816.

---

Beschluß: Daß die vorläufige Geschäftsordnung, wie solche in der vertraulichen Besprechung vom 30. October verabredet worden, vorbehaltlich der sich im Verfolge als nothwendig und nützlich darstellenden Modificationen, bis zur Annahme einer förmlichen Bundesordnung für gültig anzuerkennen, dabei aber die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch den Druck als Regel festzusetzen sey, die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmal besonders auszunehmen wären.

---

## Vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung.

### I.

### Ordnung der Sitzungen.

Die Sitzungen der Bundesversammlung werden vorläufig im Tarischen Palaste, mindestens wöchentlich zweimal, und zwar regelmäßig Montags und Donnerstags, Vormittags von 10—1 Uhr gehalten. *)

Bei gehäuften Geschäften, oder in besonderen Fällen, finden außerordentliche Sitzungen, in Gemäßheit deßfallsiger Verabredungen, oder einer Ansage des Präsidii, statt.

Aus der Beschaffenheit der jedesmaligen Gegenstände der Verhandlung geht hervor, ob sich, nach Maaßgabe der Bundesacte, bloß die engere Bundesversammlung oder auch das Plenum mit denselben zu beschäftigen habe.

Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich.

Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird während derselben deßhalb kein Protokoll von dem gewöhnlichen Protokollführer aufgenommen. Jeder Gesandte bemerkt nach seinem Belieben das Vorgekommene, oder alle vereinigen sich freiwillig zu gleichlautenden Bemerkungen, an welche jedoch bei der künftigen ordentlichen Abstimmung keiner gebunden ist.

Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen kann den Umständen nach, auch in der nämlichen Sitzung abgewechselt werden.

Die Ansage und, bei eintretender Verhinderung, die Absage der Sitzung steht dem Präsidio zu, durch welches solche in der Regel am Tage vor der Sitzung mittelst Umsendung von Zetteln verfügt wird.

Die Ansagezettel enthalten die Adresse der Gesandten, und Zeit und Form der Versammlung.

Der Gegenstand der Berathschlagung wird auf denselben nur dann angegeben, wenn, ohne deßhalb in einer früheren Sitzung getroffene Verabredung, eine Beschlußnahme beabsichtigt wird, wozu die Bundesacte Einstimmigkeit vorschreibt.

Für die beiden regelmäßigen wöchentlichen Sitzungen findet nur, wenn dieselben unterbrochen worden, eine Ansage statt.

---

*) Nachdem die Sitzungen in der ersten Zeit nach obiger Ordnung meist mit förmlichen und vertraulichen Sessionen gewechselt hatten, wurde seit dem Juli des Jahres 1818 die Regel auf wöchentlich eine Sitzung, und zwar Donnerstag Vormittag von 11—1, 2, 3 od. 4 Uhr, festgesetzt.

Jeder Gesandte, der einer Sitzung beizuwohnen verhindert wird, ist verpflichtet, dem Vorsitzenden solches, so wie auch den Namen desjenigen Gesandten, welcher etwa seine Stellvertretung übernommen hat, wo möglich Tags zuvor, schriftlich anzuzeigen.

Zu einer gültigen Beschlußnahme gewöhnlicher Art wird in der engern Bundesversammlung die Abgabe von wenigstens neun, so wie in einer Plenarversammlung von wenigstens sechs und vierzig einverstandenen Stimmen erfordert.

Wo es indeß auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulorum, oder Religionsangelegenheiten ankommt, muß sowohl in der engern Bundesversammlung, als im Pleno die Abgabe sämmtlicher Stimmen einverstanden erfolgt seyn, um eine gültige Beschlußnahme zu bewirken.

Jedoch soll in dem einen, wie in dem andern dieser Fälle, wenn bei nicht vollzähliger Versammlung abgestimmt worden, den Abwesenden, welche keine Vertreter bestellt, zwar das Protokoll zur Nachbringung ihrer Stimmen in der nächsten Versammlung offen gehalten werden, indessen, wenn auch diese Frist von ihnen versäumt, und nicht etwa ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen bei der Versammlung nachgesucht und bewirkt worden, die Zuzählung ihrer Stimmen zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne weiteres, statt finden.

Bei etwanigem Todesfalle eines Gesandten, in welchem, in Ermangelung einer sonstigen gesandtschaftlichen Person, oder ihr geschehenen Substitution, die Obsignation von dem Präsidio zu besorgen ist, wird von der Bundesversammlung die Frist bestimmt, in welcher sie von der Regierung des Verstorbenen die Ernennung seines Nachfolgers oder Vertreters erwarten will, und diesem bis zum Ablauf solcher Frist für alle Gegenstände, worüber seit dem Todesfalle abgestimmt worden, das Protokoll offen behalten.

Bei vertraulichen Berathungen bedarf es keiner bestimmten Anzahl abzugebender Stimmen.

Der Präsidirende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat.

Die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abstimmungen richtet sich in der engern Bundesversammlung nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im vierten Artikel der Bundesacte aufgeführt sind, so wie bei den Plenarsitzungen nach derjenigen, welche der sechste Artikel derselben angibt.

Jeder Gesandte, welcher die Plenarstimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben.

Die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche in der engern Bundesversammlung zu einer Gesammtstimme vereinigt

sind, und unter denen gegenwärtig ein Turnus in der Stimmführung statt findet, dürfen in den Sitzungen der engern Bundesversammlung gegenwärtig seyn, obgleich daselbst jede Gesammtstimme nur von Einem solcher Gesandten geführt werden darf; wobei sich jedoch die Bundesversammlung für künftige ähnliche Fälle die Entscheidung lediglich vorbehält.

## II.

### Ordnung der Gegenstände der Verhandlung, des Antrags und der Berathung derselben.

Die Gegenstände der Verhandlungen der Bundesversammlung sind entweder

A) bereits durch die Bundesacte vorgeschrieben, oder

B) der Antrag und Vorschlag derselben geschieht durch einzelne Bundesstaaten, oder

C) sie werden durch sonstige Anträge an die Versammlung veranlaßt.

Die Gegenstände, über deren Berathung und Beschlußnahme die Bundesacte bereits Vorschriften ertheilt, sind bei Eröffnung der Bundesversammlung als an dieselbe gelangt zu betrachten. Sie beschäftigt sich mit ihrer Erledigung nach der Reihenfolge, welche im Allgemeinen durch die Bundesacte vorgeschrieben ist, und im Besonderen auf den Antrag des Präsidii durch deßfallsige weitere Beschlüsse der Versammlung näher bestimmt werden wird.

Die Anträge und Vorschläge der einzelnen Bundesstaaten werden durch deren Stimmführer selbst an die Versammlung gebracht und derselben schriftlich übergeben, nachdem solche wenigstens Tags vor der Sitzung, in welcher solches statt finden soll, dem Präsidio schriftlich mitgetheilt worden.

Von diesem geschieht der Antrag zur Berathung derselben, sodann innerhalb vierzehn Tagen von der Anbringung an gerechnet; falls die Bundesversammlung eine frühere oder spätere Vornahme solches Gegenstandes nicht bereits bei der ersten Anzeige beschlossen haben sollte.

Sonstige Anträge, so wie überhaupt alle an die Bundesversammlung eingehenden Schreiben, gelangen zunächst in die Hände des Präsidirenden. Dieser wird dieselben mit der Bemerkung der Empfangszeit versehen, sie nach Nummern mit kurzer Anführung der Personen und des Gegenstandes in ein Register eintragen lassen, und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung ins Protokoll verfügen. Sollten jedoch Form oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, so geschieht solche Anzeige bloß in der nächsten vertraulichen Sitzung.

Die Berathung solcher Anträge oder Schreiben wird, wenn nicht deßhalb schon bei der ersten Anzeige von der Versammlung eine andere Bestimmung getroffen worden, innerhalb drei Wochen nach derselben von dem Präsidio in Vorschlag gebracht.

Sobald ein zur Berathung kommender Gegenstand hinreichend erörtert worden, wird von der Versammlung der Beschluß gefaßt, daß derselbe zur Abstimmung reif sey, und die Zeit festgesetzt, wo solche Abstimmung vorzunehmen ist. Bedarf es zum Zwecke derselben der Einholung einer Instruction, so wird dafür zugleich die Frist bestimmt, welche in der Regel einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen nicht übersteigen darf.

## III.

### Allgemeine Ordnung des Geschäftsganges in den Sitzungen der Bundesversammlung.

1) Den Anfang jeder Sitzung macht die Verlesung, etwanige Berichtigung und Unterschrift des Protokolls der letzten Versammlung.

2) Hierauf folgen die Anzeigen der bei dem Präsidio von einzelnen Bundesstaaten oder sonst gemachten Eingaben.

3) Sodann die Umfrage und vorläufige Abstimmung über jede einzelne derselben, wobei zugleich bestimmt wird:

a) ob der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort, oder vor der gewöhnlichen Frist, zur Berathung oder Beschlußnahme eigne?

b) ob eine ausführliche Erörterung desselben nöthig sey?

c) ob diese in einer förmlichen oder vertraulichen Berathung vorzunehmen?

d) ob im ersten Falle deßhalb eine vorgängige Prüfung und Berichtserstattung erforderlich geachtet werde?

e) wer solchenfalls deßhalb zu ersuchen sey?

Die Bestimmung der Anzahl, so wie die Wahl des oder der Berichterstatter erfolgt durch Vereinbarung, oder in Ermanglung derselben, durch deßfallsige Abstimmung.

4) Anzeige der Gegenstände, welche in der jedesmaligen Versammlung, dem Antrage des Präsidii gemäß, weiter zu verhandeln sind.

5) Vornahme solcher Gegenstände, eines nach dem andern, sey es zur Berichtserstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Beschlußnahme daß der Gegenstand zur Abstimmung reif sey, Vorbereitung desselben für etwanige Behandlung im Pleno, Fristbestimmung zur Abgabe der Stimmen und Instructionseinholung, endlichen Abstimmung oder zur Schlußziehung und deren Genehmigung, auch Bestimmung über etwanige Bekanntmachung derselben.

6) Verabredung der nächsten Zusammenkunft, über die Form derselben, und vorläufige Anzeige der Gegenstände, welche darin vorkommen dürften.

7) Kurze Wiederaufnahme des Vorgenommenen und Rückerinnerung an die, in der jedesmaligen Sitzung getroffenen Vereinbarungen, durch den Vorsitzenden, damit der Protokollführer nichts auslassen möge.

Als allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsgang gelten noch folgende Regeln:

a) Die drei Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nämlich:
der erste Antrag,
die Erörterung, und
die endliche Abstimmung darüber
werden allemal in zwei, und wenn der Vorschlag nicht bei der ersten Umfrage einstimmig angenommen oder verworfen wird, in drei Sitzungen vertheilt, wozu denn, den Umständen nach, eine vierte zur Schlußziehung kommt.

b) Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abstimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abstimmenden für die eine oder andre Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen.

c) Deßgleichen kann ein Mitglied, welches bereits gestimmt hat, sey es, daß etwa in spätern Abstimmungen neue Gründe vorgebracht worden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen, und von denen es sich überzeugt fühlt, oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Mißverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Umfrage um Aufschub der Schlußziehung ersuchen, nach dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird.

d) die endlichen Abstimmungen über einen Gegenstand werden, sobald zu solchen eine Frist festgesetzt worden, schriftlich eingegeben oder zum Protokoll dictirt.

e) Die Bundesversammlung bestimmt in jedem besonderen Falle, wie die Protokolle bekannt zu machen, und besonders, ob sie dem Druck fürs Publikum zu übergeben seyen.

f) Auf Eingaben und Schreiben, welche der Bundesversammlung, außer den Anträgen ihrer Mitglieder, zukommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den deßfallsigen Beschluß, den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe enthalten.

g) Die Form solcher Beschlüsse ist vorläufig folgende:
Auszug des Protokolls der deutschen Bundesversammlung vom * * *

Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen u. s. w.
Frankfurt den * * *
(L. S.) Die Bundes-Präsidialcanzlei.

h) Das Siegel, dessen sich die Bundesversammlung vorläufig bedienen wird, ist das der Kaiserl. Oesterreichischen Gesandtschaft mit der Umschrift:
Kaiserl. Oesterreichische Bundes-Präsidialcanzlei.
Die Adresse der Bundesversammlung ist:
An die hohe deutsche Bundesversammlung.

## IV.

### Ordnung der Protokollführung, Dictatur, Canzlei und des Archivs.

Das Präsidium schlägt der Bundesversammlung den Protokollführer vor, welche solchen, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, annimmt, worauf der Vorsitzende ihn dem Bunde verpflichtet.

Das Protokoll enthält die Anzeige der bei einer Sizzung anwesenden Gesandten, die Gegenstände der Erörterung, mit Bemerkung der vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen, die Beschlüsse.

Schriftlich übergebene oder dictirte Abstimmungen werden wörtlich zum Protokoll genommen, die Anträge einzelner Bundesglieder, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, so wie die an die Bundesversammlung sonst gelangten Schreiben und Eingaben werden dem Protokolle derjenigen ordentlichen Versammlung, in welcher solche zur Anzeige gebracht, angeheftet. Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist, und spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung, wird dasselbe zur Einsicht der verschiedenen Gesandschaften in der Canzlei niedergelegt.

Die Dictatur oder Vertheilung abgedruckter Protokolle findet spätestens am Tage nach der Sitzung, wo das Protokoll genehmigt und unterzeichnet worden, in der Canzlei statt, woselbst auch die der Versammlung etwa in hinreichender Anzahl zugesandten gedruckten Eingaben, sobald sie in einer Sitzung zur Anzeige gebracht, ausgetheilt werden.

Die Canzlei und das Archiv erhalten vorläufig ebenfalls durch das Präsidium mit Vorwissen der Bundesgesandtschaften ihre Anordnung dergestalt, daß die Präsidialcanzlei einstweilen die Functionen der Bundescanzlei zugleich übernimmt, und das Personale, nach einem der Versammlung mitzutheilenden Gutachten des Präsidii, von solchem angestellt, demselben auch die Befugniß übertragen wird, die Individuen, im Fall nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu entlassen, und

nicht minder die der Bundesversammlung zustehende Jurisdiction über die gemeinschaftlichen Beamten auszuüben.

Ein sicheres Local zur Aufbewahrung der Urkunden und Acten, wird vom Präsidio vorläufig angewiesen, und ordentliche und sorgfältige Aufbewahrung verfügt.

Die Aufsicht über beide steht jederzeit dem Vorsitzenden zu, jedem Bundesgesandten aber auch der Zutritt und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Urkunden und Originalacten werden jedoch Keinem, ohne deßfallsige Verfügung der Versammlung, überliefert.

---

## Ergänzende Bestimmungen, ausgezogen aus den Registraturen der Präliminar-Conferenzen.

1) Local der Bundesversammlung. Der Kaiserlich Königlich Oesterreichische bevollmächtigte Herr Minister führte sämmtliche Herren Gesandten in die vorläufig zur Haltung der Sitzungen, auch für die Canzlei, Registratur und Dictatur bestimmten Gemächer ein, wovon das erste als Vorzimmer und zur Dictatur, das zweite zu den Sitzungen der Bundesversammlung, das dritte für die Protokollführung und Canzleidirection, der daran stoßende Saal zur Aufbewahrung der laufenden Acten und Registratur-Gegenstände, ein Nebenzimmer für die Canzellisten, und die daran stoßende Stube für die Canzleidiener eingerichtet worden sind. [1. Präl. Conf. vom 1. Oct. 1816.]

2) Sitzordnung. In dem Hauptzimmer wurde an einem runden Tische Sitz genommen, in der Art, daß zur linken Hand des präsidirenden Herrn Gesandten der Königlich Preußische Gesandte, nach ihm aber der Königlich Sächsische, und in fortlaufender Reihe um diesen Tisch die übrigen Herren Gesandten, wie ihre Staaten in dem 6. Artikel der Bundesacte verzeichnet sind, der mit der Protokollführung beauftragte Kaiserlich Königliche Hofrath von Handel aber dem Herrn Grafen von Buol-Schauenstein gegenüber, somit zwischen den Herren Gesandten Freiherrn von Gagern (dem Luxemburgischen) und Freiherrn von Plessen (dem Mecklenburgischen Gesandten) sich niederließen. *) [1. Präl. Conf. v. 1. Oct. 1816.]

---

*) Bei der feierlichen Eröffnungs-Sitzung am 5. November 1816 wurden ausnahmsweise die Gesandschafts-Räthe und Secretäre zugezogen, wo sie ihre Sitze hinter den Gesandten nahmen. S. Protokoll der I. B. T. Sitzung 1816 §. 1.

3) Protokollführung. Der präsidirende Herr Minister hat zuvörderst die gefällige Einhelligkeit des Beifalls, zu Gunsten des Kaiserlich Königlichen Hofraths und Canzleidirectors von Handel wegen Führung des Protokolls geziemend verdankt, und denselben in dieser Eigenschaft als dem Gesammtbunde verpflichtet erklärt. [1. Prälim. Conf. v. 1. Oct. 1816.]

4) Dictatur. Wegen der Dictatur kam man überein, daß die zur Fertigung der Abschriften zu verwendenden gesandtschaftlichen Individuen sich in der Präsidial-Canzlei durch Zeugnisse der Herren Gesandten zu legitimiren hätten. [2. Prälim. Conf. v. 9. Oct. 1816.]

Auf den Antrag des präsidirenden Herrn Gesandten kam man endlich überein, daß künftig bei der Dictatur Niemand anders, als der in wirklichem Staatsdienste stehe, zugelassen werden solle. [3. Prälim. Conf. v. 15. Oct. 1816.]

5) Canzlei-Personale. Der präsidirende Herr Gesandte trug ferner vor, daß er in Gemäßheit der erhaltenen Genehmigung, das erforderliche Bundes-Canzlei-Personale in Vorschlag zu bringen, vor der Hand — da der Kaiserlich Königliche Herr Hofrath von Handel sich beehre, die Stelle eines Canzleidirectors auszufüllen, — sich auf den Antrag beschränken zu können glaube, daß ein Registrator, welchem fürs erste zugleich die Verrichtungen eines Protokollisten obliegen sollten, zwei Canzellisten und zwei Pedellen angenommen würden. Bei der dermaligen Localität bedürfe es eines eigenen Portiers und Zimmerheizers nicht.

Rücksichtlich der für die drei ersteren auszuwerfenden Besoldungen scheine ihm, daß sie sich nicht über 1200 fl. und nicht unter 1000 fl. belaufen dürften; vielleicht würde sich diese Abstufung am füglichsten in der Einrichtung finden, daß dem Registrator und resp. Protokollisten 1200 fl., dem ersten oder Präsidial-Canzellisten 1100 fl., und dem zweiten 1000 fl abgereicht würden; die Pedellen würden seines Erachtens auf 550 bis 600 fl. zu setzen seyn.

Die besten Zeugnisse berechtigten denselben für diese Stellen folgende Individuen zu empfehlen:

zu dem Amte eines Registrators und Protokollisten Augustin Kotwitt,
zum ersten Canzellisten Johann Baptist Etwein,
zum zweiten Carl Schmitt,
zum ersten Pedellen Matthias Fischer,
zum zweiten Matthias Kleinschrodt.

[6. Prälim. Conf. vom 30. Oct. 1816.]

6) Bundescasse. Zur vorläufigen Bildung einer Bundes-Casse möchte wohl der Antrag zweckmäßig seyn, daß die Herren Gesandten der engern Bundesversammlung ihren Regierungen anheim stellten, einen einstweiligen Vorschuß von 1 bis 2000 fl., welcher nach Maaßgabe der zu seiner Zeit festzusetzen-

den Matrikel genau zu verrechnen wäre, zu leisten, und die Aufbewahrung und Verwaltung dieses Betrages unter die Obhut des Präsidii zu stellen. [6. Prälim. Conf. v. 30. Oct. 1816.]

Genehmigung von 5 u. 6. Der Preußische Herr Gesandte stimmte gleich allen übrigen diesen Anträgen vollkommen mit dem bei, daß der zur vorläufigen Bildung der Bundescasse zu leistende Vorschuß nach dem Maaßstabe von 2000 fl. von jeder der 17 Stimmen eingehen möge, schlug aber auch zugleich vor, daß dem K. K. Herrn Hofrathe und Oesterreichischen Canzleidirector von Handel, welcher die Stelle eines Bundescanzlei-Directors versehe, als Gratification 3000 fl. rhn. jährlich gewidmet werden möchten, wozu sich gleichfalls sämmtliche Herren Gesandten, so wie zu den vorhergegangenen Anträgen und zwar hinsichtlich der für den Registrator und die Canzellisten festgesetzten Besoldungen in der begutachteten Abstufung und hinsichtlich der Pedellen mit 600 fl. jährlich, salva ratificatione ihrer Regierungen, beifällig erklärten. [6. Prälim. Conf. v. 30. Oct. 1816.]

7) Canzlei-Director. Hiernächst proponirte der vorsitzende Herr Gesandte, daß es bei dieser Veranlassung angemessen befunden werden dürfte, sich auch über die Besoldung eines zeitlichen, mit der Präsidial-Canzlei in keiner Verbindung stehenden Canzleidirectors auszusprechen. Nach dem Maaßstabe des Oesterreichischen Gehaltes, glaube er auf nicht weniger als 6000 fl. rhnl. Währung, freies Quartier nebst Beheizung oder ein hinlängliches Quartiergeld antragen zu können. Dieser Vorschlag zu einem Canzleidirectors-Gehalte von 6000 fl. nebst freier Wohnung und Beheizung wurde allgemein genehmiget. [6. Prälim. Conf. vom 30. October 1816.]

8) Druckerei. Weiter wurde ein Promemoria der hiesigen Andreäischen Buchhandlung und Buchdruckerei verlesen, und darüber übereingekommen, daß man sich vor der Hand derselben zum Drucke bedienen würde, noch zur Zeit aber in nichts weiteres eingehen, gleichwohl hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen sich vorbehalten wolle. [6. Prälim. Conf. vom 30. October 1816.]

---

## Ergänzende Bestimmungen nach Annahme der vorläufigen Geschäfts-Ornung.

---

### 1) Präsidial-Erinnerung wegen Ajustirung der Protokolle, vom 18. November 1816, IV. Sitzung §. 14.

Präsidium macht die Erinnerung, daß, nachdem das Protokoll einen Tag vor der Sitzung, in welcher es der Unterfer-

tigung der Herren Gesandten unterlegt werde, zu deren Einsicht bereit liege, es zweckmäßig scheine, alle etwanigen Bemerkungen zu einer Berichtigung dem Präsidio vorläufig mitzutheilen, um andurch die definitive Ajustirung zu erleichtern, anstatt solche zuerst in der förmlichen Sitzung in Antrag zu bringen.

---

2) Beschluß, alle Eingaben nur in deutscher Sprache anzunehmen, vom 5. December 1816, IX. Sitzung §. 44.

(Auszug)

Mündlich glaubte der Herr Referent noch anregen zu müssen, daß die Eingabe des Supplicanten in französischer Sprache überreicht worden sey; er zweifle nicht, die hohe Bundesversammlung werde es der eigenen Würde, der Ehre der Nation und dem hohen Werthe der deutschen Sprache angemessen finden, deßfalls für die Zukunft einen Beschluß zu fassen.

Unter allgemeiner Zustimmung ꝛc. und in Erwägung sowohl der Zweckmäßigkeit als der gehaltvollen Gründe dieses Antrages wurde beschlossen: daß künftig alle Eingaben bei dieser Bundesversammlung nur in deutscher Sprache anzunehmen, die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefaßt seyen, mit der deutschen Uebersetzung überreicht werden müßten.

---

3) Veränderung im Bundescanzlei-Personale durch Beschluß vom 23. December 1816, XIV. Sitzung §. 70.

Der präsidirende Herr Gesandte trägt vor: Mehrere Herren Gesandte hätten die Bemerkung gemacht, daß es wünschenswerth wäre, der Bundescanzlei auch einen eigenen Druck-Corrector, welcher jedoch zugleich auch zu den sonstigen Verrichtungen eines Canzellisten fähig und verpflichtet seyn solle, anzustellen. Es sey zu diesem Ende ein sicherer J. D. Leuthäußer ꝛc. vorzüglich empfohlen worden ꝛc. — Bei diesem Anlasse liege ihm zugleich die Bemerkung ob, daß der zum Prasidial-Canzellisten ernannte J. Etwein ꝛc. seitdem diese Stelle abgelehnt habe, und er schlage dafür einen andern, J. B. Brodmann ꝛc. zur zweiten Canzellisten-Stelle vor ꝛc. — Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden.

Beschluß: Daß dem Vorschlage des Präsidii zufolge der Canzellist Karl Schmitt zum Präsidial-Canzellisten mit 1100 fl. vorzurücken, Johann Baptist Brodmann als zweiter Canzellist mit jährlich 1000 fl. und Johann Daniel Leuthäußer als Corrector und dritter Canzellist mit jährlich 900 fl. aufgenommen werde.

---

4) Beschluß über Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, vom 30. Januar 1817, VI. Sitzung §. 30.

Wurde einstimmig beschlossen:
Daß von der Bundes-Präsidial-Canzlei ein Verzeichniß der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth geachtet sind, angelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des Jahrs der Versammlung überreicht, dem Protokolle beigefügt, indessen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll scheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundesgesandtschaften in Umlauf gesetzt werde.

---

5) Beschluß über anonyme Eingaben, vom 30. Januar 1817, VI. Sitzung §. 32.

Auf die Präsidial-Erinnerung, daß es unschicklich sey, anonyme Eingaben bei der Bundesversammlung einzureichen, wurde beschlossen:
Nicht unterzeichnete Eingaben künftig nicht mehr anzunehmen.

---

6) Allseitige Genehmigung der bei der Bundescanzlei vorläufig getroffenen Einrichtungen, am 6. Febr. 1817. VIII. Sitzung §. 38.

Der Großherzoglich Badische Herr Gesandte Freiherr von Berstett zeigt an, er habe von seinem höchsten Hofe den Auftrag erhalten, die Genehmigung der bei der Bundescanzlei getroffenen Einrichtungen zu erklären.

Sämmtliche übrigen Herren Gesandten, welche solche theils schon ausdrücklich erklärt, theils bisher nur die verabredeten Geldvorschüsse geleistet und davon die Anzeige zu Protokoll gemacht hatten, äußerten, daß ihre Höfe und Committenten diese Genehmigung ebenfalls ertheilt hätten.

Beschluß: Dient zur Wissenschaft und Nachachtung.

---

# IV. Garantie

des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar, vermöge Beschlusses vom 13. März 1817, XVIII. Sitzung §. 93; — mit der K. K. Oesterreichischen motivirten Abstimmung *).

## Umfrage.

Oesterreich. Der auf Veranlassung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar in der achten Sitzung dieser Bundesversammlung vom 2. December v. J. zur Berathung gekommene Antrag, die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach unter die Garantie des deutschen Bundes zu nehmen, verdient, sowohl in staatsrechtlicher Beziehung als in jener der Ausbildung der in der Bundesacte nur angedeuteten Bestimmungen, die tiefste Erwägung.

In Folge des Antrages Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs glaubt der Kaiserlich-Königliche Hof vor allem bemerken, und hiermit zum Protokoll erklären zu müssen, daß die Competenz der Bundesversammlung, jenem Antrage im Namen des deutschen Bundes zu willfahren und die gewünschte Garantie zu übernehmen, nach diesseitiger Ansicht, und zwar mit bloßer Rücksicht auf die Bundesacte, keinem gegründeten Zweifel unterliegen dürfte. Sollte dieser Grundsatz, (welchem der Kaiserlich-Oesterreichische Hof vollkommen beipflichtet) selbst nicht unbedingt angenommen werden; so bedarf es wohl keiner Erörterung, daß der deutsche Bund in seiner Gesammtheit eine hohe Stelle in dem europäischen Staaten-Systeme einzunehmen, demnach als eine Macht zur Ausübung jedes seinen Grundbegriffen gemäßen Rechts berufen sey.

So wie nun aber jede Macht, als solche, ohne Rücksicht auf die Form ihrer eigenen inneren Verfassung, zur Uebernahme von Garantieen überhaupt eben so, wie zur Uebernahme anderer äußerer Staats-Verpflichtungen berechtigt ist; so wie die europäische und unsere vaterländische deutsche Staatengeschichte uns zeigt, daß auch selbst während des Bestandes der deutschen Reichsverfassung einzelne deutsche Staaten in Garantie-Verhältnissen unter sich, und auch mit auswärtigen Mächten stunden; wie könnte man zweifeln, daß Deutschland im Ganzen, im

*) S. unten V, die Competenz-Bestimmung, §. 4, sub B. Art. 2.

neuen hohen Vereine seiner Fürsten und freien Städte, heute die Garantie der ständischen Verfassung eines deutschen Bundesstaates zu übernehmen, nicht ebenfalls berufen seyn sollte?

Die erste und unbedingte Rücksicht jedoch, welche der deutsche Bund bei der Uebernahme der Garantie der ständischen Verfassungen in den ihn bildenden souverainen Staaten zu nehmen hat, ist sicher die, daß die ständische Verfassung des einzelnen Staates nicht den Bedingungen der Bundesacte widerstreite; denn neuere Verpflichtungen können nur mit früheren Fundamental-Bestimmungen übereinstimmen, und ein Staaten-Verein würde mit sich in Widerspruch fallen, wenn er die Garantie von Grundsätzen in ihrer Anwendung übernähme, welche mit dem Ur-Vereine in offenem Widerstreite stünden. Ohne daher sich auf ganz ungeeignete Art in die allgemeine Würdigung jener landständischen Verfassung des Großherzogthums einzumischen, sondern während man vielmehr in dieser Hinsicht die Ueberzeugung aussprechen muß, daß unter der erwähnten Modification übrigens im Allgemeinen der vereinte Willen der Fürsten und der Stände zu erkennen und zu achten ist, und ohne eben daher auch die Unveränderlichkeit dieses Willens festsetzen zu wollen, sondern während eben so in dieser Hinsicht alles der freien Vereinigung zwischen Fürsten und Ständen vollkommen im Laufe der Zeit überlassen bleibt, kann also der uns leitende Gesichtspunct für die Gegenwart, so wie für die Zukunft nur durch die Bundesacte als gegeben betrachtet werden.

Zugleich soll aber diese Kaiserlich-Königliche Bundestags-Gesandtschaft noch erinnern, daß so wenig unter souverainen Mächten bei Uebernahme solcher Garantieen immerhin auch die Form deren Wirksamkeit in allen einzelnen Beziehungen nothwendig festgesetzt wird, sondern so wie dieses theils in den unter souverainen Fürsten überhaupt geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen, und üblichen allgemeinen Staatspraxis, nach Zeugniß der Geschichte, seine Erledigung findet, theils aber im deutschen Bunde jede mögliche Lücke durch die fernere Entwickelung der Bundesacte ausgefüllt werden wird; so glaubt auch der Kaiserlich-Königliche Hof, daß der Abgang der Festsetzung der organischen Verhältnisse des deutschen Bundes, welcher Deutschland mit gerechter Erwartung entgegensieht, uns nicht abhalten kann, dem Antrage Sr. Königlichen Hoheit zur Beruhigung von Fürsten und Ständen unter den berührten Bestimmungen zu willfahren.

Der Kaiserlich-Königliche Hof stimmt demnach, in Erwägung aller oben berührten Rücksichten, für die Uebernahme der Garantie.

(Folgen die übrigen, sämmtlich genehmigenden Vota, und hierauf:)

Beschluß:

Daß der deutsche Bund die Garantie des am 5. Mai 1816 errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach ganz, wie sie damalen von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog und den Ständen verlangt worden sey, übernehme.

---

## V. Die Competenz-Bestimmung

oder einhelliges Gutachten der Commission über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestags, vorgelegt und angenommen am 12. Juni 1817, XXXIV. Sitzung §. 223.

§. 1.

Der einstimmige Beschluß der Bundesversammlung in der 13. Sitzung vom 19. December vorigen Jahres, hat der Commission den Auftrag ertheilt:

„ein gemeinschaftliches umfassendes Gutachten vorzulegen, „woraus allgemeine, die Competenz der Bundesversammlung vorbereitende Grundsätze hervorgehen, und ihr einstweilen als Provisorium bis zur definitiven Festsetzung der „organischen Einrichtungen überhaupt, zur Befolgung dienen könnten."

Zu Vollziehung dieses Auftrags hat die Commission geglaubt, zuvörderst den Begriff der Competenz und die daraus sich ergebenden Schranken ihrer Arbeit näher entwickeln zu müssen.

Die Festsetzung der Competenz der deutschen Bundesversammlung ist gleichbedeutend mit der Festsetzung ihres Geschäfts-Umfangs, und diese gleichbedeutend mit der Angabe ihrer Bestimmung. Der Umfang ihrer Pflichten, entnommen aus ihrer Bestimmung, bezeichnet den Begriff der Competenz, diese Entwickelung umfaßt aber, wie schon in dem ersten Präsidial-Vortrage bemerkt worden, eine der Hauptgrundlagen des deutschen Bundes. Hierauf bezieht sich nicht nur ein wesentlicher Theil der uns noch fehlenden Gesetze und organischen Einrichtungen, sondern, ohne diese Gesetzgebung und Einrichtungen im Ganzen zu bearbeiten, läßt sich auch die Frage der Competenz im vorerwähnten Sinne nicht vollständig berichtigen.

In der 13. Sitzung sind schon im Allgemeinen die vier Gesichtspuncte angedeutet worden, in deren weiterer Entwicke-

lung bei Bearbeitung der organischen Gesetzgebung überhaupt, alsdann auch die jetzt ausgehobene einzelne Frage der Competenz ihre definitive Bestimmung finden dürfte.

Die beschränktere Aufgabe für gegenwärtige Commission scheint aber folgende zu seyn:

Es soll entwickelt werden, welches der Umfang der Rechte und Pflichten der Bundesversammlung, somit der ihr obliegenden und zuständigen Geschäftswirksamkeit, nach den Bestimmungen der Bundesacte und in Ermangelung der noch zu verfassenden organischen Gesetzgebung sey.

Um in dieser Hinsicht bestimmte und umfassende Anträge vorlegen zu können, scheint es nothwendig, den Geschäftsumfang der Bundesversammlung nach zwei Hauptbeziehungen zu beurtheilen, wovon

die I. die inneren Verhältnisse des deutschen Bundes;

die II. die äusseren Verhältnisse desselben zum Gegenstande hat.

§. 2.

Zu Nummer I.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den inneren Verhältnissen des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund als ein, mehrere souveraine Staaten mit einem gemeinsamen Nationalbande umfassender Staatenverein, ist in seinen inneren Verhältnissen vorzüglich einer zweifachen Berücksichtigung fähig, nämlich:

a) betrachtet als eine Gesammtheit, und

b) betrachtet in Beziehung auf seine einzelne Bestandtheile und Zugehörungen.

Eben so äußert sich also auch zweifach die innere Wirksamkeit des Bundestags, als des Central-Punctes des deutschen Bundes. Schon der Art. 2 der Bundesacte begründet diese zweifache Abtheilung, da alldort eben so Deutschland im Ganzen, als die einzelnen Staaten, im Zwecke des Bundes begriffen erklärt werden.

Die inneren Verhältnisse des Bundes und der Bundesversammlung beziehen sich demnach, entweder

A] auf den Bund selbst;

B) auf die einzelnen Staaten und Regierungen desselben, oder

C) auf einzelne Deutsche, sie mögen nun Privatpersonen, oder Corporationen, oder ganze Classen begreifen.

§. 3.

A.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den inneren, den Bund selbst betreffenden Verhältnissen.

Die Commission trägt in dieser Beziehung auf folgende Beschlüsse an:

1) Die Bundesversammlung erkennt die Bundesacte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden.

2) Der Bundestag ist competent Schlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmäßige Erhaltung des Bundesvereines im Ganzen bezweckt.

3) Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des deutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht ist, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird; so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen, und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen hat.

4) Sobald bei einer Angelegenheit nicht bloß das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtiget werden muß; so ist die Bundesversammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende Behörde berufen, darüber zu berathen. Diese Bestimmung entspricht unläugbar den in den Artikeln 6, 18 und 19 der Bundesacte vorbehaltenen oder empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen.

Die vorberührten Directiv-Normen finden sämmtlich in der Bundesacte, und vorzüglich in dem Grundcharacter des deutschen Bundes ihre Begründung.

## §. 4.

### B.

### Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den innern auf die einzelnen deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnissen des Bundes.

Ueber die Geschäftswirksamkeit des Bundestags, in Ansehung der einzelnen deutschen Staaten und Regierungen, schlägt die Commission der Bundesversammlung folgende Beschlüsse vor:

1) Die Bundesversammlung ist berufen, wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesstaats von einem andern Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedroheten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewißheit zu ihrer Kenntniß gelangt, Berathung zu pflegen, und hierüber Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen.

2) So wie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes stehen; so ist dieselbe auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner deutschen Staaten unter den bei Veranlassung des Großherzoglich-Weimarischen Ansuchens in der 18. Sitzung, in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlich-Oesterreichischen Voto, allgemein angenommenen Modificationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter

den gehörigen Erfordernissen, daß heißt, unter einstimmiger Entschließung des Fürsten und der Stände darauf anträgt, daß der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme.

3) Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12, 13, 14, 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.

4) Dort, wo die Congreßacte ausdrücklich der Bundesversammlung die Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten übertragen hat, ist dieselbe ungezweifelt zur Einwirkung berufen.

5) Wenn die Regierung eines Bundesstaats eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruche stünde, oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte; so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung Behuf der Abstellung dieser Verfügung berufen.

6) Streitigkeiten der deutschen Bundesglieder unter sich, sind auf den Grund des 11. Artikels der Bundesacte, ungezweifelt der Competenz der Bundesversammlung unterworfen.

7) Der Bund ist ebenfalls competent, sich mit allen den Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die Art. 6, 18 und 19 der Bundesacte beziehen.

### §. 5.

### C.

#### Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den innern Angelegenheiten des Bundes, welche Privatpersonen, Corporationen oder ganze Classen betreffen.

Die Commission glaubt, ohne sich deßfalls erst über einige allgemeine, aus dem Wesen eines Staatenvereins und dem Verhältnisse der Einzelnen zu ihren Regierungen, so wie zu der Gesammtheit entnommene Grundsätze zu verbreiten, folgende Sätze zu Fassung von Beschlüssen in Antrag bringen zu müssen:

1) In so fern die Bundes- oder Congreßacte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Classen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der Bundesversammlung vorbehalten ist; so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung zu bringen, so wie Anträge und Vorschläge deßfalls zu übergeben.

2) Einzelne, so wie ganze Corporationen und Classen, können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt werden, ohne noch erst einer näheren Entwickelung zu bedürfen,

verletzt werden, und auf deßfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.

3) Da der Begriff der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse außerhalb der Gränzen ihrer Competenz. Indeß gründen sich jedoch auf den Sinn der Bundesacte die folgenden Ausnahmen:

a) Wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung vorkommen sollte; so würde die Bundesversammlung so befugt als verpflichtet seyn, erwiesene, begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken.

Bedarf dieser Grundsatz einer Motivirung, so liegt selbige schon in dem Art. 12, welcher die Justizpflege nach drei Instanzen als einen im deutschen Bunde festgesetzten Grundsatz ausspricht. Denn wenn jede deutsche Regierung verbunden ist, drei Instanzen anzuordnen, und in dieser Art Justizpflege zu gewähren, so muß die sonst begründete Beschwerde-Führung um so mehr bei wirklicher Justizverweigerung eintreten können.

b) Wenn, wie bei Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, nach der schon in der fünften vorjährigen Sitzung von Baiern gemachten sehr richtigen Bemerkung gar wohl gedenkbar ist, die innere Ruhe des Landes gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedrohet werden sollte; so muß auch nach Erschöpfung der constitutionellen oder gesetzlichen Mittel und Wege in den betreffenden einzelnen Staaten der gesammte Bund sich berufen finden, zum Zwecke der Vermeidung eines solchen Ausbruchs, oder zu Wiederherstellung der bereits gefährdeten Ruhe, in gemessenen Wegen einzuwirken. In solchen Fällen ist also ebenfalls der einzelne Bundesstaat allerdings befugt, die Hülfe des Bundes in Anspruch zu nehmen, und der Bund berufen, selbige zu leisten.

c) Wenn der Unterthan eines deutschen Bundesstaats gegen eine nicht zu dem Bunde gehörende Regierung Beschwerde zu führen hat; so hat er sich zwar mit derselben nicht unmittelbar an die Bundesversammlung, sondern an seinen Landesherrn zu wenden, und dessen Verwendung nachzusuchen.

Wenn jedoch dieser Letztere die Bundesversammlung selbst um ihre Verwendung bei der auswärtigen Regierung er-

sucht; so ist dieselbe, falls sie die Beschwerde für gegründet erkennt, zu einer solchen Verwendung berechtiget.

d) Als eine natürliche Folge von der hiebei eintretenden Reciprocität ist, im Fall eine nicht zu dem Bunde gehörende Macht die Verwendung des Bundestags in einer Angelegenheit, welche einen Bundesstaat betrifft, nachsucht, die Bundesversammlung zwar in allgemeinem zu einer solchen Verwendung berechtiget, jedoch in dem Maaße, daß

1) Wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde einer auswärtigen Macht gegen einen Unterthanen eines Bundesstaats nachgesucht wird, sie selbige der Regel nach ab- und die Sache lediglich an den Landesherrn dieses Unterthanen zu verweisen hat, und nur, falls von diesem die Abhülfe nicht erfolget, in dazu geeigneten Fällen die in dem 2. Artikel der Bundesacte vorgezeichnete Art ihres Benehmens zu beobachten hat.

2) Wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde, welche eine auswärtige Macht unmittelbar gegen den Bundesstaat selbst erhebt, oder in der Absicht nachgesucht wird, um diesen Staat zu Entsagung auf einen wider sie erhobenen Anspruch zu bewegen; so ist die Bundesversammlung zwar befugt, ihre bona officia, und wenn von beiden Theilen ihre Vermittelung angenommen wird, auch diese eintreten zu lassen. Weiter gehende Befugnisse hat sie jedoch in Ansehung dieses Bundesstaats nur dann, wenn sie durch die in dem 2. Artikel der Bundesacte vorgezeichnete Grundregel ihres Benehmens dazu berechtiget und veranlaßt wird.

## §. 6.

## Zu Nummer II.

### Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den äußeren Verhältnissen des deutschen Bundes.

Deutschland erscheint seit dem geschlossenen Bunde wieder in seiner Gesammtheit als Macht, nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundesacte, der Buchstaben, Geist und Sinn derselben dem Bunde beilegen, somit in allen Beziehungen und Fällen, die sich hiernach ergeben.

Die nähere Anwendung dieses Grundsatzes bleibt zwar der Bearbeitung der im Artikel 10 bemerkten organischen Grundgesetze und Einrichtungen, in so fern die auswärtigen Verhältnisse in denselben mitgehören, vorbehalten. Wie indeß schon im allgemeinen sich aus dem obigen Grundsatze ergibt, daß der deutsche Bund in seinen äußeren verfassungsmäßigen Verhältnissen dieselben activen und passiven Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht hat; so ergibt sich auch von selbst die Competenz der Geschäftswirksamkeit der Bundesversammlung, als des im Artikel 4 zu Besorgung der Bundes-

Angelegenheit berufenen activen Centralpunctes derselben, weßfalls die Commission auf den bereits in Berathung gestellten Entwurf zu Regulirung der auswärtigen Verhältnisse sich beziehen zu können glaubt.

## §. 7.

### Allgemeine Bemerkungen.

Da die isolirte Bearbeitung der Competenz-Erörterung nothwendig mangelhaft bleiben muß, so wäre ausdrücklich den oben begutachteten Directiv-Normen beizufügen, daß, wenn in einem oder dem andern Falle die Competenz der Bundesversammlung noch zweifelhaft seyn sollte, der seither beobachtete natürliche Ausweg vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur Instructions-Einholung zu verweisen.

### Schluß-Antrag.

Der von der hohen Bundesversammlung der Commission ertheilte Auftrag ist nach seiner Form und Wesenheit vorzüglich nur auf provisorische Anordnungen, rücksichtlich der Competenz des Bundestags, gerichtet, und soll die definitiven organischen Bestimmungen vorbereiten.

Daß die Bundesacte die Grundzüge und Andeutungen des für Deutschland geschlossenen Bundes enthält, darüber sind alle einig; aber eben so erkennen auch wohl alle insgesammt, daß Fürsten und freie Städte, so wie die Nation überhaupt, gleichen Anspruch auf die organische Vollendung dieses Bundes haben. Da nun der Auftrag der Commission ihr bei der Berathung am sichtbarsten den Mangel zeigte, und in mehreren Verzweigungen fühlbar vorlegte, welcher von einer solchen isolirten Bearbeitung untrennbar ist; so hat die Commission die natürlichste Veranlassung, der gesammten Bundesversammlung den Wunsch und das Bedürfniß angelegentlich vorzutragen: daß die planmäßige Erörterung und Ergänzung der Bundesacte nicht aufs unbestimmte verschoben werden möge.

Sollten bei der dadurch veranlaßten Bearbeitung unsere Ansichten auch in zufälligen Bestimmungen verschieden seyn, und gegenseitige freimüthige freundschaftliche Ausgleichungen eintreten; so wird doch im wesentlichen, wo es einer festen Begründung des deutschen Bundes, seine Sicherung von innen und von außen gilt, nur ein Wille alle so beseelen, wie wir unsern Zeitgenossen und der späteren Nachkommenschaft für ihr Wohl und Wehe verantwortlich bleiben.

---

Umfrage (s. d. Protokoll). — Hierauf äußerte Präsidium: die Mehrheit der Stimmen habe für die provisorische

Annahme der in dem Commissions-Gutachten enthaltenen Competenz-Bestimmungen entschieden; es ergebe sich also der

Beschluß:

daß das von der Commission vorgelegte Gutachten über die Competenz der Bundesversammlung einstweilen als Provisorium, bis zur definitiven Festsetzung derselben, auch unter Vorbehalt der nach eingegangenen Instructionen, oder etwa sonst zu beschließenden Abänderungen oder Zusätze, als verbindlich angenommen werde.

---

# VI. Bundesbeschluß

vom 12. Juni 1817, — XXXIV. Sitzung §. 227 — die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes betreffend.

---

Die deutsche Bundesversammlung, geleitet von dem Grundsatze, daß der deutsche Bund in seiner Gesammtheit als freie unabhängige Macht zu betrachten und alle aus diesem unverkennbaren Vordersatze abzuleitenden Folgerungen eben so richtig als unbestreitbar seyen, erkennt, daß die Frage, ob Gesandtschaften auswärtiger Höfe und Regierungen bei dem deutschen Bunde, und — als Central-Behörde desselben — bei dem Bundestage accreditirt werden können; so wie auch, daß der deutsche Bund Gesandtschaften absenden möge, also das active und passive Gesandtschaftsrecht überhaupt, als entschieden ausser dem Kreise ihrer Verhandlungen liege.

Die besondern Förmlichkeiten, unter welchen die Bundesversammlung diese Rechte ausüben wird, werden folgendermaßen festgesetzt:

I.

Erste diplomatische Eröffnung von Seiten der deutschen Bundesversammlung an andere Mächte und Regierungen.

1) Die deutsche Bundesversammlung, berufen die Angelegenheiten des deutschen Bundes zu besorgen, wird die Begründung und Constituirung desselben durch die Bundes- und Congreßacte vom 8. und 9. Juni 1815, und die am 5. November 1816 erfolgte Eröffnung des Bundestags, allen Europäischen Mächten, mit Einschluß derjenigen, welche zugleich Glieder des deutschen

Bundes sind, und den Nordamerikanischen Freistaaten förmlich bekannt machen.

2) Die Bekanntmachungs- und nachfolgende Schreiben werden in sonst üblicher Canzleiform an die Souverains und Regierungs-Behörden der Freistaaten im Namen des Bundes, unter der Unterschrift und Ausfertigung: der deutsche Bund, und in dessen Namen, der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Gesandte der Bundesversammlung, — in der französischen Uebersetzung aber: La confédération germanique, et en Son nom, le Ministre d'Autriche, Président de la Diète, erlassen.

3) Die ersten, d. i. die Bekanntmachungs-Schreiben werden in deutscher Sprache gefaßt, und den Begleitungs-Schreiben an die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten jener Mächte, an welche diese Bekanntmachungen ergehen, Abschriften, nach Umständen in lateinischer oder französischer Uebersetzung beigefügt.

4) In künftigen Schreiben an auswärtige Regierungen wird sich die Bundesversammlung in der deutschen Sprache ausdrücken, übrigens aber, zur Beförderung der Geschäfts-Verhandlung, dort, wo es gegenseitig geschieht, zugleich eine französische Uebersetzung beilegen.

## II.

### Allgemeiner diplomatischer Verkehr von Seiten des deutschen Bundes.

Der allgemeine diplomatische Verkehr von Seiten des deutschen Bundes mit dem Auslande wird durch die Bundesversammlung besorgt.

1) Dieser diplomatische Verkehr kann schriftlich und mündlich, oder durch abzuordnende Gesandtschaften geführt werden. Es ist daher nur eigne freie Bestimmung des Bundes, wenn derselbe, unbeschadet des Gesandtschaftsrechts, für dermalen in der Regel keine allgemeine beständige Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen und Regierungen zu halten sich entschließt, sondern sich für jetzt zum diplomatischen Verkehr, theils auf schriftliche und mündliche Mittheilungen, theils auf außerordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken und Aufträgen beschränkt.

2) Der schriftliche diplomatische Verkehr wird in gleicher Art und mit Beobachtung gleicher Formen von dem Bundes-Präsidio so besorgt und vollzogen, wie es unter 2 bei Erlassung des ersten Bekanntmachungs-Schreibens festgesetzt worden ist, und zwar:

a) entweder durch Erlassung eines Schreibens an die betreffende auswärtige Regierung, oder

b) durch eine Note an die bei dem deutschen Bunde accreditirte Gesandtschaft der betreffenden Regierung.

Diese schriftlichen Verhandlungen sind in der Regel nur als das Resultat des Beschlusses der Bundesversammlung anzusehen; da sich jedoch Fälle ergeben können, wo es angemessen seyn möchte, wenn vorerst die erhaltene diplomatische Mittheilung ausnahmsweise nicht sofort der ganzen Versammlung gemacht würde, so wird die Präsidial-Gesandtschaft dergleichen schriftliche Mittheilungen einem eigends von ihr zu erbittenden Ausschusse vorlegen, und man wird sich alldort unter eigner Verantwortung vereinigen, ob und in wie fern jetzt oder noch nicht die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesammtheit bewirkt werden solle. Es versteht sich von selbst, daß förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen diesem Ausschusse nicht zustehen, sondern allerdings der Bundesversammlung vorbehalten bleiben müssen. Was

3) über den mündlichen diplomatischen Verkehr mit den bei dem deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften festgesetzt worden ist, enthält die weiter unten vorkommende Regulirung der Verhandlungen der Bundesversammlung mit erwähnten Gesandtschaften.

## III.

### Auswärtige Gesandtschaften bei der deutschen Bundesversammlung, deren Accreditirung, Verhältnisse und Vorrechte.

1) Alle auswärtige Gesandtschaften jeder Classe sind als an den deutschen Bund accreditirt anzusehen.

2) Das in der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 angeführte Réglement sur le rang entre les agens diplomatiques *) theilt Art. I die diplomatischen Personen in drei Classen, und für jede Macht wird im Art. V vorbehalten, einförmige Bestimmungen für jede der drei diplomatischen Classen festzusetzen. Es werden daher auch von Seiten des deutschen Bundes Bothschafter, Nuntien und päbstliche Legaten als unmittelbare Repräsentanten der Person ihres Souverains, folglich als erster Classe; sodann die Gesandten, welche mit dem Charakter bevollmächtigter Minister bekleidet sind, als die zweite Classe; alle übrigen diplomatischen Agenten aber als zur dritten Classe gehörend, angesehen.

---

*) Dieses Reglement ist im 1. Theil dieses C. J. nebst der nachträglichen Bestimmung des Aachner Congresses abgedruckt.

3) Jede Regierung kann das Beglaubigungs-Schreiben für ihre Gesandtschaft an dem deutschen Bund in der eigenen National- oder sonst gefälligen Sprache fassen, es wird jedoch nebst der mit dem Original jedesmal zu überreichenden Abschrift, auch eine Uebersetzung, entweder in der deutschen, lateinischen oder französischen Sprache zu übergeben seyn.

4) Die bei dem deutschen Bunde accreditirenden Gesandtschaften haben sich zuvörderst an den präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung zu wenden, und demselben ihre Beglaubigungs-Schreiben in Ur- und Abschrift, auch nach Beschaffenheit derselben, in der Uebersetzung mitzutheilen.

5) Der präsidirende Gesandte giebt hiervon der Versammlung Kenntniß, legt ihr die Abschrift des Beglaubigungs-Schreibens, und — wenn dasselbe nicht in deutscher Sprache abgefaßt wäre — auch die beizufügende deutsche, lateinische oder französische Uebersetzung vor.

Etwaige Bedenken gegen ein Creditiv-Schreiben können auch einen Gegenstand der vertraulichen Besprechung des Bundestags ausmachen.

6) Ist bei dem Beglaubigungs-Schreiben nichts zu erinnern, so werden die Original-Beglaubigungs-Schreiben der Gesandtschaften jeder Classe in der Versammlung eröffnet, allda verlesen, und die Gesandtschaft als gehörig accreditirt angenommen. Von der sonach erfolgten Accreditirung wird die Anzeige zu dem Protokolle der Bundesversammlung gemacht.

7) In Ansehung der üblichen Besuche und Gegenbesuche bleibt es bei dem allgemeinen Herkommen, wobei nur noch festgesetzt wird, daß den Gesandtschaften dritter Classe der erste förmliche Gegenbesuch nur durch Charte gewährt werde.

8) Das Antwortschreiben an die Regierung auf das Creditiv-Schreiben ist nach obigen Bestimmungen zu ertheilen und zu fertigen, und zwar in deutscher Sprache, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung.

9) In Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften wird sich die Bundesversammlung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin vereinigen, damit denselben die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte gewährt werden, wie solche die Bundesgesandten genießen.

## IV.

### Ueber die Verhandlungsart der deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften.

1) Die Verhandlung mit den accreditirten auswärtigen Gesandtschaften kann schriftlich oder mündlich geschehen. Dieselbe ist — in so fern eine Mittheilung an die auswärtige Ge-

sandtschaft zu bewirken ist, im Allgemeinen immerhin nur das Resultat eines Beschlusses der Bundesversammlung ohne Rücksicht auf die verschiedenen Classen der Gesandtschaften.

In Ansehung der schriftlichen Verhandlungen ist bereits oben II. das Nähere festgesetzt worden; — rücksichtlich der mündlichen Verhandlung soll zwar vor allem auch der Präsident in analoger Art das unmittelbare Organ der Bundesversammlung seyn; jedoch steht es dieser jederzeit frei, einzelne Herren Bundesgesandte zugleich mit der Präsidial-Gesandtschaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen.

Bei solchen mündlichen Besprechungen jedoch, mit den auswärtigen Gesandtschaften in allen jenen Fällen, wo entweder Anträge gemacht, oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, ohne deßhalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich eine Verbal-Note zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat. Ist die Verbal-Note von dem Präsidium zu ertheilen, so muß selbige vorher der Bundesversammlung, oder ausnahmsweise dem bestimmten Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden.

2) Die Bundesversammlung erläßt ihre Noten in deutscher Sprache, und legt für die auswärtigen Regierungen eine Uebersetzung in lateinischer oder französischer Sprache bei.

3) Die auswärtigen Gesandtschaften jeder Classe können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder das Präsidium richten.

4) Die Präsidial-Gesandtschaft hat in der Regel jede Note oder Eröffnung von einer auswärtigen accreditirten Gesandtschaft in der nächsten ordentlichen, oder nach Befinden außerordentlichen Sitzung zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen; es wird jedoch auch in dieser Beziehung, so wie unter II. 2 beschlossen worden ist, das Präsidium ausnahmsweise ermächtiget, in geeigneten Fällen von der erhaltenen Note oder Eröffnung einem zu erbittenden Ausschusse die erste Mittheilung zu machen.

## V.

### Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften.

1) Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse treten auch hinsichtlich der bei dem deutschen Bunde accreditirt gewesenen aber rückberufenen, oder sonst beendigten fremden Gesandtschaften ein. Insbesondere wird es

2) in Ansehung des Recreditivs eben so, wie bei dem Creditive und dessen Uebergabe gehalten.

3) Nicht nur im Falle eines ausbrechenden Kriegs mit

dem deutschen Bunde, sondern auch sonst im Allgemeinen, ist die bei demselben accreditirt gewesene und jetzt abreisende Gesandtschaft auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe zu versehen, und genießt dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fällen üblichen völkerrechtlichen Schutz.

Die Bundesversammlung behält sich übrigens in einzelnen Fällen, wie sie es für rathsam hält, bevor, auch diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandtschaft reisen wird, im Voraus davon zu benachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwaige Gefährde zu schützen, als auch, damit der durchreisenden Gesandtschaft nach dem Verlangen der Bundesversammlung das gehörige Geleit, ohne allen Anstand gegeben werde.

Indem die Bundesversammlung diese unter den fünf Haupt-Abtheilungen aufgestellten Bestimmungen vorerst für zureichend erkennt, um den deutschen Bund bei dem Auslande als constituirt bekannt zu machen, und desselben diplomatischen Verkehr ordentlich zu regeln; so werden die etwa in einem oder dem andern Puncte noch erforderlich oder zweckmäßig werdenden zufälligen oder besondern Bestimmungen den einzelnen Anordnungen vorbehalten, wie sich im Laufe der Zeit, nach Bedürfnissen und eintretenden oft augenblicklichen Verhältnissen die Veranlassung hiezu ergiebt.

---

# VII. Austrägal-Ordnung

des deutschen Bundes, bestehend aus der Vermittlungs-Ordnung und der Austrägalgerichts-Ordnung in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, festgesetzt durch Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817, XXXV. Sitzung §. 231.

---

Die verbündeten souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des deutschen Bundes, als eines, mit einem gemeinschaftlichen Nationalbande verbundenen Staatensvereins, gegründete Verpflichtung durch den XI. Artikel der Bundesacte ausdrücklich übernommen, sich unter einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre

Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Zur Verfolgung dieses Bundeszweckes und zur Erfüllung der in der Bundesacte hierüber noch besonders übernommenen Pflichten hat die Bundesversammlung Folgendes festgesetzt:

I. Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten auch unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren; indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können.

II. Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerde führenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor Allem die Vermittelung unter den streitenden Theilen

a) durch einen Ausschuß versuchen, welcher aus zwei, und, nach Befinden, auch aus mehreren Bundesgesandten besteht.

Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wie fern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittelungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine Fristsetzung anzutragen.

Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Partheien bekannt.

b) Der Ausschuß wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um, in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers, angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeiten entwerfen zu können.

c) Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuch der Güte ansetzen, und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuß, so wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundesversammlung Bericht erstatten.

d) Die Vergleichungsurkunde wird in Urschrift, die gegenseitigen Ratifications-Urkunden aber werden in beglaubter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie der Vergleichs.

III. Wenn der Vermittelungs-Versuch be Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine

richterliche Entscheidung erfolgen muß, so wird vor der Hand festgesetzt, daß, um dem Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägal-Instanz gebildet werde. Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Commission betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen.

Die Art und Weise der Aufstellung der vor der Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall zu bildenden Austrägal-Instanz wird folgendermaßen bestimmt:

1) Ausgegangen von dem Artikel XI der deutschen Bundesacte und dem würdevollen Standpuncte sämmtlicher deutschen Regierungen, kann die deutsche Bundesversammlung nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägal-Instanz erkennen.

2) Wenn der zur Vermittelung der Streitigkeiten angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht hat, so hat binnen 4 bis 6 Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unpartheiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählet.

Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

3) Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als die gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so wie vermöge derselben Auftrags handelt, und die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch, unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen, förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägal-Instanz zu ertheilen.

Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägal-Instanz gewählt und sodann die bestimmt gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt wird. —

4) Die Uebernahme des Austrägal-Auftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme enthalten, können zur Entschuldigung

dienen, sind aber binnen 14 Tagen von dem Tage des erhaltenen Auftrages bei der Bundesversammlung vorzubringen.

Da nach dem Artikel XII der Bundesacte alle Staaten des Bundes künftig ein eignes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen; so kann auch jedes Bundesglied erkohren werden, welches ein eigenes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat.

Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staate mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung diese Auswahl treffen.

5) Der also eintretende oberste Gerichtshof hat sodann die Angelegenheit zu instruiren; besteht derselbe aus mehreren Senaten, so hat er diese Austrägal-Sache in pleno zu verhandeln und das Urtheil, es sey ein definitives oder ein Zwischen-Erkenntniß, zu schöpfen. — In letzterem Falle wird die Instruction bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt. In ersterem aber wird das geschöpfte Erkenntniß vor demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Partheien eröffnet, und der Gerichtshof überschickt demnächst dem Bundestage die Acten und das Erkenntniß, um auf dessen Befolgung halten zu können.

6) Die Instruction des Processes geschieht nach der Proceß-Ordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechts-Sachen verhandelt werden.

7) Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.

8) Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift, erfolgen.

Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich seyn, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längern Verzugs anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.

9) Das Erkenntniß ist, gemäß des Artikels XI der Bundesacte, für die streitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum statt gegeben, welches von dem Zeitpunct der aufgefundenen Novorum an, binnen vier Jahren anzubringen ist.

10) Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen, und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden ward, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatt-

haftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.

11) Was übrigens die näheren Bestimmungen bei Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutions-Eid, so wie überhaupt das ganze Austrägal-Verfahren mit Einschluß der Vollziehungs-Ordnung und des Kostenpuncts u. dgl. betrifft, so behält sich die Bundesversammlung vor, demnächst hierüber einen besonderen Beschluß zu fassen.

---

# VIII. Bundesbeschluß über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit,

### vom 23. Juni 1817, XXXVII. Sitzung §. 254.

---

Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den, in dem Artikel 18 der Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten, die unter Buchstaben c) erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, in so fern das Vermögen eines Unterthans in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmungen bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und

3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dgl. verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird,

ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. dgl.; auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freiheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Cassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden durch den Artikel 18 der Bundesacte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhöhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in so fern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freiheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militair-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militair-Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.

7) Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privat-Berechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte bestehen zu lassen.

7) Die besonderen Freizügigkeits-Verträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen also, in so fern, als sie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahres festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunct der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.

---

## IX. Beschluß über die Vertagung der Bundesversammlung,

### vom 26. Juni 1817, — XXXVIII. Sitzung §. 267.

Die deutsche Bundesversammlung hat für den Fall einer zu beschließenden Vertagung, einstweilen, bis zur Herstellung einer Bundestags-Ordnung, folgende provisorische Anordnungen, als ihrem Standpuncte und der ihr obliegenden Besorgung der Bundesangelegenheiten, auch der Berichtigung der einzelnen bei ihr zu verhandelnden Geschäfte entsprechend, beschlossen:

1) Das Bundestags-Präsidium und die Präsidial-Canzlei werden als fortwährend im Amte — daher auch das Einreichungs-Protokoll immer als eröffnet betrachtet.

2) Der präsidirende Gesandte muß jederzeit, wenn er abgeht, also auch bei eintretender Vertagung des Bundestags, einen andern Bundesgesandten zu den Präsidial-Geschäften substituiren.

3) Nebst dem Präsidial-Gesandten, oder dessen Stellvertreter, müssen jederzeit zum wenigsten zwei Bundesgesandte sich am Sitze des Bundestags befinden, welche jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem Präsidial-Gesandten sich zu versammeln haben —

a) um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden; um

b) mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheische. Tritt dieser Fall der Eile ein, so wird die Einberufung durch den präsidirenden Gesandten geschehen; und wäre der Präsidirende selbst abwesend, so hat dessen Stellvertreter ihn, er selbst aber die Bundesgesandten von dem Orte aus, wo er sich aufhält, alsbald zur Rückkehr einzuladen;

c) um im Falle der Verzugsgefahr die etwa zur Instruction eines Geschäfts nothwendigen provisorischen Einleitungen zu treffen, alles andere aber der Bundesversammlung zu überlassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle in Frankfurt anwesende Herren Bundesgesandten an diesen Geschäften des sonach aus dem Präsidio, oder dessen Stellvertreter, und sämmtlichen anwesenden, allerwenigstens aber aus zwei zu wählenden Bundesgesandten bestehenden Vereins oder Ausschusses, Theil zu nehmen berechtigt sind, somit von selbst zu demselben gehören.

4) Die Auswahl derjenigen zwei Bundesgesandten, welche bei diesem Ausschusse zu verbleiben sich verbindlich zu machen hätten, geschieht durch vertrauliche Einigung derselben unter sich, wobei jedoch, erforderlichen Falls, die Stimmenmehrheit entscheidet. Keiner der Bundesgesandten kann gegen seinen Willen zweimal unmittelbar nach einander dazu verbunden seyn.

5) Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commissionen ernannt sind, so kann jene die ungehinderte Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindern.

6) Nach wieder eröffnetem Bundestage hat der Ausschuß eine Anzeige seiner seitherigen etwaigen Geschäftsthätigkeit zu übergeben.

7) Vor eintretender Vertagung wird jedesmal der Zeitpunct der ersten förmlichen Sitzung festgesetzt, in welchem sich der Bundestag wieder zu versammeln hat.

---

# X. Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in den deutschen Bund.

---

## Protokoll der Plenarversammlung. Geschehen Frankfurt den 7. Juli 1817.

(Folgt die Benennung der anwesenden Bundestags-Gesandten nach Ordnung des 6. Artikels der Bundesacte.)

Präsidium: In Folge des der hohen Bundesversammlung bekannten Schreibens Seiner Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg, wodurch Ihr das angelegentliche Ersuchen dieses ehrwürdigen Herrn um seine wirkliche — ihm bereits von den souverainen Fürsten und freien Städten zugesicherte Aufnahme in den deutschen Bund geziemend vorgelegt worden ist, kann ich nur eine sehr angenehme Verpflichtung darin finden, sämmtliche vortreffliche Herren Ge-

sandte hiemit zu ersuchen, Sich darüber zum Protokoll gefällig erklären zu wollen.

Umfrage (s. das Protokoll.) — Präsidium zog aus den vorliegenden einhelligen Stimmen dieser Plenarversammlung den

Beschluß:

Daß Seine Durchlaucht der regierende Herr Landgraf von Hessen-Homburg und das Landgräfliche Haus in den deutschen Bund aufgenommen, das Stimmenverhältniß desselben aber einer weiteren Anordnung vorbehalten werde.

(Folgen die Unterschriften.)

---

## XI. Bundesbeschluß über die Reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit,

### vom 14. Juli 1817, XLIII. Sitzung §. 330.

---

Die Bundesversammlung hat schon seit ihrer Eröffnung ihre vorzügliche und anhaltende Aufmerksamkeit auf die Regulirung des Pensionswesens der Mitglieder und Angehörigen des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar auf eine dem Geist der deutschen Nation, wie der Achtung für dieses ehrwürdige National-Institut entsprechende Weise gerichtet; und nachdem sie die deßfalls an sie ergangenen Reclamationen sorgfältig geprüft und erkannt hat, daß selbige einen zweifachen Gegenstand umfassen, wovon der eine die begehrten angeblichen Gehaltsrückstände bis zu Ende des Jahrs 1816, der andere aber die Feststellung der Pensionen für die Zukunft vom 1. Januar 1817 an, betrifft; daß dieser letztere Gegenstand aber zu dringend sey, um so lange aufgeschoben zu werden, bis die Schwierigkeiten mancherlei Art, welche sich sowohl bei der Erörterung der Rechtsgründe der in Anspruch genommenen Rückstände, als der Mittel, welche zu deren Deckung in Vorschlag gebracht worden, sich beseitigen lassen werden, wenn schon auch dieses fortdauernd ein angelegenes Geschäft für die Bundesversammlung bleiben wird; daß ferner die provisorischen Mittel, welche die Bundesversammlung bei ihren Höfen zu Anfang dieses Jahres in Antrag gebracht, und von ihnen erlangt hatte, um den

Hülfsbedürftigsten ihre Subsistenz während der Dauer der Erörterungen über die definitive Regulirung der Pensionen zu verschaffen, diesen Zweck nur unvollkommen und auf kurze Zeit haben erfüllen können, ohne dadurch die Pensionirten auf eine für sie so wünschenswerthe Weise für die Zukunft sicher zu stellen, und die Nachtheile zu heben, welche nach langjähriger Erfahrung von einer überdieß mit Kosten verknüpften gemeinsamen Administration und Berechnung unzertrennlich sind; so hat sie sich zunächst darauf beschränkt, die von ihr entworfenen Vorschläge zu definitiver Regulirung der Pensionen für das Kammergericht und dessen Angehörige für die Zukunft vom 1. Januar 1817, sowohl was die Summe der einem jeden derselben zuzubilligenden Pension, als die Art, wie zu Deckung derselben, mittelst Benutzung der noch vorhandenen Activ-Capitalien und der Naturalvertheilung der Pensionäre unter die dazu Beitragenden, zu gelangen sey, der Genehmigung ihrer Committenten zu unterwerfen; und nachdem nunmehr beinahe die allerseitige Zustimmung derselben erfolgt ist, so werden hiemit diese Pensionen vom 1. Januar 1817 an, und auf die Lebenszeit eines jeden Pensionärs folgender Gestalt definitive und unwiderruflich festgestellt:

§. 1. Vom ersten Januar 1817 erhalten, im 24 fl. Fuß berechnet,

1) Der vormalige Kammerrichter, Kammergerichts-Präsidenten, Assessoren und Fiscal auch Fiscal-Advocat ihren vollen Gehalt lebenslänglich in dem Maaße zugesichert, daß

a) diejenigen unter ihnen, welche, wie der Kammergerichts-Präsident Freiherr von Seckendorf, die Kammergerichts-Assessoren von Weidenfeld, von Martini, von Schmitz, von Hueber, der Reichsfiscal Werner und der Fiscal-Advocat Schelver, nicht wieder in Dienste getreten sind, ihren ganzen vormaligen Gehalt, somit

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Präsident Frhr. v. Seckendorf . . | 6580 | fl. | 48 kr. |
| „ Kammerg.-Assessor v. Weidenfeld . | 4800 | fl. | — |
| „ „ „ v. Martini . . | 4800 | fl. | — |
| „ „ „ v. Schmitz . . | 4800 | fl. | — |
| „ „ „ v. Hueber . . | 4800 | fl. | — |
| „ Reichsfiscal Werner . . . . . | 3200 | fl. | — |
| „ Fiscal-Advocat Schelver . . . . | 1828 | fl. | 48 kr. |

als Pension erhalten; daß

b) diejenigen unter ihnen, welche wieder in Dienste gegangen sind, deren etatsmäßiger Gehalt aber die Summe ihres vorigen Gehaltes am Kammergericht nicht erreicht, die zur Gleichmachung erforderliche Summe als Zuschuß-Pension erhalten, und diesem gemäß dem vormaligen

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kammerrichter Grafen von Reigersberg . . | 7040 | fl. | — |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Kammerger.-Assessor | v. Branca | 800 | fl. | — |
| „ „ | Frhr. v. Seckendorf | 800 | „ | — |
| „ „ | von der Becke | 800 | „ | — |
| „ „ | Frhr. v. Linden | 800 | „ | — |
| „ „ | v. Riedesel | 800 | „ | — |
| „ „ | v. Neurath jun. | 800 | „ | — |
| „ „ | Frhr. v. Hohenhorst | 1200 | „ | — |
| „ „ | Frhr. v. Stein | 353 | „ | 15 kr. |

als Zuschuß-Pension bewilligt werde.

2) Den Canzleipersonen wird ihr aus der Pfenningmeisterei- und Taxcasse bezogener Gehalt, jedoch ohne Erhöhung und ohne Recht des künftigen Vorrückens, als Pension zugetheilt; doch wird dem Protonotar Krauß seine Pension von 626 fl. auf 928 fl. als der ordentliche Gehalt eines Protonotars, und die Pension eines jeden der drei Leser von 464 fl. auf 701 fl. erhöhet, dagegen die in den Kammergerichts-Berechnungen unter der allgemeinen Rubrik „Kammergerichtsleserei" aufgeführten 144 fl. nunmehr vom 1. Juli dieses Jahrs an zu streichen sind.

Diesem gemäß erhalten

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Canzlei-Verwalter v. Handel | 1882 | fl. | 24 kr. |
| „ Reichspfenningmeister v. Hötzendorf | 1100 | „ | 48 kr. |
| „ Botenmeister Greß | 144 | „ | — |
| „ Protonotar Appelius | 928 | „ | — |
| „ „ Bahlkampf | 928 | „ | — |
| „ „ Krauß | 928 | „ | — |
| „ Notarius Wallreuther | 618 | „ | 40 kr. |
| „ „ Greß | 620 | „ | 54 kr. |
| „ Leser Jagemann | 701 | „ | — |
| „ „ Marr | 701 | „ | — |
| „ „ Paul | 701 | „ | — |
| „ Copist Schäfer | 200 | „ | — |
| „ „ Schubert | 300 | „ | — |
| „ „ Herdt | 300 | „ | — |

3) Wird den Cameral-Aerzten ihre bisherige volle Besoldung zu 912 fl. gelassen, demnach erhalten

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Hofrath Jordan | 912 | fl. | — |
| „ „ Gergens | 912 | „ | — |

4) Den zwölf reitenden und Fußboten, welche in dem beigehenden Verzeichnisse sub Ziffer 73 specificirt sind, wird an die Stelle ihres bisherigen Gehalts und Emolumente einem jeden eine Pension von jährlich 200 fl. bewilligt.

5) Findet der deutsche Bund sich bewogen, den in dem beigehenden Verzeichnisse sub Ziffer 73 benannten Advocaten und Procuratoren einen jährlichen Gnadengehalt in drei verschiedenen Classen, ohne Recht des Aufrückens, zu 800, 1000 und 1500 fl. in dem Maaße zu bewilligen, daß

den Hofräthen Lange, Buchholz, Abel und Gombel ein Gnadengehalt, jedem von .................... 1500 fl.

den Hofräthen Frech, Tils, Buff und von Bostell sen., jedem von ........................... 1000 fl.

den Hofräthen v. Sachs, Helferich, Mainoni, A. v. Bostell und Dietz, jedem von .................... 800 fl.

zugestanden werde; auch erhalten der

Geheime Rath Bissing und Hofrath Sippmann jeder zu ihren bereits genießenden Besoldungen eine Zuschuß-Pension von 400 fl.

6) die Notarien und Protokollisten Aßmann, F. A. Bach, C. Blum, Kluthe, Thomas, Hepp, Kleber, Gottschalk, Maierhöfer und Zießeler, ein jeder einen Gnaden-Gehalt von jährlich 200 fl.

§. 2. Die Zahlung dieser Pensionen und Zuschuß-Pensionen erfolgt in dem Maaße, daß

1) für den Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo Juni 1817 selbige, so weit dieses nicht schon geschehen, aus den von den Bundesstaaten zu Anfang dieses Jahrs bewilligten Vorschüssen, den laufenden Zinsen der Activ-Capitalien vom 1. Januar bis ultimo Juni 1817 und den für diesen Zeitraum in die Pfenningmeisterei geflossenen älteren Kammerzielern aus der Pfenningmeisterei baar, oder durch Ueberweisung an die Staaten, welche aus diesem Grunde noch Zahlungen an die Pfenningmeisterei zu leisten hätten, berichtigt werden, wo hingegen der, nach erfolgter Zahlung der obengedachten Pensionen und Zuschuß-Pensionen, auch gehörig zu belegenden Administrationskosten, etwa noch bleibende Ueberschuß einstweilen zu asserviren ist, um selbigen künftig bei Regulirung des praeteriti mit zu verwenden.

2) Vom 1. Juli dieses Jahres an werden keine Zahlungen pro futuro aus der Pfenningmeisterei geleistet, sondern es werden diese Pensionen den einzelnen Pensionären nach einer zwischen den beitragenden Staaten getroffenen Uebereinkunft von dem oder denjenigen Staaten unmittelbar geleistet, welche diese Pensionäre, es sey auf die Tilgung ihrer dem Kammergericht schuldigen Activ-Capitalien oder an die Stelle ihres bisherigen Beitrages zur Sustentation des Kammergerichts übernommen haben, als welche in dem beigefügten Verzeichnisse sub Ziffer 73 am Rande einer jeden Pension angezeigt sind.

§. 3. Gegen Zahlung der solchergestalt von einzelnen Staaten übernommenen Pensionen, sind selbige sowohl von aller Rückzahlung ihrer bisher dem Kammergericht schuldigen Capitalien oder deren Zinsen vom 1. Juli 1817 an, als von allem Anspruch auf fernere Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts, selbst in dem Falle befreit, wenn durch das nach dem heutigen Tage erfolgende Absterben eines von ihnen übernom-

menen Pensionärs, die von ihnen übernommene Last vermindert werden oder aufhören sollte.

Wie indeß 1) das von dem Hause Solms-Lich dem Kammergericht schuldige Capital von 27,611 fl. 45 kr. größtentheils nicht in Renten verwandelt, sondern an Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen zu Bezahlung des von ihm dem Kammergericht vorgeliehenen Capitals von 18,000 fl. hiemit und mit dessen Zustimmung cedirt und überwiesen wird; so bleibt dieser Theil des gedachten Capitals in seiner völligen Kraft, und treten Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen in Ansehung desselben und der deßfalls constituirten oder nöthigenfalls noch zu constituirenden Hypothek in alle Rechte des bisherigen Gläubigers, sowohl was das Capital selbst und dessen Kündigung und Erhebung, als die vom 1. Juli 1817 davon zu bezahlenden Zinsen anbetrifft; wo hingegen der überschießende Theil des Capitals von 9,611 fl. 45 kr. durch die von Solms-Lich dagegen übernommene Zahlung der Pension erlischt; auch wird

2) das von Isenburg dem Kammergericht schuldige Capital von 540 fl. auf Kurhessen mit allen Rechten übertragen.

§. 4. In Hinsicht der Zahlung der solchergestalt vertheilten Pensionäre ist annoch festgesetzt:

1) Daß diese Pensionäre in Deutschland leben können, wo sie wollen, und nicht gehalten sind, wieder in Dienste zu gehen, es sey an ihrem Wohnort oder außerhalb desselben; doch können sie die Zahlung ohne Einwilligung dessen, der sie zu leisten hat, an keinem andern Orte als in Wetzlar oder Frankfurt nach der Wahl dessen, der die Zahlung leistet, begehren.

2) Die Zahlungen werden, falls nicht den Einzelnen ein Anderes zugestanden wird, vierteljährig geleistet.

3) Sollte ein oder der andere Pensionär wieder in besoldete Dienste treten, oder ihm künftig sein bisheriger Gehalt erhöhet werden, so ist zwar dieser Gehalt oder diese Gehaltserhöhung zum Vortheil dessen, der die Pension zu zahlen übernommen hat, an dieser abzusetzen; sofern jedoch dieser Gehalt oder erhöhte Gehalt die Summe der Pension nicht erreicht, bleibt der Staat, welcher diese übernommen hat, die Ergänzungs-Summe dem Pensionär zu zahlen verbunden.

4) Wo mehrere Staaten zur Bezahlung einer Pension concurriren, ist verabredet, daß sie sich eines gemeinsamen Banquiers in Frankfurt der Zahlung halber vergleichen wollen, damit der Pensionär auf eine einzige, den Umständen nach in duplo u. s. f. auszustellende Quittung und auf ein Lebensattestat die volle Zahlung erheben könne.

5) Nach Absterben eines Pensionärs genießen dessen Erben die Pension noch bis zu Ende des Quartals, in welchem er

verstorben ist, doch haben sie auf ein Gnaden-Quartal keinen Anspruch.

§. 5. Wenn übrigens die Bundesversammlung sich mit Freude von ihren Committenten berufen sieht, durch den gegenwärtigen Beschluß einen öffentlichen selbstredenden Beweis zu geben, daß der Geist deutscher Milde, wie er sich in dem Deputations-Abschiede von 1803 zum Vortheil entlassener Staatsdiener so laut ausgesprochen, sich nach allen Stürmen der Staatsumwälzungen unverändert in Deutschland erhalten hat, und in noch schönerem Lichte über die Gränzen der Verbindlichkeit hinaus sich in der Regulirung der künftigen Pensionen für die Mitglieder und Angehörigen des Kammergerichts darstellt; so findet die Bundesversammlung sich nicht minder berufen, auch dem für jetzt noch unerledigten Theil der kammergerichtlichen Ansprüche, welche das praeteritum bis zum Schlusse des Jahrs 1816 betrifft, ihre Sorgfalt zu widmen, und wird sowohl in Erörterung der Rechtsgründe für diese Ansprüche als in Erforschung der Mittel, welche zu ihrer Befriedigung dienen können, gern den Mitgliedern des Kammergerichts neue Beweise geben, wie angelegen es ihr ist, zu dem mitzuwirken, was nach allen Umständen zu ihrem Vortheil geschehen kann.

---

## Beilage Ziffer 73.

### Bewilligte Pensionen für das Kammergericht vom 1. Januar 1817.

| Staaten, welche die Zahlung vom 1. Juli 1817 an ausschließlich übernehmen. | Namen der Pensionärs. | Jährliche Pension im 24 fl. Fuß. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | I. Besoldete Kameralen. | | |
| Preußen ³/₆<br>Baiern ²/₆<br>Baden ¹/₆ | Vormaliger Kammerrichter Graf von Reigersberg . . . . . Zuschuß | 7040 | — |
| Württemberg | Präsident v. Seckendorf . . . . . | 6580 | 48 |
| " | Kammergr.-Assess. v. Weidenfeld . . | 4800 | — |
| Preußen | " " v. Martini . . . | 4800 | — |
| " | " " v. Schmitz . . . | 4800 | — |
| Baiern | " " v. Hueber . . . . | 4800 | — |
| " | " " v. Branca, Zuschuß | 800 | — |
| " | " " Frhr. v. Seckendorf " | 800 | — |
| " | " " von der Becke " | 800 | — |
| Württemberg | " " Frhr. v. Linden " | 800 | — |
| " | " " v. Riedesel " | 800 | — |
| Königr. Sachsen | " " v. Neurath jun. " | 800 | — |

| Staaten, welche die Zahlung vom 1. Juli 1817 an ausschließlich übernehmen. | Namen der Pensionärs. | Jährliche Pension im 24 fl. Fuß. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| Baden | Kammerg.-Assess. Frh. v. Hohenhorst Zusch. | 1200 | — |
| 〃 | 〃 〃 〃 v. Stein 〃 | 358 | 15 |
| Baiern | Canzlei-Verwalter v Handel . . . . | 1882 | 24 |
| Baden | Reichsfiscal Werner . . . . . . . . | 3200 | — |
| Solms-Lich | Fiscal-Advocat Schelver . . . . . . | 1828 | 48 |
| Hannover | Kammerg.-Arzt Hofrath Jordan . . . | 912 | — |
| Preußen | 〃 〃 Gergens . . . | 912 | — |
| Königr. Sachsen | Reichspfenningmeister v. Hötzendorf . . | 1100 | 48 |
| | **II. Canzlei.** | | |
| **Preußen** | Botenmeister Greß . . . . . . . . | 144 | — |
| Großh. Hessen | Protonotar Appelius . . . . . . . | 928 | — |
| Preußen | 〃 Wahlkampf . . . . . . . | 928 | — |
| 〃 | 〃 Krauß . . . . . . . . | 928 | — |
| Württemberg | Notar Wallreuther . . . . . . . | 618 | — |
| Baiern | 〃 Greß . . . . . . . . . . | 620 | 40 |
| Holstein | Leser Jagemann . . . . . . . . | 701 | 54 |
| Preußen | 〃 Marx . . . . . . . . . . | 701 | — |
| Kurhessen | 〃 Paul . . . . . . . . . . | 701 | — |
| Nassau | Copist Schäfer . . . . . . . . | 200 | — |
| Anhalt ½, Liechtenst. 22fl. } ½, Sch. Lippe 128fl. } ½ | 〃 Schubert . . . . . . . . . | 300 | — |
| Holstein | 〃 Herdt . . . . . . . . . . | 300 | — |
| | **III. Advocaten u. Procuratoren.** | | |
| Nassau | Hofrath Lange . . . . . . . . . | 1500 | — |
| Württemberg | 〃 Buchenholz . . . . . . . | 1500 | — |
| Baden | 〃 Abel . . . . . . . . . . | 1500 | — |
| Preußen | 〃 Gombel . . . . . . . . . | 1500 | — |
| Königr. Sachsen | 〃 Frech . . . . . . . . . . | 1000 | — |
| Baden | 〃 Tils . . . . . . . . . . | 1000 | — |
| Hannover | 〃 Buff . . . . . . . . . . | 1000 | — |
| Preußen | 〃 v. Bostell sen. . . . . . . | 1000 | — |
| Hannover | 〃 v. Sachs . . . . . . . . | 800 | — |
| Kurhessen | 〃 Helffrich . . . . . . . . | 800 | — |
| Mekl. Schwerin | Geh. Rath v. Bissing . . . . . . | 400 | — |
| Mekl. Strelitz | Hofrath Sippmann . . . . . . . | 400 | — |
| Preußen | Hofrath Mainoni . . . . . . . . | 800 | — |
| Baiern | 〃 A. v. Bostell . . . . . . . | 800 | — |
| Sachs. Gotha, Sachs. Coburg, S. Meiningen, S. Hildburgh. } ½, Freie Städte ½ | 〃 Dietz . . . . . . . . . . | 800 | — |

| Staaten, welche die Zahlung vom 1. Juli 1817 an ausschließlich übernehmen. | Namen der Pensionärs. | Jährliche Pension im 24 fl. Fuß. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | IV. Notarien u. Protokollisten. | | |
| Braunschweig | Notar Aßmann | 200 | — |
| Luxemburg | „ Fr. Anton Bach | 200 | — |
| Baden | „ Casimir Blum | 200 | — |
| S. Sondersh. ½<br>S. Rudolstadt ½ | „ Kluthe | 200 | — |
| Oldenburg | „ Thomas | 200 | — |
| Nassau | „ Hepp | 200 | — |
| Holstein | „ Fr. Kleber | 200 | — |
| Waldeck 133⅓ fl.<br>Reuß ä. L. 66⅔ fl. | „ J. F. Gottschalk | 200 | — |
| Braunschweig | „ J. Maierhöfer | 200 | — |
| Hannover | Protokollist Zießeler | 200 | — |
| | V. Kammerboten. | | |
| H. Hechingen 55 fl.<br>H. Sigmar. 145 fl. | Bote Joseph Naup | 200 | — |
| Luxemburg | „ J. H. Gülicke | 200 | — |
| S. Weimar | „ J. P. Glaser | 200 | — |
| H. Hechingen 55 fl.<br>H. Sigmar. 145 fl. | „ Henni Hennings | 200 | — |
| Baiern | „ J. Ludwig Horn | 200 | — |
| Württemberg | „ J. A. Hartmann | 200 | — |
| „ | „ J. J. Bittlinger | 200 | — |
| Kurhessen | „ Joh. Hembt | 200 | — |
| Oldenburg | „ Joh. Rehhorn | 200 | — |
| S. Weimar | „ J. Dieck | 200 | — |
| Reuß, j. L. 85 fl.<br>Lippe Detm. 115 fl. | „ J. Hauch | 200 | — |
| Anhalt | „ J. W. Schuchart | 200 | — |

# XII. Bundesbeschluß

über die Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit, vom 14. Juli 1817, XLIII. Sitzung §. 332.

---

Die Bundesversammlung hat, in Vollziehung des 15. Artikels der Bundesacte, die Untersuchung und Regulirung der Sustentations-Casse und der Pensionen für die überrheinischen Geistlichen und deren Dienerschaft, welche aus selbiger bisher gezahlet worden und in Gemäßheit dieses Artikels auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, zu einem der ersten und vorzüglichsten Gegenstände ihrer Berathung gemacht.

Sie hat nicht ohne Leidwesen aus dem ihr vorgelegten Zustande der Casse und den häufig bei ihr eingegangenen Reclamationen erkennen müssen, daß ungeachtet

1) der wohlthätige Zweck dieser durch den Reichsdeputations-Schluß vom Jahre 1803 errichteten Casse nur dahin hat beschränkt werden müssen, denjenigen Mitgliedern und Angehörigen der auf dem linken Rheinufer aufgehobenen Stifter, welche sich auf das rechte Rheinufer begeben hatten, denen aber bei Ermangelung oder Unzulänglichkeit von Gütern, welche diese Stifter auf dem rechten Rheinufer besessen hatten, entweder gar keine oder keine hinreichende Pension aus den Revenüen derselben angewiesen werden konnte, eine Unterstützung zu verschaffen, die den Kräften dieser Casse angemessen war, der kein anderer Fond angewiesen worden, als das den mehrfach Präbendirten auf dem rechten Rheinufer auferlegte Opfer von $^{2}/_{10}$ von den ihnen übrig gelassenen $^{9}/_{10}$ ihrer ehemaligen Revenuen; und ungeachtet

2) die auf den Grund des Ertrags der ersten Jahre dieser Beiträge in Vorschlag gebrachte so genannte Congrua äusserst gering bestimmt worden und bei der bald sich gezeigten Unzulänglichkeit der Zahlungsmittel, noch in Ansehung aller derer, für welche sie höher als zu 800 fl. angeschlagen worden, sehr bedeutend herabgesetzt werden müssen; dennoch selbst diese sehr geminderte Sustentation den dazu Berechtigten nur so langsam und unvollkommen gereicht werden können, daß die allermehrsten dieselbe zu Ende des Jahrs 1816 noch erst bis zum 1. August des Jahrs 1814 erhalten hatten, und der geringe Cassenvorrath selbst das dritte Drittheil des Jahrgangs vom 1. December 1813 bis 1. December 1814 zu decken vorerst nicht erlaubte.

Bei Erörterung der aus diesem Zustande erwachsenden Frage, wie viel noch an rückständigen Beiträgen den Doppelt-Präbendirten zugemuthet werden könne und müsse, um auf der einen Seite den aus dieser Casse bisher unterhaltenen Geistlichen und Dienerschaft ihren nothdürftigen Unterhalt in erforderlichem Maaße bis zu dem Zeitpuncte zuzusichern, wo nach dem Sinne der deutschen Bundes- und Wiener Congreß-Acte die Last ihrer Pensionirung auf die jetzigen Besitzer des linken Rheinufers übergeht, auf der andern Seite aber die auf eine beispiellose Weise den Doppelt-Präbendirten auf dem rechten Rheinufer auferlegte Last der Unterhaltung ihrer geistlichen Mitbrüder aus ihren eigenen schon beschränkten Mitteln nicht weiter zu erstrecken, als dieses aus der Natur der Sache und dem Geiste der nur erwähnten Bundes- und Congreß-Acte gefordert werden mag, hat die Bundesversammlung nach reifer Erwägung aller sich darbietenden Gründe und Gegengründe beschlossen:

1) Daß die auf die Sustentations-Casse gelegten Pensionen, bis zu dem Zeitpunct ihrer Uebertragung auf die jetzigen Besitzer des linken Rheinufers, aus den Beiträgen der mehrfach Präbendirten, jedoch nur in dem beschränkten Maaße, in welchem sie zuletzt gezahlt worden, und ohne Erhöhung derselben bis zu der Anfangs beabsichtigten Congrua, oder selbst bis zu einem noch höhern Ertrage zu decken sey.

2) Daß der Zeitpunct, in welchem die jetzigen Regierungen in den Besitz der Gebiete jenseits des Rheins, auf welchen diese von Frankreich nicht erfüllte Pensionirungs-Verbindlichkeit ruhet, mithin in Ansehung der allermehrsten derselben der 1. Juni 1815 der Zeitpunct sey, von welchem an gedachte Pensionen auf selbige zu übertragen sind, und die Last der Doppelt-Präbendirten, zu ihrer weitern Versorgung beizutragen, von selbst erlischt.

3) Daß diesem gemäß und nachdem dieser Grundsatz von den betheiligten deutschen Fürsten, insbesondere von Preußen, Baiern und dem Großherzogthum Hessen, wiewohl von letzterem mit derjenigen Modification, welche für dasselbe aus dem von ihm erst im Juli 1816 erlangten Besitz seiner Länder auf dem linken Rheinufer entspringt, ausdrücklich angenommen und denselben ein Verzeichniß der auf selbige übergehenden Pensionen zugestellt worden; ebenmäßig der König der Niederlande, (welchem bereits ein Verzeichniß der auf selbigen wegen Lüttich und Stablo übergehenden Pensionen durch seinen hier anwesenden Herrn Gesandten zugestellet worden) und die Schweiz, insbesondere die Cantons Bern und Basel, sofort nach Feststellung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes, unter Uebersendung eines ähnlichen Verzeichnisses in Betreff der auf selbige übergehenden Baseler Pensionäre, dringend zu ersuchen sey, von gedachtem

Zeitpuncte des 1. Juni 1815 an, die Versorgung der gedachten Pensionäre zu übernehmen, unter angelegener Anempfehlung billigmäßiger Erhöhung dieser Pensionen, mindestens bis zu der ihnen früherhin zugedachten Congrua.

4) Daß, weil in diese Verzeichnisse durchaus nur diejenigen aufzunehmen gewesen, welche wirklich aus der Sustentations-Casse Zahlung erhalten haben, in Ansehung aller übrigen Geistlichen und deren Angehörigen auf dem linken Rheinufer, welche die Unterstützung der Bundesversammlung für ihre Pensionsgesuche nachgesucht haben, dieselbe die Gränzen einer motivirten Anempfehlung nicht zu überschreiten habe.

5) Daß, da in Ansehung der wenigen auf die transrhenanische Sustentations-Casse haftenden Pensionaire des ehemaligen Hochstifts Straßburg der eigene Fall eintritt, daß die Güter dieses Stiftes jenseits des Rheins nicht einem der neuen Erwerber der Länder auf der linken Rheinseite zugetheilt worden, sondern nach den letzten Friedensschlüssen an Frankreich verblieben sind, mithin sie auch auf keinen der neuen Erwerber übertragen werden können, gleichwohl von der Liberalität des jetzigen Französischen Gouvernements sich hoffen läßt, daß dasselbe aus den ihm vorzutragenden Gründen sich auf Ansuchen der Bundesversammlung zu der Uebernahme derselben gern entschließen werde, die Bundesversammlung nach nunmehr erfolgter Feststellung ihrer auswärtigen Verhältnisse sich bei dem Königlich Französischen Gouvernement unverweilt verwenden wolle, um die Uebernahme dieser Pensionäre auf die möglichst günstigsten Bedingungen für diese zu erwirken.

Und wie alsdann in Folge dieses Beschlusses zu endlicher Regulirung des transrhenanischen Sustentationswesens und zur Aufhebung dieser Casse und ihrer Administration es nur noch darauf ankommen würde, daß die erforderlichen Beiträge zu Deckung der ausgeworfenen Pensionen bis zum 1. Juni 1815 herbeigeschafft werden, so ist dazu nicht nur

1) der Anfang dadurch gemacht worden, daß mittelst der im Jahr 1816 eingegangenen Beiträge und insonderheit eines von Sr. Königlich Preußischen Majestät für Rechnung der Doppelt-Präbendirten seiner Staaten geleisteten ansehnlichen Vorschusses den Pensionirten das 3te Drittheil des Jahrgangs von 1814 und jetzt auch das Vierteljahr für December 1814 und für Januar und Februar 1815 ausgezahlt worden, so daß mithin nur noch die drei Monate vom 1. März bis ult. Mai 1815 zu decken übrig bleiben, sondern auch

2) da aus allen der Bundesversammlung vorgelegten Umständen sich ergibt, daß der Grund, warum seit mehreren Jahren die für ein bestimmtes Jahr gezahlten Beiträge zu Deckung der Pensionen nicht hingereicht haben und selbst mit Hülfe

dessen, was in den folgenden Jahren beigetragen worden, nur spät und langsam die frühern Jahre theilweise gedeckt werden können, in der Hauptsache darin zu setzen ist, daß, nachdem die Doppelt-Präbendirten mehrerer Stifter, unter Anführung verschiedener Gründe, insonderheit der durch Krieg und Staatsumwälzung erfolgten Verminderung ihrer Einnahmen, verschiedene Jahre hindurch gar keine oder doch höchst unbedeutende Zahlungen geleistet haben, — andere, welche bis dahin die ihnen aufgelegten $^2/_{10}$ pünctlich entrichtet hatten, um nicht allein die Last zu übernehmen, ihre Beiträge einstweilen auf die Hälfte herabgesetzt, mithin aus diesem doppelten Grunde die Einnahme in gar keinem Verhältnisse mehr mit der Ausgabe gestanden, und Beiträge, die für spätere Jahre geliefert worden, zur Deckung der früheren verwandt werden mußten, gleichwohl voraus zu sehen ist, daß, wenn hierüber mit den allerseitigen mehrfach Präbendirten oder deren Gouvernements eine detaillirte Liquidation zugelegt und dabei nicht bloß die Frage, wie viel ein jeder in einem jeden einzelnen seit 1803 verflossenen Jahre beizutragen gehabt hätte, und ob und wie weit noch dieses oder jenes Stift mit hätte herbeigezogen werden mögen, sondern auch die Gründe der herabgesetzten oder verweigerten Zahlung hätten erwogen werden müssen, einestheils eine solche Liquidation mehr Kosten veranlaßt haben dürfte, als der Erfolg derselben rechtfertigen können, anderntheils die nicht zu berechnende Dauer derselben sich über das Lebensziel vieler, mehrentheils sehr bejahrter Pensionäre erstreckt haben dürfte; — so hat die Bundesversammlung es nur als sehr erwünscht ansehen können, daß durch einen den betheiligten deutschen Höfen vorgeschlagenen und mit Vorbehalt näherer Berechnung von diesen für ihre Doppelt-Präbendirten bewilligten Vergleich die erforderlichen Summen dadurch herbeigeschafft werden, daß für diejenigen, welche während der Kriegsjahre ihre Zahlungen ganz oder größtentheils zurückgehalten haben, nach einem festgestellten herabgesetzten Verhältnisse beigetragen, für diejenigen, welche einige Jahre hindurch das eine Zehntel inne behalten haben, dasselbe nachgeschossen, beiden jedoch an diesen Beiträgen dasjenige zu Gute gerechnet werde, was sie nach dem 1. Juni 1815 und bis zu Ende des Jahres 1816 für diese laufende Zeit bezahlt haben, im übrigen aber, die Beiträge nur von solchen Stiftern, von welchen sie bisher der Casse geleistet worden, in Anspruch genommen werden sollen, so daß, nachdem die aus diesem Vergleich einem jeden Theile zu Last fallenden, nicht compensirten Beiträge geleistet seyn werden, das Geschäft der Regulirung der transrhenanischen Sustentations-Casse, so weit es die auf die neuen Besitzer des linken Rheinufers zu übertragenden Pensionen betrifft, als beendigt anzusehen seyn wird, auf welchen

Fall die Bundesversammlung auf eine angemessene Pensionirung der wenigen noch unversorgten, bei der transrhenanischen Sustentations-Casse angestellten besoldeten Diener einen möglichst billigen Bedacht nehmen wird.

---

## Großherzoglich Luxemburgische Erklärung in der Bundesversammlung, die an die Königlich Niederländische Regierung überwiesenen geistlichen Pensionisten betreffend, am 27. März 1817, XXIII. Sitzung §. 129.

Der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte gibt zu Protokoll:

Seine Majestät der König der Niederlande haben auf alle Weise sich bemüht, den ehrwürdigen Herrn Fürstbischoff von Lüttich zufrieden zu stellen, und mit Erfolg.

Eben so hat mein Königlicher Hof wegen des Zahlungsfußes der Pensionirten des Hochstifts Lüttich, wie sie in den Listen aufgeführt waren, und in einem sie auch wegen der Stiftsdamen zu Münsterbilsen, und des Herrn Dümont zu Stablo unter dem 9. d. M. den Beschluß gefaßt, daß nach ausgedrückten Wünschen nicht bloß die wirkliche Leistung der Sustentations-Casse, sondern die ebenwohl in den Verzeichnissen bemerkte Congrua, oder die frühere Absicht, zum Grunde gelegt und angenommen würde.

Seine Majestät haben keinen Anstand genommen, den Herrn Fürsten Ernst von Schwarzenberg in diese Liste aufzunehmen, da die Gründe der zeitlichen Entsagung Seiner Durchlaucht nur edel, fürstlich und unpräjudicirlich waren.

Die Pension des empfohlenen geheimen Raths Berthonier insbesondere ist auf 1900 fl. festgesetzt, vorbehaltlich ihn nach Ermessen im Dienste des Staates anzustellen.

Alles das wird vom Junius 1816 an verstanden, und die Staatscassen sind zu diesen Leistungen angewiesen.

Die übrigen Geistlichen von Stablo und Malmedy, werden sich an meine Königliche Regierung im Lande selbst zu wenden haben.

Hierauf wurde einhellig beschlossen:

1) Dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten für die Verwendung zu Gunsten der von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande übernommenen geistlichen Pensionisten zu danken, und

2) den betreffenden Individuen hiervon Kenntniß zu geben.

---

Präsidial-Anzeige über die Entschließung des Königs von Frankreich, zur Uebernahme der Pensionäre des ehemaligen Hochstifts Straßburg, vom 11. December 1817, LV. Sitzung §. 406.

Präsidium legt die von dem Königlich Französischen bevollmächtigten Minister, Herrn Staatsrath Grafen Reinhard, erhaltene Verbal-Note vom 3. dieses Monats vor, wodurch derselbe von der Entschließung Sr. allerchristlichsten Majestät auf die unterm 13. Juli d. J. (s. Protokoll der 43. Sitzung §. 332) beschlossene Verwendung zu Gunsten der wenigen, auf der transrhenanischen Sustentations-Casse haftenden Pensionäre des vormaligen Hochstifts Straßburg Kenntniß gibt.

In Gemäßheit dessen, hätten Se. allerchristlichste Majestät, wenn gleich durch keine Tractaten hierzu verbunden, die Ergänzung der erwähnten Pensionen, wie solche in der mitgetheilten Uebersicht enthalten wären, übernommen, und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Richelieu, habe zur Beseitigung alles Verzugs in Entrichtung dieser Pensionen die Verfügung getroffen, daß solche vorläufig von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten bezahlt würden, demzufolge der bevollmächtigte Minister, Herr Graf Reinhard, bereit sey, solche in den Verfall-Terminen den betreffenden Individuen vorzuschießen, und, bis andere Anordnungen getroffen würden, alle sechs Monate den Betrag dieser Pensionen-Ergänzungen in die Hände des Bundes-Canzlei-Directors, gegen gehörig beglaubigte Lebenszeugnisse der Pensionäre, zu verabfolgen. Da überdieß die Französische Regierung den Anfang dieser Pensions-Zahlungen auf den 1. Januar 1817 gesetzt habe, so werde der Königliche bevollmächtigte Minister, Graf Reinhard, im Laufe des Monats Januar künftigen Jahres zwei halbjährige Zahlungen zu leisten in dem Falle seyn.

Der Kaiserliche präsidirende Herr Gesandte verlas hierauf die dem Königlich Französischen bevollmächtigten Minister, Herrn Grafen Reinhard, als Antwort zu ertheilende Verbal-Note, wodurch demselben das dankbare Einverständniß der Bundesversammlung mit dessen Anträgen zur Bewirkung der von Sr. allerchristlichsten Majestät genehmigten Bezahlung der Straßburger geistlichen Pensionäre, für die man die Großmuth des Königs in Anspruch genommen habe, bezeugt wird.

Sämmtliche Herren Bundesgesandten äußerten sich damit vollkommen einverstanden und es wurde demnach beschlossen:

1) Daß die entworfene Verbal-Note von Seite des Präsidii an den Königlich Französischen bevollmächtigten Minister, Herrn Staatsrath Grafen Reinhard zu erlassen, und

2) die Pensionäre des vormaligen Hochstifts Straßburg von dieser Eröffnung der Königlich Französischen Gesandtschaft, zu ihrer Nachachtung, in Kenntniß zu setzen,

3) dem Canzlei-Director, Herrn Hofrath von Handel, aber aufzutragen sey, die in Frage stehenden Pensions-Ergänzungen, gegen gehörig beglaubigte Lebens-Zeugnisse, seiner Zeit in Empfang zu nehmen und den Pensionärs zuzustellen.

---

## Präsidial-Anzeige über die Entschließung der beiden Eidgenössischen Staaten Bern und Basel zur Pensionirung des Fürstbischofs, auch der Geistlichkeit und Dienerschaft des ehemaligen Hochstifts Basel, vom 1. October 1818, XLIX. Sitzung §. 227.

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein: gibt Kenntniß von einer Note, welche der Eidgenössische Vorort Bern am 14. September l. J. an den Kaiserlich Königlichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Schweiz, Herrn von Schraut, in Betreff der Hochstift-Baselischen Pensions-Angelegenheit erlassen hat.

In dieser wird erwähnt, daß der von der deutschen Bundesversammlung aufgestellte Gesichtspunct dem Billigkeitsgefühle der Stände Bern und Basel nicht fremd geblieben sey, und daß diese Stände auf die von dem Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preußischen Hofe erhaltenen Aufschlüsse und Erläuterungen die erwähnte Sache einer neuen sorgfältigen Prüfung unterworfen hätten, wobei einerseits der Wunsch, die Eidgenossenschaft in keine unangenehmen Contestationen zu verwickeln, anderseits die Deferenz gegen die verbündeten hohen Mächte und gegen den durchlauchtigsten deutschen Bund, dann, im gleichen Maaße, das Billigkeitsgefühl, daß der Fürstbischof, sein Capitel und seine Dienerschaft die ihnen durch Aufhebung der Sustentations-Casse entzogenen Pensionen nicht verlieren sollen, endlich die Betrachtung der Verhältnisse dieser Pensionirten gegen die jetzige Landesregierung — zu Begründung eines entsprechenden Entschlusses entscheidend gefunden worden seyen.

In Folge dieser gemeinschaftlichen Berathung der beiden Stände Bern und Basel habe die Eidgenössische Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 19. August die Erklärung vernommen: „daß „sie, in Verzichtleistung auf das zu ihren Gunsten erlassene „Conclusum, diesen Gegenstand zu günstiger Berücksichtigung „der interessirten Partheien, von sich aus, beseitigen werden."

Die näheren Bestimmungen, auf welchen die erwünschte

Erledigung des Geschäfts beruhe, habe der große Rath des Standes Bern in seinem Decret vom 3. August festgesetzt und der Stand Basel dieselben ebenfalls angenommen, folgendermaßen:

1) Beide Cantone übernähmen, so viel es jedem derselben betreffen möge, die Bezahlung jener, dem Bischof von Basel durch den Reichsdeputations-Schluß ausgesetzten Pension von 10,000 fl.

2) Sie übernähmen auf gleiche Weise, nach dem auszumittelnden Verhältnisse, die Leistung der Bezahlung der durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803 damals auf 13,590 fl. festgesetzten pars congrua der Pensionen für das Capitel und die Dienerschaft, so weit sie, nach den unter den Pensionirten wirklich eingetretenen Todesfällen, noch ansteigen möge.

3) Als natürlicher terminus a quo werde, in Uebereinstimmung mit dem Begehren der hohen deutschen Bundesversammlung vom 15. Juli 1817, der 1. Juni 1816 angenommen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

1) Den beiden allerhöchsten Höfen, auf deren Verwendung diese zu Gunsten des Herrn Fürstbischofs von Basel, der Geistlichkeit und Dienerschaft ergangene Entschließung der betreffenden Cantone erfolgt sey, den ehrfurchtsvollen Dank der Bundesversammlung, unter gleichzeitiger verbindlicher Anerkennung der wirksamen Einschreitung ihrer beiden Herren Gesandten bei der Eidgenossenschaft, auszudrücken; und

2) die Interessenten hiervon in Kenntniß zu setzen ꝛc.

---

## XIII. Bundesbeschluß

über die Pensionirung der Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens, vom 17. Juli 1817, XLIV. Sitzung §. 351.

---

Die deutsche Bundesversammlung hat auf die von den Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens eingereichte Vorstellung Ziffer 34 von 1816 beschlossen, daß, soviel die Pensionirung der dermaligen Mitglieder des Johanniter-Ordens in Deutschland betreffe, die in dem Artikel 15 der deutschen Bundesacte, in Betreff der Pensionirung der Mitglieder des deutschen Ordens, enthaltenen Bestimmungen und deren Anwendung auch auf die Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens auszudehnen seyen.

---

# XIV. Beschluß über die vertraulichen Besprechungen,

vom 3. November 1817, XLV. Sitzung §. 378.

---

Präsidium trägt vor: Die Erfahrung der vorgängigen Sitzungen und die Natur der jetzt theils wiederholt, theils neu zur Berathung kommenden wichtigen und vielseitigen Gegenstände hat die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft von den Vorzügen überzeugt, daß den eigentlichen Sitzungen durch vertrauliche Besprechungen, so wie auch durch commissionelle Verhandlungen vorgearbeitet werde. Insofern nun diese sich bei vermehrten Geschäften häufen werden, dürfte es den Beifall dieser hohen Versammlung nicht verfehlen, wenn die ordentlichen Sitzungen so gehalten würden, wie es die erwähnten Vorbereitungs-Sitzungen zum Zeitgewinnst nothwendig machen könnten. Die Beförderung der Geschäfte würde durch die Berücksichtigung dieses Grundsatzes nicht nur nichts verlieren, sondern bei zweckmäßiger Benutzung unserer vertraulichen Besprechungen und commissionellen Vorbereitungen, würde die gereifte Erledigung derselben vielmehr unverkennbar gewinnen.

Beschluß: Daß dem Präsidio vertrauensvoll überlassen bleibe, die zu fassenden Beschlüsse in vertraulichen Besprechungen vorzubereiten und die Zahl der förmlichen Sitzungen hiernach zu bestimmen.

# XV. Beschluß

über Abfassung und Einreichung der Privat-Reclamationen bei der Bundesversammlung, vom 11. December 1817, LV. Sitzung §. 412.

---

Nachdem die Bundesversammlung mehrmals die Erfahrung hat machen müssen, daß an sie gerichtete Vorstellungen, welche das Interesse von Privatpersonen betreffen, theils auf eine unangemessene, undeutliche und selbst unschickliche Weise abgefaßt, theils von Personen aufgesetzt, unterzeichnet oder eingereicht worden sind, an die es nachher schwer hielt, die Resolutionen der Versammlung gelangen zu lassen; so findet sie für nöthig, zu verfügen:

1) daß diejenigen Privatpersonen, welche ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten bei derselben selbst betreiben wollen, nicht nur, sofern sie nicht ohnehin bekannt sind, sich gehörig in der Bundes-Präsidial-Canzlei zu legitimiren, sondern auch ihre Vorstellungen auf eine angemessene, deutliche und schickliche Weise zu verfassen oder verfassen zu lassen, auch zum Voraus, auf den Fall ihrer Entfernung von hier, einen bekannten Bevollmächtigten, der die zu erwartenden Resolutionen in Empfang nehmen könne, zu bestellen und in der Canzlei anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Gesuchen nicht zugelassen, sondern diese, ohne weiters, zurückgelegt werden;

2) daß eigene Abgeordnete zur Betreibung von Privat-Angelegenheiten nur wenn sie sich ihrer Person halber überhaupt, und insonderheit als zur Führung solcher Geschäfte tüchtige Männer legitimiren, anzunehmen und von ihnen, unter gleicher Verwarnung, die obigen Vorschriften zu beobachten seyen; sodann

3) daß wenn Privatpersonen weder selbst, noch durch eigene Abgeordnete ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten besorgen wollen, sie zur Uebergabe ihrer Vorstellungen und weiterer Betreibung solcher Angelegenheiten dahier bekannte und dazu geeignete Männer zu Bevollmächtigten und Geschäftsführern zu bestellen, diese aber gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Personen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht ist, genau zu befolgen haben.

4) Es soll gegenwärtiger Beschluß durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

# XVI. Kaiserlich Oesterreichische Erklärung

über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie, vom 6. April 1818, XV. Sitzung §. 77.

---

Oesterreich. Da es bei der jetzt zu entwerfenden Matrikel des deutschen Bundes nothwendig ist, daß die Länder, welche zum Bunde gehören, namentlich angeführt werden, so ist die Kaiserlich-Oesterreichische Gesandtschaft beauftragt, die folgende Erklärung zu Protokoll zu geben:

Seine Majestät der Kaiser finden die, Ihre Länder betreffende Entscheidung in dem Artikel I der deutschen Bundesacte (dem Artikel LIII der Congreßacte). Er enthält: „daß des „Kaisers von Oesterreich Majestät für Ihre ge„sammten, vormals zum deutschen Reich gehöri„gen Besitzungen dem deutschen Bunde beitreten." Allerhöchdieselben stellen demnach vermöge dieses Artikels und unter Beziehung auf den Artikel LI, in so ferne die in ihm begriffenen Besitzungen nicht durch spätere Verträge von Seiner Majestät abgetreten worden sind, diejenigen Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie zum deutschen Bunde, welche vormals eingekreiste oder nicht eingekreiste Reichslande waren, und sich jetzt in Allerhöchstdero tractatenmäßigem Besitz befinden.

Obgleich Seine Majestät in Berücksichtigung des bekannten staatsrechtlichen Verhältnisses der vormaligen Lombardei zum damaligen Reiche, auch diese, in strenger Folge des Artikels I der Bundesacte, in die Reihe der jetzt zum deutschen Bunde gehörenden Theile der Oesterreichischen Monarchie aufnehmen könnten; so ziehen jedoch Seine Majestät vor, den erwähnten Arikel I nicht in dieser streng begründeten Ausdehnung aufzufassen. Seine Majestät wünschen andurch dem deutschen Bunde zu bewähren, wie wenig es in Ihrer Absicht liege, dessen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen. Der Kaiser hält sich daher nur an die beschränktere Anwendung des Artikels I der Bundesacte; auf diese Grundlage gestützt, sehen Seine Majestät folgende Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie eben so zum deutschen Bunde gehörend an, als Allerhöchstdieselben das gesammte übrige Gebiet der Monarchie als außer dem Bunde betrachten. Die Oesterreichischen Länder

und Provinzen, welche Seine Majestät zu dem deutschen Bunde rechnen, sind demnach die folgenden:

1. das Erzherzogthum Oesterreich;
2. das Herzogthum Steiermark;
3. das Herzogthum Kärnten;
4. das Herzogthum Krain;
5. das Oesterreichische Friaul, oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquilea);
6. Das Gebiet der Stadt Triest;
7. die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausschluß von Weiler;
8. das Herzogthum Salzburg;
9. das Königreich Böhmen;
10. das Markgrafthum Mähren;
11. der Oesterreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator;
12. Hohen-Geroldseck. *)

Seine Majestät ergreifen mit Vergnügen diese Veranlassung, dem Bunde die Versicherung zu erneuern, wie Allerhöchst Sie — im treuen Andenken des von Ihrem Kaiserhause durch Jahrhunderte bewiesenenen Interesse an dem Gesammtwohl Deutschlands — auch als Europäische Macht stets von den freundschaftlichsten Gesinnungen für den Bund beseelt bleiben werden.

---

*) Hohen-Geroldseck wurde seitdem, durch Vertrag vom 10. Juli 1819, an Baden abgetreten; s. den Frankfurter Territorial-Receß vom 20. Juli 1819 Art. 8. vergl. mit Art. 2. sub. I c, im I. Theil dieses Corpus juris. — Dahingegen gehören, nach der Wiener Congreßacte Art. 51, das Deutschordens-Haus und der Johanniterhof nebst Appertinenzien in der freien Stadt Frankfurt, mit Souverainetät dem Hause Oesterreich.

## XVII. Königlich Preußische Erklärung

über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der Preußischen Monarchie, vom 4. Mai 1818, XXII. Sitzung §. 105.

---

Preußen. Seine Majestät der König glauben, daß Sie Ihre fernere aufrichtige Theilnahme an Allem, was Deutschlands künftige Ruhe zu begründen und die höchste Entwickelung seiner inneren Kraft zu befördern verspricht, nicht besser bethätigen können, als indem Sie Sich zu diesem Zwecke dem deutschen Staatenvereine mit allen denen deutschen Provinzen Ihrer Monarchie anschließen, welche ursprünglich schon im Reichs-Verbande standen, und durch Sprache, Sitten und Gesetze, überhaupt durch Nationalität mit Deutschland verknüpft sind, — und haben mich daher ermächtigt, bei der jetzt vorliegenden Veranlassung der Festsetzung der Bundes-Matrikel hierdurch zu erklären:

daß seine Majestät der König nachstehende Provinzen der Preußischen Monarchie: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, als zum deutschen Bunde gehörend, betrachten und demselben damit beitreten.

---

## XVIII. Beschluß

über fernere Vertheilung der Bundes-Canzlei-Kosten nach den 17 Stimmen im engern Rath, auch den provisorischen Bundeskassier betreffend, vom 4. Mai 1818, XXII. Sitzung §. 104.

---

Commissions-Bericht. (Auszug.) Das erstemal ward darauf angetragen und beliebt, daß für jede Stimme im engern Rath 2000 fl. hergeschossen werden, woraus die Einnahme sich zu 34,000 fl. gestellt hat.

Von mehreren Bundesgliedern wurde aber bei der Bewilli-

gung erklärt, daß dieses nur als ein Vorschuß und auf künftige Berechnung bewilligt werde, und selbst in dem Beschlusse der künftigen Bundesmatrikel dabei erwähnt.

So wie die Bewilligung darauf beruhte, daß bei der Nothwendigkeit einer schnellen Herbeischaffung, dieser Typus der bequemste scheinen mußte, so scheint der nächste Grund des dabei gemachten Vorbehalts der gewesen zu seyn, zu verhüten, daß nicht dieser einmal befolgte Typus für andere gemeinsame Lasten zur Folgerung gezogen werde.

Diese Besorgniß hat sich seitdem durch nichts bestätigt, denn außer der freiwillig bewilligten Gratification für den Legationsrath Herrlein, ist keine Art von Gemeinlast auf diesen Fuß repartirt worden, und konnte es auch wohl für keine Ausgabe, die nicht mit dem Simmrecht in Verbindung steht.

Allein für die hier in Frage stehenden Ausgaben der Bundes-Canzlei-Casse scheint es, daß die Beibehaltung dieses Typus auch für die Zukunft die rathsamste sey. Unläugbar sind wohl diese gemeinsamen Bundes-Canzleikosten dadurch von allen übrigen verschieden, daß jeder Stimmführende davon ungefähr gleichen Vortheil zieht und daran gleiches Interesse hat, und jedes Mitglied des engern Raths gleiches Stimmrecht und gleichen Antheil an den Beschlüssen hat, welche als der Zweck anzusehen sind, zu dessen Erreichung die gemeinsame Aufwendung der Bundes-Canzleikosten als die nothwendigen Mittel erscheinen.

Die Mehrheit theilte die Ansicht der Commission, daß diese Zuschüsse nach den 17 Stimmen im engern Rathe, von jeder derselben mit 2000 fl. zu leisten, und hierauf bei den Regierungen der Antrag zu machen sey; daher:

B e s c h l u ß:

Die Verrechnung der Druckkosten der Protokolle rc. in der bisherigen Art fortzusetzen, und

wegen alsbaldiger Leistung neuer Zuschüsse zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse, für jede der 17 Stimmen im engern Rathe, mit 2000 fl. im 24 fl. Fuße, an die Regierungen unverweilt Bericht zu erstatten.

---

Bemerkung. Dieser Beschluß ist durch die successive erfolgte Einzahlung der Beiträge von den Bundesgliedern ratihabirt worden, und fortwährend gültig geblieben.

---

Bemerkung wegen des provisorischen Bundes-Cassiers.

Der K. K. Oesterreichische Gesandtschafts-Cassier Fuchs, welcher von der Bundesversammlung schon früher in diesem

Jahr zur Uebernahme des Reichskammergerichtlichen Cassenwesens zu Wetzlar gebraucht worden war — s. die Protokolle der VII. Sitzung §. 29, der IX. Sitzung §. 37, der XIV. Sitzung §. 71, — wurde in obigem Commissions-Vortrag als derjenige genannt, welcher unter Leitung des Hofraths und Canzleidirectors von Handel die Rechnung der Bundescasse von Anfang an und zwar ohne Verpflichtung und Vergeltung geführt habe; es wurde dessen im Protokoll, unter Vorbehalt der Erkenntlichkeit der Bundesversammlung, ehrenvolle Erwähnung gethan, und ihm zugleich mit obigem Beschluß die Decharge über die geführte Rechnung ertheilt.

---

# XIX. Garantie

des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzischen Staatsgesetzes, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, vom 25. Mai 1818, XXVI. Sitzung §. 127.

---

Die deutsche Bundesversammlung hat auf den in der 58. Sitzung des vorigen Jahres von Ihren Königlichen Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz durch Ihre Bundesgesandtschaft gemachten Antrag beschlossen:

daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzischen organischen Staatsgesetzes, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, ganz nach dem Antrage dahin garantire, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden sey, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.

---

## Patent-Verordnung wegen einer angemessenen Instanz zur Erlangung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen über Landesverfassung und was dahin gehört.

---

### Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Georg ꝛc. ꝛc.

Wir sind in Uebereinstimmung mit Unsers Herrn Vetters, des regierenden Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz (Schwerin) Königl. Hoheit und Liebden, nach Unserer, seit der Auflösung der vormaligen deutschen Reichsverfassung stets gehegten Absicht, des landesväterlichen Entschlusses geworden, schon jetzo und bis dahin, daß von Seiten der deutschen Bundesversammlung solcherhalb allgemein gültige Einrichtungen vereinbaret und getroffen werden möchten, Unseren getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.

Nachdem Wir nun zu solchem Ende durch Unser Ministerium mit den, auf Unsern Befehl abgeordneten Deputirten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft genügsame Unterhandlung pflegen lassen, ertheilen Wir darüber folgende endliche Bestimmungen:

I. Sollte zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sey es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar oder bei einer, ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung über Landesverfassung, Landes-Grundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben: so soll zwar nach wie vor der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungsfall aber und sobald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden.

II. Die compromissarische Behörde soll seyn,

1) entweder

in den Fällen, wo Wir mit Unseren Ständen über die Wahl dieser Gattung von Compromiß und des Gerichts Uns vereinigen, ein einheimisches oder auswärtiges Gericht; welches Ge-

richt alsdann die Sache nicht in gewöhnlicher Proceßform, sondern nach Anleitung der unten folgenden Bestimmungen zu verhandeln hat, jedoch mit Beobachtung des, bei Parität der Stimmen gewöhnlichen, gesetzlichen Verfahrens;

2) oder, in dem Fall, wo Wir mit Unseren Ständen Uns lieber über die Wahl der folgenden Compromiß-Gattung vereinigen, zwei deutsche Bundesfürsten, respective von Uns und Unseren Landständen erwählt, an welche Wir demnächst den Antrag richten wollen, ihre Bundestags-Gesandten oder zwei der Rechte und Staatssachen kundige Männer zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung der Sache zu bestellen;
oder endlich

3) jedesmal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder andern vorerwähnten Gattung von Compromissen nicht zu erreichen stehet, nothwendig, ein Zusammentritt von zwei oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, von jedem Theil zur Hälfte gewählt; so, daß es von Uns nicht nur, sondern auch von Unseren Landständen, in jedem besondern Falle abhängt, die größere Anzahl zu fordern, ja auch auf die Benennung der doppelten Anzahl, zur Auswahl aus den gegenseitig Benannten, zu bestehen.

III. Die Compromiß-Behörde soll stets binnen zwei Monaten, nach dem Dato des darauf gerichteten Antrages, erwählet und angeordnet seyn; und die Aufrechthaltung dieser Bestimmung soll, wenn es im Entstehungsfall erforderlich werden möchte, auf deßfallsigen Antrag, dem deutschen Bundestage anvertrauet werden, dergestalt, daß derselbe alsdann für die vordersamste Anordnung der, im vorigen Art II. sub 3. bestimmten, schiedsrichterlichen Behörde sorgt.

IV. Im Fall über die zweite Gattung des Compromisses (Art. II. 2.) eine Uebereinkunft getroffen ist, erwählen die, zur Verhandlung der Sache benannten, rechtskundigen Staatsmänner einen Obmann; oder, wenn sie über die Wahl desselben sich nicht vereinigen können, wird er von der deutschen Bundesversammlung bestellt.

Im Fall die dritte Gattung des Compromisses (Art II. 3.) statt findet, erwählen die Schiedsrichter einen Obmann, welcher demnächst resp. als drittes oder fünftes Mitglied eintritt.

V. Der gewählte Obmann soll zwar in die Reihe der Schiedsrichter eintreten, aber in so fern der Präses der Commission

werden, daß er beide Theile zuerst einladet, ihm eine Ausführung ihrer Ansicht der Sache, so wie ihrer Ansprüche oder Beschwerden, binnen einer kurzen angemessenen, von ihm zu bestimmenden Frist, einzureichen, auch bald nachher per Deputatos an einem, von ihm zu bestimmenden Orte zu erscheinen, wo von ihm dann eine gütliche Ausgleichung ernstlich zu versuchen ist, nachdem er zuvor die beiderseitigen Schriften den übrigen Schiedsrichtern mitgetheilt und ihre Meinung vernommen hat.

VI. Wenn dann die gütliche Ausgleichung unerreichbar bleibt, soll der Obmann die Schrift des einen Theils dem andern wechselseitig mittheilen und eine billige peremtorische, nicht über drei Monate hinausgehende Frist sub praejudicio prae- et conclusi festsetzen, binnen welcher von beiden Theilen eine Gegen- und Schlußschrift eingereicht seyn muß.

VII. In dem Fall, daß die erste Gattung der Compromisse (Art. II. 1.) statt findet, fällt zwar, nach der Natur der Sache, die Wahl eines Obmanns weg, vielmehr procedirt das Gericht in seiner Gesammtheit; dasselbe soll aber ebenfalls nach eingegangenen Deductionen den Versuch der Güte machen, auch in Ansehung der ferneren Satzschriften, wie in den Art. V und VI vorgeschrieben ist, verfahren.

VIII. Wenn auf diesem Wege die Acten für geschlossen angenommen sind, sollen gesammte Schiedsrichter die Sache reiflich erwägen und ein, zur Vermeidung sonstiger Acten-Rotulirung, die Zahl der Deductionen und Gegen-Deductionen ausdrücklich anführendes Erkenntniß sprechen, welches von ihnen beiden Theilen auf eine legale Art bekannt zu machen ist.

IX. Dieß Erkenntniß soll, nach Beschaffenheit der Sache, noch Eine Satzschrift von jedem Theile, zu mehrerer Aufklärung, fordern, oder auf Beibringung von Urkunden und auf Beweis gehen, oder definitiv seyn, auch in den ersteren Fällen ein Interimisticum verordnen können; allemal aber muß es von beiden Theilen ohne Widerrede und weiteren Streit befolgt werden.

X. Sollte die Beschwerde auf thätliche Stöhrung im Besitz gehen, auf thätliche Aufdringung eines neuen Rechts, oder auf Verfügungen, welche den hergebrachten Stand der Dinge und das bis dahin anerkannt gewesene Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen verändern; so sollen die Schiedsrichter nach Mehrheit der Stimmen, gleich nach Eingang der ersten Ausführungen von beiden Theilen: ja, wenn die Natur und Lage der Sache es erfordert, selbst vor dem Versuch der Güte, ein Inhibitorium zur Erhaltung des vorigen Status quo, oder ein angemessenes Interimisticum erkennen können; jedoch alsdann unverzüglich weiter verfahren, den Versuch der Güte anstellen, bei dessen Mißlingen die weiteren gegenseitigen Deduc-

tionen, und zwar nicht bloß über den Besitzstand, sondern über die eigentliche zum Grunde liegende streitige Rechtsfrage selbst, fordern, und nicht bloß in Possessorio, sondern über den Grund und das Wesen der Sache Recht sprechen.

**XI.** Die Schiedsrichter sollen die Fristen, von Anfang an, und überhaupt nach Beschaffenheit der Sache, immer möglichst kurz setzen, auch das Urtheil so schnell als möglich, und längstens binnen sechsmonatlicher Frist, vom Tage des Actenschlusses an, sprechen.

**XII.** Wenn der eine oder andere Theil dem schiedsrichterlichen Ausspruch, wider alle Erwartung, nicht Folge leisten möchte, so soll, von Seiten Unserer Landstände, zur Manutenenz desselben, der Recurs an den Bundestag frei bleiben, welcher Recurs aber durch die Schiedsrichter daselbst angebracht werden muß. Wir Unserer Seits bringen Kraft landesherrlicher Macht das Urtheil zur Vollziehung, wie Wir Uns denn überhaupt an Unseren sonstigen Fürstlichen und landesherrlichen Rechten, auch insonderheit der in §. 527 des Landesvergleichs Uns ausdrücklich vorbehaltenen Zuständniß, durch vorstehende allergnädigste Erklärung durchaus nichts vergeben haben wollen.

Sollte indessen die von Uns landesherrlich angeordnet werdende Vollstreckung, wegen Mißdeutung oder Dunkelheit des Erkenntnisses, von Unseren Landständen für zu weitgreifend erachtet werden, so soll ihnen vorbehalten bleiben, bei eben der Behörde, die das Urtheil gesprochen hat, Declaration oder Remedur nachzusuchen.

**XIII.** Ungeachtet des hier festgesetzten Weges bleibt es indessen, wie sich von selbst versteht, in jedem vorkommenden Fall ganz unbenommen, durch eine gütliche gemeinschaftliche Uebereinkunft auch jeden andern beliebigen Weg zu erwählen, oder den Modum procedendi zu verändern.

Wie nun sämmtliche vorstehende Bestimmungen, im Betreff des zu beobachtenden Compromiß-Verfahrens, so lange ihren Werth und ihre Wirkung behalten sollen, als nicht, in Bezug auf die Aufrechthaltung der Landesverfassungen, allgemein gültige Bestimmungen auf dem deutschen Bundestage vereinbaret und getroffen seyn werden; so wollen Wir Unsere Erklärung und Anordnung bei dem Bundestage durch Unsern accreditirten Gesandten einreichen und durch denselben darauf antragen lassen, daß der Deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt dieser Unserer Erklärung dahin garantire, daß er alle Bestimmungen derselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden, allezeit aufrecht erhalten wolle.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und

beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin (Neu-Strelitz), den 28. November 1817.

Gleichlautend mit dem Original
Frhr. von Plessen.

---

# XX. Beschlüsse

über das dermalige Cassenwesen des ehemaligen Reichskammer-Gerichts, vom 16. Februar und 6. August 1818.

---

1) Uebergang der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse von Wetzlar ins Bundes-Archiv, durch provisorischen Beschluß vom 16. Februar 1818, IX. Sitzung §. 37.

Wurde der Bericht des Cassiers Fuchs, über den Vollzug des ihm ertheilten hohen Auftrags, wegen Uebernahme der kammergerichtlichen Sustentations-Casse, der dazu gehörenden Obligationen und Papiere in Wetzlar, verlesen.

Mit diesem Berichte wurde die Baarschaft erwähnter Casse im Betrage von 5,578 fl. 33 kr. im 24 fl. Fuße *) und die Obligationen im Betrage von 217,540 fl. überreicht.

Sämmtliche Gesandtschaften kamen überein, daß die kammergerichtliche Sustentations-Casse und Obligationen einstweilen in dem Bundesarchive aufzubewahren seyen.

2) Fernere Aufbewahrung der Taxamts-Cassengelder zu Wetzlar, provisorisch beschlossen am 6. August 1818, XLI. Sitzung §. 193.

(Commissions-Bericht.) Die von dem verstorbenen Stadtgerichts-Director von Bissing vormals verwahrten Taxamts-

---

*) Es wurde bei Ertheilung des Auftrags zur Uebernahme des Cassenwesens am 29. Januar 1818, VI. Sitzung §. 22 sub Nr. 3, beschlossen, „dem vormaligen Controlleur, Archivar Marks 150 fl. im 24 fl. Fuße, zur Bestreitung etwaiger künftiger Auslagen, gegen dereinstige Berechnung zurückzulassen.“ —

Cassengelder, im Betrag von 712 fl. 27½ kr., sind dem Justizrath Krauß abgeliefert und zu größerer Sicherheit in dem auf dem Stadthause befindlichen Depositenkasten verwahrt worden, wozu ein Schlüssel in seinen, ein anderer in den Händen der kammergerichtlichen Archivare sich befindet. — Die Commission findet hier um so weniger einiges Bedenken, als der Justizrath Krauß dazu wohl am tüchtigsten ist, auch diese Gelder wohl um so mehr in Wetzlar verbleiben müssen, als aus selbigen mehrere Ausgaben für Schreibmaterialien, Holz und künftige Gratificationen für das arbeitende Canzlei-Personal zu bestreiten sind.

Beschluß:

Daß es bei der, nach Ableben des Stadtgerichts-Directors von Bissing, wegen der Taramts-Cassengelder getroffenen Verfügung vor der Hand sein Bewenden habe.

---

## XXI. Eigenthumsübergang

der Reichskammergerichts-Gebäude zu Wetzlar an Preussen, von der Bundesversammlung anerkannt in zwei Beschlüssen, vom 5. Februar und vom 6. August 1818.

---

1) Beschluß über das Kammergerichts-Haus, vom 5. Februar 1818, VII. Sitzung §. 30.

Beschluß:

Daß, unbeschadet der einzuholenden Instructionen,*) auf keinen Fall ein Anstand obzuwalten scheine, daß die Königlich Preußische Regierung das eigentliche Kammergerichts-Haus zu jedem selbstbeliebigen Gebrauche verwenden möge.

2) Beschluß über das Kammergerichts-Archivgebäude, vom 6. August 1818, XLI. Sitzung §. 193.

Beschluß:

Daß das Eigenthumsrecht der Krone Preußen über das Kammergerichts-Archivgebäude anzuerkennen, daher auch

---

*) Zugleich über das Archivgebäude; — s. den folg. Beschluß.

kein weiterer Vorschuß zu dessen Unterhalt zu leisten sey, wogegen die Königlich Preußische Regierung die Verpflichtung übernehmen werde, das reichskammergerichtliche Archiv, bis auf weitere endliche Beschlußnahme hierüber, aufzubewahren und für dessen Erhaltung Sorge zu tragen.

---

## XXII. Bundesbeschluß

vom 20. August 1818, — XLIII. Sitzung §. 210. Provisorische Matrikel auf fünf Jahre; mit einem ergänzenden Beschluß, vom 4. Februar 1819, III. Sitzung §. 19.

---

1) Die von den Bundesgliedern angegebenene Volkszahl ihrer Bundesstaaten wird auf die nächsten fünf Jahre provisorisch als Bundes-Matrikel angenommen, und zwar nach der provisorisch bestehenden Stimmordnung in Pleno, mit Vorbehalt weiterer Bestimmung für Hessen-Homburg.

(Hier folgt nun im Beschluß die Bevölkerungs-Tabelle mit der Gesammt-Zahl von 30,094,050, welche späterhin durch zwei erhöhete Angaben verändert wurde.)

2) Diese Matrikel gilt als Regel sowohl für Mannschaftsstellungen als Geldleistungen, mit alleiniger Ausnahme der anders vertheilten Bundes-Canzleikosten.

3) Die Grundsätze, wornach die definitive, nach fünf Jahren einzuführende Matrikel bearbeitet werden soll, wird eine demnächst eigends zu wählende Commission begutachten; die Bundesversammlung wird solche noch vor Ablauf der fünfjährigen Frist erörtern, und durch weitere Beschlußnahme sich über eine definitive Matrikel vereinigen.

---

Am 4. Februar 1819, in der III. Sitzung §. 19, berichtigten Luxemburg und Kurhessen ihre officiellen Angaben dahin, daß sich nach inzwischen vorgenommenen Volkszählungen die Bevölkerung von Luxemburg nicht auf 214,058, sondern auf 255,628 Seelen, die von Kurhessen nicht auf 540,000, sondern auf 567,868 Seelen belaufe. Man faßte hierauf den die obige Matrikel ergänzenden

Beschluß:

Daß, wenn gleich keine Verminderung der Bundes-Matrikel binnen der fünf Jahre, für welche dieselbe festgesetzt worden, statt haben könne, gleichwohl diese und jede nachfolgende Vermehrung in dieselbe aufzunehmen sey.

---

Die hiernach abgeänderte Matrikular-Tabelle, mit der Gesammt-Seelenzahl von 30,163,488 ist folgende:

## Matrikel des deutschen Bundes

nach den Beschlüssen der hohen Bundesversammlung in der XLIII. Sitzung vom 20. Aug. 1818 und der III. Sitzung vom 4. Febr. 1819.

| Bundesstaaten | Seelenzahl | Bundesstaaten | Seelenzahl |
|---|---|---|---|
| | | Transport | 29,162,413 |
| Oesterreich | 9,482,277 | Oldenburg | 217,769 |
| Preußen | 7,923,439 | A. Dessau | 52,947 |
| Sachsen | 1,200,000 | " Bernburg | 37,046 |
| Baiern | 3,560,000 | " Cöthen | 32,454 |
| Hannover | 1,305,351 | Schw. Sondersh. | 45,117 |
| Würtemberg | 1,395,462 | " Rudolst. | 53,937 |
| Baden | 1,000,000 | H. Hechingen | 14,500 |
| Kurhessen | 567,868 | Liechtenstein | 5,546 |
| Gr. Hessen | 619,500 | H. Sigmaringen | 35,560 |
| Holstein | 360,000 | Waldeck | 51,877 |
| Luxemburg | 255,628 | Reuß ält. L. | 22,255 |
| Braunschweig | 209,600 | " jüng. L. | 52,205 |
| M. Schwerin | 358,000 | Sch. Lippe | 24,000 |
| Nassau | 302,769 | Lippe Detmold | 69,062 |
| S. Weimar | 201,000 | H. Homburg | 20,000 |
| " Gotha | 185,682 | Lübeck | 40,650 |
| " Coburg | 80,012 | Frankfurt | 47,850 |
| " Meiningen | 54,400 | Bremen | 48,500 |
| " Hildburghaus. | 29,706 | Hamburg | 129,800 |
| M. Strelitz | 71,769 | | |
| Latus | 29,162,413 | Summa | 30,163,488 |

## XXIII. Garantie

des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen, vom 1. October 1818, XLIX. Sitzung §. 228.

---

Präsidium legt den Entwurf Beschlusses über die von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Sachsen-Hildburghausen nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen vor, welcher den Abstimmungen vollkommen entsprechend befunden und genehmigt wurde; daher

Beschluß:

Daß der durchlauchtigste deutsche Bund die nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen dahin übernehme, um in allen den Fällen einzuschreiten, wo entweder der Regent oder die Stände sich wegen dieser Verfassung an den Bundestag wenden würden.

---

## XXIV. Geschäftsordnung

der technischen Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung, vom 15. März 1819, X. Sitzung §. 37.

---

Die deutsche Bundesversammlung — in Erwägung, daß sie sowohl zur endlichen Festsetzung des Militär-Verfassungsplanes des deutschen Bundes und zur Leitung der für die fortificatorischen Arbeiten bestimmten Local-Commissionen, als auch überhaupt zu den laufenden, eigentlich rein militärischen Geschäften, eines zeitlichen technischen Beistandes bedürfe, hat

beschlossen:

I. Zusammensetzung der Militär-Commission.

Es wird eine zeitliche Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung ernannt, welche, unbeschadet der Gleichheit

der Rechte, nach den Armeecorps, aus einem Oesterreichischen, einem Preußischen, einem Baierischen und von jedem der drei gemischten Corps, nach eigener Uebereinkunft der betheiligten Bundesglieder, aus einem Militär-Bevollmächtigten, im Ganzen also aus sechs Mitgliedern besteht.

Die zur Stellung der drei zusammengesetzten Corps berufenen Bundesstaaten werden über die unmittelbare Stimmenvertretung der Corps durch eine Auswahl, oder durch einen Wechsel nach bestimmtem Zeitverlaufe, oder auf sonst eine andere Art übereinkommen.

Jeder Division in den gemischten Armeecorps wird zwar unbenommen bleiben, einen Abgeordneten den Commissions-Sizzungen beiwohnen zu lassen; da jedoch in dieser Militär-Commission die Armeecorps immerhin nur als militärische Einheiten erscheinen, so wird sowohl die Bundesversammlung und der Bundestags-Ausschuß, als auch die Militär-Commission selbst, nur einen Abgeordneten von jedem Corps, als wirkliches stimmführendes Mitglied und Corps-Bevollmächtigten, erkennen.

Die Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche eigene Corps stellen, sind befugt, in Verhinderungsfällen andere, in Diensten ihrer Regierungen stehende, dazu geeignete Officiere zu substituiren. Die Bevollmächtigten der gemischten Corps substituiren einen Divisions-Abgeordneten aus demselben Corps; sollte jedoch von einem zusammengesetzten Corps nur ein Bevollmächtigter anwesend seyn, so hat derselbe ebenfalls das Recht, auch einen andern geeigneten Officier, der nicht unter die Classe der Abgeordneten gehört, zu substituiren.

Uebrigens wird noch festgesetzt, daß die Militär-Bevollmächtigten wenigstens den Rang eines Staabsofficiers haben, und, bei den zusammengesetzten Corps, aus den Staaten der betreffenden Corps genommen werden müssen.

II. Wirkungskreis der Militär-Commission.

Der Wirkungskreis dieser Commission ist im Allgemeinen:

1) Die technischen Militär-Arbeiten zu liefern, welche ihr von der Bundesversammlung oder von dem Bundestags-Ausschusse übertragen werden.

2) Dieselbe hat, während ihrer Geschäftsführung, die Evidenthaltung des Standes aller Contingente des Bundesheeres in der Art zu besorgen, daß die bei der Bundesversammlung eingehenden Stand- und Dienst-Tabellen der verschiedenen Contingente des Bundesheeres durch den Bundestags-Ausschuß der Militär-Commission übergeben werden, welche selbige sodann in eine Total-Uebersicht zusammen faßt, und, mit ihren etwaigen Bemerkungen, dem Bundestags-Ausschusse vorlegt.

3) Derselben liegt die rein militärische Aufsicht ob, über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben, so wie

4) die Leitung der fortificatorischen Arbeiten, welche von der Bundesversammlung beschlossen und angeordnet wurden. Es werden daher, während des Baues und der Herstellung der Festungen, die umständlichen periodischen Berichte über den Fortgang der Arbeiten eben so, als die sonstigen technischen Anfragen der Festungs-Commandanten, in Beziehung auf die Festungs-Arbeiten, durch diese Militär-Commission mit Entschliessung erledigt; in so fern es jedoch nicht auf rein technische Bestimmungen, welche bereits im Grundsatze durch die von der Bundesversammlung angenommenen Entwürfe und Plane entschieden sind, oder auf nicht bloße Vollziehung bereits getroffener Anordnungen ankömmt, werden die Entschließungen der Commission dem Bundestags-Ausschusse vorläufig vorgelegt.

5) Da sich keine strenge Aufsicht über die eigentlichen fortificatorischen Arbeiten anders, als durch persönliche Inspection der Sachverständigen, denken läßt, so hat — was sich von selbst versteht — nicht nur die Bundesversammlung das Recht, ein Mitglied, oder mehrere der Militär-Commission, mit speciellen Aufträgen nach einem oder dem andern der zu befestigenden Puncte abzusenden, sondern auch die Militär-Commission selbst ist ermächtigt, zum Behuf solcher Inspectionen, Entsendungen ihrer einzelnen Mitglieder anzuordnen; vorher ist jedoch eine solche beabsichtigte Entsendung dem Präsidirenden des Bundestags anzuzeigen, welcher, in dringenden Fällen, die vorläufige Bewilligung im Namen der Versammlung ertheilt.

6) Die Militär-Commission hat keine eigne Casse, sondern wegen der benöthigten Gelder sich an den Bundestags-Ausschuß zur weiteren Veranlassung zu wenden, sodann aber für die Verwendung der ihr zugewiesenen Summen zu sorgen.

7) Die Militär-Commission ist für die zweckmäßige Ausführung aller von der Bundesversammlung beschlossenen und ihr übertragenen Arbeiten, so wie für die richtige und zweckmässige Verwendung der dazu angewiesenen Gelder verantwortlich.

8) Eh ist eine Folge dieser Verantwortlichkeit für die fortificatorischen Arbeiten, daß alle hierauf sich beziehenden Anordnungen der Bundesversammlung nur durch diese Militär-Commission zum Vollzug gebracht werden können, und ihr also die unmittelbare Leitung, so wie der Gang jener Arbeiten, anvertraut wird.

9) Die Militär-Commission ist in ihrer Gesammtheit als eine der Bundesversammlung untergeordnete Behörde zu betrachten, so wie hingegen die einzelnen Mitglieder derselben nur

den sie bevollmächtigenden Regierungen, für die von diesen erhaltenen besondern Aufträge, verantwortlich sind.

An diese Militär-Commission sind die verschiedenen Militär-Local-Commissionen und die Gouverneure und Commandanten der Bundesfestungen, wenn dieselben von dem Bunde übernommen seyn werden, angewiesen.

### III. Geschäftsgang der Militär-Commission.

1) Die Geschäfte der Militär-Commission werden unter die Mitglieder derselben vertheilt, von den betreffenden Referenten vorgetragen, und nach der Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt; im Falle der Gleichheit der Stimmen legt die Militär-Commission das Resultat ihrer Berathung, nämlich die verschiedenen Meinungen, dem Bundestags-Ausschusse vor.

Auch findet dasselbe auf besonderes Verlangen der Minorität statt, und in allen Fällen wird bei einem, durch die Mehrheit abgefaßten Beschlusse die motivirte Ansicht der Minorität in das Commissions-Protokoll gelegt.

2) Es müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt seyn, um in dieser Militär-Commission einen Beschluß fassen zu können.

3) In Ansehung der allgemeinen collegialischen Geschäftsführung können unbedenklich die bei dem vormaligen Militär-Ausschusse, durch Beschluß vom 9. April vorigen Jahrs, getroffenen Bestimmungen auch bei dieser Militär-Commission in analoge Anwendung treten,*) nur fällt

4) hier das damalige Präsidium eines Civil-Staatsbeamten eben so weg, als

---

*) Auszug dieses Beschlusses vom 9. April 1818:

2) Die Militär-Abgeordneten müssen zu ihrer Legitimation bei der Bundesversammlung und unter sich mit Vollmachten ihrer Committenten versehen seyn.

4) Der Vorsitz bei diesem Militär-Ausschuß wird einem besonders dazu zu ernennenden Bevollmächtigten übertragen.

5) Das Geschäft dieses Präsidirenden ist:

a. den Conferenzen vorzusitzen;
b. ihren inneren Gang zu ordnen;
c. die Gegenstände in einer jedesmaligen gehörigen Reihefolge zur Sprache zu bringen, die Meinungen aufzufassen, die Verhandlungen zu leiten, und diese Berathungen, wo möglich, zum Resultate einer Vereinigung zu führen;
d. an den Präsidirenden ergehen die Anfragen und Aufträge des Bundestags-Ausschusses, und durch ihn geschehen überhaupt die Mittheilungen des Militär-Ausschusses an den Bundestags-Ausschuß;
e. der Präsidirende trägt Sorge für die Einrichtung des Protokolls in den Sitzungen des Militär-Ausschusses, und für die Ordnung und Aufbewahrung der Acten.

5) überhaupt unter sämmtlichen Mitgliedern vollkommene Gleichheit der Stimmen und Rechte gilt, und nur zur Geschäftsordnung dem Bevollmächtigten der nach der Bundesacte zuerst stimmenden Regierung bei dieser Militär-Commission der, einzig die Geschäftsführung betreffende Vorsitz obliegt, für deren unverrückten Gang derselbe auch im Verhinderungsfalle durch Substitution zu sorgen verbunden ist.

6) Die Militär-Commission verhandelt unmittelbar nur mit dem Bundestags-Ausschusse, und zwar in der Regel mittelst schriftlicher Berichte.

Sollten mündliche Aufschlüsse und Vorlage weiter motivirter Gründe zweckmäßig gefunden werden, so ladet der Bundestags-Ausschuß den Referenten der Militär-Commission des betreffenden Gegenstandes ein, solche vorzutragen.

Sind die Stimmen in der Militär-Commission gleich, und der Bundestags-Ausschuß verlangt mündlichen Vortrag über die Verschiedenheit der Meinungen, so sendet erstere zwei ihrer Mitglieder, die entgegengesetzten Ansichten zu entwickeln.

Uebrigens bleibt es auch im Allgemeinen und jederzeit der Bundesversammlung, so wie dem Bundestags-Ausschusse vorbehalten, ein oder mehrere Mitglieder der Militär-Commission zu mündlichen Besprechungen und Erläuterungen einzuladen.

7) Die Protokolle der Militär-Commission müssen von sämmtlichen anwesenden stimmführenden Mitgliedern derselben, ihre Berichte und Ausfertigungen an ihre untergeordneten Militär-Behörden aber, von dem Präsidirenden und den betreffenden Referenten, in Auftrag der Militär-Commission, unterfertiget werden.

8) Die an die Militär-Commission eingehenden Berichte und Anfragen werden ihr unter der Aufschrift:

„An die Militär-Commission der hohen Bundesversammlung"

zugefertiget, von dem Präsidirenden eröffnet, nach dessen Einsicht in ein Diarium verzeichnet, und dann sofort den betreffenden Referenten zugestellt. — *)

---

*) Ueber das Personale der Militär-Commissions-Canzlei.

Auszug aus der Registratur über die vertrauliche Sitzung vom 22. Marz 1819. — „In der heutigen vertraulichen Sitzung gab Präsidium Kenntniß von der von dem Kaiserlich-Oesterreichischen General-Major, Freiherrn von Langenau (als Präsidium der Militär-Commission), erhaltenen Anzeige, daß er zur Führung des Protokolls bei der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung den Kaiserlich-Königlichen Hauptmann vom General-Quartiermeisterstabe von Roditzky ausersehen habe, und zur Führung des Diariums (Einreichungs-Protokolls), zur Aufbewahrung der Acten, auch für

# XXV. Geschäftsordnung

für die Bundestags-Commissionen, festgesetzt durch Beschluß vom 29. April 1819, XV. Sitzung §. 65.

## Beschluß.

Alle Stimmen vereinigten sich mit dem Oesterreichischen Vorschlage zur Annahme der vorgelegten Geschäftsordnung, und setzten voraus, daß diese Annahme nicht ausschließe, im Fortgange der Zeit etwa noch auf eine oder die andere Abänderung zurückzukommen, oder auch sich über irgend einen Zusatz zu vereinigen.

Hiernach wurde beschlossen:
daß die von der Commission vorgeschlagene Geschäftsordnung in Betreff der Bundestags-Commissionen genehmigt werde, und darnach zu verfahren sey.

## Geschäfts-Ordnung für die Bundestags-Commissionen.

§. 1.

Die Wahl aller Commissionen geschieht auf die bisher schon übliche Weise, durch die Mehrheit der Stimmen im engeren Rath, nachdem die Zahl der Mitglieder, welche dieselbe ausmachen sollen, bestimmt worden.

§. 2.

Die Commissionen zu Begutachtung der Privat-Eingaben bestehen, der Regel nach, aus fünf Mitgliedern, und werden diese künftig dreimal im Jahr gewählt werden:

---

andere Commissions-Canzleigeschäfte der Hauptmann Schmitson in Vorschlag bringe, sodann noch einen Tagschreiber und einen Canzlei-Aufwärter zu erhalten wünsche. Sämmtliche Herren Gesandten nahmen die Anzeige zur Nachricht, und waren mit der Wahl des Hauptmanns Schmitson zur Führung des Diariums, auch Besorgung der Registratur rc. vollkommen einverstanden, auch vereinigten sie sich, daß dem General-Major, Freiherrn von Langenau, die Bestellung des Diurnisten und des Aufwärters bei der Commissions-Canzlei zu überlassen seyn dürfte; wegen der Bezahlung dieser Individuen solle es übrigens wie im verflossenen Jahre gehalten werden" (nämlich aus der Bundes-Canzlei-Casse zu bestreiten; vgl. Commissions-Vortrag zur XXVIII. Sitzung §. 166. v. J. 1819; s. jedoch unten die Beschlüsse Nro. XXVII.) — Hauptmann Schmitson ist seitdem an die Stelle des abberufenen Hauptmanns v. Roditzky vorgerückt.

1) zu Ostern, für die Eingaben von Ostern bis zu den Sommerferien,

2) bei Wiedereröffnung des Bundestags, für die Eingaben von Anfang der Ferien bis zu Ende des Jahres, und

3) zu Neujahr, für die Eingaben von Neujahr bis Ostern.

Findet sich bei der Zählung der Wahlstimmen eine Stimmengleichheit für zwei oder drei Mitglieder zu Besetzung der fünften Stelle, so werden diese ersucht, falls das Präsidium sich des, in Fällen der Stimmengleichheit, ihm zustehenden voti decisivi nicht bedienen will, sich unter einander zu vereinigen, wie sie unter sich in bestimmten Fristen wechseln wollen.

Der Zweck dieser Reclamations-Commission ist, nach der schon in der dritten vertraulichen Sitzung vom Jahr 1816 §. 5 enthaltenen Bestimmung, dahin gerichtet, daß die Mitglieder

1) die Eingaben unter sich vertheilen,

2) sich das von jedem über die ihm zu Theil gewordenen Gegenstände zu verfassende Gutachten der Regel nach unter einander mittheilen,

3) ein jeder das seinige, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidio, der Versammlung vortrage.

Zu Beförderung der Geschäfte wird jedoch hierbei festgesetzt:

1) daß in Fällen von Verhinderung eines oder zweier der ernannten Mitglieder die übrig bleibenden in ihren Arbeiten und zu verabredenden regelmäßigen Zusammenkünften fortfahren können, sofern nur drei der Mitglieder gegenwärtig sind;

2) daß die Commission befugt ist, offenbar unerhebliche oder unzuläßige Eingaben sofort zu beseitigen, und davon nur in der nächsten vertraulichen Sitzung der Bundesversammlung die Anzeige zu machen, damit dieses in den Registern eingetragen werde;

3) daß die Commission sich bei Vertheilung der Acten unter sich vereinigen könne, welche Sachen ihr erheblich genug scheinen, um erst die Mittheilung des Vortrags in der Commission zu begehren, welche Sachen hingegen ihr so wenig erheblich oder so wenig zweifelhaft scheinen, daß der Referent, auch ohne weitere Rücksprache mit ihr, sie in der Bundesversammlung zum Vortrag bringen könne;

4) Daß bei Vertheilung der Acten solche Actenstücke, welche mit einem schon früher ausgetheilten oder referirten in genauer Verbindung stehen, dem vorigen Referenten selbst dann zugeschrieben werden können, wenn er für den Augenblick kein Mitglied der Commission wäre, und dermalen in dem engern Rath die Stimmführung für die Curie, zu welcher er gehört, nicht an ihm wäre.

Nach Endigung des für diese Commission bestimmten Zeitraums hat dieselbe der Bundesversammlung in der nächsten

vertraulichen Sitzung ein Verzeichniß der in diesem Zeitraum eingekommenen und referirten Actenstücke, mit Bemerkung derer, wovon der Vortrag noch zurück ist, unter Anführung der Gründe dieser Verzögerung, vorzulegen.

§. 3.

Bei Commissionen, welche

1) zu Vorbereitung allgemeiner Gesetze des Bundes, oder

2) zu Erörterung und Festsetzung der Verbindlichkeiten, welche dem Bunde aus den, vor Entstehung des Bundes, in Deutschland bestandenen Verhältnissen gemeinsam zur Last fallen können, oder auch

3) zu Begutachtung der Reclamationen derjenigen Individuen, Corporationen und Classen, für welche die Bundes- oder Congreßacte ausdrücklich Bestimmungen und Hinweisungen enthält, ernannt werden, läßt sich zwar weder die Zahl der Mitglieder, noch die bestimmte Zeit, für welche sie ernannt werden, allgemein zum voraus festsetzen, vielmehr ist dieses in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Wichtigkeit und des Umfangs der Geschäfte zu beurtheilen; jedoch wird in Ansehung derselben zum voraus festgesetzt:

1) daß keine derselben in eine permanente Commission zu verwandeln sey;

2) daß, zu Beförderung des Geschäfts, einzelnen Mitgliedern in Verhinderungsfällen frei stehe, ein anderes Mitglied der Commission an ihrer Stelle zu substituiren, sofern nur bei Commissionen von drei Mitgliedern zwei, bei Commissionen von einer größeren Zahl aber mindestens die Mehrzahl der Mitglieder gegenwärtig ist;

3) daß die Commission, wo nicht früher, doch mindestens jedesmal nach Ablauf von zwei Monaten, die Bundesversammlung von den von ihr gemachten Fortschritten in Kenntniß zu setzen habe.

§. 4.

Bei Commissionen, welche zum Versuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander oder in Fällen ernannt werden, wo es auf die Vollziehung des unter die Garantie des Bundes gestellten Reichsdeputations-Schlusses von 1803 und auf die Regulirung des aus selbigem hervorgehenden Schulden- und Pensionswesens der Bundesglieder ankommt, ist zwar auch die Zahl der Mitglieder und die Dauer der Commission mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Umfang des Geschäfts anzuordnen.

Um jedoch, soviel thunlich ist, die Erfüllung des dabei beabsichtigten Zwecks zu befördern, wird festgesetzt: daß

1) eine jede Commission dieser Art in der nächsten, auf

ihre Ernennung folgenden förmlichen Bundestags-Sitzung ihre erfolgte Constituirung der Versammlung anzuzeigen habe;

2) daß in Fällen, wo sie noch Aufklärungen von dem einen oder anderen Theile zu begehren hat, oder diese von einer der Partheien angeboten oder vorbehalten werden, die Commission zu Beibringung derselben eine den Umständen angemessene, möglichst kurze Frist dazu bestimme, nach deren erfolglosem Ablauf sie die Bundesversammlung davon in Kenntniß setze, damit diese sich für die Wegräumung dieses Hindernisses verwenden könne.

Ueberhaupt aber

3) die Commission, wo nicht früher, mindestens nach Ablauf von zwei Monaten seit ihrer Ernennung, die Bundesversammlung von der Lage, in welcher die Sache sich befindet, in Kenntniß setze, damit auch so lange fortfahre, bis sie entweder von der zu Stande gebrachten gütlichen Vereinbarung, oder von der vereitelten Hoffnung, diese zu bewirken, ihren Vortrag bei der Bundesversammlung abstatten könne.

4) Da auch bei Commissionen dieser Art um so mehr dahin zu trachten ist, daß durch Verhinderungen einzelner Mitglieder der Commission das Geschäft nicht in Stockung gerathe, als nach der Natur der Sache hier eine Substitution eines anderen Mitgliedes nicht wohl statt findet, so wird festgesetzt, daß bei der Wahl von Commissionen dieser Art, nachdem die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder durch Mehrheit der Stimmen ernannt worden, der, oder diejenigen, welche nächst diesen die mehresten Stimmen haben, notirt und als Stellvertreter dieser Commissionen in längeren Verhinderungsfällen eines einzelnen ordentlichen Mitgliedes in der Reihe, welche sich aus der Zahl der Stimmen, die sie gehabt haben, ergibt, eintreten, unter der Voraussetzung, daß auch sie nicht durch ihre Verhältnisse an einer Theilnahme an diesem Geschäft verhindert werden.

Es sind jedoch bei Commissionen von drei nur ein, bei Commissionen von fünf nur zwei solcher Stellvertreter zulässig, damit die Mehrheit der Commission aus den zunächst erwählten Mitgliedern bestehe. Sollte aber, bei eintretendem Hinderniß dieser Stellvertreter, die ursprünglich beabsichtigte Zahl der Commissions-Mitglieder nicht ergänzt werden können, so ist die Commission dennoch in ihrem Geschäft fortzufahren befugt, so lange nur, ohne Beihülfe dieser Stellvertreter, die Mehrheit der ordentlichen Commissions-Mitglieder anwesend ist.

## §. 5.

Die Reclamations-Commissionen endigen mit vollendetem Vortrag über sämmtliche, zu ihrer Erörterung verstellten Eingaben.

Alle andern Commissionen endigen mit dem von ihnen an die Bundesversammlung abgestatteten Schlußbericht. Sollten alsdann die Umstände noch eine fernere commissarische Bearbeitung dieses Gegenstandes erfordern, so ist eine neue Commission zu ernennen oder die vorige ausdrücklich zu verlängern.

Nach Beendigung einer Commission hat derjenige, der in selbiger den Vorsitz geführt hat, dafür zu sorgen, daß die Acten derselben zur Bundes-Canzlei abgeliefert werden.

Ebenmäßig hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß, im Fall ein Mitglied der Commission abgeht, die in dessen Händen befindlichen Actenstücke an die Commission zurückgeliefert werden.

---

# XXVI. Doctrinelle Interpretation einer Stelle des 7. Artikels der Bundesacte,

nämlich Commissions-Gutachten über Entscheidung derjenigen Gegenstände, worüber nach dem Artikel 7 der Bundesacte, als Ausnahme von der Regel, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann, *) durch Stimmenmehrheit als Provisorium angenommen am 29. Juli 1819, XXVII. Sitzung §. 155.

---

Es wurde durch die Mehrheit beschlossen:

1) daß die in dem hier erstatteten Commissions-Gutachten zur nähern Bestimmung, Erläuterung und Ergänzung der Art. 6 und 7 der Bundesacte gemachten Anträge und Vorschläge den höchsten Höfen und Regierungen vorzulegen wären, um mit Ihren Instructionen über deren Annahme, wie auch über die etwa sonst noch gewünschten Abänderungen oder Zusätze, bei der Wiedereröffnung der Sitzungen zur Beschlußnahme versehen zu seyn;

2) Daß jedoch inzwischen, in etwa vorkommenden nöthigen Fällen, bei organischen Einrichtungen die Bundesversammlung

---

*) Dieses von der Bundesversammlung angenommene Provisorium steht hier im wesentlichen Auszuge; auch mit einigen Bestimmungen desselben, welche die spätere Gesetzgebung (Wiener Schlußacte) wieder aufgehoben hat. Hierüber gibt das Register Auskunft — Die Ordnung der Zusammenstellung und die Ueberschriften sind von dem Herausgeber.

nach Anleitung der in Antrag gebrachten Bestimmungen zu verfahren, und solche bis dahin nach doctrineller Auslegung und der bisherigen Uebung zur erforderlichen Aushülfe in Anwendung zu bringen habe.

---

## Arten der Bundesgesetze.

### Grundgesetze, — organische Einrichtungen, — übrige Bundesgesetze.

Nach der Natur des deutschen Staatenbundes sind als Grundgesetze desselben diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen zu betrachten, welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, so wie der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund, und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechts, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, betreffen. Durch diese vertragsmäßigen Bestimmungen wird die Bundesverfassung gebildet.

Da aber zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur Besorgung der Bundesangelegenheiten Anstalten und Mittel nothwendig sind, ohne welche die Wirksamkeit des Bundes nicht möglich wäre; so muß dieser die dem Zwecke entsprechenden Einrichtungen treffen, welche der Grundvertrag organische nennt, weil durch sie der Bundeskörper gleichsam die Werkzeuge erhält, durch welche er seine Thätigkeit zu äußern in den Stand gesetzt wird. Die Beschlüsse, welche der Bund zu diesem Ende, als beständige, allgemeine Normen, faßt, können mit Recht den Grundgesetzen beigezählt werden.

Diesen stellt auch der 7. Artikel der Bundesacte die organischen Bundeseinrichtungen in Ansehung der Ausnahme von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit gleich, und es wäre daher überflüssig, in eine nähere Erörterung eines Unterschiedes einzugehen, der ohnehin nur in dem Gegenstande, und nicht in der Form, welche den Charakter der Grundgesetzgebung andeutet, zu finden ist.

Wollte man nun, im Gegensatz von Grundgesetzen, die übrigen Bundesgesetze näher bezeichnen; so ist es einleuchtend, daß hier in Beziehung auf die Gegenstände nur eine negative Beschreibung möglich wäre, und daß man eigentlich als Gesetze des Bundes, die nicht Grundgesetze sind, diejenigen Beschlüsse anzusehen hat, welche nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden können. *)

---

*) „Die Commission muß übrigens gestehen, daß sie eine so scharfe und durchgreifende Begriffsbestimmung, welche in vorkommenden Fällen

Daß Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, *) keine Abänderung dieses Grundvertrages, dieses ersten Grundgesetzes des Bundes bezwecken können, bedarf wohl kaum einer Bemerkung. Was aber die gemeinnützigen Anordnungen betrifft; so geht die Absicht, weßhalb in der Bundesacte deren gedacht wird, aus den Wiener Verhandlungen, und zum Theil aus jenem Grundvertrage selbst, deutlich hervor.

---

## Die Bundesgewalt und ihre Gränzen.

### 1) Einstimmigkeit und Stimmenmehrheit bei Grundgesetzen und organischen Einrichtungen.

Es ist nach der Natur der Grundgesetze, im engern Sinne, nicht anders anzunehmen, als daß diese nur allein durch gemeinsame Uebereinkunft vertragsmäßig zu Stande gebracht werden können.

Wenn es also auf Errichtung eines neuen, authentische Erklärung oder Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes ankömmt; so bleibt, bei dem Mangel der Einhelligkeit unter den Bundesgliedern, nichts übrig, als einen günstigeren Zeitpunct abzuwarten, um den von der Mehrheit gewünschten Act der Gesetzgebung zur Wirklichkeit zu bringen, indem ein dahin gerichteter Antrag zu jeder Zeit wiederholt werden kann. Da übrigens der 7. Art. nur die Annahme, also die Errichtung, so wie die Erklärung oder Abänderung der Grundgesetze von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit ausnimmt; so versteht es sich von selbst, daß diese in allen Fällen statt findet, wo es auf die Erfüllung, Anwendung, Vollziehung und practische Entwickelung eines bestehenden Grundgesetzes ankömmt.

Die Bundesacte sagt nur: „wo es auf organische Einrichtungen ankömmt, kann die Stimmenmehrheit nicht entscheiden.“ Sollte diese Vorschrift weiter gehen, als auf den Beschluß, daß eine gewisse organische Einrichtung zu treffen sey? Sollte sie auch auf die ganze Anordnung und Ausführung einer also beschlossenen oder selbst durch die Bundesacte schon gebotenen organischen Einrichtung sich erstrecken?

---

jede Meinungsverschiedenheit und jede Verwicklung auszuschließen oder doch sogleich niederzuschlagen fähig wäre, nicht für möglich hält, und daß sie es daher dahin gestellt seyn lassen muß, wie fern auf diesem Wege Schwierigkeiten, welche häufiger aus der Verschiedenheit der Interessen, als aus der Verschiedenheit der Meinungen, entstehen, mit glücklichem Erfolge vorgebeugt werden könne, ob sie gleich nicht in Abrede stellt, daß dadurch wenigstens eine Verminderung jener Schwierigkeiten erreicht werden kann.“

*) S. Art. 6 der Bundesacte.

Die Commission hält dafür, daß nur die Frage, ob eine solche Einrichtung zu treffen sey (so fern sie nicht durch die Bundesacte bereits entschieden ist), daß die Bestimmung ihres Zweckes und ihrer wesentlichen Beschaffenheit, durch einmüthige Verhandlung zu entscheiden, die Anwendung aber der festgesetzten Grundzüge, oder die Ausführung der Sache einem beschleunigten und endenden Verfahren nach Stimmenmehrheit anheim zu stellen sey.

2) Abwendung des Dissenses oder seiner schädlichen Folgen.

Ein nach allen seinen einzelnen Theilen in der engern Bundesversammlung erörterter und durch Stimmenmehrheit zu Stande gebrachter Beschluß-Entwurf kann allerdings, wenn er die ausgenommenen Gegenstände betrifft, im Plenum verworfen werden; allein er wird nicht leicht in allen seinen Bestandtheilen und Bestimmungen Gegenstand des Dissenses seyn, und es dürfte in vorkommenden Fällen nicht selten möglich werden, durch Aussetzung des einen oder des andern Punctes zur weiteren Verhandlung, oder durch einstweilige, von der Mehrzahl nachzugebende Modificationen, im übrigen die Annahme des Beschluß-Entwurfes im Plenum zu bewirken. *)

Die Bundesacte sagt: „Es soll bei den ausgenommenen Gegenständen ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt

---

*) „Wenn die gesetzliche Ausnahme von der Regel wirklich anwendbar ist und durch ihre Anwendung die Fassung eines Beschlusses verhindert wird; so können doch nicht in allen Fällen die Folgen hiervon gleich seyn: es wird nicht immer möglich seyn, das Nothwendige zu unterlassen, weil die Art, wie es geschehen sollte, nicht einstimmigen Beifall findet.“

„Man darf auch mit Recht voraussetzen, daß es bei der Abfassung des 7. Art. der Bundesacte die Absicht keineswegs gewesen ist, in die Verfassung des Bundes Mittel zu legen, durch welche die Erreichung seines Zweckes selbst gehemmt oder vereitelt werden könnte. Wenn indessen jener 7. Art. die Beschlüsse, wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankömmt, von der Regel der Stimmenmehrheit ausnimmt; so ist diese verfassungsmäßige Vorschrift allerdings so lange zu befolgen, als sie nicht unausführbar befunden und einhellig aufgehoben oder doch modificirt wird. Allein inzwischen wird ihr Sinn und ihre Anwendung doch nur so verstanden und aufgefaßt werden können, um mit der vorhergegangenen, eben so constituirten Regel, wornach die ganze Gesetzgebung und nöthige Entwickelung des Bundes geschehen soll, zusammen zu stimmen. Es wird also kein wirklicher Widerspruch in sich anzunehmen, vielmehr der dem Worte nach scheinbare, unter einen solchen höhern Begriff und Gesichtspunct zu stellen seyn, daß immer eine Verhandlung und ein Verfahren im Bunde eintreten muß, um die Aufgabe und die Zwecke seines Bestandes nothwendig zu erfüllen.“

werden." Es kömmt aber bei der gegenwärtigen Erörterung nur auf diejenigen ausgenommenen Gegenstände an, welche vor das Plenum gehören, und in der engern Versammlung zu einem Beschluß-Entwurf bereits vorbereitet seyn müssen. Zu unterscheiden ist demnach, daß nicht von einer absoluten Verwerfung eines von der Mehrheit gebilligten Entwurfs durch die Minorität die Rede ist, sondern daß nur das Resultat der Stimmenmehrheit, als solches, die abstimmigen Bundesglieder noch nicht verbinden kann. Nun ist aber anzunehmen, daß Grundgesetze und organische Einrichtungen, welche in der Art verhandelt werden, etwas Wesentliches und Unentbehrliches für den Bestand des Bundes feststellen sollen, und was mithin nicht aufs Ungewisse ausgesetzt bleiben darf. Die Gründe und Ansichten, welche Einzelne, oder eine vielleicht nur geringe Minorität, einer bedeutenden Majorität entgegen zu setzen haben, müssen auch bereits, nach der im Art. 7 bestimmten Vorbereitung, im engern Rath hinlänglich erörtert und erwogen seyn, und es ist anzunehmen, daß die Berathung so weit beendiget ist, daß sich von einer weitern Verhandlung darüber kein anderes oder ausgleichendes Resultat mehr erwarten läßt, weil dieses schon früher bei der im engern Rath sich zeigenden Verschiedenheit der Meinungen und Abstimmungen versucht seyn muß. Dieß kann auch der alleinige und wahre Nutzen seyn, weßhalb der Art. 7 die gereifte Vorbereitung solcher Beschluß-Entwürfe in der engern Versammlung bis zur Annahme oder Verwerfung vorschreibt; und woraus denn von selbst folgt: daß im Pleno nachher weiter nicht anders, als mit ja und nein, annehmend oder verwerfend, gestimmt werden kann.

Wenn nun die wenigern Stimmen von ein Drittel vielleicht, häufig nur einzelne Stimmen, den Entwurf verworfen haben, wodurch doch die bei weitem größeste Majorität eine zu ihrem Bestande, oder zu ihrer Sicherheit, nöthig befundene Gesetzgebung oder Einrichtung im Bunde zu treffen beabsichtiget; so wird, nachdem auch die Gründe und etwaigen Ansprüche solchergestalt von allen Seiten vorher genugsam discutirt worden, die geringe Minderzahl weder verlangen wollen, daß darum die Mehrzahl die eigene Meinung und Vorschläge aufgeben und die der andern befolgen, noch daß sie die, von ihr nöthig beachteten Vorkehrungen ungewiß und ausgesetzet lassen sollte. Schon diese Betrachtung, und der unverrückte Hinblick auf die fortgehende Entwickelung des Bundes, wird diejenigen Bundesglieder, welche sonst bei der vorherigen Discussion im engern Rath mit den Anträgen und den Abstimmungen der Majorität auch nicht völlig einverstanden waren, schon sehr wahrscheinlich veranlassen und bewegen, nachher, wenn entschieden über den ganzen Beschluß-Entwurf nur durch Annahme oder Verwerfung

im Pleno gestimmt werden muß, nicht auf einzelnen Meinungen zu beharren und die Sache auf die Spitze zu stellen. Hoffentlich wird ein solcher Fall also nur sehr selten eintreten. Indessen scheint es allerdings rathsam, selbst darüber zum Voraus feste Bestimmungen bei der Bundesversammlung zu treffen, und dieselbe erwartet solche auch von dieser Commission.

Damit immer die Bundesversammlung bei jener Lage der Sache durch einzelne Einwendungen und Widersprüche nicht gehindert werde, in nöthigen und nützlichen Einrichtungen zur Ausbildung der gemeinsamen Verbindung fortzuschreiten, möchten sich dazu nur zwei Wege darbieten:

1) Die überwiegende Mehrheit befolgt diejenigen Gesetze und Einrichtungen, für welche sie durch Annahme des Beschluß-Entwurfs im Pleno sich erklärt hat, indem sie wiederum ihrerseits durch den Widerspruch der Minderzahl hieran nicht verhindert werden kann; und es würde dabei nur zu unterscheiden seyn:

   a) in wie weit dergleichen organische Einrichtungen es zulassen, daß einzelne Bundesstaaten sich davon ausschließen können, ohne dadurch dieselben zu stören oder gänzlich zu hindern. In diesem Fall, und nachdem die Mehrheit solches geprüft, ist kein Grund vorhanden, den, wiewohl zu wünschenden, Beitritt der Minderzahl erzwingen zu wollen; dagegen auch die zustimmende Mehrzahl sich nicht von Einführung der genommenen Maaßregel abhalten lassen dürfte.

   b) Sind aber die organischen Einrichtungen, wiewohl die meisten, von der Art, daß sich einzelne Bundesglieder, ohne Nachtheil aller übrigen, nicht davon ausschließen dürfen, oder daß sonst die Maaßregel im Ganzen nicht durchzuführen steht; so sähe die Mehrzahl der Bundesglieder sich freilich in die Lage gesetzt, nicht sowohl die Minderzahl, durch einen Beschluß nach Stimmenmehrheit, verbindlich zu machen, als vielmehr sie zur Erfüllung der Bundeszwecke und zu den nöthigen deßfallsigen Einrichtungen, wie auch zu ihrer verhältnißmäßigen Theilnahme und Mitwirkung daran, aufzufordern. Letztere aber läßt sich nie verweigern, sobald man nicht, wenn auch indirecte, aufhören will, Bundesmitglied zu seyn.

2) Um mithin die Bundeszwecke zu erfüllen, und die zu deren Sicherung und Erhaltung dienlichen Mittel und nöthigen Anstalten zu befördern, können nur provisorische Einrichtungen durch Beschlüsse nach gewöhnlicher Regel der Stimmenmehrheit so lange getroffen und so dem

dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden, dieselben auch nur einstweilen gelten, bis man über die weitere Abfassung von Grundgesetzen, so wie über die Entwürfe zu den definitiven organischen Einrichtungen, sich anders gemeinsam vereinbaren können, und wozu bereits vorher der Versuch angestellt und verfehlt seyn müßte, so daß die provisorischen Bestimmungen nur als einstweilige Aushülfe eintreten dürften. Bei den Beschlüssen dieserhalb kann auch nur Stimmenmehrheit als die Regel gelten; und die seitherige Praxis bei der Bundesversammlung hat bei mehreren wichtigen Gegenständen, unter andern bei der Competenz-Bestimmung, ein solches provisorisches Verfahren schon als nützlich bewährt.

In Ansehung der schon bestehenden Grundgesetze und organischen Einrichtungen wird man nur die angezogene normirende Stelle des Artikels 7 genau zu befolgen haben, wornach eine Abänderung, also auch jede Einschränkung, Ausdehnung, Aufhebung, oder sonstige Abweichung davon, nicht durch einen Beschluß nach bloßer Stimmenmehrheit zu bewirken steht.

---

Indem die Commission gegenwärtiges Gutachten der hohen Bundesversammlung übergibt, kann sie sich nicht enthalten, den auf ungehinderte Verfolgung des Bundeszweckes gegründeten Wunsch zu äußern, es möge demnächst als Grundsatz angenommen werden, daß für organische Bundeseinrichtungen überhaupt, da sie ohnehin nur Folgen bestehender Grundgesetze seyn können, die *definitive* Entscheidung durch eine auf zwei Drittheile der Stimmen beruhende Mehrheit zu fassen sey.

---

## Feststellung der „Jura singulorum."

Der Grund dieser Ausnahme kann kein anderer seyn, als die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Bundesglieder auch dann, wo nicht von Grundgesetzen die Rede ist, gegen eine mögliche Verletzung durch Ueberstimmung zu bewahren. Daß Rechte, welche Bundesgliedern *außer* ihrem Verhältnisse zum Bunde zustehen, überhaupt kein Gegenstand einer Abstimmung im Bunde seyn können, bedarf keines Beweises, und es scheint nur auf die Frage anzukommen: welche Rechte in diese Classe zu rechnen seyen? Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß dahin alle diejenigen gehören, in Ansehung deren die Uebernahme

einer Verpflichtung gegen den Bund, weder aus dem Grundvertrag, noch aus andern Bundesgesetzen nachgewiesen werden kann. Es scheint demnach, daß künftigen Streitigkeiten über den Begriff des Ausdrucks: jura singulorum, durch die Erklärung vorgebeugt werden könne, wie die Aufnahme desselben in die Bundesacte nur bezwecke, daß keinem einzelnen Bundesgliede durch die Stimmenmehrheit und ohne seine freie Einwilligung etwas soll auferlegt werden, was nicht Alle zugleich und verhältnißmäßig in gleicher Art übernehmen. Von dem, was man jura singulorum nennt, sind nun wohlerworbene Rechte wesentlich verschieden, und da ihr Begriff nicht streitig, der Grundsatz aber, daß darüber durch Stimmenmehrheit der Bundesglieder nicht verfügt werden kann, unzweifelhaft ist; so wäre in der Bundesacte deßfalls ein Vorbehalt ganz überflüssig gewesen, und es wird auch jetzt keine ausdrückliche Erklärung nöthig seyn, um einer Verwechslung der Begriffe vorzubeugen.

Was die so genannten jura singulorum betrifft; so möchten zur Beseitigung der hieraus zu besorgenden Hindernisse der Bundeswirksamkeit, neben der bereits oben berührten näheren Erklärung, folgende Vorschläge dienen:

1) eine allgemeine Bezugnahme auf besondere Rechte der Einzelnen, als Vorbehalt oder Widerspruch, könnte nicht statt finden, sondern es wäre immer vorher genau nachzuweisen und zu erörtern: wie und wodurch dieselben für den einzelnen Bundesstaat, als solchen, begründet würden, um von einem gemeinsamen Beschluß eine Ausnahme zu machen, oder dagegen Vorbehalt oder Widerspruch einzulegen, und so eine nähere Prüfung derselben von Bundeswegen noch herbeizuführen.

2) Zur Norm der Beurtheilung wäre dabei anzunehmen:

   a) In allen Rechten und Befugnissen, welche den Staaten außer ihrem Verhältniß zum Bunde aus andern Beziehungen zustehen, und die mit demselben nicht im Widerspruch sind, können sie unstreitig nur wie Einzelne betrachtet und gleichsam über die Gränze des Bundes hinaus nicht gehalten seyn.

   b) Als Mitglieder des Bundes haben unbestritten alle deutsche Staaten, nach dem bestimmten Verhältniß, die gleichmäßigen Leistungen und Beiträge zu entrichten, welche zur Erhaltung des Bundes, und als Mittel zu dessen Zwecken für nöthig gefunden und beschlossen werden. Nur in so weit näher dargelegt werden könnte, daß jenes richtige Verhältniß bei der Anwendung auf den einzelnen Staat überschritten oder verletzt wäre, würde wegen eines solchen Uebermaaßes von dem einzelnen Mitgliede

Einwendung gegen den Gesammtbeschluß gemacht werden können, um eine richtige Vertheilung zu verlangen. Es ist jedoch einleuchtend, wir hierbei nicht der eigentliche Bundesbeschluß selbst, als das Mittel zu den angenommenen Zwecken angefochten werden kann, noch besondere Rechte des Einzelnen vorhanden seyn können, um sich ohne Trennung vom Ganzen denjenigen Verbindlichkeiten zu entziehen, die in gleichem Verhältniß von den übrigen Mitgliedern zur Erfüllung der Bundeszwecke übernommen werden. Aus diesem Gesichtspunct wird also auch die Beitragspflichtigkeit und die Steuerbewilligung der Bundesglieder nur zu beurtheilen seyn.

c) Von den einzelnen Mitgliedern des Bundes, als solchen, könnte endlich aber auch etwas Anderes oder Besonderes, als von allen übrigen Bundesstaaten, zum Wohl oder zur Erhaltung und Sicherheit des Ganzen verlangt werden; und dabei läßt es sich wohl nicht verkennen, daß, in so weit diese Forderungen auf einem gültigen Beschlusse beruhen, und ein Mitglied zu einer solchen einzelnen Leistung oder Aufopferung verbunden seyn soll, vorher oder zugleich auch die Rechte desselben durch Schadloshaltung, oder durch sonstige Befriedigung, da, wo demselben daraus erwiesener Nachtheil erwächst, oder ein eigner Beitrag zugemuthet würde, zu beseitigen sind, und so lange solches noch nicht geschehen könnte freilich dem Beschlusse durch Stimmenmehrheit in so weit das Recht des Einzelnen entgegen gesetzet werden.

---

## XXVII. Beschlüsse

über Verrechnung der Kosten der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung, nach der Matrikel und nach den 17 Stimmen des engern Rathes, vom 29. Juli und 5. August 1819, XXVII. Sitzung §. 157. und XXVIII. Sitzung §. 166.

---

Auf Vortrag des Präsidirenden, am 29. Juli 1819, XXVII. Sitzung §. 157, daß die Militär-Commission der Bundesversammlung angezeigt habe, daß die Arbeiten der zur Untersuchung der zu befestigenden Puncte ernannten Local-Commissionen verschiedene Auslagen erheischten, die ihrer Natur nach nur gemeinschaftlich getragen werden könnten, erfolgte unter einhelliger Zustimmung der Beschluß:

daß der zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Auslagen der Local-Commissionen erforderliche Vorschuß von 6000 fl. durch matrikularmäßige Vertheilung unter sämmtliche Bundesstaaten, zu erheben und die betreffenden Beiträge an die Bundes-Canzlei-Direction abzuliefern seyen; hierüber wäre eine eigene Rechnung zu führen, und die eingehenden Beiträge in Einnahme, die von der Bundes-Militär-Commission der hohen Bundesversammlung, in eigends geprüften Rechnungen, zu specificirenden Auslagen in Ausgabe zu stellen.

---

Auf Vortrag der Rechnungs-Revisions-Commission, erfolgte am 5. August 1819, XXVIII. Sitzung §. 166 *) in Uebereinstimmung mit ihrem Antrage der Beschluß:

---

*) In Folge der Erörterung der Rechnungs-Revision in dieser Sitzung wurde sodann auch auf Vortrag der Rechnungs-Revisions-Commission, am 12. August 1819, XXIX. Sitzung §. 174, in Betreff des provisorischen Bundescassiers beschlossen:

„daß dem Cassier Fuchs einhundert Stück Carolinen oder eintausend einhundert Gulden im 24 fl. Fuße als Gratification für die bisher geführten Bundes-Canzlei-Casse-Rechnungen, auch Revision der Kammergerichts-Pfennigmeisterei-Rechnung, bei der Bundes-Casse angewiesen werden und in der Rechnung in Ausgabe zu stellen sind;“ — womit die Bemerkung in Nr. XVIII. zu Ende, zu ergänzen ist.

daß in Ansehung der für die in diesem Jahre versammelte Militär-Commission verwendeten oder künftig zu verwendenden Kosten, dahin bei den Regierungen angetragen werde, daß die Kosten des Drucks der Militär-Commissions-Protokolle aus den nach der Stimmenzahl im engern Rathe zu bewilligenden Zuschüssen mit bestritten werden, zu allen übrigen dem Bunde gemeinsam zur Last fallenden Kosten derselben aber nach dem Fuße der Matrikel concurrirt werde.

---

Bemerkung. Diese Beschlüsse erhielten die allseitige Genehmigung in Folge der stillschweigenden Einzahlung der Beiträge.

---

## XXVIII. Garantie des Vergleichs

in einer Streitsache zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen über das Aufhören der Erhebung des Weserzolls zu Elsfleth, vom 26. August 1819, XXXI. Sitzung §. 193. *)

---

Präsidium. Es kann mir nur ausnehmend vergnüglich seyn, einer hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß der in der 22. Sitzung am 21. Juni dieses Jahrs geäusserte einstimmige Wunsch, die zwischen dem Herzogthum Holstein-Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen Aufhören der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth, obwaltende Streitsache baldmöglichst auf gütlichem Wege erlediget zu sehen, vollständig erfüllt worden sey.

Nach der in der letzten vertraulichen Sitzung vom 19. dieses Monats getroffenen Einleitung haben die zu diesem Zwecke ernannten Commissarien, nämlich von Seiten der Betheiligten, der Königlich Preußische Herr Bundesgesandte, Graf von der Goltz, und der Königlich Würtembergische Herr Bundesgesandte, Freiherr von Wangenheim, mit mir, als durch

---

*) Dieser Vergleich und dessen Garantie wird wohl, als erstes Beispiel dieser Art seit der Stiftung des Bundes, auch ohne den Bezug auf den R. Dep. Hauptschluß von 1803, ein bleibendes Interesse haben.

einstimmig ehrendes Vertrauen von der hohen Bundesversammlung erwähltem Obmanne, ihre fruchtbringenden Bemühungen vereiniget, und unter unserer Vermittelung ist diese Streitsache von den Herren Gesandten der beiden betreffenden Bundesstaaten, durch einen eben so freien als edlen Vergleich, auf das erwünschteste beigelegt worden.

Ich glaube ihnen selbst überlassen zu sollen, die hohe Versammlung in die nähere Kenntniß davon zu setzen, rc.

Der Oldenburgische und der Bremische Herr Bundesgesandte erklärten hierauf:

Nachdem es durch fortgesetzte gütliche Verhandlungen zuvörderst dahin gekommen, daß sich die beiden obgedachten Bundesstaaten in Betreff des definitiven Termins zum Aufhören jener Zollerhebung bis auf ein Jahr genähert hätten, habe endlich gestern auch über eine Theilung dieser Frist ein Vergleich statt gefunden, wodurch diese ganze Streitsache nunmehr völlig gütlich beseitiget, und dadurch dem in der dießjährigen 22. Sitzung geäußerten einstimmigen dringenden Wunsche der hohen Bundesversammlung entsprochen worden.

Sie hätten daher das Vergnügen, im Namen ihrer Committenten und mit deren Autorisation versehen, der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen,

daß die Streitsache wegen Aufhörens der Erhebung des Weserzolls zu Elsfleth durch einen gütlichen Vergleich beendigt sey, dessen Inhalt in folgenden beiden Puncten vereinbaret worden:

1) die Erhebung des Weserzolls zu Elsfleth soll mit dem 7. Mai 1820 gänzlich aufhören, bis dahin aber auf Rechnung des Herzogthums Oldenburg fortdauern;

2) damit sollen alle aus diesem Gegenstande herrührenden Forderungen und Gegenforderungen gegen einander aufgehoben seyn".

Beide Herren Gesandten ersuchten hierauf die hohe Bundesversammlung, diesen, in Gemäßheit des 11. Artikels der Bundesacte, abgeschlossenen Vergleich zum Protokoll zu nehmen, und dessen Vollzug unter die Garantie des Bundes zu stellen.

Nach geschehener Umfrage erfolgte hierauf der einstimmige

**Beschluß:**

daß die Vollziehung dieses Vergleichs unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt sey.

---

# XXIX. Ausbildung und Befestigung des Bundes,

und provisorische Maaßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde. Präsidial-Vortrag vom 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220.

---

Präsidium. Die Kaiserlich-Königliche Präsidial-Gesandtschaft hat von ihrem allerhöchsten Hofe den Befehl erhalten, der Bundesversammlung die folgenden Eröffnungen zu machen:

Seine Kaiserliche Majestät glauben den Wunsch der sämmtlichen Bundesglieder, zugleich mit Ihrem eigenen auszusprechen, indem Sie die Bundesversammlung auffordern, vor ihrer Vertagung ihre ganze Aufmerksamkeit auf die in einem großen Theil von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu richten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, die sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher angekündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Gräuelthaten offenbart hat, gründlich zu erforschen, und die Mittel, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen, allgemeine Zufriedenheit und der ungestörte Genuß aller der Güter, die der deutschen Nation, unter dem Schutz eines dauerhaft verbürgten Friedens, aus der Hand ihrer Fürsten zu Theil werden sollen, für die Zukunft gesichert und befestiget werden können, in ernste Betrachtung zu ziehen.

Die Quellen des Uebels, dessen weiterem Fortschritte Schranken zu setzen, gegenwärtig die heiligste Pflicht der sämmtlichen deutschen Regierungen ist, liegen zum Theil zwar in Zeitumständen und Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag; zum Theil aber hängen sie mit bestimmten Mängeln, Irrthümern oder Mißbräuchen zusammen, denen allerdings durch glückliches Einverständniß und reiflich erwogene gemeinschaftliche Maaßregeln abgeholfen werden kann.

Unter den Gegenständen, die, in dieser letzten Hinsicht, die nächste und sorgfältigste Erwägung verdienen, zeichnen sich ganz besonders folgende aus:

1) die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte;
2) unrichtige Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind;
3) die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens;
4) der Mißbrauch der Presse, und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften bisher getriebene Unfug.

Es ist Seiner Majestät angelegentlicher Wunsch, daß die Bundesversammlung sich unverzüglich mit diesen wichtigen Gegenständen beschäftige, und die Präsidial-Gesandtschaft ist daher angewiesen, verschiedene, sowohl auf die angeführten vier Puncte, als auf die Ernennung einer Central-Commission, deren Bestimmung und Geschäft sich im Verlaufe dieses Vortrags näher ergeben wird, Bezug habende Entwürfe zu Beschlüssen mitzutheilen. Seine Majestät halten sich überzeugt, daß die Mitglieder des Bundes in diesen Entwürfen, und den sie begleitenden Bemerkungen, jene Grundsätze der Gerechtigkeit und Mäßigung, die Allerhöchstdenselben jederzeit zur obersten Richtschnur gedient haben, wieder finden, und daß die Gutgesinnten aller deutschen Länder, weder die reine und wohlwollende Absicht, die Seine Majestät bei AllerhöchstIhren Vorschlägen ausschließend geleitet hat, noch Höchstdero aufrichtige, herzliche und unabänderliche Theilnahme an dem Schicksal sämmtlicher durch den Bundesverein zu gleichen Vortheilen, gleichen Pflichten und gleichen Anstrengungen berufenen Staaten verkennen werden.

## I.

### Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundesacte, und Mißdeutung desselben.

Als die Erlauchten Stifter des deutschen Bundes in dem Zeitpuncte der politischen Wiedergeburt Deutschlands ihren Völkern in der Erhaltung oder Wiederherstellung ständischer Verfassungen ein Pfand ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu geben beschlossen, und zu diesem Ende den 13. Artikel der Bundesacte unterzeichneten, sahen sie allerdings voraus, daß dieser Artikel nicht in allen Bundesstaaten in gleichem Umfange und gleicher Form würde vollzogen werden können. Die große Verschiedenheit der damaligen Lage der Bundesstaaten, von welchen einige ihre alte landständische Verfassungen ganz oder zum Theil beibehalten, andere die vorher besessenen ganz verloren, wieder andere dergleichen Verfassungen nie gehabt, oder schon in früheren Zeiten eingebüßt hatten, mußte nothwendig eine eben so große Verschiedenheit in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes

herbeiführen, eine Verschiedenheit, die durch die neue Bestimmung der Territorial-Grenzen, durch die Vereinigung ungleich constituirter Länder zu einem Gesammtstaate, durch die Verschmelzung solcher Gebiete, denen landständische Verfassungen mehr oder weniger fremd waren, mit Provinzen, worin sie von Alters her bestanden, noch im hohen Grade vermehrt werden mußte.

In Rücksicht hierauf haben nicht allein die Stifter des Bundes, sondern auch später, in der ersten Periode der Verhandlungen des bereits bestehenden Bundestags, die Bundes-Fürsten jederzeit Bedenken getragen, dem von vielen Seiten geäußerten, verschiedentlich auch am Bundestage laut gewordenen Wunsch, daß zur Bildung der im 13. Artikel erwähnten landständischen Verfassungen eine allgemeine Norm festgesetzt werden möchte, Gehör zu geben; und, wenn aus der Nichterfüllung dieses Wunsches, wie man sich jetzt freilich nicht mehr verbergen kann, für Deutschland manches Uebel entsprungen ist, so wäre es doch ungerecht, die Motive, welche dem bisherigen Stillschweigen der Bundesversammlung über diesen wichtigen Punct zum Grunde lagen, nämlich die Achtung vor dem, jedem Bundesstaate gebührenden Rechte, seine innern Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen, und die Besorgniß, durch streng ausgesprochene Grundsätze einzelne Bundesstaaten in mannichfaltige Verlegenheiten, vielleicht in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln, verkennen zu wollen.

Nie aber haben die Stifter des deutschen Bundes voraussetzen können, daß dem 13. Artikel Deutungen, die mit den klaren Worten desselben in Widerspruch ständen, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den 13. Artikel, sondern den ganzen Text der Bundesacte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben, und die Fortdauer des Bundesvereins selbst höchst problematisch machen würden. Nie haben sie voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige landständische Princip, auf dessen Befestigung sie einen hohen Werth legten, mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln und auf dieses Mißverständniß Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, die (mit unerheblicher Ausnahme der in diesen Verein aufgenommenen freien Städte) die einzigen Bestandtheile des Bundes seyn sollen, entweder sofort einleuchten, oder doch in ganz kurzer Zeit offenbar werden mußte.

Eben so wenig schien die Besorgniß gegründet, daß man irgendwo in Deutschland dem Gedanken Raum geben würde, durch die den landständischen Verfassungen zu verleihende Form die wesentlichen Rechte und Atribute des Bundes selbst beschränken, oder, wie wirklich bereits versucht worden, unmittelbar

angreifen, mithin das einzige Band, wodurch gegenwärtig ein deutscher Staat mit dem andern, und das gesammte Deutschland mit dem Europäischen Staatensystem verknüpft wird, auflösen zu wollen.

Gleichwohl haben sich alle diese schweren Mißverständnisse und Irrthümer in den letztverflossenen Jahren nicht nur entwickelt, sondern durch eine unglückliche Verkettung von Umständen, der öffentlichen Meinung so sehr bemächtigt, daß man den wahren Sinn des 13. Artikels fast gänzlich aus dem Gesichte verloren hat. Die täglich überhand nehmende Neigung zu unfruchtbaren oder gefahrvollen Theorieen, der Einfluß selbst irregeführter oder jedem Volkswahn schmeichelnder Schriftsteller, das eitle Verlangen, die Verfassungen fremder Länder, deren heutige politische Gestalt der von Deutschland eben so unähnlich ist, als ihre ganze frühere Geschichte der unsrigen, auf deutschen Boden zu verpflanzen; — diese und viele andere mitwirkende, zum Theil noch bejammernswürdigere Ursachen haben jene allgemeine politische Sprachverwirrung erzeugt, in welcher diese große, edle, sonst durch Gründlichkeit und tiefen Sinn so rühmlich ausgezeichnete Nation sich zu verzehren bedroht ist; sie haben sogar in den Augen vieler Mitglieder ständischer Versammlungen den Standpunct, auf welchen sie verfassungsmäßig gestellt waren, dergestalt verdunkelt, und die Grenze ihrer rechtmäßigen Wirksamkeit dergestalt verrückt, daß dadurch die Regierungen, selbst in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflichten, gestört und gehindert werden mußten.

Die Gründe, welche die Bundesversammlung früher bestimmt hatten, auf das Verfassungswesen einzelner Bundesstaaten nicht unmittelbar einzuwirken, müssen jetzt höheren Rücksichten Platz machen. Wenn der deutsche Bund nicht zerfallen, wenn Deutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spaltung, gesetzloser Willkühr und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts- und Wohlstandes Preis gegeben werden soll; so muß es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen, eine feste gemeinschaftlich anerkannte Grundlage gewinnen.

Es muß daher eins der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung seyn, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorieen oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allen aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesacte zu schreiten.

Und, so sehr auch dahin getrachtet werden muß, die landständischen Verfassungen in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz haben, ohne weitern Aufenthalt, ja mit verdoppelter Thätigkeit ins Werk zu richten; so wünschenswürdig ist es zugleich, daß, zu Verhütung neuer Mißverständnisse und zu möglichster Erleichterung einer bevorstehenden endlichen Uebereinkunft über die Vollziehung des 13. Artikels, bei den jetzt in mehreren Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beschlüsse gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten, und mit der von der Bundesversammlung in kurzer Frist zu erwartenden nähern Erläuterung jenes Artikels, auf irgend eine Weise in Widerspruch ständen. *)

## II.

### Befugnisse der Bundesversammlung und Mittel zur Vollziehung derselben.

Es liegt in dem Begriff und Wesen des deutschen Bundesvereins, daß die denselben repräsentirende Behörde in Allem, was die Selbsterhaltung und die wesentlichen Zwecke des Bundes, wie solche im 2. Artikel der Bundesacte ausgesprochen orden, angeht, die oberste Gesetzgebung in Deutschland constituire. Hieraus folgt, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung, in so fern sie die äußere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes, und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft seyn müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separat-Beschluß entgegen stehen darf.

Der Bestand und die Fortdauer des Bundes läßt sich ohne feste und strenge Aufrechthaltung dieses Grundsatzes nicht als möglich denken. Dessen weitere Entwickelung, so wie eine definitive Bestimmung der Befugnisse und Attribute des Bundestags überhaupt, muß den fortgesetzten Berathungen über vollständige Ausbildung und Festsetzung der gesammten, durch den Bund gestifteten Verhältnisse vorbehalten bleiben.

*) Es folgte in dieser Sitzung der einmüthige Beschluß: „daß nach dem Sinne des monarchischen Prinzips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesacte abzugeben haben." — Das Resultat der hierauf in Wien stattgefundenen Erörterungen waren die Artikel 54 — 62 der unten folgenden Schlußacte.

Unterdessen wird zum Voraus von allen Seiten anerkannt, daß, wie auch das End-Resultat jener Berathungen ausfallen möge, der an und für sich bestehende oberste Grundsatz keine Haltung, und überhaupt die Gesetze und Beschlüsse des Bundes keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben können, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut wird. Die Abfassung einer zweckmäßigen Executions-Ordnung muß daher einer der Hauptgegenstände der vorhin gedachten Berathungen seyn; und Seine Majestät glauben, bei Ihren sämmtlichen Bundesgenossen über das dringende Bedürfniß eines solchen Gesetzes die vollkommenste Uebereinstimmung annehmen zu können.

Da jedoch, in der Zwischenzeit, die zur Handhabung und Ausführung derjenigen Beschlüsse und Maaßregeln, welche die innere Sicherheit Deutschlands nothwendig machen könnte, erforderlichen Mittel dem Bundestage nicht fehlen dürfen, so ist die Kaiserlich-Königliche Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf einer provisorischen, mit ausdrücklicher Beziehung auf den 2. Artikel der Bundesacte abzufassenden Executions-Ordnung zur unverweilten Prüfung und Berathung vorzulegen. *)

## III.

### Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens.

Die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung, wie der einzelnen deutschen Regierungen, war längst auf diesen Gegenstand gerichtet, von dessen ausnehmender Wichtigkeit ganz Deutschland lebhaft durchdrungen ist. Eine richtige und heilsame Leitung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten überhaupt, besonders aber der höhern, welche den Eintritt in das practische Leben unmittelbar vorbereiten sollen, wird in jedem Staate als eins der Hauptgeschäfte der landesherrlichen Vorsorge betrachtet. Den deutschen Regierungen aber liegt dabei eine ganz eigenthümliche Verpflichtung und mehr als gewöhnliche Verantwortlichkeit ob. Einmal, weil in Deutschland die Bildung zur öffentlichen Wirksamkeit und zum Staatsdienste, den hohen Schulen ausschließend überlassen ist; sodann, weil diese hohe Schulen ein Hauptglied in dem Gesammtverbande der Deutschen sind, und, so wie das aus ihnen hervorgehende Gute sich über die ganze Masse der Nation verbreitet, so auch die in ihnen sich erzeugenden Gebrechen auf jedem Puncte von Deutschland mehr

---

*) Zum provisorischen Gesetz erhoben und in der nächsten Nummer XXX enthalten.

oder weniger fühlbar werden müssen; endlich, weil Deutschland seinen von Alters her berühmten Lehr-Instituten einen Theil des Ansehens und des damit verknüpften Ranges im Europäischen Gemeinwesen verdankt, den es bis hierher glücklich behauptet hat, und an dessen unverkürzter Erhaltung Seine Majestät jederzeit den wärmsten und thätigsten Antheil nehmen werden.

Daß der wirkliche Zustand der deutschen Universitäten, mit einigen allgemein anerkannten ehrenvollen Ausnahmen, ihrem in bessern Zeiten erworbenen Ruhm von vielen Seiten nicht mehr entspricht, kann wohl schwerlich in Zweifel gezogen werden. Schon seit geraumer Zeit haben einsichtsvolle und wohldenkende Männer bemerkt und beklagt, daß diese Institute ihrem ursprünglichen Charakter, und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichteten Zwecken, in mehr als einer Hinsicht, fremd geworden waren. Von dem Strome einer alles erschütternden Zeit mit fortgerissen, hat ein großer Theil der akademischen Lehrer die wahre Bestimmung der Universitäten verkannt, und ihr eine willkührliche, oft verderbliche, untergeschoben. Anstatt, wie es ihre Pflicht gebot, die ihnen anvertrauten Jünglinge für den Staatsdienst, zu welchem sie berufen waren, zu erziehen, und die Gesinnung in ihnen zu erwekken, von welcher das Vaterland, dem sie angehörten, sich gedeihliche Früchte versprechen konnte, haben sie das Phantom einer so genannten weltbürgerlichen Bildung verfolgt, die für Wahrheit und Irrthum gleich empfänglichen Gemüther mit leeren Träumen angefüllt, und ihnen, gegen die bestehende gesetzliche Ordnung, wo nicht Bitterkeit, doch Geringschätzung und Widerwillen eingeflößt. Aus einem so verkehrten Gange hat sich nach und nach, zu gleich großem Nachtheil für das gemeine Beste und für die heranreifende Generation, in dieser der Dünkel höherer Weisheit, Verachtung aller positiven Lehre, und der Anspruch, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen unversuchten Systemen umzuschaffen, erzeugt; und eine beträchtliche Anzahl der zum Lernen bestimmten Jünglinge hat sich eigenmächtig in Lehrer und Reformatoren verwandelt.

Diese gefahrvolle Ausartung der hohen Schulen ist den deutschen Regierungen bereits früher nicht entgangen; aber theils ihr löblicher Wunsch, die Freiheit des Unterrichts, so lange sie nicht unmittelbar und zerstörend in die bürgerlichen Verhältnisse eingriff, nicht zu hemmen, theils die durch zwanzigjährige Kriege herbeigeführten Störungen und Drangsale haben sie abgehalten, den Fortschritt des Uebels mit gründlichen Heilmitteln zu bekämpfen.

Seitdem aber in unsern Tagen, wo sich unter dem wohlthätigen Einflusse des wiederhergestellten äußeren Friedens, und

bei dem redlichen und thätigen Bestreben so vieler deutschen Regenten, ihren Völkern eine glückliche Zukunft zu bereiten, mit Recht erwarten ließ, daß auch die hohen Schulen in jene Schranken zurückkehren würden, innerhalb deren sie vormals für das Vaterland und die Menschheit so rühmlich gewirkt hatten, gerade von dieser Seite her die bestimmtesten Feindseligkeiten gegen die Grundsätze und Ordnungen, auf welchen die gegenwärtigen Verfassungen und der innere Friede Deutschlands beruht, ausgegangen; seitdem, sey es durch sträfliche Mitwirkung, sey es durch unverzeihliche Sorglosigkeit der Lehrer, die edelsten Kräfte und Triebe der Jugend zu Werkzeugen abenteuerlicher politischer Plane, und, wenn gleich ohnmächtiger, doch darum nicht minder frevelhafter Unternehmungen gemißbraucht worden sind, seitdem diese gefahrvollen Abwege sogar zu Thaten geführt haben, die den deutschen Namen beflecken, würde eine weiter getriebene Schonung in tadelswürdige Schwäche ausarten, und Gleichgültigkeit gegen fernern Mißbrauch einer so verunstalteten akademischen Freiheit die sämmtlichen deutschen Regierungen vor Welt und Nachwelt verantwortlich machen.

So bestimmt indessen auch, in dieser bedenklichen Lage der Sache, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung jeder andern Rücksicht vorangehen muß, so wenig werden doch die Regierungen der Bundesstaaten die große Frage, wie den innern, vielleicht sehr tief liegenden Gebrechen des Schul- und Universitätswesens überhaupt abzuhelfen, und besonders einer zunehmenden Entfremdung der hohen Schulen von ihrer ursprünglichen und einzig wohlthätigen Bestimmung vorzubeugen sey, aus den Augen verlieren; und Seine Majestät halten dafür, daß die Bundesversammlung verpflichtet ist, sich mit dieser für die Wissenschaft und für das öffentliche Leben, für das Familienwohl und für die Festigkeit der Staaten gleich wichtigen Frage, anhaltend zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultate geführt haben werden.

Zunächst aber muß dem unmittelbar drohenden Unheil begegnet, und durch wirksame Maaßregeln dafür gesorgt werden, daß unbesonnene Schwärmer, oder erklärte Feinde der bestehenden Ordnung, in dem gegenwärtigen zerrissenen Zustande mehrerer deutschen Universitäten, nicht Stoff zur ferneren Aufregung der Gemüther, verblendete Werkzeuge zur Beförderung unsinniger Plane, oder Waffen gegen die persönliche Sicherheit der Staatsbürger aufsuchen können.

Seine Kaiserliche Majestät nehmen demnach keinen Anstand, in Gefolge des über diese Angelegenheit erhaltenen vorläufigen Gutachtens, die in dem beiliegenden Entwurf vorgeschlagenen

provisorischen Maaßregeln dieser Versammlung zur ungesäumten Berücksichtigung und weitern Berathung zu empfehlen. *)

## IV.

### Mißbrauch der Presse.

Die Druckpresse überhaupt, besonders der Zweig derselben, welcher die Tagesblätter, Zeit- und Flugschriften ans Licht fördert, hat während der letzten Jahre in dem größeren Theile von Deutschland eine fast ungebundene Freiheit behauptet; denn selbst da, wo die Regierungen sich das Recht, ihr durch präventive Maaßregeln Schranken zu setzen, vorbehalten hatten, war die Kraft solcher Maaßregeln durch die Gewalt der Umstände häufig gelähmt, und folglich allen Ausschweifungen ein weites Feld geöffnet. Die durch den Mißbrauch dieser Freiheit über Deutschland verbreiteten zahllosen Uebel, haben noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders als in regelmäßiger feierlicher Form aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugier und leichtsinniger Critik zum Spiel dienen sollten, der Verwegenheit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet, und jedem Zeitungsschreiber einen Vorwand gegeben hat, in Angelegenheiten, welche den größten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darboten, seine Stimme zu erheben. Wie weit diese verderblichen Anmaßungen endlich gediehen, welche Zerrüttung in den Begriffen, welche Gährung in den Gemüthern, welche Herabwürdigung aller Autorität, welcher Wettstreit der Leidenschaften, welche fanatische Verirrungen, welche Verbrechen daraus hervorgegangen sind, bedarf keiner weitern Erörterung; und es läßt sich bei dem gutgesinnten und wahrhaft aufgeklärten Theil der deutschen Nation über ein so notorisches Uebel kaum noch irgend eine Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile voraussetzen.

Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem die Bundesstaaten gegen einander stehen, gibt von einer Seite den mit der Ungebundenheit der Presse verknüpften Gefahren eine Gestalt und eine Richtung, welche sie in Staaten, wo die oberste Gewalt in einem und demselben Mittelpunct vereinigt ist, nie annehmen können, und schließt von der andern Seite die Anwendung der gesetzlichen Mittel, wodurch man in diesen Staaten dem Mißbrauch der Presse Einhalt zu thun sucht, aus. In einem Staatenbunde, wie der, welcher in Deutschland unter

*) Zum provisorischen Gesetz erhoben und in der Nummer XXXI enthalten.

der Sanction aller Europäischen Mächte gestiftet worden ist, fehlen, seiner Natur nach, jene mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen Monarchien die öffentliche Ordnung gegen die Angriffe vermessener oder übelgesinnter Schriftsteller schützen; in einem solchen Bunde kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verletzungen erhalten werden.

Aus diesem obersten Gesichtspuncte, der mit der Gesetzgebung anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Preßfreiheit zusammenhängende Frage zu betrachten. Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland, bei seiner dermaligen Föderativ-Verfassung, uneingeschränkte Preßfreiheit, in so fern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen läßt, ertragen. Der gegenwärtige Zeitpunct ist weniger als jeder andere dazu geeignet: denn das so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künftige Wohlfahrt ihrer Völker durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem wilden Zwiespalt der Meinungen, kann unter einem täglich erneuerten, alle Grundsätze erschütternden, alle Wahrheit in Zweifel und Wahn auflösenden Kampfe unmöglich gedeihen.

Die bei diesen dringenden Umständen gegen den Mißbrauch der Presse zu ergreifenden einstweiligen Maaßregeln, sollen keineswegs den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen, oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Grenzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Daß die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung ausarten werde, dafür bürgt die Gesinnung, welche sämmtliche deutsche Regierungen bei jeder Gelegenheit deutlich genug offenbart haben, und die den Vorwurf, daß sie Geistes-Tyrannei beabsichte, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten hat. Die Nothwendigkeit einer solchen Oberaufsicht aber kann nicht länger in Zweifel gezogen werden, und da Seine Majestät über diesen wichtigen Gegenstand durchaus übereinstimmende Ansichten bei allen Bundesregierungen erwarten dürfen; so ist die Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauchs der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, der Bundesversammlung zur ungesäumten Prüfung und Berathung vorzulegen. *)

*) Zum provisorischen Gesetz erhoben und in der Nummer XXXII enthalten.

## V.

### Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission.

Nächst den in den vorhergehenden Abschnitten in Vorschlag gebrachten Berathungen und Beschlüssen, möchte noch, sowohl zum Schutz der öffentlichen Ordnung, als zur Beruhigung aller Gutgesinnten in Deutschland, eine Maaßregel erforderlich seyn, die Seine Kaiserliche Majestät der Bundesversammlung zur unmittelbaren Berücksichtigung empfehlen.

Die in verschiedenen Bundesstaaten zu gleicher Zeit gemachten Entdeckungen haben auf die Spur einer ausgedehnten, in mehreren Theilen Deutschlands thätigen Verbindung geführt, die in mannichfaltigen Verzweigungen, hier mehr, dort weniger ausgebildet, zu bestehen, und deren fortdauerndes Bestreben nicht bloß auf möglichste Verbreitung fanatischer, staatsgefährlicher, unbedingt revolutionärer Lehren, sondern selbst auf Beförderung und Vorbereitung der frevelhaftesten Anschläge gerichtet scheint.

Wenn gleich der Umfang und Zusammenhang dieser sträflichen Umtriebe noch nicht vollständig ausgemittelt werden konnte, so ist doch die Masse der bereits gesammelten Thatsachen, Actenstücke und Beweise so bedeutend, daß die Wirklichkeit des Uebels sich nicht füglich mehr bezweifeln läßt. Immerhin mögen über die Größe der davon zu besorgenden Gefahr die Meinungen getheilt seyn; es ist genug, daß so schwere Verirrungen in Deutschland um sich greifen konnten, daß eine beträchtliche Menge von Individuen wirklich davon hingerissen ward, und daß, wenn sogar das Ganze nur als eine Krankheit des Geistes betrachtet werden dürfte, die Vernachläßigung der dagegen zu ergreifenden Mittel die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen könnte.

Eine gründliche Untersuchung der Sache ist daher von unumgänglicher Nothwendigkeit. Sie muß, in einem oder dem andern Sinn, zu einem heilsamen Ausgange führen, indem sie die wahrhaft Schuldigen, wenn der auf ihnen lastende Verdacht sich hinreichend bestätiget, entwaffnen und zur Strafe ziehen, den Verführten, über den Abgrund, vor welchem sie stehen, die Augen öffnen, und Deutschland in den Fall setzen wird, weder über wahre Gefahren getäuscht und in falsche Sicherheit gewiegt, noch durch übertriebene Besorgnisse beunruhigt und irre geleitet werden zu können.

Soll diese Untersuchung aber ein gedeihliches Resultat liefern, so muß sie vom Bundestage, als von einem gemeinschaftlichen Mittelpuncte, ausgehen, und unter dessen unmittelbarer Aufsicht eingeleitet werden. Die bisher entdeckten Umtriebe und Plane sind eben so sehr gegen die Existenz des deutschen Bundes, als gegen die einzelnen deutschen Fürsten und Staaten gerichtet; mithin ist der Bundestag unstreitig zugleich competent,

und durch den 2. Artikel der Bundesacte ausdrücklich verpflichtet, Kenntniß davon zu nehmen. Ueberdieß wird eine so constituirte Central-Behörde weit besser als jede von einzelnen Regierungen zu veranstaltende geeignet seyn, die bereits vorhandenen und noch auszumittelnden Data zusammen zu stellen, sie in ihrem vollen Zusammenhange mit Gerechtigkeit und Unbefangenheit zu prüfen, und zu einer umfassenden Uebersicht des ganzen Thatbestandes zu gelangen.

Endlich wird, durch die am Schlusse der Untersuchung zu verfügende öffentliche Bekanntmachung der gesammten Verhandlungen dieser Behörde, die Furcht, Unschuldige verletzt, oder Schuldige der verdienten Strafe entzogen zu sehen, aufs Wirksamste beseitiget werden; und in jedem Falle die vollständige Aufklärung der Sache vielen Zweifeln, Besorgnissen und unruhigen Bewegungen ein Ziel setzen.

Dieß sind die Gründe, wodurch Seine Kaiserliche Majestät Sich bewogen finden, die Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission, in ausschließender Beziehung auf den hier bemerkten Gegenstand, in Vorschlag zu bringen, und die Präsidial-Gesandtschaft ist zu dem Ende angewiesen, den Entwurf eines Beschlusses über diese Maaßregel der Bundesversammlung zu schleuniger Berathung vorzulegen. *)

---

# XXX. Provisorische Executions-Ordnung in Beziehung auf den zweiten Artikel der Bundesacte,

**einstimmig beschlossen am 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220.**

---

**Beschluß:**

daß inzwischen, bis eine definitive Executions-Ordnung durch die beabsichtigten weitern Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem 2. Artikel der Bundesacte für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maaßregeln, eine provisorische Executions-Ordnung nach dem vorgelegten Entwurf eingeführt werden soll. — Dieses Bundesgesetz tritt

*) Zum provisorischen Gesetz erhoben und in der Nummer XXXIII enthalten.

nach seinem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

---

Art. I. Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executions-Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. II. Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. III. An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Art. IV. Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestagsgesandten, oder die Substituten derselben, als dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vorzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden, kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. V. Geht aus der Erklärung des Bundestagsgesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesbeschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mit etheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. VI. Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergibt, daß Bundesbeschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Localverordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung noth-

wendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestagsgesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und gibt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestagsgesandten Nachricht, welcher nach den, in den Art. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. VII. Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestagsgesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissions-Antrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. VIII. Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militärische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und bloß auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Special-Vollziehungs-Commission, welche die Execution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

---

# XXXI. Provisorischer Beschluß

über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, einstimmig beschlossen am 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220.

---

Beschluß:

daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestages, zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen Maaßregeln abgeholfen, und dieserhalb der betreffende Entwurf angenommen werde. — Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

---

§. 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punctes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

# XXXII. Preßgesetz auf fünf Jahre,

einstimmig beschlossen am 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220.

---

Beschluß:

daß zur nöthigen Oberaufsicht über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenden Mißbrauchs derselben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, eine provisorische gesetzliche Verfügung nach dem gedachten Entwurf allgemein eingeführt werden soll. — Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem nähern Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

---

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1 vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im 1. §. bezeichneten Classen von

Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller ferneren Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch ei-

nen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter desselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Gränzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

## XXXIII. Bestellung

einer Central-Behörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe, einstimmig beschlossen am 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220.

---

Beschluß:

daß eine Central-Behörde ausschließlich zur weitern Untersuchung der, gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe, von Bundeswegen, nach dem nachstehenden Gesetzes-Entwurf, bestellt und angeordnet seyn soll. — Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

---

Art. I. Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commision.

Art. II. Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. III. Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Commissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungs-Commission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. IV. Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-

Commission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Commissarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Actuarius oder Secretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Canzlei-Personale bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. V. Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungs-Commission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Local-Untersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Acten in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungs-Commission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundes-Commission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Localbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Untersuchungs-Commission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Localbehörden von ihren obersten Landbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundes-Commission, als unter sich, in fortgesetzter Communication zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2 der Bundesacte zu unterstützen.

Art. VI. Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungs-Commission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Localbehörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungs-Commision an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Central-Commission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilen.

VII. Die Central-Bundes-Commission ist berechtigt, wenn sie es nöhig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Art. 6, bekannt gemachten Behörden wenden. Bei, von der Central-Commission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die, erwähnter Maaßen an die obersten Staats- oder bereits designirten Localbehörden gerichtete Requisition der Central-Commission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. VIII. Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Commission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. IX. Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die Central-Untersuchungs-Commission anstatt besonderer Instruction verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Commision weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. X. Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Commission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maaßgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weitern Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

---

# XXXIV. Modification

des Beschlusses vom 26. Juni 1817 über die Vertagung des Bundestags, vom 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 221.

---

In Bezug auf den über die Vertagung des Bundestags in der 38. Sitzung vom Jahr 1817 (§. 267) gefaßten Beschluß, schlägt Präsidium folgende Modification vor:

Der in gedachter Sitzung gefaßte Beschluß über die Vertagung des Bundestags räumt den hier zurückbleibenden Gesandten bloß ein:

1) mit dem Präsidio zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheische, und diese durch den Präsidenten zu verfügen;

2) im Fall der Verzugsgefahr die etwa zur Instruction eines Geschäfts nothwendigen provisorischen Einleitungen zu treffen, alles Andere aber der Bundesversammlung zu überlassen.

Dieß scheint gegenwärtig nicht hinreichend zu seyn, wo eben im Augenblick einer Vertagung von einigen Monaten wichtige Beschlüsse gefaßt werden, von welchen sich beinahe mit Sicherheit voraussehen läßt, daß sie manche Einwirkung der Bundesversammlung nothwendig machen dürften, die zwar nicht wichtig genug wären, um eine allemal sehr bedenkliche frühere Einberufung der Bundesversammlung zu verfügen, aber auch nicht bis zur Wiedereröffnung aufgeschoben werden könnten, und doch mehr als bloße, zur Instruction eines Geschäfts nothwendige, provisorische Einleitungen erheischen.

Dieß ist insonderheit mit den neuen Verfügungen über die Executions-Ordnung und mit den über die Central-Commission der Fall.

Auf einer andern Seite macht die schon verabredete Maaßregel, daß jeder abreisende Gesandte hier einen Substituten ernennen wolle, minder bedenklich, wenn für diesesmal und ohne Consequenz den hier anwesend bleibenden Gesandten in dringenden Fällen etwas mehr eingeräumt und die Sache etwa so gefaßt würde:

daß, wenn in Beziehung auf die heute gefaßten Beschlüsse im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, welche auf der einen Seite nicht gestatten, die dabei zu ergreifenden Maaßregeln bis

zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verschieben, auf der andern aber nicht wichtig genug sind, um eine frühere Einberufung der Bundesgesandten zu veranlassen, die hier anwesenden Mitglieder, falls deren nicht weniger als sieben sind (und es ist wohl dringend zu wünschen, daß deren mindestens nicht weniger zurückbleiben mögen) und die Abwesenden durch Substitute vertreten werden, befugt sind, zusammen zu treten, sich von den verschiedenen ernannten Commissionen Berichte abstatten zu lassen und darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub leidet, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der versammelten Bundesversammlung Bericht abzustatten und deren Bestätigung zu bewirken.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich damit vollkommen einverstanden. — *)

*) Diese Modification ist für die nächst eingetretenen Ferien auf Präsidial-Antrag ausdrücklich erneuert worden. S. Protokoll der XXXII. Sitzung §. 189 vom 17. October 1820, der XXX. Sitzung §. 230 vom 30. Juli 1821, der XXV. Sitzung §. 208 vom 15. Juli 1822, der XXI. Sitzung §. 143 vom 12. Juli 1823 und der XXVI. Sitzung §. 145 vom 26. August 1824.

# XXXV. Schluß-Acte

## der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

---

### Beschluß

der Plenarversammlung vom 8. Juni 1820.

Es wird die von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundesstaaten zu Wien vollzogene Schlußacte der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerial-Conferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäß, zu einem, der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben. *)

---

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwickelung und hiemit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böheim rc.: den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, Ritter des goldnen Vliesses; Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens, des goldnen Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johanns von Jerusalem; Ritter der Russisch Kaiserlichen Orden des heil. Andreas, des heil. Alexander-Newsky und

---

*) Weiter lautet der Beschluß: „das Original der gedachten Acte, nebst den dazu gehörigen Vollmachten, in das Bundesarchiv niedergelegt, und Abschrift davon dem gegenwärtigen Protokolle unter Zahl 1 beigefügt.“

der heil. Anna erster Classe, des Königlich-Sardinischen Ordens der Annunciade, des Königlich-Dänischen Elephanten-Ordens, des Königlich Preußischen schwarzen Adlers und rothen Adlers und des Königlich-Schwedischen Seraphinen-Ordens; Großkreuz des Königlich-Spanischen Ordens von Carl III., des Königlich-Portugiesischen Christus-Ordens und des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion; Ritter des Königlich-Sicilianischen St. Januarius- und Großkreuz des Königlich-Sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens; Ritter des Königlich Baierischen St. Hubert-Ordens; Großkreuz des Großherzoglich-Toscanischen St. Joseph-Ordens; Ritter des Königlich-Würtembergischen goldnen Adlers und des Königlich-Sächsischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Königlich-Niederländischen Löwen-, des Königlich-Hannövrischen Guelphen- und des Kurfürstlich-Hessischen Löwen-Ordens, und des Großherzoglich-Hessischen Hausordens; Ritter des Großherzoglich-Badischen Ordens der Treue, und Großkreuz des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma; Canzler des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Curator der K. K. Academie der bildenden Künste und Conservator der Universität zu Krakau; Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

2) Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Minister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des St. Andreas- und des Elephanten-Ordens, Großkreuz des St. Stephans-Ordens, der Ehrenlegion, des Danebrog-Ordens, des Großherzoglich-Badischen Ordens der Treue, des Zähringer Löwen- und des Hessischen Löwen-Ordens;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemark, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Classe, des Verdienst-Ordens und des eisernen Kreuzes, Großkreuz des Schwedischen Militär-Schwert-Ordens; und

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König von Württemberg und Sr Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Classe und des eisernen Kreuzes.

3) Seine Majestät der König von Baiern: den Herrn Freiherrn Friedrich von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und

General-Director im Staatsministerium des Innern, Reichsrath, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone; und

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, Commandeur des K. K. Oesterreichischen St. Leopold-Ordens und Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler Ordens dritter Classe.

4) Seine Majestät der König von Sachsen: den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Cabinets-Minister, Staats-Secretär der innern Angelegenheiten, Kammerherrn und Domdechant zu Wurzen; Ritter des Königlich-Sächsischen Hausordens der Rautenkrone, des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des Königlich Ungarischen St. Stephans-, des Königlich-Spanischen Ordens Carl des III. und des Großherzoglich-Weimarischen Falken-Ordens Großkreuz;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Closterroda, Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe, Ritter des Königlich-Sächsischen Hausordens der Rautenkroue, des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des K. K. Oesterreichischen Leopold-, nnd des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens Großkreuz, Ritter des St. Johanniter-Maltheser-Ordens; und

den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, Großkreuz des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst- und des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens.

5) Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover: den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des Königlich-Hannövrischen Guelphen-Ordens und des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ihren Staats- und Cabinets-Minister; und

den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des Königlich-Hannövrischen Guelphen-Ordens, des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens, Ihren Staats- und Cabinets-Minister, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Abgesandten an dem Hofe Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät.

6) Seine Majestät der König von Württemberg: den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminister und außerordentlichen bevollmächtigten Minister

am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe; Großkreuz des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone, Ritter des Königlich-Baierischen St. Hubertus-Ordens.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Reinhard Freiherrn von Berstett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Großherzoglichen Haus-Ordens der Treue und des Zähringer Löwens, wie auch des Kaiserlich-Russischen Alexander Newsky- und des Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Ordens vom weißen Falken; und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, Commandeur des Großherzoglich Badischen Militär-Ordens, Ritter des Militär-Theresien- und des Oesterreichisch-Kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter des Russisch-Kaiserlichen Ordens der heil. Anna erster Classe, des heil. Wladimir zweiter, des heil. Georgs dritter Classe und des goldenen Ehrensäbels mit Brillanten, Officier der Königlich-Französischen Ehrenlegion, Commandeur des Königlich-Preußischen rothen Adlers und des Königlich-Schwedischen Schwert-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens und des Kurhessischen Löwen-Ordens, Ritter des Königlich-Baierischen Militär-Ordens, Großherzoglichen General-Lieutenant und General-Adjudanten der Cavallerie, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe.

8) Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen: den Herrn Freiherrn von Münchhausen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Hofe, Commandeur zweiter Classe des Kurhessischen Hausordens vom goldnen Löwen.

9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath, Commandeur-Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens und Commandeur erster Classe des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldnen Löwen.

10) Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg: den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenz-Rath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe, Großkreuz des Danebrog-Ordens.

11) Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg: den Herrn Anton Reinhard von Falck, Commandeur des Niederländischen Löwenordens, Minister für den öffentlichen Unterricht, die National-Industrie und die Colonien.

12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen: den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch, Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen wirklichen geheimen Rath und Staatsminister, Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: den Herrn Grafen von Münster rc.; und den Herrn Grafen von Hardenberg rc.

Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau: den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Bieberstein, Ihren dirigirenden Staatsminister, des Preußischen rothen Adler-Ordens, und des Großherzoglich-Badischen der Treue Großkreuz.

14) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Plessen, Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin'schen Staats- und Cabinets-Minister, Großkreuz des Königlich-Dänischen Danebrog-Ordens.

15) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein-Oldenburg; von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg; die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt: den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präsidenten des Oberappellations-Gerichts zu Oldenburg, Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Herzoglich-Anhaltischen und Fürstlich-Schwarzburgischen Bundestags-Gesandten, Commandeur des Guelphen-Ordens.

16) Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: den Herrn Freiherrn von Marschall rc.

17) die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: den Herrn Johann Friedrich Hach, J. U. D. Senator zu Lübeck und Gesandten;

welche zu Wien, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. I. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde

begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. II. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. III. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. IV. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. V. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. VI. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. VII. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. VIII. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich.

Art. IX. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken

aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. X. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. XI. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. XII. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. XIII. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch

einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. XIV. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum, und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. XV. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. XVI. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. XVII. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. XVIII. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. XIX. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergrei-

fen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. XX. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. XXI. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechszehnten Juni achtzehn hundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. XXII. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt, und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. XXIII. Wo keine besondere Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. XXIV. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle

künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XXV. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. XXVI. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regi rung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. XXVII. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. XXVIII. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. XXIX. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen aus-

reichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. XXX. Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. XXXI. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. XXXII. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren Statt finden. — Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder, wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. XXXIII. Die Executions-Maaßregeln werden im

Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. XXXIV. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. XXXV. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse, und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. XXXVI. Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden

der Umstände, Maaßregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. XXXVII. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergibt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bndesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergibt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. XXXVIII. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. XXXIX. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Tundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maaßregeln geschritten werden.

Art. XL. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. XLI. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versamm-

lung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. XLII. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maaßregeln unter einander zu verabreden.

Art. XLIII. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. XLIV. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Art. XLV. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln zu beschließen.

Art. XLVI. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. XLVII. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. XLVIII. Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf,

ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. XLIX. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes Statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. L. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;

2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;

3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;

4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. LI. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen.

Art. LII. Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festsetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. LIII. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. LIV. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. LVI. Da in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. LVII. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. LIX. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. LX. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische

Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. LXI. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Character annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehn hundert und fünfzehn in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. LXII. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. LXIII. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen, und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. LXIV. Wenn Vorschläge mit gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. LXV. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Artikel 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tausend acht hundert und zwanzig.

Fürst von Metternich.
Graf Bernstorff.
Krusemarck.
J. E. von Küster.
Freiherr von Zentner.
Freiherr v. Stainlein.
Graf v. d. Schulenburg.
von Globig.
Ernst Graf v. Hardenberg.
Graf von Mandelsloh.
Freiherr von Berstett.
Freiherr v. Tettenborn.
Münchhausen.
du Bos du Thil.
J. Bernstorff.
A. R. Falck.
Carl Wilhelm Freiherr v. Fritsch.
E. F. L. Marschall v. Bieberstein.
L. H. Freiherr v. Plessen.
von Berg.
J. F. Hach.

# XXXVI. Bundesbeschluß,

das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 3. August 1820, Plenar-Versammlung §. 2.

---

Präsidium trägt vor: Die Bundesversammlung hat nicht nur bereits in der 35. Sitzung 1817 §. 231 über die Vermittelung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, einen vorläufigen Beschluß gefaßt, sondern auch in der 35. Sitzung 1819 §. 219, unter den Gegenständen, welche zur Instructions-Einholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, als den ersten derselben diesen Gegenstand ausgezeichnet.

Die zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesregierungen in Wien veranlaßten Ministerial-Conferenzen haben in erfreulicher Uebereinstimmung auch diese Angelegenheit ihrer Reife zugeführt, und als Resultate ihrer Berathungen sind die Grundbestimmungen darüber in der Schlußacte Artikel 21 bis 24 niedergelegt.

Da zugleich in dem Art. 21, zu Ertheilung näherer Vorschriften in Folge der an die Bundestagsgesandten zu erlassenden Instructionen, noch die Fassung eines besondern Beschlusses vorbehalten wurde, dessen Inhalt dieselbe verbindliche Kraft, wie die Schlußacte selbst, haben, auch in eben der Art, wie diese, zum Bundesbeschluß erhoben werden soll; so bin ich von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, die zu diesem Ende abgefaßten, nachstehenden eilf Artikel, welche die bereits in die Schlußacte aufgenommenen ebenfalls in sich begreifen, der verehrlichen Bundesversammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß diese Bestimmungen, in Gemäßheit der getroffenen Abrede und der von sämmtlichen Gesandtschaften im Namen ihrer hohen Committenten hier abzulegenden Erklärungen, in eben der Art, wie die Schlußacte, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben werden möchten.

Sämmtliche Stimmen traten mit Oesterreich der Präsidial-Proposition unbedingt bei; daher

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten, in eilf

Artikeln aufgezeichneten Bestimmungen über das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren, werden hiermit, in eben der Art, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

---

Art. I. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige Vermittelung ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweite Uebereinkunft statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. II. Wenn nach Anleitung des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägal-Instanz gewählt ist; so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits, in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. III. Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

Art. IV. Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. V. Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

Ueber den Kostenpunct soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

Art. VI. Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig. Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Art. VII. Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel, hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat.

Art. VIII. Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägalgerichte, durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von denjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden; so soll dem andern Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat.

Art. IX. Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in so fern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern; so steht diese dem Austrägal-Gerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat.

Art. X. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XI. Die Bundesversammlung wird, in Beziehung über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, eine Revision des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 vornehmen, wobei jedem Bundesglied weitere zweckmäßige Ergänzungen in Antrag zu bringen überlassen bleibt.

---

# XXXVII. Executions-Ordnung

zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundestags und der Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen, definitiv festgesetzt am 3. August 1820, Plenarversammlung §. 3.

---

Präsidium. In der 35. Bundestags-Sitzung 1819 §. 219 wurde unter die Gegenstände, welche zur Instructions-Einholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, auch die Einführung einer definitiven Executions-Ordnung, mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen in ungehinderte Vollziehung zu setzen, mit aufgenommen.

Die Schlußacte enthält hierüber die Grundbestimmungen in den Artikeln 31 bis 34, und zur weiteren Entwickelung derselben, wurde in dem 31. Artikel vorbehalten, eine besondere Executions-Ordnung folgen zu lassen.

Da nun dieselbe in den Ministerial-Conferenzen zu Wien entworfen und genehmigt worden, so habe ich von meinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, der verehrlichen Bundesversammlung diese Executions-Ordnung, welche in ihren vierzehn Artikeln zugleich die in die Schlußacte aufgenommenen Bestimmungen in sich begreift, zu dem Ende vorzulegen, damit dieselbe, in eben der Form, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben werde.

Oesterreich trat mit allen übrigen Stimmen dem Präsidial-Antrage unbedingt bei: daher

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredete Executions-Ordnung wird hiermit, in eben der Art, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

---

Art. I. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der, in Gemäßheit ihrer Com-

petenz, von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. II. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt: daß bei deren jedesmaligen Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im 1. Artikel bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben.

Art. III. Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sey, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung, oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executions-Verfahren zu beschliessen ist.

Art. IV. Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Art. V. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und

der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executions-Verfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Art. VI. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht; so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den (im 26. Artikel der Schlußacte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten, verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. VII. Die Executions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. VIII. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet.

Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executions-Verfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. IX. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executions-Maaßregeln zu über-

nehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executions-Verfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen; so hat sie solches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrags beharret, und diesen deßhalb unerfüllt läßt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Art. X. Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executions-Verfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrag benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maaßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen seyn sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letztern unfehlbar erfolgen werde.

Art. XI. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. — Die aus ihrer Mitte gewählte Executions-Commission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Art. XII. Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse kann nur, auf Anrufen der Partheien, von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission, das Geeignete hierauf zu verfügen.

Das Erkenntniß selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weitern Ausspruchs, ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Executions-Verfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen,

welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. XIII. Sobald der Vollziehungs-Auftrag vorschriftmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden.

Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben.

Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche zu entscheiden.

Art. XIV. Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission auszugleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Art. 26 der Schlußacte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

---

## XXXVIII. Beschluß

wegen Erfüllung der Vorschriften der Wiener Congreßacte über die Freiheit der Flußschifffahrt, vom 3. August 1820, Plenar-Versammlung §. 4.

---

Präsidium. Da verschiedene Bundesregierungen den Wunsch geäußert hatten, daß die wegen der Flußschifffahrt in der Wiener Congreßacte und in der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich bestätigt werden möchten, und in den Ministerial-Conferenzen zu Wien diesem Wunsche, durch einstim-

mige Annahme eines zu diesem Ende abgefaßten Artikels, entsprochen worden; so habe ich von meinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, diesen Artikel der verehrlichen Bundesversammlung zu dem Ende vorzulegen, damit derselbe in das Protokoll aufgenommen, und die förmliche Annahme von Seiten des Bundes erklärt werden möge.

Sämmtliche Stimmen traten der Präsidial-Proposition bei; daher

B e s c h l u ß:

Der in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredete Artikel wegen der Flußschifffahrt, welcher wörtlich folgendermaaßen lautet:

„Um der Flußschifffahrt die derselben durch die Wiener „Congreßacte Artikel 109 bis 116 incl. zugesicherte Frei„heit wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei bethei„ligte Bundesglieder sich verbindlich, die darüber in der „Congreßacte gegebenen und vermöge des Art. 19 der „Bundesacte den Berathungen der Bundesversammlung „zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu be„folgen, wie auch die deßhalb schon bestehenden Unterhand„lungen aufs thätigste zu betreiben und in der kürzestmög„lichsten Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhand„lungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu „lassen."

wird in das Protokoll der Bundesversammlung aufgenommen, und, nach gleichförmiger Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen, dessen förmliche Annahme von Seiten des deutschen Bundes, mit gleich verbindlicher Kraft, wie die Schlußacte selbst, hiermit erklärt.

---

## XXXIX. Befriedigung

von Privat-Forderungen an die ehemalige Reichs-Operations-Casse, durch Beschluß vom 5. October 1820, XXIX. Sitzung §. 160.

---

Beschluß:

daß, obgleich keine rechtliche Verbindlichkeit des Bundes zur Zahlung der Reichs-Operationscasse-Schulden anerkannt werde, dennoch auf einige Befriedigung der Privatgläubiger, der Billigkeit gemäß, Rücksicht zu nehmen sey, daher die betreffende Commission ersucht werde, der Bundesversammlung Vorschläge zu machen, wie und unter welchen Modalitäten die Privatgläubiger der Reichs-Operationscasse ex aequo et bono zu befriedigen und auf diese Weise den wohlthätigen Gesinnungen des Bundes zu entsprechen wäre.

---

## XL. Grundbestimmungen

wegen Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes, einstimmig angenommen am 5. October 1820, Plenar-Versammlung §. 2.

---

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten der Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten drei Artikel wegen Uebernahme der Bundesfestungen, nämlich:

I. Die nach den Europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bunde übernommen.

II. Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.

III. Die Anerkennung der Garnisonsrechte in den, Artikel I benannten Plätzen, findet in Gemäßheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahrs 1818 vorgelegten Verträge statt.

werden hiermit als Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

---

Die sub III. des Beschlusses bezeichneten Verträge *).

1) Bestimmungen über das Vertheidigungs-System des deutschen Bundes in den Pariser Verträgen vom November 1815.

---

*Extrait du protocole pour régler les dispositions relatives aux territoires et places cédées par la France, aux arrangemens territoriaux qu'il reste à faire en Allemagne et au système défensif de la Confédération Germanique. Paris le 3. Novembre 1815.*

---

*Système défensif de la Confédération Germanique.*

Les places de Mayence, Luxembourg et Landau sont déclarées places de la Confédération Germanique, abstraction faite de la souveraineté territoriale de ces places.

Luxembourg.

L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de toutes les Russies et le Roi de la Grande-Bretagne emploieront leurs meilleurs offices pour faire obtenir à S. M. le Roi de Prusse le droit de garnison dans la place de Luxembourg, conjointement avec S. M. le Roi des Pays-Bas, ainsi que le droit de nommer le gouverneur de cette place.

Landau.

La garnison de Landau jusqu'à l'époque de son échange sera entièrement composée de troupes autrichiennes, et elle sera de même, après sa cession, entièrement composée en

---

*) Diese Verträge sind entweder in vollständigem Inhalte, oder in allen die Festungen angehenden (von dem Herausgeber ausgezogenen) Bestimmungen abgedruckt, wie sie der Bundesversammlung damals vorgelegt wurden.

tems de paix de troupes bavaroises. Cependant en cas de guerre, le Grand-Duc de Bade sera tenu à fournir le tiers de la garnison nécessaire pour la défence de la place.

---

## *Distribution des sommes à consacrer au système défensif de l'Allemagne.*

Les Puissances étant convenues de consacrer au système défensif de l'Allemagne, la somme de soixante millions à prendre sur la partie des contributions françoises destinée à renforcer la ligne de défense des états limitrophes, ladite somme sera distribuée ainsi qu'il suit:

Sa Majesté le Roi de Prusse en recevra vingt millions pour la fortification du Bas-Rhin; vingt millions seront réservés pour la construction d'une quatrième place fédérale sur le Haut-Rhin. Sa Majesté le Roi de Bavière ou tel autre Souverain des pays limitrophes de la France entre le Rhin et les états prussiens aura quinze millions, et cinq millions seront employés à achever les ouvrages de Mayence.

Il sera disposé de ces différentes sommes conformément aux places et réglemens qui seront généralement arrêtés à cet égard.

(Signé) *Wellington.*
*Metternich.*
*Hardenberg.*
*Castlereagh.*
*Rasoumoffsky.*
*Capo d'Istria.*
*Humboldt.*
*Wessenberg.*

Pour Extrait conforme

Le Ministre d'Etat et des affaires étrangères de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique.

Signé) *Metternich.*

---

## Procès-Verbal

de la

## Conférence du vingt un Novembre Mil huit cent quinze.

Messieurs les Ministres des quatre Cours ont pris en considération les principes à établir sur l'emploi de cette partie des contributions, payables par la France, qui, d'après

leurs dispositions générales, consignées dans le Procès-verbal du six Novembre Mil huit cent quinze, doit être consacrée au renforcement de la ligne défensive des pays limitrophes de la France. Leurs Excellences ont reconnu, que ce n'est pas l'avantage particulier de l'un ou de l'autre Etat, mais la sûreté commune, et l'intérêt de tous que l'on a eu en vue, en adoptant ce système essentiellement Européen, et que par conséquent les Puissances, qui y ont concouru, doivent avoir un droit égal à en surveiller réciproquement l'exécution, et à prendre connoissance, d'époque en époque, des progrès, qui auront été faits dans l'application des fonds destinés à un objet d'aussi haute importance.

On a été en outre d'avis, que pour obtenir une marche régulièrement combinée et mettre de l'ensemble dans l'exécution de cette mesure, il seroit utile de confier à celles des grandes Puissances, qui se trouveront le plus à portée de telle ou telle partie des travaux à entreprendre, le soin de se concerter avec les Souverains directement intéressés à ces travaux, afin de combiner le plan des opérations à faire, et les moyens les plus convenables, pour les mettre en pratique.

A cet effet, Messieurs les Ministres sont convenus que le Gouvernement Britannique se réunira avec celui des Pays-Bas, pour déterminer conjointement l'emploi spécial des sommes destinées à la fortification de ce pays;

Que relativement au système défensif de l'Allemagne, les Cours d'Autriche et de Prusse se concerteront, tant entre Elles, qu'avec ceux des Souverains sur les territoires desquels de nouveaux ouvrages défensifs seront à construire, sur les plans à adopter et la marche à suivre pour ces constructions;

Que relativement aux fortifications de la Savoye, le Gouvernement Autrichien se mettra avec celui de Sa Majesté le Roi de Sardaigne dans les mêmes rapports, dans lesquels le Gouvernement Britannique se trouve à cet égard avec celui des Pays-Bas;

Que, quant à l'Espagne, les Puissances se réservent de s'entendre avec cette Cour, en conformité des principes établis ici, et comme il a paru indispensable à Leurs Excellences, que les opérations, qui vont être projettées et exécutées, se rattachent à un système général, et soient, autant que possible, liées entr'elles, on est convenu encore, que des communications fréquentes auront lieu, entre les Cabinets, afin de porter à leur connoissance respective, les différentes mesures, qui auront été adoptées, pour assurer le succès desdites opérations, et l'emploi le plus avantageux des sommes, qui y sont consacrées.

Le présent Procès-verbal servira uniquement à constater l'unanimité d'avis de Messieurs les Ministres sur le principe de la question, qui y est traitée, et à former la base des instructions, qui seront données à cet égard, aux Ministres des différentes Cours.

(Signé) *Hardenberg.*
*Castlereagh.*
*Metternich.*
*Rasoumoffsky.*
*Capo d'Istria.*

---

## 2) Bestimmungen über die einzelnen Bundesfestungen in den Verträgen zwischen den dieselben innehabenden Bundesstaaten und den europäischen Mächten.

---

### Mainz.

***Extrait du Traité, conclu à Francfort le 30. Juin 1816 entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Sa Majesté le Roi de Prusse et Son Altesse Royale de Grand-Duc de Hesse, concernant les arrangemens territoriaux relatifs au Grand-Duché de Hesse.***

---

*Art. VIII.* Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, et après Lui Ses descendans et successeurs posséderont en toute propriété et souveraineté: . . . .

2) La ville et le territoire de Mayence, y compris Cassel et Kostheim, à l'exception de tout ce qui constitue la forteresse, laquelle est déclarée forteresse de la Confédération Germanique.

*Art. IX.* Tous les ouvrages, édifices, terrains et revenus qui appartenaient à la forteresse de Mayence, à l'époque de la remise faite aux troupes alliées, en exécution de la convention du 23. Avril 1814, soit que ces revenus fissent partie de sa dotation, soit qu'ils fussent affectés à d'autres objets, seront exceptés de l'acte de la remise de la ville de Mayence aux autorités grand-ducales, et resteront exclusivement à la disposition du Gouvernement de la forteresse, et leur produit fera partie de sa dotation.

*Art. X.* Il sera nommé immédiatement après la signa-

ture du présent traité une commission composée d'un ou de plusieurs employés de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse et d'un ou de plusieurs officiers délégués *ad hoc* par le gouvernement de la place, pour constater, quels sont les édifices et terrains, qui en vertu de l'article précédent, seront censés former les dépendances de la forteresse, et il sera dressé une spécification détaillée de tous ces édifices et terrains, qui servira de norme pour juger toutes les contestations qui pourroient s'élever dans la suite à cet égard. La même commission réglera, en se conformant strictement aux stipulations du traité actuel, tous les autres points qu'il conviendra de fixer entre le gouvernement militaire et l'autorité civile, tels que le logement des troupes, les prestations des bourgeois, les places d'exercice et autres objets de cette nature.

Cette commission s'occupera également du choix d'une maison convenable pour le gouverneur de la forteresse, la maison teutonique étant réservée à Son Altesse Royale le Grand-Duc.

*Art. XI.* Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse participera au droit de garnison dans la forteresse de Mayence en fournissant à cet effet un bataillon d'infanterie.

*Art. XII.* La garnison de Mayence sera casernée aussitôt et à mesure que le nombre suffisant de casernes sera réparé et bâti. Ces réparations et bâtisses, qui ne tomberont aucunement à charge à Son Altesse Royale, comme Souverain territorial, seront accélérées le plus que faire se pourra. En attendant, la ville continuera à se charger du logement de la troupe, en suivant à cet égard le même mode et les mêmes réglemens qui ont snbsisté jusqu'ici: toutefois les hautes Parties contractantes s'engagent à employer leurs bons offices auprès de la Confédération Germanique, pour qu'il soit alloué à la ville, à compter du jour de la ratification du présent traité, une bonification convenable de cette charge.

*Art. XIII.* Le droit de souveraineté dans la ville de Mayence appartenant à Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute espèce ainsi que toute autre branche de l'administration civile restera exclusivement entre les mains des employés de Son Altesse Royale, et le gouverneur et le commandant leur prêteront secours et assistance en cas de besoin. Toutefois le gouvernement militaire de la forteresse sera nanti de tous les pouvoirs nécessaires pour lui assurer, conformément à la responsabilité qui repose sur lui, l'exercice libre et indépendant de ses

fonctions. Les autorités civiles et locales lui seront subordonnées pour tout ce qui concerne la défence de la place et les rapports militaires. Il aura, à ce même égard, nommément la direction de la police, de manière cependant qu'un employé civil de Son Altesse Royale le Grand-Duc prendra part aux conférences du gouvernement, aussi souvent qu'il s'agira d'objets de cette nature. Les ordonnances et réglemens de police seront publiés par le gouvernement sous l'intervention du président de la police de la ville. La garde bourgeoise de la ville sera, ainsi que cela se pratique dans toutes les forteresses, placée sous les ordres du gouvernement militaire, et ne pourra se rassembler que de son consentement. Il ne sera mis aucun obstacle à la levée de la conscription dans la ville. Le gouvernement militaire étant responsable de la défense de la place et du maintien de l'ordre intérieur, et jouissant du droit de prendre dans ce but toutes les mesures nécessaires, il pourra aussi placer des avant-postes au dehors de la forteresse. En tems de guerre, ou lorsque l'Allemagne sera menacée d'une guerre et la forteresse déclarée en état de siège, les pouvoirs du gouvernement militaire seront illimités et n'auront d'autres bornes que la prudence, les usages et le droit des gens.

*Art. XIV.* La garnison, en tant qu'elle n'est point composée de troupes du Grand-Duché, jouira d'une exemption entière de la juridiction grand-ducale, du libre exercice de religion, de l'immunité de droits pour les effets militaires, de celle du droit de barrières (Chaussée-Geld) à une distance de quatre lieues autour de la forteresse, et de la franchise du port des lettres dans le territoire grand-ducal. Afin d'éviter tout abus, ces exemptions de droit seront réglées d'une manière spéciale par la commission établie par l'article dix. Il en sera de même pour régulariser la franchise du port de lettres.

(Signé) *Wessenberg.*
Le Baron de *Humboldt.*
*Harnier.*
Le Baron de *Münch.*

## Militär-Convention, geschlossen zu Carlsbad den 10. August 1817, zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen, wegen des Besatzungsdienstes und der militärischen Verwaltung der Festung Mainz.

---

Da Mainz der Schlüssel Deutschlands ist, den das öffentliche Vertrauen und die früheren Verhandlungen in die Hände der beiden Hauptmächte des deutschen Staatenbundes legten, so haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preußen zur Rechtfertigung dieses Vertrauens beschlossen, die gegenseitigen Verhältnisse der Besatzungs-Truppen festzusetzen, um dadurch alle Anstände und Zweifel zu entfernen, welche dem Dienste und folglich der Sicherheit der Festung nachtheilig werden könnten.

Zu diesem Ende haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den General-Major und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Dänischen Hofe, August Ernst Freiherrn von Steigentesch, Großkreuz des Kaiserlich-Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone und Commandeur des Kaiserlichen Leopold-Ordens, Großkreuz des Kaiserlich-Russischen St. Wladimir-Ordens und St. Annen-Ordens erster Classe, Großkreuz des Königlich-Dänischen Danebrog-Ordens, und Ritter des Königlich-Baierischen Maximilian Joseph-Ordens;

und Seine Majestät der König von Preußen den Staats- und Kriegs-Minister, General-Major Herrmann von Boyen, Ritter des Königlich-Preußischen großen rothen Adler-Ordens, des Verdienst-Ordens, des eisernen Kreuzes erster und zweiter Classe, Großkreuz des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Königlich-Französischen Militär-Verdienst-Ordens, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Georgen-Ordens dritter Classe und des Königlich-Schwedischen Schwerdt-Ordens; und den General-Major Baron Ludwig von Wolzogen, Ritter des Königlich-Preußischen Verdienst-Ordens, des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens erster Classe, Großkreuz des Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Falken-Ordens, Commandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens und Ritter des Königlich-Baierischen Maximilian Joseph-Ordens;

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche nach reiflicher Ueberlegung, und das gemeinschaftliche Wohl und die Sicherheit Deutschlands vor Augen habend, nachfolgende Convention

festgesetzt, und mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigungen unterzeichnet haben:

Art. I. Die Besatzung von Mainz soll, wie bisher, aus einer gleichen Anzahl Oesterreichischer und Preußischer Truppen, und nach Bestimmung des 11. Artikels des Frankfurter Tractats vom 30. Juni 1816, aus einem Bataillon-Darmstädtischer Truppen bestehen.

Art. II. Die Verhältnisse der Besatzung müssen stets in Bezug auf die größte Einigkeit unter den verschiedenen Theilen ausgeübt werden, damit der Geist der Truppen, ihre Ordnung und Disciplin für die Sicherheit der Bundesfestung vollkommen Gewähr leiste.

Als unerläßliche Bedingung zur Erreichung dieses Zweckes soll von dem ersten militärischen Grundsatz der Einheit im Commando nicht abgegangen, und der Dienst so geführt werden, als bestände die Besatzung nicht aus verschiedenen Contingenten, sondern aus Theilen eines und desselben Heeres, weßhalb auch sämmtliche Besatzungstruppen gleiche Rechte genießen, und kein Vorzug statt findet.

Art. III. In dieser Hinsicht haben die hohen contrahirenden Theile beschlossen, daß der Gouverneur von Oesterreich und Preußen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt werde, eben so soll auch der Posten des Commandanten von fünf zu fünf Jahren abwechseln, und zwar, daß, wenn ein Oesterreichischer Gouverneur, der Commandant von Preußen gegeben wird, und im entgegengesetzten Falle die Ernennung des Commandanten Oesterreich zufällt.

Art. IV. Es wird eine eigene Genie- und eine Artillerie-Direction in Mainz bleiben, so wie eine Cassen-Approvisionirungs- und Casernen-Verwaltungs-Commission. Die Artillerie-Direction wird wie bisher von Oesterreich, die Genie-Direction von Preußen bestellt. Ueber die Bildung der drei letzteren Verwaltungszweige wird sich der Gouverneur und Commandant vereinigen, wobei der Grundsatz zu beobachten ist, daß bei denselben von Seiten Oesterreichs und Preußens eine gleiche Anzahl von Officieren oder Beamten angestellt wird.

Der Approvisionirungs- und Casernen-Verwaltungs-Commission wird im Frieden die Vorsorge für die Verpflegung und Instandhaltung des Oesterreichischen, Preußischen und Darmstädtischen Spitals übertragen. Im Kriege wird aber eine eigene Sanitäts-Verwaltungs-Behörde errichtet.

Art. V. Unter Vorsitz des Gouverneurs werden der Commandant, der Chef der Artillerie-Direction und der Chef der Genie-Direction den Gouvernements-Rath der Festung bilden, zu welchem, nach Ermessen des Gouverneurs, auch die Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können.

Zu diesem Gouvernements-Rath wird der Gouverneur den in dem 13. Artikel des den 30. Juni 1816 abgeschlossenen Frankfurter Vertrags erwähnten Großherzoglich-Hessischen Civil-Beamten in allen in diesem Artikel angegebenen Vorfällen zur Berathung und zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse zuziehen. Der Gouverneur hat aber in diesen Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme, doch ist jedem Mitgliede verstattet, seine Meinung zu Protokoll bringen zu lassen.

Art. VI. Die Befehle des Gouverneurs, die nach dessen Genehmigung festgesetzten Beschlüsse des Gouvernements-Raths, so wie auch die von dem Gouverneur dem Commandanten ertheilten Befehle, werden durch die Gouvernements-Canzlei ausgearbeitet, die aus Oesterreichischen und Preußischen Beamten besteht.

Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beschlüsse des Gouvernements-Raths und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen.

Art. VII. Das Festungs-Archiv befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Beschluß und Verantwortung des Gouverneurs und des Commandanten, so wie solche auch beide dem Bunde nebst den Cassen-Verwaltern für alle Geldsummen verantwortlich sind, auch daher nur mittelst beiderseitiger Unterschrift Zahlungen aus der Casse erfolgen können.

Art. VIII. Der Gouverneur wird an die Behörde oder an die Person angewiesen, welche bei Festsetzung der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes von diesem zur Central-Leitung der Vertheidigungs-Anstalten aufgestellt werden wird. Dahin werden seine auf die Festung Bezug habenden Berichte gehen, so wie er in Angelegenheiten derselben nur von der Bundesversammlung Befehle und Weisung erhalten soll.

Art. IX. Schreiben von fremden Behörden an die Commandantur oder das Gouvernement von Mainz, müssen dem Gouverneur überreicht werden, welcher den Commandanten gleichfalls davon in Kenntniß setzt.

Art. X. Die besonderen Pflichten und Befugnisse des Gouverneurs sind:

a) Erhaltung der Festung in dem vollkommensten Vertheidigungsstand. Zu diesem Ende hat er ohne weitere Anfrage, jedoch nach vorhergegangener Prüfung des Gouvernements-Raths, die Disposition über den noch auszuwerfenden Dotations-Fond.

Anordnung zur Unternehmung ganz neuer Befestigungs-Arbeiten, so wie Uebersteigung der Etatssummen, hängen nicht von seinem Willen ab, sondern gehen die Anträge hierüber an den Bundestag. Dagegen ist der Gouverneur im Belagerungsstand befugt, außerhalb des bedeckten Weges neue Werke auf-

zuführen, Minenarbeiten, von welchen Gattungen sie seyn mögen, anzuordnen, so wie auch Festungswerke, Verschanzungen, öffentliche und Privatgebäude zu demoliren und letztere nach Gutdünken zu verwenden, wie es der Dienst des Platzes fordern mag.

b) Ist er überhaupt verpflichtet und befugt, alle Vorsichtsmaaßregeln anzuwenden, welche ihm für die Sicherheit der Festung zuträglich scheinen. Er bestimmt die Stunde zur Oeffnung und Sperrung der Thore. Ohne seine Erlaubniß darf die Rheinbrücke nicht abgetragen werden.

Er beordert die Garnison zu Uebungen im Festungsdienst, damit sie unter der Leitung der Ingenieur-Officiere über die Benutzung der Werke, ihren Zweck und ihre Verbindung belehrt werden.

Er hat darauf zu wachen, daß der tägliche Dienst im Frieden ganz so wie im Kriege geleistet, Patrouillen und Ronden gehörig geführt werden; zu diesem Ende hat er dem Commandanten mit dem ersten Tag jeden Monats die Parole und das Feldgeschrei bekannt zu machen.

c) Er bestimmt die Stärke des täglichen Dienstes, der niemals tagweise von einer der garnisonirenden Mächte allein, sondern immer von der gesammten Besatzung gemeinschaftlich und im Verhältniß ihrer gegenseitigen Stärke gegeben werden soll.

Im Detail des Dienstes hat er die in jedem Dienste bestehenden Vorschriften zu achten, und darf ohne Noth keine Ausnahme von den verschiedenen Truppen fordern.

d) Die oberrichterliche Gewalt übt er durch Bekanntgebung der vorkommenden Fälle an die betreffenden Truppen-Commandanten zur Ahndung oder Abstellung von Mißbräuchen, welche ihm zu melden haben, auf was für eine Art die Sache abgestellt oder bestraft werden soll, und seine Genehmigung darüber einholen.

In Gegenstände, welche die innere Ordnung, Disciplin, die gewöhnlichen Uebungen, und die Verwaltung bei den einzelnen Contingenten betreffen, hat er, so lange sie nicht allgemeinen Zwecken entgegen stehen, kein Recht einzugreifen. Sie bleiben der Verantwortlichkeit jedes einzelnen Chefs gegen seinen Souverain überlassen.

Scharfe Executionen dürfen jedoch nicht ohne sein Vorwissen statt finden.

Uebrigens hat er, besonders im Kriege, alle Rechte, die mit der obersten Militärgewalt in jedem festen Platze stets verbunden sind, in so fern sie nicht in die Jurisdictions-Rechte der einzelnen Contingente eingreifen, in welchem Falle er bloß for-

dern darf, daß die respectiven Truppen-Commandanten sie nach ihren Kriegsgesetzen ausüben.

e) In Bezug auf die Festung selbst hat er die Verpflichtung, ohne Erlaubniß der Bundesversammlung in keinem Falle fremde Truppen in dieselbe aufzunehmen, oder solchen auch nur den Durchzug zu verstatten; keine einseitige Vermehrung der Besatzungstruppen zu dulden; in der Entfernung von 600 Klaftern auswärts vom Kamme des Glacis der ausspringenden Winkel niemals die Anlagen von Straßen, Canälen oder Gräben gleichlaufend mit dem Fuße des Glacis zuzugeben. Eben so wenig darf er die Aufführung von Erdwerken, Häusern oder andern der Vertheidigung hinderlichen Gegenständen erlauben. Ohne seine vorherige Einsicht des Planes, soll auch kein neues Gebäude in der Festung aufgeführt werden, da die Festungs-Polizei fordert, daß die Keller und ebenen Erdgeschosse gewölbt und die Dächer mit Ziegeln gedeckt werden.

f) Bei eintretender Gefahr hat er für die Ergänzung der Festungs-Dotation die möglichste Sorge zu tragen, und muß ihm schon im Frieden angewiesen werden, wo und wie er solche bewerkstelligen kann, damit er in dringenden Fällen sogleich damit vorschreite, so wie er in diesen auch durch Circular-Briefe mit seiner und des Commandanten Namensunterschrift sich an die nächsten Bundesfürsten zu wenden hat, worüber noch nähere Bestimmungen folgen werden.

g) Außer solchen dringenden Fällen, wenn die Ergänzung bloß durch Vermehrung der schon in Besatzung liegenden Contingente geschieht, hat er nebst dem Commandanten darauf zu halten, daß sie gleichzeitig und nur in der angemessenen Stärke einrücke.

h) Von dem Augenblicke des eintretenden Blokade- oder Belagerungs-Zustandes an hat er einen Vertheidigungsrath zu ernennen, dessen Hauptmitglieder der Commandant, die Directeurs des Genie- und Artillerie-Wesens, die Chefs der Oesterreichischen, Preußischen, Darmstädtischen und anderen in der Festung befindlichen Contingente seyn sollen. Von diesem Augenblicke an ist er verpflichtet, ein Journal über den Gang der Vertheidigung zu führen. Auch darf der Gouverneur nur im Beiseyn dieses Raths einen feindlichen Parlementär annehmen, oder Depeschen von dem Feinde erbrechen.

i) Die Uebergabe der Festung durch Capitulation darf nie statt finden, außer wenn ein Sturm auf die Bresche abgeschlagen und alle Vertheidigungsmittel erschöpft sind. Auch kann der Gouverneur ohne gehaltenen Kriegsrath nicht capituliren. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Vertheidigungsrathes und aus allen Staabsofficieren der Garnison oder deren Stellvertretern, im Falle solche mit Tode abgegangen.

Der Gouverneur ist verpflichtet, jedes Mittel, was in diesem Kriegsrathe von einem einzelnen Mitgliede angegeben werden könnte, und was nach Abstimmung von einem Viertel der Versammlung genehmigt worden, in Ausführung zu bringen. Auch muß die Capitulation von allen Mitgliedern dieses Kriegsraths mitunterzeichnet werden.

k) Der Gouverneur ist dem Bunde nicht nur allein für das, was er bei der Vertheidigung des Platzes gethan, sondern auch für das, was er bei derselben unterlassen hat, verantwortlich. Sollte das Bundeskriegsgericht ihn für schuldig erkennen, so wird ihm, außer der zuerkannten Strafe, auch noch der Aufenthalt in sämmtlichen Bundesstaaten verwehrt.

l) Der Gouverneur hat zur Auszeichnung vor seiner Wohnung zwei Schildwachen und bei öffentlichen Gelegenheiten ein Detachement Cavallerie zu seiner Bedeckung.

Art. XI. Im Erkrankungs- oder Sterbfalle folgt der Commandant dem Gouverneur im Commando, wenn auch noch ein älterer General in der Festung seyn sollte.

Dieses Commando bekleidet er aber nur so lange, bis der Gouverneur wieder ersetzt ist. Für diese Zeit substituirt den Commandanten in seinen Functionen der älteste Officier von dem Theil, der den Gouverneur zu stellen hat.

Art. XII. Der Commandant und die Besatzungstruppen sind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältnissen und Forderungen, die dem Dienst entsprechen, unbedingten Gehorsam schuldig. Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten, besonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede ist, eine Forderung machen, welche zum Nachtheil der Festung und des Bundes gereichen könnte; so hat der Commandant das Recht, den Kriegsrath zu berufen und den Gouverneur um die Entwickelung seiner Gründe und Ansichten anzugehen.

Art. XIII. Die speciellen Pflichten und Befugnisse des Commandanten sind außer denjenigen, welche bereits erwähnt:

a) Im Frieden, wie im Kriege, vereint mit dem Gouverneur, Alles, was zum Besten der Festung geschehen kann, zu veranlassen, und bei letzterm in Erinnerung zu bringen, was ihm besonderer Aufmerksamkeit werth scheinen dürfte.

b) Hat derselbe auf die strengste Erfüllung der Dienstvorschriften unmittelbar zu wachen.

c) Hat er alle Befehle des Gouverneurs an alle Waffengattungen und Besatzungs-Contingente in den gewöhnlichen Angelegenheiten, mit seiner Unterschrift versehen, ergehen lassen. Er ordnet durch die beiderseitigen Platzmajors den täglichen Wachtdienst, giebt die Parole aus, und empfängt alle Meldungen von dem im Dienste stehenden Theile der Besatzung.

d) Die Truppen der verschiedenen Contingente hat er ganz gleich zu behandeln, so wie diese ganz, wie die seines eigenen Herrn, seinen Befehlen unterworfen sind.

e) Er empfängt von allen Theilen der Garnison dieselben Ehrenbezeugungen, wie der Gouverneur, und erhält von allen Truppentheilen und Besatzungs-Contingenten Ordonnanzen; es kommt ihm jedoch nur Eine Ehrenschildwache zu.

f) Seine Jurisdictionsrechte beschränken sich bloß auf Arretirung und auf Einladung des betreffenden Abtheilungs-Chefs zu der gesetzlichen Verfügung.

Art. XIV. Alle Vorräthe der Festung, welche gemeinschaftliches Eigenthum des Bundes sind, bleiben unter der Verantwortung der betreffenden Directionen; diese haben dem Commandanten die Anzeige davon zu machen, welcher sie zur Kenntniß des Gouverneurs bringt, dem sie allein Rechenschaft schuldig sind. Insbesondere wird es dem Genie-Director zur Pflicht gemacht, vierteljährig den Zustand aller Festungswerke und Festungsgebäude zu untersuchen. Er hat dafür zu wachen, daß sie im guten Stande erhalten werden, und sich um die Bewilligung der Mittel zur Ausbesserung an den Gouverneur zu wenden.

Der Zustand des Geschützes, die Munitions-Vorräthe und Zeughäuser werden eben so periodisch von dem Artillerie-Director untersucht und unter seine Verantwortung gestellt. Er hat die besondere Verpflichtung, über die Vollständigkeit der Munitions-Vorräthe zu wachen. Eben diese strenge Befolgung der Berufspflichten liegt den übrigen Verwaltungszweigen ob, und werden über die Manipulation des Verpflegungs- und Rechnungswesens und die Verwendung der Bundes-Vorräthe und Cassen noch nähere Bestimmungen gegeben werden.

Art. XV. Das Großherzoglich-Hessische Bataillon steht, nach dessen Einrücken, in jeder Hinsicht den Oesterreichischen und Preußischen Truppen gleich, und hat dasselbe Verhältniß zu dem Gouverneur und Commandanten, so daß Letzterer ihm die Befehle des Gouverneurs im Festungsdienst übermacht, so wie es auch an ihn zu berichten hat.

In Betreff der Casernirung dieses Bataillons wird solches so lange bei den Bürgern einquartirt werden müssen, bis die erforderlichen Casernen ausgemittelt und in Stand gesetzt sind.

Art. XVI. Es wird nach dessen Einrücken eine Commission, bestehend aus einem Oesterreichischen, einem Preußischen und einem Großherzoglich-Hessischen Officier, zusammengesetzt, welche für den Festungsdienst eine Vorschrift entwirft, in die aber nur diejenigen Puncte aufgenommen werden, die in den Reglements

dieser Staaten verschieden, aber der Einheit des Festungsdienstes nachtheilig seyn könnten.

Als Grundsatz wird übrigens festgesetzt, daß bei den Officieren der Besatzung, so wie für die Truppen im Allgemeinen, bei dem Zusammentreffen im Dienste, der Höhere dem Minderen zu befehlen hat, und daß bei gleichem Range das Dienstalter entscheidet.

Art. XVII. Eben so soll eine Commission in Mainz zusammentreten, um das Bedürfniß für die gänzliche Armirung und Dotirung der Festung auf den Kriegsfuß auszumitteln, und sich über die Vollendung der Festung zu verstehen; so wie auch die jährlichen Bedarfssummen für den Friedensfuß auszumitteln sind. Diese Vorschläge werden den beiderseitigen Höfen zugeschickt, um solche zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

Art. XVIII. Die Truppenzahl in Mainz soll nicht ohne Noth über den gegenwärtigen Stand, mit Einschluß des Darmstädtischen Bataillons, vermehrt werden. Für das Maximum der Besatzung im Frieden wird die Zahl von 7,000 Mann Infanterie und 200 Pferden festgesetzt.

In Kriegszeiten soll die Besatzung, wenn die Festung in Belagerungsstand erklärt wird, nicht unter 20,000 Mann Infanterie und 600 Pferden bleiben, und zwar ein Drittel an Oesterreichischen, ein Drittel an Preußischen und ein Drittel an Truppen von den Contingenten der andern Bundesstaaten, die noch näher bezeichnet werden sollen.

Art. XIX. Die von den beiden hohen Contrahenten aus den Fonds der für Mainz bestimmten französischen Contributionen bereits bewilligten Ausgaben für die Unterhaltung der Festungswerke, der Artillerie und Instandsetzung der Casernen, sollen der Bundesversammlung nebst den Belegen vorgelegt werden. Ueber die künftige Verwendung dieser Gelder, so wie auch über diejenigen, so von den Bundesmitgliedern zufließen, soll nach einem gemeinschaftlich zu verabredenden Plan verfahren werden.

Art. XX. Die Wichtigkeit dieses Bollwerks Deutschlands und dessen kraftvolle Vertheidigung erfordern, daß auch im Frieden stets die nöthigen Vorräthe, für die vollständige Besatzung auf dem Kriegsfuß, für ein Jahr in den Magazinen der Festung vorhanden seyen. Aus diesen wird der jährliche Bedarf für die Friedens-Garnison entnommen, welcher aber in eben diesem Maaße wieder ersetzt werden muß.

Art. XXI. Nachdem hierdurch der Wirkungskreis des Gouverneurs und Commandanten, so wie die Hauptgrundsätze für die Verhältnisse der Garnison festgesetzt worden sind, soll das Gouvernement, mit Berücksichtigung dieser Hauptgrundsätze,

Alles was sonst noch für den innern Festungsdienst zu bestimmen wäre, anzeigen, und seine Vorschläge, wenn sie von den hohen contrahirenden Theilen angenommen würden, sollen dieselbe Kraft haben, als wären sie in gegenwärtigem Tractat aufgenommen worden.

Art. XXII. Gegenwärtige Convention wird von den beiden hohen contrahirenden Mächten ratificirt und soll die Auswechslung der Ratifications-Urkunden binnen acht Wochen, oder wo möglich früher Statt finden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen, Carlsbad den 10. August 1817.

General Frhr. v. Steigentesch.
Hermann v. Boyen.
Ludwig v. Wolzogen.

Für gleichlautende Abschrift
Frankfurt den 8. October 1818.

Der K. K. Oesterreichische Legations-Rath
Weissenberg.

Der Königlich-Preußische geheime Legations- und Bundes-Gesandtschafts-Rath
J. F. W. Himly.

---

## Landau.

*Extrait du Traité, conclu à Munich le 14. Avril 1816, entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, et Sa Majesté le Roi de Bavière ponr fixer les limites et les rapports de Leurs états respectifs.*

---

*Art. II.* En retour de ces concessions, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche pour Elle, Ses héritiers et successeurs, céde à Sa Majesté le Roi de Bavière, à Ses héritiers et successeurs, en toute propriété et souveraineté; . . . . . .

4) le canton, la ville et la forteresse de Landau; cette dernière comme place de la Confédération, conformément aux dispositions du 3. Novembre 1815.

*Art. VI.* Sa Majesté le Roi de Bavière obtiendra une somme de quinze millions de francs sur la contribution française, destinée à renforcer le système défensif de l'Allemagne, en vertu de la distribution faite à Paris de 3. Novembre 1815.

*Art. XVI.* Le premier Mai de la présente année, les hautes Parties contractantes entreront simultanément en possession de toutes les places, forteresses, villes et territoires qui leur sont dévolus par le présent traité.

*Art. XXV.* Sa Majesté l'Empereur d'Autriche garantit à Sa Majesté le Roi de Bavière la jouissance libre et paisible, ainsi que la souveraineté pleine et entière de tous les états, villes, forteresses et domaines dont Elle se trouve aujourd'hui en possession, et qui Lui seront dévolus en vertu du présent traité.

Les deux hautes Parties contractantes inviteront les Cours alliées de Pétersbourg, de Londres et de Berlin à l'effet d'en obtenir la même garantie, ainsi que Leur accession à la transaction de ce jour.

(Signé) Le Baron de *Wacquant-Geozelles.*
Le Comte de *Montgelas.*
Le Comte de *Rechberg.*

---

## Luxemburg.

*Extrait du Traité, conclu à Francfort le 12. Mars 1817, entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi des Pays-bas, concernant les arrangemens territoriaux du Royaume des Pays-bas et du Grand-Duché de Luxembourg.*

---

(Le même Traité à été conclu et signé entre Sa Majesté le Roi des Pays-bas et les Cours de Pétersbourg, Londres et Berlin).

*Art. IV.* L'article trois du traité conclu à Vienne le trente un Mai Mil huit cent quinze, et l'article soixante sept de l'Acte du Congrès de Vienne, ayant stipulé, que la forteresse de Luxembourg soit considérée comme forteresse de la Confédération Germanique, cette disposition est maintenue et expressement confirmée par la présente convention.

*Art. V.* Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, céde à Sa Majesté le Roi de Prusse le droit de nommer le gouverneur et le commandant de cette place, et consent à ce que, tant la garnison en général, que chaque arme en particulier, soit composée pour les trois quarts de troupes Prussiennes, et un quart de troupes des Pays-bas, renonçant ainsi au droit de nomination, que l'article soixante sept de l'Acte du Congrès de Vienne assurait à Sa Majesté, sans que cet arrangement, fait uniquement

sous le rapport militaire, puisse altérer en rien le droit de souveraineté de Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, sur la ville et la forteresse de Luxembourg.

*Art. VI.* Le droit de souveraineté, appartenant dans toute sa plénitude à Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, dans la ville et forteresse de Luxembourg, comme dans tout le reste du Grand-Duché, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute espèce, ainsi que toute autre branche de l'administration civile restera exclusivement entre les mains des employés de Sa Majesté.

*Art. VII.* La place de Luxembourg, étant forteresse de la Confédération Germanique, et les Gouvernemens de Prusse et des Pays-bas ne pouvant en conséquence être censés avoir l'obligation de l'entretenir exclusivement à Leurs fraix, la question de son entretien est réservée aux discussions de la Diète.

(Signé) *Wessenberg.*
*Gagern.*

---

# XLI. Sammlung der Landesgesetze

der Staaten des deutschen Bundes, zur Bibliothek der Bundesversammlung, beschlossen am 18. Januar 1821, II. Sitzung §. 10.

---

Der Königlich Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin: Nach der bisherigen Geschäfts-Erfahrung haben sich bereits öfters die Fälle ereignet, daß man sich die in den Bundesstaaten geltenden Gesetze, deren Einsicht bei einzelnen Veranlassungen nothwendig war, nur mit Weitläufigkeiten und Zeitverlust verschaffen konnte.

Dieß Bedürfniß zeigt sich am häufigsten bei Bearbeitung der Reclamationsfälle, und eben so ist, nach der beschlossenen Einrichtung im Austrägal-Verfahren, die Kenntniß sämmtlicher, in den verschiedenen Bundesstaaten eingeführten Gerichtsordnungen der hohen Bundesversammlung fast unentbehrlich.

Ich glaube daher auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen zu müssen, daß uns diese nöthigen Hülfsmittel baldmöglichst verschafft werden möchten.

Hiezu kann man vorzüglich auf zwei Wegen gelangen, durch den Buchhandel, und unmittelbar durch die Regierungen selbst.

Die auf den Ankauf sich ergebenden Kosten würden der gemeinschaftlichen Casse keine sehr bedeutende Last verursachen. Die unmittelbare Mittheilung von den Regierungen würde auch diese ersparen, und eine richtigere und vollständigere Sammlung hoffen lassen. Unter einer zweckmäßigen Ausscheidung können vielleicht beide Wege am füglichsten verbunden werden.

Unter einhelliger Zustimmung zu dem Antrage wurde beschlossen:

1) daß sämmtliche, in den Staaten des deutschen Bundes erscheinenden Gesetz- und Regierungsblätter, durch welche die Verordnungen zur officiellen Kenntniß gebracht werden, von dem laufenden Jahre anfangend, durch das hiesige Ober-Postamt zu bestellen und die Bundes-Canzleicasse zur Bestreitung dieser Auslagen zu ermächtigen; sodann

2) an sämmtliche Regierungen durch die Bundestagsgesandtschaften die Bitte zu stellen sey, daß sie baldmöglichst vollständige Exemplarien der, gegenwärtig in jedem Bundesstaate geltenden, bürgerlichen und peinlichen Gesetzbücher, dann der Gerichtsordnungen, etwa auch der gesetzlichen und halbofficiellen Commentare über die Rechtsbücher, mittheilen möchten; die Bundesversammlung würde es überdieß mit besonderem Dank erkennen, wenn die Regierungen noch die in den meisten Staaten vorhandenen Sammlungen von Landesverordnungen und systematischen Handbüchern, ferner die Gesetz- und Regierungsblätter von den Jahren 1800 bis 1820 einschließend, endlich die gedruckten landständischen Verhandlungen hinzufügen wollten.

3) Sämmtliche Werke wären dereinst in der Bibliothek der Bundesversammlung aufzustellen und in vorkommenden Fällen an die derselben bedürfenden Herren Bundestagsgesandten gegen Bescheinigung abzugeben.

---

# XLII. Beschluß

über das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar, vom 25. Januar 1821, III. Sitzung §. 15.

---

1) Das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts verbleibt eine Reihe von wenigstens zwanzig Jahren unter der Direction der Bundesversammlung, in der von dieser angeordneten Verwahrung; während dieses Zeitraums werden aus demselben einzelne Acten, jedoch nur auf besonderes Verlangen, nach festgesetzten Bestimmungen ausgeliefert; zugleich soll die gänzliche Auseinandersetzung vorbereitet werden.

2) Zur Aufbewahrung des Archivs werden die, dem Königlich-Preußischen Hofe eigenthümlich zustehenden, ehemaligen Cameralgebäude, dessen Anerbieten gemäß, ferner benutzt, und derselbe wird auch das erforderliche Local zu der Actenausscheidung und Auslieferung neben dem Archivgebäude anweisen lassen.

3) Zur Verwahrung des Archivs, Auslieferung der Acten, und zur Vorbereitung der Auseinandersetzung, ist eine eigene Commission angeordnet, welche aus zwei sachkundigen, zu Wetzlar wohnenden Männern besteht. Das eine Mitglied der Commission wird von Seiten der Bundesversammlung ernannt, die Ernennung des andern Mitglieds wird der Königlich-Preussischen Regierung überlassen. Die ernannten Commissarien stellen der Bundesversammlung eidliche Reverse wegen treuer und gewissenhafter Besorgung dieses ihnen aufgetragenen Geschäfts aus, und wählen sich zur Hülfleistung pensionirte ehemalige Kammergerichts-Canzleipersonen, welche, nach erfolgter Genehmigung der Bundesversammlung, auf den hierüber zu erstattenden Bericht, von ihnen selbst mittelst Handgelübde verpflichtet werden. *)

---

*) Beschluß vom 7. Februar 1822, V. Sitzung §. 46:

1) Von Seiten der hohen Bundesversammlung wird als Mitglied zu der in Gemäßheit Beschlusses vom 25. Jänner v. J. (3. Sitz. §. 15) zu dem reichskammergerichtlichen Archive in Wetzlar anzuordnenden Commission, der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzische Hofrath Dietz ernannt;

2) den beiden Commissarien, dem von der Königlich-Preußischen Regierung hierzu ernannten Stadtgerichts-Director Krauß und dem von der Bundesversammlung dazu bestellten Hofrath Dietz, werden

Die Commission führt die Benennung:

Zu dem reichskammergerichtlichen Archive von der deutschen Bundesversammlung verordnete Commission —

und bedient sich eines mit gleicher Inschrift versehenen Siegels.

4) Diejenigen Acten, welche nach dem kammergerichtlichen Verfahren zu Extrajudicial-Sachen gehören, mithin durch

---

der so eben erwähnte Beschluß der hohen Bundesversammlung als Instruction ihres Verfahrens, dann zur Nachachtung wegen ihrer Gebühren, so wie ferner der nachstehende eidliche Revers zur Unterfertigung zugeschickt;

3) beide Commissarien werden hiernächst mit Einsendung dieser Reverse zugleich über die Wahl der, zu ihrer Hülfsleistung beizuziehenden, ehemaligen Kammergerichts-Canzleipersonen Bericht erstatten, und weitere Beschlußfassung über den Anfang ihres Geschäftes erwarten.

Formular des eidlichen Reverses.

Nachdem ich Endes Unterschriebener von Einer hohen deutschen Bundesversammlung (von der Königlich-Preußischen Regierung) zum Mitgliede der Commission ernannt worden bin, welche, nach dem Beschlusse dieser hohen Versammlung (Einer hohen deutschen Bundesversammlung) vom 25. Januar 1821, zur Verwahrung des Archivs des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts, zur Auslieferung der Acten und zur Vorbereitung der gänzlichen Auseinandersetzung des ersteren angeordnet werden soll; so verspreche ich hiermit an Eidesstatt, so wahr mir Gott helfe! daß ich dieses mir aufgetragene Geschäft, sowohl überhaupt, treu und gewissenhaft besorgen, als insbesondere dasjenige genau befolgen will, was dießfalls in dem gedachten, mir als Instruction zugefertigten Bundestagsbeschlusse vom 25. Januar 1821 bereits festgesetzt ist, oder auch noch weiter von Einer hohen Bundesversammlung festgesetzt werden wird. In gleicher Maaße verpflichte ich mich, mich denjenigen Aufträge zu unterziehen, welche mir von Einer hohen Bundesversammlung wegen der kammergerichtlichen Depositengelder werden ertheilt werden. — Diesen eidlichen Revers habe ich eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt.

Wetzlar den ......

Beschluß vom 7. März 1822, IX. Sitzung §. 77:

1) Die eidlichen Reverse der beiden Commissarien, des Königlich-Preußischen Stadtgerichts-Directors Krauß und des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Hofraths Dietz, in das Archiv abzugeben; dann

2) die zu dem reichskammergerichtlichen Archive zu Wetzlar von der Deutschen Bundesversammlung verordnete Commission als constituirt anzusehen, und

3) derselben auf ihre Anfrage vom 26. vorigen Monats zu erwiedern, daß sie sich vor der Hand auf die in ihrem Berichte erwähnten Canzleipersonen, nämlich den Protonotar Appelius, Archivar Marks, Archivar Paul, Copisten Hert und Notar Bach, zu beschränken, und dieselben zu verpflichten habe, wobei sich die hohe Versammlung wegen Remuneration dieser Canzlei-Individuen auf ihren Beschluß vom 25. Jänner vorigen Jahres beziehe.

die Reproduction noch nicht gemeinschaftlich geworden, vielmehr alleiniges Eigenthum des exhibirenden Theils verblieben sind, können dem letzteren oder dessen Nachfolger selbst, verabfolgt werden.

5) Acten in noch nicht entschiedenen Judicial-Sachen zwischen Privaten, mithin solche, welche durch die Reproduction gemeinschaftliches Eigenthum der Partheien geworden sind, können weder an den einen, noch an den andern Theil, noch an beide zugleich, auf deren alleiniges Anmelden ausgeliefert werden, sondern es ist hierzu ein Ersuchen desjenigen Gerichts, welches jetzo in der Sache zu erkennen haben würde, erforderlich. Die Interessenten haben sich also zunächst an dieses Gericht zu wenden, von welchem dann die Beurtheilung und erforderliche Berichtigung der Legitimation, so wie die nöthige Benachrichtigung aller Theilhaber, gewärtigt wird.

6) Werden Acten in bereits abgeurtheilten Sachen verlangt, so ist eben das zu beobachten, was in dem nächstvorhergehenden Paragraphen festgesetzt ist.

7) Ist die Competenz eines Gerichts zweifelhaft oder streitig, oder concurriren mehrere Gerichte, so hat die Commission an die Bundesversammlung gutachtlichen Bericht zu erstatten, und Entschließung zu gewärtigen.

8) Wenn ehemalige Reichslande, welche bei dem Kammergerichte mit einander in Streitigkeiten verwickelt waren, jetzo unter einem und dem nämlichen Souverain vereinigt sind, so können die deßfallsigen Acten an das oberste Gericht des letztern, auf dessen Verlangen, sofort ausgeantwortet werden.

9) Acten, welche Streitsachen von Privaten gegen Souveraine betreffen, können an die Gerichte dieser, vor welchen jetzo Recht genommen werden muß, nur mit Vorwissen jener oder ihrer Nachfolger, ausgeliefert werden, welchen daher das Ansuchen um Auslieferung, bevor diese geschiehet, von der Commission kund gemacht, oder daß solches in anderer Weise geschehen, nachgewiesen werden muß.

10) In Streitsachen unter den Souverainen selbst, ist die Auslieferung der Acten von einem Uebereinkommen der in Streit befangen gewesenen oder noch befangenen Regierungen abhängig.

11) Werden Acten, zu welchen Depositen gehören, ausgeliefert, so sind diese zugleich mit auszuantworten.

12) Testamente, wenn der Testator noch am Leben ist, werden an diesen, wenn derselbe aber mit Tode abgegangen ist, an das oberste Gericht des Landes, wo derselbe gewohnt oder die Erbschaft gelegen, — Verträge und Schuldverschreibungen werden an die contrahirenden Theile oder deren Nachfolger, unter wechselseitiger Einwilligung, — übergebene

Privilegien und Statuten, an die Exhibenten oder deren Nachfolger, ausgehändigt.

13) Sind die beiden Commissarien in einem einzelnen Falle verschiedener Meinung, oder scheint ihnen die Sache sonst zweifelhaft, so haben dieselben an die Bundesversammlung Bericht zu erstatten und Entschließung abzuwarten. Gegen Verfügungen der Commission kann der Recurs an die Bundesversammlung mit suspensiver Wirkung ergriffen werden.

14) Die Judicial-Acten, welche ausgeliefert werden sollen, werden vorher gehörig inrotulirt; der Inrotulation können die Interessenten, welchen überlassen bleibt, wegen der Zeit Erkundigung einzuziehen und deßfalls keine besondere Vorladung zu erwarten haben, selbst oder durch legitimirte Stellvertreter beiwohnen, auch Abschrift des Actenrotuls verlangen.

Die Gerichte werden bei ihrem Ersuchen zugleich die Art der Empfangnahme bemerklich machen; in andern Fällen kann eine Ausantwortung nur an die Interessenten selbst, oder an deren mit Specialgewalt zu versehende Bevollmächtigte geschehen. Ueber eine jede Auslieferung muß Empfangsbescheinigung ertheilt werden.

15) Während dieses Auslieferungsgeschäfts hat die Commission alle diejenigen, ihr zur Hand kommenden Acten, deren Aufbewahrung im Ganzen oder zum Theil nach ihrem Dafürhalten ohne allen Nutzen seyn würde, besonders zu reponiren, und solche, mit dienlicher Erläuterung, in ein, von Zeit zu Zeit an die Bundesversammlung einzuschickendes, Verzeichniß zu bringen.

16) Die Commission führt über ihre Verrichtungen ein eigenes Protokoll, zu welchem auch die Bescheinigungen über geschehene Auslieferungen registrirt werden, und erstattet von sechs zu sechs Monaten Bericht über den Fortgang des Geschäfts an die Bundesversammlung.

17) Inspection der Acten ist nur den bei einer Sache Interessirten, die sich als solche gehörig legitimirt haben, oder deren mit Specialgewalt versehenen Bevollmächtigten, in Gegenwart eines Mitgliedes der Commission, oder eines Gehülfen derselben, verstattet. Für die Inspection der Acten sind die rückständigen Protokollar-Gebühren so wenig, als die sonst von den Archivarien privativ bezogenen Aufsuchungs-Gebühren zu bezahlen, dagegen, und statt aller Gebühr, sind für eine jede Sitzung, in so fern solche nicht länger als drei Stunden dauert, ein Gulden und dreißig Kreuzer im 24 fl. Fuße zu entrichten.

18) Bis zur endlichen Auseinandersetzung des Archivs sind als Aushändigungs-Gebühr für die in einer einzelnen Sache verhandelten Acten überhaupt, und ohne Berücksichtigung deren Größe, fünf Gulden im vier und zwanzig Gulden Münzfuße,

für einzelne Stücke, als Testamente, Verträge 2c., welche nicht einen Theil von Acten — als von welchen solche nie getrennt werden dürfen — ausmachen, 1 fl. 30 kr. zu entrichten. Die Ausantwortung übergebener Privilegien, Landesproceß-, Polizei-Ordnungen und Statuten ist von jeder Gebühr befreit.

Rückständige Protokollar-, Urtheils- und Foliirungs-Gebühren können nicht gefordert werden.

19) Ueber die also bestimmten Aushändigungs-Gebühren ist von der Commission besondere Rechnung zu führen, und diese von sechs Monaten zu sechs Monaten, neben dem §. 16 gedachten Berichte, an die Bundesversammlung einzuschicken. Die bereits vorhandenen Canzlei-Taxgelder hat die Commission ebenmäßig in Verwahrung zu nehmen, und eine abgesonderte Berechnung derselben der ersten Rechnung über die neue Einnahme beizulegen.

20) Aus dem Ertrage dieser Einnahme wird die Remuneration der Commissarien und derjenigen, welche Hülfe leisten, sammt den Kosten für Feuerung, Schreib-Materialien u. d. gl. bestritten; die Bestimmung der Art der Vertheilung, nach Abzug der genannten Kosten, bleibt vorbehalten.

21) Wegen der kammergerichtlichen Bibliothek wird die Bundesversammlung dereinst besondere Entschließung fassen.

---

Hiernächst machte Präsidium den weitern Antrag, die zur Erstattung des Vortrages über das Reichskammergerichts-Archiv ernannte Commission zu ersuchen, ihre Verrichtungen in der Art fortzusetzen, daß sie mit der in Wetzlar niederzusetzenden Commission der hohen Bundesversammlung die Correspondenz übernehme, dieselbe instruire und die erforderlichen Vorträge an die Versammlung erstatte, — zu diesem Ende schlage Präsidium vor, die erwähnte Commission mit noch zwei Mitgliedern zu vermehren. — Sämmtliche Gesandtschaften stimmten diesem Antrage bei, und wurden diese beiden Mitglieder sogleich erwählt.

# XLIII. Verfügungen

der Bundesversammlung bei dem Todesfall eines Bundestags-Gesandten, vom 22. Februar, 1., 8. und 15. März 1821, VII, VIII, IX und X. Sitzung §§. 37, 42, 53 und 60.

---

Protokoll der VII. Sitzung §. 37, vom 22. Februar 1821.

Präsidium. Der empfindliche Verlust, welchen wir durch den unerwarteten Todesfall eines der verehrtesten und ausgezeichnetsten Mitglieder dieser hohen Versammlung erlitten, legt mir die Pflicht auf, von dem, was hierauf verfügt worden, ungesäumt Rechenschaft zu geben.

Nach einer Krankheit von wenigen Tagen, bis zu welcher der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte von Martens seine immer rege Geschäftsthätigkeit keinen Augenblick unterbrochen hatte, verstarb derselbe gestern frühe zwischen 3 und 4 Uhr. Zwei Tage vorher, am 19. Februar, hatte er noch den Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten von Globig für seine Stimme substituirt.

Der Trauerfall wurde mir unverzüglich angezeigt, und ich versäumte nicht, hiernach, mit Rücksicht auf die Vorschriften der vorläufigen Geschäftsordnung, die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Da bei der Königlich-Hannöverischen Bundestagsgesandtschaft keine gesandtschaftliche Person anwesend ist, welche die Versiegelung vornehmen konnte; so fand ich mich aufgerufen, für dieselbe Sorge zu tragen. Ich ertheilte daher ungesäumt dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Hofrath und Bundestags-Canzleidirector, Frhrn. v. Handel, den Auftrag, unter Beiziehung des ersten Bundestags-Canzlisten als Actuars die Versiegelung vorzunehmen.

Wenn hierzu schon die Bestimmungen der Geschäftsordnung aufforderten, so glaubte ich noch in dem Umstand eine doppelte Veranlassung zu finden, daß der Verstorbene viele wichtige Papiere der Bundesversammlung, und unter diesen die der Revision unterliegenden Rechnungen in seiner Wohnung und als Mitglied von achtzehn bestehenden Commissionen beinahe an allen Geschäftsgegenständen den thätigsten Antheil genommen hatte. Diese Rücksicht dürfte überhaupt für künftige Fälle eine

Bestimmung nothwendig machen, daß das Präsidium jedesmal an der Versiegelung Theil zu nehmen habe.

Im gegenwärtigen Falle glaubte ich übrigens, daß eben so sehr das Vertrauen des Verstorbenen beachtet, als den Gesinnungen der hohen Versammlung entsprochen würde, wenn der substituirte Herr Gesandte v. Globig die gleichzeitige Obsignation vornähme.

Auf welche Art dieselbe in Gegenwart der beiden Legations-Canzlisten von Hannover und Braunschweig, dann des Bevollmächtigten der Frau Wittwe, Herrn Grafen v. Beust, vorgenommen, und welche Sicherung hierbei für die diesseitigen Papiere getroffen wurde, zeigen die beiden hiermit vorgelegten Protokolle.

Präsidium und Herr v. Globig verlasen hierauf die bei der Versiegelung aufgenommenen Protokolle, womit Letzterer die Anzeige verband, daß er von dem Trauerfalle unverzüglich durch Estafette Nachricht an das Königliche Staatsministerium in Hannover gegeben habe, um die baldigste Ernennung eines Nachfolgers oder Vertreters zu veranlassen.

Präsidium fuhr fort: Nach Vollziehung dessen, was das Geschäft erforderte, war es an uns, eine nicht minder heilige Pflicht des Herzens zu erfüllen. In Uebereinstimmung mit den mir bekannten Gesinnungen sämmtlicher Mitglieder dieser hohen Versammlung, veranlaßte ich, daß der Frau Wittwe unser lebhafter Wunsch eröffnet wurde, durch die ausgezeichnetste Todtenfeier die offenkundigsten Beweise unserer hohen Achtung für den Mann darzulegen, welchen wir uns und dem gesammten deutschen Vaterlande durch den Tod entrissen sehen, nachdem derselbe seit der Bundesgründung, bei deren Verhandlungen er selbst mitgewirkt, in der ununterbrochensten Thätigkeit an dessen Belebung und näheren Ausbildung den entschiedensten Antheil bewährt, mit dem angestrengtesten Eifer seiner Geschäftssphäre, wie der Wissenschaft, alle Kräfte gewidmet und uns eben so oft Beweise seiner tiefen Kenntnisse als seiner edelsten Menschenliebe gegeben hatte.

Wenn die Frau Wittwe, die hohe Bescheidenheit des Verstorbenen auch nach seinem Tode ehrend, jede feierliche Auszeichnung ablehnte, und in prunkloser Stille die Beerdigung vorgenommen wissen wollte; so darf es uns nicht erlaubt seyn, dem Wunsch entgegen zu handeln und die tiefe Wehmuth der trostlosen Gattin zu stören.

Jeder von uns wird die Trauer in seinem Herzen tragen, und, auch ohne Leichengepränge, die Hülle des Verewigten mit Schmerz in die Grube senken sehen.

Die hohe Versammlung wird mir erlauben, der Frau Wittwe im Namen von uns Allen das innigst empfundene Beileid

zu bezeigen, zugleich aber das gerechte Anerkenntniß der hohen Verdienste des Verstorbenen in unserm Protokolle niederzulegen.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten ihre Beileidsbezeugung mit den von dem präsidirenden Herrn Gesandten ausgedrückten Gefühlen, nahmen dessen Erbieten dankbar an, und genehmigten seine sämmtlichen deßfallsigen Vorschläge. In Bezug auf die weitere Bemerkung wegen der Obsignation aber wurde

beschlossen:

bei der Revision der Geschäftsordnung auf ihre Vervollständigung hinsichtlich dieses Gegenstandes Bedacht zu nehmen.

---

Protokoll der VIII. Sitzung §. 42, vom 1. März 1821.

Präsidium zeigt an, der Königlich-Hannöverische geheime Legationsrath, Herr von Hinüber, sey dahier angekommen und habe sich mittelst Vollmacht, d. d. Hannover den 24. Februar laufenden Jahres, legitimirt, daß er mit allen denjenigen Anordnungen beauftragt sey, welche in Absicht der, unter der Aufsicht des verstorbenen Königlich-Hannövrischen Herrn Bundestagsgesandten von Martens gestandenen, gesandtschaftlichen Registratur- sowohl, als der sonst in seinen Händen befindlich gewesenen Official-Scripturen und der nach seinem Tode noch eingegangenen oder eingehenden Official-Schreiben, zunächst erforderlich und dem Dienste gemäß seyen, mithin besonders auch die Entsiegelung der unter Siegel genommenen Dienstpapiere des Verstorbenen zu bewirken, und sich solche ausliefern zu lassen.

Auch — bemerkte Präsidium — habe der Herr geheime Legationsrath von Hinüber zu erkennen gegeben, wie sehr es seinem Gouvernement angelegen sey, daß jede Stockung, welche durch den Todesfall des Herrn von Martens bis zur erfolgenden Ernennung seines Nachfolgers in den Bundestagsgeschäften entstehen könnte, vermieden würde.

Nachdem hierauf die Vollmacht verlesen wurde, proponirte Präsidium:

1) dem geheimen Legationsrath, Herrn von Hinüber, die Bereitwilligkeit zu erkennen zu geben, die Entsiegelung des Nachlasses des Herrn von Martens auf dieselbe Art, wie die Sperre angelegt worden sey, zu bewirken, um sowohl die Ausscheidung der Bundes-Registratur-Gegenstände zu treffen, als auch ihm in Erfüllung seines Auftrages beförderlich entgegen zu kommen. Sollte hiernächst Herr von Hinüber nicht in dem Falle seyn, wegen des Nachlasses selbst Anordnung zu treffen, so wäre solcher, nach bewirkter Absonderung der Schriften, bis auf weitere Verfügung der Königlich-Hannövrischen Regie-

rung, wieder unter das Siegel der Bundes-Präsidial-Canzlei zu legen;

2) schlage Präsidium vor, dem Herrn geheimen Legationsrath von Hinüber die Geneigtheit der hohen Bundesversammlung zu erkennen zu geben, jede Verfügung, welche sein Gouvernement wegen provisorischer Substitution für die Königlich-Hannövrische Stimme zu treffen für gut finden dürfte, anzuerkennen.

Sämmtliche Stimmen waren mit diesem Antrage einverstanden, und in dessen Gemäßheit wurde das Präsidium ersucht, den Herrn von Hinüber hievon in Kenntniß zu setzen.

---

Protokoll der IX. Sitzung §. 53, vom 8. März 1821.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, zeigt an, daß er sich des in der 8. Sitzung (§. 42) erhaltenen Auftrags der hohen Bundesversammlung gegen den Königlich-Hannöverischen geheimen Legationsrath, Herrn von Hinüber, entlediget, und daß dieser den Wunsch geäußert habe, die von dem Herrn Bundestagsgesandten von Martens zwei Tage vor seinem Ableben getroffene Substitution des Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten von Globig, zur Stimmführung für Hannover, möge einstweilen noch fortgesetzt werden.

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte von Globig erklärte hierauf, daß, nachdem ihm Herr von Hinüber diesen Wunsch des Königlich-Hannöverischen Ministeriums, im Namen und Auftrag desselben, zu erkennen gegeben habe, er keinen Anstand nehme, sich der Stimmführung für Hannover zu unterziehen.

---

Protokoll der X. Sitzung §. 60. vom 15. März 1821.

Präsidium: macht die Anzeige, daß die Entsiegelung des Nachlasses des verstorbenen Königlich-Hannöverischen Bundestagsgesandten, Herrn von Martens, am 12. dieses Monats auf dieselbe Art, wie vormals die Obsignation vorgenommen, auch die Sperre nicht weiter angelegt worden sey, weil sich ein Ehecontract mit der Bestimmung wechselseitiger Succession vorgefunden habe, wornächst, nach ausgeschiedenen Bundestagsacten, alles Uebrige der Verfügung des Königlich-Hannöverischen Herrn Commissärs überlassen worden sey.

# XLIV. Beschluß

über die Theilnahme der Curiat-Gesandten an Commissions-Arbeiten der Bundesversammlung; vom 26. März 1821, XII. Sitzung §. 73.

---

Es wurde die Frage wegen Wählbarkeit derjenigen Herren Gesandten von Curiatstimmen, welche den Sitzungen der hohen Bundesversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen, dahin entschieden, daß auch diese zu Commissionen und Referenten gewählt werden könnten, indem ihre Meinung nicht gezählt, sondern der für die Curie stimmende Herr Bundestagsgesandte über dergleichen Vorträge, so wie über jeden andern Gegenstand frei abstimmen könne, (indem der Referent nicht die Meinung seiner Regierung, sondern seine eigene ausspreche, auch, im entgegengesetzten Falle, die Wahl der Curiatstimmführer zu Commissionen wegen des öfteren Wechsels sehr erschwert würde); daher

Beschluß:

daß zu allen Commissionen auch diejenigen Herren Bundestagsgesandten der Curiatstimmen gewählt werden und ihre Arbeiten bei der Commission fortsetzen können, welche zur Zeit der Wahl, oder der Fortsetzung der Commissions-Arbeiten, den Sitzungen der Bundesversammlung ohne Stimmführung beiwohnen.

# XLV. Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

## 1) Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen. — Plenar-Versammlung vom 9. April 1821.

Präsidium. Unter die ersten, das Wesen des Bundes begründenden Anstalten gehört die Herstellung einer angemessenen Kriegsverfassung.

Die Bundesversammlung hat seit ihrem Entstehen dieser wichtigen Angelegenheit ihre vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, und, gestützt auf die Vorarbeiten des hierzu bestimmten Bundestags-Ausschusses und der Militär-Commission, sich fortwährend bemüht, den Gegenstand seiner Erledigung entgegen zu führen.

Nachdem endlich der XIII. und XIV. Artikel der Wiener Schlußacte den Weg näher vorgezeichnet hatten, auf welchem organische Bundeseinrichtungen, mit Ausscheidung der allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen von den weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen, getroffen werden sollen: so hat der Bundestags-Ausschuß, unter Anknüpfung an dasjenige, was hierüber in der dreißigsten vorjährigen Sitzung verhandelt worden, sich veranlaßt gefunden, der hohen Versammlung den Entwurf einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen vorzulegen.

Von welchem Gesichtspuncte man hierbei ausgegangen, ist in dem am 15. Februar dieses Jahres erstatteten Vortrage näher entwickelt.

Seither hat die hohe Versammlung theils in förmlichen, theils in vertraulichen Sitzungen den ihr vorgelegten Entwurf einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und dem Bundestags-Ausschusse die sowohl über die Sache, als über die Fassung gemachten Bemerkungen zu dem Ende mitgetheilt, um dieselben vergleichend zusammen zu stellen, die Erinnerungen gehörig zu würdigen, und das Ganze mit weiterem Antrage vorzulegen.

Nunmehr ist nicht nur von dem Bundestags-Ausschusse die Aufgabe gelöset, sondern auch von der Bundesversammlung

die weitere Berathung darüber gepflogen und der Gegenstand zu der Reife gebracht worden, daß die grundgesetzlichen Bestimmungen verfassungsmäßig getroffen werden können.

Präsidium sieht sich daher in den Stand gesetzt, den auf solche Art berichtigten.

„Entwurf einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen“

hiermit der hohen Plenarversammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß derselbe sofort

1) zur Abstimmung gebracht und

2) wenn derselbe durch Stimmeneinhelligkeit angenommen wird, zum Bundesgesetze erhoben werde.

3) Nach der Fassung dieses Beschlusses wird es der engern Versammlung zu überlassen seyn, auf den Grund der theils vorliegenden, theils von der Militärcommission noch zu erwartenden Vorarbeiten, zur weitern Ausführung im Einzelnen zu schreiten.

Umfrage.

Oesterreich: stimmt auf Annahme des vorgelegten Entwurfs der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, und trägt dahin an, daß derselbe zum organischen Bundesgesetze erhoben werde.

Sämmtliche Stimmen nahmen die vorgeschlagenen XXIV Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes einhellig an; daher

Beschluß:

Daß die nachfolgenden XXIV Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen zum organischen Bundesgesetze erhoben werden.

---

Art. I. Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden.

Art. II. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgesetzt.

Art. III. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung, durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. IV. Das Bundesheer besteht aus vollständig gebil-

deten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

Art. V. Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

Art. VI. Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen.

Wenn dieß nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

Art. VII. Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Art. VIII. Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

Art. IX. In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne.

Art. X. Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. XI. Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen seyn, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne.

Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

Art. XII. Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Art. XIII. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

Art. XIV. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

Art. XV. Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplans wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen.

Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

Art. XVI. Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln.

Er darf die festgesetzte Heeres-Eintheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Art. XVII. Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen.

Art. XVIII. Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten.

Art. XIX. Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeres-Abtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Gränzen.

Art. XX. Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landes-Commissarien besorgt.

Art. XXI. Auf besondern Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegscasse errichtet.

Art. XXII. Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten, so wie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

Art. XXIII. Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeres-Abtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

Art. XXIV. Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen.

---

## 2) Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes. *)

---

### I. Abschnitt.

#### Stärke des Bundesheeres.

§. 1. Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt.

Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer 1 beigefügten, durch den Beschluß vom 20. August 1818 vorläufig auf 5 Jahre angenommenen, und am 4. Febr. 1819 berichtigten Bundesmatrikel.

§. 2. Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet, die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmer-Leute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, soweit sie nach §. 15 zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können.

Jene Mannschaft, welche für das übrige Armeefuhrwesen, für die Bäckerei und die Sanitätsanstalten dem Heere zugetheilt wird, muß über den hundertsten Theil gestellt werden.

§. 3. Das Bundesheer muß, sobald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden.

§. 4. Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem

---

*) Diese Arbeit wurde getheilt. Am 12. April 1821, XVII. Sitzung des engern Raths §. 102 kamen die fünf ersten Abschnitte zur Annahme. — Das Protokoll enthält darüber folgendes: Nachdem in mehreren vertraulichen Sitzungen die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge ausführlich erörtert, die darüber gemachten Bemerkungen und Einwendungen sorgfältig geprüft, die verschiedenen Ansichten nach Möglichkeit ausgeglichen, und in der heutigen Versammlung darüber abgestimmt worden; so sind die in nachfolgenden 44 Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes theils einhellig, theils durch Stimmenmehrheit definitiv angenommen, und ist demnach beschlossen worden:

Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maaßgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

§. 5. Damit bei größeren Verlusten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen.

§. 6. Der bei jedem Contingente sich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsberichte angezeigt.

§. 7. Unter dem Abgange werden verstanden alle Todten, Gefangenen und Deserteurs gleich nach ihrem Abgange, dann alle Vermißten nach einem Zeitraum von 4 Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden.

Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgange gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Theil des Contingents übersteigen, so müßte dieser Ueberschuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem im §. 5 angenommenen Maximum ersetzt werden.

§. 8. Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden.

§. 9. Dieselben können in keinem Falle von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden.

§. 10. Für die Reserven, welche bei solchen außergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind.

Sie werden mit dem betreffenden Armeecorps, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind.

## II. Abschnitt

### Verhältniß der Waffengattungen.

§. 11. Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen.

§. 12. Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stücke Geschütz für jedes Tausend Mann des Contingents gerechnet werden.

Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Ge-

schütz nebst Ausrüstung auf jedes Tausend Mann des ganzen Contingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können.

§. 13. Die Feldartillerie des Bundes soll in der Regel bestehen aus

einem Viertheil Haubizen
einem Viertheil Zwölfpfünder,
zwei Viertheilen Sechspfünder.

Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Cavallerie-Geschütz seyn.

Die Stellung schwerer Feldgeschütze als Zwölfpfünder wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet.

§. 14. Außer den Feldgeschützen für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus

100 schweren Canonen,
30 Belagerungs-Haubizen und
70 Mörsern

bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 7 beiliegenden Ausweisen, corpsweise gestellt, und, im Fall eines Krieges, nach der Bestimmung des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Puncten vereinigt.

Ueber die Stellung dieser Geschütze werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft, drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

§. 15. Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mit begriffen sind, in so fern solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

Diejenige Artillerie-Mannschaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparks gehört, wird von den Staaten, welche die Geschütze geben, und zwar nach der dem §. 14 unter Ziffer 7 beiliegenden Tabelle gestellt und vom Stande der Infanterie abgezogen.

§. 16. Für Pionniers und Pontoniers wird das Verhältniß des hundertsten Theils der Armee festgesetzt.

§. 17. Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als ein Armeecorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse, nach Maaßgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen.

§. 18. Sappeurs und Mineurs werden, als zum

Belagerungspark gehörig, außer dem für Pionniers und Pontoniers bestimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich diese Corps bereits im Frieden organisirt befinden, gestellt.

§. 19. Das numerische Verhältniß des Fußvolks ergiebt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze und des Belagerungsparks, die Pionniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

§. 20. Ungefähr der zwanzigste Theil des Fußvolkes soll aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen bestehen.

Die unter Ziffer 8 angefügte Tabelle enthält eine Uebersicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, so wie solche nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Bestimmungen über das numerische Verhältniß derselben im completen Kriegsstande von sämmtlichen Bundesstaaten zu stellen sind.

§. 21. Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt seyn.

Als Grundsatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Contingent zum größeren Theile aus Landwehr bestehen könne.

§. 22. Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Krieges, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

## III. Abschnitt.

### Eintheilung des Bundesheeres.

§. 23. Das Bundesheer besteht (nach der Beilage Ziffer 9) aus sieben ungemischten und drei combinirten Armeecorps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt.

§. 24. Ein Armeecorps enthält mindestens zwei Divisionen,

eine Division mindestens zwei Brigaden,
eine Brigade mindestens zwei Regimenter,
ein Cavallerie-Regiment wenigstens vier Schwadronen,
ein Infanterie-Regiment wenigstens zwei Bataillons,
ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann,

eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitt 150 Mann,
eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschütz.

§. 25. Das Minimum eines zu stellenden Cavallerie-Contingents ist 300 Pferde, oder eine Division,
das eines selbstständigen Infanterie-Körpers 400 Mann,
das der Geschütze eine Batterie von sechs oder acht Stücken.

Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerläßlichen Bedingniß überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt seyn müsse.

Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, daß, im Falle der Vertretung, solche nur im Corps statt finden kann.

In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die betreffenden Staaten sich unter einander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden.

§. 26. Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden.

§. 27. In jedem Armeecorps muß auf die Bildung einer starken Cavallerie- und Geschütz-Reserve Rücksicht genommen werden.

## IV. Abschnitt.

### Bereithaltung im Frieden.

§. 28. In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne.

§. 29. Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:

1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können.

§. 30. 2) Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung statt finden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben.

§. 31. 3) Hierzu wird folgender Maaßstab aufgestellt:

a) Bei dem Fußvolke muß der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienste beibehalten werden.

b) Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, falls nicht die besonderen Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittel, unbeschadet des Zweckes, zulassen.

Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde statt findet und welche keine Landwehr-Cavallerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen seyn, daß die Mobilmachung der Cavallerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne.

c) Bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile unter denselben Modificationen, wie bei der Cavallerie, — bei der Fußartillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen auf ein Drittel des vollen Standes festgesetzt.

§. 32. Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaube einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden.

Die kleineren Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen.

§. 33. Damit für den Fall, wo durch besonderen Bundesbeschluß (§. 8.) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen seyn, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten

Bundesbeschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

§. 34. Der Bundesversammlung wird am 1. Jänner jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt.

Den Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armeecorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die dießfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen.

Die unter Zahl 10 beigelegte Tabelle zeigt die Form der Standes-Ausweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten Armeecorps vereinigt haben. Sie werden solche corps- oder wenigstens divisionsweise einsenden.

Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich unter einander über die Art der Musterung einverstehen, und, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, ihre Anzeige hierüber an die Bundesversammlung machen.

## V. Abschnitt.

### Mobilmachung des Bundesheeres.

§. 35. Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sey.

§. 36. Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

§. 37. In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung statt finden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.

§. 38. Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich ist, zeigt die Beilage 11.

Von diesem Munitionsbedarf werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung.

Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt seyn.

Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus der Tabelle 2 ersichtlich.

§. 39. Das ärztliche Personal für die Linie muß bei allen Contingenten unausgesetzt complet erhalten, nächstdem

aber, im Falle des Krieges, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres ein hinlängliches ärztliches und Hospital-Personal aufgenommen werden.

§. 40. Die Vorräthe an Arzneien, Verband-Requisiten und Spital-Bedürfnissen sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden.

Ein eigenes Sanitäts-Reglement enthält übrigens auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen.

§. 41. Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann.

Das Bäckerpersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes Tausend Mann vier Bäcker, mit Einschluß der Oberbäcker, kommen.

§. 42. Die Transportmittel müssen bei jedem Armeecorps dergestalt eingerichtet seyn, daß die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne.

§. 43. In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.

§. 44. Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienste entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter.

Um jedoch in dieser Beziehung allen Inconvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt: daß nur

für eine Division ein General- oder Feldmarschall-Lieutenant;
für eine Brigade ein Generalmajor oder General-Feldwachtmeister;
für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillons,
für ein Cavallerie-Regiment von 4 bis 8 Escadrons, dann
für 6 Batterien, ein Oberst;
für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis 6 Compagnien,
für eine Cavallerie-Division von 2 Escadrons, dann
für 2 Batterien ein Oberstlieutenant oder Major;
für eine Compagnie oder Schwadron, und
für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant,

als Commandant zu ernennen ist.

Uebrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen; bei Zusammenstoßung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt.

## VI. Abschnitt.

### Oberfeldherr.

§. 45. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engern Versammlung erwählt.

Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf.

§. 46. In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen.

§. 47. Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu seinem Souverain; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht.

§. 48. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besonderen Fällen specielle Instructionen: er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar.

§. 49. Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat; so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern.

Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen und berathen will.

§. 50. Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten seyn wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplans vorzulegen.

Er muß jedoch denselben auf das umständlichste aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so

vorgesorgt sey, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne.

§. 51. Außer dem Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrn-Stelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn.

Sobald der bisherige Oberfeldherr das Obercommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück.

§. 52. Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Corpscommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn statt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten bei seinem Corps verbleibt.

§. 53. Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen können.

§. 54. Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staate gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann.

Alle Detachirungen und solche Maaßregeln, welche in die organischen Corpsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte.

§. 55. Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stoßen besonders zu bildende Cavallerie- und Artillerie-Massen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen.

Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armeecorps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstel der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes beordern.

Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen, die

Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmäßigen Betrag mindert; so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann.

§. 56. Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet.

§. 57. Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavallerie- und Artillerie-Massen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen.

§. 58. Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt; so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und, wenn er es für nöthig hält, auch deßwegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschluß fassen und für dessen Ausführung Sorge tragen wird.

§. 59. Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Corps, und überhaupt aller Maaßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien, lediglich zu überlassen.

§. 60. Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen.

§. 61. Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen.

§. 62. Damit den Bundesstaaten über gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde; so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeecorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten.

§. 63. Bei den combinirten Corps kann diesem höheren Officiere noch ein anderer von niedrigerem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten.

§. 64. Diese höheren Officiere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Corps.

Dem Oberfeldherrn ist es jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, eben so an die Corps zu erlassen.

§. 65. Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung seyn.

Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen.

Mit dem Antritt eines jeden höheren Wirkungskreises wird der niedere an den nächstfolgenden im Range in derselben Heeresabtheilung in der Zwischenzeit abgetreten.

§. 66. So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich.

Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus

Einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt;
zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavallerie,
zwei Generallieutenants,
zwei Generalmajors,
} aus dem Bundesheere dazu commandirt;
Einem Generalauditor, von dem Staate des Oberfeldherrn;
Einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt,

bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat.

Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten sechs Generalen ist Einer von Oesterreich, Einer von Preußen, Einer von Baiern und Einer von jedem der drei gemischten Armeecorps zu commandiren.

Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten.

## VII. Abschnitt.

### Corpscommandanten.

§. 67. Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundes-Kriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet.

Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Corps betrifft; so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung (§. 68 bis 75).

§. 68. Die zusammengesetzten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden soll.

§. 69. Die Corpscommandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert.

Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Corpscommandanten überlassen.

Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise in besonderen und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Corpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen.

§. 70. Die Corpscommandanten haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnißmäßige Gleichheit unter diesen zu beobachten.

§. 71. Die Corpscommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Materiell eben so zu mustern, wie der Oberfeldherr.

§. 72. Zur Erhaltung der inneren Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren.

Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen und dem Corpscommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat.

§. 73. Den Corpscommandanten steht das Recht zu, In-

dividuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

§. 74. Die Corpscommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabes unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das Armeecorps bilden.

§. 75. Die an den combinirten Corps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich unter einander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisions-Commandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Bestimmungen", der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden.

§. 76. Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeecorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt; so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann.

§. 77. Glaubt ein Corpscommandant aber, daß ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden; so kann er eine unpartheiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daß Corpscommandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder durch sonstige Willkührlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und deßhalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern; so sind die Corpscommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte — ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten — die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren haben.

Alle andern Untersuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die dießfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

§. 78. Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog.

## VIII. Abschnitt.

### Bildung des Hauptquartiers.

§. 79. Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:

in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und
in die Leitung besonderer Zweige.

Die erste enthält:

1) Die Leitung der Operationen und Bewegungen,
2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den inneren Dienst,
3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:

1) die Artilleriedirection,
2) die Geniedirection,
3) die Heerespolizei.

§. 80. Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen der Generalquartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten, der General-Genie-, der General-Artillerie-Director und der Chef der Heerespolizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle.

Die Tabelle Num. 12 bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen.

§. 81. Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor, und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen.

Der Generallieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Genie-Wesens, der Chef der Heerespolizei, und der Generalintendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

§. 82. Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartier angestellte Officiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

§. 83. Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corpscommandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet seyn müssen.

§. 84. Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegscasse bestritten, nämlich:

1) die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personale des Hauptquartiers und der Intendanz,
2) der Aufwand für die verschiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport,
3) die geheimen Auslagen für Kundschaften u. s. w.
4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören.

§. 85. Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus den verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des §. 81 der Grundzüge gewählt werden.

Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzteren, nämlich der Chargen, im Dienstreglement näher bezeichnet ist.

## IX. Abschnitt.

### Verpflegung.

§. 86. Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegsreglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegsbeamten enthält.

## X. Abschnitt.

### Gerichtsbarkeit.

§. 87. Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu.

§. 88. Die Bundesstaaten werden die Gränzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hiebei bedacht seyn, die Befugniß in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen.

§. 89. Jeder im Hauptquartier angestellte Officier und Civilbeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum, gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division.

In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den Untersuchungsacten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden.

Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden.

§. 90. Diejenigen Militär- und Civil-Bevollmächtigte, welche zum Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge Statt fände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden.

Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Corpscommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist.

§. 91. Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, so wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w., stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist.

§. 92. Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen.

Bei den gemischten Armeecorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Corpscommandanten, der Divisionärs und Brigadiers zu vereinigen.

§. 93. Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen.

§. 94. Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

§. 95. Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Proceß, gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist.

§. 96. Eben so hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, das heißt, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dieß jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen.

§. 97. Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf Zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird.

Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung. — *)

---

*) Die zweite Abtheilung der näheren Bestimmungen ꝛc. kam zur Annahme durch Bundesbeschluß vom 11. Juli 1822, XXIV. Sitzung des engern Rathes §. 193. Dieser lautet also:

„In Folge der Abstimmungen wurde die neue Redaction der fünf letzten Abschnitte der Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes einhellig angenommen, und unter Erstattung des verbindlichsten Dankes gegen den Bundestags-Ausschuß für seine fortgesetzten Bemühungen in Militärsachen beschlossen, wie folgt:

(Folgen die Abschnitte VI — X. §. 45 — 97.)

---

Hierzu gehören die 12 Tabellen am Ende der Sammlung.

# XLVI. Besoldungs-Vermehrung

für den Registrator, die Canzlisten und Pedellen der Bundescanzlei, durch Beschluß vom 30. Juli 1821, XXX. Sitzung §. 228, und provisorisch vom 11. Januar 1821, I. Sitzung §. 5.

---

1) Beschluß vom 11. Januar 1821. I. Sitzung §. 5.*)

Es wurde durch Mehrheit beschlossen:

1) für das Rechnungsjahr vom 1. November 1820 bis 1. November 1821 zu den Besoldungen des Registrators, der Canzlisten und Pedellen der Bundes-Canzlei, als einjährige Gratification so viel zuzulegen, daß

| | |
|---|---|
| der Registrator Rottwitt . . . . . . . . . | 1,500 fl. |
| „ erste Canzlist Schmitt . . . . . . . . . | 1,375 „ |
| „ zweite Canzlist Brodmann . . . . . . . | 1,250 „ |
| „ dritte Canzlist und Corrector Leutheußer, . | 1,125 „ |
| und jeder der Pedellen 660 fl., beide zusammen also | 1,320 „ |

für erwähntes Jahr erhielten, wozu die Bundescasse zu ermächtigen wäre; hiernächst aber sey

2) bei den Regierungen darauf anzutragen, daß diese Zulage, welche im Ganzen 1,170 fl. jährlich ausmache, auch für die Zukunft und als ständige Zulage bewilligt werden wolle.

2) Beschluß vom 30. Juli 1821, XXX. Sitzung §. 228.

Auf die Bemerkung des Präsidii, daß nunmehr sämmtliche Stimmen sich für die, dem Registrator, den Canzlisten und den Pedellen der Bundescanzlei zu bewilligende, ständige Besoldungszulage erklärt hätten, wurde

beschlossen:

daß nunmehr die in der 1. Sitzung §. 5 dieses Jahres für das laufende Jahr bewilligte Besoldungsvermehrung auch für die Zukunft zugestanden und hinführo

| | | |
|---|---|---|
| dem Registrator Rottwitt . . . . . | jährlich | 1500 fl. |
| „ 1. Canzlisten Schmitt . . . . . | „ | 1375 „ |
| „ 2. „ Brodmann . . . | „ | 1250 „ |
| „ 3. „ u. Corrector Leutheußer | „ | 1125 „ |
| und jedem Pedellen . . . . . . . . . | „ | 660 „ |

bei der Bundescanzlei angewiesen werden.

---

*) Schon früher erhielten diese Canzlei-Personen einen Zuschuß, durch Beschluß vom 12. Mai 1817, 28. Sitzung § 175, des Inhalts: „daß dem Registrator, den Canzlisten und Pedellen bei der Bundescanzlei für dießmal (einjährig), wegen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel, ein Zuschuß zu 25 Procent ihrer Besoldung bewilligt werde.“

## XLVII. Garantie des Gesetzes

über die ständische Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg, vom 15. Juni 1822, XX. Sitzung §. 167.

Präsidium trägt vor: es habe sich in den Abstimmungen ersehen und wolle den Entwurf Beschlusses in Betreff der nachgesuchten Garantie des Gesetzes über die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld vorlegen.

Der Entwurf wurde verlesen, und sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit demselben; daher

Beschluß:

daß die nachgesuchte Garantie der ständischen Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld, unter Bezug auf den Artikel 58 und 60 der Schlußacte, von Seiten des Bundes übernommen werde.

## XLVIII. Beschluß

über die Capitals-Documente der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse, vom 24. Februar 1823, IV. Sizzung §. 30.

Präsidium: hält — auf Veranlassung des Antrages der Königlich-Würtembergischen Gesandtschaft, daß ihr das Document über ein, zu der reichskammergerichtlichen Sustentationscasse gehörig gewesenes, vorhin von Würtemberg zu vertretendes, jedoch bereits seit dem Jahre 1817 erloschenes Capital an 4800 Fl. rhein. ausgehändigt werden möge — Vortrag über sämmtliche Capitals-Documente der reichskammergerichtlichen Sustentationscasse, als eine die Bundescasse betreffende Angelegenheit, indem diese Documente zuletzt bei der Bundescasse aufbewahrt wurden und in dem Cassen-Manuale des Bundescassiers noch in Einnahme stehen.

Hierauf wurde, nach den Anträgen des Herrn Referenten,

beschlossen:

1) daß der von dem vormaligen Großherzoglich-Badischen Bundestagsgesandten, Herrn Staatsminister Freiherrn von Berckheim, der Bundescasse im Jahre 1817 ertheilten Quittung über den Empfang der, zusammen auf 180,000 Fl. rhein. lautenden, zehn Partial-Obligationen des vormaligen Rittercantons Odenwald, jede zu 18,000 Fl., annoch das gesandtschaftliche Siegel beizufügen und diese Quittung von dem Königl. Baierischen und Königl. Würtembergischen Herrn Bundestagsgesandten mittelst Unterschrift und Siegel zu agnosciren sey, sodann aber obige Documente an 180,000 Fl. gegen jene vervollständigte Quittung bei der Casse in Ausgabe und Wegfall verschrieben werden sollen;

2) daß die in der Bundescasse befindliche Original-Schuldverschreibung des vormaligen Schwäbischen Kreises, über 25,000 Fl. rhein., den Herren Bundestagsgesandten von Baiern, Würtemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, gegen gemeinschaftliche formale Quittung, zur Cassation auszuhändigen und bei der Casse in Ausgabe und Wegfall zu bringen sey;

3) daß die über das Capital der 30,000 Fl. rhein. bei Solms-Lich vorhandenen, in der Bundescasse befindlichen, drei Partial-Obligationen, jede zu 10,000 Fl., nebst den zugehörigen agnatischen Consens und andern Documenten, den Herren Bundestagsgesandten von Kurhessen und Nassau, ingleichen einem von dem Fürstlichen Hause Solms zu bestellenden Bevollmächtigten, gegen gemeinschaftliche Quittung zu beliebiger Verfügung auszuantworten seyn und hierauf obige Documente bei der Casse, gegen diese Quittung, in Ausgabe und Wegfall gestellt werden sollen;

4) daß der von dem Kurhessischen Herrn Gesandten im Jahre 1817 der Casse ertheilten Quittung, über den Empfang der Original-Schuldverschreibung der Isenburgischen Gemeinde Heusenstamm, über 540 Fl. rhein., annoch das gesandtschaftliche Siegel beizufügen, sodann aber das Document bei der Casse auf besagte Quittung in Ausgabe und Wegfall zu bringen sey, und

5) daß der provisorische Bundescassier Obigem gemäß das Nöthige zu besorgen habe.

# XLIX. Beschluß

über die amtliche Beachtung der Fristen bei den Austrägal-Gerichten, vom 19. Juni 1823, XVII. Sitzung §. 106.

## Beschluß:

Daß, in allen den Fällen, in welchen ein Verfahren vor einer Austrägal-Instanz nach der Disposition des 30. Artikels der Wiener Schlußacte eingeleitet ist, das oberste Gericht, welches die Austrägal-Instanz bildet, beauftragt und ermächtigt wird, alle Fristen von Amtswegen zu beachten, bei Nichtbefolgung einer ergangenen Verfügung, (welche peremtorische Eigenschaft hat), Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung anzunehmen, und eben das auszusprechen, was sonst, auf Antrag des andern Theils, als Folge der Unterlassung, zum Behufe der endlichen Entscheidung, auszusprechen seyn würde.

---

# L. Beschluß

über das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar, vom 19. Juni 1823, XVII. §. 109.

## Beschluß:

Daß

1) der Archiv-Commission die Zufriedenheit der hohen Bundesversammlung über ihre bisherige Geschäftsführung bezeugt werde, und derselben das Commissions-Protokoll nebst den Anlagen und dem Register, so wie die Taxamtsrechnungen zu remittiren seyen; daß jedoch nicht allein

2) die Archiv-Commission angewiesen sey, sich künftig über jede Actenauslieferung auch von den Gerichten besondere Empfangsbescheinigung, allenfalls nach einem gedruckten, nur zu unterfertigenden, den Acten oder dem Antwortschreiben beizulegenden Formular, zu erbitten, sondern daß auch die Herren Bundestagsgesandten zu ersuchen seyen, bei ihren Regierungen

zu veranlassen, daß die respectiven Gerichte, welche Acten in Empfang genommen haben, die abgehenden Bescheinigungen der Archiv-Commission annoch zu schicken; daß

3) Der nach der jüngsten Taxamtsrechnung vorhandene Cassevorrath dergestalt zu vertheilen sey, daß die beiden Commissarien davon zwei Drittheile und die Gehülfen Ein Drittheil, jene wie diese zu gleichen Theilen, beziehen;

4) woneben die in dem Bundestagsbeschlusse vom 25. Januar 1821, §. 19, gedachte abgesonderte Berechnung der vorhandenen älteren Canzleitargelder von Seiten der Archiv-Commission zu gewärtigen wäre;

5) daß der Antrag der Archiv-Commission, die Aushändigungsgebühr für die im §. 8. dieses Bundestagsbeschlusses erwähnten Acten auf die Hälfte der im §. 18 festgesetzten Taxe herabzusetzen, sammt dem Ansatz für Siegelgebühr zu 45 Kr. zu genehmigen, auch daß es bei der bisher in Uebung gewesenen Belohnung der Archivpedellen mit 12 Kr. für Aufwartung bei Sessionen, für Arbeit bei dem Packen der Acten und bei Siegelung, zu belassen sey.

6) Von Zernichtung der nach dem Bundestagsbeschlusse vom 25. Jan. 1821, §. 15, bis hierhin von der Archiv-Commission reponirten Acten, dürfte noch zur Zeit zu abstrahiren seyn, mit dem Auftrage jedoch an die Commission, das Verzeichniß mit gleichem Fleiße fortzusetzen; woneben den Herren Bundestagsgesandten überlassen bleiben könnte, von dem bereits gefertigten Verzeichniß Einsicht zu nehmen, um allenfalls ihre Regierungen auf diese oder jene der verzeichneten Acten aufmerksam zu machen. Endlich

7) werde der Archiv-Commission aufgetragen, an die hohe Bundesversammlung darüber Bericht zu erstatten, was es mit der kammergerichtlichen Bibliothek, in Rücksicht deren vormaligen Einrichtung und Beschaffenheit, und der durch die Auflösung des Kammergerichts mit derselben eingetretenen Veränderung für eine Bewandniß habe.

---

# LI. Beschluß

über Eingabe von Druckschriften und Zueignung derselben an die Bundesversammlung, vom 3. Juli 1823, XIX. Sitzung §. 125.

---

Beschluß:

1) Daß die der hohen Bundesversammlung zu überreichenden Druckschriften Deutscher Schriftsteller, derselben künftig durch den Herrn Gesandten des Staates, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehöre, zu übergeben seyen, und daß

2) von der hohen Bundesversammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist; daß endlich

3) die Regierungen durch ihre Herren Gesandten ersucht werden, diesen Beschluß bekannt zu machen und die angemessenen Verfügungen, wegen des Verbots der Zueignung ohne vorgängige Bewilligung, zu erlassen.

---

# LII. Beschluß

über die einstweilige Fortdauer der provisorischen Bundes-Matrikel, vom 12. Juli 1823, XXI. Sitzung §. 139.

---

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte von Hammerstein, erstattet nachfolgenden Vortrag der in der 16. Sitzung dieses Jahres (§. 101) gewählten Commission zur Begutachtung der Grundsätze, nach welchen die definitiv einzuführende Matrikel zu bearbeiten sey.

§. 1. Als durch den Bundesbeschluß der 43. Sitzung vom 20. August 1818, die auf den officiellen Angaben der Volkszahl der Bundesstaaten beruhende Bundesmatrikel provisorisch auf fünf Jahre, sowohl für Mannschaftstellung als Geldleistun-

gen, mit alleiniger Ausnahme der anders vertheilten Bundes-Canzleikosten, angenommen wurde, wurde zugleich beschlossen:

„die Grundsätze, wonach die definitive, nach fünf Jah-„ren einzuführende Matrikel bearbeitet werden soll, „wird eine demnächst eigends zu wählende Commission „begutachten; die Bundesversammlung wird solche noch „vor Ablauf der fünfjährigen Frist erörtern, und durch „weitere Beschlußnahme sich über eine definitive Matri-„kel vereinigen."

Die Wahl dieser Commission ist inzwischen erst in der 16. Sitzung vom 12. Juni 1823 erfolgt.

§. 2. Die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Verschiedenheit der Ansichten über denselben, schließen es für die Commission aus, noch vor den Ferien mit irgend einiger Gründlichkeit ein Gutachten darüber vorzulegen.

Zu dem Endzwecke einer Erstattung desselben würde auch nicht nur zu wünschen, sondern selbst erforderlich seyn, die hohen Bundesregierungen um Mittheilung ihrer Ansichten zu ersuchen, um solche zum Grunde legen zu können.

Denn, wenn auch in den früheren Abstimmungen der Gegenstand bereits eine vielseitige und tief eingehende Erörterung gefunden hat, so ist doch nicht voraus zu bestimmen, welcher Abänderung oder Erweiterung jene Ansichten in dem Verlaufe der abgeflossenen fünf Jahre haben unterworfen seyn können?

§. 3. In Folge dieser Betrachtungen wird die Commission so wenig einen Vorwurf zu besorgen haben, wenn sie, noch zur Zeit ein Gutachten zu erstatten, Bedenken findet, daß sie vielmehr solchen verdienen würde, wenn sie dasselbe schon jetzt vorlegen wollte.

§. 4. Gleichwohl ist der Zeitpunct, für welchen die gegenwärtige provisorische Matrikel eine gesetzmäßige Gültigkeit hat, auf fünf Jahre bestimmt, und diese Gültigkeit wird daher mit diesem Jahre erlöschen.

Einem Staatenbunde, ohne feststehenden Beitragsmaaßstab für Mannschaftstellung und Geldleistung, würden aber die wesentlichsten Elemente eines ordnungsmäßigen Bestandes, und einer wirksamen Realität, fehlen.

Da derselbe in keinem Momente seiner Existenz ohne diese wesentlichen Grundlagen derselben seyn darf; so bleibt in der gegenwärtigen Lage in der That nichts anderes übrig, als eine Verlängerung des bisherigen Provisoriums.

Hierauf wurde

b e s ch l o s s e n:

Die Bundesversammlung — durchdrungen von der Ueber-

zeugung, daß der Deutsche Bund in keinem Momente ohne eine Matrikel seyn könne — beschließt

1) daß die gegenwärtig bestehende provisorische Matrikel nothwendig so lange fortwähren müsse, bis eine neue zu Stande gekommen sey; daß

2) die Abstimmungen über die in dem Commissionsvortrage bezeichneten Puncte am 15. Januar 1824 zu Protokoll zu geben seyen; übrigens aber

3) die Bundesversammlung sich beeifern werde, die Arbeiten wegen einer definitiven Matrikel möglichst zu beschleunigen.

---

## LIII. Beschluß

in Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente der vom Feinde besetzten Bundesstaaten, vom 12. Juli 1823, Separat-Protokoll der XXI. Sitzung.

---

Präsidium legte den Entwurf Beschlusses in eben rubricirter Sache vor, welcher einhellig angenommen wurde; daher

Beschluß:

1) Wenn ein Bundesstaat im Laufe des Krieges vom Feinde ganz besetzt wird, so sollen, für die Dauer der Besezzung, die Unterhaltungskosten seines Contingents als gemeinschaftliche Last vorschußweise getragen werden. Auch bei theilweiser Besetzung eines solchen Bundesstaates hat die Bundesversammlung die Befugniß, nach Befund der Umstände, eine verhältnißmäßige Unterstützung zu gleichem Zwecke als Vorschuß zu bewilligen.

Die Wiedererstattung dieser Vorschüsse findet erst nach geschlossenem Bundesfrieden statt; ihr gänzlicher oder theilweiser Nachlaß kann jedoch aus besonderen Gründen beschlossen werden.

Die näheren Bestimmungen über den Vollzug diese Maaßregel sind in dem Verpflegs-Reglement für das Bundesheer enthalten.

2) Daß dieser Beschluß durch den Bundestags-Ausschuß in Militär-Angelegenheiten der Militär-Commission zur Berücksichtigung bei dem Entwurfe der Verpflegs-Reglements zuzustellen sey.

---

# LIV. Herzoglich Oldenburgische Erklärung

über die Vereinigung der Erbherrschaft Jever mit dem Herzogthum Oldenburg, vom 27. November 1823, XXII. §. 148.

---

Oldenburg. *) Der Gesandte ist beauftragt, der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß Seine Durchlaucht der Herzog zu Oldenburg die Höchstdenenselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland im Jahre 1818 abgetretene Erbherrschaft Jever am 7. August dieses Jahres durch landesherrliche Commissarien förmlich in Besitz nehmen lassen.

Die Gesandtschaft beehrt sich, einen Abdruck des Kaiserlich Russischen Entlassungs-, als auch des Herzoglich Oldenburgischen Besitznahme-Patents zu überreichen, und bemerkt nur noch, daß es nunmehr keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß die Erbherrschaft Jever mit zum Deutschen Bunde gehöre, wie solches auch schon früherhin bei der Bevölkerungsangabe zu der Bundesmatrikel von Seiten Oldenburgs angenommen worden.

Die von der Herzoglichen Bundestagsgesandtschaft überreichten Patente, nämlich 1) von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, d. d. Warschau den 18. April 1818, und 2) von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg d. d. Oldenburg den 6. August 1823, wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 17 und 18 beigefügt und hierauf beschlossen: dieselben in dem Bundesarchive zu hinterlegen.

---

*) Später, bei der Uebergabe einer Gesandtschafts-Vollmacht des B. T. Gesandten von dem neuen Herzog, am 15 Januar 1824, 1. Sitzung §. 2, wurde von dem Gesandten zu Protokoll erklärt: „daß sich aus dieser Vollmacht zugleich der von Seiner Herzoglichen Durchlaucht nach den veränderten Umständen angenommene Titel ergebe, und daß auch die Stimme am Bundestage, statt Holstein-Oldenburg, künftig nur als Oldenburg zu bezeichnen seyn werde;“ worauf beschlossen wurde: „in allen vorkommenden Fällen sich des von Sr. Durchlaucht angenommenen Titels zu bedienen.“

# LV. Erklärung der Bundesversammlung

wegen allgemeiner bundesgesetzlichen Prinzipien und staatsrechtlichen Theorien in Bundessachen, die ihnen verschiedentlich verliehene Autorität betreffend, vom 11. December 1823, XXIV. Sitzung, §. 167.

---

Nach Unterzeichnung des Protokolls des 23. Sitzung äusserte der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte, Herr Freiherr von Münch-Bellinghausen:

Die Schlußbemerkungen der in das eben abgelesene Protokoll niedergelegten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidial-Abstimmung werden Einer hohen Bundesversammlung von Neuem die Ueberzeugung bestätigt haben, daß Seine Majestät der Kaiser, durchdrungen von ächt föderativen Gesinnungen, das Gedeihen dieses großen und mächtigen Bundes nur dann zur vollesten Beruhigung gesichert finden könne, wenn bei den Verhandlungen dieser hohen Versammlung von solchen Grundsätzen ausgegangen wird, welche mit dem eigentlichen Bundeszwecke und mit dem zum allgemeinen Wohle so glücklich bestehenden Erhaltungssysteme im Einklange stehen.

Diese Grundsätze haben dem Kaiser und seinen erhabenen Bundesgenossen bei allen Verhandlungen über die großen Fragen unserer Zeit zur unverrückten Richtschnur gedient, und die Aufrechthaltung und Befolgung derselben ist von den aufgeklärten Regierungen der Deutschen Bundesstaaten längst als das einzige Mittel anerkannt, dem gemeinschaftlichen Vaterlande die höchsten Zwecke und die wesentlichsten Güter zu sichern.

Wir aber, denen die große und wichtige Aufgabe geworden ist, diese Zwecke zu fördern und das, was die Bundes- und die Schlußacte als den gemeinsamen Willen aller Bundesregierungen ausgesprochen hat, auf die einzelnen, unsern Wirkungskreis betreffenden Fälle im Sinne dieser Acte anzuwenden, wir können und dürfen uns nicht verbergen, daß bei einem Vereine, so vielumfassend, so mannichfach berührend, und so neu, wie der Deutsche Bund, wir unvermeidlich auf Schwierigkeiten, wohl auch auf Lücken in der Bundesgesetzgebung gerathen müssen. Jene zu heben, und diese zu ergänzen — beides aber im Sinne des abgeschlossenen Vereins — ist unläugbar der schwerste Theil unserer Aufgabe. Es konnte aber auch

nicht fehlen, war bei dem, vorzugsweise den Deutschen eigenen, lobenswürdigen Streben nach gründlicher Darstellung und wissenschaftlichem Forschen zu erwarten, und verdient wohl auch im Allgemeinen nur unsern Beifall, daß sich Schriftsteller und Gelehrte mit Studien des Bundesrechts, wie solches aus der neuern Bundesgesetzgebung hervorgeht, befaßt haben; es kann gleichfalls nicht befremden, daß nebst viel Gediegenem auch mancher Irrthum und manche falsche Theorien zu Tage gefördert wurden.

Aber eben darum, und weil die Anwendung der bestehenden Gesetzgebung und die fernere Ausbildung des Deutschen Bundes nur allein durch uns und durch die Instructionen unserer hohen Committenten bewirkt werden kann, wäre es bedenklich und verantwortlich, solchen Lehren in unserer Mitte irgend eine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität zuzugestehen, und dadurch in den Augen des Publikums das System jener Lehrbücher zu sanctioniren.

Diese Ansicht ist es, welche mehrere hohe Höfe in der letzten Sitzung zu allgemeinen Bemerkungen hierüber veranlaßt hat. Das Präsidium bezweifelt nicht, daß die Bundesversammlung hierdurch sich zu einer solchen Erklärung aufgefordert finden werde, welche jenen Grundsätzen und diesen Ansichten entspricht.

Die hohe Bundesversammlung erklärte hierauf einstimmig: daß selbe in den hier entwickelten Grundsätzen nur ihre eigenen wieder gefunden habe, und daß sie, mit diesen im vollesten Einklange, von der festen Ueberzeugung durchdrungen sey, daß nur auf diesem Wege die Anwendung der bestehenden Bundesgesetze gesichert, die fernere Ausbildung der gemeinsamen Gesetzgebung im reinsten Sinne des Föderativsystems bewirkt, und den hohen Zwecken des Bundes genügt werden könne.

Die Bundesversammlung wird daher in ihrer Mitte jenen neuen Bundeslehren und Theorien keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität gestatten, und keiner Berufung auf selbe bei ihren Verhandlungen Raum geben; übrigens aber glaubt dieselbe, der hohen Weisheit sämmtlicher Bundesregierungen mit vollem Vertrauen die Fürsorge anheimstellen zu können, daß nicht auf ihren Schulen und Universitäten jene Lehren Eingang finden, und dadurch von dem eigentlichen Verhältnisse des Bundes falsche und unrichtige Ansicht aufgefaßt und verbreitet werde.

## LVI. Beschluß

wegen Censur der bei der Bundesversammlung gedruckt einzureichenden Reclamationen und Denkschriften, vom 15. Januar 1824, I. Sitzung §. 3.

Beschluß:

Daß die sämmtlichen Regierungen der Bundesstaaten ersucht werden, Reclamationen und Denkschriften, welche bei der hohen Bundesversammlung gedruckt eingereicht werden sollen, einer Censur, da, wo sie noch nicht bestehe, zu unterziehen, so wie insbesondere der Senat der freien Stadt Frankfurt ersucht werde, zu verordnen, daß jene Eingaben, welche am Sitze dieser Versammlung gedruckt werden sollen, in den hiesigen Druckereien nicht eher, als nach ertheiltem Imprimatur von Seiten der Bundescanzlei-Direction (welche in vorkommenden Fällen mit der Reclamations-Commission Rücksprache pflegen werde), angenommen werden.

## LVII. Beschluß

über das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar, vom 29. Januar 1824, III. Sitzung §. 34.

Beschluß:

1) Daß es, nach den vorgelegten frühern Taxamts-Rechnungen, einer besondern Berechnung der ältern Canzleitargelder weiter nicht bedürfe, und daß die sämmtlichen Taxamts-Rechnungen an die Archiv-Commission zu remittiren seyen;

2) daß es noch zur Zeit bei dem 3. und 5. Absatze des Beschlusses dieser hohen Versammlung vom 19. Juni vorigen Jahres sein Bewenden behalte;

3) daß von dem Verkaufe oder der Zernichtung der so genannten Miscellaneen, so wie aller andern in dem Archive befindlichen Acten, noch zur Zeit zu abstrahiren, den Herren Bundestagsgesandten aber zu überlassen sey, auch von dem gefertigten zweiten Verzeichniß der reponirten Acten Einsicht zu nehmen, um allenfalls ihre Regierungen auf diese oder jene der verzeichneten Acten aufmerksam zu machen; endlich

4) daß wegen der kammergerichtlichen Bibliothek keine weitere Anregung zu machen sey, sondern dieser Gegenstand auf sich zu beruhen habe.

---

## LVIII. Beschluß

die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch die Deutschen Zeitungen betreffend, vom 5. Februar 1824, IV. Sitzung §. 39.

---

Der Kaiserlich-Königlich präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, gab der hohen Bundesversammlung Kenntniß von einem Gesuche der Redaction des Deutschen Frankfurter Journals, um Mittheilung der Bundestags-Protokolle, deßgleichen von dem Wunsche der übrigen Redacteurs, welchen bekanntlich die gedruckten offenen Verhandlungen schon seit längerer Zeit aus der Canzlei verabfolgt würden, daß ihnen erlaubt werden möchte, dieselben früher als bisher, etwa am dritten Tage nach der Vertheilung unter die Gesandtschaften, in ihre Blätter aufzunehmen.

Präsidium fände kein Bedenken, daß nicht nur der Redaction des hiesigen Deutschen Journals ein Exemplar der gedruckten Protokolle über die förmlichen Sitzungen verabfolgt, sondern überhaupt den Regierungen anheim gestellt werde, den Redactionen einer oder der andern der in ihren Staaten erscheinenden Zeitungen, nach eigener Auswahl, dergleichen Mittheilungen zu machen, und zu dem Ende die nöthigen Exemplare aus der Bundescanzlei zu erheben. Dadurch werde der Zweck erreicht, daß nur genuine Nachrichten über Bundesverhandlungen in das Publikum kämen; und zur vollständigen Beförderung dessen, wolle Präsidium der weitern Beurtheilung anheim geben, ob man sich nicht bei dieser Gelegenheit in dem

Beschlusse vereinigen wolle, daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch der Geschäfte aller von ihr abhangenden Commissionen, in Deutsche Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich dasjenige, was die gedruckten Protokolle über die förmlichen Sitzungen enthielten.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich vollkommen einverstanden; daher

Beschluß:

1) daß der Redaction des Deutschen Frankfurter Journals ein Exemplar der gedruckten Protokolle über die förmlichen Sitzungen mitzutheilen, und

2) die Redactionen der hiesigen Zeitungen zu ermächtigen seyen, die ihnen zukommenden Protokolle jedesmal am dritten Tage nach der in der Canzlei erfolgten Vertheilung derselben unter die Bundestagsgesandtschaften in ihre Blätter aufzunehmen;

3) den höchsten und hohen Regierungen der Deutschen Bundesstaaten anheim zu geben, die Protokolle den Redactionen der in ihren Staaten erscheinenden Tagsblätter, nach eigener Auswahl, zukommen zu lassen;

4) dagegen vereinigt man sich dahin, daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängenden Commissionen, in den in den Deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthielten.

---

# LIX. Beschluß

wegen der Rechte der bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten Gesandten ꝛc., vom 19. Februar 1824, VI. Sitzung §. 42.

---

**Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen:**

Die Bundesversammlung hat in ihrer 34. Sitzung vom 12. Juni 1817, als sie über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes den Beschluß faßte, auch zugleich ausgesprochen, „daß, in Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bei dem Deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften, „die Bundesversammlung sich mit dem Senate der freien Stadt „Frankfurt dahin vereinigen werde, damit denselben die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte gewährt werden, wie solche die „Bundestagsgesandten genießen."

Eine feste Bestimmung hierüber ist bisher nicht getroffen worden, und die Eröffnung, welche das Präsidium in der heutigen vertraulichen Sitzung zu machen die Ehre hatte, bietet den Anlaß, diesen Gegenstand nunmehr förmlich zur Sprache zu bringen.

Möge man über die Deutsche Bundesverfassung, über den Gang unserer Verhandlungen und über unsere Beschlüsse was immer für Urtheile fällen, wir werden uns fortwährend, fern von aller Willkühr, unbeirrt im Kreise der uns gegebenen Gesetze bewegen, und dadurch unserm erhabenen und gemeinnützigen Berufe im Sinne unserer Committenten am sichersten entsprechen; wir werden durch solches Verfahren die Achtung des Inlandes für den aufrechten und gewissenhaften Gang dieser Versammlung immer fester begründen, und wir werden endlich den hohen Werth, welchen der Deutsche Bund in die freundschaftlichen Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten setzt, in unsern öffentlichen Verhandlungen, durch zarte Beachtung ihrer Verhältnisse und ihrer Verfassung, und durch ausgezeichnete Aufnahme ihrer bei dem Deutschen Bunde accreditirten Minister, würdevoll zu bewähren wissen.

In diesem Sinne erlaubt sich das Präsidium, die Versammlung aufzufordern, die gesandtschaftlichen Vorrechte, welche den Bundestagsgesandten in der freien Stadt Frankfurt zustehen,

dermalen durch einen förmlichen Beschluß auf diejenigen Gesandtschaften auszudehnen, welche die auswärtigen Mächte am Deutschen Bunde accreditiren, und hiernach die Einladung an den Senat der freien Stadt Frankfurt gelangen zu lassen, damit derselbe die deßfalls nöthige Verfügung treffen wolle.

Nachdem sich sämmtliche Gesandtschaften mit den Ansichten des Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten vereinigt hatten, erklärte

der Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Herr Danz, in Beziehung auf den Bundestagsbeschluß vom 12. Juni 1817, III. 9, daß der Senat bereit ist, den verschiedenen, bei dem Deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften, die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte zu gewähren, wie solche die Herren Bundestagsgesandten genießen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

1) daß die bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten mit den Bundestagsgesandten dieselben gesandtschaftlichen Vorrechte theilen, welche für diese in ihren Verhältnissen zur freien Stadt Frankfurt, als dem Sitze des Bundestages, festgesetzt sind;

2) daß der Senat der freien Stadt Frankfurt, in Folge des von ihm erklärten Einverständnisses, ersucht werde, deßfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen; und

3) daß den dermalen bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften durch das Präsidium von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben sey.

---

## LX. Interpretation

des §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, den Genuß der darinnen angewiesenen Güter und Renten betreffend (Recl. Graf Hallberg), vom 24. März 1824, XI. Sitzung §. 72.

---

### Beschluß:

Die Bundesversammlung kann, mit Rücksicht auf die von den Mitgliedern der ehemaligen Reichsdeputation abgegebenen Erklärungen, sich nur dahin aussprechen:

1) das den im §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses mit Gütern und mit Renten entschädigten Reichsgrafen auf die bestimmt zugewiesenen Entschädigungsobjecte eine gleiche Berechtigung zustehe, und die zur Vorbereitung des Entschädigungsgeschäftes vorgeschriebene Classification nur bezweckt habe, bei Vertheilung des Ersatzes die möglichste Erhaltung des Reichs- und Kreisverbandes zu sichern, nicht aber auch noch nach erfolgter Zuweisung der Ersatzobjecte eine bloß subsidiarische Berechtigung für die letztere Classe zu begründen;

2) daß die von Hallbergische Rente von 6,880 fl. als ausschließend auf Schussenried, und nicht als auf Schussenried und Weissenau zusammen, radicirt zu betrachten.

---

# LXI. Bundesbeschluß

zur völligen Erledigung der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit, vom 10. Juni 1824, XVI. Sitzung §. 102.

---

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, verliest den Entwurf Beschlusses über die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit, und nachdem sich sämmtliche Gesandtschaften damit einverstanden erklärten, wurde derselbe zum wirklichen Beschlusse erhoben; daher

Beschluß:

1) Es bewendet bei den Beschlüssen vom 23. December 1816 (14. Sitz. §. 60) und 14. Juli 1817 (43. Sitz. §. 332), wonach die Pensionirten der transrhenanischen Sustentationscasse vom 1. Juni 1815 an ihre Pensionen nicht mehr von dieser Casse, sondern von derjenigen Regierung zu fordern haben, zu deren Gebiete ihr aufgehobenes transrhenanisches Stift gehört.

2) Die Pensionirten des aufgehobenen Stifts Lüttich werden, auf den Grund dieser Beschlüsse, mit dem Gesuche, daß ihre vom 1. Juni 1815 bis zum 1. Juni 1816 rückständigen Pensionen aus der transrhenanischen Sustentationscasse nachgezahlt werden möchten, abgewiesen.

3) Dem bei der transrhenanischen Sustentationsanstalt beschäftigten Personal wird, vom 30. November 1823 an, wo diese Anstalt aufgelöst worden ist, von seinem bis dahin aus der Sustentationscasse bezogenen Gehalt, und zwar dem Geheimen Rath von Rieff 1,150 Fl. und dem Secretär Gravelius 300 Fl. rheinisch jährlich, als lebenslängliche Pension bewilligt.

4) Diese Pensionen werden auf die Bundes-Matrikularcasse übernommen und hier in dreimonatlichen Fristen, alljährlich am letzten Februar, Mai, August und November, gegen Quittung des Pensionirten und ein amtliches Zeugniß, daß selbiger sich noch am Leben befinde, bezahlt.

5) Der in der transrhenanischen Sustentationscasse hiernach und nach Abzug der bisherigen currenten Ausgaben noch verbleibende baare Bestand, wird unter die Hülfsbedürftigsten der Lütticher Reclamanten vertheilt und zu dem Ende die Kö-

niglich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Bundestagsgesandtschaft ersucht, sich bei ihrer Regierung zu verwenden, damit die Vertheilung durch die betreffende Behörde, nach eigenem Ermessen der Dürftigkeit der dahin geeigneten Individuen, getroffen werde.

6) Die Subdelegations-Commission hat ihre sämmtlichen Acten, mittelst Verzeichnisses, an die Bundescanzlei abzuliefern. Selbige sind in dem Bundesarchive beizulegen, doch wird, wenn von Regierungen der Besitz derjenigen Actenstücke gewünscht werden sollte, welche die von den vormaligen Stiftern ihres Gebiets entrichteten Beiträge zu der Sustentationscasse, oder die von ihnen daher empfangenen Unterstützungen betreffen, auf Antrag des Gesandten und Vortrag des Referenten, die Aushändigung derselben beschlossen werden.

---

# LXII. Beschluß

## über die Oeffentlichkeit der Bundestags-Verhandlungen, vom 1. Juli 1824, XIX. Sitzung §. 116.

---

Das Präsidium bemerkte aus Anlaß eines zur Sprache gekommenen, die Erleichterung der Bundes-Militär-Contingente betreffenden, speciellen Falls, es scheine, daß Verhandlungen, welche das Vertheidigungswesen des Deutschen Bundes betreffen, ihrer Natur nach zur Aufnahme in die zur Publicität gelangenden Protokolle der förmlichen Sitzungen nicht geeignet seyen. Ueberhaupt dürfte die Bundesversammlung sich veranlaßt finden, mehrere Verhandlungen, welche seither in die förmlichen Protokolle aufgenommen worden sind, bloß loco dictaturae in Druck legen zu lassen. Die bisherige Uebung, die gesammten Verhandlungen des Deutschen Bundestags, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Oeffentlichkeit zu übergeben, habe zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, welche jeder Gutdenkende gewiß mißbillige, denen aber eben darum ein Ziel gesetzt werden müsse.

Die Deutsche Bundesversammlung sey ein permanenter Ministerial-Congreß der Repräsentanten sämmtlicher Bundesglieder, in dieser Versammlung würden vorzugsweise die Ansichten der verschiedenen Bundesregierungen über Gegenstände des gemeinsamen Interesse freundschaftlich ausgetauscht, und, nach vorheriger gründlicher Erörterung und reifer Erwägung, die Be-

schlüsse gefaßt. Daß das Resultat dieser Berathungen, je nachdem es für Alle oder für Einzelne von Interesse sey, bekannt gemacht werde, dieß sey unbedingte Nothwendigkeit — aber die Vorbereitung der Gegenstände, die Arbeiten der Comité's, und die verschiedenen Ansichten der einzelnen Regierungen, dieß seyen Epochen der Geschäftsverhandlungen, welche zur Oeffentlichkeit durchaus nicht geeignet seyen. Bei Militär-Angelegenheiten und bei Differenzen der Bundesfürsten unter sich, oder mit ihren Ständen, sey dieß vorzugsweise der Fall.

Das Präsidium erlaube sich daher, die Versammlung einzuladen, Gegenstände dieser Art in eigne loco dictaturae zu druckende Protokolle aufzunehmen, so wie sich dieselbe bei Annahme der provisorischen Geschäftsordnung ohnehin vorbehalten habe, die Gegenstände jedesmal zu bezeichnen, welche ausnahmsweise der Publicität entzogen werden sollen.

Nachdem der Königlich-Preußische, Königlich-Hannöverische, Großherzoglich-Badische und Kurfürstlich-Hessische Herr Gesandte diese Ansichten des Präsidiums näher motivirt hatten, vereinigten sich sämmtliche Stimmen mit der Präsidial-Proposition, und es ward

beschlossen:

bei Abfassung der Protokolle, im Geiste obigen Präsidial-Antrags vorzugehen, und der Bundescanzlei-Direction aufzugeben, künftighin, nach Maaßgabe der verhandelten Gegenstände, zweierlei Protokolle jede Sitzung aufzunehmen, und zwar öffentliche und Separat-, bloß loco dictaturae zu druckende, Protokolle.

# LXIII. Provisorische Maaßregeln

zur nöthigen Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, in Folge der provisorischen Bundes-Beschlüsse vom 20. September 1819; — in specie die Landständischen Verfassungen, die provisorische Fortdauer des Gesetzes über die deutschen Universitäten und des Preßgesetzes betreffend, vom 16. August 1824, XXIV. Sitzung §. 131.

---

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, eröffnete die Sitzung mit der Erklärung, daß derselbe von seinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten habe, die nachfolgenden Eröffnungen, welche früher in vertraulicher Sitzung zur Kenntniß der verehrten Versammlung gebracht worden sind, dermalen in das öffentliche Protokoll niederzulegen:

Als Seine Majestät der Kaiser in der Sitzung vom 20. September 1819 die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung auf die damals in einem großen Theile von Deutschland herrschende Bewegung und Gährung zu leiten Sich veranlaßt fanden, und Dieselbe zugleich dringend aufforderten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung gründlich zu erforschen, und die Mittel in ernste Berathung zu ziehen, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen und allgemeine Zufriedenheit für die Zukunft gesichert und befestigt werden könnten, bezeichneten Höchstdieselben zugleich diejenigen Gegenstände, welche vorzüglich als Quellen des sich immer mehr und mehr in Deutschland verbreitenden Uebels der reifsten Erwägung würdig erschienen. Es mußte Seiner Majestät zur innigsten Zufriedenheit gereichen, durch die hierauf gefaßten, für die öffentliche Ruhe so wohlthätigen Bundesbeschlüsse die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Aufrechthaltung und Befolgung jener Grundsätze, welche Seiner Majestät und Ihren hohen Verbündeten, bei allen Verhandlungen über die großen Fragen unserer Zeit, zur unverrückten Richtschnur gedient haben, auch von allen übrigen Deutschen Bundesregierungen als das einzige Mittel, dem gemeinschaftlichen Vaterlande die

höchsten Zwecke, wonach es streben kann, zu sichern, anerkannt worden war.

Wir können uns jedoch, leider! nicht verbergen, daß ein großer Theil der damals bestandenen feindseligen Elemente, der nämlichen, aus welchen in der jüngst verflossenen Zeit die über so viele Nationen verhängten Drangsale und Widerwärtigkeiten entsprungen sind, auch heute noch in Deutschland vorhanden ist. Denn obgleich die Besonnenheit, Mäßigung und Treue, die den Deutschen Nationalgeist jederzeit aufs rühmlichste auszeichneten, uns bisher vor den gewaltsamen Zerrüttungen, denen andere Staaten zum Opfer geworden, bewahrt haben, so ist die Anzahl und die Thätigkeit derer, die uns auf gleichem Wege zu gleichem Verderben zu führen bereit wären, doch nicht so unbedeutend, ihr Einfluß nicht so gering, daß ihrem sträflichen Treiben mit Gleichgültigkeit zugesehen werden könnte. Sind sie auch nicht mächtig genug, den öffentlichen Frieden zu stören, so stiften sie doch schon unsägliches Uebel, indem sie alle Autorität herabzuwürdigen, alle Grundsätze zu erschüttern, alle Wahrheiten zu verunstalten suchen, indem sie endlich jenes Gefühl innerer Zufriedenheit und dauerhafter Sicherheit, ohne welches der politische Friede nie die Fülle seiner Wohlthaten verbreiten kann, mit rastloser Betriebsamkeit untergraben. Seine Majestät der Kaiser sind von der Ueberzeugung innigst durchdrungen, daß alle freien Wünsche, alle reinen Gefühle, und alle sich selbst überlassenen Bestrebungen der Deutschen Völker ihren Regenten zugewendet, und das alle gegentheiligen Erscheinungen nur das unreine Werk frevelnder Demagogen sind.

Von der unermüdeten Thätigkeit dieser Friedensstörer haben die neuesten Berichte der mit Erforschung ihrer Umtriebe in mehreren Theilen Deutschlands beschäftigten Mainzer Centralcommission niederschlagende Beweise geliefert.

Daß solche Erscheinungen, wie sie sich aus jenen Berichten ergeben, im Jahr 1824 in Deutschland noch möglich sind; daß sie sich in einem Zeitpunkte der vollkommensten äußeren Ruhe fortpflanzen, und mittelst vielfältiger, unter mancherlei Namen und Vorwand stets fortdauernder, geheimer Verbindungen, sogar mehr und mehr verbreiten konnten; daß eine in ihren Ränken nie ermüdende Faction, sich, wenn gleich nur im Finstern wirkend, in ihrem frevelhaften Beginnen so weit vermessen durfte, den Umsturz alles gesetzlich Bestehenden als unverrücktes Ziel zu verfolgen; — dieß verpflichtet Seine Majestät heute, die Aufmerksamkeit dieser verehrten Versammlung auf eine Prüfung der in der 35. Sitzung der deutschen Bundesversammlung im Jahre 1819 gefaßten Bundestagsbeschlüsse zu leiten, um hieraus zur Ueberzeugung zu gelangen, ob diese, über einige provisorische Maaßregeln zur Aufrechthaltung der innern Sicher-

heit und öffentlichen Ordnung im Bunde gefaßten Beschlüsse, ohne offenbaren Nachtheil für das allgemeine Wohl, außer Wirksamkeit gesetzt werden können, oder ob es nicht vielmehr nothwendig sey, dieselben für fortbestehend zu erklären, und, in so fern deren Dauer auf eine bestimmte Zeitfrist beschränkt war, zu erneuern.

Unter den Gegenständen, welche Seiner Majestät damals die nächste und sorgfältigste Erwägung zu verdienen schienen, waren folgende:

1) Die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte.

Die Deutschen Bundesfürsten fühlten die großen Schwierigkeiten, über diese höchst wichtige innere Landesangelegenheit allgemeine Normen festzusetzen, nach welchen alle landständischen Verfassungen gleichförmig gebildet werden könnten; Sie wollten der jedem Bundesstaate zustehenden Befugniß, seine inneren Angelegenheiten nach eigenen Einsichten, mit Rücksicht auf die eigene Lage nnd die früheren staatsrechtlichen Verhältnisse zu ordnen, nicht vorgreifen; inzwischen war auch nicht zu verkennen, daß, wenn auf einer Seite jene Befugnisse mit Recht geachtet werden mußten, auf der andern Seite in den landständischen Verfassungen, und bei den Verhandlungen der Landstände, keine, von dem ursprünglichen landständischen Charakter gänzlich abweichenden Formen und Grundsätze geduldet werden durften, welche mit den wesentlichen Rechten und Attributen monarchischer Staaten (die, mit Ausnahme der freien Städte, die einzigen Bestandtheile des Bundes seyn und bleiben sollen) unvereinbar wären, und wodurch das landständische Prinzip mit dem monarchischen in Widerspruch gesetzt, dieses fortschreitend geschwächt und so endlich eine mehr demokratische als monarchische Regierung herbeigeführt werden könnte; — eine Veränderung, die früh oder spät die Auflösung des glücklich bestehenden Bundesvereins zur nothwendigen Folge haben würde.

In dem Grundsatze einig, bei dieser höchst wichtigen Angelegenheit nur mit Erwägung aller dabei statt findenden Rücksichten zu Werke zu gehen, beschloß man im Jahre 1819 hierüber nur im Allgemeinen:

daß, nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die die Bundesstaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Art. der Bundesacte abzugeben haben.

Diese erfolgte durch die zum Bundesgesetze erhobene Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

In dem Artikel 57 derselben, ist das monarchische Princip in Beziehung auf landständische Verfassungen bestimmt ausgesprochen. Es wird darin festgesetzt:

„Da der Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus „souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch ge„gebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staats„gewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt „bleiben, und der Souverain kann durch eine landstän„dische Verfassung nur in der Ausübung bestimm„ter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden „werden."

Eine Folgerung davon ist, was der Art. 58 bestimmt:

„daß die im Bunde vereinten souverainen Fürsten durch „keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer „bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt „werden dürfen."

In dem Sinne dieser und obiger Bestimmung liegt gleichfalls der Satz:

„daß dem Souverain durch die Landstände die zur Füh„rung einer zweckmäßig geordneten Regierung erforderli„chen Mittel nie verweigert werden dürfen."

Ganz im Geiste dieser den Landständen vorgeschriebenen Gränzen, welche sie in ihrem Wirken nicht überschreiten dürfen, ist in dem Art. 59 verordnet:

„Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen „durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die „Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die ge„setzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den „Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekannt„machung durch den Druck, auf eine die Ruhe des „einzelnen Bundesstaates, oder des gesammten Deutsch„lands, gefährdende Weise überschritten werden."

Hierdurch ist bestimmt ausgedrückt, in welchen Gränzen die landständischen Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung gehalten werden sollen. In Folge dieses Gebotes, dürfen keine Grundsätze und Lehren aufgestellt werden, durch welche die wesentlichen Rechte und Attribute eines monarchischen Staates gefährdet, und die Regierungsgewalt des Monarchen allmählig untergraben würde.

Wenn demnach in einzelnen Bundesstaaten, in welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, eine Geschäftsordnung noch gar nicht eingeführt ist, oder die eingeführte nach den bisherigen Erfahrungen zur Erreichung des

beabsichteten Zweckes nicht hinreicht, so sind die Fürsten solcher Bundesstaaten nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, für die Einführung einer, dem ausgesprochenen Endzwecke angemessenen, ständischen Geschäftsordnung zu sorgen. Die Verpflichtung der Bundesversammlung, über Vollziehung dieser Vorschrift zu wachen, geht aus dem Artikel 53 der Schlußacte hervor, wo es heißt:

„Die durch die Bundesacte den einzelnen Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen „jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus: da aber die Bundesglieder sich in der Bundesacte über einige besondere „Bestimmungen vereinigt haben (in welche Classe die „oben angeführten unstreitig gehören;) so liegt der „Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese „Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten zu bewirken."

Wenn sonach Seine Majestät der Kaiser, durch die über die landständischen Verfassungen in der Schlußacte enthaltenen Bestimmungen, die im Jahre 1819 bestandene Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundesacte genügend behoben, und die Quelle zu möglichen Mißdeutungen derselben mit Beruhigung beseitigt finden, so glauben Seine Majestät nichts desto weniger, eben auf den Grund der dießfälligen Bestimmungen, und im wohl verstandenen Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Deutschland, darauf dringen und den Antrag machen zu sollen:

daß in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werde, damit

1) in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt erhalten bleibe;
2) zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen, oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen entsprechende Geschäftsordnung eingeführt, und über die genaue Beobachtung derselben streng gehalten werde.

Seine Majestät können dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, obgleich einer jeden Bundesregierung überlassen bleibt, eine Geschäftsordnung, wie sie solche nach den bisherigen Erfahrungen zweckmäßig findet, einzuführen, es doch sehr zu wünschen wäre, daß, damit allenthalben dieselben Hauptprinzipien befolgt werden, diejenigen Bundesstaaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen be-

steht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften vereinbaren möchten.

Seine Kaiserliche Majestät zweifeln nicht, daß, wenn die hohe Bundesversammlung sich diesen Wunsch zu eigen machen sollte, die Bundesstaaten, welche der Gegenstand angeht, denselben gewiß bereitwilligst zur Erfüllung bringen werden.

2) Der zweite Gegenstand, welchen Seine Majestät damals bezeichneten, betraf **die unrichtigen Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und von den Mitteln, wodurch selbe geltend zu machen sind.**

Seine Majestät haben bei dieser Gelegenheit mit voller Ueberzeugung den Grundsatz ausgesprochen, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung, in so fern sie die äußere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft seyn müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separatbeschluß entgegen stehen dürfe.

Seine Majestät waren gleichzeitig davon überzeugt, daß die Gesetze und Beschlüsse des Bundes durchaus keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben könnten, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut würde.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, hatten Seine Majestät durch die Präsidialgesandtschaft den Entwurf einer provisorischen Executionsordnung der Berathung der Bundesversammlung vorgelegt, welche dieselbe sofort, bis eine definitive Executionsordnung zu Stande gebracht seyn würde, als allgemein verbindlich erklärte.

Durch den Bundesbeschluß vom **3.** August **1820** ist nun wirklich eine definitive Executionsordnung zum Bundesgesetze erhoben worden, mithin die frühere provisorische Executionsordnung erloschen.

3) **Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens.**

Seine Majestät haben mit wahrem Bedauern in dem Präsidialvortrage vom **20.** September **1819** der mannichfachen Gebrechen erwähnt, durch welche die meisten der von Alters her berühmten Lehrinstitute Deutschlands ihren ursprünglichen Charakter und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern

beabsichteten Zwecken, in mehr als einer Hinsicht, fremd geworden sind. Höchstdieselben hielten dafür, daß die Bundesversammlung verpflichtet sey, sich mit dieser für die Wissenschaft und das öffentliche Leben, für das Familienwohl und die Festigkeit der Staaten gleichwichtigen Frage zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultat geführt haben würden.

Nur um dem nächsten und unmittelbar drohenden Uebel zu begegnen, legten Seine Majestät den Entwurf eines provisorischen Gesetzes vor.

Ob nun zwar dieses Bundesgesetz, nach seinem näheren Inhalte, mit Vorbehalt der weiteren Berathungen des Bundestages über eine gründliche Verbesserung des gesammten Schul- und Universitäts-Wesens, als provisorische Maaßregel zur Abhülfe der bestehenden Gebrechen, in allen Bundesstaaten in Vollziehung und Anwendung getreten, und auf eine bestimmte Zeitfrist nicht beschränkt ist, mithin fortwährt, bis die vorbehaltene Berathung des Bundestages statt gefunden, und ein umfassendes definitives Gesetz zur Folge haben wird; so finden sich Seine Majestät doch in Ihrem Gewissen und in Ihren Verhältnissen zu den erleuchteten Deutschen Bundesregierungen verpflichtet, für diesen Gegenstand die Aufmerksamkeit dieser Versammlung ganz besonders in Anspruch zu nehmen.

Es ist eine, leider! nicht mehr zweifelhafte Thatsache, daß in Deutschland, wie in andern Europäischen Staaten, mit planmäßiger Thätigkeit daran gearbeitet wird, in das unverdorbene und für jeden Eindruck empfängliche Gemüth der Jugend, durch deren erste Lehrer den Keim von Begriffen und Grundsätzen zu legen, welche sie in der Folge zu brauchbaren Werkzeugen jener politischen Secte eignen sollen, deren Streben dahin gerichtet ist, das Bestehende umzustürzen, um nach den siechen Erzeugnissen ihrer unseligen Theorie selbst zu regieren.

Die Turnanstalten waren berufen, und die auf den Hochschulen errichteten engern und weitern Vereine, die Burschenschaften und mehrere Privat-Erziehungsanstalten sind noch heute berufen, jene der Jugend beigebrachten Grundsätze auszubilden und fruchtbringend zu machen. Wenn man auch mit Beruhigung annehmen könnte, daß sowohl durch die Natur jener Theorien, als durch die Weisheit der Deutschen Regierungen das Resultat dieser Tendenz werde vereitelt werden: so bildet doch das Wirken solcher Lehrer dereinst unzufriedene, mit den bestehenden Verhältnissen und mit ihren Pflichten im Widerspruch begriffene, in sich selbst zerfallene Menschen.

Wenn der Lehrer schon dem unreifen Knaben und Jünglinge für den Glauben in der Religion den Zweifel gibt; wenn er dessen Gemüth an das ideale Bild kettet, das er ihm

von der Bestimmung des Menschen und von seinen Verhältnissen zum Staate mit trügerischen Farben entwirft, statt ihm treue Schilderung des wirklichen practischen Lebens vorzuführen; wenn der Lehrer, statt dem Knaben einen der jungen Denkkraft angemessenen Stoff hinzugeben, ihn zu selbstständiger Prüfung und Begründung solcher Materien auffordert, die oft dem gereiften Verstande des Mannes schwer zu lösende Aufgaben darbieten; wenn der so vorbereitete und mit unverdautem Wissen angefüllte Jüngling endlich in die Hochschule tritt, und dort Verachtung aller positiven Lehre, oder die Sucht, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen, unversuchten Systemen umzuschaffen, vorfindet, sich in der Geringschätzung gegen alles Bestehende nur noch genährt und befestigt sieht, und wenn er endlich, statt sich an Ordnung und Disciplin zu gewöhnen, mit Ungebundenheit und Zügellosigkeit vertraut wird, und, statt den Handhabern der Gesetze die schuldige Ehrerbietung zu widmen, sich selbst in einem Ausnahmgesetze begriffen wähnt, welches ihn über Lohn und Strafe erhebt; — dann darf es nicht befremden, daß wir nicht bloß auf Universitäten und Hochschulen, sondern fast auf allen Lehranstalten die absprechendsten Urtheile über Religion und Staat, über das Höchste, wie über das Heiligste vernehmen; es darf nicht befremden, daß auf solche Art erzogene und unterrichtete Knaben schlechte, unzuverlässige, dem Gehorsam abgeneigte Staatsdiener und mißvergnügte Staatsbürger werden.

Was läßt sich dann für die Erhaltung der Throne und der bestehenden Verfassungen, für die Ruhe Deutschlands hoffen, wenn die so Gebildeten sich in allgemeiner Thätigkeit verbreiten? Ein Blick in die Untersuchungen, welche heute in mehr als Einem Deutschen Staate eine traurige Nothwendigkeit den Regierungen zur Pflicht gemacht hat, bietet für die Erwartung, die man sich von dem Gedeihen der heranreifenden Generation machen kann, ein zu trübes Gemälde dar, als daß Seine Majestät geneigt seyn könnten, länger dabei zu verweilen. Aber Höchstdieselben sehen die Abhülfe dieser vielen Gebrechen für eine der wichtigsten Aufgaben an, zu deren Lösung die Deutsche Bundesversammlung verpflichtet ist, und würden dem Vertrauen Ihrer erhabenen Deutschen Bundesgenossen, welchem Seine Majestät das in der Bundesversammlung Ihnen übertragene ehrenvolle Amt allein zu verdanken wünschen, nicht würdig entsprechen, wenn Sie diesen Gegenstand der besondern Beachtung dieser geehrten Versammlung zu empfehlen, Sich nicht lebhaft gedrungen fühlten.

Die Verhandlungen, welche am Bundestage in der 13. Sitzung vom 1. April 1819 durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Seine Durchlaucht den Herzog von Sachsen-Gotha und Altenburg veranlaßt

worden sind, haben hierüber bereits, wenigstens über den Zweig der Universitäten, schätzbare Materialien zu Tage gefördert. Die Commission, welche damals aus der Mitte der Bundesversammlung bestellt worden ist, hat zur Conferenz vom 27. August 1819 einen Vortrag des zum Referenten gewählten Bundestagsgesandten erhalten, an welchen die gegenwärtig nothwendig erkannten Erörterungen über das Schul- und Universitäts-Wesen mit voller Beruhigung angereiht werden können.

Der Antrag Sr. Kaiserl. Majestät ist daher dahin gerichtet:

daß zwar das provisorische Gesetz, welches die Bundesversammlung über die Deutschen Universitäten beschlossen hat, selbstverstanden fortdauere, daß aber aus der Mitte der Bundesversammlung eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt werde, welche, mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schul-, Unterrichts- und Erziehungs-Wesens in Deutschland zu erörtern, und die Maaßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

### 4) Mißbrauch der Presse.

In den Eröffnungen, welche Seine Kaiserliche Majestät am 20. September 1819 an die Bundesversammlung gelangen liessen, war der Mißbrauch der politischen, und insbesondere der periodisch-politischen Presse, als eine der ergiebigsten Quellen der in den Gemüthern herrschenden, weit verbreiteten Gährung und daraus erwachsenden Mißverhältnisse bezeichnet. Die damals im Namen Seiner Majestät ausgesprochenen Bemerkungen trugen so sehr das Gepräge der Wahrheit und Evidenz, und wurden von den Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten so vollständig anerkannt, daß über das Bedürfniß, jenem Mißbrauche Gränzen zu setzen, keine Verschiedenheit der Meinungen obwaltete und daher auch der zu dem Ende vorgelegte Gesetzentwurf ohne irgend einem Widerspruche zum Bundesbeschlusse erhoben ward.

Der 10. §. dieses Beschlusses sagt:

„Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heuti„gen Tage an, fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor „Ablauf dieser Frist soll am Bundestage gründlich un„tersucht werden, auf welche Weise die im Art. 18 der „Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Ver„fügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen „seyn möchten, und demnächst ein definitiver Beschluß „über die rechtmäßigen Gränzen der Preßfreiheit in „Deutschland erfolgen."

Da ein solcher Beschluß, dessen mannichfaltige Schwierigkeiten keinem Sachkundigen verborgen sind, bisher nicht gefaßt werden konnte, auch bei dem bekannten, in einer so wichtigen Sache bloß von Instructionseinholung abhängigen Gange der Berathungen am Bundestage bis zum 20. September laufenden Jahres, als an welchem das provisorische Preßgesetz erlischt, unmöglich herbeigeführt werden könnte; da ferner, wenn man das provisorische Preßgesetz mit Einemmale verschwinden lassen wollte, ohne etwas anderes an dessen Stelle zu setzen, eine früher so richtig erkannte Lücke in der Bundesgesetzgebung unausweichlich fühlbar werden, und auf die Grundbedingungen des Bundes — die Einigkeit der Bundesglieder — höchst verderblich zurückwirken müßte; so sind Seine Kaiserliche Majestät keinen Augenblick im Zweifel, daß es dringend nothwendig sey, das provisorische Preßgesetz bis zur Zeit, wo man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbaren wird, förmlich zu erneuern.

Seine Majestät sind zu vertraut mit den ächt föderativen Gesinnungen, von welchen die Deutschen Bundesregierungen in dieser wichtigen Bundesangelegenheit sich beseelt finden, als daß Höchstdieselben dem Gedanken Raum geben könnten, daß es möglich wäre, diesem, aus dem Fürstenrathe Deutschlands hervorgehenden, gemeinsamen Beschlusse mit dem Einwande einer Verletzung der Verfassung eines einzelnen Staates entgegen zu treten. Bei den engen Verbindungen, welche die Gemeinschaft der Sprache und der Schrift zwischen den sämmtlichen Deutschen Volksstämmen gestiftet, der alte Reichsverband sanctionirt hatte, und der Deutsche Bund von neuem befestigt hat, kann der Mißbrauch der Presse nie als ein bloßes Localübel, folglich auch die Beschränkung desselben nie als ein ausschließendes Object der innern Gesetzgebung oder Landesverwaltung betrachtet werden. Eine solche Ansicht wäre nur zulässig, wenn ein Deutscher Staat sich gegen alle seine Nachbarn dergestalt abschließen könnte, daß das, was mit seiner Zustimmung gedruckt wird, die Gränzen seines eigenen Gebiets nie überschritte. Da aber alles, was aus Deutschen Pressen hervorgeht, sich sofort über alle Deutschen Länder verbreitet, und Deutschland heute einen auf Erhaltung gemeinsamer Sicherheit und Ruhe gegründeten Staatskörper bildet; so kann es einzelnen Gliedern dieses Körpers nicht frei stehen, die große Mehrzahl der andern Staaten mit einem stets erneuerten Vorrathe von aufrührerischen Schriften zu überschwemmen, wodurch diese ihre eigene Sicherheit und Ruhe, ja den Bestand und das höchste Interesse des ganzen Vereins gefährdet oder verletzt glauben, und wogegen sie sich durch die strengsten Verbote nur unvollkommen zu schützen vermöchten.

Aus diesem Grunde ist bereits bei früheren Erörterungen

dieses Gegenstandes bemerkt worden, daß die in geschlossenen Staaten gegen Preßvergehungen eingeführten, zum Theile sehr harten Strafgesetze, wenn sie auch an und für sich dem viel mildern Censurgesetze vorzuziehen wären, in einem Föderativstaate, wie Deutschland, wo jedes einzelne Land seine besondere Gerichtsverfassung und Polizeiverwaltung hat, als Garantie für das Ganze durchaus unanwendbar seyn würden, und daß Friede und Ordnung in einem solchen Vereine nicht anders, als durch vom Bunde ausgehende, von den Landesbehörden gehandhabte, im Nothfalle aber durch die Centralautorität zu ergänzende Aufsicht über die Erzeugnisse der Presse gesichert werden können.

Mit vollem Vertrauen auf die Beistimmung der übrigen Deutschen Bundesregierungen, erlauben sich sonach Seine Kaiserliche Majestät den Antrag:

daß das, mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende, provisorische Preßgesetz so lange in Kraft erhalten werde, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird.

5) Central-Untersuchungs-Commission.

Der Zweck dieser Commission ist gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung des Thatbestandes, des Ursprunges und der mannichfaltigen Verzweigungen der gegen die bestehenden Verfassungen und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen.

Diese Untersuchungs-Commission ist nicht auf bestimmte Zeitfrist bestellt; es ist ihr ein bestimmter Zweck vorgeschrieben, und nur die vollständige Erfüllung ihrer Aufgabe kann daher über den Zeitpunct ihrer Auflösung entscheiden.

Die vorliegenden Berichte der Commission geben die leidige Ueberzeugung, daß dieser Zeitpunct noch nicht gekommen ist.

Hierauf wurden die Abstimmungen sämmtlicher Bundesglieder zu Protokoll gegeben (s. das Protokoll) und endlich folgender

Beschluß

gefaßt:

Der deutsche Bund verdankt Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich den durch die heutige Mittheilung bethätigten neuen Beweis der unwandelbaren Sorgfalt Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät für die Erhaltung und Befestigung der innern Ruhe und Ordnung in Deutschland, und setzt folgende Bestimmungen fest:

1) Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, da-

mit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schlußacte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde.

Die deutsche Bundesversammlung theilt den Wunsch Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät, daß diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung, im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften, vereinbaren möchten.

2) Das provisorische Gesetz, welches die Bundesversammlung über die deutschen Universitäten am 20. September 1819 beschlossen, dauert zwar selbstverstanden fort; es soll aber aus der Mitte der Bundesversammlung eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt werden, welche, mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schul-Unterrichts- und Erziehungs-Wesens in Deutschland zu erörtern, und die Maaßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

3) Das, mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende, provisorische Preßgesetz *) bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird.

---

*) Zur Vollständigkeit folgt hier der wichtige Beschluß wegen Unterdrükkung des deutschen Beobachters, welcher als Anwendung des Gesetzes auf einen bestimmten Fall in der Reihe dieser Sammlung keinen Platz erhalten konnte

Auf Commissions-Vortrag über eine Beschwerde der Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz, gegen den in Stuttgart erscheinenden Deutschen Beobachter, wurde am 30. Mai 1823, XIV. Sizzung §. 92 (das Ausführl. s. im öffentl. Protokoll) durch die Mehrheit beschlossen:

„1) Daß der in Stuttgart erscheinende Deutsche Beobachter von der hohen Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Beschluß vom 20. September 1819 übertragenen Autorität, hiermit unterdrückt, auch alle fernere Fortsetzung desselben untersagt werde.

2) Daß die Königlich Würtembergische Regierung durch die Königliche Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen sey, diesen Beschluß zu vollziehen;

3) Daß allen übrigen höchsten und hohen Bundesregierungen durch ihre Bundestagsgesandtschaften von diesem Beschlusse mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben sey, die fernere Ausgabe des Deutschen Beobachters innerhalb ihres zum deutschen Bunde gehörigen Gebietes

# LXIV. Ableben

Sr. Durchlaucht des Fürsten Heinrich LIV. Reuß jüngerer Linie und Uebergang der Fürstlich Reuß-Lobensteinischen Lande auf Seine Durchlaucht den Fürsten von Reuß-Ebersdorf, angezeigt am 26. August 1824, XXVI. Sitzung §. 136.

---

Der Herr Gesandte der sechzehnten Stimme, Freiherr von Leonhardi: In Bezug auf die Nachricht, welche der hohen Bundesversammlung in der 12. Sitzung am 13. Mai dieses Jahres von dem am 7. desselben Monats erfolgten traurigen Hinscheiden des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich LIV., jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltesten, Fürsten Reuß, Grafen und Herrn von Plauen ꝛc., hochseligen Gedächtnisses, durch die diesseitige Gesandtschaft zugekommen ist, finden Seine des Fürsten Heinrichs LXXII. Reuß Hochfürstliche Durchlaucht nach der Zurückkunft von Ihrer Reise Sich veranlaßt, bei dieser hohen Versammlung die nachträgliche Erklärung niederlegen zu lassen, daß, da die Fürstliche Linie Reuß-Lobenstein durch das ohne Nachkommenschaft eingetretene Ableben des höchstgedachten Fürsten erloschen ist, die Besitzungen dieser Linie, das Fürstenthum Lobenstein mit dem dazu gehörigen Geraischen Antheil, nach der unter den Fürstlich Reußischen Häusern eingeführten Succes-

---

zu verbieten; auch den verantwortlichen Redacteur desselben, S. G. Liesching, binnen fünf Jahren bei der Redaction eines, in die Classe der periodischen gehörigen, öffentlichen Blattes mit politischer Tendenz nicht zuzulassen;

4) Daß der Central-Untersuchungs-Commission in Mainz dieser Beschluß mittelst Protokoll-Extracts mit dem Bemerken zuzustellen sey, daß die hohe Bundesversammlung ihre durch das Schreiben des Präsidenten der Commission unterm 28. März laufenden Jahres angebrachte Beschwerde hiermit für erledigt erachte."

---

Am 3. Juli 1823, XIX. Sitzung §. 119, setzte die Königl. Würtembergische Bundestags-Gesandtschaft die Bundesversammlung von der erfolgten Vollziehung dieses Beschlusses in Kenntniß.

sionsordnung, an das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf gediehen sind, und daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht in dessen Folge die Regierung im Fürstenthume Lobenstein angetreten, zugleich aber in Bezug auf die Verhältnisse, in welchen die nun abgegangene Linie Reuß-Lobenstein als Glied des Deutschen Bundes sich befunden hat, aller in der Bundesverfassung begründeten Rechte und Verbindlichkeiten Sich angenommen haben.

---

## LXV. Genehmigender Beschluß,

ein Gesetz der freien Stadt Frankfurt über die privatbürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Gemeinde daselbst betreffend, vom 26. August 1824, XXVI. Sitzung §. 138.

---

Präsidium machte den Antrag, den in der heutigen Sitzung gefaßten Beschluß über die Reclamation der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betreffend, in das offene Protokoll niederzulegen, nachdem der Vortrag und die Berathung hierüber in ein Separat-Protokoll aufgenommen worden seyen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden.

Beschluß:

1) Daß die Bundesversammlung den ihr durch den eigends bestellten Bundestags-Ausschuß vorgelegten Gesetzentwurf genehmige, von dem Senate der freien Stadt Frankfurt die Erlassung des Gesetzes nach dem Wortlaute des mitfolgenden Entwurfes vertrauensvoll erwarte, und die israelitische Gemeinde hierauf, als auf ein billiges, ihre bürgerlichen Rechte bestimmendes, und ihre Beschwerde erledigendes Regulativ, verweise, übrigens aber die Aufhebung der Inhibition zur Zahlung des Restes der Ablösungsgelder voraussetze;

2) daß von diesem Beschlusse die israelitische Gemeinde zu verständigen sey.

---

## Entwurf eines Gesetzes der freien Stadt Frankfurt am Main.

---

Art. 1. Alle in hiesiger Stadt gegenwärtig seßhafte israelitische Familien und Individuen, nebst deren ehelichen Nachkommen, stehen als israelitische Bürger in dem Staatsunterthanen-Recht der freien Stadt Frankfurt.

Sie können zwar, indem sie von der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung des Staates und der christlichen Gemeinde ausgeschlossen bleiben, des vollen Staatsbürgerrechts nicht theilhaftig werden, und behalten daher auch in ihrer Eigenschaft als israelitische Bürger, neben der ungestörten Ausübung ihrer Religion, ihre eigene Gemeinde-Verfassung; jedoch werden sie in allen Gewerbs- und Abgabe-, so wie in allen privatbürgerlichen Beziehungen mit den Bürgern hiesiger Stadt gleich behandelt, insofern diese Beziehungen durch gegenwärtiges Gesetz (wodurch alle frühere deßfallsige gesetzliche Bestimmungen, die sich nicht auf den Cultus und die Verschiedenheit der Religion gründen, ausdrücklich und für immer aufgehoben werden) keine besondern Modificationen erhalten haben.

Art. 2. Wer von hiesigen israelitischen Bürgern ehelich geboren oder mit Einwilligung der Obrigkeit als israelitischer Bürger ins Unterthanen-Recht aufgenommen ist, kann, unter deu im gegenwärtigem Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen, und nach den, auch für die Christen bestehenden Vorschriften, jede Art von bürgerlichem Geschäfte, Gewerbe und Handthierung treiben.

Art. 3. Es sollen jährlich nicht mehr als funfzehn israelitische Ehen geschlossen werden, jedoch darunter zwei sich befinden dürfen, bei welchen die Frau oder der Mann fremd ist. Wenn jedoch in einem Jahre diese Zahl nicht erreicht wird, so kann die fehlende Anzahl auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden.

Art. 4. Neben der Uebernahme der gesetzlichen öffentlichen und an die Gemeinde zu entrichtenden Gelder und Abgaben, muß ein hiesiger israelitischer Bürger, um die Bewilligung zur Ehe zu erhalten, die hinlängliche Fähigkeit, eine Familie ernähren zu können, gehörig nachweisen.

Art. 5. Allen denjenigen Verpflichtungen, welchen die Christen hinsichtlich der Betreibung einer Handlung, eines Handwerks oder sonstigen Gewerbes unterworfen sind, unterliegen auch die israelitischen Bürger.

Art. 6. Wenn ein Jude sich dahier als Handelsmann niederlassen will, so muß er durch vollgültige Zeugnisse erweisen, daß er die Handlung, von dem auch bei Christen gewöhnlichen Alter von 15 Jahren an gerechnet, wenigstens drei Jahre

lang ordentlich erlernt, und sich die dazu erforderlichen Kenntnisse eigen gemacht, auch nach dieser Zeit, wenn nicht hierüber vom Senate in einzelnen Fällen dispensirt wird, wenigstens vier Jahre in einem hiesigen oder zwei Jahre in einem auswärtigen christlichen oder jüdischen Handelshause als Handlungs-Commis gedient habe.

Art. 7. Den israelitischen Handelsleuten ist wie den christlichen erlaubt, Fabriken und Manufacturen von jeder Gattung Waaren dahier anzulegen, jedoch dürfen solche, wie bei diesen, nicht in den Nahrungs- und Erwerbszweig der hiesigen Handwerker eingreifen. In diesen Fabriken und Manufacturen dürfen keine Handwerker aufgenommen — und, nach Ablauf der ersten zehn Jahre, künftig christliche Arbeiter nur nach vorheriger Dispensation des Senats, in besonderen dazu geeigneten Fällen, gebraucht werden.

Art. 8. Den als Handelsleuten aufgenommenen israelitischen Bürgern ist jede Gattung des Handels und der Hülfs-Geschäfte des Handels, eben so wie den Christen, erlaubt, mit alleiniger Ausnahme des Handels mit Brennholz, Frucht, Fourage und Mehl, worunter jedoch der Kleinhandel mit Mehl, durch dazu aufgenommene Mehlhändler, nicht verstanden wird.

Art. 9. Die jetzt vorhandene Zahl der israelitischen Waaren- und Kleinhändler soll von einem Jahr zum andern nicht über das Verhältniß ihrer gegenwärtigen Population zur künftigen vermehrt werden können, jedoch in den nächsten Jahren, wo die israelitischen Bürger bei Handwerken und andern Gewerben noch nicht ihr gehöriges Unterkommen finden, eine billige Ausdehnung statt finden.

Art. 10. Zur Erlernung und Betreibung der Handwerke sollen die Kinder der israelitischen Bürger ebenfalls unter nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt werden:

a) Ein jüdischer Lehrling muß von hiesigen israelitischen Bürgern ehelich geboren seyn und das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

b) Derselbe ist zwar in Hinsicht der nach den Artikeln eines jeden Handwerks erforderlichen Lehrjahre den christlichen Lehrlingen gleichzuhalten; dafern derselbe aber bei einem christlichen Meister in die Lehre gegangen ist, und nicht erweislich am jüdischen Sabbath gleich den christlichen gearbeitet hat, so muß er ein Jahr länger in der Lehre stehen.

c) Eben dieser Unterschied tritt in Ansehung der Zahl der Wanderjahre ein.

d) Es steht den israelitischen Bürgern frei, in dem Falle, daß ein jüdischer Lehrling in einem von ihm erwählten Handwerk bei einem hiesigen Handwerker erweislich nicht untergebracht werden könnte, ihre Kinder auch an andern

Orten bei christlichen oder jüdischen Meistern dieses Handwerks in die Lehre zu geben, und sollen denselben ihre in der Fremde bestandenen Lehrjahre bei ihrem künftigen Fortkommen eben so angerechnet werden, als wenn sie selbige bei einem hiesigen Meister bestanden hätten.

Art. 11. Ein israelitischer Handwerksmeister hat, soviel den eigenen Betrieb seiner Profession betrifft, alle Rechte eines christlichen Handwerksmeisters. Er darf jedoch, bei Verlust des respective Meister- und Handwerks-Rechts, so wenig in eine Societät mit einem christlichen Meister treten, als mit solcher Arbeit, welche er nicht selbst verfertigt hat, oder mit rohen Materialien handeln. Auch darf der jüdische Handwerksmeister künftig sein Handwerk nur mit jüdischen Gehülfen treiben, und nur ausnahmsweise ist, während der nächsten sechs Jahre, jedem jüdischen Meister erlaubt, so viel Jahre hindurch mit christlichen Gesellen zu arbeiten, als nach den Gesetzen seines Handwerks dazu gehören, damit ein Lehrjunge das Meisterrecht gewinnen könne.

Art. 12. Für ein und dasselbe Handwerk können zu gleicher Zeit nie mehr israelitische Handwerksmeister aufgenommen werden, als dem Verhältniß der für das nämliche Handwerk vorhandenen christlichen Meisterstellen, mit Berücksichtigung der israelitischen Population zu der christlichen, angemessen ist.

Art. 13. Wenn die Wittwe eines jüdischen Handwerksmeisters das Handwerk ihres verstorbenen Ehemannes fortsezzen will, so kann dieses, mit Berücksichtigung der im Art. 11 enthaltenen interimistischen Bestimmung, künftig nur mit jüdischen Gehülfen geschehen.

Art. 14. Will sich eine solche Wittwe wieder verehelichen und ihrem Ehemann das Handwerk zubringen, so sind die obigen Bestimmungen auch auf Letztere anwendbar.

Art. 15. Den israelitischen Bürgern wird das Recht, in der Stadt und deren Umgebungen Häuser und Gärten eigenthümlich zu erwerben, auch in den Häusern der Stadt Läden und Gewölbe zu miethen, und offene Läden zu halten, unter nachfolgenden Ausnahmen und Beschränkungen eingeräumt:

a) daß ein jeder Familienvater oder selbstständiger Jude nur ein Haus und einen Garten zu kaufen oder eigenthümlich zu besitzen berechtigt sey;

b) daß ein jeder israelitische Familienvater oder selbstständiger Israelit in jedem Theile der Stadt sich eine Wohnung (jedoch nur zum Behufe der eigenen Bewohnung derselben mit seiner Familie) miethen dürfe.

Art. 16. Bei der Obliegenheit der israelitischen Gemeinde, für ihre Gemeindelasten Sorge zu tragen, bleibt ihrem Vor-

stande überlassen, unter obrigkeitlicher Aufsicht, für die Armen- und Krankenpflege ihrer Glaubensgenossen zweckdienliche Maaßregeln zu treffen.

Die Aufnahme des etwa in den Diensten eines hiesigen Israeliten stehenden christlichen Gesindes in die hiesigen christlichen Krankenhospitäler hat, nach Maaßgabe deren Stiftungs-Urkunden und Ordnungen, nicht anders, als gegen eine, in jedem einzelnen Falle zuvor zu vergleichende, von dem Dienstherrn oder sonst zu leistende Vergütung, es sey an Capital oder jährlichem Beitrage, statt.

Die zur Ausführung und Aufrechthaltung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen werden in besonderen Verordnungen nachfolgen.

Gleichwie vorstehende gesetzliche Bestimmungen auf die, dem Inhalte der Deutschen Bundesacte entsprechende und mit dem Gemeinwohl in Einklang stehende, bürgerliche Verbesserung der hiesigen Einwohner israelitischen Glaubens abzwecken, so bleiben eben sowohl die Verfügungen, welche von der hohen Bundesversammlung in Betreff der Judenschaft für ganz Deutschland in der Folge noch getroffen werden könnten, als auch der Gesetzgebung hiesiger Stadt alle, auf die bürgerliche Verbesserung hiesiger Judenschaft, so wie auf das hiesige Gemeinwohl gerichtete und den Verhältnissen hiesigen Freistaats zu dem Deutschen Bunde angemessene fernere Verfügungen, welche jedoch in keinem Falle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, in so fern sie der Judenschaft günstig sind, derogiren sollen, ausdrücklich vorbehalten.

# LXVI. Verfügungen

über das reichskammergerichtliche Depositenwesen, in mehreren Anzeigen und Beschlüssen von 1824 und 1825.

## 1) Königlich Preußische Anzeige, eine gerichtliche Vorladung wegen der alten Depositen betreffend, in der XX. Sitzung §. 119, vom 8. Juli 1824.

Preußen. Auf das an die Königlich-Preußische Regierung mittelst Beschlusses vom 15. Juli 1822 ergangene Ersuchen dieser hohen Versammlung *) (25. Sitz. §. 198), worüber die Königliche Bundestagsgesandtschaft damals sofort berichtete, ist eine öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an die alten **), d. h. bis ungefähr zum Jahre 1694 entstandenen

*) Beschluß: „Es sey die Königlich-Preußische Regierung durch die Königliche Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, dem Königlichen Civilgerichte zu Wetzlar aufzutragen, alle diejenigen, welche an die alten kammergerichtlichen Depositen, das heiße, an diejenigen, welche bis ungefähr in das Jahr 1693 stattgefunden hätten, einigen Anspruch aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen möchten, mittelst öffentlicher Ladung aufzufordern, sich, binnen einer anzuberaumenden Frist, bei dem gedachten Gerichte deßfalls anzumelden, unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden auf jeden Anspruch verzichtet zu haben geachtet und nicht weiter damit gehört werden sollten, vielmehr die erwähnten Depositen von Einer hohen Bundesversammlung zu anderen Zwecken würden verwendet werden, dieselben hiernächst auch mit dem angedrohten Rechtsnachtheile durch richterlichen Spruch zu belegen, sodann aber das von dem Gericht hierüber abgehaltene Protokoll dieser hohen Versammlung mitzutheilen, damit von derselben zu endlicher Erledigung dieser Depositen-Sache das Weitere verfügt werden könne.“

**) Ueber die Einrichtung der kammergerichtlichen Depositencasse gibt die dem Protokoll der 18. Sitzung der B. V. von 1823, §. 114, unter Ziffer 11 beigefügte Uebersicht des kammergerichtlichen Cassenwesens ꝛc. näheren Aufschluß: „Die **Deposita** wurden schon seit längerer Zeit in 1) alte, bis mit 1693 erwachsene, und 2) neue, nach 1693 erwachsene getheilt. 1) Alte Depositencasse. Die alten, bis mit 1693 erwachsenen **Deposita**, von denen man zum Theil nicht mehr weiß, wem und zu welchen Sachen sie gehören, wurden 1765 zu 9502 fl. im 20 fl. Fuß angeschlagen, und mit Genehmigung von Kaiser und Reich zinsbar ausgeliehen. Die Zinsen davon sollten zum Kapital geschlagen, und zum Besten der Interessenten

reichskammergerichtlichen Depositen einigen Anspruch aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen möchten, durch das Königliche Stadtgericht zu Wetzlar in beschlußmäßiger Art bewirkt, und nach Ablauf der dabei anberaumten viermonatlichen Frist, binnen welcher keine Anmeldung solcher Ansprüche stattgefunden, ein gerichtlicher Präclusionsbescheid öffentlich bekannt gemacht worden. — Die hierauf Bezug habenden gerichtlichen Ausfertigungen, bestehend: 1) in einem Extracte des bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Wetzlar verhandelten Protokolls vom 24. April 1824, und 2) in gedachtem Präclusionsbescheide vom 4. October 1823, beehrt sich der Königliche Gesandte, neuerlich erhaltener Anweisung gemäß, mit dem Bemerken zu überreichen, daß er sich im Stande befindet und erbötig ist, auf etwaiges Verlangen auch die anderweitigen, diesen Gegenstand betreffenden Acten des Königlichen Stadtgerichts zu Wetzlar, wovon bei Entwerfung eines schließlichen und vollständigen Vortrags über die Sache mit Nutzen Einsicht zu nehmen wäre, unter der Bedingung gefälliger Rückgabe, nachträglich noch mitzutheilen.

Hierauf wurde

beschlossen:

Diese Anzeige an die betreffende Commission abzugeben. *)

---

aufbewahrt, auch hierüber ordentliche Rechnungen geführt werden ꝛc. Da die Rechnungen über die alten Deposita auf 43 Jahre fehlen, so ist nicht mehr genau zu ermitteln, wie dieser Fond seitdem benutzt und zum Theil verwendet worden sey, vielmehr nur so viel in Erfahrung zu bringen gewesen, daß von jenen alten Depositis jetzt nichts weiter als ein Capital von 12,000 fl. rhein. zu 4 Procent zinsbar, vorhanden sey, welches der Schwäbische Kreis schuldig war und dermalen von Würtemberg vertreten wird, (s. die spätern Beschlüsse). Die B. T. Commission beabsichtigt die als bonum vacans zu betrachtenden Deposita zur Unterstützung der Canzlei-Personen, welche um ihre Besoldungsrückstände bitten, zu verwenden." — 2) Neue Depositencasse. Ueber die nach 1693 entstandenen Deposita. „Da hierbei auf 53 Jahre keine Rechnungen vorhanden sind, so läßt sich die seitdem stattgehabte Verwaltung gar nicht übersehen, und es ist nur so viel constatirt, daß die dermalen sich vorfindenden neuen Deposita in 13 Posten bestehen, welche zusammen 16,902 fl. 31¾ kr. betragen. In der 3. Sitzung am 25. Januar 1821 wurde (Num. 11.) beschlossen, daß, wenn kammergerichtliche Acten, zu welchen Depositen gehören, ausgeliefert werden, letztere zugleich mit ausgeantwortet werden sollen, und die Commission ist der Meinung, daß bei dieser gelegentlichen Auslieferung von Depositen sich zeigen werde, ob etwas und was abgehe und etwa zu weiterer Nachforschung Anlaß geben könne."

*) Die Commission erledigte diese Anzeige in einem Vortrage am 29. Juli 1824, 22. Sitzung §. 124, mit den Worten: „Die Königlich

2. Beschluß, die alten und neuen Depositen betreffend, vom 29. Juli 1824, XXII. §. 124.

Der Herr Bundestagsgesandte Danz verliest Namens der für die Angelegenheiten des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts gewählten Commission einen ausführlichen Vortrag, die reichskammergerichtlichen Depositen betreffend, worin, nach vorangeschickter vollständiger Anführung, der wegen der alten Depositengelder bisher stattgefundenen Verhandlungen, auf zwei Verfügungen wegen der Schwäbischen Kreisobligation angetragen wird; auch, um das ganze kammergerichtliche Depositenwesen hier endlich zusammenzufassen, ein dritter Punct zur Beschlußnahme beigefügt wird. Es wurde den Commissionsanträgen gemäß

beschlossen:

1) Die Archivcommission zu Wetzlar zu beauftragen, die Schwäbische Kreisobligation an die Bundescanzlei gegen Empfangsbescheinigung einzusenden;

2) die Königlich Würtembergische Regierung durch die Königliche Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, das gedachte Capital nebst Zinsen *), gegen Aushändigung der Verbriefung, hier auszahlen zu lassen.

3) Was die neuen Depositen betreffe, habe sich die Archiv-Commission nach dem Bundestagsbeschlusse vom 25. Januar 1821, Num. 11, zu achten, solche fortwährend in gemeinsamer guter Verwahrung bis zu deren Ausfolgung zu halten, auch die eingehenden Zinsen **) von dem Verzinslichen jederzeit gehörig in Rechnung zu bringen.

---

Preußische Regierung hat dem Ersuchen bereitwilligst entsprochen..... Jetzt ist also der Fall eingetreten, daß diese alten Depositengelder, wie in der Edictalladung gesagt ist, von dieser hohen Versammlung zu andern Zwecken verwendet werden können, daß somit dieser Gegenstand ganz zur Erledigung gebracht werden kann."

*) S. die K. Würtembergische Abstimmung in der 26. Sitzung des Jahres 1820, §. 149.

**) Wegen Zinsen ist in einem spätern Beschluß — 11. Sitzung d. J. 1825, §. 57, — Folgendes verfügt worden. Auf Vortrag der betr. Commission und ihrem Antrage gemäß wurde beschlossen: „daß die Archivcommission zu Wetzlar die Einnahme der Zinsen von dem Schleifrassischen Depositum fortwährend gehörig zu besorgen und solche zu verwahren habe; daß aber von einer weitern Anlegung der eingegangenen Zinsen zu abstrahiren und die eingesendete Berechnung mit Anlagen an die Archivcommission zurückzuschicken sey."

3. Beschluß wegen Einlösung der den alten Depositen angehörigen Schwäbischen Kriegsobligation, vom 27. Januar 1825, II. Sitzung §. 9.

Präsidium eröffnete: In der 22. Sitzung den 29. Juli vorigen Jahres (§. 124) sey die Archivcommission zu Wetzlar durch Beschluß der hohen Bundesversammlung angewiesen worden, eine unter den reichskammergerichtlichen Depositen befindlich gewesene Schwäbische Kreisobligation von 12,000 fl. R. W. gegen Empfangsbescheinigung einzusenden; — die Königlich-Würtembergische Regierung aber sey durch die Königliche Bundestagsgesandtschaft ersucht worden, das erwähnte Capital nebst Zinsen gegen Aushändigung der Verbriefung hier auszahlen zu lassen. — Hierauf sey die angezogene Schwäbische Kreisobligation unterm 19. August v. J. an die Bundescanzlei eingesendet worden, und eben derselben habe auch die Königlich-Würtembergische Staatsschuldenzahlungs-Casse unterm 12., empfangen den 14. Januar l. J., die Nachricht ertheilt, daß sie zur Auszahlung des Capitals und der rückständigen, dann der laufenden Zinsen auf den 15. Januar d. J. ermächtigt sey; — sie berechne dieses Capital sammt rückständigen und laufenden Zinsen auf 21,361 fl. 58 kr., und verlange die alsbaldige Einsendung jener Schuldurkunde, um hierauf den Betrag durch Wechsel übersenden zu können. — Es erübrige nunmehr nur noch, die Verwaltung der Bundescasse hiernach zur Abgabe der Obligation und Empfangnahme des Betrags zu ermächtigen.

Dem Antrage des Präsidii gemäß wurde daher

beschlossen:

1) daß die Verwaltung der Bundescasse ermächtigt werde, die bisher in der Bundescasse hinterlegte Schwäbische Kreisobligation, nach davon zurückbehaltener Abschrift, der Königlich-Würtembergischen Bundestagsgesandtschaft zur gefälligen Uebersendung an die Königliche Staatsschuldenzahlungs-Casse zuzustellen, demnächst aber

2) das eingehende Capital sammt rückständigen und laufenden Zinsen mit 21,361 fl. 58 kr. gegen Quittung in die reichskammergerichtliche Sustentationscasse in Empfang und Verrechnung zu nehmen, und

3) wie dieses geschehen sey, die Anzeige zu machen.

---

In der VI. Sitzung von 1825, §. 21, gab Präsidium der Versammlung Kenntniß von einer Anzeige der Canzleidirection über die erfolgte Einlösung dieser ehemaligen Schwäbischen Kreisobligation d. d. Ulm den 14. October 1794 durch die Königlich-Würtembergische Staatsschuldenzahlungs-Casse, und die Einzahlung der 21,361 fl. 58 kr. R. W. in die reichskammergerichtliche Sustentations-Casse.

## LXVII. Ableben

Sr. Durchlaucht des Herzogs Friedrich IV. von Sachsen-Gotha und Altenburg, und provisorische Regierung des Herzogthums — Anzeige in der Bundesversammlung vom 17. Februar 1825, IV. Sitzung §. 14, und gemeinschaftliches Besitznahme-Patent vom 11. Februar 1825.

Der Großherzogl. und Herzogl. Sächsische Herr Gesandte, Graf v. Beust: Nach einer mir durch das geheime Ministerium zu Gotha geschehenen Eröffnung, habe ich die Ehre, dieser hohen Versammlung anzuzeigen: daß es der Vorsehung gefallen hat, den Durchlauchtigsten Herzog und Herrn, Herrn Friedrich IV., Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg rc., am 11. dieses Monats, früh gegen sieben Uhr, von dieser Zeitlichkeit abzufordern und dadurch das ganze Land in die tiefste Trauer zu versetzen. Da mit diesem Todesfalle die seit Herzog Ernst dem Frommen fast zwei Jahrhunderte blühende Herzoglich-Sachsen-Gothaische Speciallinie im Mannsstamme ausgestorben ist, so ist, in Folge einer von den Durchlauchtigsten Agnaten, den Herzogen zu Sachsen-Hildburghausen, Coburg und Meiningen Durchlauchten, für jenen Fall getroffenen Uebereinkunft, und in der Maße, wie solche ein von nur- und höchsterwähnten Ihren Herzoglichen Durchlauchten, unterm Datum: Hildburghausen, Coburg und Meiningen den 11. Februar 1825, erlassenes höchstes Patent, was ich zugleich hiermit vorzulegen mich beehre, das Nähere besagt, in der regierenden Herzoge von Sachsen-Hildburghausen, Coburg und Meiningen Herzoglichen Durchlauchten höchstem Gesammtnamen, von den bisheri-

gen Gothaischen Gesammtlanden, durch das geheime Ministerium zu Gotha, Besitz ergriffen, dem Letztern auch, nach jenem höchsten Patent, einstweilen die Leitung der Staatsverwaltung in den Herzoglich-Gotha-Altenburgischen Landen gnädigst übertragen worden.

Das angezogene Patent vom 11. Februar 1825 wurde diesem Protokolle unter Z. 3 angefügt.

---

## Z. 3.

Gemeinschaftliches Besitznahme-Patent J. J. D. D. der Herzoge von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg und Sachsen-Meiningen für die Herzoglich-Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Lande.

(Beilage zu §. 14 des Prot. der 4. Sitzung vom 17. Februar 1825.)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, Wir Ernst und Wir Bernhard Erich Freund, allerseits Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein rc.

Entbieten den Geheimenraths-, Regierungs-, Consistorial-, Kammer-, Kriegs-, landschaftlichen und andern Collegiis, der Gesammt-Universität Jena und dem Gesammt-Oberappellationsgericht, wie auch den zur Justizverwaltung, so wie zur Finanzadministration verordneten Ober- und Unterbeamten, Kriegsofficiers, Geistlichen, Bürgermeistern und Rathsgliedern in den Städten, Schultheißen in den Dörfern, auch allen übrigen geistlichen, weltlichen, Civil- und Militär-Bedienten, Unterthanen und Eingesessenen der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Lande, wie auch allen zu deren Bezirk gehörigen Fürstlichen Vasallen und Lehnleuten, Unsere Gnade und alles Gute, und fügen Ihnen allerseits Folgendes zu wissen:

Nachdem das Herzogliche Haus Sachsen-Gotha und Altenburg durch das nach Gottes heiligem Rathschlusse nunmehr ohne Hinterlassung von Fürstlicher Nachkommenschaft erfolgte Ableben des weiland Durchlauchtigsten Herzogs, Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Herrn Friedrich IV., Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und Tonna rc., christmildesten Gedächtnisses, erloschen, und Wir, als die Häupter der

übrigen Herzoglich-Sächsischen Häuser Gothaischer Linie, für diesen, nunmehr eingetretenen Fall in einer in Hildburghausen statt gehabten Hausconferenz übereingekommen sind, die Fürstenthümer Gotha und Altenburg, mit Zubehörungen, so wie sie die nunmehr erloschene Herzoglich-Sachsen-Gothaische Linie besessen, der bestehenden und unter einander annoch auszuführenden besondern Successionsrechte unbeschadet, in gemeinschaftlichen Besitz zu nehmen und nehmen zu lassen: Als thun Wir solches, kraft dieses, in der beständigsten Form und Weise, wie es von Rechts- und Gewohnheitswegen am besten geschehen soll und mag; und indem Wir beschlossen haben, bis zu einer zwischen Uns erfolgten endlichen Vereinigung, die Verwaltung der Lande für Uns insgesammt in allen geistlichen, weltlichen, Civil-, Militär-, Justiz-, Finanz-, Polizei- und übrigen Angelegenheiten, dem geheimen Ministerium weiland Sr. Liebden des Herzogs Friedrich IV., wie solches gegenwärtig besteht und von Uns bestätigt worden ist, oder in der Folge Bestätigung noch erhalten wird, zu übertragen, erinnern Wir hierdurch alle und jede obengenannte Herzoglich-Sachsen-Gothaische und Altenburgische Collegia, Behörden, obere und untere Beamten, Vasallen, Officiere, Geistliche, Magistratspersonen, Schultheissen, Unterthanen und Einwohner jedes Standes, daß sie allesammt Uns gemeinschaftlich und Unsere Fürstlichen Erben und Erbnehmer für ihre rechtmäßige Landesherrschaft und Obrigkeit erkennen, folglich mit Huldigung, Gehorsam und Unterthänigkeit sich fortan und künftig an Niemand Anderen, als an Uns und die Unsrigen halten; insbesondere aber für jetzt und so lange, als Wir Ihnen deßhalb ein anderes nicht befehlen werden, das vorgenannte, bisher Herzoglich-Sachsen-Gothaische und Altenburgische Geheime Ministerium als die Uns zunächst untergeordnete und von Uns bevollmächtigte gemeinschaftliche Oberbehörde für die gesammten angefallenen Lande zu betrachten haben.

Wir geben Ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir Ihnen sammt und sonders den gebührenden Schutz leisten, mit Ihnen es treulich meinen, Sie bei Ihren Gütern, rechtmäßigen Freiheiten, wohl erlangten Rechten, auch dem Verhalten nach, wie es jeder verdient, bei Ehren, Stellen und Bedienung lassen, und Ihrer Aller Bestes auf alle Weise befördern wollen; und hoffen zu ihren treuen und pflichtmäßigen Gesinnungen, daß Wir nicht in die Nothwendigkeit werden versetzt werden, gegen Widersetzlichkeit und Pflichtwidrigkeit strenge Maaßregeln vorzukehren.

Urkundlich haben Wir sämmtlich diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und durch Unsere Herzoglichen Insiegel

bekräftigen lassen. So geschehen Hildburghausen, Coburg und Meiningen, den 11. Februar 1825.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Sachsen.
(L. S.) Ernst, Herzog zu Sachsen.
(L. S.) Bernhard Erich Freund, Herzog zu Sachsen.

---

## LXVIII. Beschlüsse,

das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar betreffend, vom 5. Mai 1825, XI. Sitzung §. 58 und 59.

---

§. 58.

Der Gesandte der fr. Städte, Hr. Danz, erstattet Vortrag der Bundestags-Commission über den ihr unterm 10. März d. J. (Prot. §. 20) mitgetheilten Bericht der Wetzlarer Archivcommission vom 19. Februar e. a.; und unter allgemeiner Zustimmung zu den Anträgen Ersterer, wurde

beschlossen:

1) wegen des Verkaufs oder der Zernichtung der so genannten Miscellaneen, so wie aller andern in dem Archive befindlichen Acten, sey es noch zur Zeit bei dem Beschlusse dieser hohen Versammlung vom 29. Januar 1824 zu belassen;

2) auch wegen Remuneration des Personals der Archivcommission die Entschließung vorzubehalten; übrigens

3) das Commissions-Protokoll nebst Anlagen und Register, so wie die Taxamtsrechnung an die Archivcommission zurückzusenden.

§. 59.

Deßgleichen wurde der Commissionsvortrag auf die Anfrage der Wetzlarer Archivcommission (7. Sitzung §. 28) vom 7. März dieses Jahres verlesen, und nachdem sämmtliche Gesandtschaften dem Antrage beigestimmt hatten, dem zufolge

beschlossen:

daß Acten über Bestellung von Vormundschaften und Cu-

ratelen an diejenigen obersten Justizbehörden auszuantworten seyen, denen diese Anordnung zugestanden haben würde, wenn der Fall unter den dermaligen Verhältnissen eingetreten wäre.

---

## LXIX. Bundesbeschluß,

die Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des Deutschen Bundes, dann Herstellung derselben betreffend, vom 28. Juli 1825, I. Separat-Protokoll der 19. Sitzung, sub A (S. 270 — 278.)

---

Nachdem die Bundesversammlung wegen Uebernahme der als Bundesfestungen bestehenden Plätze Mainz, Luxemburg und Landau in der Plenarversammlung vom 5. Oct. 1820 drei Grundbestimmungen als Basis der fernern Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundesbeschlusse erhoben hat;

nachdem ferner die Militärcommission, in Folge der durch den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten an dieselbe gelangten Aufforderung,

a) Die Entwürfe über die Modalitäten und Formen, unter welchen die Uebergabe und Uebernahme der Bundesfestungen statt finden könne;

b) das Resultat der durch besondere Localcommissionen gepflogenen Untersuchung über den Zustand der Festungen, nebst den Entwürfen und Kostenanschlägen zu deren Herstellung, und

c) zum Behufe eines zu fertigenden Festungsreglements, vorläufige Grundzüge für die Verhältnisse der Gouverneure, Commandanten und Garnisonen in den Bundesfestungen,

mittelst einer an den Bundestags-Ausschuß gelangten Note vom 29. Juli 1824, zur Genehmigung der Bundesversammlung vorgelegt hat, und

nachdem endlich, in Folge der hierauf unterm 19. August

vorigen Jahres beschlossenen Instructions-Einholung, die Abstimmungen der sämmtlichen Bundesglieder eingegangen sind;

so hat die Bundesversammlung beschlossen, wie folgt;

1) Nähere Bestimmungen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zu der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes.

1) Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau stehen, von der Zeit an, wo sie von dem Bunde übernommen seyn werden, in Friedenszeit unter den Befehlen und der speciellen Aufsicht der Bundesversammlung; diese Befehle und diese Aufsicht erstrecken sich jedoch nur auf den Dienst der Garnisonen für die Festungszwecke, auf die Festungswerke, die zur Festung gehörigen Grundstücke, Gebäulichkeiten und Communicationen, auf das Artilleriemateriale und auch auf alles andere Festungseigenthum, so daß den respectiven Territorial-Regierungen die Verwaltung der Städte und des daselbst befindlichen Territorial- und Communal-Eigenthums in jeder Beziehung, immerhin jedoch unbeschadet des militärischen Vertheidigungszweckes, ungestört überlassen bleibt.

2) Im Kriege übergiebt die Bundesversammlung diese ihre Rechte an den Oberfeldherrn des Bundes, unter der nämlichen Verantwortlichkeit, welche derselbe auch für die Führung des Bundesheeres gegen den Bund übernimmt. Die Befehle des Oberfeldherrn erstrecken sich zugleich auf die Vertheidigung und das Approvisionnement der Festung, so wie auf alle Gegenstände, welche auf die Operationen des Bundesheeres irgend einen Einfluß nehmen können.

Zu diesem Zwecke sind im Dienstreglement sehr genaue Bestimmungen für die Machtbefugnisse des Oberfeldherrn über das Personale und Materiale der Bundesfestungen, und zwar besonders darüber zu treffen, in wie fern der Oberfeldherr die Gouverneure und Commandanten verwechseln oder suspendiren, — ob und in welchem Verhältnisse er die Garnisonen vermindern, vermehren oder verwechseln, — ob und in welchem Maaße er über die Vorräthe der Festungen und deren Materiale verfügen, — bis zu welchem Grade er die Verpflichtung der Besatzung zur Offensive ausdehnen — und ob er endlich für sich allein die Uebergabe einer Bundesfestung in Folge eines Waffenstillstandes veranlassen könne?

3) Die Gouverneurs, Commandanten, Genie- und Artillerie-Directoren von Mainz, Luxemburg und Landau, so wie auch die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, stehen in Eid und Pflicht des Bundes. In eben dieser Eigenschaft stehen sie in Friedenszeit unter den Befehlen

der Bundesversammlung; im Kriege aber werden sie an die Befehle des Oberfeldherrn gewiesen.

4) Was die Bundesfestung Mainz betrifft, so wird daselbst der Gouverneur von Oesterreich und Preußen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt, und eben so soll auch für den Posten des Commandanten von fünf zu fünf Jahren gewechselt werden; so zwar, daß, wenn von Oesterreich der Gouverneur, dann von Preußen der Commandant gegeben wird, und umgekehrt. Der fünfjährige Wechsel bestimmt sich nach dem Tage der wirklichen Uebernahme der Stellen.

Die Artilleriedirection wird von Oesterreich, die Geniedirection von Preußen bestellt.

Unter Vorsitz des Gouverneurs werden der Commandant, der Chef der Artilleriedirection, und der Chef der Geniedirection den Gouvernementsrath der Festung bilden, zu welchem, nach Ermessen des Gouverneurs, auch die Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können.

Zu diesem Gouvernementsrath wird der Gouverneur den Großherzoglich-Hessischer Seits dazu bestimmten Civilbeamten, in allen vertragsmäßig geeigneten Fällen, zur Berathung und zum gemeinschaftlichen Beschlusse zuziehen. Der Gouverneur hat aber in diesen Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme; doch ist jedem Mitgliede verstattet, seine Meinung zu Protokoll bringen zu lassen.

Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beschlüsse des Gouvernementsraths, und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen.

Das Festungsarchiv befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse und der Verantwortung des Gouverneurs und des Commandanten, so wie solche auch beide, nebst den Casseverwaltern, dem Bunde für alle dem Bunde gehörigen Geldsummen verantwortlich sind, und daher nur mittelst beiderseitiger Unterschrift Zahlungen aus der Casse erfolgen können.

In Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen folgt der Commandant dem Gouverneur im Commando, wenn auch ein älterer General in der Festung seyn sollte.

Dieses Commando bekleidet er aber nur so lange, bis der Gouverneur wieder ersetzt ist. Für diese Zeit ist dem Commandanten in seinen Functionen der älteste Officier von dem Theile substituirt, der den Gouverneur zu stellen hat.

In Sterbe-, Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Commandanten, ist demselben der älteste Officier seines Corps substituirt, um dadurch die Absicht zu erfüllen, daß der Oberbefehl in der Festung aus Generalen beider Staaten zu bestehen habe.

Der Commandant und die Besatzungstruppen sind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältnissen und Forderungen, die den Dienst betreffen, unbedingten Gehorsam schul-

dig. Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten, besonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede ist, eine Forderung machen, welche zum Nachtheile der Festung und des Bundes gereichen könnte, so hat der Commandant das Recht, den Kriegsrath zu berufen, und den Gouverneur um die Entwickelung seiner Gründe und Ansichten anzugehen.

In Luxemburg wird der Gouverneur und der Commandant, sowie der Artillerie- und Geniedirector von Preußen gegeben.

5) Die Truppen in den Bundesfestungen sind zwar in jeder Hinsicht einander vollkommen gleich, und müssen von ihren Vorgesetzten in allen Beziehungen dieser Gleichheit gemäß behandelt werden; da es jedoch unerläßlich ist, einer Garnison, welche für einen gemeinschaftlichen Dienst bestimmt ist, auch eine für immer geltende Aufstellungsweise zu geben, so wird allein in dieser Hinsicht festgesetzt, daß die Truppen verschiedener Bundesstaaten nach der Folge der Corpsnummern vom rechten zum linken Flügel aufgestellt werden.

6) Nach vorstehenden allgemeinen Bestimmungen und Grundzügen, wird das Dienstverhältniß aller Behörden der Bundesfestungen, sowohl des Gouverneurs und Commandanten zur Bundesversammlung und zum Oberfeldherrn, als auch abwärts zu allen Theilen der Garnison, in eigenen, den Festungsdienst betreffenden Abschnitten des Dienstreglements, nicht allein für den Frieden, sondern besonders auch für den Belagerungszustand auf das genaueste näher bestimmt werden.

7) Der Sold und die Bekleidung der Truppen werden jederzeit von dem Kriegsherrn bezahlt. Die Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie die Spital- und Casern-Utensilien, sollen im Kriege und im Frieden, bis der wirkliche Belagerungszustand eintritt, von jedem Bundesstaate für seine in der Festung befindlichen Truppen, vom Tage der Uebernahme der Festungen an, bezahlt und respective unterhalten werden.

Diese Bestimmung gilt auch in Beziehung auf Luxemburg, so daß auch bei dieser Festung kein Anspruch unter einem der obigen Titel an den Bund gemacht werden soll; jedoch unbeschadet der, auf besondern Verträgen beruhenden, gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten Preußens und der Niederlande unter sich.

8) Die laufenden Unterhaltungskosten der Festungswerke, der Casernen, der Genie- und Artillerie-Directionen und der Festungsgouvernements, mit Ausschluß der Gagen, werden für Mainz und Luxemburg im Kriege und Frieden matrikularmäßig vom Bunde ausgeworfen und getragen. — Die hierüber von der Militärcommission in ihrem Berichte vom 29. Juli 1824 angetragenen Bestimmungen werden in die Abschnitte des Re-

18*

glements für den Festungsdienst aufgenommen. — Die von der Militärcommission für die laufende Dotation von Mainz angenommene Summe von 79,000 Gulden, und für Luxemburg von 38,888 Gulden 39 Kreuzer, werden zwar für das Jahr 1825 bewilligt und matrikularmäßig ausgeschlagen, für die Folgezeit aber hat das Festungsgouvernement für diesen Zweck der Bundesversammlung jährliche Budjets zur Genehmigung vorzulegen. Für Landau verpflichtet sich die Königlich-Baierische Regierung auch die laufende Dotation aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dagegen trägt dieselbe zur laufenden Dotation von Luxemburg und Mainz nicht bei.

9) Die Einnahme in den Festungen Mainz und Luxemburg wird, in so fern sie aus den verpachteten Gräsereien der Festungswerke besteht, zwischen dem Gouverneur, dem Commandanten, dem Genie- und Artillerie-Director und dem Platzcommandanten der Festung verhältnißmäßig getheilt; in so fern sie jedoch aus Vermiethung von Gebäulichkeiten und aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Gegenstände hervorgeht, an die Festungscasse abgeführt, und bei den jährlichen Budjets zum Vortheile der laufenden Dotation in Einnahme gestellt.

10) Die Festungscasse wird in Mainz durch Oesterreichische und Preußische, in Luxemburg durch Preußische und Luxemburgische, und in Landau durch Baierische Cassebeamten, unter der Aufsicht der respectiven Gouverneure und Commandanten, geführt.

11) Bis zur Vollendung des Festungsreglements bleiben übrigens, nebst den hier aufgestellten allgemeinen Grundzügen, besonders auch in Rücksicht der Verhältnisse der Gouverneurs zu den Civilbehörden und der Handhabung der höhern Polizei, die seitherigen Observanzen bestehen.

II) Zeitliche Bestimmungen in Betreff der Uebernahme der Bundesfestungen.

1) Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau werden vom Bunde demnächst an dem — mit Rücksicht auf die erforderlichen Vorarbeiten der Festungsbehörden — von der Militärcommission noch näher zu bestimmenden Tage förmlich übernommen. Zu diesem Ende werden die respectiven Regierungen ersucht, die Gouverneure und Commandanten von Mainz, Luxemburg und Landau ungesäumt anzuweisen, daß sie die ihrer Aufsicht übergebene Festung, nebst allem dazu gehörigen Festungseigenthume, und zwar:

die Festungswerke mit dem der Festung gehörigen Terrain, das Artillerie- und Genie-Materiale jeder Art, sämmtliche Militärgebäude, die Gouvernements- und Commandantschafts-, Genie- und Artillerie-Archive

an dem bestimmten Termine und in der vorgeschriebenen Form, an die von der Bundesversammlung abgeordneten Uebernahmscommissarien zu übergeben haben.

Zu diesem Behufe werden von jenen Festungsbehörden genaue Verzeichnisse über das Festungseigenthum jeder Art verfaßt und zur Uebergabe bereit gehalten, in diese Verzeichnisse aber nur diejenigen Gegenstände aufgenommen werden, welche ganz unbestrittenes Eigenthum der Festung sind, wogegen solche, über deren Besitz noch Streitigkeiten obwalten, in ein zweites besonderes Verzeichniß einzutragen seyn werden; und es wird in dieser Voraussetzung, wenn es nöthig ist, auch die Beiziehung eines von den Territorialherren ernannten Commissärs anheim gegeben.

2) Zu den Uebernahmscommissarien von Seiten des Bundes werden Mitglieder der Militärcommission, von dieser in der von ihr angetragenen Art, bestimmt. Die Militärcommission hat für diese Uebernahmscommissäre eine besondere Instruction zu entwerfen.

3) Nach erfolgter Uebergabe der Festung und ihres Eigenthums, und nach Aushändigung der Verzeichnisse von Seiten der Gouverneure und Commandanten an die Uebernahmscommissarien, werden die Gouverneure und Commandanten in Eid und Pflicht des Bundes genommen, indem sie denjenigen Eid, dessen Form aus der Anlage ersichtlich ist, schriftlich ausgestellt und unterzeichnet, unmittelbar an die Bundesversammlung einsenden.

Die Local-, Genie- und Artillerie-Directoren von Mainz, Luxemburg und Landau, so wie die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, leisten dem Bunde ihren Eid in die Hände des Gouverneurs und des Commandanten. Alle übrigen, mit der Verwaltung des Bundesguts beauftragten Beamten werden einstweilen, bis ihre Anstellung von dem Bunde bestimmt ist, mittelst Handschlages an Eidesstatt durch die obere Festungsbehörde für den Bund verpflichtet.

4) Das über den Act der Uebergabe unter Beifügung der oben angeführten Verzeichnisse aufzunehmende Protokoll, welches von dem Gouverneur und Commandanten, und den etwa zugezogenen Commissarien der Territorialherren einer Seits, und den Uebernahmscommissarien anderer Seits, zu unterzeichnen seyn wird, ist von der Militärcommission der Bundesversammlung vorzulegen.

5) Die Gouverneure, Commandanten und alle zum eigentlichen Festungspersonale gehörigen Beamten werden mit dem Tage der Uebergabe von ihren resp. Regierungen zwar an die Befehle der Bundesversammlung, in Rücksicht ihrer Dienstführung aber im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen

verwiesen, bis die Bundesversammlung über ein Festungsreglement die nöthigen Beschlüsse gefaßt hat. Einstweilen werden den Gouverneuren und Commandanten von ihren Behörden, wie von der Bundesversammlung, die obigen, als Nachtrag zur Kriegsverfassung des Bundes festgesetzten Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze zur Beachtung mitgetheilt. Hinsichtlich der Geschäftsvermittlung zwischen dem Gouverneur oder Commandanten und der Bundesversammlung, werden dieselben sich während der Zeit, wo die Militärcommission besteht, nach den unten sub IV. vorkommenden Bestimmungen zu richten haben.

6) Die auf der Basis des in der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Abstimmung bezeichneten Grundsatzes gefertigte Rechnung über die Verwendung der aus den Französischen Contributionen erhaltenen fünf Millionen Franken wird von Oesterreich und Preußen bei der Uebergabe von Mainz der Bundesversammlung gleichzeitig übergeben werden.

7) In Betreff der auf den Festungen Mainz und Luxemburg haftenden Forderungen, wird die Bundesversammlung sich durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß ein Gutachten über die Grundsätze erstatten lassen, nach welchen diese Forderungen zu behandeln seyn dürften. Es soll demnach aus der dermaligen Uebernahme der Festungen vor der Hand noch keine Folgerung für die Anerkennung jener Forderungen auf irgend eine Weise gezogen werden können.

8) In so fern das Festungseigenthum von dem Eigenthume des Territorialherrn und der Privatpersonen, so wie auch die Festungsgränzen, nebst dem Festungsrayon noch nicht genau entschieden und auseinandergesetzt sind, wird die Militärcommission dazu durch eine Localcommission ungesäumt die nöthige Einleitung treffen.

### III) Zeitliche Bestimmungen in Betreff der Herstellung der Bundesfestungen.

1) Die Anträge der Militärcommission zur Herstellung der Festungswerke und des Artilleriematerielles von Mainz, Luxemburg und Landau, werden von der Bundesversammlung in allen ihren Theilen genehmigt.

2) Die hierzu nöthigen Geldsummen werden für Mainz und Luxemburg von den aus der nutzbaren Anlegung des für die Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Capitals noch vorhandenen Zinsen, mit Hinzurechnung derjenigen Zinsen, welche während der Jahre 1825, 1826, 1827, 1828 und 1829 von sämmtlichen vorbenannten Capitalien eingehen werden, gedeckt. Für Landau werden die hierzu nöthigen Geldsummen von der Königlich-Baierischen Regierung getragen, sowie die Einleitung zur Herstellung selbst, und die unmittelbare Aufsicht

über die fernere Instandsetzung der Festung der Baierischen Regierung unter der Bedingung überlassen bleibt, daß sie über den Fortgang derselben von drei zu drei Monaten durch ihre Bundestagsgesandtschaft der Bundesversammlung die Anzeige erstatte. Unter diesen Umständen wird der Baierischen Regierung auch die Entscheidung überlassen, in wie fern der Bau einer bombensichern Caserne unerläßlich sey oder nicht.

3) Die Militärcommission wird diesem zufolge von der Bundesversammlung ungesäumt die nöthigen Aufträge erhalten, um in Hinsicht der bewilligten Herstellungen und Anschaffungen für Mainz und Luxemburg eine allgemeine Baudisposition und Eintheilung in Jahrgänge zu fertigen und selbige der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen, wobei als Grundsatz anzunehmen ist, daß in fünf Jahren, vom 1. Januar 1825 an gerechnet, sämmtliche Arbeiten und Anschaffungen, die dazu nöthigen Vorbereitungen alle damit inbegriffen, ganz vollendet seyn müssen.

Nach erhaltener Genehmigung dieser allgemeinen Baudisposition, wird sich die Militärcommission durch die Local-, Artillerie- und Genie-Directionen die nöthigen Detail-Herstellungs-Dispositionen und Budjets zur Gutheißung vorlegen lassen.

4) Der technische und ausführende Theil des Baues und der Wiederherstellung der Werke, sowie die Instandsetzung des Artilleriematerielles, ist von den betreffenden Local-Directionen, so weit es geschehen kann, selbstständig zu führen, jedoch nur in der Ausdehnung, welche von der Bundesversammlung beschlossen wird, und nach dem Bauplane und den einzelnen Dispositionen, welche die Militärcommission in Folge jener Beschlüsse anordnet. Der administrative Theil des Geschäfts und das Rechnungswesen wird collegialisch, jedoch mit entscheidender Stimme des vorsitzenden Localdirectors und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit gegen die Militärcommission, zu behandeln seyn.

Da es jedoch mannichfaltige Verwickelungen herbeiführen würde, wenn der Bau einer Festung durch Genie-Offiziere verschiedener Bundesstaaten geführt werden sollte, so wird für die Zeit der Herstellung festgesetzt, daß die Festungsbaue von Mainz ausschließlich durch Kaiserlich-Oesterreichische, jene von Luxemburg ausschließlich durch Königlich-Preußische Genie-Officiere ausgeführt werden, — daß daher in Mainz rücksichtlich dieser Herstellungen die Pflicht des Preußischen Local-Genie-Directors auf einen Oesterreichischen Genie-Officier übergehe, jedoch alle übrigen, nicht auf die Herstellung der Festungswerke Bezug habenden Gegenstände dem Preußischen Genie-Officier vom Platz überlassen bleiben. Uebrigens sind die Genie- und Artillerie-Directionen in allen rein dienstlichen Beziehungen an die Befehle des Gouverneurs und Commandanten gewiesen.

5) Die Rechnungen sind rücksichtlich ihrer Form nach dem Reglement desjenigen Staates zu führen, von welchem der Baudirector und die Rechnungsbeamten gegeben werden. Die Superrevision der Rechnungen über Mainz und Luxemburg wird von der Militärcommission, nach genommener Einsicht, unter Beifügung eines Gutachtens an die Rechnungsbehörde desjenigen Staates gesendet, zu welchem der Baudirector gehört, um dort geprüft zu werden. Von jenen Behörden gelangen die Rechnungen an die Militärcommission zurück, welche hierüber ein Gutachten zur endlichen Erledigung der Bundesversammlung durch den Bundestags-Ausschuß unterlegt.

6) Wenn übrigens die Bundesversammlung die von der Militärcommission als Maximum der Herstellungskosten angenommenen Summen hiermit in so weit für jene Zwecke bewilligt, daß sie der Militärcommission zur Richtschnur dessen dienen müssen, was auf keine Weise darf überschritten werden — und wenn diese Summen unter solchen Voraussetzungen allerdings als Basis der zu fertigenden Baudispositionen erscheinen, so versteht es sich denn doch von selbst, und geht nächstdem deutlich aus der Schlußbemerkung des Berichts der Militärcommission vom 29. Juli 1824 hervor, daß die Bundesversammlung mit Grund bedeutende Ersparnisse, besonders in den letzten Jahren des Baues, durch die einsichtsvolle Einwirkung und sorgfältige Aufsicht der Militärcommission zu erwarten berechtigt ist. Es kann daher von der wirklichen Verwendung der als Maximum angenommenen Summen nur in so weit die Rede seyn, als theils durch die zu entwerfenden Baudispositionen, theils durch die darauf folgenden jährlichen Baubudjets das eigentlich wahre Erforderniß muß begründet und ausgewiesen werden.

IV) Zeitliche Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsvermittelung zwischen den Gouverneuren und Commandanten der Bundesfestungen und der Bundesversammlung

Während der Herstellung und dem Baue der Bundesfestungen bildet die Militärcommission, in Gemäßheit der von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 15. März 1819 beschlossenen Geschäftsordnung, die Zwischen-Instanz zwischen der Bundesversammlung und dem Gouverneur, oder, in dessen Ermangelung, dem Commandanten der Bundesfestungen. Sie begutachtet die Berichte und Vorträge der letztern, und übergibt sie dem Bundestags-Ausschusse für die Militärangelegenheiten, um sie der Bundesversammlung zu unterlegen. Sie erstattet dieser von drei zu drei Monaten einen Generalbericht über den Zustand der Bundesfestungen im Allgemeinen und über den Fortgang der Herstellungsarbeiten insbesondere. Sie führt die unmittel-

bare Leitung und Aufsicht über den Bau und die Herstellung der Festungswerke, und über die Anschaffung des Artilleriematerielles von Mainz und Luxemburg, in Gemäßheit der hierüber von der Bundesversammlung erhaltenen Befehle. Die Militärcommission empfängt endlich die Rechnungen und Budjets für Mainz und Luxemburg zur weitern Amtshandlung.

Die Berichte der Gouverneure oder der Commandanten werden zwar an die Bundesversammlung unmittelbar gerichtet, allein an die Militärcommission zur weitern Amtshandlung eingesendet. Da die letztere übrigens häufig in den Fall kommen kann, sich mit jenen Festungsbehörden schriftlich zu benehmen, so sollen dergleichen gegenseitige Verhandlungen zwischen der Militärcommission und dem Festungsgouvernement, der Form nach, mittelst Noten statt finden. Dagegen sind die Local-, Genie- und Artillerie-Directoren, so wie die Cassebeamten, jedoch nur in allem, was die Herstellung der Festungswerke und des Artilleriematerielles betrifft, an die unmittelbaren Befehle der Militärcommission gewiesen, von welchen die betreffenden obern Festungsbehörden in steter Kenntniß zu erhalten sind.

---

Der Bundestags-Ausschuß in Militärsachen wird

1) ersucht, den gegenwärtigen Bundesbeschluß der Militärcommission zur weitern Verfügung zu eröffnen, und dabei die Erwartung auszusprechen, daß sich dieselbe nunmehr unverzüglich mit der Entwerfung des Festungsreglements beschäftige, und solches in möglichst kurzer Frist durch den Ausschuß, der Bundesversammlung vorlegen werde.

Die Bundesversammlung wünscht

2) über diejenigen Gegenstände, welche in der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung in Antrag, und durch gegenwärtigen Beschluß nicht zur Erledigung gebracht sind, so wie über diejenigen Wünsche der höchsten und hohen Bundesregierungen, welche in den vorliegenden Abstimmungen ausgesprochen worden sind, ohne daß selbe schon dermalen in dem gegenwärtigen Bundesbeschlusse ihre Erledigung gefunden haben, das Gutachten des Ausschusses, wobei von dem Grundsatze ausgegangen werden wolle, die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

---

## Formular zur Vereidigung

### 1) Des Gouverneurs der Bundesfestung ...

Ich .... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Se. Majestät ... mich zum Gouverneur der Festung ... ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, das vom Bunde für die Festung angeordnete Reglement getreulich beobachten, auch allen Anweisungen des Bundes, welche derselbe entweder durch die Bundesversammlung, oder durch die besondere zur Berücksichtigung und Leitung der Bundesfestungsangelegenheiten von ihr erwählte Behörde mir ertheilen wird, jederzeit pünctlich Folge leisten, und mich weder durch irgend eine Rücksicht, noch durch ein Verhältniß, namentlich zu einem einzelnen Bundesstaate, davon abhalten lassen will.

Insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Gouverneur anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das sorgfältigste und eifrigste verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffes mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das äußerste vertheidigen will.

So wahr mir Gott helfe.

### 2) des Commandanten.

Ich ... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine Majestät .... mich zum Commandanten der Festung .... ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, die nach dem Reglement der Festung mir obliegenden Pflichten getreulich erfüllen, auch in Gemäßheit desselben allen Befehlen des Gouverneurs pünctlich Folge leisten will. Insbesondere gelobe ich, daß ich im Falle der Stellvertretung des Gouverneurs auch allen einem solchen obliegenden Pflichten auf das getreueste nachkommen will.

So wahr mir Gott helfe.

# LXX. Bundesbeschluß,

die Besoldungs- und Pensionsrückstände der zum vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichte gehörenden Personen betreffend, vom 18. August 1825, XXII. Sitzung §. 93.

Beschluß:

1) Daß dem von der Bundestags-Commission in ihrem Vortrage vom 15. Juli 1822 gemachten Antrage auf eine Geldumlage nach der Bundesmatrikel zur Bezahlung der Forderungen an die kammergerichtliche Casse dermalen keine Folge zu geben sey; daß vielmehr

2) diejenigen Regierungen, welche noch mit Rückständen in der erwähnten Casse nachgeführt werden, zur Berichtigung derselben aufzufordern seyen; daß demnach

3) die für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten bestehende Commission ermächtigt werde, den Gesandtschaften der mit Rückständen aufgeführten Höfe den Betrag derselben anzuzeigen und deren Erklärungen darüber zu erbitten, um einen letzten Versuch zu machen, die Berichtigung derselben ganz oder theilweise zu erlangen.

Zu dem Endzwecke der Ausführung desselben wären durch die Canzleidirection die Auszüge aus den Büchern und die daraus hervorgehenden einzelnen Restantenverzeichnisse ausfertigen, solche aber durch die Commission an die betreffenden Gesandtschaften gelangen zu lassen, welche sich von diesen die Erklärungen in der Zeit von zwei bis drei Monaten zu erbitten habe.

4) Von der in der Bundescasse deponirten Baarschaft = 24,900 Fl. 21½ Kr. R. W. zur Berichtigung eines Theils der Besoldungsrückstände in der Art zu verwenden, daß

a) den aus der Sustentationscasse besoldeten Cameralpersonen und den Botn die Hälfte ihrer Rückstände mit = 17,347 Fl. 48½ Kr., dann

b) der zweiten und dritten Classe der Rückstände der Kammergerichts-Individuen und ihrer Erben (als interimistische Unterstützung und ohne Präjudiz) 7552 Fl. 33 Kr. pro rata der Forderungen, jedoch mit Ausschluß ihrer Ansprüche auf Rückstände bis 1803, ausgezahlt würden.

# LXXI. Bundesbeschluß

über die Courtoisie für die mediatisirten Fürsten, vom 18. August 1825, XXII. Sitzung, II. Separat-Protokoll, sub A; publicirt durch die XXIII. Sitzung §. 98, vom 19. August 1825.

---

Auf Präsidial-Antrag wurde der in der 22. dießjährigen Sitzung gefaßte, in das Separat-Protokoll vom 18. dieses Monats aufgenommene Beschluß über die Courtoisie für die mediatisirten Fürsten in das heutige offene Protokoll übertragen; — daher

**Beschluß:**

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben sich dahin vereinigt, daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt, und den Fürsten das Prädicat: Durchlaucht, ertheilt werde.

---

## Verzeichniß

der fürstlichen Familien, deren Häuptern das Prädicat Durchlaucht zukommt. *)

(Nach alphabetischer Ordnung.)

| | |
|---|---|
| Aremberg (Herzog). | Fugger-Babenhausen. |
| Auersberg. | Hohenlohe-Langenburg-Langenburg. |
| Bentheim-Steinfurt. | " " Kirchberg. |
| Bentheim-Teklenburg oder Rheda. | " " Oehringen. |
| Colloredo-Mansfeld. | " Waldenburg-Bartenstein. |
| Croy (Herzog). | " " " Jaxtberg. |
| Dietrichstein. | " " Waldenburg. |
| Esterhazy. | " " Schillingsfürst. |
| Fürstenberg. | Isenburg-Birstein. |

*) Anzeigen in der Bundesversammlung, im Jahr 1829: von Oesterreich, S. 57 und 341 d. Prot., Baden S. 64, Kurhessen S. 108, Nassau S. 109, K. Sachsen S. 128, Grh. Hessen S. 128 und 340, Baiern S. 382, Würtemberg S. 407, Preußen S. 425 u. 26, Hannover S. 548 — und im Jahr 1830 von Oesterreich S. 530.

Kaunitz-Rietberg.
Khevenhüller.
Leiningen.
Leyen.
Lobkowitz.
Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.
" " Rosenberg.
Looz-Corswarem (Herzog).
Metternich.
Oettingen-Spielberg.
" Wallerstein.
Rosenberg.
Salm-Salm.
" Kyrburg.
" Horstmar.
" Reifferscheid-Krautheim.
Salm-Reifferscheid-Krautheim-Raiz.
Sayn-Wittgenstein-Berleburg.
" " Hohenstein.
Schönburg-Hartenstein.
" Waldenburg.
Schwarzenberg.
Solms-Braunfels.
Solms-Lich und Hohen-Solms.
Stahremberg.
Thurn und Taxis.
Trauttmansdorff.
Waldburg-Wolfegg-Waldsee.
" Zeil-Trauchburg.
" " Wurzach.
Wied.
Windischgrätz.

---

## LXXII. Uebereinkunft

zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen, und Garantie derselben von Seiten des Deutschen Bundes, übernommen am 9. März 1826, VI. Sitzung §. 30.

---

Antrag, verlesen in der XXII. Sitzung §. 92, vom 18. August 1825.

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- u. Fürstlich-Schwarzburgische Gesandte, Herr von Both, für Oldenburg: Seine Herzogliche Durchlaucht von Oldenburg haben die Gesandtschaft beauftragt, dieser hohen Versammlung hierneben in beglaubter Abschrift eine zu Berlin am 8. Juni dieses Jahres, wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen, mit dem Grafen von Bentinck, unter Vermittlung der Höfe von Wien, St. Petersburg und Berlin, abgeschlossene und demnächst ratificirte Vereinbarung mitzutheilen.

Veranlassung und Zweck derselben gehen aus dem Eingange der Uebereinkunft hervor. Im Art. IX ist Folgendes verabredet:

„Der Deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses

Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten, und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünctlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen offen."

In Folge dieser Bestimmung haben nun Seine Herzogliche Durchlaucht die Gesandtschaft angewiesen, zu dem Zweck, wie er im Art. IX. angegeben, die Garantie des durchlauchtigsten Deutschen Bundes nachzusuchen, an deren geneigter Gewährung Seine Durchlaucht um so weniger zweifeln zu dürfen glauben, als durch die Uebereinkunft eine Lücke in Verhältnissen, die dem Deutschen Bunde nicht gleichgültig seyn können, ergänzt worden.

Oesterreich. Da der Deutsche Bund in seiner Eigenschaft als Europäische Macht das unbestreitbare Recht hat, die Uebernahme von Garantien zu beschließen, so nehmen Se. Kaiserlich-Königliche Majestät nicht nur keinen Anstand, Sich für den von Sr. Herzoglichen Durchlaucht an den Bundestag gebrachten, eben vorgetragenen Wunsch mit lebhaftem Interesse zu erklären, sondern Allerhöchstdieselben rechnen es Sich zur angenehmen Pflicht, dieses durch Vermittelung Ihrer Russisch-Kaiserlichen und Königlich-Preußischen Majestäten, unter dem Beitritte Oesterreichs zu Stande gebrachte Abkommen der Bundesversammlung zur Uebernahme dessen Garantie um so angelegentlicher zu empfehlen, als es dem Deutschen Bunde nur erwünscht seyn kann, daß an die Stelle des bisher völlig unbestimmten und streitigen Verhältnisses der Herrschaft Kniphausen nunmehr ein sicherer, dem gemeinsamen Interesse zusagender Rechtszustand treten werde, und als endlich die Eigenthümlichkeit des Falles gegen anderweite Consequenz Bürgschaft leistet.

Preußen. Seine Königliche Majestät von Preußen, mein allergnädigster Herr, ertheilen als Bundesglied Allerhöchstihre völlige Zustimmung zu der bei dem durchlauchtigsten Deutschen Bunde nachgesuchten Uebernahme der Garantie des vorliegenden Abkommens, dessen Zweck und Sinn aus den Eingangsworten desselben so klar und befriedigend hervorgeht. (Folgen diese Eingangsworte.)

Mein allergnädigster Herr hat — in Erwägung des Wunsches Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, daß es den dreien Mächten, unter deren Vermittelung dasselbe zu Stande gekommen, gefallen möge, dazu beizutragen, daß solches auch

im Verhältnisse zum Bunde ins Leben trete — mich anzuweisen geruht, in Uebereinstimmung mit der verehrlichen Präsidialgesandtschaft Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, dieser hohen Versammlung, als dem Organe des Bundes, die Berücksichtigung des Antrags Sr. gedachten Durchlaucht und die baldgefällige Beschlußnahme darüber angelegentlich anzuempfehlen. — (Folgen die übrigen Abstimmungen.)

---

## Uebernahme der Garantie

am 9. März 1826, VI. Sitzung §. 30.

Der Königlich Sächsische Herr Gesandte von Carlowitz erstattet Namens der Commission Vortrag über die Eingabe des Herrn Generalmajors Grafen von Bentinck, zur Sicherstellung seiner agnatischen Rechte an die Herrschaft Kniphausen (Zahl 27 d. J.), und trägt in einem motivirten Gutachten dahin an:

> daß in dem Bundestagsbeschlusse, wodurch für den Bund die Uebernahme der Garantie jenes Vertrags erklärt wird, ausdrücklich ausgesprochen werde, daß selbiges salvo jure cujusvis tertii geschehe.

Präsidium erinnerte der hohen Versammlung, daß es ohnehin heute den Entwurf Beschlusses wegen Uebernahme der Garantie vorlegen werde, daß aber der Herzoglich-Oldenburgische Herr Gesandte noch vorher eine Erklärung abzugeben gesonnen sey.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Die in der zweiten dießjährigen Bundestagssitzung zu Protokoll gegebene Königlich-Sächsische Abstimmung, betreffend das Uebereinkommen wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen und Garantie desselben von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, veranlaßt die Gesandtschaft, über diesen Gegenstand Folgendes schließlich zu äußern:

Oldenburg hat die Schwierigkeiten, welche in Folge des Abkommens wegen Kniphausen entstehen könnten, nie verkannt. Man ist aber diesseits überzeugt, daß dieselben nur Oldenburg und nie den Durchlauchtigsten Bund, wenn die nachgesuchte Garantie bewilligt wird, treffen können. Nach demjenigen, was in ähnlichen Fällen von dieser hohen Versammlung beobachtet ist, glaubt man nicht auf den Inhalt gedachter Convention näher eingehen zu müssen, sondern sich auf die Erklärung beschränken zu können, daß, da die bloß mittelbare Verbindung der Herrschaft Kniphausen mit dem Bunde in dem Abkommen klar aus-

gesprochen ist, Seine Herzogliche Durchlaucht die Herrschaft Kniphausen in allen Verhältnissen zum Durchlauchtigsten Bunde vertreten und auch in derselben die Beobachtung der allgemeinen Bundesbeschlüsse bewirken werden; wie denn Höchstdieselben Sich auch zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten, welche in Ansehung der Herrschaft Kniphausen dem Oldenburgischen Matrikularanschlage hinzugehen können, gegen den Bund allein und unmittelbar verbindlich machen. Hiernach dürfte denn auch kein Grund vorhanden seyn, dem die nachgesuchte Garantie verwilligenden Beschlusse Verwahrungen und Erläuterungen hinzuzufügen, von welchen zu besorgen wäre, daß sie die Kraft dieser Garantie schwächen und ihre Anwendung in vorkommenden Fällen erschweren würden.

Präsidium. Da durch diese Erklärung allen jenen Wünschen zuvorkommend begegnet werde, welche in mehreren Abstimmungen der verehrlichen Gesandtschaften im Interesse der Bundesverfassung geäußert worden seyen, so glaube Präsidium, daß dieser Gegenstand nunmehr zur Beschlußfassung reif sey.

Der Entwurf wurde sonach verlesen und nachdem sich sämmtliche Gesandtschaften damit vereinigten, zum wirklichen Beschluß erhoben.

## Beschluß:

1) Der Deutsche Bund übernimmt die Garantie des am 8. Juni 1825 zwischen Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen unter Vermittlung der Höfe von St. Petersburg, Wien und Berlin abgeschlossenen und demnächst ratificirten Uebereinkommens, mit der durch den IX. Art. desselben bezeichneten Wirkung, in diesem ganz eigenen und besondern Falle, um so bereitwilliger, als dadurch weder das unmittelbare und alleinige Verhältniß Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg zum Bunde eine Aenderung erleidet, noch auch durch die Uebernahme dieser Garantie dem wohlbegründeten Rechte dritter Personen Eintrag geschehen soll.

2) Dem Herrn Generalmajor Grafen von Bentinck wäre in Erwiederung auf sein Gesuch um Sicherstellung seiner agnatischen Rechte an die Herrschaft Kniphausen, von diesem Beschlusse Mittheilung zu machen.

## Uebereinkunft

zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen betreffend; geschlossen zu Berlin den 8. Juni und ratificirt zu Wiesbaden den 20. Juni 1825.

Nachdem, in Folge der mit dem Tilsiter Frieden eingetretenen politischen Ereignisse, die Herrschaft Kniphausen mit der Erbherrschaft Jever in einen gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirk unter einem und demselben Gouvernement vereinigt und in dieser Vereinigung auch vorgefunden worden, als Se. Majestät der Kaiser von Rußland im Jahre 1813 von Jever wieder Besitz nahmen, demnächst Ihre Kaiserliche Majestät diese von Allerhöchstdenenselben wieder erworbene Erbherrschaft an Se. Durchlaucht den Herzog von Oldenburg übertragen, ohne daß weder gleichzeitig von Seiten der verbündeten Mächte, noch auch späterhin auf dem Wiener Congresse über Kniphausen etwas festgesetzt wurde, aus dieser Unbestimmtheit aber mancherlei Irrungen entstanden, und daher, auf den Wunsch der zum Congresse in Aachen im Jahre 1818 vereinigt gewesenen Cabinette, Rußland und Preußen sich haben bereit finden lassen, eine Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, als Besitzer der Herrschaft Kniphausen, zu vermitteln, wodurch die Verhältnisse der letztern näher bestimmt und dabei von der einen Seite das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht, besonders in Beziehung auf stattfindende Successionsverhältnisse und auf die Lage der die Herrschaft Kniphausen landwärts umgebenden Erbherrschaft Jever, und von der andern Seite die Wünsche des Herrn Grafen, den Schutz des Deutschen Bundes, wie früherhin des Deutschen Reichs zu genießen, berücksichtigt würden; so ist, in Folge der unter solcher Vermittelung jener Höfe und des zu ihnen auf ihre besondere Einladung hinzugetretenen Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes statt gefundenen Verhandlungen und in Uebereinstimmung mit den von den vermittelnden Höfen gemachten Vorschlägen, zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, Kammerherrn, Regierungsrath und Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens zweiter Classe in Brillanten, Wilhelm Ernst, Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, und dem Bevollmächtigten des Herrn Grafen von Bentinck, Hofrath Hans Wilhelm Carl Barnstedt, nachstehendes Abkommen über Kniphausen wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

Artikel I.

Der Herr Graf von Bentinck tritt für Sich und Seine Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen, in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie Ihm dieselben vor Auflösung der Deutschen Reichsverfassung zustanden.

Artikel II.

Damit die Herrschaft Kniphausen wieder ein integrirender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie früherhin gehört hat, und die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit desselben, für welchen Zweck der Deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne, ist der Herr Graf zufrieden, daß die Hoheit über Kniphausen, Ihn selbst und Seine Familie als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist, von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und von Höchstdessen Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums ausgeübt werde, wogegen Höchstderselbe für Sich und Seine Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichshoheit verbunden waren.

Durch diese Unterordnung bleibt das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen, als eines besondern Landes, sowohl gegen das Herzogthum Oldenburg, als gegen die übrigen Staaten Sr. Herzoglichen Durchlaucht, unberührt.

Artikel III.

Da, vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und der dadurch begründeten Unterordnung unter ein Mitglied des Deutschen Bundes, die Herrschaft Kniphausen zu den Deutschen Bundeslanden gehört, so erkennt der Herr Graf von Bentinck für Sich und Seine Familie an, daß nicht nur die Bundes- und Schluß-Acte, sondern auch alle Bundesbeschlüsse, welche bereits ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, auch in Beziehung auf Kniphausen eben so, wie in den übrigen Bundesländern, volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten.

In Folge dessen versteht es sich von selbst, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichsgesetzgebung keine besondern Rechte über Kniphausen auf Se. Herzogliche Durchlaucht übergehen, da die ehemalige Reichsgesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche, mithin solcher Gesetze sich äußerte, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben sollten, Bestimmungen aber, welche mit solchen Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind,

gegenwärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können.

Artikel IV.

Die Herrschaft Kniphausen wird zu allen nach der Matrikel aufzubringenden Lasten des Bundes, namentlich zu allen Geldleistungen und Mannschaftstellungen für das Bundesheer, in dem Verhältnisse beitragen, als dieselben überhaupt auf die Deutschen Bundesländer mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse vertheilt werden. Dabei wollen Se. Herzogliche Durchlaucht gern dahin wirken, daß der Herrschaft Kniphausen alle diejenigen Erleichterungen zugestanden werden, welche irgend einem der die 16. Curie bildenden kleinern Bundesstaaten in Folge etwa bereits ergangener oder künftiger Bundesbeschlüsse zu statten kommen. Die Aushebung der Mannschaften kommt zwar dem Herrn Grafen zu, auch steht Ihm frei, die deßhalb für die Oldenburgischen Lande bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen, oder besondere, den Verhältnissen der Herrschaft etwa noch angemessenere Vorschriften darüber zu erlassen. Es soll aber die Tauglichkeit der gestellten Mannschaft nach den Grundsätzen der Oldenburgischen Verordnungen beurtheilt, die Mannschaft auch dem Oldenburgischen Contingente einverleibt werden und einen Theil davon bilden, demgemäß auch den vorgeschriebenen Soldaten-Eid leisten, und während ihrer Dienstzeit den Oldenburgischen Militärgesetzen und Militärgerichten unterworfen seyn.

Alle für den Bund aufzubringenden Geldbeiträge werden alljährlich von dem Herrn Grafen an die Herzoglich-Oldenburgischen Cassen gezahlt.

Die Herrschaft bleibt von jeder Bequartirung mit dem Oldenburgischen Militär frei.

Artikel V.

Der Herr Graf tritt auch in die Ausübung des Rechts der besondern Flagge für die Herrschaft Kniphausen wieder ein, wie solches vor Auflösung des Deutschen Reichs gewesen ist, jedoch unbeschadet der in den Artikeln zwei und drei enthaltenen Bestimmungen.

Artikel VI.

Auch in Ansehung der Justizgewalt wegen der Herrschaft Kniphausen erhält der Herr Graf den Genuß und die Ausübung derselben Rechte wieder, welche ihm zur Zeit des Deutschen Reichs zustanden. Die veränderte Lage der Umstände macht indessen folgende Abänderung bei Ausübung derselben nothwendig:

a) In allen Civilstreitigkeiten der Kniphausenschen Unterthanen, sowohl unter sich als wo der Herr Graf, oder dessen Behörden, oder auch andere Personen Kläger sind, vertritt das Oberappellationsgericht in Oldenburg aus besonderem Auftrage, welcher demselben von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, vermöge der auf Höchstdieselben im Artikel II. übertragenen Hoheit, ein für allemal ertheilt wird, die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, und erkennt in denjenigen Fällen, worin die Competenz derselben begründet war, nach den in der Herrschaft geltenden Rechten. Dabei bleibt jedoch das gedachte Oberappellationsgericht unverändert bei seiner Form und seinem Geschäftsgange.

b) In der angegebenen Art (lit. a.) vertritt jenes Gericht auch die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte in den Angelegenheiten der sonst in der Herrschaft sich aufhaltenden eximirten Personen.

c) In Criminalfällen, wo eine weitere Vertheidigung zulässig ist, sollen die Acten, statt wie sonst zur Zeit des Deutschen Reichs an ein auswärtiges Juristencollegium, an das Oberappellationsgericht in Oldenburg zur Abfassung des Urtels gesandt, und dieses von dem Kniphausenschen Gerichte eben so, wie sonst, eröffnet werden.

d) In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder Seiner Familie, bei welchen zur Zeit des Deutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent gewesen seyn würden, sollen diese ebenfalls durch das Oberappellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden.

e) In gleicher Art soll dasselbe an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte eintreten, wo sonst die Unterthanen der Herrschaft gegen den Herrn Grafen oder dessen Behörden, als Obrigkeit, vor denselben hätten Klage erheben können.

f) Auch soll für Fälle, wo sonst die Erhaltung guter gemeiner Ordnung ein Einschreiten der höchsten Reichsgerichte auf Antrag des Reichsfiscals begründet hätte, ein Fiscal bestellt werden, welchen Se. Herzogliche Durchlaucht vermöge der Hochdenenselben übertragenen Hoheit aus drei Ihrer Amtleute, oder Landgerichts-Mitgliedern in den Kreisen Jever und Neuenburg, welche der Herr Besitzer in Vorschlag bringt, ernennen. Dessen Geschäft ist es auch, besonders darauf zu wachen, daß die von dem Herrn Besitzer als Landesobrigkeit in diesem Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Nimmt derselbe einen Fall wahr, wo dabei etwas verabsäumt, oder, in Beziehung auf Erhaltung guter gemeiner Ordnung, Grund zur Beschwerde gdgeben wird, und erlangt er auf deßfallsige Anzeige bei dem Herrn Besitzer der Herrschaft keine Abhülfe, so bringt er die Sache an das Oberappellationsgericht

in Oldenburg, welchem in Absicht der Entscheidung der Beschwerde von Sr. Herzoglichen Durchlaucht vermöge zu ertheilenden Auftrags gleiche Befugnisse eingeräumt werden sollen, als sonst den höchsten Reichsgerichten zugestanden haben.

g) Doch steht, in allen unter lit. d, e und f bezeichneten Fällen, dem Herrn Grafen, in Fällen lit. d auch den Gliedern Seiner Familie, das Recht zu, sowohl in der ersten als in jeder ferner noch zulässigen Instanz auf Verschickung der Acten an eine Deutsche Juristenfacultät zur Abfassung des Urtheils anzutragen. Wird dieser Antrag gemacht, was jedenfalls eher geschehen muß, als die Acten zum Urtheil beschlossen angenommen werden, so hat das Oberappellationsgericht dem Herrn Grafen, oder, in Fällen lit. d., dem betheiligten Mitgliede Seiner Familie, drei Deutsche Juristenfacultäten in Vorschlag zu bringen, woraus von Demselben diejenige, binnen einer durch das Oberappellationsgericht zu bestimmenden angemessenen Frist, zu wählen ist, an welche die Acten versandt werden sollen. Erfolgt der Antrag auf Actenverschickung nicht vor dem Actenbeschlusse oder die Erklärung über die gewählte Juristenfacultät nicht vor Ablauf der dazu bestimmten Frist, so wird das Urtheil der betreffenden Instanz von dem Oberappellationsgerichte selbst abgefaßt.

h) Wenn die Execution eines wider den Herrn Besitzer der Herrschaft ergangenen Urtels oder Bescheides nöthig werden sollte, so erfolgt dieselbe unter der obern Leitung des Oberappellationsgerichts in Oldenburg.

## Artikel VII.

Alle und jede, zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Oldenburg einer Seits, und dem Herrn Grafen und dessen Familie anderer Seits, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens, ingleichen den Umfang und die Natur der Sr. Herzoglichen Durchlaucht übertragenen Hoheit und der dem Herrn Grafen zustehenden Rechte (Art I.) im gegenseitigen Verhältniß zu einander an sich oder in ihrem Princip, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des Herrn Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amtsthätigkeit des Fiscals sich bezieht (Art. VI. lit. f.), zum Gegenstande haben, werden vor eine schiedsrichterliche Behörde gebracht. Die Bildung derselben geschieht in der Art, daß die Acten über die entstandene Streitigkeit bei dem Oberappellationsgerichte in Oldenburg, nach dem bei demselben stattfindenden gewöhnlichen Verfahren, instruirt und mit Zulassung der bei andern Rechtssachen stattfindenden Instanzen, auch zum

Spruche bei demselben vorgelegt werden, es sey denn, daß der Herr Graf es vorzieht, auch hier auf Verschickung der Acten anzutragen, in welchem Falle die obige Bestimmung (lit. g) in ihrem ganzen Umfange eintritt.

Zur völligen Unpartheilichkeit des Oberappellationsgerichts in Oldenburg bei der von ihm hiernach auszuübenden Mitwirkung in Streitigkeiten dieser Art, werden die Mitglieder desselben für dergleichen Fälle von Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Höchstdenenselben geleisteten Huldigungseides entbunden und lediglich auf den Richtereid verwiesen werden.

## Artikel VIII.

Damit ein völlig freies Verkehr zwischen den Einwohnern der Herzoglich-Oldenburgischen Lande und der Herrschaft Kniphausen statt finden könne, ist der Herr Graf bereit, unbeschadet Seiner landesherrlichen Rechte, entweder die Verfassung wegen der indirecten Abgaben, welche gegenwärtig im Herzogthume Oldenburg besteht oder künftig etwa eingerichtet werden sollte, auch in die Herrschaft einzuführen, oder doch im Wege besonderer Vereinbarung diejenigen Maßregeln anzuordnen, welche erforderlich seyn möchten, damit das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Unterthanen in Beziehung auf Erhebung indirecter Abgaben gesichert werde.

## Artikel IX.

Der Deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten, und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünctlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen offen.

Sobald die Garantie des Bundes erfolgt ist, tritt dieses Abkommen in Wirksamkeit. Es fallen damit auch alle besondern Befugnisse des Besitzers der Herrschaft in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse, welche derselbe etwa vor Auflösung des Deutschen Reichs gehabt haben mag, hinweg, indem die Interessen sowohl des Herrn Grafen als Seiner Unterthanen bei andern Staaten durch den Souverain, welchem die vormals Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist, unter dem Schutze des Bundes vertreten werden.

## Artikel X.

Andere Rechte und Vorzüge des Herrn Grafen und Seiner Familie, außer der Beziehung zur Herrschaft Kniphausen, machen keinen Gegenstand dieses Abkommens aus. Es versteht sich daher auch von selbst, daß denselben hierdurch weder einiger Eintrag geschiehet, noch daß auch neue zugestanden werden.

Des zu Urkund, ist vorstehendes Uebereinkommen von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin den 8. Juni 1825.

(L. S.) Wilhelm Ernst von Beaulieu-Marconnay.

(L. S.) Hans Wilhelm Carl Barnstedt.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen rc. rc.

genehmigen und ratificiren hiemittelst vorstehendes Abkommen über Kniphausen in allen seinen Puncten und Clauseln, seinem ganzen Inhalte nach, und geloben und versprechen, solches vollständig zu erfüllen und Beikommende anzuweisen, sich danach zu achten und demselben in allen Stücken genau nachzukommen.

Zu dessen Urkunde haben Wir diese Unsere Ratification eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Wiesbaden, den 20. Juni 1825.

(L. S.) Peter.

v. Brandenstein,

Lenz.

in fidem copiae

Hattenbach.

Für die Richtigkeit der Abschrift

(L. S.) von Both.

## Patent

Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, die Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen und das in Beziehung auf selbige abgeschlossene Abkommen betreffend.

(Beilage Ziffer 2 zu §. 7. des Protokolls der I. Sitzung der B. V. vom 25. Januar 1827.

---

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Fürst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit Allen und Jeden, insbesondere den Einwohnern der Herrschaft Kniphausen, daß am 8. Juni v. J. zwischen Unsern Bevollmächtigten und dem des Grafen von Bentinck, unter Vermittelung des Kaiserlich-Oesterreichischen und Russischen, wie auch des Königlich Preußischen Hofes, ein Abkommen über die künftigen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen abgeschlossen, welches, nachdem es von beiden Theilen ratificirt worden, auch unterm 9. März d. J. von dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde garantirt ist, und von Wort zu Wort also lautet:

„Nachdem in Folge der mit dem Tilsiter Frieden u. s. w. (folgt nun bis zu den Unterschriften der beiderseitigen Bevollmächtigten, wie solches als Beilage zu §. 92 des Protokolls der 22. Sitzung vom 18. August 1825, pag. 373 — 377 bereits wörtlich abgedruckt steht.)

---

Indem Wir nun vorstehendes Abkommen hiedurch öffentlich bekannt machen, ernennen Wir, Inhalts des Artikels VI. desselben, Unsern Landgerichtsassessor Gerhard August Frerichs zum Fiscal, und versichern die Eingesessenen der Herrschaft Kniphausen Unserer Oberherrlichen Gnade.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Insiegels. Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 10. Juli 1826.

(L. S.) Peter.

v. Brandenstein.

Lenz.

---

Die Uebergabe der Herrschaft Kniphausen an den Grafen von Bentinck ist — laut einer mit obigem Patent in der 1. Sitzung der B. V. vom 25. Januar 1827 (§. 7.) übergebenen Anzeige des Herzoglich-Oldenburgischen Gesandten, Herrn von Both, — am 31. Juli 1826 erfolgt.

---

## LXXIII. Instruction

für die Commission zur Liquidation der Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse, vom 27. April 1826, XI. Sitzung §. 55.

---

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, eröffnete der hohen Bundesversammlung von Seite des Ausschusses für die Reichsoperationscasse-Angelegenheit, daß diejenige Commission, welche sich in Folge des in der 6. Sitzung vom 19. Februar 1824 gefaßten Beschlusses mit der Liquidation der Forderungen von Privatgläubigern an die ehemalige Reichsoperationscasse zu beschäftigen hat, sich constituirt habe.

Ihre Aufgabe sey nun, die Liquidation der eingebrachten Privatforderungen, sowohl in Hinsicht ihrer Beschaffenheit als ihres Betrags, zu bewirken. Zu diesem Zwecke seyen dieser Commission sämmtliche bisher eingelangte Eingaben der reclamirenden Privatpersonen übergeben, und dieselbe angewiesen worden, sich bei Behandlung dieses Geschäfts im Allgemeinen an diejenigen Grundsätze zu halten, welche von dem Bundestags-Ausschusse in dem am 12. April 1821 erstatteten Gutachten vorgeschlagen worden seyen, dabei auf diejenigen Aufklärungen geeignete Rücksicht zu nehmen, welche das Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Commissionsmitglied als Kundiger der Verhältnisse des ehemaligen Deutschen Reichs zu ertheilen in den Fall kommen dürfte; in Fällen jedoch, in Ansehung derer das gedachte Gutachten keine bestimmte oder keine zureichende Anweisung enthalte, oder wenn über die Anwendung der vorgeschlagenen Grundsätze unter den Commissionsmitgliedern eine Meinungsverschiedenheit entstehen sollte, die Anfrage hierüber an den Bundestags-Ausschuß zu machen, dessen Leitung die Liquidationscommission untergeben sey.

Dem Bundestags-Ausschusse erschien es übrigens der Stel-

lung dieser Liquidationscommission angemessen, zu bestimmen, daß dieselbe außer aller Berührung mit den Privatpartheien zu bleiben habe. Es stelle sich vielmehr als der angemessenere Weg dar, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Liquidationscommission über die eingebrachten Privatreclamationen Aufklärung oder nachträgliche Belege zu erhalten wünsche, dieß nicht durch unmittelbare Verhandlung mit den Privatreclamanten selbst geschehe, sondern daß die Wünsche dem Präsidio oder dem Bundestags-Ausschusse vorgetragen und durch diesen sodann an den Bundestagsgesandten derjenigen Regierung gebracht würden, unter welche der Privatreclamant gehöre.

Der Kaiserlich-Königliche Präsidirende schloß diese Eröffnung mit der Erklärung, daß von demselben dieser Liquidationscommission zu ihren amtlichen Arbeiten ein angemessenes Locale eingeräumt worden sey.

Die Bundesversammlung genehmigte diese Verfügungen.

---

# LXXIV. Succession

in die Herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Lande durch Staatsvertrag und gemeinschaftliches Patent J. J. D. D. der Herzoge von Sachsen-Altenburg, S. Coburg-Gotha und S. Meiningen-Hildburghausen, vom 12. u. 15. November 1826, zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht am 25. Januar 1827, I. Sitzung §. 4.

---

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte, Herr Graf von Beust, bewirkt in seiner Eigenschaft als Herzoglich-Sächsischer Gesandte folgende Anzeige:

Hoher Bundesversammlung werde in unentfallenem Andenken ruhen, daß, nach dem am 11. Februar 1825 erfolgten höchstseligen Ableben des weiland Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friedrich's IV. Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, das Herzogliche Haus Sachsen-Gotha-Altenburg in seinem Mannsstamme erloschen war, und hierauf, bis zu einer Entscheidung über die Nachfolge in die Herzoglich-Sachsen-Gotha-Altenburgischen Lande, diese von den Durchlauchtigsten Herzogen von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Saalfeld

und Sachsen-Coburg-Meiningen in gemeinschaftlichen Besitz und Verwaltung genommen wurden, wie solches Alles in der 4. Sitzung vom 17. Februar ehevorigen Jahrs von mir zur Kenntniß dieser hohen Versammlung gebracht wurde. Einige Zeit darnach wurden Se. Majestät, der König von Sachsen, von höchstgedachten Ihren Herzoglichen Durchlauchten ersucht, bei den, von Höchstihnen beabsichtigten Unterhandlungen über eine Auseinandersetzung wegen jener Succession, die Leitung und Vermittlung zu übernehmen, und Se. Majestät kamen diesem Wunsche mit gewohnter Geneigtheit und Bereitwilligkeit entgegen. Es ist auch, wiewohl zum Theil mit dem schweren und sehr schmerzlich empfundenen Opfer von Abtretungen angestammter Lande und Unterthanen, das höhere Rücksichten erheischten, gelungen, unter jener dankbarst verehrten allerhöchsten Vermittlung, zwischen den Durchlauchtigsten Herzogen von Sachsen eine vollständige Vereinigung über die ganze Gotha-Altenburgische Successionsangelegenheit zu erlangen, und es ist, in deren Folge, unterm 12. November vorigen Jahres zu Hildburghausen ein von den hohen vertragenden Theilen allseitig genehmigter Vertrag zu Stande gekommen, nicht weniger, unterm 15. November des abgewichenen Jahrs, durch ein gemeinsames höchstes Patent von diesem Tage, beziehungsweise von den neu erworbenen Gebieten Besitz genommen und zugleich der nunmehrige Bestand der drei Sächsischen Herzogthümer ausgesprochen worden.

Von Ihren Herzoglichen Durchlauchten, dem Herzoge Friedrich von Sachsen-Altenburg, dem Herzoge Ernst von Sachsen-Coburg und Gotha, und dem Herzoge Bernhard Erich Freund von Sachsen-Meiningen, hierzu höchst beauftragt, habe ich die Ehre, einer hohen Bundesversammlung gegenwärtige Anzeige zu machen und zugleich das erwähnte höchste Patent vom 15. November 1826 zu übergeben, indem ich mir wegen der Matrikular- und einiger andern, mit dem Erlöschen der Gothaischen Speciallinie in Verbindung stehenden Verhältnisse, über welche zum Theil Verhandlungen noch nicht beendigt sind, weitere Anzeige und Anträge vorbehalte.

Das angezogene Patent, d. d. Hildburghausen, Coburg und Meiningen den 15. November 1826, wurde diesem Protokolle unter Zahl 1 angefügt.

Die hohe Versammlung sprach hierüber die Ueberzeugung aus, daß der Deutsche Bund nicht anders als mit der lebhaftesten Theilnahme den durch die Vermittlung Sr. Majestät des Königs von Sachsen bewirkten glücklichen Ausgang der Vergleichsunterhandlungen vernehmen könne; sie wolle übrigens den weitern Eröffnungen, zu welchen diese Angelegenheit Anlaß geben könnte, entgegensehen.

---

## Gemeinschaftliches Patent

J. J. D. D. der Herzoge von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg und Sachsen-Meiningen, betreffend die Vollziehung ihres zu Hildburghausen am 12. November 1826 geschlossenen Vergleichs über die Sachsen-Gotha-Altenburgische Staatssuccession; datirt Hildburghausen, Coburg und Meiningen den 15. November 1826.

---

Wir Friedrich, Wir Ernst, Wir Bernhard Erich Freund, von Gottes Gnaden Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgrafen zu Meißen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein 2c. 2c.

Fügen hiermit zu wissen: Bekanntlich haben Wir, nachdem durch das am 11. Februar v. J. erfolgte Ableben des weiland Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Friedrich IV., Herzogs zu S. Gotha und Altenburg, dieses Herzogliche Haus in seinem Mannsstamm erloschen ist, die dadurch Uns angefallenen Gotha- und Altenburgischen Lande, bis zu einer endlichen Vereinigung darüber, in gemeinschaftlichen Besitz nehmen und bisher gemeinschaftlich verwalten lassen.

Auf Unser gemeinschaftliches Ersuchen haben Se. Kön. Majestät von Sachsen die Leitung und Vermittelung bei den Unterhandlungen über die beabsichtigte Auseinandersetzung übernommen. Sehr bald hat sich Uns dabei die Ueberzeugung aufgedrängt, daß eine dem Wohl Unserer gesammten Lande entsprechende Theilung nur in so fern möglich seyn würde, als zu gleicher Zeit einige gegenseitige Abtretungen Uns angestammter Länder und Landestheile Statt fänden. So schmerzlich dergleichen Opfer Unsern landesväterlichen Herzen auch immer fallen mochten, so haben Wir doch den sie heischenden höhern Rücksichten nachgegeben, wodurch endlich zu Hildburghausen am 12. November d. J. unter Königlich-Sächsischer Vermittelung, ein von Uns nachmals unterm heutigen Tage ratificirter Vertrag über die ganze Successionsangelegenheit zu Stande gekommen ist, nach welchem

A. Wir, Herzog Friedrich zu S. Hildburghausen, Unsere gesammten bisherigen Lande,

Wir, Herzog Ernst zu S. Coburg-Saalfeld, das Fürstenthum Saalfeld, das Amt Themar, und die auf dem

linken Ufer der Steinach gelegenen Coburgischen Ortschaften,

Wir, Herzog Bernhard Erich Freund zu S. Meiningen, die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt, abtreten, und diese gegenseitig abzutretenden und die Uns neuerlich angefallenen Gotha-Altenburgischen Lande von nun an, folgendermaßen vertheilt, besitzen werden: Es gelangt nämlich

B. an Uns, Herzog Friedrich, das Fürstenthum Altenburg mit Ausschluß der nach den weiter unten (unter D) vorkommenden Bestimmungen, an Sachsen-Meiningen fallenden Landestheile, aber mit der bisher von S. Hildburghausen ausgeübten Lehnsherrlichkeit an dem Rittergute Schwanditz im Altenburgischen, insbesondere aber auch mit den eilf Dorfschaften: Ammelstädt, Bucha, Dienstädt, Etzelbach, Gräfendorf, Oberhasel, Kolkwitz, Langenorla, Mötzelbach, Saalthal und Schweinitz;

C. an Uns, Herzog Ernst, das Herzogthum Gotha, ohne das Amt Kranichfeld und ohne den bisher Gothaischen Antheil an Römhild,

die bisher Hildburghausenschen Aemter Königsberg und Sonnenfeld, letzteres jedoch ohne die dazu gehörig gewesenen Lehnschaften im Meininger Oberland, und

die in dem Fürstenthume Coburg gelegenen, bisher Meiningischen Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt,

mit welchen neuerworbenen Ländern und Landestheilen Wir von nun an noch ferner das Fürstenthum Coburg, ohne die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften, jedoch mit den Fluren und Zubehörungen solcher Ortschaften besitzen werden, welche auf dem rechten Ufer der Steinach liegen, dergestalt, daß Uns namentlich auch die Ortschaften Fürth am Berg und Horb mit ihren ganzen Fluren verbleiben;

D. an Uns, Herzog Bernhard Erich Freund, das Herzogthum Hildburghausen, mit alleiniger Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, und der Lehnsherrlichkeit an dem Altenburgischen Rittergute Schwanditz,

das Fürstenthum Saalfeld,

die bisher zum Fürstenthume Coburg gehörig gewesenen, auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften: Mupperg, Mogger, Liebau, Oerlsdorf, Rotheul, Lindenberg, Langenmüß und die sämmtlichen so genannten Wustungen, und zwar diese Ortschaften mit allen ihren

auch mit den auf dem rechten Ufer der Steinach gelegenen Zubehörungen,

das Amt Themar,

das bisher zu Gotha gehörig gewesene Drittheil des Amtes Römhild,

das bisher Altenburgische Amt Camburg mit der Saline Neusulza und mit der von Weimarischem Gebiet umgebenen Parcelle Vierzehnheiligen,

der an das Amt Camburg gränzende Theil des Amtes Eisenberg, namentlich die Ortschaften: Thierschneck, Molau, Kasekirchen, Kauerwitz, Uttenbach, Seuselitz, Seidewitz, Neidschütz, Priesnitz, Janisroda, Aue, Boblas, Heiligenkreuz, Köckenitsch und Groitzschen,

die von Weimarischem Gebiet umgebenen Altenburgischen Parcellen Lichtenhayn und Mosen,

das Amt Kranichfeld,

die bisher von S. Hildburghausen wegen Sonnenfeld besessenen Lehnschaften in verschiedenen Ortschaften des Meininger Oberlandes,

mit welchen neuerworbenen Ländern und Landestheilen Wir künftig alle Unsere bisherige Lande, jedoch mit Wegfall der Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt, besitzen werden.

Daher entbieten Wir, insgesammt, allen Behörden, Dienern, Vasallen und Unterthanen in nurgenannten, von der Theilung und gegenseitigen Abtretung betroffenen Landen und Landestheilen Unsere Gnade, und eröffnen ihnen hiermit, daß Wir andurch nicht nur den bisher gemeinschaftlichen Besitz der Gotha-Altenburgischen Lande, sondern auch, an eines Jeden Theile, den bisherigen ausschließenden Besitz der zur gegenseitigen Abtretung bestimmten, oben (unter A) genannten Länder und Landestheile, zu Gunsten der neuen Erwerber, aufgeben, und dagegen von diesen Ländern und Landestheilen, so wie oben (unter B, C und D) deren neue Landesherren bestimmt sind, hiermit Besitz nehmen.

Zugleich entlassen Wir diejenigen Unserer Vasallen und Unterthanen, welche vermöge dieser Veränderung ein Wechsel der Landes- und Lehnsherren betrifft, der gegen dieselben und die betreffenden Herzoglichen Häuser bisher aufgehabten Pflichten, und verweisen sie damit an ihre neuen Landes- und Lehnsherren, als an ihre von Gott eingesetzte Obrigkeit. Wir scheiden von diesen Unsern geliebten Unterthanen, die Uns, zum Theil unter schwierigen Zeitverhältnissen, unvergeßliche Beweise treuer Anhänglichkeit gegeben haben, unter Anwünschung des göttlichen

Segens und mit der tröstenden Beruhigung, daß Wir hauptsächlich nur ihrer eigenen Wohlfahrt das schmerzliche Opfer der Trennung bringen, und daß sie in ihren Landesherren nur sich nahbefreundete Mitglieder einer und derselben, ihre unter sich stammverwandten Unterthanen mit gleicher Liebe umfassenden Regentenfamilie wechseln, welche in diesem Wechsel ein nothwendiges Mittel erblickt, ihre Lande desto sicherer zu beglücken. Von Unsern sonach heut an Uns überwiesenen und von Uns übernommenen neuen Unterthanen aber erwarten Wir, daß sie in Uns und Unsern fürstlichen Erben und Nachfolgern ihre Landesherren erkennen, und Uns die schuldige Unterthänigkeit und Treue beweisen werden, wogegen Wir ihnen Unsern landesherrlichen Schutz und Unsere landesväterliche Sorge für ihr Wohl hiermit zusagen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses gemeinschaftliche Ueberweisungs- und Besitznahme-Patent eigenhändig vollzogen und mit Unsern Fürstlichen Siegeln bedrucken lassen.

Gegeben Hildburghausen, Coburg zur Ehrenburg, und Meiningen zur Elisabethenburg, den 15. November 1826.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Sachsen.
(L. S.) Ernst, Herzog zu Sachsen.
(L. S.) Bernhard Erich Freund, Herzog zu Sachsen.

---

## Veränderte Matrikularverhältnisse,

### Anzeige der Gesandtschaft vom 12. Juli 1827, XXI. Sitzung §. 79.

---

Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte, Herr Graf von Beust, gibt, in seiner Eigenschaft als Herzoglich-Sächsischer Gesandte, folgende Erklärung zum Protokoll:

Als die Gesandtschaft in der ersten dießjährigen Sitzung hoher Bundesversammlung von der — unter weiland Sr. Majestät, des zu allgemeinem Bedauern jüngst verewigten Königs Friedrichs Augusts von Sachsen, glorwürdigsten Gedächtnisses, hohen Vermittelung — zwischen den Durchlauchtigsten Herzogen von Sachsen, Ernestinischer Linie, über die Nachfolge in die Herzoglich-Sachsen-Gotha-Altenburgischen Lande am 12. November vorigen Jahrs zu Hildburghausen zu Stande gekommenen Vereinigung die Anzeige machte, behielt sie sich zugleich wegen der Matrikular- und einiger andern, mit dem Erlöschen der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Speciallinie und nurgedachter

Vereinbarung in Verbindung stehenden Verhältnisse weitere Mittheilungen und Anträge vor.

Die Gesandtschaft sieht sich hierzu dermalen in Ansehung der Matrikularverhältnisse im Stande, und hat in dieser Hinsicht die Ehre, hoher Bundesversammlung Folgendes anzuzeigen.

Die Volkszahl der sämmtlichen Besitzungen des Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Gesammthauses beträgt nach der provisorischen Matrikel in runder Zahl

349,800 Seelen.

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Sachsen-Gotha-Altenburg . . . . . | 185,682 Seelen. |
| 2) | Sachsen-Meiningen . . . . . . . . | 54,400 „ |
| 3) | Sachsen-Coburg-Saalfeld (incl. 25,000 Seelen wegen des Fürstenthums Lichtenberg) . . . . . . . . . . . | 80,012 „ |
| 4) | Sachsen-Hildburghausen . . . . . . | 29,706 „ |
| | | 349,800 Seelen. |

Es war auf diese Zahl höchstgedachtem Gothaischen Gesammthause ein Militärcontingent von

3,498 Mann

zugetheilt und davon waren, 250 Mann auf 25,000 Seelen für das Fürstenthum Lichtenberg, gerechnet worden:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | für Gotha-Altenburg . . . . . . . . . | 1,857 Mann |
| 2) | „ Meiningen . . . . . . . . . . . | 544 „ |
| 3) | „ Coburg incl. Lichtenberg . . . . . . | 800 „ |
| 4) | „ Hildburghausen . . . . . . . . . | 297 „ |
| | | 3,498 Mann. |

Es waren also, rechnet man das Fürstlich-Lichtenbergische Contingent mit 250 Mann ab, für die eigentlich Sächsischen Lande

3,248 Mann

geblieben.

Bei der Theilung der Herzoglich-Sachsen-Gotha-Altenburgischen Lande durch den oberwähnten Vergleich, d. d. Hildburghausen am 12. November 1826, hat man die, durch Bundestagsbeschluß für das Herzoglich-Sachsen-Gothaische Gesammthaus berechnete, ganze Zahl der Contingentsmannschaft nach dem Verhältnisse der Summe der einem jeden der succedirenden Herzoglichen Häuser von den Gotha-Altenburgischen Landen zugefallenen und seinen eigenen zurückbehaltenen Landestheilen vertheilt und sich dabei folgendes Verhältniß ergeben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Sachsen=Altenburg wegen | 98,200 Seelen, | 982 Mann | Conting. |
| 2) Sachsen=Coburg=Gotha, ohne die 25,000 Seelen des Fürstenthums Lichtenberg, wegen . . . . . . . . | 111,600 " | 1,116 " | " |
| 3) Sachsen=Meiningen=Hildburghausen, wegen . . . | 115,000 " | 1,150 " | " |
| a) ohne Lichtenberg | 324,800 Seel. | 3,248 Mann | Conting. |
| b) mit Lichtenberg | 349,800 " | 3,498 " | " |

Nach demselben Verhältnisse sind auch die Matrikularbeiträge, welche für das ganze Herzogliche Gesammthaus Gotha auf jede von dem ganzen Durchlauchtigsten Bunde zusammen zu bringenden 30,000 Fl., ohne die auf das Fürstenthum Lichtenberg mit 24 Fl. 52 3/16 Kr. gerechnete Quote,

323 Fl. 5/16 Kr.

betragen, für die Zukunft angenommen worden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) bei Sachsen=Altenburg . . . . . | 97 Fl. | 39 | Kr. |
| 2) " Sachsen=Coburg=Gotha . . . | 110 " | 59 5/16 | " |
| 3) " Sachsen=Meiningen=Hildburghausen . . . . . . . . . . . . | 114 " | 22 | " |
| | 323 Fl. | — 5/16 | Kr. |

Die Gesandtschaft hat mit dieser Anzeige die Bitte zu verbinden, hiernach das Nöthige in der provisorischen Bundesmatrikel bemerken zu lassen, und sich die Anzeigen und Anträge wegen einiger andern Gegenstände vorzubehalten.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des Präsidii,

beschlossen:

Von den Angaben der Herzoglich=Sächsischen Gesandtschaft in der provisorischen Bundesmatrikel die angemessene Vormerkung, und der Militärcommission sowohl, als der Bundesmatrikular=Casseverwaltung hiervon Mittheilung zu machen, im Uebrigen aber diese Erklärung an die zur Begutachtung einer definitiven Matrikel bestehende Bundestagscommission abzugeben.

---

# LXXV. Grundsätze und Einrichtungen

bei dem Bundescassen- und Rechnungswesen, zum Regulativ erhoben am 21. Juni 1827, XVIII. Sitzung, Separat-Protokoll §. 4.

---

Der Königlich-Sächsische Gesandte, Herr von Carlowitz, trägt Namens der Commission für das Bundesrechnungswesen vor:

Die bei dem Bundescassen- und Rechnungswesen bestehenden Grundsätze und Einrichtungen beruhen theils auf einzelnen in den Bundestagsprotokollen zerstreuten Bestimmungen, theils auf dem Gebrauch, welchen das Wesen der Sache und die Erfahrung herbeigeführt haben.

Die Commission zu dem Rechnungswesen der hohen Bundesversammlung fand die stete Anwendung mancher dieser Grundsätze und Einrichtungen nur dann völlig gesichert, wenn selbige irgendwo zusammengestellt seyen, um sie vollständig übersehen und sich ihrer sofort erinnern zu können; sie überzeugte sich, daß eine solche Zusammenstellung wesentlich beitrage, sowohl die Fertigung, als die Prüfung der Rechnungen zu erleichtern, und durfte voraussetzen, daß eine dießfallsige Uebersicht auch der hohen Bundesversammlung erwünscht seyn werde.

Durch diese Rücksichten hat sie sich veranlaßt gefunden, eine

Uebersicht der Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundescassen- und Rechnungswesen

zu entwerfen und dieselbe, nachdem der provisorische Bundescassirer und Rechnungsführer, Herr Horrack, sich mit deren Motiven und Inhalte völlig einverstanden erklärt hat, hier der hohen Versammlung hochachtungsvoll vorzulegen, indem sie gefälliger Beurtheilung anheimstellt, ob solche zur Notiz in das Protokoll aufzunehmen und Herrn Horrack zur künftigen Nachachtung zuzufertigen seyn werde.

Die hohe Versammlung erkannte, auf Antrag des Präsidii, mit verbindlichstem Danke, daß die Commission sich bemüht habe, die Uebersicht der Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundescassen- und Rechnungswesen zu fertigen und ihr vorzulegen, und faßte hierauf den

Beschluß:

daß diese in das Protokoll einzutragen und dem Rechnungsführer zur künftigen Nachachtung mitzutheilen sey.

---

# Uebersicht
# der Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundescassen- und Rechnungswesen.

## 1.
## Fundamentalbestimmungen der Wiener Schlußacte.

In Bezug auf das Bundescassen- und Rechnungswesen enthält Art. 52 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 folgende Bestimmungen:

„Da, zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;

2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen, außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3) das matrikularmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und darüber Aufsicht zu führen.“

## 2.
## Bundescassen.

Bei dem Bundestage bestehen zwei Hauptcassen
1) Die Bundes-Canzleicasse
und
2) die Bundes-Matrikularcasse.

## 3.
## Zweck und Dotation der Bundes-Canzleicasse.

Die Bundes-Canzleicasse ist zu Bestreitung der Kosten der Bundescanzlei bestimmt.

Zu diesen Kosten werden die des Drucks, der nicht nur von der Bundesversammlung, sondern auch von der Militärcommission ausgehenden Protokolle und andern Schriften mit gerechnet.

Sie wird von den Bundesstaaten in der Art dotirt, daß jede der 17 Stimmen im engern Rathe der Bundesversammlung einen gleichmäßigen Beitrag entrichtet.

(Beschluß vom 20. August 1818, Prot. S. 435, und vom 5. August 1819, S. 488.)

4.

## Zweck und Dotation der Bundes-Matrikularcasse.

Aus der Bundes-Matrikularcasse werden alle von dem Bunde gemeinsam zu tragende Ausgaben, mit alleiniger Ausnahme der Kosten der Bundestagscanzlei, bestritten.

Sie wird durch Beiträge der Bundesstaaten nach dem Maaßstabe der Bundesmatrikel dotirt.

(Beschluß vom 20. August 1818, Prot. S. 435.)

5.

## Filialcassen der Bundes-Matrikularcasse.

Da die Ausgaben der Bundes-Matrikularcasse sehr verschiedenartig sind und nicht alle von dem Cassirer unmittelbar besorgt werden können, so bestehen bei selbiger zu gewissen Classen der Ausgaben Filialcassen, welche von Zeit zu Zeit nach dem Bedürfnisse der Sache eingerichtet werden.

Die Behörde, welche eine Filialcasse verwaltet, zeigt ihren Geldbedarf dem Präsidio der Bundesversammlung an, erhält hierauf, nach einem von Letzterer zu fassenden Beschlusse, den erforderlichen Vorschuß aus der Matrikularcasse und berechnet sich unmittelbar mit selbiger.

Diese Behörden leisten, da nöthig, von den empfangenen Summen wieder Vorschüsse an die ihnen untergeordneten Behörden, welche sich mit ihnen hierüber zu berechnen haben.

Die Specialrechnungen über die Filialcassen dienen der Hauptrechnung über die Matrikularcasse zu Unterlagen.

Dermalen bestehen zwei solche der Matrikularcasse unmittelbar untergeordnete Filialcassen,

die Casse der Militärcommission,

und

die Casse der Central-Untersuchungscommission.

6.

## Verwaltung der Bundescassen.

Beide Bundescassen befinden sich im Locale der Bundesversammlung, stehen unter der obersten Aufsicht des Präsidii und werden unter der Leitung des Canzleidirectors von einem Cassirer und Rechnungsführer verwaltet.

7.

## Verfahren bei Erhebung von Beiträgen zu den Bundescassen.

Die Bundesversammlung erklärt durch Beschluß, wenn und in welcher Summe ein Beitrag zu Dotation einer Bundescasse

erforderlich sey, und hierauf veranlassen die Gesandtschaften bei ihren Regierungen die Einzahlung der sie treffenden Rate.

Sollen Matrikularbeiträge erhoben werden, so wird bei der Bundescanzlei ein von dem Canzleidirector unterschriftlich bekräftigter Auswurf über den Betrag der von jeder Regierung zu gewährenden Rate gefertigt und der Gesandtschaft mitgetheilt.

Die Beiträge zu den Bundescassen sind von den Gesandtschaften voll und ohne Zurechnung von Porto und andern Spesen einzuliefern. (Beschluß vom 19. Juli 1821, Prot. S. 578.)

Die Quittungen über diese Beiträge werden von dem Cassirer ausgestellt und von dem Canzleidirector signirt.

## 8.

## Cassenbücher.

Bei jeder der beiden Bundescassen wird ein Journal, ein Hauptbuch oder Manual, ein Vormerkbuch und ein Wechselbuch gehalten.

In das Journal werden die Einnahmen und Ausgaben, so wie sie erfolgen, mit Bezug auf die Nummer des Belegs und die Seite des Hauptbuchs eingetragen. Die Seiten desselben sind nicht nur paginirt, sondern werden auch von dem Canzleidirector, ehe ein Eintrag erfolgt, paraphirt.

Das Hauptbuch oder Manual ist nach den Capiteln der Rechnung eingetheilt. Auf jeder Seite ist die Gebühr (das Sollen) und die Abstattung (das Haben) einander gegenüber gestellt. In selbiges werden die Einnahmen und Ausgaben aus dem Journale in die geeigneten Capitel übertragen und daher gibt solches bei Fertigung der Rechnung die Grundlage ab.

Das Vormerkbuch enthält die Verfügungen der Bundesversammlung und sonstige Notizen, welche auf die Casse Bezug haben.

Das Wechselbuch ist ein Journal über die bei der Casse eingehenden Wechsel und Anweisungen, mit Bemerkung der Verfalltermine.

Ueberdieß wird noch mit jeder Behörde, welche eine Filialcasse zu verwalten hat, ein besonderes Conto gehalten, worin die von selbigen aus der Matrikularcasse erhobenen Vorschüsse und die hierauf zurückverrechneten Summen eingetragen werden.

## 9.

## Rechnungsbelege.

Jede auf die Bundescassen Bezug habende Haupt- oder Specialrechnung muß, in Rücksicht der Einnahme und Ausgabe, mit den gehörigen Belegen versehen seyn.

Enthalten die Belege zu den Bundescassenrechnungen weitläuftigere Liquidationen, so werden sie, bevor die Zahlung erfolgt, von einem Rechnungsbeamten in Rücksicht des Calculi geprüft, roth vorgestrichen und verificirt.

Bei bedeutendern Summen wird der Beleg vorerst von dem Canzleidirector durch Signatur für passirend erklärt, ehe die Zahlung geleistet werden kann.

Zu den Belegen einer Matrikularrechnung gehören auch die Specialrechnungen über ihre Filialcassen.

## 10.

## Ablegung, Prüfung und Justification der Rechnungen.

Ueber die Bundes- und Filialcassen werden in der Regel Jahresrechnungen abgelegt.

Das Rechnungsjahr geht vom 1. November bis zum 30. October.

Den Rechnungen werden die auf selbige Bezug habenden Belege beigefügt.

Die in der Specialrechnung über eine Filialcasse verrechnete Ausgabe wird in der Matrikularrechnung in voller Summe, jedoch erst dann verschrieben, wenn die Bundesversammlung jene Specialrechnung geprüft und den Rechnungsführer durch Beschluß angewiesen hat, welche Summe er nach selbiger in Ausgabe zu verschreiben habe.

Die Specialrechnungen werden dem Rechnungsführer der Bundescassen übersendet, welcher selbige zu prüfen, für deren Berichtigung durch die Behörde zu sorgen und solche dann, mit Beifügung seiner unerledigt gebliebenen Erinnerungen, an den Canzleidirector abzugeben hat.

Auch die von ihm abgelegten Bundes-Cassenrechnungen gibt er an Letztern ab.

Der Canzleidirector nimmt von den an ihn gelangten Rechnungen Kenntniß, ertheilt dem Rechnungsführer der Bundescassen die in Bezug auf selbige ihm nöthig scheinenden Weisungen und überreicht sodann diese Rechnungen dem Bundestags-Präsidio, durch welches solche an die Bundesversammlung gelangen.

Hier werden die Rechnungen der aus drei Mitgliedern bestehenden Commission zu dem Rechnungswesen der Bundesversammlung mitgetheilt.

Diese prüft selbige, sorgt für die Erledigung der sich ergebenden Ausstellungen, und erstattet, sowohl speciell über das Resultat der Prüfung, als auch über das Cassen- und Rechnungswesen der Bundesversammlung überhaupt, Vortrag.

Auf den Vortrag der Commission faßt die Bundesversammlung Beschluß in Bezug auf die Justification der Rechnungen,

die Nothwendigkeit und den Betrag zu erhebender Anlagen und andere einschlagende Gegenstände.

Die Beschlüsse werden durch die Protokolle bekannt gemacht.

11.

## Inhalt der Rechnung über die Bundes-Canzleicasse.

Die Rechnung über die Bundes-Canzleicasse muß dem Wesen der Sache nach enthalten:

A. in der Einnahme,

a) die Beiträge der Bundesstaaten,
b) die übrigen zur Vereinnahmung geeigneten Posten.

B. in der Ausgabe,

a) den Canzleiaufwand aller Art,
b) die übrigen zur Verausgabung geeigneten Posten.

C. im Rechnungsbestande,

a) die Baarschaft,
b) die Rückstände an Beiträgen,
c) die geleisteten Berechnungsvorschüsse.

12.

## Schema zu der Rechnung über die Bundes-Canzleicasse.

Diesem gemäß wird die Rechnung über die Bundes-Canzleicasse nach folgendem Schema geführt:

Einnahme.

| | | | |
|---|---|---|---|
| — Fl. | — Kr. | Cap. I. | Cassenbestand, nach der letzten Rechnung. |
| — „ | — „ | „ II. | Beiträge der Bundesstaaten. (Die im Laufe des Rechnungsjahrs von der Bundesversammlung beschlossenen Beiträge in voller Summe, einschließlich der etwaigen Rückstände an selbigen, übrigens mit Angabe der Beschlüsse.) |
| — „ | — „ | „ III. | Erhobene Vorschüsse. |
| — „ | — „ | „ IV. | Zurückempfangene Vorschüsse. |

— Fl. — Kr. Cap. V. Mängelersatzposten.
— „ — „ „ VI. Verschiedene Einnahmen.
— Fl. — Kr. Summe.

Ausgabe.

— Fl. — Kr. Cap. I. Gratificationen.
— „ — „ „ II. Besoldungen.
— „ — „ „ III. Diäten.
— „ — „ „ IV. Druckkosten.
— „ — „ „ V. Canzleierfordernisse.
— „ — „ „ VI. Heitzungskosten.
— „ — „ „ VII. Reparaturen und Handwerksarbeiten
— „ — „ „ VIII. Porto.
— „ — „ „ IX. Bücher und andere Schriften.
— „ — „ „ X. Buchbinderarbeiten.
— „ — „ „ XI. Geleistete Vorschüsse.
— „ — „ „ XII. Zurückerstattete Vorschüsse.
— „ — „ „ XIII. Mängelersatzposten.
— „ — „ „ XIV. Verschiedene Ausgaben.
— Fl. — Kr. Summe.

Abschluß.

— Fl. — Kr. Einnahme.
— Fl. — „ Ausgabe.
— Fl. — Kr. Cassenbestand, und zwar
— Fl. — Kr. baar,
— „ — „ an Beitragsrückständen (oder Guthaben des Rechnungsführers).

Verzeichniß der Rückstände an Beiträgen.

(Nach individueller Angabe.)

Verzeichniß der Vorschüsse zu künftiger Berechnung.

(Nach individueller Angabe.)

Hauptübersicht des Rechnungsbestands.

— Fl. — Kr. Baarschaft.
— „ — „ Rückstände an Beiträgen.
— „ — „ Berechnungsvorschüsse.
— Fl. — Kr. Summe.

13.

Ausgabe der Bundes-Canzleicasse an Gratificationen und Besoldungen.

Der Personaletat der aus der Bundes-Canzleicasse zu be-

soldenden Bundescanzlei gründet sich auf die Beschlüsse vom 30. October und 23. December 1816 (Prot. S. 13 und 243) und der Besoldungsetat, auf den Beschluß vom 30. Juli 1821. (Prot. S. 638.)

Hiernach ist der Etat:

ein Canzleidirector, zur Zeit ohne Gehalt, nur gegen 3,000 Fl. — Kr. Gratification. *)

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| ein Registrator . . . | mit | 1,500 | „ | — „ | Gehalt. |
| ein erster Canzlist . . | „ | 1,375 | „ | — „ | „ |
| ein zweiter Canzlist . . | „ | 1,250 | „ | — „ | „ |
| ein dritter Canzlist, zugleich Corrector . . | „ | 1,125 | „ | — „ | „ |
| ein erster Canzleidiener . | „ | 660 | „ | — „ | „ |
| ein zweiter Canzleidiener | „ | 660 | „ | — „ | „ |

Die Stelle eines Cassierers und Rechnungsführers der Bundescassen ist noch nicht auf dem Etat und wurde jederzeit von einem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Rechnungsofficial, ohne Gehalt oder bestimmte Gratification, unter der Aufsicht der Canzleidirection versehen. Die demselben bisher von Zeit zu Zeit bewilligten außerordentlichen Gratificationen haben gemeinjährig die verhältnißmäßig viel zu geringe Summe von 550 Fl. betragen.

### 14.

### Ausgabe der Bundes-Canzleicasse an Druckkosten.

Ueber den Druck der von der Bundesversammlung und Militärcommission ausgehenden Protokolle und sonstigen Schriften, welcher nach dem Beschlusse vom 5. August 1819 (Prot. S. 488) aus der Bundes-Canzleicasse bezahlt wird, besteht zwischen der Canzleidirection und der Andreäischen Bundestags-Präsidialdruckerei ein Contract.

Der letzte Contract wurde auf den Grund des Beschlusses vom 25. April 1822 geschlossen. (Prot. S. 262.)

Diesem gemäß sind die Sätze, wonach die Bezahlung berechnet wird, folgende:

Für Satz, Druck und Stempelung jeden Bogens wird . . Fl. bezahlt.

Das Papier wird nach dem gangbaren Preise bezahlt, bisher das Buch mit . . Kr.

---

*) Vom 1. Nov. 1826 an, 4000 Fl. — Hierüber und über das Frühere s. Sep. Prot vom 2. Aug. 1827 zur XXIV. Sitzung S. 541. — Die Veränderungen im übrigen Canzlei-Personal s. weiter unten bei definit. Organisation des Cassenwesens.

Jeder Bogen, auf dem nicht über zwei Seiten bedruckt sind, wird, in Rücksicht auf Satz und Druck, für einen halben, und an Papier, für einen ganzen Bogen gerechnet.

Abdrücke einzelner Paragraphen oder anderer Bruchstücke aus den Protokollen werden überhaupt mit . Kr. für den Bogen bezahlt.

Bei Tabellen wird, für Satz, Druck und Stempelung, wenn sie nur auf einer Seite bedruckt sind, der Bogen bezahlt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in gewöhnlichem oder Medianformat, | mit | . . Fl. | — Kr. |
| in Royal- oder Subroyal-Format, . | " | . . " | . . " |
| in Imperialformat, . . . . . . . . | " | . . " | — " |

Ist die Tabelle auf beiden Seiten bedruckt, so wird das Doppelte des obigen Satzes bezahlt.

Das Papier zu den Tabellen wird nach dem gültigen Preise bezahlt.

Für das Heften der Protokolle einer Sitzung wird . Fl. bezahlt.

Der Bedarf an Exemplaren der Bundestags- und Militärcommissions-Protokolle war 1824 = 275 Stück.

## 15.

## Inhalt der Rechnung über die Bundes-Matrikularcasse.

Nach dem Wesen der Sache muß die Rechnung über die Bundes-Matrikularcasse enthalten:

### A. in der Einnahme,

a) alle ausgeschriebene Matrikularbeiträge;
b) die von den Filialcassen restituirten oder verrechneten Vorschüsse;
c) die übrigen zur Vereinnahmung geeigneten Posten.

### B. in der Ausgabe,

a) die den Filialcassen zu künftiger Berechnung gegebenen Vorschüsse;
b) den von den Filialcassen bestrittenen und verrechneten Aufwand, diesen jedoch nur summarisch mit Hinweisung auf deren Specialrechnungen;
c) den von der Matrikularcasse unmittelbar bestrittenen Aufwand;
d) die übrigen zur Verausgabung geeigneten Posten.

### C. im Bestand,

a) die Baarschaft;

b) die Rückstände an Matrikularbeiträgen;
c) die geleisteten Berechnungsvorschüsse.

16.

## Schema zu der Rechnung über die Bundes-Matrikularcasse.

Das Schema zu der Rechnung über die Bundes-Matrikularcasse ist sonach folgendes:

### Einnahme.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| — Fl. | — Kr. | Cap. | I. | Cassenbestand, nach der letzten Rechnung. |
| — „ | — „ | „ | II. | Matrikularbeiträge. (Die im Laufe des Rechnungsjahrs von der Bundesversammlung beschlossenen Beiträge, in voller Summe, einschließlich der etwaigen Rückstände, übrigens mit Angabe der Beschlüsse.) |
| — „ | — „ | „ | III. | Von der Militärcommission berechnete Ausgaben. (In voller Summe, mit Bezug auf die dießfallsigen Unterlagsrechnungen.) |
| — „ | — „ | „ | IV. | Von der Central-Untersuchungscommission berechnete Ausgaben. (Ebenfalls in voller Summe und mit Bezug auf die dießfallsigen Unterlagsrechnungen.) |
| — „ | — „ | „ | V. | Erhobene Vorschüsse. |
| — „ | — „ | „ | VI. | Mängelersatzposten. |
| — „ | — „ | „ | VII. | Verschiedene Einnahmen. |
| — Fl. | — Kr. | Summe. | | |

### Ausgabe.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| — Fl. | — Kr. | Cap. | I. | Vorschüsse an die Militärcommission, zur Berechnung. |
| — „ | — „ | „ | II. | Von der Militärcommission berechnete Ausgaben. (Die in der Einnahme Cap. III verschriebene durchlaufende Post.) |
| — „ | — „ | „ | III. | Vorschüsse an die Central-Untersuchungscommission, zur Berechnung. |
| — „ | — „ | „ | IV. | Von der Central-Untersuchungscommission berechnete Ausgaben. (Die in der Einnahme Cap. IV verschriebene durchlaufende Post.) |

— Fl. — Kr. Cap. V. Zurückerstattete Vorschüsse.
— „ — „ „ VI. Mängelersatzposten.
— „ — „ „ VII. Verschiedene Ausgaben.
— „ — „ „ VIII. Pensionen der Officianten der aufgelösten transrhenanischen Sustentationsanstalt. (Nach dem Beschlusse vom 10. Juni 1824, Prot. S. 264.)
— „ — „ „ IX. Ausgaben für die Commission zu Prüfung der Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse. (Nach dem Beschlusse vom 18. August 1825, Prot. S. 332.)

— Fl. — Kr. Summe.

Abschluß.

— Fl. — Kr. Einnahme.
— „ — „ Ausgabe.

— Fl. — Kr. Cassenbestand, und zwar:
— Fl. — Kr. baar.
— „ — „ an Beitragsrückständen (oder Guthaben des Rechnungsführers.)

Verzeichniß der Rückstände an Matrikularbeiträgen.

(Nach individueller Angabe.)

Verzeichniß der Vorschüsse zu künftiger Verrechnung.

(Nach individueller Angabe.)

Hauptübersicht des Rechnungsbestands.

— Fl. — Kr. Baarschaft.
— „ — „ Rückstände an Matrikularbeiträgen.
— „ — „ Berechnungsvorschüsse.

— Fl. — Kr. Summe.

Ist ein Guthaben des Rechnungsführers verblieben, so wird hier selbiges angegeben, von obiger Summe abgezogen und die dann noch verbleibende Summe des Rechnungsbestands bemerkt.

## 17.

## Form der Rechnungen über Filialcassen.

Die der Bundes-Matrikularcasse unmittelbar untergeordneten Filialcassen werden nach dem jedesmaligen Bedarf der Sache zu sehr verschiedenartigen Zwecken eingerichtet oder umgestal-

tet. Daher lassen sich im Voraus allgemeine Bestimmungen über die Formen der dießfallsigen Rechnungen nicht treffen. In der Regel bleibt der Behörde, welche eine solche Casse zu verwalten hat, überlassen, nach der ihr beiwohnenden genauen Kenntniß des Erfordernisses die geeignetste Rechnungsform selbst zu wählen. Indeß wird immer der Bundescassirer dahin zu wirken haben, daß die gewählte Form auch wirklich eine geeignete sey und an die Rechnung über die Matrikularcasse vollkommen passe.

## 18.

## Inventarien der Bundescassen.

Zu dem Vermögen der Bundes-Canzleicasse gehören als Inventarium:

die Bibliothek der Bundesversammlung

und

das Mobiliar zum Gebrauche der Bundesversammlung, der Bundestagscanzlei und im Cassenlocale, so weit selbiges auf Rechnung dieser Casse angeschafft worden ist und unterhalten wird.

Der Canzleidirector hat über dieses Inventarium die obere Aufsicht.

Die Specialaufsicht über das Mobiliar im Cassenlocale führt der Bundescassirer, die über das übrige Inventarium aber derjenige Canzleiofficiant, welchen der Canzleidirector hierzu beauftragt.

Zu dem Vermögen der Bundes-Matrikular-Casse gehören als Inventarium:

die Sammlung von Büchern, Charten, Rissen und Instrumenten zum Gebrauche der Militärcommission;

das Mobiliar zum Gebrauche derselben, so weit selbiges aus der Matrikularcasse angeschafft worden ist und unterhalten wird;

die Mobilien und Instrumente der der Militärcommission untergeordneten Militär-Localbehörden, welche auf Rechnung dieser Casse angeschafft worden sind.

Die Aufsicht über das bei der Militärcommission befindliche Inventarium führt der von dem Präsidio der Commission hierzu beauftragte Officier; die über die Mobilien der Militär-Localbehörden, führen diese Behörden selbst.

Der Bundescassirer hat dafür zu sorgen, daß bei den Bundescassen über jeden Theil des ihnen gehörigen Inventarii vollständige Verzeichnisse vorhanden sind und selbige von Zeit zu Zeit in Rücksicht auf den Zuwachs und Abgang gehörig nachgetragen werden.

---

# LXXVI. Erläuterungs-Beschluß,

den Artikel 8 des Bundesbeschlusses über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit betreffend, vom 2. August 1827, **XXIV.** Sitzung §. 89.

---

Kaiserlich-Königlich Oesterreichischer Antrag auf Instructions-Einholung, vom 13. Juni 1827, **XVII.** Sitzung §. 62 —:

Präsidium. In dem Bundestagsbeschlusse vom **23.** Juni **1817** über die Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit ist unter andern Bestimmungen auch festgesetzt worden, daß diese Freiheit vom **1.** Juli **1817** an statt finden, und dabei der Zeitpunct der Vermögensexportation zur Richtschnur angenommen werden soll. Bereits in der vertraulichen Sitzung vom **23.** Februar **1818** wurde aber der Zweifel zur Sprache gebracht, ob im Sinne des vorbemerkten Beschlusses ein Abzugsgeld von demjenigen Vermögen eingezogen werden könne, welches zwar vor dem **1.** Juli **1817** einem Ausländer angefallen, hingegen erst nach diesem Zeitpunct wirklich ausgeführt worden sey? Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte sprach bei dieser Gelegenheit die Ansicht aus, daß der Bundesbeschluß vom **23.** Juni **1817** die reele und nicht die fingirte Exportation, so wie den Zeitpunct der wirklichen Ausfuhr des Vermögens, und nicht jenen des Anfalls, als Richtschnur vorgesteckt habe, und daß demnach jedes Vermögen, das bis zu dem Termine vom **1.** Juli **1817** aus einem Bundesstaate in den andern noch nicht wirklich ausgeführt worden, von Abzug und Nachsteuer frei bleiben müsse. Dieser Ansicht pflichteten damals auch die übrigen verehrlichen Bundestagsgesandtschaften bei; ein förmlicher Beschluß ist aber bis jetzt hierüber nicht gefaßt worden.

Da sich nun seitdem bei mehreren vorgekommenen Exportationsfällen ähnliche Zweifel erhoben haben, und es daher wünschenswerth ist, daß durch einen förmlichen Beschluß jeder Ungleichheit der Behandlung vorgebeugt werde; so gibt sich Präsidium, in Folge eines von seinem allerhöchsten Hofe erhaltenen Auftrags, hiemit die Ehre, darauf anzutragen, daß es der hohen Bundesversammlung gefällig seyn wolle, der oben bemerkten, in der vertraulichen Sitzung vom **23.** Februar **1818**

ausgesprochenen Ansicht der Gesandtschaften durch einen eignen Bundesbeschluß die förmliche Bestätigung zu ertheilen, mithin bestimmt auszusprechen, wienach bei Abfassung jenes Beschlusses die Absicht des Deutschen Bundes diese gewesen sey, daß bei Anwendung der unter den Deutschen Bundesstaaten bestehenden Vermögensfreizügigkeit der Tag der reellen Exportation, ohne Rücksicht auf den Tag des Anfalls, entscheidend sey.

Hierauf vereinigten sich nach dem Präsidialantrage sämmtliche Gesandtschaften zu dem Beschlusse: bei ihren höchsten und hohen Regierungen binnen längstens vier Wochen Instructionen hierüber einzuholen. —

## Uebrige Abstimmungen, vom 2. August 1827, XXIV. Sitzung §. 89.

Preußen. Der Bundestagsbeschluß vom 23. Juni 1817 über die Nachsteuer und Abzugsfreiheit, und insbesondere die im 8. und letzten Artikel desselben enthaltene Bestimmung, deren Sinn jetzt näher festgestellt werden soll, wird von der Königlich Preußischen Regierung so verstanden, daß dabei offenbar die Absicht zum Grunde lag, die Nachsteuerpflichtigen so günstig als möglich zu behandeln. Deßhalb ist auch, indem daselbst der 1. Juli 1817 als terminus a quo der völligen Nachsteuerfreiheit festgestellt wurde, nicht etwa der Zeitpunct des Anfalles, sondern ausdrücklich der Zeitpunct der Exportation des Vermögens zur Richtschnur angenommen worden.

Hieraus folgt, daß, wenn am 1. Juli 1817 die Exportation des Vermögens noch nicht statt gefunden hat, die Nachsteuer wegfallen und überhaupt, vom 1. Juli 1817 an gerechnet, jede Nachsteuer-Erhebung cessiren muß, es möge der Anfall des Vermögens sich auch längst vor dem 1. Juli 1817, und zu welcher Zeit er wolle, ereignet haben, indem es auf diesen Umstand nicht weiter ankommen kann.

Löst man die durch gegenwärtige Abstimmung zu beantwortende allgemeine Frage, so wie solches in der vertraulichen Sitzung vom 19. Februar 1818 von Seiten des damaligen Königlich-Hannövrischen Herrn Bundestagsgesandten von Martens geschehen ist, zu größerer Deutlichkeit in die beiden daselbst aufgeworfenen besonderen Fragen auf; so muß die erste derselben, nämlich die Frage:

> ob von beweglichem Vermögen, welches einem Ausländer vor dem 1. Juli 1817 angefallen ist, aber reell erst nach diesem Termine exportirt wird, die etwa noch nicht erhobene Nachsteuer erhoben werden könne?

nach Maaßgabe der obigen Ansicht nothwendig verneint werden. Die zweite dieser Fragen, nämlich:

ob, wenn von beweglichem Vermögen dieser Art die Nachsteuer schon vor gedachtem Termine erhoben worden ist, das Bezahlte alsdann zurückgefordert werden könne, wenn die reelle Exportation erweislich erst nach diesem Termine erfolgt?

ist demnach Königlich=Preußischer Seits im Allgemeinen zu bejahen, jedoch mit der in der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1819 enthaltenen Beschränkung: daß, wenn in Fällen, welche vor dem 1. Juli 1817 vorgekommen, die Nachsteuer oder der Abzug von Privatberechtigten bereits eingezogen worden seyn sollte, es dabei sein Bewenden haben müsse, sowie mit der Bestimmung, daß wenn ein Ausländer, nach vollendeter Erbschaftsregulirung und gänzlich abgemachter Sache das ihm zugefallene Capitalvermögen nicht wirklich ausführt, sondern im Lande auf Hypothek stehen läßt, und demselben die hypothekarische Obligation extradirt wird, diese Extradition der reellen Exportation völlig gleich zu achten sey.

Baiern: hat die Bestimmung des Beschlusses vom 23. Juni 1817 wegen Festsetzung des Termins der einzutretenden Nachsteuer= und Abzugsfreiheit unter den Deutschen Bundesstaaten nie in einem andern Sinne genommen, als daß der Tag der reellen Exportation, ohne Rücksicht auf den Tag des Anfalls, entscheidend sey.

Es hat diese Ansicht in der wegen der Nachsteuer= und Abzugsfreiheit zwischen den Deutschen Bundesstaaten unterm 29. Juli 1817 erlassenen Verordnung §. 8 ausgesprochen, und auch bisher schon keine Ausnahme von der allgemeinen Nachsteuerfreiheit zum Nachtheile der vor dem 1. Juli 1817 schon in das Eigenthum von Unterthanen anderer Bundesstaaten übergegangenen und erst nach diesem Zeitpuncte ausgeführten Vermögen gemacht. — Dasselbe tritt daher vollkommen dem Präsidialantrage wegen des deßfalls zu fassenden Beschlusses bei.

Königreich Sachsen — Hannover — Würtemberg deßgleichen.

Baden. Nach diesseitiger Ansicht ist der Zeitpunct der wirklichen Vermögensexportation, und nicht der frühere Anfall, als Richtschnur hinsichtlich der gestatteten Abzugsfreiheit anzunehmen, wie dieser Grundsatz auch in dem Großherzogthume Baden bereits in dem Jahre 1808 ausgesprochen und seither angewendet worden ist.

Kurhessen. Die Kurfürstlich=Hessischen Finanzbehörden haben den 18. Artikel der Bundesacte und dem Beschlusse der hohen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 bereits die practische Folge gegeben, daß sie auch von früher angefallenem Vermögen, welches seit diesem letztgedachten Zeitpuncte aus dem Kurfürstenthume in andere Deutsche Bundesstaaten exportirt

worden ist, kein Abzugsgeld erhoben haben, und es hat daher bei der Kurfürstlichen Staatsregierung um so weniger Bedenken gefunden, die Gesandtschaft zu ermächtigen, dem in der 17. Sitzung dieses Jahres §. 62 in dieser Beziehung geschehenen Antrage der verehrlichen K. K. Oesterreichischen Präsidialgesandtschaft beizutreten.

Sämmtliche übrige Gesandtschaften traten ebenfalls dem Präsidial-Antrage bei und es wurde daher durch Stimmeneinhelligkeit

beschlossen:

Bei Abfassung des Beschlusses vom 23. Juni 1817 sey die Absicht des Deutschen Bundes gewesen, daß bei Anwendung der unter den Deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeit der Tag des wirklichen Abzuges entscheide.

## LXXVII. Beschluß

an die Bundes-Canzlei-Direction, in Austrägalsachen den Sachwaltern von Privaten die erforderlichen Aufklärungen brevi manu zu ertheilen, vom 22. Mai 1828, XIII. Sitzung §. 91.

Der Königlich Dänische, Herzoglich Holstein- und Lauenburgische Bundestags-Gesandte, Freiherr von Pechlin trägt Namens der Eingabencommission vor: Unter Num. 39 des dießj. Einreichungsprotokolls hat Dr. Ehrmann, in seiner früher beglaubigten Eigenschaft, als Anwalt des Hofgerichtsraths Beisler und Consorten, eine Vorstellung an die hohe Bundesversammlung eingegeben, worin derselbe um Beförderung der Austrägalentscheidung wegen deren Forderung von Pensionsrückständen als ehemalige Rheinzollbeamte bittet. Der genannte Sachwalter bezieht sich in seiner jetzigen Vorstellung auf ein bereits unterm 1. October 1827 eingereichtes Gesuch an die hohe Bundesversammlung um Mahnung des Austrägalgerichts 2c. 2c. — Diese frühere Eingabe wurde von dem Präsidio ohne Eintragung in das Einreichungsprotokoll in einer der ersten Sitzungen 1828 brevi manu dem Königl. Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten zum zweckmäßigen Gebrauche zugestellt, indem, so weit erinnerlich, das Präsidium, wegen der erprobten Geschäftsförderung des König-

lich Hannöverischen Oberappellationsgerichts zu Celle, eine Einwirkung hierauf von Seiten der hohen Bundesversammlung in der betreffenden Sache nicht für angebracht, noch erforderlich erachtete. Solchemnach wurde Dr. Ehrmann mit keiner Resolution versehen. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wenn nun auch — ungeachtet des Umstandes, daß die Privatpersonen, deren Reclamationen zur Einleitung des Austrägalverfahrens nach dem Art. 30 der Wiener Schlußacte Anlaß gegeben, an diesem Verfahren selbst keinen Antheil zu nehmen, deren Resultat vielmehr abzuwarten haben — in Beförderungsgesuchen derselben an die hohe Bundesversammlung an und für sich nichts Unziemliches liegen dürfte, so hält doch die Commission, mit Rücksicht auf die angeführte Anzeige des Oberappellationsgerichts zu Celle und den darauf gefaßten Beschluß, dafür, daß dem vorliegenden Gesuche, etwa unter Verständigung des Anwalts von der Lage der Sache, keine weitere Folge zu geben sey.

Hierauf wurde, unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage der Commission,

beschlossen:

der Canzleidirection sey zu überlassen, in diesem und ähnlichen Fällen dem Anwalt des Reclamanten die erforderliche Aufklärung über den Stand der Sache zu ertheilen.

---

# LXXVIII. Bundesbeschluß

über die Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde, vom 7. August 1828, XXII. Sitzung §. 144.

---

Präsidium eröffnet das Protokoll zur Abstimmung über den im Jahre 1825 erstatteten Commissionsvortrag, die Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde betreffend.

Oesterreich. Seine Kaiserlich-Königliche Majestät gehen bei Beurtheilung der das Haus Schönburg betreffenden Angelegenheit von dem durch den Ausschuß des Bundestages richtig aufgefaßten Gesichtspuncte aus, daß die Verhältnisse dieses Hauses, nach den der Wiener Congreßacte annexen Bestimmungen,*) eine doppelte Beziehung darbieten.

---

*) Im 1. Theil dieses Corpus Juris S. 206 und 207 abgedruckt.

Bekanntlich haben die fünf Mächte am Wiener Congresse Sr. Majestät dem Könige von Sachsen folgende Erklärung übergeben:

„Les hautes Parties contractantes, en réservant expressément à la Maison de Schönbourg les droits qui résulteront de ses rapports futurs avec la Ligue Germanique, lui confirment et garantissent respectivement à ses possessions dans le Royaume de Saxe toutes les prérogatives que la Maison Royale de Saxe a reconnues dans le récès du 4 Mai 1740 conclu entr'Elle et la Maison de Schönbourg."

Seine Majestät der König haben sich hierauf erstens verbindlich gemacht: „à reconnaître les avantages et les droits qui seront assurés dans la Ligue Germanique aux Princes et Comtes de Schönbourg, sauf les droits que la Cour de Saxe exerce sur les biens de ladite Maison"; zweitens: „à observer et à faire observer pour tous les tems à venir et dans toute leur étendue, les termes du récès du 4 Mai 1740."

Wenn es sich nun um die Frage handelt, welche sind die Vortheile und Rechte, welche dem Hause Schönburg im Deutschen Bunde zuzugestehen wären, zu deren Anerkennung sich sonach Se. Königlich Sächsische Majestät schon im Voraus verbindlich gemacht haben; so können Se. Majestät der Kaiser den Wunsch nicht unterdrücken, womit der Deutsche Bund sich dahin erklären möge, diejenigen persönlichen und Familien-Rechte und Vortheile dem Hause Schönburg — mit selbstverstandenem Vorbehalte aller aus dem Recesse des Jahrs 1740 hervorgehenden Rechte — zuzuerkennen, welche durch die Bundes- und Schluß-Acte oder spätere Bundesbeschlüsse den im Jahre 1806 mediatisirten ehemaligen reichsständischen Familien zugesichert werden.

Die frühern Verhältnisse des Hauses Schönburg während dem Bestande des deutschen Reichs, der besondere Rechtsbestand und die Vorzüge, welche die zwischen Sachsen und dem Hause Schönburg bestehenden Verträge enthalten, *) begründen bei Sr. Majestät die Voraussetzung, daß man in dieser Bestimmung nur eine billige Entschädigung für die von dem Hause Schönburg früher gegen Kaiser und Reich behauptete Stellung und eine Folge der ihnen receßmäßig zustehenden Prärogative erkennen werde.

Was die weitere von Sr. Königlich-Sächsischen Majestät in jener Declaration übernommene Verpflichtung betrifft: à ob-

*) Ueber diese eigenthümlichen Verhältnisse gibt ein Auszug des Commissionsvortrags in der Bundesversammlung und der Abdruck der Recesse hierunten vollständige Auskunft.

server et à faire observer dans toute leur étendue les termes du récès du 4 Mai 1740; so wollen Se. Kaiserlich-Königliche Majestät, bei der Feierlichkeit, mit welcher diese Erklärung abgegeben worden ist, in die pünctliche Erfüllung dieser Verbindlichkeit von Seiten Ihres erhabenen Bundesgenossen um so weniger Zweifel setzen, als Se. Majestät der König am Bundestage die Erklärung abgegeben haben, daß die Weiterungen, welche zwischen der Königlich-Sächsischen Regierung und den gedachten Fürsten und Grafen über die Auslegung und Anwendung der Recesse bestehen, nur durch Richterledigung der die Stellung des Hauses Schönburg betreffenden Vorfrage entstanden seyen.

Daß die in dieser Abstimmung enthaltenen Anträge zum Bundesbeschlusse erwachsen mögen, darauf ist die Meinung Sr. Kaiserlich-Königlichen Majestät gerichtet.

Preußen. Der Königlich-Sächsische Hof hat in der Sizzung der Bundesversammlung vom 17. März 1825 den Antrag gemacht, daß die Regulirung des Verhältnisses des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde in Berathung gezogen und eine Vereinigung darüber unter den Bundesstaaten getroffen werde.

In dem Gutachten, welches die in Folge dieses Antrags ernannte Commission in der Sitzung vom 18. August 1825 erstattete, wird, unter Beziehung auf die von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unterm 18. Mai 1815 ausgestellte Erklärung, mit Recht unterschieden, daß der Inhalt derselben zwei besondere Verhältnisse betreffe, nämlich

1) das Verhältniß des Hauses Schönburg zu Sachsen,
2) das Verhältniß des Hauses Schönburg zum Deutschen Bunde,

wovon allein das Letztere von einer Erklärung und Entscheidung des Bundes abhängig sey und mithin zur Competenz desselben gehöre.

In Absicht dieses Verhältnisses zum Deutschen Bunde, hält der Königlich Preußische Hof dafür, daß dem Hause Schönburg, aus Rücksicht auf seine vormalige Stellung zu dem Deutschen Reiche, diejenigen persönlichen und Familien-Rechte — unbeschadet der durch den Receß vom Jahre 1740 begründeten Rechtsverhältnisse — eingeräumt werden, welche durch die Bundesacte und spätere Bundesbeschlüsse den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen allgemein zugestanden worden sind, und für deren Aufrechthaltung auch durch den Art. 63 der Schlußacte Fürsorge getroffen worden ist.

Königreich Sachsen. Wenn die in der Abstimmung des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofes geschehene Aeusserung des Vertrauens, welches Se. Kaiserlich-Königliche Majestät in die Erfüllung der im 2. Abschnitt der Königlich-Säch-

sischen Declaration vom 18. Mai 1815 den fünf verbündeten Mächten, hinsichtlich des receßmäßigen Verhältnisses des Hauses Schönburg zur Krone Sachsen, gegebenen Zusage setzen, Sr. Königlichen Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, nur zum lebhaften Vergnügen gereichen kann; so wollen auch, was den Gegenstand des dermalen zu fassenden Bundes-Beschlusses, nämlich die Frage von den Vortheilen und Rechten betrifft, die dem Hause Schönburg im Deutschen Bunde einzuräumen seyn möchten, Se. Königliche Majestät, obwohl das Haus Schönburg den im Jahre 1806 mediatisirten reichsständischen Familien an sich nicht gleichzustellen ist, dennoch Ihre Zustimmung geben, wenn, als besondere Concession, den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg — unbeschadet aller aus den Recessen vom Jahre 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse — diejenigen persönlichen und Familien-Rechte zugestanden werden wollen, welche durch die Bundesacte und spätere Bundesbeschlüsse den nurgedachten mediatisirten Familien, in Bezug auf die Gesammtheit der Bundesstaaten, zugesichert werden.

Die übrigen Abstimmungen s. Protokoll S. 422—26.

Präsidium legte den Entwurf Beschlusses vor, wie er sich aus den Abstimmungen ergab.

Königreich Sachsen. Der Königlich Sächsische Hof hätte zwar gewünscht, daß die dem Hause Schönburg von Seiten des Bundes zuzugestehenden persönlichen und Familien-Rechte im vorliegenden Beschlusse in der von ihm in seiner Abstimmung angedeuteten Maaße näher bezeichnet worden wären. Da jedoch die Competenz des Bundestags, wie auch nach den Erklärungen der übrigen Bundesglieder nicht bezweifelt wird, auf die innern staatsrechtlichen Beziehungen zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg sich nicht erstreckt, und der Beschluß ausdrücklich nur unbeschadet dieser durch die Recesse von 1740 begründeten Rechtsverhältnisse gezogen ist, mithin unter den dem Hause Schönburg dadurch eingeräumten Rechten nicht solche verstanden werden, die auf die innern Staatsverhältnisse des Königreichs Sachsen Bezug haben könnten; so findet man kein Bedenken, dem Beschlusse auch in der gegenwärtigen Fassung beizutreten.

Präsidium. Da die Fassung des gegenwärtigen Beschlusses hinreichend bezeichnet, welche Zugeständnisse dem Hause Schönburg im Bunde eingeräumt werden, so dürfte sich kein Anlaß zu einer weitern Erörterung darbieten.

Sämmtliche übrigen Stimmen waren gleichfalls mit dem Entwurfe Beschlusses einverstanden, mithin wurde einhellig

beschlossen:

den Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg auf ihre unterm 4. März 1818 eingebrachte und unterm 24. Januar 1819

erneuerte Vorstellung, wegen Bestimmung der Verhältnisse dieses Hauses zum Deutschen Bunde, zu bedeuten, daß die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich dahin vereinigt haben, dem Hause Schönburg, in Rücksicht auf seine vormalige Stellung zum Deutschen Reiche — unbeschadet aller aus dem Recesse des Jahres 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse — diejenigen persönlichen und Familien-Rechte und Vortheile einzuräumen, welche durch die Bundes- und Schluß-Acte oder durch spätere Bundesbeschlüsse den in dem Jahre 1806 mediatisirten ehemaligen reichsständischen Familien im Bunde zugesichert werden.

---

## Vormalige Stellung des Hauses Schönburg zum Deutschen Reiche und zum Kurhause Sachsen. — Aus dem Commissionsvortrage, Beilage Ziffer 4 zu §. 90 des Prot. der XXII. B. T. Sizzung vom 18. August 1825.

---

Das Haus der Herren (Dynasten) von Schönburg gehörte unstreitig zu der Classe des hohen Adels in dem vormaligen Deutschen Reiche, und besaß seit ältern Zeiten sowohl die Reichs- als die Kreisstandschaft im Obersächsischen Kreise. Es hatte in dieser Eigenschaft seine Römermonate und Kammerzieler zu entrichten, und sein Reichscontingent zu stellen. Im Jahre 1700 erhielt dasselbe den Reichsgrafen-, die ältere Linie aber im Jahre 1790 den Reichsfürsten-Titel, und gehörte zu dem Collegio der Wetterauischen Grafen.

Diese Stellung und dieses unmittelbare Verhältniß zum Reiche wußte sich dasselbe auch fortwährend zu erhalten, doch entstanden späterhin mit dem Hause Sachsen mancherlei Streitigkeiten, welche durch eine Uebereinkunft mit dem Kurhause Sachsen erledigt wurden. Diese Uebereinkunft hatte von nun an, wenn auch unter Widerspruch des Kaiserlichen Reichshofraths, die bleibende Norm für die Verhältnisse des Hauses Schönburg gebildet.

Es findet sich diese Uebereinkunft in zwei so genannten Recessen, einem Hauptrecesse wegen der Böhmischen Lehnsherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, und einem Nebenrecesse wegen der niedern Grafschaft Hartenstein und der dazu gehörigen Herrschaft Stein, beide vom 4. Mai 1740 und unterm 19. Mai desselben Jahres von den Grafen und Herren von Schönburg, unterm 27. Mai desselben

Jahres aber von dem Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen Friedrich August ratificirt.

Dieser Receß ist von der Königlich Sächsischen Bundestagsgesandtschaft, so wie er in der Beilage erscheint (s. unten), unter sämmtliche Gesandtschaften vertheilt worden.

Wenn man nun alle die einzelnen, in den zwischen Sachsen und dem Hause Schönburg abgeschlossenen Recessen gegenseitig gemachten Zugeständnisse und anerkannten Rechte zusammenfaßt, zeigt sich die doppelseitige und darum doppelartige Stellung der Grafen von Schönburg, die Oberbotmäßigkeit und das jus territoriale Sachsens über ihre Besitzungen einer Seits, und auf der andern Seite ihre unbestrittene Reichs- und Kreis-Standschaft mit den damit verbundenen Rechten und Verpflichtungen, in einem fortlaufenden eigenthümlichen Verhältnisse, sich gegenseitig begränzend und bedingend. So wird in den Recessen bei jeder Anerkennung der aus dem ersten Verhältnisse abgeleiteten Rechte immer wieder das zweite, bei jedem aus dem zweiten Verhältnisse hervorgehenden Zugeständnisse wieder das erste ausdrücklich verwahrt.

Es dürfte wohl unverkennbar seyn, wie vieles Aehnliche die durch die Recesse v. J. 1740 festgestellten Verhältnisse, insbesondere die dinglichen, des Hauses Schönburg zu Sachsen mit der später, durch die Rheinbundesacte, die Königlich-Baierische Declaration v. J. 1807 und den 14. Art. der Deutschen Bundesacte, bestimmten Stellung der Mediatisirten darbieten. Es zeigen sich jedoch auch vielfache Verschiedenheiten. Besonders ist dieß überall der Fall, wo sich eine Beziehung zu dem von den Grafen von Schönburg conservirten Verhältnisse der unmittelbaren Reichs- und Kreis-Standschaft ergibt. Diese, indem sie dem Hause Schönburg seine Stellung unter dem hohen Adel des Deutschen Reichs rechtlich sicherte und ihm das Recht der Stimmführung auf dem Reichstage durch einen Antheil an der Curiatstimme des Wetterauischen Grafencollegii gewährte, legte ihm auch die Verpflichtung zu reichsmatrikularmäßigen Leistungen, zur Contingentstellung, zu Römermonaten und Kammerzielern auf. Es wurde sich demnach durch §. 10 des Hauptrecesses dahin verglichen, daß das Haus Schönburg in den Receßherrschaften Steuern zu erheben, und zwei Drittheile davon zur Bestreitung seiner Reichs- und Kreislasten, sowie zur Bezahlung seiner Räthe und für andere Bedürfnisse für sich zu behalten habe, nur mit der Obliegenheit, das dritte Drittheil an Sachsen abzugeben. Eben so ward ihm in dieser Beziehung in §. 11 die Befugniß zugestanden, eine Compagnie von hundert Mann zu errichten und damit sein Reichscontingent zu bestreiten, unter der Verbindlichkeit jedoch, diese Mannschaft auch zum Dienste Sachsens bereit zu halten; sowie dagegen diesem das jus armo-

rum im Allgemeinen zur Vertheidigung des Landes zugesprochen wurde, aber unter der Beschränkung, daß die Leute nicht ausser Landes geführt werden sollten.

Mit der im Jahre 1806 erfolgten Auflösung des Deutschen Reichs erloschen auch die reichs- und kreisständischen Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten des Hauses Schönburg. Aus der Zeit des Rheinbundes aber ist der Commision keine Acte bekannt geworden, welche ein neues verändertes Verhältniß dieses Hauses begründete und darlegte.

Bei den Verhandlungen des Wiener Congresses kamen auch die Verhältnisse des Hauses Schönburg zur Sprache — Declaration Sr. Majestät des Königs von Sachsen in dem Friedenstractate vom 18. Mai 1817 — Acceptationsact der Mächte vom 29. Mai 1815, beide in die Wiener Congreßacte so gut wie einverleibt durch Art. 118, welcher die Anlagen der Acte den Artikeln gleichstellt (s. europ. Theil dieser Sammlung — Gutachten (s. obige Abstimmungen).

---

## Receß

zwischen Sr. Majestät dem Könige von Polen, Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August, und den Grafen, Herren von Schönburg, wegen der Böhmischen Lehnsherrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein; geschlossen zu Dresden den 4. Mai, agnoscirt zu Glaucha am 19. Mai und approbirt zu Dresden am 27. Mai 1740.

---

Demnach bei dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen, Großherzoge in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernicovien, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalle und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein, die Hoch- und Wohlgebohrne, Herr Otto Wilhelm, Herr August Siegfried, Herr Constantin, Herr Otto Ernst, Herr

Franz Heinrich, Herr Gottfried Ernst, Herr Gustav Ernst, Herr Albrecht Carl Friedrich, Herr Friedrich Albert und Herr Wilhelm Christian, Allerseits Grafen, Herren von Schönburg, zu Glauche und Waldenburg, wie auch der Niedern Graffschaft Hartenstein und Herrschaft Lichtenstein, zum öftern um gütliche Hinlegung derer zwischen dem hohen Churhause zu Sachsen und dem Hause Schönburg, wegen derer im Churfürstlich Sächsischen Territorio gelegenen, und, wie von dem hohen Churhause Sachsen jederzeit behauptet worden, darzu gehörigen Böhmischen Lehns-Herrschaften, Glauche, Waldenburg und Lichtenstein, obgeschwebten Irrungen, inständigst angesuchet;

Und dann vermittelst gepflogener Handlung es dahin gediehen, daß die Differenzien von Grund aus gehoben, und in allen und jeden sich eines gewissen, wie es hinführo gehalten werden soll, von wegen Allerhöchstgedachter Ihro Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen und benannter Grafen, Herren von Schönburg, vor Sich, Ihre Erben und Nachkommen verglichen worden.

Also wollen

§. 1. Ihro Königliche Majestät die obbenanten Grafen, Herren von Schönburg, samt ihren Familien, Räthen, Bedienten und Unterthanen hinwiederum zu Gnaden auf- und annehmen, mithin auch die wider sie angestellte fiscalische Proceße, Untersuch- und Rechtfertigungen nunmehro fallen und ihnen nicht nur alle Landes-Väterliche Hulde, gleich andern Dero Grafen und Herren, sondern auch, wenn sie nur sonsten dasjenige, was die Chur-Sächsische Lehnrechte und Verordnungen vermögen, befolget, die Lehn- und Mit-Belehnschaft an denen bei Deroselben Hohen Churhause zu Lehn gehenden Graf- und Herrschaften, auch übrigen Güthern gewöhnlich reichen lassen.

§. 2. Und obwohln Ihro Königliche Majestät nicht vermuthen wollen, daß man von Seiten der Cron Böhmen, dieses Vergleichs halber, etwas wider die Grafen, Herren von Schönburg vorzunehmen gemeinet seyen werde, bevorab da in demselbigen nicht von besagter Cron LehnsJuribus, sondern lediglich von denen zwischen Ihro Königliche Majestät Hohen Chur-Hauße und denen Grafen, Herren von Schönburg obgeschwebten Irrungen, gehandelt und darüber transigiret wird: So wollen doch Ihro Königliche Majestät auf den Fall, da wider Vermuthen wegen sothanen Vergleichs besagten Grafen, Herren von Schönburg etwas beschwerliches angesonnen werden sollte, alle gute officia, dienlicher Orten, nach Maaßgebung der zwischen der Cron Böhmen und dem Chur-Hause Sachßen obhandenen Erb-Einigung interponiren.

§. 3. So viel hiernächst die Landes-Fürstliche Ober-Both-

mäßigkeit und das Jus territoriale anbetrifft, ist man selbiges Schönburgischer Seits über die obbenannten Herrschaften, Glauche, Waldenburg und Lichtenstein, bevorab da das Hauß Schönburg bei seiner hergebrachten Reichs-Standschafft, besage des nachstehenden §.i 18. gelaßen wird, dem hohen Chur-Hauße zu Sachsen streitig zu machen, keinesweges gemeynet. Dargegen wollen Ihro Königliche Majestät gestatten, daß das Hauß Schönburg die in folgenden §. §.is demselben zugestandene Gerechtsame, verglichenermaßen zu exerciren befugt seyn solle.

§. 4. Diesem zu Folge sollen die Appellationes an Ihro Königliche Majestät und Dero Landes-Regierung aus denen mehrbesagten Schönburgischen Böhmischen Lehns-Herrschaften ergehen, und allenthalben auf's genaueste respectirt und beobachtet, denen darauf erfolgten Verordnungen und Weisungen auch gehorsamlich nachgelebet werden: Wobei jedoch Ihro Königliche Majestät geschehen laßen wollen, daß wenn diejenigen Jura ecclesiastica und politica, deren Gebrauch denen Grafen, Herren von Schönburg durch gegenwärtigen Receß in denen Herrschaften Glauche, Waldenburg und Lichtenstein zugestanden worden, ihnen an sich selbst streitig gemacht werden, keine Appellationes, es wäre denn, daß in modo excediret worden, statt finden sollen. Falls auch jemand in denen derer Grafen, Herren von Schönburg eigene Jura, Einkünffte und Gerechtsame betreffenden Sachen, derer Appellationen sich mißbrauchen solte, wollen Ihro Königliche Majestät Dero Collegia dahin anweisen, daß bey befundener evidenten Frivolität derer in solcherley Fällen ergriffenen Appellationen solche sofort rejiciret, auch, nach Befinden, die Advocaten mit Suspension, remotione a Praxi, oder sonsten, bestrafet werden sollen. Und wie an das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig künftighin, und so lange die Grafen, Herren von Schönburg diese Exemtion nicht mißbrauchen, keine Appellationes aus denen mehrbesagten Schönburgischen Herrschaften ergehen und daselbst angenommen werden sollen;

Also bleibet es übrigens wegen derer Appellationen, die in Sachen, so keinen Verzug leiden, eingewendet werden, bey demjenigen, was dieserhalber in denen Landes-Gesetzen und der neuerläuterten Proceß-Ordnung bereits versehen ist.

Würden hiernächst die Grafen, Herren von Schönburg ihre besondere Jagd- Berg- Forst- und andere Ordnungen, Statuta und Observanzien zuförderst anzeigen, und zum Ersehen einsenden, wollen Ihro Königliche Majestät Sich dieserhalber der Billigkeit und befundenen Umständen nach weiter entschlüßen.

Ferner sollen die Acta, wenn auch gleich Sententia reformatoria erfolgt, an die Schönburgische Regierung remittiret, und an selbige die Executoriales gerichtet, es auch anderergestalt nicht, es ereigneten sich denn dabei ganz besondere Um-

stände, gehalten werden. Da nun also Ihro Königliche Majestät gestatten, daß die zu Glauche bisher befindlich gewesene Schönburgische gemeinschaftliche Cantzlei, eine Regierung genennet, und solche mit einem Cantzleidirectore und Räthen besetzet werden möge; Allermaßen denn auch aus Ihro Königliche Majestät Landesregierung und Appellation-Gerichte führohin an sothane Schönburgische Regierung unmittelbar geschrieben werden wird.

So soll hingegen dieselbe denen Grafen, Herren von Schönburg gemein verbleiben, auch anderwärts dergleichen nicht angelegt, vielweniger die Jurisdiction derselben auf Ihro Königliche Majestät Lehns-Orte erstreckt werden, sondern lediglich die unter denen Böhmischen Lehnschafften geseßene Vasallen und Unterthanen unter sich begreifen.

Ob auch wohl denen Grafen, Herren von Schönburg eine Instantia Appellationis intermedia privativa nicht zustehet; So haben Ihro Königliche Majestät dennoch sich durch besagter Grafen und Herren von Schönburg unablässiges Bitten endlich bewegen laßen, ihnen aus besondern Gnaden zu gestatten, daß führohin von denen Schönburgischen Unter-Gerichten, vorerst an die Regierung zu Glauche, und sodann ferner an Ihro Königliche Majestät appelliret, es auch damit anders nicht gehalten werden soll, so lange bemeldete Grafen, Herren von Schönburg die Concedirung sothaner Instantiae Appellationis intermediae privativae weder in Ansehen Ihrer Königlichen Majestät Hohen Gerechtsame, noch zum Nachtheil derer Unterthanen mißbrauchen, auf welchen unverhoften Fall und da Ihro Königliche Majestät sothane Concession durch derer Grafen, Herren von Schönburg Bezeigen wieder aufzuheben, bewogen würden, denen Unterthanen die Wahl, entweder sogleich an Ihro Königliche Majestät und Dero Judicia oder zuvor an die Regierung zu Glauche zu appelliren verbleibet.

Und wie solchergestalt Ihro Königliche Majestät denen Grafen, Herren von Schönburg ihre erste Instanz schmählern oder daran Nachtheil zuziehen zu lassen nicht gemeinet sind, Also wollen auch Höchst Dieselben verordnen, daß wegen derer von denen Schönburgischen Unterthanen, in denen vor Ihro Königliche Majestät Judiciis anhängigen Sachen abzulegendten Gezeugnißen und andern zu der ersten Instanz gehörigen processualibus, der Regierung zu Glauche, befundenen Umständen nach, Commissiones ertheilet, von dem Ober-Hof-Gerichte auch, wenn selbiges jemand aus denen Schönburgischen Böhmischen Lehns-Herrschaften zu citiren hat, wie nicht weniger denen Königlichen Commissarien, die Partheyen zwar ohne Requisition des Judicis ordinarii vorgeladen werden sollen, jedoch daß die-

sem davon Notification geschehe und das Commissoriale in Abschrift beygefügt werde.

§. 5. Quoad Jurisdictionem bleiben die Grafen, Herren von Schönburg in allen causis, sowohl realibus als auch mere personalibus und mixtis Ihrer Königlichen Majestät nochmals unterworfen, jedoch dergestalt, daß solches ihnen an ihrer Reichs- und Creis-Standschaft, wie selbige unter §. 18 agnosciret worden, unschädlich, sie auch von des Ober-Hof-Gerichts Jurisdiction, so lange sie dieses nicht mißbrauchen, eximiret seyn sollen.

In Sachen, so die Grafen, Herren von Schönburg unter sich selbst, oder mit ihren Unterthanen haben, desgleichen in Justiz- Policey- Innungs- und andern dergleichen Rechts-Händeln, wie nicht weniger in Dingen, so die Gräflich Schönburgischen Intraden, Pächte, Frohn-Dienste und andere öconomische Jura betreffen, soll denen Klägern die Wahl gelassen werden, ob sie die Klagen vor Ihro Königliche Majestät Landes-Regierung und Appellation-Gerichte, oder bei der Schönburgischen gemeinschaftlichen Regierung vorbringen, und hernachmals erst derer Remediorum Juris, so allenthalben in salvo verbleiblen, sich bedienen wollen.

Die Schönburgischen gemeinschaftlichen Räthe hingegen, ingleichen die Vasallen, Beamte, Hof- und andere Bediente, auch geistliche Personen, sollen, wenn es einem oder dem andern in individuo angehet, ihre erste Instanz nirgends anders, als nach Unterschied der Fälle, entweder vor der Glauchischen Regierung, oder dem Unter-Consistorio allda haben, diese Collegia selbst aber sollen, wenn ihr Verfahren impugniret wird, ihre immediate Instanz vor der Königlich und Churfürstlichen Landes-Regierung und Appellation-Gerichte, auch resp. Ober-Consistorio behalten. So soll auch denen Grafen, Herren von Schönburg bei Vorbeschieden und andern gütlichen Handlungen, nicht aber bei Ablegung der Juramente, oder wo sonst in Person sie erscheinen zu lassen, vor nöthig befunden wird, die Erscheinung per mandatarium nachgelassen werden, gleich wie auch dieses zugestanden wird, daß die Commissiones, so wider oftbesagte Grafen ergehen, einem Amts-Hauptmanne, oder andern vom Adel, auf ihr Ansuchen und Unkosten, zugleich und nebst einem Churfürstlichen Amte aufgetragen werden sollen. Wenn ferner einer oder mehr Grafen, Herren von Schönburg von ihren eigenen Unterthanen, oder auch andern, wenn sie von geringen Stande, zu Zeugen angegeben werden, sollen diese, und zwar so viel die letztern anbetrifft, nach Befinden, das Juramentum malitiae zuförderst abzuschwören gehalten seyn, und, bevor solches geschehen, keine Citationes an die Grafen, Herren von Schönburg ausgefertiget werden.

§. 6. Die Potestas legislatoria überhaupt stehet Ihrer

Königlichen Majestät wie in denen übrigen Schönburgischen Herrschaften, so auch insonderheit in Glauche, Waldenburg und Lichtenstein zu, deme zu Folge denn das Jus Saxonicum electorale und die von Ihrer Königlichen Majestät und Dero Hohen Vorfahren an der Chur ins Land ergangenen Gesetze, wie nicht weniger, die emanirten und noch weiter künftig auszulassenden Churfürstlichen Mandata, ohne Unterschied schlechterdings befolget, auch denen Unterthanen unter der Formul:

> Daß nachdem Ihro Königliche Majestät nachfolgendes Mandat (welches von Wort zu Wort zu inseriren) ins Land ergehen zu laßen der Nothdurft befunden, und solches denen Grafen, Herren von Schönburg, zur Beobachtung und Publication zugefertiget, die Grafen, Herren von Schönburg, solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und ihre Unterthanen, daß sie sich darnach achten sollen, zu bedeuten sich schuldig erachtet rc.

publicirt werden sollen. Wogegen Ihro Königl. Maj. geschehen lassen wollen, daß die durch die Contraventionen verwürkte Strafen, ausgenommen die, so vor den Königlichen Fiscum oder die Armenhäuser gehören, denen Grafen, Herren von Schönburg, verbleiben mögen.

Wenn auch die besonderen Ordnungen und Statuta, so die Grafen, Herrn von Schönburg, inskünftige etwa sine praejudicio tertii zu errichten gemeinet sind, vorhero eingeschickt und confirmiret worden, sollen selbige, wie Statuten-Recht ist, sowohl in prima instantia, als auch von Ihrer Königlichen Majestät Judiciis, in Obacht genommen werden.

§. 7. Das Ihrer Königl. Maj., als dem Landesfürsten, in denen Schönburgischen Herrschaften zugehörige Berg-Regal verbleibet Denenselben, jedoch soll dabei der Ao. 1529 errichtete Bergwerks-Receß, in so weit nicht etwa eines und das andere durch Churfürst Augusti Kauf des obern Theils der Grafschaft Hartenstein, oder auf andere Weise in andern Stand gekommen, noch ferner zur Norm genommen und beobachtet werden, deme zu Folge denn die Grafen, Herren von Schönburg, von denen bisherigen Prätensionen gänzlich abzustehen, insonderheit aber des anmaßlichen Bergamts zu Lößnitz oder andern Orten, sich zu enthalten, die Scheibenbergischen Berg-Beamten, so von dem Obergebürg. Ober Zehndner jedesmal verpflichtet werden sollen, vor solche, die nach obbemeldeten Receßen der gemeinschaftlichen Verpflichtung fähig sind, zu achten, den, ihnen nach sothanen Recessen und der bisherigen Observanz gegönneten Antheil des Berg-Zehndten nur von Gold, Silber, Kupfer, Bley, Zinn, Kobold, Arsenik, so oft nemlich dergleichen in denen Böhmischen Lehns-Herrschaften gebrochen werden wird, zur Hälfte, von andern Metallen und Mineralien aber weiter nichts,

auch führohin keine Münz-Nutzung, noch Gold-, Silber- und Bley-Kauf, ferner zu begehren haben. Hingegen soll aber auch denen übrigen in Bergsachen etwa noch vorhandenen Irrungen derer Grafen, Herren von Schönburg, nach vorgehender Special-Anzeige und genauer Untersuchung, die abhelfliche Maaße gegeben werden.

§. 8. Das Jus conducendi verbleibet Ihro Königlichen Majestät in denen obbemeldeten Schönburgischen Herrschaften ohne Unterschied und Concurrenz derer Grafen, Herren von Schönburg, mit allen dazu gehörigen Effectibus, jedoch daß dabei die Grafen, Herren von Schönburg, und ihre Unterthanen, so viel möglich mit nichts beschweret, noch denen ersten ihre ordentliche Gleits-Einnahme, insoweit diese Zoll- und Gleits-Erhebung Ihrer Königl. Maj. und Dero Chur-Hauses Gerechtsamen unnachtheilig, entzogen oder verringert werde. Wie denn auch

§. 9. das Jus viarum publicarum mit Zoll, Gleite und Jurisdiction Höchstderoselben in bemeldten Herrschaften durchgehends ohne einige Restriction zugehöret, jedoch daß die Grafen, Herren von Schönburg, ihre hergebrachten Zoll- und Gleits-Einnahmen, ohne daß sie selbige weder erhöhen, noch neue anlegen, ungehindert zu erheben, nicht weniger die Jurisdiction über diejenigen Delinquenten, so delicta privata begehen, nach der Prävention zu exerciren, auch solchenfalls den Inquisitions-Proceß denen Rechten gemäß fortzustellen, und die Straßen durch die ihrigen zu visitiren, gleichfalls Macht haben sollen. Daferne auch bei Ihro Königl. Maj. Klagen und Contraventionen über diesen §.um gegen die Grafen, Herren von Schönburg angebracht worden; So wollen HöchstDieselben ermeldte Grafen hierunter mit ihrer Nothdurft gnüglich hören.

§. 10. Wegen des Juris collectandi in denen obberührten Schönburgischen Herrschaften ist sich dahin verglichen worden, daß die Grafen, Herren von Schönburg in nurerwähnten Herrschaften, Neun Sechs-Pfennig- und Zwei Drei-Pfennig-Steuern, nach den bisherigen Fuß anzulegen, hiermit von dem Ersten October des abgewichenen 1739sten Jahres den Anfang zu machen, und von deren ad Cassam communem, nach Abzug der Receptur- und Einzahl-Gebühren, auch des gewöhnlichen Ueberschusses und dann und wann vorfallendten Erlaßes kommendten Betrag, Zwei Drittheil zu Bestreitung ihrer ordentlichen gewöhnlichen Reichs- und Kreis-Onerum, Bezahlung ihrer Räthe und des darzu gethanenen Vorschusses auch andern Bedürfnisses, vor sich zu behalten befugt, das übrige dritte Theil aber ebenfalls von dem Ersten October nurbesagten Jahres an, sowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten, zu der Ertz-Gebürg. Creyß-Steuer-Einnahme, oder wohin Ihro Königliche Majestät es sonst weisen möchten (unbeschadet des von denen

nach Waldenburg gehörigen Dörfern Schwaben, Reichenbach und Wickersdorf, an Zwei Thaler, Zwey Groschen, Sechs Pfennigen auf jeden einfachen Quatember, zu der Zwickauischen Amts-Steuer-Einnahme zeithero beschehenen Abtrags) in denen gewöhnlichen Terminen, gegen Quittung, nebst einen pflichtmäßigen Rechnungs-Auswurf, einzuliefern schuldig, denen Unterthanen aber von sothanen Steuern weder auf das vergangene, noch auf das zukünftige, einige Rechnung abzulegen verbunden seyn, hiernächst auch, was die Einquartirungen anbetrifft, mit denen Stadt-Quartieren verschonet werden sollen. Und weil bei Kriegs-Zeiten zu denen außerordentlichen Reichs-Verwilligungen besondere Anlagen erfordert werden; Wollen Ihro Königl. Maj. denen Grafen, Herren von Schönburg, existente casu, und auf jedesmalige behörige Anzeige, die zu obigem Behuf erweißlich benöthigten Steuern extraordinarie auszuschreiben erlauben.

Da auch Ihro Königliche Majestät wenn dieser bereits vor einigen Jahren auf den Abschluß gestandene Vergleich eher zur Richtigkeit gediehen wäre, von solcher Zeit an, den obbemeldeten Dritten Theil von denen Schönburgischen Steuern zu erheben gehabt;

So wollen die Grafen, Herren von Schönburg, schuldig und gehalten seyn, vor diesen Abgang überhaupt eine Summe von Zwölf Tausend Thalern, halb auf die Oster-Meße dieses gegenwärtigen 1740ten Jahres, nebst denen bis dahin von Mich. Meße 1739 à Sechs pCent zu rechnenden halbjährigen Zinßen an Dreyhundert und Sechzig Thalern, und die andere Hälfte, auf die Mich. Meße anni curr. mit denen ebenmäßigen halbjährigen Interessen an Ein Hundert und Achtzig Thalern an Ihro Königl. Maj. und zwar gegen Quittung derjenigen Casse, wohin HöchstDieselben sothane Gelder assigniren werden, unfehlbar und ohne einige Ausflucht zu bezahlen; Dagegen die Grafen, Herren von Schönburg, die Erlaubniß haben sollen, die obbemeldeten Zwölf Tausend Thaler mittelst Anlagen von ihren Unterthanen nach und nach wieder einzubringen, jedoch daß die Termine so gesetzt werden, damit die letzteren dadurch nicht außer Stand kommen, die currenten Abgaben zu prästiren.

§. 11. Und wie Ihrer Königl. Maj. das Jus armorum in denen Schönburgischen Herrschaften verbleibet, und dahero die Grafen, Herren von Schönburg und ihre Unterthanen mit denen übrigen Chur-Fürstl. Landen gleichen Schutzes und Schirmes sowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten sich zu getrösten, dagegen aber auch nebst ihren Unterthanen bedürfenden Falls, die Servitia territorialia und den Beitritt zur allgemeinen Landes-Defension, welchenfalls jedoch die Leute außerhalb des Churfürsten-

thums nicht geführt, auch, wenn nicht bei einem allgemeinen Aufgeboth ein jeder Gewehr und Proviant mitzubringen befehliget worden, mit dergleichen versehen werden sollen, zu leisten, ihre haltbaren Schlößer und Plätze auch bey Kriegs-Läufften dem hohen Chur-Hauße zu Sachsen, wie es die Natur des Juris aperturae und die dießfallßige Observanz anderer Territoriorum mit sich bringet, jedoch daß bei solcher Gelegenheit die Schönburgischen Unterthanen mit Contributionen oder auf einige andere Weise nicht beschweret, auch, außer dem Obdach, nichts prätendiret, desgleichen bei cessirender Gefahr die Mannschaft ohnverweilt wieder ab- und zurücke beruffen werde, zu öffnen haben; Als wollen Ihro Königl. Maj. bey denen Durch-Marchen, durch die Creyß- und March-Commissarien denen Grafen, Herren von Schönburg, vorgängig Notification, auf Unkosten der Schönburgischen Unterthanen widerfahren laßen, darneben auch gestatten, daß sie die Subrepartition und Billetirung unter der Direction gedachter Creyß- und March-Commissarien, durch einen der ihrigen, iedoch ohne demselben ein bedenkliches Prädicat beyzulegen, oder ihn von dem Königlichen Steuer-Antheil mit zu besolden, besorgen laßen mögen. Gleichergestalt wollen Ihro Königl. Maj. geschehen lassen, daß die Grafen, Herren von Schönburg, eine Compagnie von Einhundert Köpfen, inclusive prima plana, richten und unterhalten, davon auch erforderlichen Falls ihr Reichs-Contingent mit bestreiten mögen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Mannschaft zu Ihrer Königl. Maj. Dienst jederzeit in marchfertigen Stand erhalten werde; Wogegen Ihro Königl. Maj. Sich erklären, daß Sie diese Compagnie niemals außer Landes, es wäre denn, daß es mit derer Grafen, Herren von Schönburg guter Zufriedenheit geschähe, führen laßen wollen.

§. 12. Das Jus fluminis publici, samt dem Floß-Regal, soll Ihro Königl. Maj. und Dero hohen Chur-Hause, dem Hause Schönburg aber, nebst dem iure piscandi et molendinorum, in so weit ersteres von denen Grafen, Herren von Schönburg, hergebracht, auch andern Wasser-Nutzungen, die Jurisdiction, ausgenommen in Floß-Holz-Deuben und Floß-Sachen, auf dem Mulden-Strohm und andern durch die Schönburgischen Herrschaften laufenden Wassern, gehören.

Denen Schönburgischen Unterthanen aber wollen Ihro Königl. Maj. ratione derer von Deren Flößen etwa herrührenden Schäden, so weit ihnen von alten Zeiten her, einiger Wider-Ersatz hierunter geschehen, solchen ferner angedeihen lassen.

§. 13. Das Jus Postarum verbleibet Ihrer Königl. Maj. Hohen Chur-Hauße in denen Schönburgischen Herrschaften, jedoch wollen Dieselben geschehen laßen, daß die Grafen, Herren

von Schönburg die Juridiction über die Post-Bedienten, inhalts der Post-Ordnungen, exerciren.

§. 14. Ferner wollen die Grafen, Herren von Schönburg auf allen Chur-Sächs. Land-Tägen unter denen Grafen und Herren, ohne Weigerung wegen der obgemeldeten Böhmischen Lehns-Herrschaften erscheinen, und daselbst sowohl als auch auf Ausschuß-Tägen, ratione der beim weiten Ausschuß habenden Stelle, mit denen übrigen Ständen des Landes Nothdurfft erwägen, das geschloßene auch in ihren Herrschaften, in so weit in einem und dem andern durch diesen Receß nicht etwas besonders verglichen worden, allenthalben befolgen, iedoch daß dieselben von denen iedesmaligen bey Land- und Ausschuß-Tägen oder sonst extraordinarie von denen Ständen bewilligten Steuern und andern gemeinen Landes-Oneribus und Mileidenheit, in Ansehung dessen, was oben §. 10. dieserhalber besonders verabredet worden, wegen ihrer böhmischen Lehnsherrschaften gänzlich befreyet bleiben sollen.

§. 15. Das Jus summum circa Sacra, und die Appellationes in allen und ieden Geistlichen Sachen von dem Schönburgischen Unter-Consistorio an Ihro Königl. Maj., ingleichen das jus dispensandi in gradibus prohibitis, soll dem hohen Churhause Sachsen in denen Schönburgischen Herrschaften verbleiben, und deme zu Folge mit sothanen Appellationen es dergestalt gehalten werden, daß die Berichte auf die wider ein Urthel oder Bescheid, in Ehe- oder andern Consistorial-Sachen, eingewandten Appellationes zur Landes-Regierung, hingegen außer solchen Fällen, in denen das Jus summum circa Sacra angehenden Sachen, und wenn wider die Expedition derer aus dem Kirchenrath ergangenen Rescripte und Verordnungen in ein und anderer Sache appelliret wird, zu ermeldtem Kirchenrath einzuschicken und in denen Schönburgischen Herrschaften nach der Chur-Sächß. Kirchen-Ordnung, denen Visitations-Articuln, und andern die ecclesiastica angehenden Landes-Gesetzen allenthalben sich zu achten; Immaßen denn die zu dem Schönburgischen Unter-Consistorio Verordneten, so wohl als sämmtliche übrige Schönburg. Officiales, bey Antritt ihrer Aemter, nach dem von der Commission ausgehändigten Formular vereydet werden sollen.

§. 16. Die von Kayser Leopoldi Majestät denen Grafen, Herren von Schönburg ertheilte Reichs-Gräfliche Dignität erkennnen zwar Ihro Königliche Majestät, wollen ihnen auch die Titulatur: Hoch- und Wohlgebohren, ingleichen, wie bereits in diesem Receß der Anfang damit gemacht worden, Grafen, Herren von Schönburg, zu Glaucha und Waldenburg, wie auch der Niedern Grafschaft Hartenstein, und Herrschaft Lich-

tenstein, beylegen, sowohl alle Gräfliche Honneurs und Prärogativen, gleich andern Grafen des Reichs, angedeihen laßen;

Nachdem aber in das Kaiserliche Grafen-Diploma, auf derer Grafen, Herren von Schönburg Veranlassung, einige Ihrer Königlichen Majestät als Churfürsten zu Sachsen Hohen Juribus nachtheilige und irrige Praesupposita mit eingefloßen; Alß erkennen die Grafen, Herren von Schönburg die hierunter begangenen errores billig, declariren und verreversiren sich auch in Kraft dieses für Sich, Ihre Erben und Nachkommen, daß sie an solchen allen weiter keinen Theil nehmen wollen, noch obige praesupposita von ihnen und ihren Erben niemals allegirt werden sollen; Gestalten sie denn auch zu denenjenigen Anzeigen und Declarationen, welche von ihren respective Vettern und Brüdern in Remmißen und Penigk in annis 1724 und 1734 derer Aenderungen des Gnaden-Briefs halber, nach denen unten beygefügten Anschlüßen, an die Kayserliche Majestät allerunterthänigst erlaßen, und bei Dero Reichs-Hofrathe durch besondere Gevollmächtigte übergeben worden, sich respective nicht nur nochmals bekennen, und solche respective vor ihre eigene facta und gesta wißentlich agnosciren, sondern auch hierüber annoch ein besonderes Document auszustellen versprechen.

§. 17. Und wie Ihre Königliche Majestät der Cron Böhmen durch diesen Receß an denen habenden Landesherrlichen Juribus benannter Herrschaften zu präjudiciren, oder darüber mit denen Grafen, Herren von Schönburg in einige Transaction, als dergleichen diese letztern in Ansehung der Cron Böhmen, einzugehen, ohnedem weder gesonnen sind, noch vermögen, Sich einzulassen nicht gemeynet sind; Also wollen auch Höchst Dieselben hierdurch nichts eingestanden haben, was Ihnen an Ihrer Landesfürstlichen Ober-Bothmäßigkeit über sothane Herrschaften, nach Maaßgebung gegenwärtigen Recesses, auf einige Weise zu Schmälerung und Abbruch gereichen kann.

§. 18. Es wollen auch Ihro Königliche Majestät die Grafen, Herren von Schönburg an ihrer Reichs- und Creis-Standschafft und deren Exercitio, nach der Observanz, und so weit sie es diesfalls hergebracht, nicht hindern, jedoch unbeschadet dessen, was wegen Ihro Königliche Majestät Landesfürstlichen Gerechtsamen in diesem Receß bereits oben vorgekommen.

§. 19. So viel hiernächst diejenigen Jura specialia anbetrifft, welche die Grafen, Herren von Schönburg in bemeldeten Herrschaften zu üben haben, und von Ihrer Königlichen Majestät jedoch anders nicht, als in gehöriger Subordination hierdurch eingestanden werden, sollen die Grafen, Herren von Schönburg

I) in causis politicis, nebst demjenigen, was oben §. 4. wegen der gemeinschaftlichen Regierung zu Glaucha, ingleichen

wegen der besondern Appellations-Instanz, wie nicht weniger §. 6. bei der Potestate legislatoria, §. 7. wegen des Berg-Regals, und §. 11. bei dem Jure armorum bereits verglichen worden, nachfolgende Jura zu üben haben, nehmlich:

Das Recht, Amts- und Stadt-Physicos und Chirurgos, Aerzte, Apotheker, Buchdrucker, welche aber, wie die übrigen in Ihro Königl. Maj. Landen befindlichen Buchdrucker, mit dem vorgeschriebenen Eyde zu belegen, wobei auch dasjenige genau zu beobachten, was in nurgedachten Landen der Censur halber verordnet ist, ferner Bader, Musicanten, Künstler, so nicht Fabricanten sind, Stadt- und Raths-Keller mit Wein- und frembden Bier-Schank, Gasthöfe und Garküchen, Malz-Häuser, Bleichen, Papiermacher und dergleichen, auch geringere Personen zu privilegiren, Statuta, Crahmer- Handwerks- und andere Innungen, insoweit nicht dadurch tertiis, die bereits ein Jus quaesitum in meritis haben, praejudiciret, oder dem Juri Saxonico Electorali derogiret wird, zu confirmiren, Staupenschläge, und Landes-Verweisungen auch ohne rechtliches Erkenntnis in andere Strafe zu verwandeln, oder zu erlaßen, ohne Unterschied der Verbrechen, ingleichen die zuerkannten harten Todes-Strafen in eine gelindere Arth der Lebensstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände zu verändern, jedoch daß im übrigen Ihrer Königl. Maj. in causis capitalibus das Jus aggratiandi privative verbleibe; Ferner

das Jus, Zucht- und Armen-Häuser in denen mehrgemeldeten Herrschafften aus derer Unterthanen Beytrag, und mit deren Bewilligung, zu erbauen, wie nicht weniger dasjenige, was bei dem Jure collectandi, viarum publicarum, teloniorum et vectigalium, conducendi, et fluminis publici, §[is] 8. 9. und 10. verglichen worden.

Weiter das Jus recipiendi homagium von denen Schönburgischen Unterthanen, jedoch nach der, von denen Königl. Commissarien denen Grafen, Herren von Schönburg hierzu besonders ausgestellten Formul, und daß dabey zum Nachtheil Ihrer Königl. Maj. und Dero Hohen Churhaußes nichts verhänget werden möge, immaßen die Grafen, Herren von Schönburg sich krafft dieses hierzu auf das verbindlichste anerklären;

Ferner das Jus Magistratus constituendi et confirmandi, das Jus detractus et fisci privati, auch circa bona vacantia, so weit sie solches alles hergebracht;

Das Jus luctus publici, jedoch daß vor Ihro Königl. Maj. Hohes Chur-Haus in denen Schönburgischen Herrschaften, wie in denen übrigen Churfürstlichen Landen, gleichfalls getrauert werden müsse; Immaßen, denn die Grafen, Herren von Schönburg, auf die dießfalls aus Ihro Königl. Maj. Collegiis erhal-

22*

tene Anordnungen, das behörige zu verfügen, nicht ermangeln werden;

Die Admission zur Erörterung derer mit benachbarten Reichs-Ständen bei denen Schönburgischen Herrschaften sich etwan hervorthuenden Grenz-Differentien;

Endlich auch dasjenige, was die Grafen, Herren von Schönburg bei dem Jure venandi et forestali hergebracht, und denen Churfürstl. Jagd- und Forst-Ordnungen nicht zuwider ist, jedoch daß die Grafen, Herren von Schönburg, vor ihre Personen, des Jagens und Pürschens in bemeldeten Böhmischen Lehns-Herrschafften zu aller, auch sonst verbothener Zeit sich gebrauchen mögen.

II) In Sacris aber sollen die Grafen, Herren von Schönburg, nebst ihren Unterthanen mehrgemeldeter Herrschafften, die Sicherheit des Status Religionis nach dem Westphälischen Friedens-Schluß und dem anno decretorio zu genießen, hiernächst auch das Recht haben, ein Unter-Consistorium anzulegen, jedoch daß daßelbige unter dem Chur-Sächß. Kirchenrath stehe, und von daher unmittelbar Befehl annehme, auch nirgends anderswo als zu Glaucha gehalten, keinesweges aber mehrere Instanzien an andern Schönburgischen Orthen formirt, oder durch besondere Deputatos die Sachen in Verhör gezogen und decidirt werden.

So sollen auch, unter dem Vorwand des concedirten Unter-Consistorii, keine mehrern Orthe, als zu denen bemeldeten Herrschaften gehörig, noch auch so mit der Geistlichen Gerichtsbarkeit und andern Consistorialibus bisher unstreitig unter dem Leipziger Consistorio gestanden, unter besagtes Schönburgisches Unter-Consistorium gezogen werden.

Ferner sollen die Grafen, Herren von Schönburg die Liturgica nach denen Chur-Sächßischen Landes-Gesetzen und Kirchen-Ordnungen, ingleichen,

das Recht, Fast- Buß- und Bet-Tage anzuordnen, haben, jedoch dergestalt, daß solches auf jedesmal vorhergehende Verordnung aus Ihro Königl. Maj. Ober-Consistorio geschehen, und deme zu Folge alle ausgeschriebene Fast-Täge in denen Schönburgischen Böhmischen Lehns-Herrschaften gleichergestalt gefeyert werden sollen, immaßen denn das Ober-Consistorium, wegen Feyerung der allgemeinen Buß-Täge, einige Exemplaria von denen Ausschreiben den Schönburgischen Unter-Consistorio zuzufertigen, und sodann dieses, dem gemäß, das weitere nöthige gebührend zu verfügen hat.

Gleichergestalt soll denen Grafen, Herren von Schönburg das Jus examinandi, ordinandi, confirmandi et investiendi clericos et Superintendentes, zustehen, jedoch daß die Superintendenten und sogenannten geistlichen Inspectores in das Ober-

Consistorium zu denen gewöhnlichen Speciminibus gestellet, die von denenselbigen auch sowohl als denen übrigen Geistlichen bey dem Schönburgischen Unter-Consistorio abzulegende Pflicht zuvörderst auf Ihro Königl. Maj. als den Landesfürsten, und dann erst auf die Grafen, Herren von Schönburg, als Besitzer derer Herrschaften, nahmentlich gerichtet werden solle. Und obwohl Ihre Königl. Maj. geschehen laßen wollen, daß die bereits in Diensten stehenden Superintendenten und Inspectores von dem Erscheinen allhier befreyet bleiben; So soll jedoch nicht nur ihnen durch das Ober-Consistorium der Inhalt der sonsten von denen Superintendenten zu leistenden Pflicht und der denenselben beschehenden Vorhaltung, bekannt gemacht, und sie zu deßen allenthalben genauer Befolgung angewiesen, sondern auch künftighin die neu anzunehmenden obberührtermaßen jedesmahl anhero sistiret werden.

Nicht weniger sollen die Grafen, Herren von Schönburg das Jus suspendendi et removendi clericos et Superintendentes, jedoch anderergestalt nicht, als praevia sententia, und mit Vorbehalt Ihrer Königl. Maj. Cognition auf angebrachte Beschwerde, auch salvis ubique appellationibus;

Ferner das Jus visitationum, unter dem Beding, daß auch Ihre Königl. Maj. derer Visitationen, in denen Schönburgischen Herrschaften, mit Zuziehung derer Schönburgischen hierzu gleichfalls abzuordnenden Visitatorum, berechtiget bleiben, die Grafen, Herren von Schönburg auch die Publication desjenigen, was bei solchen in ihren Herrschaften zu haltenden General-Visitationen beschloßen worden, in Ihrer Königl. Maj. Namen durch eine Ingrossirung zu verrichten schuldig seyn sollen;

Weiter das Jus, Synodos zu halten, jedoch daß, wenn Ihro Königl. Maj. general-Synodos im ganzen Churfürstenthum anordnen, und hierzu, durch Verordnung aus Dero Ober-Consistorio an das Schönburgische Unter-Consistorium, die Schönburg. Geistlichen erfordern laßen, selbige von diesem unweigerlich gestellet werden mögen;

Das Jus precum publicarum, jedoch daß vor Ihro Königl. Maj. als den Landes Fürsten zuförderst unter denen Formalien,

Insonderheit aber Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen nebst Höchst Deroselben herzgeliebtesten Gemahlin Königl. Maj. ꝛc. ꝛc. (so wie es in denen übrigen ChurSächßischen Landen abgelesen wird)

und sodann erst vor die Grafen, Herren von Schönburg mit denen Worten:

unsere gnädige liebe Grafen und Herren

keineswegs aber unter dem Prädicat der Landes-Herren, als deßen sie sich, sowol in dem Kirchen-Gebet, als auch überhaupt gänzlich zu enthalten haben, gebetet werden möge;

Endlich das Jus, Geistliche Privat-Fiscos zu confirmiren, so weit sie selbiges hergebracht, zu üben berechtiget seyn.

Ueber dieses behalten die Grafen, Herren von Schönburg alle übrige Jura, Herrlich- und Gerechtigkeiten, fiscalische und andere Nutzungen, Jurisdiction, Hohe und Niedere Jagd, und alles andere, was sie hergebracht, wenn solches gleich in gegenwärtigem Receß nicht exprimirt ist, versprechen aber dabey, daß sie die ihnen zustehende und überlaßene Regalia und Gerechtigkeiten keinesweges anders exerciren und gebrauchen wollen, als daß Ihrer Königl. Maj. und Dero Chur-Hauses in denen Schönburgischen Böhmischen Lehns-Herrschaften habenden Hoheit, sowohl in denen exprimirten, als unexprimirten Fällen, dadurch keine Präjudiz zugezogen werden möge. Immaßen dann auch die Urpheden nach dem in denen übrigen Chur-Sächßischen Landen gebräuchlichen Formular abgeschworen werden, die Grafen, Herren von Schönburg auch fürohin bey vorkommenden Veränderungen der Landesherrschaften, die Erbhuldigung, wegen der Böhmischen Lehns-Herrschaften, geforderter maßen abzulegen schuldig seyn sollen.

Und wie wider obiges alles Ihro Königl. Maj. durch Dero Collegia in denen in das Schönburgische ergehenden Verordnungen, ingleichen in cognoscendo, wenn Irrungen und Processe über die denen Grafen und Herren von Schönburg überlaßenen Jura entstehen, etwas zu verhängen, nicht gemeynet sind;

Also wollen Höchst-Dieselben bey Ihren Collegiis die Verordnung treffen, daß das Haus Schönburg bey dem ungeschmälerten Gebrauch sothaner Gerechtsame, salvo Jure tertii, allenthalben gelassen, und dasjenige, was derenthalber in gegenwärtigem Receß verglichen worden, überall von denen Collegiis beobachtet werden solle.

Zu Urkund deßen haben die Königlichen hierzu allergnädigst verordneten Commissarien, und der Gräfliche Schönburgische Gevollmächtigte, gegenwärtigen Receß, biß auf allerhöchste Approbation Ihrer Königliche Maj. in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, und respective derer Grafen, Herren von Schönburg Ratihabition unterschrieben und besiegelt.

So geschehen, Dresden, den 4. May, Anno 1740.

(L. S.) Wilhelm August Gr. Stubenberg.
(L. S.) Adam Friedrich Glafey.
(L. S.) Johann Paul Egidius Nitsche, D.

## Neben-Receß

zwischen Sr. Majestät dem König von Polen und Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August, und den Grafen, Herren von Schönburg, wegen der niedern Grafschaft Hartenstein und der dazu gehörigen Herrschaft Stein.

---

Nachdem bey dem zwischen dem Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Königе in Pohlen, Groß-Herzoge in Lithauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein rc. rc. und denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Herrn Otto Wilhelm, Herrn August Siegfried, Herrn Constantin, Herrn Otto Ernst, Herrn Franz Heinrich, Herrn Gottfried Ernst, Herrn Gustav Ernst, Herrn Albrecht Carl Friedrich, Herrn Friedrich Albert, und Herrn Wilhelm Christian, allerseits Grafen, Herren von Schönburg, zu Glaucha und Waldenburg, wie auch der Niedern Grafschafft Hartenstein, und Herrschaft Lichtenstein, wegen derer Böhmischen Lehns-Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, unterm heutigen dato geschloßenen Haupt-Vergleich mit verabredet worden, daß wegen der niedern Grafschafft Hartenstein und der dazu gehörigen Herrschaft Stein, als Chur-Sächßischen Lehne, ein besonderer Neben-Receß abgefaßet werden soll;

Alß wird solches hierdurch bewerkstelliget und soll derselbe in allen und ieden eben die Verbindlichkeit als der erstere haben.

§. 1. Gleichwie nun Ihro Königliche Majestät denen Grafen, Herren von Schönburg bei ermeldter Niedern Grafschafft Hartenstein und Herrschafft Stein, biß auf den besondern Lehns-Nexum, und mit Vorbehalt der Ritter-Dienste und Donativ-Gelder, worzu sie doch ihre Sub-Vasallen zu Alberoda, Bilau, Hasel und Schönau zur Mitleidenheit zu ziehen befugt seyn sollen, in allem und iedem gleiche Jura, als denen Böhmischen Lehns-Herrschaften in dem Haupt-Receße nach allen darinnen befindlichen §^e^. gegönnet worden, iedoch anderergestalt nicht, als mit denen in sothanem Receß durchgehends enthaltenen Excep-

tionen, Limitationen und Restrictionen, auch General- und Special-Vorbehalt, zugestehen, und die wider ein und den andern angestellten fiscalischen Proceße, Untersuch- und Rechtfertigungen, fallen, ihnen auch die Lehn und Mitbelehnschafft, ohne weitern Anstand, wenn sie nur sonsten dasjenige, was die Chur-Sächßischen Lehn-Rechte und Verordnungen vermögen, befolget, wiederfahren laßen;

Also agnosciren dargegen die Grafen, Herren von Schönburg, über sothane Graf- und Herrschafft die Chur-Sächßische Landesfürstliche Ober-Bothmäßigkeit, ohne fernere Ausnahme, und wollen die Lehn daran, so offt dieselbe zu Falle kommt, bey Ihro Königl. Majt. Chur-Sächßischen Lehns-Curie behörig verfolgen, und sonst gebührend verdienen, auch allen dem sich gemäß bezeigen, was andern Vasallen dieser Lande gegen Ihro Königl. Majt. als ihren Lehns- und Landes-Herren zu prästiren, oblieget.

§. 2. Und da Ihro Königliche Majestät deme zufolge allergnädigst verstatten, daß die erwehnte Niedere Grafschafft Hartenstein und Herrschafft Stein zu denen in dem Haupt-Receß erwehnten Steuern, und dem Hohen Chur-Hause Sachsen davon zukommenden Quanto, nach dem bisherigen Fuß gezogen werden, auf dieselben auch alles dasjenige, was denen Böhmischen Lehns-Herrschafften in Geist- und weltlichen zugestanden worden, in der vorher angezogenen Maaße sich erstrecken, mithin solche, sammt denen dazu gehörigen Vasallen und andern Unterthanen, noch ferner, in Ansehung derer praestandorum, nach der bißherigen Proportion, bey denen Böhmischen Lehns-Herrschafften, ingleichen ratione jurisdictionis bey der Schönburgischen Regierung zu Glaucha, und dem vergönneten Unter-Consistorio daselbst, ohne Ausnahme gelaßen werden sollen; So erkennen solches die Grafen, Herren von Schönburg, nicht nur vor eine besondere landesherrliche Gnade und zu allerunterthänigsten Danck, sondern erklären und verbinden sich auch dargegen, daß sie allem demjenigen, worzu sie sich in dem Haupt-Receß wegen der Böhmischen Lehnsherrschaften verbindlich gemacht, bey Hartenstein auf das genaueste nachkommen, und eines mehrern sich nicht anmaßen wollen, hierunter auch keine Beschwehrung des Chur-Sächß. Lehns, noch einige Trennung und Schmählerung deßelben, iemals intendiret werden, vielweniger solches alles Ihro Königl. Majt. und Dero hohen Chur-Hause bey etwan erfolgenden in Gottes Händen stehenden Anfall, zu einigen Praejudiz oder Consequenz gereichen solle.

§. 3. Was wegen der Bergwerke im 7ten §pho. des Haupt-Receß enthalten, erstrecket sich zwar auch auf den Obern- und Niedern Theil der Grafschafft Hartenstein, iedoch bekommen die Grafen, Herren von Schönburg daraus nicht mehr, als den

dritten Theil des ausfallenden Zehenden, von denen in obenangezogenen 7ten §° bemeldeten Speciebus.

Urkundlich haben diesen Neben-Receß gleichfalls die Königl. Commißarien und der Gräflich Schönburg. Gevollmächtigte, bis auf allerhöchste Approbation Ihrer Königl. Majt. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und respective derer Grafen, Herren von Schönburg Ratihabition unterschrieben, und mit ihren Petschafften bedruckt.

Dresden, den 4. May, Anno 1740.

(L. S.) Wilhelm August, Gr. Stubenberg.
(L. S.) Adam Friedrich Glafey.
(L. S.) Johann Paul Egidius Nitsche, Dr.

---

# LXXIX. Anzeige und Beschluß

wegen Schlichtung der Differenzien über das Beitragsverhältniß der Fürsten Reuß jüngerer Linie zu Bundesleistungen und Verwandlung des bisherigen Collectiv-Eintrags bei der Bundesmatrikel in einen individuellen; — vom 29. Januar 1829, I. Sitzung §. 7.

---

Der Herr Bundestagsgesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi: In Beziehung auf die früheren Verhandlungen über das Beitragsverhältniß der Durchlauchtigsten Fürsten Reuß jüngerer Linie zu den Bundesleistungen, bin ich nunmehr beauftragt, für

Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Schleiz zu erklären: daß, in so weit der Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 18. März 1824 solche der eigenen Uebereinkunft der betheiligten hohen Häuser oder der Entscheidung im hausgesetzlichen Austrägalwege zuwies, mittelst gütlicher Uebereinkunft, durch unterm 13. Mai 1828 abgeschlossenen und unterm 3. Juni desselben Jahrs ratificirten Vertrags, die deßfallsigen Differenzien ihre vollständige Erledigung gefunden haben; und hiermit den Antrag zu verbinden:

daß der bisherige Collectiv-Eintrag der Fürstlich-Reußischen Häuser jüngerer Linie in der Bundesmatrikel — zu erhöhter Sicherheit für genaue Erfüllung der bundesgesetzlichen Leistungen derselben und zu einer festen Grund-

lage dießfallsiger Ansprüche — nunmehr in einen individuellen verwandelt, und von der Gesammtbevölkerung der Lande Fürstlich-Reußischer jüngerer Linie an 52,206 Seelen die Volkszahl von 26,103 dem Hochfürstlichen Hause Schleiz zugeschrieben werden möge.

Zugleich haben auch

Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Lobenstein-Ebersdorf mich angewiesen, diese hohe Versammlung in Kenntniß zu setzen: daß mittelst eines Arrangements, im Innern, und durch Entschädigung von Seiten des Hochfürstlichen Hauses Reuß-Schleiz im Wege gütlicher Uebereinkunft vom 13. Mai 1828, ratificirt 3. Juni deff. J. die obgeschwebten Differenzien über den Maaßstab der respect. Beiträge zu den matrikularmäßigen Bundesleistungen vollkommen ausgeglichen worden sind.

Höchstdieselben haben mich demgemäß beauftragt, gleichfalls darauf anzutragen:

daß von der Gesammtbevölkerung der Fürstlich-Reußischen Lande jüngerer Linie an 52,206 Seelen die Volkszahl von 26,103 dem Hochfürstlichen Hause Lobenstein und Ebersdorf zugeschrieben, und Höchstdasselbe mit dieser in die Bundesmatrikel eingetragen werde.

Auf Antrag des Präsidii wurde hierauf

beschlossen:

Da diese Erklärung der Fürstlich-Reußischen Häuser jüngerer Linie als Folge des Bundestags-Beschlusses vom 18. März 1824 die Ausgleichung der zwischen denselben obgeschwebten Differenzien zur Kenntniß der Bundesversammlung bringt, so wäre diese Anzeige, als solche, zur erfreulichen Nachricht zu nehmen; die individuelle Eintragung der zu beiden Häusern gehörigen Bevölkerung in die unter der Bearbeitung begriffene definitive Bundesmatrikel zu bewirken, und zu diesem Ende die vorliegenden Erklärungen an die betreffende Commission gelangen zu lassen.

---

# LXXX. Bundesbeschluß

über die Courtoisie für die mediatisirten Grafen, vom 13. Februar 1829, III. Sitzung §. 20; publicirt durch die VII. Sitzung §. 2 vom 12. März 1829.

Auf das Gesuch der Häupter mehrerer vormals reichsständischer Gräflichen Familien, um Ertheilung des Prädicats „Erlaucht", wurde

beschlossen:

1) Nachdem die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich in dem Beschlusse vom 18. August 1825 dahin vereinigt haben, daß den mittelbar gewordenen vormaligen reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern angemessener Rang und Titel gewährt werde, und in Folge dieses Beschlusses den Häuptern dieser Fürstlichen Familien das Prädicat „Durchlaucht" gebührt; so wird nunmehr auch den Häuptern der vormals reichsständischen Gräflichen Familien die nachgesuchte Auszeichnung durch Verleihung des Prädicats „Erlaucht" gewährt, wovon

2) der Herr Graf von Erbach-Wartenberg-Roth, als Bevollmächtigter mehrerer vormals reichsständischer Gräflichen Familien, in Kenntniß zu setzen ist.

## Verzeichniß

der gräflichen Familien, deren Häuptern das Prädicat Erlaucht zukommt. *)

(Nach alphabetischer Ordnung)

Castell.
Erbach-Erbach (Erb. Wartemb. Roth).
" Fürstenau.
" Schönberg.
Fugger-Glött.
" Kirchheim.
" Nordendorf.
" Kirchberg-Weissenhorn.

*) Anzeigen in der Bundesversammlung, im Jahr 1829: von Baden, S. 64 d. Prot., Kurhessen S. 108 u. 9, Nassau S. 109, K. Sachsen S. 128, Grh. Hessen S. 128 u. 340, Baiern S. 382, Würtemberg S. 407 u. 8, Preußen S. 426, Hannover S. 549 — im Jahr 1830: von Oesterreich S. 530, Mecklenburg S. 1103 — und im Jahr 1831: von Baiern S. 631.

Giech.
Harrach.
Isenburg-Büdingen.
" Meerholz.
" Philippseich.
" Wächtersbach.
Königsegg-Aulendorf.
Kuefstein.
Leiningen-Billigheim.
" Neidenau.
" Westerburg (Alt-).
" Westerburg (Neu-).
Neipperg.
Ortenburg.
Pappenheim.
Platen-Hallermund.
Plettenberg-Mietingen.
Pückler-Limpurg.
Quadt-Isny.
Rechberg.
Rechtern-Limpurg.
Schäsberg-Thannheim.
Schlitz, gen. Görz.
Schönborn-Buchheim.
" Wiesentheid.
Schönburg
Solms-Laubach.
" Rödelheim.
" Wildenfels.
Stadion Thannhausen.
" Warthausen.
Sternberg-Manderscheid.
Stollberg-Gedern.
" Ortenberg.
" Roßla.
" Stollberg.
" Wernigerode.
Törring-Guttenzell.
Waldbott-Bassenheim.
Waldeck-Pyrmont.
Wallmoden-Gimborn.
Wurmbrand.

---

## LXXXI. Annahme

des dem Herzoglichen Hause Oldenburg zustehenden Großherzoglichen Titels, am 28. Mai 1829; angezeigt in der Bundesversammlung am 4. Juni 1829, XV. Sitzung §. 88.

---

Der Herr Gesandte von Both äußerte: Nachdem die hohe Bundesversammlung in der 13. dießjährigen Zusammenkunft vom 21. vorigen Monats durch den zu jener Sitzung von mir substituirten Herrn Gesandten bereits eine vorläufige vertrauliche Anzeige von dem schmerzlichen Verlust erhalten, welcher das Herzoglich-Oldenburgische Haus und die Herzoglichen Lande durch das am 21. Mai d. J. zu Wiesbaden im 75. Lebensjahre erfolgte Ableben Sr. Durchlaucht des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg, in die tiefste und gerechteste Trauer versetzt hat: ist mir so eben von meinem jetzt regierenden gnädigsten Herrn der Auftrag zugegangen, diese Anzeige zu wiederholen, und halten Hochdieselben Sich überzeugt, daß Ihre hohen Bundesgenossen und deren Repräsentanten den Tod eines Fürsten mit aufrichtiger Theilnahme vernommen haben, welcher unwandelbar fest an der Sache des Vaterlandes

gehalten und bei allen Gelegenheiten seinen Eifer für die Bekräftigung des Bandes, welches die Deutschen Staaten vereinigt, bewiesen hat.

Zugleich bin ich angewiesen, der hohen Bundesversammlung das in Beziehung auf den statt gehabten Regierungsantritt meines jetzt regierenden gnädigsten Herrn erlassene höchste Patent, d. d. Oldenburg am 28. Mai 1829, zu übergeben, woraus zugleich die erfolgte Annahme des nach dem Artikel XXXIV der Wiener Congreßacte dem Herzoglichen Hause zustehenden Großherzoglichen Titels hervorgeht.

Das Patent, d. d. Oldenburg den 28. Mai 1829, wurde diesem Protokolle angefügt.

Präsidium. Nachdem durch den Artikel XXXIV der Wiener Congreßacte festgesetzt worden ist:

„Son Altesse Sérénissime le Duc de Holstein-Oldenbourg „prendra le titre de Grand-Duc d'Oldenbourg,"

so trägt Präsidium darauf an, die höchsten und hohen Regierungen von dieser Eröffnung des Herrn Bundestagsgesandten von Both in Kenntniß zu setzen.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde hierauf

beschlossen:

die höchsten und hohen Regierungen durch die Bundestags-Gesandtschaften von der Annahme des durch die Wiener Congreßacte dem Herzoglichen Hause Oldenburg zustehenden Großherzoglichen Titels Kenntniß zu geben.

---

## LXXXII. Beschluß,

die unentgeltliche Einsendung der Gesetz- und Regierungsblätter an die Bundesversammlung betreffend, vom 27. August 1829, XXV. Sitzung §. 153.

---

Auf Antrag des für die Revision der Bundesrechnungen bestehenden Ausschusses wurde unter einhelliger Zustimmung

beschlossen:

daß die sämmtlichen Gesandtschaften sich dahin vereinigen wollen, bei ihren allerhöchsten und höchsten Regierungen darauf anzutragen,

daß die allgemeinen Gesetz- und Regierungs-Blätter an die Bundesversammlung unentgeltlich abgegeben werden möchten; —

indessen wären die Blätter, welche bisher aus der Canzleicasse bezahlt wurden, vom 1. Jänner künftigen Jahres an, abzuschaffen.

---

## LXXXIII. Bundesbeschluß

zur Modification und Vervollständigung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, die Uebernahme der Bundesfestungen betreffend, vom 19. August 1830, XXIII. Sitzung §. 186, und nachträgliche Erläuterung Oesterreichs und Preußens, vom 26. August 1830, XXIV. Sitzung §. 191.

---

Auf die Königlich Würtembergischen Anträge wegen Modification oder Vervollständigung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, die Uebernahme der Bundesfestungen betreffend, wurde in Gemäßheit der erfolgten Abstimmungen

beschlossen:

1) Daß bei Luxemburg, unter Wegfall einer Verpflichtung des Bundes wegen der vor Uebernahme dieser Festung aufgegangenen Garnisonskosten, die Frage wegen Befriedigung der an der Festung haftenden Forderungen, nach der dießfälligen Bestimmung im Beschlusse vom 28. Juli 1825, dem Ausschußgutachten zur Erörterung der alsdann in dieser Beziehung zu erwägenden besondern Verhältnisse Luxemburgs und der Gesichtspuncte, worunter sich hiernach diese Frage bei dieser Festung stellt, vorzubehalten sey;

2) daß, in Betreff eines anderweitigen Matrikularausschlags, die Frage: ob der Bund keine an und für sich begründete Verbindlichkeit zu künftiger notorisch nöthigen oder von der Mehrheit so befundenen Herstellung der Bundesfestung Luxemburg habe? einstweilen auf sich beruhen zu lassen, und ihre Erörterung bis zu dem Zeitpuncte zu verschieben sey, wo eine künftige neue Herstellung sich als nothwendig zeigen werde;

3) daß die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, wonach die laufenden Unterhaltungskosten für Landau von der Königlich-Bayerischen Regierung aus eigenen Mitteln

bestritten werden, und diese Regierung dagegen vom Beitrage zu der matrikularmäßig ausgeworfenen und getragenen Dotation für Mainz und Luxemburg frei bleibt, nur als eine Ausnahme von einem allgemein gültigen Grundsatze anzusehen sey; daß die Matrikel des Bundes, wie sie durch den Beschluß vom 20. August 1818 festgesetzt worden ist, übrigens die einzige Regel für alle nicht ausdrücklich davon ausgenommenen Leistungen bilde; und endlich, daß wie sie eine allgemeine Verpflichtung nach sich ziehe, so auch eine allgemeine Berechtigung begründe, in der Art, daß, ohne allgemeine Zustimmung, von der grundgesetzlichen Regel keine weitere Abweichung oder Ausnahme statt finden könne;

daß neben dieser Erklärung die Zurückführung des eingetretenen Ausnahmsfalls zur Regel von dem Resultate der Verhandlungen über die Königlich-Bayerischen Anträge wegen Landau's abhängig sey;

4) daß in Betreff des Antrags, wegen Befreiung von der Theilnahme an den Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen, kein Anstand von Königlich-Würtembergischer Seite gegen den Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, worin eine entgegenstehende Verpflichtung nicht bestimmt ist, hinlänglich gerechtfertigt erscheine;

daß solchemnach dieser Gegenstand dem Gutachten des Bundestags-Ausschusses über die durch den Beschluß vom 28. Juli 1825 unerledigten Puncte vorzubehalten, und daher der Bundestags-Ausschuß zu ersuchen sey, sowohl über die Bildung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen, als auch über die von mehreren Bundesstaaten gewünschten Erleichterungen in ihrer Contingentstellung, sofort sein Gutachten zu erstatten, um zugleich auf diesem Wege die, hinsichtlich der definitiven Bildung des 9. und 10. Armeecorps, so wie der dritten Division des 8. Armeecorps, noch obwaltenden Anstände zu beseitigen;

daß übrigens die hohe Bundesversammlung die Beobachtung der Tractate, nach Erörterung und Feststellung ihres Sinnes, und möglichste Berücksichtigung der von mehreren Bundesgliedern geäußerten Wünsche, sich stets zur Aufgabe machen werde;

5) daß in Ansehung des Würtembergischen Antrags wegen des Zweifels über die Absicht der Worte: „bis auf den Belagerungsstand“ in der die eigene Unterhaltungspflicht der Besatzungstruppen betreffenden Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, der von Würtemberg vorgeschlagene allgemeine Grundsatz anzuerkennen sey, wonach wegen der Beschaffung und Bestreitung der in Abschnitt I, Num. 7 des Beschlusses vom 28. Juli 1825 genannten Gegenstände, als Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, sowie der Spital- und Casernen-Utensilien, sowohl für die in den Bundesfestungen

während des Belagerungsstandes die Besatzung bildenden Contingente des Bundesheeres, als für die im Felde dienenden, jedenfalls die gleiche Regel zu gelten habe.

---

## Erläuterung zu Nummer 5 vorstehenden Beschlusses.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte äußerte bei Verlesung des Protokolls der 23. Sitzung: es habe derselbe wahrgenommen, daß der in §. 186, Nummer 5, gefaßte Beschluß, in Verbindung mit dem Beschlusse vom 28. Juli 1825, Abschnitt I, Nummer 7, so gedeutet worden sey, als ob die Bundesregierungen, welchen die Last der Garnisonen in den Bundesfestungen obliegt, durch jene Bestimmungen zugleich auch verpflichtet seyen, für den Fall einer Approvisionirung der Bundesfestungen das Approvisionnement derselben aus eigenen Mitteln beizuschaffen.

Gegen eine solche Auslegung dieses Bundesbeschlusses müßten sich die Gesandten von Oesterreich und Preußen noch vor Unterzeichnung des Protokolls verwahren.

Die Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie die Spital-Utensilien, sollen im Kriege und Frieden, bis der wirkliche Belagerungsstand eintritt, von jedem Bundesstaate für seine in den Festungen befindlichen Truppen bezahlt werden, und es soll auch während des Belagerungszustandes die Garnison auf Kosten der respect. Souverains der Garnisonstruppen unterhalten werden, wie dieß auch hinsichtlich der im Felde dienenden Truppen der Fall seyn wird. So weit und nicht weiter geht die Bestimmung über die currente Verpflegung der Truppen.

Wenn aber, wie es die Wichtigkeit der Bundesfestungen erfordert, ein Festungsapprovisionnement gebildet und für die Spitalbedürfnisse gesorgt werden muß, welches die nöthigen Vorräthe für die vollständigen Besatzungen auf dem Kriegsfuße für sechs Monate in den Magazinen der Festungen in sich zu fassen haben wird, so versteht sich von selbst, daß auf die Bildung solcher bis zum Augenblick der feindlichen Berennung der Festung unangreifbarer Vorräthe die für die currente Verpflegung im Beschlusse vom Jahr 1825 ausgesprochene Verpflichtung nicht Anwendung finden könne, daß aber, in Uebereinstimmung mit dem, §. 186, Num. 5 gefaßten Beschlusse, für das aus diesen Approvisionnements- und Spital-Gegenständen Entnommene von den Regierungen derjenigen Truppen, welche während der Belagerung oder Blokade die Garnison bilden, nur diejenigen Kosten vergütet werden, welche für eine gleiche

Anzahl im freien Felde stehender Truppen aufzuwenden gewesen wären, wodurch den Garnisonsherren der in den Bundesfestungen stehenden Truppen nicht größere Lasten oder Kosten aufgebürdet werden, als von den Kriegsherren der im Felde stehenden Bundestruppen zu tragen sind.

---

## LXXXIV. Beschluß

### wegen Befriedigung der Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse und Auflösung der Liquidations-Commission, vom 2. September 1830, XXV. Sitzung §. 200.

---

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, verliest, Namens des für die Privatforderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse bestehenden Bundestags-Ausschusses, einen Vortrag, (wovon hier der Eingang:)

Durch den in der 6. Bundestagssitzung vom 19. Febr. 1824 (§. 44) gefaßten Beschluß hat die hohe Bundesversammlung die Aufstellung einer eigenen Commission angeordnet, welche, unter der Leitung des für die Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse bestehenden Bundestags-Ausschusses und nach den in dem Commissionsgutachten vom 12. April 1821 vorgeschlagenen Grundsätzen, das Liquidum der bisher angemeldeten Forderungen herzustellen habe, nach dessen Herstellung alsdann auch wegen der Zahlungsmodalitäten der weitere Beschluß zu fassen sey.

In der 27. Bundestagssitzung vom Jahre 1828 (§. 170) hat hierauf der Bundestags-Ausschuß angezeigt, daß ihm die Liquidationscommission eine Uebersicht der bisher angemeldeten Forderungen vorgelegt, und zugleich ihr Gutachten über die Liquidität oder Illiquidität derselben, so wie über die dießfalls von den Reclamanten noch beizubringenden Belege und Nachweisungen beigefügt habe, weßhalb der Bundestags-Ausschuß im Begriff stehe, sich wegen Beibringung dieser Belege und Nachweisungen mit den betreffenden Bundestagsgesandtschaften in Communication zu setzen.

In der 9. Bundestagssitzung des laufenden Jahrs (§. 69) zeigte sodann der Bundestags-Ausschuß an, daß er nunmehr durch die verehrlichen Bundestagsgesandtschaften die Aeußerungen

sämmtlicher Reclamanten hinsichtlich der von ihnen beizubringenden Belege und Nachweisungen erhalten habe, und es daher jetzt angemessen seyn dürfte, die inzwischen suspendirt gewesene Liquidationscommission *) nochmals auf einige Zeit dahier zu dem Ende zusammentreten zu lassen, um die eingegangenen Erklärungen der Reclamanten zu prüfen, nach Maaßgabe derselben die im Jahre 1828 verfaßten tabellarischen Uebersichten sämmtlicher Forderungen zu rectificiren und zu vervollständigen, und somit ein schließliches Operat über das gesammte Liquidum herzustellen.

Die, in Folge dieses von der hohen Bundesversammlung genehmigten Antrags, dahier im Mai des laufenden Jahrs wieder versammelte Liquidationscommission hat sich diesem Auftrage mit lobenswerthem Eifer unterzogen, und dem Bundestags-Ausschusse unterm 24. Juli d. J. über die Erfüllung ihres Auftrags Bericht erstattet.

Nach genommener Einsicht dieses Berichts und seiner Anlagen, hat sich der Bundestags-Ausschuß überzeugt, daß das ganze Liquidirungsgeschäft so weit vorgerückt und beendigt sey, daß es angemessen seyn dürfte, das Resultat desselben nunmehr auch der hohen Bundesversammlung vorzulegen.

Dieser Ueberzeugung zufolge, übergiebt daher der Bundestags-Ausschuß hiermit den an ihn von der Liquidationscommission unterm 24. Juli erstatteten Bericht (Ziffer 1) und sodann in den weitern Anlagen fünf von der Liquidationscommission schon im Jahr 1828 verfaßte, nunmehr aber, nach Maaßgabe der seitdem von den Reclamanten beigebrachten Belege, neuerdings revidirte Tabellen unter lit. A, B, C und D, und einen Nachtrag zu lit. D, worin alle bis jetzt angemeldeten Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Casse nach vier verschiedenen Classen zusammengestellt sind, und woraus sich das Resultat des ganzen bisherigen Liquidirungsgeschäfts vollständig ersehen läßt. — rc. rc.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten ihre Zustimmung zu den Anträgen des Bundestags-Ausschusses, so wie auch zu dem von dem Königlich-Preußischen Bundestagsgesandten, Herrn von Nagler, nach Verlesung des Vortrags noch besonders dahin gemachten Antrage, daß den Mitgliedern der Liquidationscommission, hinsichtlich ihres nunmehr in der Hauptsache beendigten, mit Fleiß, Sachkenntniß und Unpartheilichkeit vollzogenen Auftrags, die Zufriedenheit der hohen Bundesversammlung zu erkennen gegeben werden möge. Daher

*) Zufolge einer Anzeige des K. K. Präsidial-Gesandten im Namen der Commission, vom 11. September 1828, XXVII. Sitzung §. 170.

Beschluß:

1) daß die Reclamanten, deren Forderungen noch zweifelhaft und in den heute vorgelegten Tabellen **B** und **C** aufgeführt sind, nochmals peremtorisch aufzufordern seyen, die zum Erweis der Liquidität ihrer Forderungen noch erforderlichen Belege und Nachweisungen, innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beizubringen;

2) daß außerdem noch bei allen, in den Tabellen **A**, **B** und **C** enthaltenen Forderungen, welche sich angeblich noch in erster Hand befinden, die Besitzer derselben anzuhalten seyen, in so fern es nicht schon geschehen ist, sich eidlich darüber zu erklären, ob mit diesen Forderungen nicht etwa eine Cession statt gefunden habe? und, wenn dieses der Fall wäre, um welchen Betrag die Forderungen cedirt worden seyen? Von den Besitzern der schon liquiden, in der Tabelle **A** enthaltenen Forderungen dieser Art wird diese eidliche Erklärung innerhalb drei Monaten, von den Besitzern der noch nicht liquiden, in den Tabellen **B** und **C** verzeichneten Forderungen aber innerhalb sechs Monaten beizubringen seyn;

3) daß der Bundestags-Ausschuß zu ersuchen sey, wegen Vollziehung vorstehender Bestimmungen sub 1 und 2 den betreffenden Gesandtschaften die geeignete Eröffnung zu machen;

4) daß, nachdem die fernere Anwesenheit der Liquidationscommission dahier nicht mehr nothwendig ist, den Regierungen von Oesterreich, Preußen und Baiern anheimzustellen sey, die zu derselben abgeordneten Beamten nunmehr wieder abzuberufen; wobei zugleich diesen Abgeordneten hinsichtlich ihres nunmehr in der Hauptsache beendigten, nach dem Zeugnisse des Bundestags-Ausschusses, mit Fleiß, Sachkenntniß und Unpartheilichkeit vollzogenen Auftrags, die Zufriedenheit der hohen Bundesversammlung zu erkennen zu geben sey;

5) daß die Bundestagsgesandtschaften zu ersuchen seyen, sich die erforderlichen Instructionen zu erbitten, um in der ersten Bundestagssitzung des Jahrs 1831 über die Modalitäten, nach welchen die liquiden Forderungen der Reichsoperations-Casse-Gläubiger zu befriedigen seyen, abstimmen und hiernach darüber einen Beschluß fassen zu können.

---

# LXXXV. Notification

der Thronbesteigung des Königs der Franzosen, Ludwig Philipp, am 9. September 1830, XXVI. Sitzung §. 204, und Anerkennung von Seiten des Deutschen Bundes, am 23. September 1830, XXVIII. Sitzung §. 218.

## 1. Notification.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, eröffnet der hohen Versammlung: es sey am 4. dieses der Marquis de Dalmatie hier angekommen, und habe dem Präsidirenden schriftlich von seiner Ankunft und dem Zwecke seiner Sendung an den Durchlauchtigsten Deutschen Bund Kenntniß gegeben, und zugleich Tag und Stunde zu vernehmen gewünscht, wann er das Schreiben, dessen Ueberbringer er sey, in die Hände des Präsidirenden niederlegen könne.

Derselbe habe hierauf den Marquis eingeladen, am 5. d. in der Vormittagsstunde sich in das Hotel des präsidirenden Gesandten zu begeben.

Der Marquis de Dalmatie habe dieser Einladung entsprochen und dem präsidirenden Gesandten das Schreiben, welches derselbe hiermit in Ur- und Abschrift der hohen Bundesversammlung vorlege, übergeben. Der Marquis habe diese Uebergabe mit folgendrr Erklärung begleitet: „Der König hat mich nach Frankfurt abgeordnet, um dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, und in dessen Namen dem Präsidirenden der hohen Bundesversammlung das Notificationsschreiben Seiner Thronbesteigung zu übergeben. Seine Majestät haben mir aufgetragen, nebst diesem auch noch mündlich die Versicherung der freundschaftlichsten Gesinnungen beizufügen, von welchen Sich Höchstdieselben für den Durchlauchtigsten Deutschen Bund und dessen Mitglieder durchdrungen fühlen, nicht minder auch den aufrichtigen Wunsch Seiner Majestät auszudrücken, mit dem Deutschen Bunde fortwährend in Frieden und Eintracht die besten Verhältnisse zu unterhalten. Der König hat mich außerdem noch besonders verpflichtet, auf das Förmlichste zu versichern, daß das neue französische Gouvernement die Erhaltung des allgemeinen Europäischen Friedens wünsche, und daß dasselbe die Ueberzeugung habe, es könne der Friede in Europa

nur durch Einhaltung der bestehenden Verträge und durch Begründung der innern Ruhe sämmtlicher Staaten gesichert werden. Von diesen Gesinnungen sind Seine Majestät erfüllt, und Höchstdieselben sind fest entschlossen, in diesem Sinne zu regieren. Diese Regierung haben Seine Majestät übrigens, ganz gegen Ihre persönlichen Wünsche, bloß nach dem Willen der Nation übernommen, um das Reich vor Anarchie zu bewahren, die sich gewiß bald nicht bloß auf die Gränzen Frankreichs beschränkt haben, sondern auch die Nachbarstaaten betroffen haben würde."

Der Präsidirende habe hierauf dem Herrn Marquis erwiedert: „daß er nicht ermangeln werde, der hohen Bundesversammlung in ihrer am 9. d. statt findenden ordentlichen Sizzung sowohl das überbrachte Schreiben vorzulegen, als auch die mündlichen Aeußerungen, mit welchen solches übergeben worden, zur Kenntniß zu bringen. Es bezweifle übrigens derselbe nicht, daß sich die sämmtlichen Bundestagsgesandtschaften sofort beeilen würden, Ihren höchsten und hohen Committenten Abschriften dieses Schreibens zur Schlußfassung vorzulegen."

Der Marquis de Dalmatie habe hierauf erwiedert, daß man ihn bereits in Paris davon benachrichtigt habe, daß dieses der Gang seyn werde, welcher nach der Geschäftsordnung des Bundestags hinsichtlich dieses Schreibens befolgt werden würde.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte verlas hierauf die Abschrift des Königlichen Notificationsschreibens, wobei nichts erinnert wurde. Sodann wurde zur Eröffnung des Originals geschritten und, nachdem selbiges mit der Abschrift ganz übereinstimmend befunden worden war, auf Antrag des Präsidiums

beschlossen:

das Königliche Notificationsschreiben, gegeben Paris 22. August 1830, den allerhöchsten, höchsten und hohen Regierungen vorzulegen und ihre Entschließungen hierüber sich mit möglichster Beschleunigung zu erbitten.

---

## 2. Antwort auf das Notificationsschreiben.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, legt den Entwurf des Antwortsschreibens vor, welches Namens des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes an Se. Majestät den König der Franzosen auf Allerhöchstdessen Notificationsschreiben vom 22. August d. J. zu erlassen wäre.

Der Entwurf wurde einhellig genehmigt und hierauf

b e s c h l o s s e n:

daß das im Entwurfe vorgelegte Antwortschreiben Namens des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes an Se. Majestät den König der Franzosen, Ludwig Philipp, zu erlassen, und der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte um die geeignete Einleitung zu ersuchen sey, damit dasselbe an seine Bestimmung gebracht werde.

---

# LXXXVI. Beschluß,

die Zustellungen der Austrägalgerichte betreffend, vom 7. October 1830, XXXI. Sitzung §. 234.

---

Präsidium. Da sich Fälle ergeben haben, daß Vorladungen und andere Zustellungen der Austrägalgerichte, welche für die Anwälte der streitenden Theile bestimmt waren, der hohen Bundesversammlung zugeschickt worden sind, so schlägt Präsidium vor, die sämmtlichen Bundesregierungen zu ersuchen, den Oberappellationsgerichten aufzugeben, daß sie in solchen Fällen die Austrägalgerichtsbeschlüsse ihren Regierungen vorlegen, damit dieselben den Bundestagsgesandtschaften zur Einleitung der weiters erforderlichen unmittelbaren Communicationen mit den Gesandtschaften derjenigen Regierungen, die es angeht, zugesendet werden können.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich damit einverstanden; daher

B e s c h l u ß:

Sämmtliche allerhöchste und höchste Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, die Oberappellationsgerichte anzuweisen, in allen Fällen, wo sie als Austrägalgerichte eine unmittelbare Zustellung an Anwälte der streitenden Theile nicht bewirken können, davon ihren Regierungen die Vorlage zu machen, damit dieselben in den Stand gesetzt werden, durch ihre Bundestagsgesandtschaften die geeignete Mittheilung an jene Regierungen, die es angeht, zu bewirken.

---

# LXXXVII. Beschlüsse

über definitive Organisirung des Bundes-Cassenwesens und Veränderungen im Bundescanzlei-Personal in Folge derselben, vom 14. October 1830, XXXII. Sitzung §. 246, und vom 27. Januar 1831, II. Sitzung §. 15.

---

1. Beschluß vom 14. October 1830.

1) Zur Verwaltung der Bundesmatrikular- und der Bundescanzlei-Casse und zu der damit verbundenen Rechnungsführung werden bestellt:

ein Bundescassier mit einer jährlichen Besoldung von . . . . . . . . . . . . . . . 3,000 fl.

ein Cassecontroleur mit einer jährlichen Besoldung von . . . . . . . . . . . . . . . 1,800 fl.

ein Cassediener mit einer jährlichen Besoldung von . . . . . . . . . . . . . . . 500 fl.

im 24 Fl. Fuße.

2) Die Caution des Bundescassiers wird auf 3,000 Gulden, jene des Cassecontroleurs auf 2,000 Gulden im 24 Fl. Fuße festgesetzt. Die Bundesversammlung wird beide Beamten mit Dienstinstructionen versehen, auf welche dieselben bei dem Präsidio in Eid und Pflichten genommen werden.

3) Zum Bundescassier wird ernannt: der K. K. Rechnungsofficial, Michael Horrack,

zum Casse-Controleur, der erste Bundescanzlist, Carl Schmitt,

zum Cassediener, Caspar Dern, aus Mainz.

4) Die Besoldungen, welche vom 1. Januar 1831 anfangen, werden zu zwei Drittheile auf die Matrikular- und zu einem Drittheile auf die Bundescanzlei-Casse in monatlichen Raten angewiesen.

---

## 2. Beschluß vom 27. Januar 1831.

1) Daß die von der Bundestags-Commission für die Revision der Bundesrechnungen vorgelegte Instruction genehmigt wird und den beiden Cassebeamten zur genauen Befolgung zuzustellen ist, auch dieselben hierauf, nach vorher berichtigter Caution, von dem Präsidio in Eid und Pflichten zu nehmen sind.

2) Die von den beiden Cassebeamten mit drei und zwei tausend Gulden zu stellenden Cautionen haben dieselben in Deutschen Staatspapieren, nach dem Tagescours berechnet, zu übergeben, wonächst der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt um die gefällige Einleitung ersucht wird, damit diese von Seiten der Bundescanzlei-Direction zu übergebenden Urkunden bei dem Rechneiamte der freien Stadt Frankfurt angenommen werden, und in dem der Bundescanzlei-Direction auszustellenden Depositenschein, in welchem das Depositum bezeichnet wird, ausdrücklich bemerkt werde, daß solches als Dienstcaution, ohne besondere Genehmigung dieser hohen Versammlung, weder ausgeantwortet noch verändert werden dürfe; die Erhebung der Zinsabschnitte aber wäre in den Verfallsterminen nur gegen ein Zeugniß der Canzleidirection zuzugestehen. *)

3) Der Canzlist Daniel Leutheußer wird zum ersten Bundescanzlisten, mit der vom 1. Februar d. Jahres anfangenden Besoldung, wie sie bisher der, zum Controleur beförderte Canzlist Carl Schmitt bezogen hat, und unter Beibehaltung der Druckcorrectur, — an des Canzlisten Leutheußer Stelle aber, und mit dessen gleichfalls von dem 1. Februar d. J. für seinen Nachfolger anfangenden Besoldung wird Sebastian Harveng aus Mannheim ernannt.

(4 Dem Präsidirenden der Militärcommission, dem Kaiserlich-Königlichen Herrn General-Major Grafen Baillet de Latour, wird die anderweite Besetzung der durch die Anstellung des Seb. Harveng erledigten Diurnistenstelle in der Militärcommissions-Canzlei überlassen.

---

*) In der IV. Sitzung vom Jahr 1831 zeigte der Frankfurtische Bundestags-Gesandte unter §. 27 wie folgt an: „daß man von Seiten der Stadt gerne bereit sey, die in dem Beschlusse vom 27. Januar l. J. gedachten Dienstcautionen der beiden Bundescasse-Beamten als Depositum bei dem Rechneiamte, als der hiesigen Depositenbehörde, taxfrei in Verwahrung nehmen zu lassen, und daß dem erwähnten Amte der jenem Beschlusse nach seinem ganzen Inhalte entsprechende Auftrag zugegangen sey."
Diese Anzeige wurde der Canzleidirection zur Wissenschaft mitgetheilt.

5) Die Verwaltung der Bundescanzlei-Casse wird unter Mittheilung dieses Beschlusses zur Verrechnung der Besoldungen des Daniel Leutheußer und Sebastian Harveng, so wie des neu einzutretenden Diurnisten in der Militärcommissions-Canzlei, vom 1. Februar dieses Jahrs anfangend, legitimirt.

---

# LXXXVIII. Maaßregeln

## zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland, vom 21. October 1830, XXXIV. Sitzung §. 258.

---

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich zu dem Beschlusse:

Der Deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete statt gehabten, so bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden, aufrührischen Vorfällen, im Sinne des 2. Artikels der Bundesacte und der sich hierauf beziehenden späteren Bestimmungen der Schlußacte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern, und in dankbarer Anerkennung der von dem K. K. Oesterreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von neuem bewährten Fürsorge für das Gesammtinteresse des Bundes, beschließt:

1) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26 der Schlußacte die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämmtliche Bundesregierungen zur gegenseitigen Hülfsleistung in der Art verpflichtet seyn, daß, wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, so weit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen, und so weit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Compromittirung seiner Truppen geschehen kann.

2) Zur Erreichung dieses Zweckes, sollen, während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse, die

Bundescontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.

3) So wie die Bundesregierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen, innerhalb ihres Gebiets vorfallenden, aufrührischen Auftritten, welche einen politischen Charakter andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maaßregeln Nachricht zu geben, so soll dieß insbesondere in dem ad 1 bemerkten Falle geschehen, und übrigens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfsleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

4) Die Bundesregierungen — erwägend, daß nach Art. 8 der Schlußacte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Committenten unbedingt abhängig und nur nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Instructionen fürzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maaßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instructionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.

5) Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirect zum Aufstand reizen.

Der deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Puncten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des innern Friedens weichen und in der Weisheit der Deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einer Seits gerechten

Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, anderer Seits aber auch eben so wenig einer unzeitigen oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.

---

## LXXXIX. Bundesbeschluß

über die definitive Organisation der drei gemischten Armeecorps und einer besondern Reserve-Division, vom 9. December 1830, XLI. Sitzung §. 314, mit ergänzenden Beschlüssen vom 14. December 1830, XLII. Sitzung §. 324, und vom 17. Februar 1831, V. Sitzung §. 39.

---

Die Bundesversammlung — von der Ansicht ausgehend, daß die von mehreren Bundesstaaten vorgebrachten Wünsche und Anträge wegen Veränderung oder Erleichterung in der ihnen nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung obliegenden Contingentstellung möglichst zu berücksichtigen, mit dieser Berücksichtigung jedoch auch zugleich geeignete Anordnungen wegen definitiver Organisation der drei gemischten Armeecorps und wegen Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen zu verbinden seyn — beschließt, wie folgt:

I. Die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Bundesstaaten sollen von der Cavalerie- und resp. Artillerie-Stellung gegen eine in der Kopfzahl theils gleiche, theils grössere Infanteriestellung befreit, und es sollen die hiernach nur aus Infanterie bestehenden Contingente derselben von den gemischten Armeecorps ausgeschieden und in eine zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmte Reserve-Infanteriedivision vereinigt, die hierdurch in ihrer Stärke verminderten gemischten drei Armeecorps aber von der Stellung zur Cavalerie- und Artillerie-Reserve befreit werden.

II. Zur näheren Ausführung dieser allgemeinen Vorschriften werden hiermit in Absicht auf die drei gemischten Armee-

corps und auf die zu bildende Reserve-Infanteriedivision folgende besondere Bestimmungen festgesetzt:

A) In Absicht auf das achte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen,
Hessen-Homburg und
der freien Stadt Frankfurt
scheiden von der dritten Division dieses Armeecorps aus, und gehen zu der Reserve-Infanteriedivision über.

2) Die Regierungen von
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen und
Hessen-Homburg
leisten für ihre Cavalerie- und Artillerie-Quoten Ersatz durch eine gleiche Zahl von Infanterie.

3) Die freie Stadt Frankfurt leistet, gegen Erlaß der Cavalerie und Artillerie, eine Mehrstellung für jeden Cavaleristen und Artilleristen mit drei Mann Infanterie.

4) Das achte Armeecorps wird seinen Beitrag zum Belagerungspark unvermindert stellen.

B) In Absicht auf das neunte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Sachsen-Weimar,
" Altenburg,
" Coburg-Gotha,
" Meiningen-Hildburghausen,
Reuß, ältere Linie,
" jüngere Linie,
scheiden von der ersten Division dieses Armeecorps aus.

2) Ein Gleiches tritt bei der zweiten Division mit den Contingenten von
Anhalt-Dessau,
" Bernburg,
" Cöthen,
Schwarzburg-Sondershausen,
" Rudolstadt,
ein. Diese unter 1 und 2 erwähnten Contingente gehen zur Reserve-Infanteriedivision über.

3) Die Regierung von Sachsen-Weimar leistet für die ausfallende Cavalerie- und Artillerie-Quote Ersatz durch die doppelte Zahl von Infanteriemannschaft.

4) Die übrigen Regierungen dieser Contingente leisten für den Ausfall an Cavalerie und Artillerie Ersatz durch eine gleiche Anzahl von Infanteriemannschaft.

5) Das Herzoglich-Nassauische Contingent wird bloß in Infanterie und Artillerie, und zwar in einer completen Infanteriebrigade von 3,721 Mann nebst 30 Pionniers, und in einer completen Batterie von 8 Piecen mit 288 Mann Artillerie bestehen.

6) Das neunte Armeecorps wird von dem Beitrage zum Belagerungspark unter der Bedingung befreit, daß der Brückentrain in dem bestimmten Verhältnisse unvermindert gestellt werde.

C) In Absicht auf das zehnte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Waldeck,
Schaumburg-Lippe und
Lippe
scheiden aus der ersten Division aus und gehen zur Reserve-Infanteriedivision über.

2) Die Regierungen dieser Contingente leisten für die ausfallende Cavalerie und Artillerie einen Ersatz durch eine gleiche Zahl von Infanteriemannschaft.

3) Das Contingent von Holstein-Lauenburg wird eine unvermischte Brigade bilden.

4) Das Großherzogthum Oldenburg leistet für seine ausfallende Cavaleriequote einen Ersatz von drei Infanteristen für jeden Cavaleristen, und wird ersucht, für die Herrschaft Kniphausen die zu stellende Mannschaft möglichst bald der Bundesversammlung zur Berichtigung der Matrikel und der Uebersicht der Contingentstellung anzuzeigen.

D) In Absicht auf die Reserve-Infanterie-Division.

1) Die Reserve-Infanteriedivision besteht aus den Contingenten der nachfolgenden Staaten:
Sachsen-Weimar,
" Altenburg,
" Coburg-Gotha,
" Meiningen-Hildburghausen,
Anhalt-Dessau,
" Bernburg,
" Cöthen,

Schwarzburg-Sondershausen,
" Rudolstadt,
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen,
Waldeck,
Reuß, ältere Linie,
" jüngere Linie,
Schaumburg-Lippe,
Lippe,
Hessen-Homburg,
freie Stadt Frankfurt.

2) Diese Division ist in der Regel zur Verstärkung der Kriegsbesatzungen in den Bundesfestungen bestimmt, und der Oberfeldherr wird hiervon besonders in Kenntniß zu setzen seyn.

3) Die Militärcommission wird zweckmäßige Vorschläge sowohl in Beziehung auf die Verwendung und Eintheilung der Reserve-Division für die einzelnen Bundesfestungen, als über die rein militärischen Verhältnisse dieser Division, wozu die Stellung eines Antheils von Jägern oder Scharfschützen (Num. 2 des Vortrags in der 27. Sitzung) und die Anordnung von Inspectionen u. s. w. gehört, zu machen haben, weßhalb derselben, unter Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses und des Vortrags des Ausschusses in Militärangelegenheiten, das Weitere zur möglichst schleunigen Begutachtung anheim gegeben wird.

Dem gegenwärtigen Beschlusse wird die unter Ziffer 3 anliegende Tabelle beigefügt, woraus die Zusammensetzung und Stärke, in welcher die drei gemischten Armeecorps und die Reserve-Infanteriedivision in Folge der vorstehenden Bestimmungen von nun an bestehen werden, näher zu ersehen ist.

---

## Beschluß vom 14. December 1830.

1) Daß der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung bewilligt werde, für jeden Mann ihrer in Folge Bundesbeschlusses vom 12. April 1821 (§. 102 der 17. Sitzung) zu stellenden Cavalerie und Artillerie, einen Mann Infanterie zu stellen; deßgleichen

2) daß der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Regierung die angetragene Erleichterung in der Art gewährt werde, daß ihre durch Vertretung von Mecklenburg-Schwerin zu stellende Cavalerie nur auf ein Zehntheil, statt zu einem Sieben-

theil, ihres ganzen Contingents zu berechnen, daher nur mit 71 Mann zu stellen sey;

3) daß die Bundesversammlung den Stand der gemischten Armeecorps und der Infanteriereserve nunmehr für geschlossen annehme, und auf weitere Anträge zu dessen Abänderung nicht mehr eingehen könne;

4) daß die dem Bundesbeschlusse vom 9. d. M. (§. 314 der 41. Sitzung) beigefügte Tabelle hiernach abzuändern und diesem Protokolle anzufügen; und daß endlich

5) der Militärcommission von diesen Bewilligungen die Eröffnung zu machen sey.

---

## Beschluß vom 17. Februar 1831.

Nachdem Zweifel erhoben worden ist, wie sich das Luxemburger Contingent in Folge Beschlusses vom 14. December v. J. (XLII. Sitz. §. 324) noch ferner zu dem neunten Armeecorps verhalte, wurde, zur Beseitigung alles Mißverständnisses,

beschlossen:

der Militärcommission der Bundesversammlung zu eröffnen, daß das Luxemburger Contingent auch noch ferner einen Theil des neunten Armeecorps ausmache, und daß sonach in dieser Beziehung dermal in der Stellung des Großherzoglich Luxemburgischen Militärbevollmächtigten keine Aenderung eintrete.

---

# Ueber-

der streitbaren Mannschaft der drei gemischten Armee-

(Beilage zu §. 324 des Protokolls der XLII. Sitzung

| Armeecorps. | Staaten. | Infanterie. | Cavalerie. | Artilleristen und Pioniers. | Stärke des Contingents. |
|---|---|---|---|---|---|
| VIII. | Würtemberg . . . . . . . | 10,816 | 1,994 | 1,145 | 13,955 |
| | Baden . . . . . . . . | 7,751 | 1,429 | 820 | 10,000 |
| | Großherzogthum Hessen . . | 4,802 | 885 | 508 | 6,195 |
| | | 23,369 | 4,308 | 2,473 | 30,150 |
| IX. | Königreich Sachsen . . . . | 9,302 | 1,714 | 984 | 12,000 |
| | Kurhessen . . . . . . . . | 4,402 | 811 | 466 | 5,679 |
| | Nassau . . . . . . . . . | 3,721 | . . | 318 | 4,039 |
| | | 17,425 | 2,525 | 1,768 | 21,718 |
| | Zur Besatzung d. Bundesfestung Luxemburg: | | | | |
| | Großherzogthum Luxemburg . | 1,981 | 365 | 210 | 2,556 |
| X. | Hannover . . . . . . . | 10,118 | 1,865 | 1,071 | 13,054 |
| | Holstein-Lauenburg . . . . | 2,791 | 514 | 295 | 3,600 |
| | Braunschweig . . . . . . | 1,625 | 299 | 172 | 2,096 |
| | Mecklenburg-Schwerin . . . | 2,775 | 511 | 294 | 3,580 |
| | " Strelitz . . . . | 588 | 71 | 59 | 718 |
| | Oldenburg . . . . . . . | 2,621 | . . | 179 | 2,800 |
| | Die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg . . . | 1,699 | 312 | 179 | 2,190 |
| | | 22,217 | 3,572 | 2,249 | 28,038 |

s i c h t

corps und der Reserve=Infanterie=Division.

der Bundesversammlung vom 14. Dec. 1830.)

**Reserve=Infanterie=Division**
zur Ergänzung der Besatzungen der Bundesfestungen und zur Disposition des Oberfeldherrn.

| Bundesstaaten. | Contingent nach der Matrikel. | Contingent in Infanterie=stellung. |
|---|---|---|
| Sachsen=Weimar | 2,010 | 2,010 |
| „ Altenburg | 982 | 982 |
| „ Coburg=Gotha | 1,366 | 1,366 |
| „ Meiningen=Hildburghausen | 1,150 | 1,150 |
| Anhalt=Dessau | 529 | 529 |
| „ Bernburg | 370 | 370 |
| „ Cöthen | 325 | 325 |
| Schwarzburg=Sondershausen | 451 | 451 |
| „ Rudolstadt | 539 | 539 |
| Hohenzollern=Hechingen | 145 | 145 |
| Liechtenstein | 55 | 55 |
| Hohenzollern=Sigmaringen | 356 | 356 |
| Waldeck | 519 | 519 |
| Reuß ältere Linie | 223 | 223 |
| „ jüngere Linie | 522 | 522 |
| Schaumburg=Lippe | 240 | 240 |
| Lippe | 691 | 691 |
| Hessen=Homburg | 200 | 200 |
| Freie Stadt Frankfurt | 479 | 693 |
| | 11,152 | 11,366 |

# XC. Bundesbeschluß

über die besonderen Verhältnisse der Festung Landau und deren Uebergabe an den Bund, vom 14. December 1830, XLII. Sitzung §. 320.

---

1) Die Ausübung des Bundesrechts der unmittelbaren Aufsicht über die Bundesfestung Landau im Namen und im Auftrage des Deutschen Bundes, wird, im Friedensstande desselben, Seiner Majestät dem Könige von Bayern, unter der Oberaufsicht des Bundes und unter Annahme der in den nachfolgenden Anträgen enthaltenen Bestimmungen, übergeben. Für die Zeit der unmittelbaren Aufsicht Seiner Majestät findet die Wirksamkeit der Militärcommission, als Zwischeninstanz zwischen der Bundesversammlung und den Festungsbehörden, nicht statt, indem die Bundesversammlung sich darauf beschränkt, für diese Zeit das technische Gutachten dieser Commission, ohne daß letztere in dem gedachten Verhältnisse officiell eintritt, auch bei den die Festung Landau betreffenden Gegenständen zu benutzen.

2) Sobald die Bundesversammlung nach Art. 38 der Schlußacte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder für einen einzelnen Bundesstaat, und wegen der deßhalb in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaaßregeln faßt, tritt die unmittelbare Unterordnung der Bundesfestung Landau unter die specielle Aufsicht und Befehle der Bundesversammlung und des Oberfeldherrn, in gleicher Weise wie bei den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, ein.

3) Der Gouverneur oder Commandant von Landau leistet nachstehenden Eid:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine Majestät der König von Bayern mich zum Gouverneur (Commandanten) der Bundesfestung Landau ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, das vom Bunde für die Festung anzuordnende Reglement getreulich beobachten, auch alle Anweisungen, welche im Friedensstande des Bundes Seine Majestät der König, und nach Unterordnung der Festung Landau unter die specielle Aufsicht und die Befehle der Bundesversammlung und des Ober-

feldherrn, diese mir ertheilen werden, pünctlich Folge leisten, und mich weder durch irgend eine Rücksicht, noch durch ein Verhältniß, nämentlich zu einem einzelnen Bundesstaate, davon abhalten lassen will.

Insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Gouverneur (Commandant) anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffes mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das Aeußerste vertheidigen will.

So wahr mir Gott helfe!

Dieser Eid, schriftlich ausgestellt und unterzeichnet, wird für den Bund in die Hände Seiner Majestät des Königs von Bayern übergeben.

Ueber den Act der Beeidigung des Gouverneurs oder Commandanten von Landau nach dem vorstehenden Formular wird ein Protokoll aufgenommen, und durch die Königlich-Bayerische Bundestagsgesandtschaft der Bundesversammlung zugestellt.

Der Genie- und Artillerie-Director von Landau werden, für die Dauer der unmittelbaren Aufsicht des Königs von Bayern über die Festung Landau, dem Bunde nicht vereidigt.

4) Für die Uebergabe Landau's gilt nachstehende Bestimmung:

Die Bundesfestung Landau wird vier Wochen nach dem heutigen Beschlusse förmlich übergeben und übernommen.

Die Königlich-Bayerische Regierung trifft die erforderlichen Veranstaltungen, daß die Uebergabscommissarien die Festung, nebst allem dazu gehörigen Festungseigenthume, und zwar: die Festungswerke mit dem dazu gehörigen Terrain, das Artillerie- und Genie-Material jeder Art, sämmtliche Militärgebäude, die Gouvernements- und Commandantschafts-, Genie- und Artillerie-Archive, an dem bestimmten Tage an die von der Bundesversammlung abgeordneten Uebernahmscommissarien übergeben.

Zu diesem Behufe werden von den Festungsbehörden genaue Verzeichnisse über das Festungseigenthum jeder Art verfaßt, und zur Uebergabe bereit gehalten. In diese Verzeichnisse werden nur diejenigen Gegenstände aufgenommen, welche unbestrittenes Eigenthum der Festung sind. Die Gegenstände, über deren Eigenthum noch Streitigkeiten obwalten, werden in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, welches nur vorgelegt und nicht übergeben, sondern zum Zwecke der Ausmittlung der Eigenthumsfrage zurück behalten wird.

Zu den Uebernahmscommissarien von Seiten des Bundes werden von der Bundesversammlung Mitglieder der

Militärcommission bestimmt, und von der Bundesversammlung mit einer von der Militärcommission entworfenen besondern Instruction versehen.

Nach erfolgter Uebergabe der Festung und ihres Eigenthums, und nach Einhändigung der Verzeichnisse an die Uebernahmscommissarien, wird der Gouverneur (Commandant) von Landau in Eid und Pflicht des Bundes genommen, indem er denjenigen schriftlichen Eid, dessen Form oben bestimmt ist, dem allerhöchsten Territorialherrn übergibt, und Seine Majestät ein Protokoll über die Beeidigung durch Ihre Bundestagsgesandtschaft der Bundesversammlung zustellen.

Die Artillerie- und Genie-Directoren leisten dem Bunde ihren Eid in die Hände des Gouverneurs (Commandanten) von Landau, sobald die Bundesversammlung nach Art. 38 der Schlußacte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes faßt. Alsdann tritt auch die nähere Verpflichtung aller übrigen mit der Verwaltung des Festungsguts beauftragten Beamten für den Bund ein.

Das über den Act der Uebergabe unter Beifügung der oben angeführten Verzeichnisse aufzunehmende Protokoll, welches von den Uebergabscommissarien einer Seits und den Uebernahmscommissarien anderer Seits zu unterzeichnen ist, wird von letzteren der Bundesversammlung vorgelegt.

Mit dem Tage der Uebergabe der Festung Landau an den Bund tritt die in dessen Namen und Auftrage von Seiner Königlich-Bayerischen Majestät im Friedensstande des Bundes, bis derselbe nach Art. 38 der Schlußacte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes faßt, unter der Oberaufsicht des Bundes auszuübende unmittelbare Aufsicht über die Festung ein.

Der Gouverneur (Commandant) und alle zum eigentlichen Festungspersonale gehörigen Beamten werden von Seiner Majestät dem Könige von Bayern in Rücksicht ihrer Dienstführung im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen verwiesen, bis die Bundesversammlung über das Festungsreglement die nöthigen Beschlüsse gefaßt hat. Einstweilen werden dem Gouverneur (Commandanten) von der Königlich Bayerischen Regierung die Bestimmungen des Bundesbeschlusses wegen der Festung Landau als Nachtrag zu der Militärverfassung des Bundes und als allgemeine Grundsätze zur Beachtung mitgetheilt.

In so fern das Festungseigenthum von dem Eigenthume des Territorialherrn und der Privatpersonen, die Festungsgränzen und der Festungsrayon noch nicht genau geschieden und festgesetzt sind, wird die Bundesversammlung dazu durch

eine von ihr zu bestimmende Localcommission die nöthige Einleitung treffen. Diese Localcommission wird die Regulirungen in Gemeinschaft mit Commissarien bewerkstelligen, welche die Königlich-Bayerische Regierung deshalb zu ernennen hat.

Wenn in Gemäßheit dieser Bestimmung zur Uebernahme Landau's geschritten wird, erklären die Uebernahmscommissarien nach vollzogener Uebergabe:

daß auch nach der vom Deutschen Bunde erfolgten Uebernahme die unmittelbare Aufsicht über Landau — in der Zeit, da der Bund sich im Friedensstande befindet, bis zu dem Zeitpuncte, da die Bundesversammlung nach Art. 38 der Schlußacte wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder einen einzelnen Bundesstaat die nothwendigen Vertheidigungsmaaßregeln in Wirksamkeit zu setzen beschließt — Seiner Majestät dem Könige von Bayern im Namen und Auftrage des Bundes und dessen Oberaufsicht anvertraut seyn solle.

Die Königlich-Bayerischen Uebergabscommissarien erwiedern hierauf:

daß Seine Majestät die solchergestalt im Frieden Allerhöchstdenselben anvertraute unmittelbare Aufsicht über die Festung im Namen und Auftrage des Bundes unter dessen Oberaufsicht mit aller Sorgfalt führen werden, und sich hiemit gegen den Deutschen Bund verpflichten, alle Festungsgegenstände, insbesondere die Festungswerke und ihre Zubehörungen, die Militärgebäude und das zur Vertheidigung der Festung bestimmte Geschütz, bis zu dem Zeitpuncte, da die Bundesversammlung nach Art. 38 der Schlußacte wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder für einen einzelnen Bundesstaat die nothwendigen Vertheidigungsmaaßregeln in Wirksamkeit zu setzen beschließt, in treuer Obsorge und in gutem Stande zu erhalten, ohne Einwilligung des Bundes davon nichts zu veräußern und daran nichts zu verändern, auch insbesondere darüber zu wachen, daß die Vorräthe an Munition stets in der erforderlichen Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyen.

5) Die Königlich-Bayerische Bundestagsgesandtschaft übergibt der Bundesversammlung die von dem Gouverneur der Festung zu erstattenden periodischen Rapporte.

6) Die Bundesversammlung übt das unter der Oberaufsicht des Bundes insbesondere begriffene Inspectionsrecht zu beliebigen Zeitpuncten aus, um, unter Zuziehung landesherrlicher Commissarien, von dem Zustande der Festung und den Unterhaltungsarbeiten Einsicht zu nehmen. Geben die Berichte über diese Besichtigungen der Bundesversammlung zu Erinnerungen

Anlaß, so theilt sie dieselben der Königlich-Bayerischen Regierung durch deren Bundestagsgesandtschaft mit, und faßt, nach Verlauf einer für die Rückäußerung der Königlich-Bayerischen Regierung bestimmten Frist, deßhalb den geeigneten Beschluß, zu dessen unverweilter Vollziehung die Königlich-Bayerische Regierung das Erforderliche an den Festungsgouverneur (Commandanten) verfügt.

Außer den bezeichneten regelmäßigen Gegenständen der Inspection, wird bei der ersten Inspection vornehmlich der Stand der Herstellung der Festung Landau in Betracht gezogen werden.

Die Bundesversammlung geht von dem gerechten Vertrauen aus, daß Seine Majestät der König von Bayern bei der Verwendung der zur Verstärkung des Vertheidigungssystems von Deutschland Allerhöchstihnen anvertrauten fünfzehn Millionen Franken das nämliche Verfahren einhalten werden, welches II. MM. der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen bei den zu Erbauung einer vierten Bundesfestung übernommenen zwanzig Millionen Franken beobachtet haben; daß sich daher Seine Majestät der König von Bayern zu allen denjenigen Auslagen, welche dermalen die Armirung, das volle Approvisionnement und die Herstellung der Bundesfestung Landau erfordern, bereit finden, auch bei künftigen Herstellungen, in Fällen außerordentlicher Beschädigungen und anderer außerordentlicher Kosten, den Bund nur in so fern in Anspruch nehmen werden, als die bis dahin erhobenen Zinsen zu deren Deckung nicht zureichen sollten.

7) Der Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825 behält in seinen Beziehungen auf Landau seine Anwendung, in so weit derselbe durch den gegenwärtig zu fassenden Beschluß nicht aufgehoben oder modificirt wird.

8) Der Großherzoglich-Badischen Regierung wird die Verbindlichkeit, ein Drittheil der Kriegsbesatzung von Landau zu stellen, erlassen und auf die Infanteriecontingente der in der Stellung zum Bundesheer erleichterten Staaten übertragen, wogegen sich die Großherzoglich-Badische Regierung verpflichtet, für den Fall augenblicklichen Bedürfnisses und bis zum Eintreffen der zur Verstärkung der Kriegsbesatzung vom Bunde bestimmten Contingente, provisorisch 2,000 Mann in die Bundesfestung zu stellen; wobei sich von selbst versteht, daß von dem Zeitpuncte an, da die Verstärkung dieser Kriegsbesatzung durch Badische oder andere Bundestruppen eintritt, die Festung Landau sofort unter die Befehle der Bundesversammlung und des Oberfeldherrn gestellt wird, wenn auch noch kein Beschluß auf den Grund des 38. Artikels der Schlußacte erfolgt ist.

9) Der vorstehende Beschluß wird der Militärcommission zur Nachachtung statt Instruction mitgetheilt, um in dessen Gemäßheit

a) die zur Uebernahme der Bundesfestung Landau erforderliche Vorbereitung zu treffen, indem die hohe Bundesversammlung der Militärcommission überläßt, die dazu abzuordnenden Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu benennen und mit den erforderlichen Weisungen zu versehen, um im Namen und aus Auftrage des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes alle jene Handlungen vorzunehmen, welche zur Erfüllung dieses Beschlusses erforderlich sind.

Ueber den Tag der Uebergabe, welche vier Wochen nach dem heutigen Beschlusse erfolgen soll, hat sich die Militärcommission mit dem Königlich-Bayerischen Gouvernement zu vereinigen; auch hat die Militärcommission

b) die wegen der Kriegsgarnison von Landau getroffene Verfügung zur Wissenschaft zu nehmen.

---

# XCI. Allgemeine Cartell-Convention

unter den deutschen Bundesstaaten, vom 10. Februar 1831, IV. Sitzung §. 25, und vom 17. Mai 1832, XVII. Sitzung §. 167.

---

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes eine allgemeine Cartellconvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. I. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. II. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetz-

lichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begibt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. III. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Art. IV. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. V. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. VI. Die Auslieferung geschicht an den nächsten Gränzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten,

und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. VII. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste deßfällige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. VIII. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. IX. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd . . . 8 Gulden C.M.
für einen Deserteur mit Pferd . . . 16 Gulden C.M.
für jedes Pferd ohne Mann . . . . 8 Gulden C.M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. X. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Art. XI. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. XII. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen,

sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. XIII. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. XIV. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. XV. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären.

Art. XVI. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. XVII. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht,

wird, auf deßfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. XVIII. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deßhalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. XIX. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells in Widerspruch stehen.

Art. XX. Vorstehende Cartellconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main den 10. Februar 1831.

---

## Beschluß vom 17. Mai 1832.

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Cartellconvention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18 der Cartellconvention zu erklären haben, ist durch den in der 11. dießjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere

sechs Monate — sonach bis zum 5. October 1832 — verlängert worden. — In Absicht auf Deserteure, die sich in den übersee'schen Besitzungen einer Europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18 der Cartellconvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Art. 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in den Amtsblättern und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

# XCII. Erläuterung,

die Legitimation der zur Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generäle und Staabsofficiere betr., vom 24. Februar 1831, VI. Sitzung §. 45.

---

Bei Gelegenheit der Uebergabe von neuen Militär-Vollmachten kam zur Sprache, daß durch mehrere Bundesbeschlüsse und mehrjährige Observanz die Legitimation der Bevollmächtigten zu der Militärcommission bisher in der Art für genügend erkannt worden sey, wenn der Bundestagsgesandte der committirenden Regierung der hohen Bundesversammlung von der Bevollmächtigung des Militärabgeordneten Anzeige mache, worauf die Militärcommission von dessen Anerkennung benachrichtigt werde.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich dahin, daß dieses Verfahren als Regel künftig einzuhalten und daher die Ueberreichung eigener Vollmachten für die Militärbevollmächtigten weder bei der hohen Bundesversammlung, noch bei der Militärcommission erforderlich, daß vielmehr die Anzeige des Gesandten bei der hohen Bundesversammlung und die Benachrichtigung von Seiten der letztern an die Militärcommission hinreichend sey, so wie es sich auch von selbst verstehe, daß die Wirksamkeit des Militärbevollmächtigten durch die Bundesbeschlüsse und die der Militärcommission vorgezeichnete Geschäftsordnung bestimmt werde.

# XCIII. Bundesbeschluß,

die Verwendung und Eintheilung der Reserve-Infanteriedivision zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen und das Contingent der freien Stadt Frankfurt betreffend, vom 3. März 1831, VII. Sitzung §. 53.

---

1) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Mainz hat zu bestehen, aus

| | | | |
|---|---|---|---|
| 7,000 | Mann | Oesterreichischen | Bundestruppen. |
| 7,000 | " | Preußischen | |
| 2,010 | " | Sachsen-Weimar-Eisenachischen | |
| 982 | " | " Altenburgischen | |
| 1,366 | " | " Coburg-Gothaischen | |
| 1,150 | " | " Meining.-Hildburghausischen | |
| 529 | " | Anhalt-Dessauischen | |
| 370 | " | " Bernburgischen | |
| 325 | " | " Cöthischen | |
| 200 | " | Hessen-Homburgischen | |
| zus. aus 20,932 | Mann. | | |

Die zu dieser Kriegsbesatzung gehörigen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, Pontoniers und Cavaleristen sind in dem Oesterreichischen und Preußischen Contingente begriffen, und werden von beiden Staaten zu gleichen Theilen gegeben.

2) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg hat zu bestehen, aus

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3,000 | Mann | Preußischen | Bundestruppen. |
| 2,556 | " | Luxemburgischen | |
| 519 | " | Waldeckischen | |
| 240 | " | Schaumburg-Lippischen | |
| 691 | " | Lippischen | |
| zusam. aus 7,006 | Mann. | | |

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, die Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers und Cavaleristen werden von Preußen und Luxemburg, nach Verhältniß und Antheil an dem Kriegsbesatzungs-Contingente, gemeinschaftlich gegeben.

3) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Landau wird bestehen, aus

| | | | |
|---|---|---|---|
| 4,000 | Mann | Bayerischen | Bundestruppen. |
| 451 | " | Schwarzburg-Sondershausischen | |
| 539 | " | Schwarzburg-Rudolstädtschen | |
| 145 | " | Hohenzollern-Hechingischen | |
| 55 | " | Liechtensteinschen | |
| 356 | " | Hohenzollern-Sigmaringischen | |
| 223 | " | Reußischen (älterer Linie) | |
| 523 | " | Reußischen (jüngerer Linie) | |

zus. also aus 6,291 Mann.

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, so wie die Cavaleristen werden von Bayern gegeben.

4) Das Contingent der freien Stadt Frankfurt bleibt der Disposition des Oberfeldherrn vorbehalten; es wird jedoch dasselbe der Widmung zum Bundesfestungsdienste, nach dem Ermessen des Oberfeldherrn, keineswegs entzogen.

5) Die zur Ergänzung der Kriegsbesatzung der Bundesfestungen bestimmten Contingente haben die nach der Militärverfassung des Bundes zur ersten Ausrüstung erforderlichen 200 Patronen per Mann bei ihrem Einmarsch in die Festung durch Vorspann mitzuführen.

6) Die Bundesversammlung wird, wo möglich, binnen drei Wochen hinsichtlich der übrigen im Vortrage des Ausschusses gemachten Anträge, worüber sich die Gesandtschaften Instructionen erbitten, definitiven Beschluß fassen. — (S. Nr. XCV.)

---

## XCIV. Bundesbeschluß,

die Sicherstellung der Bundesfestung Landau betr. vom 17. März 1831, IX. Sitzung §. 68.

---

1) Die Königlich-Bayerische Regierung wird ersucht, den Commandanten der Bundesfestung Landau anzuweisen, durch die Königlich-Bayerische Bundestagsgesandtschaft die Bundesversammlung jederzeit von den Nachrichten und Ereignissen in Kenntniß zu erhalten, welche auf die Sicherheit der Bundesfestung Landau Einfluß haben können;

2) deßgleichen den Commandanten der Festung Landau anzuweisen, zwar im Falle plötzlichen Bedürfnisses, bevor noch die regelmäßigen Ergänzungstruppen eingetroffen sind, die Aufforderung an die Großherzoglich-Badische Regierung zur temporären Aushülfe, ohne vorgängige Anfrage deßhalb in München, durch einen alsbaldigen Beschluß hoher Bundesversammlung zu bewirken, mit seinem deßfälligen Antrage nach Frankfurt indeß gleichzeitig eine Anzeige davon nach Carlsruhe zu verbinden.

3) In jedem Falle sollen die regelmäßigen Ergänzungstruppen für Landau, wenn es nicht schon früher in Folge eines Beschlusses wegen drohender Gefahr eines feindlichen Angriffs geschehen ist, gleichzeitig mit dem Beschlusse wegen der provisorischen Aushülfe von Seiten Badens zum unverzüglichen schleunigen Aufbruche nach Landau aufgefordert werden.

## XCV. Bundesbeschlüsse,

die Musterung und gleichförmige Organisation der Reserve-Infanterie-Division betreffend, vom 25. April 1831, XV. Sitzung §. 105, und vom 11. August 1831, XXV. Sitzung §. 165.

### 1. Beschluß vom 25. April 1831.

1) Bei den aus den gemischten Armeecorps ausgeschiedenen — eine Reserve-Infanteriedivision bildenden — Contingenten, werden auf je 1000 Mann 132 Jäger oder Scharfschützen gestellt, wenn die das Contingent gebenden Regierungen nicht vorziehen, das ganze Contingent in solchen zu geben.

2) Die Inspectionen dieser Contingente werden für das Jahr 1831, nach dem Antrage des Bundestags-Ausschusses, im Namen und aus Auftrage des Bundes in folgender Art angeordnet: daß Oesterreich ersucht wird, die Contingente von Sachsen-Coburg und Gotha, von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Altenburg, dann der freien Stadt Frankfurt zu inspiciren; Preußen die Contingente von Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen, von Hessen-Homburg, Wal-

deck, Schaumburg-Lippe und Lippe; endlich Bayern die Contingente von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie.

3) Die Militärcommission wird aufgefordert, gleichförmige Instructionen für die gegenwärtig eintretende Inspection, welche den Stand der Ausbildung und Ausrüstung der betreffenden Truppenkörper und überhaupt alle Bedingungen ihrer militärischen Brauchbarkeit und Disponibilität, jedoch ohne Einmengung in die örtlichen Verhältnisse und administrative Gegenstände, zu umfassen hat, dem Bundestags-Ausschusse vorzulegen.

4) Die Inspectoren werden über das Resultat ihrer Inspection der hohen Bundesversammlung erschöpfenden Bericht erstatten und zugleich von dem Ergebnisse die betreffende Regierung auf angemessene Art in Kenntniß setzen.

5) Künftige Inspectionen werden jedesmal der besondern Beschlußfassung der hohen Bundesversammlung vorbehalten.

6) Wegen Vertretung der die Reserve-Infanteriedivision bildenden Contingente bei der Militärcommission der hohen Bundesversammlung, wird nachträgliche Bestimmung erfolgen.

---

## 2. Beschluß vom 11. August 1831.

I. Die Regierungen von Oesterreich, Preußen und Bayern, welche durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 25. April d. J. ersucht worden sind, die Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Contingente, im Namen und aus Auftrag, dann auf Kosten des Bundes vornehmen zu lassen, werden eingeladen, die hierzu bestimmten Generale auf nachstehende Instruction zu verweisen:

### Instruction.

1) die Musterung der Contingente der Reserve-Infanteriedivision des Deutschen Bundesheeres wird im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Bundes vollzogen.

2) Der mit der Musterung eines dieser Contingente zu beauftragende General hat sich mit der Regierung dieses Contingents über den Tag und Ort der Musterung einzuvernehmen.

3) Zur Musterung wird das ganze Contingent an einem Orte versammelt, so fern nicht etwa in besondern Fällen die Landesbehörde veranlaßt ist, an mehr als einem Orte die Abtheilungen ihres Contingents mustern zu lassen. Die Regierung setzt hiervon den Inspicirenden zu rechter Zeit in Kenntniß.

4) Dieser hat, nach der Ankunft an dem Orte seiner Bestimmung, über alles, was auf die Vollziehung seines Auftrags Bezug hat, insbesondere über die Zeit des Ausrückens der zur

Musterung bestimmten Truppen und über die vorzunehmenden Truppenübungen, mit dem Befehlshaber des Contingens Rücksprache zu nehmen.

5) Gegenstände der Musterung sind:

a) Vergleichung der vorhandenen Mannschaft, der Kranken ꝛc. mit dem Standesausweis des Contingents;

b) Kenntnißnahme von den wegen der Bildung der Stämme zur Ergänzungsmannschaft bestehenden Einrichtungen;

c) Untersuchung der Waffen;

d) Revision der für den Marsch bestimmten Taschenmunition, welche für jedes Feuergewehr aus 50 bis 60 Patronen und 3 Gewehrsteinen bestehen soll.

Außerdem sind für jedes Feuergewehr 140 bis 150 Patronen zum Verpacken in Bereitschaft zu halten, oder an dem Orte der Bestimmung des Contingents in Bestellung zu geben.

e) Besichtigung des oder der Munitionswagen, welche zur Fortschaffung von wenigstens 20 bis 24 Patronen und 3 Gewehrsteinen für jedes Feuergewehr bestimmt sind. Diese Wagen werden durch Vorspann in Marsch gesetzt.

Anmerkung. Der Theil der Munition, welcher nicht in der Tasche und in dem Bataillons-Patronenwagen fortgeschafft wird, muß auf Vorspannwagen transportirt werden.

6) Die vorzunehmenden Truppenübungen haben sich auf die Fertigkeit im Felddienste im Allgemeinen und auf den Gebrauch des Feuergewehrs insbesondere zu beziehen.

In letzterer Beziehung wird das Exerciren im Feuer (wo wenigstens 10 Patronen für jeden Mann, theils in ganzen Massen, theils in Abtheilungen, nach dem für das Contingent gültigen Reglement abzufeuern sind) und das Schießen nach dem Ziele vorgenommen. In Absicht des letztern geschehen von jedem Büchsenschützen 2 Schuß nach der Scheibe; der eine auf einen nahen, der andere auf einen weiteren Zielabstand. Das Ergebniß dieser Uebung ist in eine Tabelle, wie beifolgendes Schema zeigt, einzutragen. Unter der übrigen Mannschaft werden von jeder Compagnie 10 Mann von dem Inspicirenden ausgewählt, welche, ebenfalls in der bemerkten Art, 2 scharfe Schuß nach der Scheibe zu thun haben.

7) Der mit der Musterung beauftragte General hat über das Ergebniß derselben umfassenden Bericht zu erstatten und kann bei dieser Gelegenheit Vorschläge über Abänderungen, die ihm bei einem oder dem andern Gegenstande der Besichtigung nützlich oder nothwendig schienen, machen.

Dieser Bericht wird der hohen Bundesversammlung durch

den Bundestagsgesandten desjenigen Staates überreicht werden, von welchem der inspicirende Officier gegeben wurde.

8) Nach vollzogener Musterung hat der damit beauftragte General das Resultat derselben zur Kenntniß des Contingentsherrn zu bringen.

II. Als Termin für die in diesem Jahre, und zwar nach Maaßgabe des Beschlusses vom 25. April d. J., vorzunehmende Musterung wird der Zeitraum von der Hälfte Septembers bis zur Hälfte Octobers bestimmt.

III. Die betreffenden Regierungen der Ergänzungscontingente werden durch die Bundestagsgesandtschaften ersucht, die geeigneten Einleitungen wegen einer solchen Gleichstellung des Calibers der Feuergewehre, sowohl der zur Besatzung einer und derselben Bundesfestung bestimmten Ergänzungscontingente unter sich, als derer die ordentliche Besatzung bildenden Truppen, zu treffen, damit die Munition gegenseitig gebraucht werden könne, wobei eine völlige Gleichstellung des Calibers mehrerer ein Ergänzungsbataillon bildenden Contingente als eine unabweisbare Forderung angesehen wird.

Die hohe Bundesversammlung sieht innerhalb vier Monaten einer Anzeige über die deßhalb getroffene Vereinbarung entgegen.

IV. Auch überläßt sie sich der Erwartung, die Regierungen der Ergänzungscontingente werden im Interesse des Dienstes und ihrer eigenen Truppen hinreichende Bewegungsgründe finden, um für die Zeit des gemeinsamen Dienstes in den Bundesfestungen eine übereinstimmende Verpflegungsweise der Mannschaft der betreffenden Contingente, nicht nur unter sich, sondern auch mit der der stehenden Besatzungstruppen, anzunehmen.

V. Nicht weniger findet sie sich veranlaßt, an die Regierungen der Ergänzungscontingente die Aufforderung gelangen zu lassen, daß da, wo solches noch nicht der Fall seyn sollte, die erforderlichen Bestimmungen wegen der auf die betreffenden Truppen anzuwendenden kriegsgesetzlichen Vorschriften und wegen des mit ihrer Anwendung beauftragten Gerichtspersonals getroffen, und darüber, daß solches geschehen, binnen vier Monaten hohe Bundesversammlung in Gewißheit gesetzt werde.

VI. Dieser Beschluß wird der Militärcommission zur Wissenschaft mitgetheilt.

---

Schema. Zu Nr. 6 vorstehenden Beschlusses.

## Summarisches Ergebniß

der bei der am . . . . 18 . . . zu N. N. statt gefundenen Musterung des . . . . . Contingents geschehenen Schießübung.

| Anzahl der Leute, welche geschossen haben | Entfernung des Ziels und Truppenart | Anzahl der geschehenen Schuß | Die . . Fuß hohe und . . Fuß breite Scheibe trafen: innerhalb | außerhalb | in Summe | fehl gingen | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | der . . Ringe, deren größter . . Zoll im Durchmesser hatte | | | | |
| | 1) auf 100 Schritt | | | | | | Im Durchschnitt wurde getroffen |
| 100 | Jäger (oder Schützen) . | 100 | 73 | 25 | 98 | 2 | der r Ring |
| 40 | Musketiere (od. Füsiliere) | 40 | 26 | 10 | 36 | 4 | der s Ring |
| | 2) auf 150 Schritt | | | | | | |
| 100 | Jäger (oder Schützen) . | 100 | 61 | 35 | 96 | 4 | der m Ring |
| 40 | Musketiere (od. Füsiliere) | 40 | 10 | 12 | 22 | 18 | der n Ring |

### Anmerkungen.

1) Die Büchsen waren im Durchschnitt beschaffen . . . .
(Caliber, Steinfeuer oder Percussion.)
Die Musketen
(dieselben Rücksichten.)

2) Die Ladung der Büchsen bestand aus . . . . . .
Die der Musketen aus . . . . .

3) Das Pulver war (im Allgemeinen) beschaffen . . . . .

4) Die Witterung war . . . . .
5) Im Ganzen bedurften an Zeit
auf 100 Schritt
die Jäger . . . Minuten
die Musketiere . "
auf 150 Schritt
die Jäger . . . "
die Musketiere . "

N. den . . . . . . 18 . .

Unterschrift des Inspicirenden:

Es wäre zu wünschen, daß wegen der Gleichförmigkeit überall die Zielscheiben 8 Fuß hoch und 4 Fuß breit (Rheinländisches Maaß) gemacht und daß 6 Ringe beschrieben würden, von denen der äußerste 2 Fuß im Durchmesser hat.

---

# XCVI. Beschluß

wegen Ergänzung der Bundesmatrikel durch die Seelenzahl der Herrschaft Kniphausen, vom 30. April 1831, XVI. Sitzung §. 111. — Mit der hiernach und nach den frühern Veränderungen durch die Herzoglich Sachsen-Gothaische Succession berichtigten Matrikulartabelle.

---

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, für Oldenburg. Mit Bezugnahme auf das Protokoll der 32. Bundestagssitzung vom Jahr 1830, Seite 1048, und Protokoll der 41. Sitzung desselben Jahrs, Seite 1335, Ziffer 4, bewirkt der Gesandte die noch vorbehaltene nähere Anzeige dahin: daß die Bevölkerung der Herrschaft Kniphausen, welche, nach der bekannten im Jahre 1825 zu Berlin abgeschlossenen Uebereinkunft, zum Deutschen Bunde gehört und zu den Bundeslasten beizutragen hat, eine Bevölkerung von 2,949 Seelen besitzt; sonach deren Contingent, welches einen Bestandtheil der Oldenburgischen Infanteriebrigade ausmacht, zu 29 Mann, ohne Reserve, anzunehmen ist.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des Präsidii,

beschlossen:

1) Die Bundesmatrikel wird nach dieser Angabe, durch Hin-

zurechnung der Seelenzahl der Herrschaft Kniphausen, vervollständigt und die neue Ausfertigung derselben diesem Protokolle angefügt;

2) das Großherzoglich-Oldenburgische Contingent wird um diesen Betrag erhöht, so wie auch

3) vom 1. Jänner 1832 anfangend, allen Matrikularausschlägen und Leistungen zum Grunde gelegt, wovon

4) sowohl die Militärcommission, als die Matrikular-Cassenverwaltung in Kenntniß gesetzt werden.

---

# Matrikel

## des Deutschen Bundes,

nach den Beschlüssen der hohen Bundesversammlung in der 43. Sitzung vom 20. August 1818, 3. Sitzung vom 4. Febr. 1819, 21. Sitzung vom 12. Juli 1827 und der 16. Sitzung vom 30. April 1831.

| Bundesstaaten. | Seelenzahl. | Bundesstaaten. | Seelenzahl. |
|---|---|---|---|
| | | Transport . | 29,162,413 |
| Oesterreich . . . . | 9,482,227 | Oldenburg . . . . | 220,718 |
| Preußen . . . . | 7,923,439 | Anhalt-Dessau . . . | 52,947 |
| Königreich Sachsen . | 1,200,000 | „ Bernburg . . | 37,046 |
| Bayern . . . . . | 3,560,000 | „ Cöthen . . . | 32,454 |
| Hannover . . . . | 1,305 351 | Schw. Sondershaus. | 45,117 |
| Würtemberg . . . | 1,395,462 | „ Rudolstadt . | 53,937 |
| Baden . . . . . | 1,000,000 | Hohenzoll. Hechingen | 14,500 |
| Kurhessen . . . . | 567,868 | Liechtenstein . . . | 5,546 |
| Großh. Hessen . . . | 619,500 | Hohenz. Sigmaringen | 35,560 |
| Holstein u. Lauenburg | 360,000 | Waldeck . . . . | 51,877 |
| Luxemburg . . . . | 255,628 | Reuß, ältere Linie . | 22,255 |
| Braunschweig . . . | 209,600 | „ jüngere „ . | 52,205 |
| Mecklenb. Schwerin . | 358,000 | Schaumburg-Lippe . | 24,000 |
| Nassau . . . . . | 302,769 | Lippe . . . . . | 69,062 |
| S. Weimar . . . | 201,000 | Hessen-Homburg . . | 20,000 |
| „ Coburg-Gotha . | 136,600 | Lübeck . . . . . | 40,650 |
| „ Mein. Hildburgh. | 115,000 | Frankfurt . . . . | 47,850 |
| „ Altenburg . . . | 98,200 | Bremen . . . . . | 48,500 |
| Mecklenburg-Strelitz | 71,769 | Hamburg . . . . . | 129,800 |
| Latus | 29,162,413 | Summa | 30,166,437 |

# XCVII. Beschluß

über Unstatthaftigkeit von Adressen an die Bundesversammlung, vom 27. October 1831, XXXVI. Sitzung §. 239.

---

Auf Präsidialantrag wurde unter allseitiger Zustimmung

beschlossen:

Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seyen.

Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen.

---

## XCVIII. Beschluß

gegen den Mißbrauch der Presse, vom 10. November 1831, XXXVIII. Sitzung §. 252.

Im Einverständniß sämmtlicher Gesandtschaften erfolgte auf Präsidialantrag der

Beschluß:

Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde.

# XCIX. Beschlüsse

wegen Verbots der in Straßburg erscheinenden Zeitung: „Das constitutionelle Deutschland," vom 19. November 1831, XXXIX. Sitzung, I. Sep. Prot. §. 1, und vom 7. December 1831, XLII. Sitzung §. 301. *)

1. Beschluß vom 19. November 1831:

Die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „Das constitutionelle Deutschland" wird in allen Deutschen Bundesstaaten untersagt, und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen, und diese baldmöglichst zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

2. Beschluß vom 7. December 1831:

Jede Zeitung, welche an die Stelle des in dem ganzen Umfange des Deutschen Bundes mittelst Beschlusses vom 19. November l. J. verbotenen Zeitblattes: „das constitutionelle Deutschland," unter was immer für einem Titel erscheinen sollte, wird verboten, und die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, zur Handhabung dieses Verbotes die geeigneten Verfügungen zu treffen.

*) Diesen Beschlüssen ist aus dem Grunde eine Stelle in der Reihe dieser Sammlung eingeräumt worden, weil sie eine, nach Analogie des §. 6 des Preßgesetzes vom 20. September 1819 getroffene neue Maaßregel, in Betreff auswärts erscheinender Schriften, constituiren.

# C. Bundesbeschluß

## zur völligen Erledigung der reichskammergerichtlichen Besoldungs- und Pensions-Rückstände, vom 24. November 1831, XL. Sitzung §. 281.

---

Auf Vortrag des Königlich Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Stralenheim, Namens der für die Reichskammergerichts-Angelegenheiten bestehenden Commission erfolgte der

Beschluß:

1) Daß nunmehr, nach Maaßgabe des Commissionsgutachtens vom 19. Mai 1830 und der darin aufgestellten und von sämmtlichen hohen Bundesregierungen genehmigten Grundsätze, der Betrag sämmtlicher Rückstandsforderungen des ehemaligen Reichskammergerichts-Personals — mit Hinzurechnung von 2000 Gulden für den extraordinären Boten Etwein und 3000 Gulden für den Protokollisten Wagner, so wie unter Berücksichtigung des Erfordernisses für die künftige Sustentation des Etwein, Wagner und Aßmann — auf 48,000 Gulden im 24Guldenfuße definitiv und für immer in der Art festgesetzt werde, daß darauf unter keinerlei Vorwand weiter zurückzukommen ist, und die verschiedenen Regierungen deßhalb nicht ferner mit andern Beiträgen, als den von ihnen bereits bewilligten, in Anspruch genommen werden dürfen;

2) daß, da die zur Deckung dieser Rückstände erforderliche Summe einen Ausfall von 8,408 Gulden 57 Kreuzer im 24 Guldenfuße erlitten hat, solcher dadurch zu decken ist, daß sämmtlichen Participanten bei Auszahlung der von ihnen in Empfang zu nehmenden Rückstandsforderungen und Pensionen ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht, und hierdurch ihre Befriedigung definitiv und für immer festgesetzt werde;

3) daß es nunmehr sämmtlichen Regierungen gefallen möge, die von ihnen zugesicherten Beiträge zu der Totalsumme von 39,591 Gulden 3 Kreuzer im 24Guldenfuße an die hiesige Bundesmatrikular-Casse binnen sechs Wochen einzuzahlen; und endlich

4) daß die Bundesmatrikular-Casse, unter specieller Leitung der Bundescanzlei-Direction, mit der Einziehung der in Frage stehenden Beiträge, so wie mit der demnächstigen Auszahlung der an die Participanten zu verabfolgenden Gelder, nach Maaß-

gabe der angenommenen Classen und unter einem verhältnißmäßigen Abzug, Behufs Deckung des entstandenen Deficits, so wie unter Beobachtung des bei früheren Vorgängen beobachteten Verfahrens und mit Anrechnung der darauf bereits geleisteten Vorschüsse, zu beauftragen sey, auch letztere zugleich, unter nochmaliger Anerkennung ihrer bisherigen verdienstlichen Bemühungen um die gänzliche Beendigung des kammergerichtlichen Sustentations- und Pensions-Wesens, veranlaßt werde, nach gänzlich beendigtem Liquidationsgeschäfte über die Vollziehung des ihr gewordenen Auftrags die behufige Nachweisung dieser hohen Versammlung vorzulegen.

---

# CI. Beschluß

## in Betreff stehender Brücken über Gränzflüsse des Deutschen Bundes, vom 27. Februar 1832, VIII. Sitzung, I. Sep. Prot. §. 5. unter 2).

---

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten wurde

beschlossen:

aus Gründen der Sicherheit des Bundesgebiets sollen über Gränzflüsse, welche den Deutschen Bund vom Auslande und von Staaten scheiden, die keinen Bundesgliedern angehören, keine stehendeu Brücken, ohne vorgängige Prüfung ihrer Zulässigkeit aus dem militärischen Gesichtspuncte und ohne Zustimmung des Bundes, angelegt werden.

---

# CII. Erläuterungen

des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, durch Beschlüsse vom 14. Juni 1832, XXI. Sitzung §. 203. unter 3, und vom 29. November 1832, XLV. Sitzung §. 523. unter 2.

---

## 1. Beschluß vom 14. Juni 1832.

Die hohe Bundesversammlung spricht ihre Meinung dahin aus, daß der §. 7 Absatz 2 des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weitern Verantwortung entbunden seyen; daß es vielmehr eine selbstverstandene Sache sey, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sey.

---

## 2. Beschluß vom 29. November 1832.

Sämmtliche Regierungen werden veranlaßt, darauf zu halten, daß die Vorschriften des provisorischen Bundes-Preßgesetzes nicht nur bei gedruckten, sondern, wie sich solches von selbst versteht, auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden.

# CIII. Maaßregeln

zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde — öffentliches Protokoll und Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, **XXII.** Sitzung, mit Erläuterungs-Beschluß vom 8. November 1832, **XLII.** Sitzung §. 485.

---

Präsidium. Zeitumstände und Verhältnisse, welche zum Theil außer der Einwirkung der Deutschen Regierungen lagen, haben dermalen einen Zustand der Dinge in Deutschland herbeigeführt, welcher die Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Kaisers um so lebhafter in Anspruch nehmen mußte, je wohlwollender und aufrichtiger die Theilnahme ist, mit welcher das Schicksal sämmtlicher im Bunde vereinten Staaten zu umfassen Seine Majestät Sich zur theuersten Aufgabe machen.

So lange sich die Stimmung der Gemüther auf jene aus der Natur der Dinge hervorgehende Aufregung beschränkte, welche große und unerwartete Ereignisse in den Nachbarstaaten stets zur unmittelbaren Folge haben, glaubten Seine Majestät Sich mit Vertrauen der Hoffnung hingeben zu können, daß der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung dem Einflusse weichen werde, welchen die Erfahrungen der Zeit und das Uebergewicht der ruhigen und wohlgesinnten Mehrheit auf eine Nation auszuüben berufen waren, welche durch edlen Charakter und tiefen Sinn, wie durch Achtung für gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in den entscheidendsten Momenten, der vollen Bewunderung Europa's würdig geblieben ist.

Als sich aber in mehreren Gegenden Deutschlands die Gährung bis zu einem Grade steigerte, welcher nicht bloß die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, sondern die Existenz des ganzen Bundes bedrohte, mußten bei der unvermeidlichen permanenten Berührung der Deutschen Staaten unter einander, bei der über ganz Deutschland ergossenen Fluth revolutionärer Zeit- und sonstiger Schriften, bei dem, selbst in den ständischen Kammern laut gewordenen Mißbrauche der Rede, bei der täglichen Bearbeitung einer enge geschlossenen, heute am hellen Lichte ungescheut wirkenden Propaganda, und bei den täglichen Beweisen fruchtlosen Einwirkens einzelner Regierungen, Seine Kaiserliche Majestät bald zu der betrübenden Ueberzeugung gelangen, daß

die Revolution in Deutschland mit starken Schritten ihrer Reife entgegengehe, und daß es nur noch der fernern Duldung des Uebels von Seiten des Bundes bedürfe, um sie zum thätlichen Ausbruche zu bringen.

Sobald dieser Stand der Dinge Seiner Majestät klar vor Augen lag, schwankten Allerhöchstdieselben auch keinen Augenblick über das, was die durch die Bundesacte sanctionirte Stellung des Kaiserhofes im Deutschen Bunde demselben als dringende Pflicht darstellt. Der Kaiser wandte sich vor Allem vertrauensvoll an Seine Majestät den König von Preußen, um zuerst mit diesem erhabenen Bundesgenossen und erleuchteten Freunde den Zustand Deutschlands in Erwägung zu ziehen, und sodann im Verein mit Seiner Königlichen Majestät und mit den übrigen Deutschen Regierungen die Mittel gründlich zu berathen, deren Anwendung die Ereignisse der Zeit gebieterisch erheischen.

In Folge dieser vorhergegangenen, vom Geiste der Erhaltung des gesetzlich und völkerrechtlich Bestehenden und vom pflichtmäßigen Gefühle der Fürsorge für das Wohl der Ihnen anvertrauten Völkerschaften geleiteten, wechselseitigen, freimüthigen Rücksprache sämmtlicher Bundesglieder, finden sich die Gesandten von

Oesterreich und Preußen zu folgender Eröffnung an die Bundesversammlung beauftragt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preußen haben Ihre Verpflichtung erkannt, von den Gefahren, mit welchen die innere Ruhe Deutschlands bedroht ist, Sich ein treues Bild zu entwerfen und Sich die Frage zu stellen, welches die Aufgabe und der Beruf des Deutschen Bundesvereins und seiner Mitglieder sey, damit den bestehenden Uebeln abgeholfen und die gesetzliche Ordnung und Ruhe in Deutschland gesichert werden könne? Beide Höfe sind hierbei zu der vollen Ueberzeugung gelangt, daß die Bekämpfung jenes nur allzu notorischen Uebels, und die davon abhängige Herstellung der Ruhe in Deutschland, nur durch feste und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfassung des Deutschen Bundes dafür gewährt, von den Deutschen Fürsten zu bewirken sey.

Der Deutsche Bund ist zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands gegründet worden.

Hat derselbe den einen seiner Zwecke — Erhaltung der innern Sicherheit — nach der bisherigen Erfahrung so weit verfehlt, daß die vorwaltende Aufregung der Gemüther und der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung eine so drohende Gestalt, wie die Gegenwart sie zeigt, anzunehmen vermochten, so können die Mängel und Unvollkommenheiten, denen solches

zuzuschreiben ist, entweder in der Gesetzgebung des Bundes, oder in deren Anwendung und Ausführung gesucht werden.

Bis zur Abfassung der Wiener Schlußacte fehlte es allerdings dem Bunde an denjenigen organischen Gesetzen, wie sie eine bestimmte und klare Entwicklung seiner politischen Wirksamkeit bedurfte. Durch die Wiener Schlußacte wurde jedoch diese Lücke so weit ausgefüllt, als die Natur des Bundes es gestattete, sollte diese selbst nicht in ihrem innersten Wesen verändert werden. Namentlich enthält sie für die Erhaltung der innern Sicherheit der Deutschen Staaten Verabredungen, die, so weit es auf Grundsätze ankommt, auch für das Bedürfniß der jetzigen Zeit noch als angemessen und ausreichend angesehen werden müssen. Während die Schlußacte des Jahres 1820 einer Seits die Ausführung des 13. Art. der Bundesacte, nach einer angemessenen und beruhigenden Auslegung, sichert, und, durch Zulassung von Beschwerden über verweigerte Rechtshülfe (Art. 29), dem Mißbrauche der Gewalt der Regierungen nach Möglichkeit vorbeugt, tritt sie auf der andern Seite allen demokratischen Anmaßungen gegen diese Gewalt entschieden entgegen, indem sie bestimmt (Art. 57), daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne; indem sie ferner (Art. 26) dem Bunde die Pflicht auferlegt, wo in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen, und sogar zu diesem Zwecke, nach Lage der Umstände, einen unaufgerufenen Beistand des Bundes vorschreibt.

Dafür, daß dieser Beistand des Bundes schnell geleistet werde, ist endlich durch den, bei Gelegenheit der im Jahre 1830 in mehreren Deutschen Staaten statt gehabten Unruhen, von der Bundesversammlung in ihrer 34. Sitzung vom 21. October 1830 gefaßten Beschluß gesorgt worden, indem darnach, bei dringender Gefahr, auf bloße Requisition der einen Bundesregierung an die andere, ohne vorgängige Anzeige, Berathung und Beschlußnahme bei der Bundesversammlung, die militärische Hülfsleistung gewährt werden soll.

Hiernach ist das zur Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands gestiftete Föderativband der Deutschen Staaten, den Grundgesetzen des Bundes nach, enger und fester, als es vielleicht in irgend einem Staatenbunde noch existirt hat. Diese Thatsache macht auch bei dem jetzt einbrechenden Verderben, so fern demselben mit Erfolg gesteuert werden soll, jede

Verabredung neuer Grundsätze oder neuer bundesgesetzlicher Bestimmungen eben so wenig nöthig, als von einer Veränderung der Grundverfassung des Bundes und seiner Gesetzgebung die Rede seyn kann.

Es liegt daher keineswegs an einem Mangel oder einer Unvollkommenheit der vorhandenen Bundesgesetzgebung, wenn in Deutschland, nach den bedauernswerthen Erfahrungen der neuern Zeit, hier die rohe Gewalt aufgeregter Volkshaufen, dort eine in das verfassungsmäßige Gewand ständischer Opposition gekleidete Anmaßung des demokratischen Geistes, im Bunde mit einer zügellosen Presse — beides Symptome der zu bekämpfenden Grundübel — die Macht der Regierungen theils zu schwächen sucht, theils aber wirklich schon geschwächt und ihnen Zugeständnisse von Rechten abgenöthigt hat, oder noch abzutrotzen droht, deren sie sich, ohne Gefahr für die Erhaltung öffentlicher Ordnung und eines gesicherten gesetzlichen Zustandes, im wohlverstandenen Interesse ihrer Unterthanen nicht entäußern können.

So viel nun insbesondere

I. die Stellung der ständischen Kammern betrifft, so sind beide Höfe der Ansicht, daß, wie zweckmäßig und heilsam sich auch eine angemessene Wirksamkeit der Landstände in den Deutschen Bundesstaaten darstellt, doch die Richtung des Geistes, welche man in neuester Zeit dem Institute der Landstände zu geben versucht habe, unverkennbar eine höchst bedauerliche Erscheinung sey. Dieselbe hat sich auf zweifache Weise zu erkennen gegeben, je nachdem dabei das Verhältniß ihren Fürsten gegenüber, und das Verhältniß dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber, in Betrachtung kam.

A. Ihren Fürsten gegen über, wurden

a) neue, mit dem monarchischen Principe und mit Erhaltung der öffentlichen Ordnung unvereinbare Zugeständnisse in Anspruch genommen, und wohl auch

b) fur den Fall, wenn diese Zugeständnisse nicht erfolgen, die Verwerfung der Budgets in Aussicht gestellt.

B. Dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber aber zeigte sich nicht allein

a) eine Neigung, sich über die Bundesgesetzgebung hinwegzusetzen, sondern es sind sogar

b) in der ständischen Versammlung offene Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung laut geworden.

Die Bundesgesetzgebung bietet den Deutschen Regierungen, zur Beseitigung ähnlicher Erscheinungen, die erforderlichen Mittel.

ad A, a. Braucht wohl kaum daran erinnert zu werden, daß den Deutschen Fürsten, in Beziehung auf Gesetzgebung,

nach allen Deutschen Verfassungen die Initiative zusteht, — daß daher von den Ständen neue Gesetze nicht anders, als in Form von Petitionen in Antrag gebracht werden können, wobei es den Fürsten unbenommen bleibt, frei zu prüfen, ob sie es ihrem Interesse und dem innig damit verbundenen Interesse des Landes, so wie ihren Verpflichtungen gegen den Bund für gemäß halten, die Petition zu gewähren, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe zu verwerfen. Ein vollgültiger Grund zur Verwerfung einer von den Ständen angebrachten Petition würde darin liegen, wenn der Fürst das darin begehrte Zugeständniß in Folge jener Prüfung dem Grundsatze des Art. 57 der Wiener Schlußacte zuwiderlaufend fände. — Je bestimmter dessen Worte dahin lauten, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und daß der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann; um so gewisser ist ein Deutscher Bundessouverain zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden ständischen Petition nicht nur berechtigt, sondern im Gesammt-Interesse des Bundes auch verpflichtet.

ad A, b. Von der Benutzung dieses Rechtes und der Erfüllung der zugleich damit verbundenen Pflicht, wird kein Deutscher Fürst, bei dem Bewußtseyn seiner Würde und seines hohen Berufes, durch eine Drohung mit der Verweigerung des Budgets sich zurückhalten lassen, da der Satz:

„daß dem Souverain durch die Landstände die zur Führung
„einer zweckmäßig geordneten Regierung erforderlichen Mit-
„tel nie verweigert werden dürfen",

in dem Sinne der oben angeführten Bestimmung des Art. 57 der Schlußacte, so wie in der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 der Schlußacte ausspricht, liegt.

Sollten demnach ständische Versammlungen ihre Stellung so weit verkennen, daß sie an die Bewilligung der zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern, auf eine directe oder indirecte Weise, die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge anknüpfen wollten, so würden Fälle dieser Art zu denjenigen zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

ad B, a. Belangend das Verhältniß der innern Gesetzgebung eines Landes zu der Bundesgesetzgebung, so können die auf den bereits bestehenden Beschlüssen des Bundes beruhenden Ansichten beider Höfe hierüber in folgende Sätze zusammengefaßt werden:

1) Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in der Bundesacte, Art. 2, und in der Wiener Schlußacte, Art. 1, ausgesprochen

ist, noch den zur Erreichung desselben verabredeten organischen Einrichtungen (Art. 13 der Wiener Schlußacte, Num. 2), noch auch den zur Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte im Geiste der letztern bereits gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüssen (Art. 4 der Wiener Schlußacte) irgend einen Eintrag thun.

2) Eben so wenig darf sie der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich werden (Art. 52 und 58 der Wiener Schlußacte).

3) Nicht den bei der innern Gesetzgebung eines Landes concurrirenden Behörden, namentlich nicht den ständischen Versammlungen, gebührt es, über den Sinn der Bundesacte, so wie der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn Zweifel darüber obwalten, eine Auslegung zu geben. Hierzu berechtigt und berufen ist allein der Deutsche Bund selbst, welcher dieses Recht durch sein Organ, die Bundesversammlung, ausübt (Art. 17 der Wiener Schlußacte).

4) Damit diese Gerechtsame des Bundes, wie solche in dem Vorstehenden unter 1, 2 und 3 aufgeführt sind, gegen die Eingriffe der ständischen Kammern, nicht allein von den eigenen Regierungen derselben, sondern auch direct von Seite des Bundes, gehörig gewahrt und geschützt werden mögen, wäre von der Bundesversammlung eigens für diesen Zweck eine Commission niederzusetzen, welche sich vereinigt und in Thätigkeit tritt, so oft in einem Bundesstaate eine Versammlung der Stände Statt findet, um den Verhandlungen der letztern aus obgedachtem Gesichtspuncte eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, und, wo sie einen Versuch zur Ueberschreitung der Bundesgesetzgebung wahrnimmt, der Bundesversammlung davon, zur weitern, der Lage der Umstände und der Stellung des Bundes angemessenen Veranlassung, Anzeige zu machen.

Die ad B, b erwähnten Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung werden nicht wieder vorkommen, wenn die Deutschen Staaten, wie sie es ihrem Bundesverhältnisse schuldig sind, sich gegen einander anheischig machen, solche nicht zu dulden, und zur Steuerung derselben, jeder nach Maaßgabe seiner innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen, wobei die Analogie von der Behandlung ähnlicher Ausfälle gegen den Landesherrn selbst, oder die landesherrliche Regierung, und im Ganzen ähnlicher Verunglimpfungen des einen oder des andern, zu Grunde gelegt werden können. Eine Verpflichtung hierzu folgt zum Theil schon daraus, daß, nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf

eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll. — Auch in Hinsicht solcher Angriffe auf den Bund könnte die nach B, 4 in Vorschlag gebrachte Commission mit einer Controle beauftragt werden. Diese Vorschläge, in Verbindung mit dem Anspruche auf gewissenhafte, einsichtsvolle und kräftige Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Bund, bilden die Grundlage der Ansichten, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen zur Bekämpfung der oben bezeichneten bedenklichen Erscheinungen in den ständischen Kammern ihren Mitverbündeten an das Herz legen.

Die Gesandten von Oesterreich und Preußen sind sonach beauftragt, darauf anzutragen, daß nachstehende sechs Artikel in einen förmlichen Bundesbeschluß verwandelt werden:

Art. I. „Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein Deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor."

Art. II. „Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten."

Art. III. „Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn."

Art. IV. „Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen

und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat."

Art. V. „Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates, oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zu Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben."

Art. VI. „Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schluß-Acte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt."

II. In Beziehung auf die beispiellosen Mißbräuche der periodisch politischen Presse hat die Bundesversammlung — von der Verpflichtung durchdrungen, für die Erhaltung der innern Ruhe, Sicherheit und Würde des Bundes alle in der Bundesverfassung liegenden Mittel und Kräfte aufzubieten — sämmtliche Regierungen bereits mit Beschluß vom 10. Mai dieses Jahres (§. 154) auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche der Gesammtheit drohen, wenn den Bundesbeschlüssen in Preßangelegenheiten nicht der genaueste Vollzug von Seiten der Regierungen zu Theil wird; es hat dieselbe ferner unterm 26. April d. J. (§. 118) eine Commission aus ihrer Mitte gewählt, welche sich mit der im Art. 18 der Bundesacte, wegen

gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse, enthaltenen Verabredung unverzüglich zu beschäftigen haben wird, und es ist von dem thätigen und einsichtsvollen Eifer dieser Commission zu erwarten, daß dieselbe die ihr übertragene Aufgabe auf eine Art lösen werde, welche — ohne die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, oder den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen — die wilden Ausschweifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur auf Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten, und das Höchste wie das Heiligste lästernden Preßfrechheit in die gehörigen Schranken zu weisen geeignet ist.

Daß bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sich die Regierungen durch einen bundesverfassungsmäßigen Beschluß hierüber geeiniget haben werden, das provisorische Gesetz vom 20. September 1819 für den gesammten Bund verbindlich sey, und daß sonach dessen Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ruhe und im Sinne der wechselseitig übernommenen Verpflichtung von allen Regierungen und vom Bunde gewissenhaft zu handhaben seyen, ist eine Ueberzeugung, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen nicht nur wiederholt auszusprechen sich veranlaßt finden müssen, sondern es werden sich dieselben auch verpflichtet halten, so weit es in ihren Kräften steht, gemeinschaftlich mit ihren Bundesgenossen, auf deren übereinstimmende Gesinnung sie eben so viel Werth legen, als sie zuversichtlich dieselbe voraussetzen, dahin einzuwirken, daß diesem Gesetze allenthalben und ohne irgend eine Ausnahme Befolgung zu Theil werde.

Ist nun hiernach die Bundesversammlung in den Stand gesetzt, die Gerechtsame des Bundes gegen die Eingriffe der ständischen Kammern und gegen den Mißbrauch der Presse zu handhaben; übt sie diese Handhabung, wie es sich gebührt, und werden die Beschlüsse mit Ernst und Nachdruck vollzogen; gelingt es endlich den vereinten Bemühungen der Fürsten, bei der Bundesversammlung gemeinnützige, ganz Deutschland interessirende Anordnungen, so weit sie sich dafür eignen, mit Erfolg in Berathung zu ziehen, wozu die Höfe von Oesterreich und Preußen insbesondere durch ihre Gesandtschaften am Bundestage wirken zu wollen, sich feierlichst verpflichten: so darf man sich der Erwartung hingeben, daß die in das allgemeine Wohl thätig eingreifende Wirksamkeit des Bundes und dessen Autorität erkannt und geachtet werden, und daß die öffentliche Meinung aus ihrer jetzigen Befangenheit in sophistischen Irrlehren zu einem für Wahrheit, Recht und Ordnung empfänglichen Sinne, wieder zurückkehren werde.

Sollte aber diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen; sollte die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland fortan gefährdet erscheinen, und die Autorität der zum Schutze dieser

höchsten Güter gefaßten bundesverfassungsmäßigen Beschlüsse verkannt werden: so sind Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen — im Gefühle der von eigener Erhaltung unzertrennlichen Sorge für das Schicksal der im Bunde vereinten Staaten, in gerechter Würdigung der Gefahr, das ganze gesellschaftliche System von Europa durch gesetzlose Willkühr zertümmert zu sehen, und in getreuer Erfüllung der Ihnen obliegenden Verpflichtung gegen den Bund und gegen dessen einzelne Glieder — fest entschlossen, zur Aufrechthaltung und Durchführung der Bundesverfassung, ihrer wichtigen Zwecke und der darauf gegründeten oder noch zu gründenden Beschlüsse der Bundesversammlung, endlich zur Zurückweisung der Angriffe gegen den Bund und dessen Glieder, von welcher Seite sie auch kommen mögen, auf jedesmaliges Anrufen der Gesammtheit oder eines Bundesgliedes, von allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, damit den Beschlüssen des Bundes diejenige pünctliche und genaue Befolgung gesichert sey, welche allein für die Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes Bürgschaft zu bieten vermag. — Von dieser Bestrebung geleitet, haben beide Höfe zugleich diejenigen militärischen Maaßregeln bereits getroffen, und an ihre beiderseitigen Gesandten am Bundestage diejenigen ausgedehnten Vollmachten ertheilt, welche dazu geeignet sind, dem Bundestage zu verbürgen, daß auf die erste Aufforderung desselben die militärische Hülfe zur Aufrechthaltung seines Ansehens und zur Durchführung seiner Beschlüsse mit möglichster Beschleunigung zur Stelle geschafft werde.

Indem die Höfe von Oesterreich und Preußen diese ihren Bundespflichten entsprechende Erklärung geben, halten sich dieselben überzeugt von der gleichmäßigen Bereitwilligkeit aller ihrer Mitverbündeten, im erforderlichen Falle die derselben föderativen Weise wirksam zu seyn.

Bayern. Seine Majestät der König von Bayern finden bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen der so sehr überhand genommenen Aufregung und den Gefahren, welche bei den weit verzweigten gemeinsamen Bemühungen der Feinde der gesetzlichen Ordnung unverkennbar sind, ein kräftiges und vertrauensvolles Zusammenwirken der Bundesglieder, in Folge der bereits bestehenden und in der Bundes- und Schluß-Acte enthaltenen Bestimmungen, vollkommen angemessen.

Allerhöchstdieselben treten daher den von dem Kaiserlich-Oesterreichischen und dem Königlich-Preußischen Hofe zu diesem Zwecke in Antrag gebrachten sechs Propositionen, jedoch in der Art bei, daß die nach dem Art. IV zu errichtende Bundestags-Commission vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werde,

und man nach Verlauf dieser Zeit die Fortdauer dieser Commission weiterer Vereinigung vorbehalte.

Der Gesandte ist zugleich angewiesen, in Ansehung der Fassung des Art. IV zu bemerken, daß man Bayerischer Seits anstatt der Stelle:

„um in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der „zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehen„den verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern,"

vorziehen würde, zu setzen:

um den Regierungen die Handhabung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu erleichtern,

da man sich überzeugt hält, daß dieses die eigentliche Absicht jener Stelle sey, die keine Einmischung der Bundestags-Commission in die inneren Regierungsangelegenheiten veranlassen dürfe.

Königreich Sachsen. Die Königlich Sächsische Regierung — die in dem verehrten Bundes-Präsidialvortrage ausgesprochenen, ächt föderativen Absichten anerkennend — nimmt um so weniger Anstand, den auf Sicherstellung des Bundes und Erhaltung seiner Würde gerichteten sechs Propositionen beizutreten, als dieselben in den bestehenden Bundesgesetzen und — so viel die IV. Proposition insbesondere anlangt — in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung völlig gegründet sind, und als dadurch die verfassungsmäßigen Rechte der Stände, und namentlich die den diesseitigen nach §. 97 der Sächsischen Verfassung zustehende Befugniß, hinsichtlich des Ermessens, der Bewilligung und Aufbringung der zur innern Regierung für erforderlich zu achtenden Mittel nicht beschränkt, auch die Erschöpfung aller verfassungsmäßigen Einigungsmittel dabei überall vorausgesetzt wird. — Der Gesandte findet sich demnach ermächtigt, jene Zustimmung von Seiten seiner höchsten Regierung hiermit zu erklären.

Hannover. Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover erblicken in den so eben vernommenen Anträgen des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidial- und des Königlich-Preußischen Hofes einen erneueten, den höchsten Dank verdienenden Beweis der Sorgfalt, womit Allerhöchstdieselben unausgesetzt darauf bedacht sind, die für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands in den jetzigen Zeiten zu ergreifenden Maaßregeln zu sichern, und haben daher die Gesandtschaft beauftragt, jenen Anträgen, zumal sie lediglich auf der bestehenden Bundesverfassung beruhen, der durch dieselbe beabsichtigte Zweck aber dazu geeignet ist, eine der dringendsten Anforderungen der Zeitverhältnisse an die Deutschen Regierungen zu erledigen, unbedingt beizutreten und solche aus allen Kräften zu unterstützen.

Würtemberg. Die Königliche Gesandtschaft ist ermächtigt, den von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und von dem Königlich-Preußischen Hofe in Antrag gebrachten sechs Artikeln, mit der Bemerkung zu Artikel III beizutreten, daß zwar nach der Würtembergischen Verfassung, in Ansehung der Wahl der Mittel zur Erfüllung bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten, eine Mitwirkung der Stände eintrete, hierdurch aber die Erfüllung selbst nicht gehindert werde.

Baden. Die Gesandtschaft ist angewiesen, den Anträgen des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Preußischen Hofes beizutreten.

Kurhessen. Der Gesandte ist beauftragt worden, die Zustimmung seines höchsten Hofes zu den eben verlesenen sechs Artikeln, jedoch mit dem Wunsche zu erklären, daß in dem dispositiven Theile des Artikels IV, zu Beseitigung jedes möglichen Zweifels über den eigentlichen Sinn desselben, und zwar in der Stelle:

„der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun,"
statt des Wortes „davon" möge gesagt werden:

„in allen, in diesem Artikel erwähnten Fällen".

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist ermächtigt, die Zustimmung zu den sechs Anträgen der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen, unter dankbarer Anerkennung der dadurch von Neuem bewährten Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Interessen des Deutschen Bundes, zu erklären.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Seine Majestät der König — von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dem gegenwärtig in mehreren Deutschen Bundesstaaten herrschenden revolutionären Treiben durch unverweilte Entwickelung durch sachgemäße und thatsächliche Anwendung der Competenz des Bundes ein Ziel zu setzen sey — erkennen mit größter Befriedigung in den Anträgen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preußen eine Auffassung dieser Aufgabe, welche Deren Weisheit entspricht, durch die Verfassung des Deutschen Bundes gerechtfertigt wird, und die Sicherstellung seiner Zwecke verbürgt.

Erhaltung der landständischen Wirksamkeit innerhalb der durch die Grundgesetze des Bundes vorgezeichneten Gränzen, und Verhinderung des Mißbrauchs der Presse durch eine gemeinsame Gesetzgebung, sind die Mittel, welche zum Schutze und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt mit unverrückter Consequenz anzuwenden sind. Alsdann wird das Bestehende vor jenen vermessenen Angriffen bewahrt seyn, welche in ihrer Richtung gegen die monarchische Ordnung die durch tiefere besonnene Erkenntniß gegründeten, durch Geschichte und Erfahrung bewährten

Institutionen zu zerstören, und nicht weniger den Grundcharakter des Deutschen Volks als den des Deutschen Bundes umzuwandeln drohen. Nur gänzliche Verkennung beider kann zu dem Wahne führen, daß, unter Auflösung der Bande, welche Fürsten und Völker im Verhältnisse der Autorität und der Liebe wie der Ehrfurcht und des Gehorsams vereinigen, aus neuen Verfassungsformen, welche die Wirksamkeit der großen religiösen und moralischen Triebfedern ersetzen sollen, ein neues Glück für Deutschland hervorgehen könne.

Aber Throne, auf Gerechtigkeit und Wohlwollen gestützt, sind unerschütterlich. In diesem Glauben haben Se. Majestät es mit dem lebhaftesten Danke erkannt, daß Ihre beiden hohen Bundesgenossen es zur Aufgabe des Bundes machen, auch dieses Wohlwollen den Deutschen Völkern durch gemeinnützige Anordnungen, wie sie wahres Bedürfniß der Zeit und der Deutsche Staatenverein als wünschenswerth oder erforderlich darstellen, zu bethätigen.

Unter den vorstehenden Gesichtspuncten eignen Se. Majestät der König Sich nicht weniger die Begründung aller vorgelegten Anträge an, als Sie diesen selbst Ihre vollkommene Zustimmung ertheilen.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Da dem Könige-Großherzog nichts so sehr am Herzen liegt, als Seiner Seits zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Bunde die Hände zu bieten, so nehmen Se. Majestät keinen Anstand, zu den von Oesterreich und Preussen, in preiswürdiger Fürsorge für das wahre Heil der Gesammtheit, in Antrag gestellten Beschlüssen andurch Ihre vollkommene Zustimmung zu erklären.

Se. Majestät erwarten, daß diese Beschlüsse, im Interesse des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten, in jedem vorkommenden Falle zur Ausführung gebracht werden. Allerhöchstdieselben theilen die Ansicht, daß das stete Fortschreiten und Ueberhandnehmen des demokratischen Schwindels, welche jede gesetzliche Autorität der Regierungen nach und nach über den Haufen wirft, nicht in irgend einer Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Bundesgesetze liege, daß es vielmehr nur von dem ernsten und übereinstimmenden Willen der Bundesfürsten abhänge, mit Hülfe der ihnen durch die Bundesacte dargebotenen gesetzlichen Mittel, das gesellschaftliche Gebäude vor der ihm täglich drohender werdenden Gefahr eines gänzlichen Umsturzes zu bewahren.

Se. Majestät der König-Großherzog sind fest entschlossen, zur Erreichung des großen Zweckes, welchen die beiden ersten Bundesmächte sich vorgesetzt, nach Kräften mitzuwirken, gleichwie Allerhöchstdieselben Sich fortdauernd der Hoffnung überlas-

sen, daß von Seiten sämmtlicher Bundesglieder die zur Aufrechthaltung der AllerhöchstIhnen, als Großherzog von Luxemburg, zustehenden Rechte geeigneten Verfügungen annoch werden getroffen, und dabei die in dem Artikel 26 und anderen der Schlußacte vom 15. Mai 1820 enthaltenen Stipulationen nicht werden aus den Augen verloren werden.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte hat die von ihm vertretene Gesammtstimme, mit dankbarer Anerkennung der sich auch bei dieser Gelegenheit bethätigenden Fürsorge der allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen für das Beste des Bundes, durchgängig beitretend auszusprechen.

Braunschweig und Nassau stimmt den Oesterreichischen und Preußischen Anträgen bei, und erkennt darin die Beweise ihrer Fürsorge für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in Deutschland dankbar an.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg sind lebhaft überzeugt, daß der gegenwärtige Zustand der öffentlichen Meinung in Deutschland und die unverkennbare revolutionäre Richtung in mehreren Bundesstaaten gemeinsame Maaßregeln erheischen, damit weiteren Folgen mit vereinter Kraft begegnet werde; Ihre Königlichen Hoheiten erkennen daher dankbar die Vorsorge der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen, und ertheilen den so eben vernommenen, mit den Bundesgesetzen übereinstimmenden Vorschlägen Ihre unbedingte Zustimmung.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Des Gesandten höchste Committenten, mit den Grundsätzen vollkommen einverstanden, welche in der eben vernommenen Erklärung der Höfe von Oesterreich und Preußen ausgesprochen sind, treten, unter dankbarer Anerkennung der dem Deutschen Bunde bethätigten Fürsorge, den sechs Anträgen um so mehr bei, als sie selbst stets von der Ueberzeugung erfüllt waren, daß ein consequentes, am Geiste der Bundesverfassung haltendes Benehmen die erste Bedingung des Bestandes eines Bundesvereins seyn müsse.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte ist angewiesen, den Präsidialanträgen Namens Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und Königs von Preußen beizustimmen, und den Dank Ihrer Durchlauchten, welche die sechzehnte Curie bilden, für diese Fürsorge zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung auszudrücken.

Die freien Städte. Der Gesandte ist angewiesen, den so eben vernommenen Anträgen, als in der bestehenden Bundes-

gesetzgebung begründet und durch die neuesten Zeitereignisse hervorgerufen, in dankbarster Anerkennung der dargelegten heilsamen Fürsorge, wie in vollkommenster Würdigung desjenigen beizutreten, was in dem einleitenden Vortrage über die Wirksamkeit des Deutschen Bundes und seines Organs, namentlich auch für gemeinnützige das Gesammtwohl Deutschlands fördernde Anordnungen, sich bemerkt findet.

Präsidium. Nachdem die gemeinschaftlichen Anträge zwischen Oesterreich und Preußen die Zustimmung sämmtlicher im Bunde vereinten Regierungen erhalten haben, hat die Kaiserlich-Königliche Präsidialgesandtschaft in Beziehung auf den von Bayern ausgesprochenen Wunsch zu erklären, daß der Kaiserlich-Königliche Hof den Antrag:

„die nach dem Art. IV zu errichtende Bundestags-Commission vor der Hand auf sechs Jahre zu ernennen und nach Verlauf dieser Zeit die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorzubehalten,“

sich nicht nur mit Bereitwilligkeit eigen mache, sondern auch die übrigen Regierungen hiermit einlade, dieser Königlich-Bayerischen Proposition ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften schlossen sich dem Antrage des Präsidialhofes an.

In Betreff der übrigen von Bayern und Kurhessen vorgetragenen Wünsche wegen einigen Redactionsveränderungen, glaubt die Versammlung es bei der von Oesterreich und Preußen vorgeschlagenen Fassung belassen zu müssen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

Unter dankbarer Anerkennung der von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen wiederholt bewährten Fürsorge für das gemeinsame Beste des Deutschen Vaterlandes, vereinigen sich sämmtliche Bundesregierungen zu folgenden Bestimmungen:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein Deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bun-

despflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe die Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaa-

ten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse sieht die Bundesversammlung dem Vortrage ihrer in der 14. dießjährigen Sitzung gewählten Commission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Commission, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde.

Beschluß vom 8. November 1832:

Auf Präsidial-Antrag wurde

beschlossen:

Die Bundesversammlung nimmt die von sämmtlichen Regierungen vorgelegten Anzeigen über den in ihren Staaten bekannt gemachten Bundesbeschluß vom 28. Juni l. J. mit der Bemerkung zur Nachricht, daß, wie sich von selbst versteht, durch die von einigen Regierungen der Bekanntmachung dieser Beschlüsse beigefügten erläuternden Beisätze der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können, so wie solches ohnehin auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen hat.

---

## CIV. Beschluß

wegen Aufhebung des Großherzoglich Badischen Preßgesetzes, XXIV. Sitzung, §. 230, vom 5. Juli 1832.

Es wurde vom Präsidio der Entwurf Beschlusses verlesen, nach vorheriger Umfrage von sämmtlichen Gesandtschaften als den Abstimmungen der Mehrheit vollkommen entsprechend erkannt, und sonach

beschlossen:

Daß das am 1. März l. J. im Großherzogthume Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären sey und daher nicht bestehen dürfe.

Dem zufolge spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Großherzogliche Regierung dieses Preßgesetz sofort suspendire, und zur Vorbeugung jeder ferner davon zu besorgenden Verletzung der Interessen und Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten, sich die strenge und gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und vom 16. August 1824 angelegen seyn lassen werde.

Die Bundesversammlung erwartet die Anzeige über den Vollzug dieses Beschlusses binnen vierzehn Tagen.

---

# CV. Maaßregeln

zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde; — zweiter deßfallsiger Bundesbeschluß, auf erstattetes Commissionsgutachten, XXIV. Sitzung, §. 231, vom 5. Juli 1832.

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt:

1) Keine in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate in Deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Außerordentliche Volks-Versammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, statt finden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dieß zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, sey es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weitern Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden

„§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

„Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

„§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll

in Ansehung dieses Punctes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen."

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund, oder zu deßfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung deßfallsiger Spuren, jederzeit auf's schleunigste und bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der Deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaat politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die promteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. October 1830 — betreffend Maaßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen.

10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maaßregeln nach Maaßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

---

# CVI. Beschluß,

Umtriebe durch Verfertigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlüsse betreffend, vom 9. August 1832, **XXIX.** Sitzung §. 288.

---

Aus Veranlassung der, den öffentlichen Blättern zufolge, in einigen Bundesstaaten bemerkbar gewordenen Umtriebe, durch Verfertigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlüsse die Stimmung aufzureizen und das Ansehen des Bundes und der einzelnen Regierungen zu schmälern, wurde auf Präsidialantrag

beschlossen:

Da Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse, wie solche in einigen Bundesstaaten vorgekommen sind, nur als Bestrebungen angesehen werden können, die Regierungen zu veranlassen, sich von Verpflichtungen loszusagen, welche sie durch die Grundgesetze des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin in solchen Versuchen die ahndungswürdige Absicht nicht zu verkennen ist, die Regierungen mit dem Bunde in Zwiespalt zu bringen und ihre durch die Bundesverfassung garantirte Autorität in der Beziehung zum Bunde zu lähmen; so spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Regierungen, in deren Staaten derlei Acte der Auflehnung gegen die im Staatsoberhaupte vereinigte Staatsgewalt sich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen, Petitionen und Adressen die Untersuchung einleiten und nach den Gesetzen verfahren werden.

---

## CVII. Beschluß

über die Modalität der Pensionszahlung an die Ritter des Deutschen Ordens, (Recl. des Frhrn. v. Wöllwarth,) vom 23. August 1832, XXXI. Sitzung §. 329.

1) Die Fragen über das Ascensionsrecht der Deutschen Ordensritter und den Anfangstermin der von ihnen anzusprechenden Pensionen unterliegen der unmittelbaren Entscheidung der hohen Bundesversammlung.

2) Die Bundesversammlung erkennt kein Ascensionsrecht an.

3) Der Deutschordens-Commenthur, Freiherr von Wöllwarth, hat sonach kein Ascensionsrecht auf die Commende Bergen, sondern nur eine nach den Revenüen der Commende Weddingen, in deren Besitz er gewesen, zu bestimmende Pension anzusprechen.

4) Der Anfangstermin der von ihm anzusprechenden reichsdeputationsreceßmäßigen Pension von Weddingen ist der Tag der Unterzeichnung der Deutschen Bundesacte.

5) Der Bevollmächtigte des Freiherrn v. Wöllwarth wird von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt.

## CVIII. Beschluß

wegen Verpflegung von Hülfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, vom 23. August 1832, XXXI. Sitzung §. 332. unter 2).

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit den Commissionsanträgen zu dem

Beschluß:

Wenn in Folge einer vom Bunde an eine Regierung ergangenen Aufforderung, oder auf Requisition der Regierung eines Bundesstaates, Hülfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe in einen Bundesstaat abgesendet werden, so

haben diese, da wo sie einrücken — unbeschadet des ihrer Regierung nach dem Artikel 14 der Executionsordnung außerdem noch zustehenden Ersatzes der zu liquidirenden Kosten — Einquartirung und Naturalverpflegung zu erhalten, und die Hülfe empfangende Regierung hat dafür, daß die Einquartirung und Naturalverpflegung nach dem Reglement des Hülfe leistenden Staates gehörig erfolge, Sorge zu tragen.

---

## CIX. Beschluß

über Benachrichtigung der Bundesversammlung von allen revolutionären Versuchen oder Umtrieben, von deren Untersuchung und Bestrafung; vom 23. August 1832, XXXI. Sitzung §. 333.

---

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit den Anträgen der Commission; daher

Beschluß:

Sämmtliche höchsten und hohen Bundesregierungen, in deren Deutschen Bundesstaaten neuerlich revolutionäre Versuche gemacht worden sind, oder Umtriebe stattgefunden haben, um die Kraft des Bundes und der Bundesregierungen zu lähmen und ihre Würde herabzusetzen, werden aufgefordert, die Bundesversammlung davon, so wie von dem Resultate der deßfalls angeordneten Untersuchungen und von der Bestrafung der Schuldigen in die geeignete Kenntniß zu setzen und fortwährend darin zu erhalten.

---

# CX. Beschluß

wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, in Folge des Artikels 18 d) der Deutschen Bundesacte, vom 6. September 1832, XXXIII. Sitzung §. 361.

---

Um nach Artikel 18 d der Deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunst-Handels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen.

# CXI. Authentische Interpretation

der §. §. 31 und 33 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, vom 13. September 1832, XXXIV. Sitzung §. 378.

---

Präsidium zieht den Beschluß nach der den Anträgen des Bundestags-Ausschusses beistimmenden Mehrheit, daher

Beschluß:

Nachdem die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft auf eine authentische Interpretation der §§. 31 und 33 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes den Antrag gestellt hat, so wird nach gepflogener Berathung hiermit erklärt:

1) Durch den im §. 31 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes aufgestellten Maaßstab für denjenigen Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde des ordentlichen Contingents, von einem Procent der Bevölkerung, welcher stets bei den Fahnen und im Dienste verbleiben muß, ist das Minimum dieses stets gegenwärtig zu haltenden Standes festgesetzt.

2) Der im §. 31 a. der Deutschen Kriegsverfassung gebrauchte Ausdruck: „eingeübte Mannschaft" schließt die Einrechnung von Recruten gänzlich aus; dagegen ist die Aufstellung einer allgemeinen Regel für die zur Ausbildung eines Recruten zu einem eingeübten Soldaten erforderliche Zeit nicht beabsichtigt worden, indem hierbei so Vieles von den Localitäten und von den in einzelnen Bundesstaaten statt findenden militärischen Einrichtungen abhängig bleiben muß. Wenn daher auch aus diesem Grunde die in dieser Beziehung geeigneten Anordnungen, jedoch mit stetem Ausschlusse der Recruten von der eingeübten Mannschaft, den Bundesregierungen zur Beurtheilung und pflichtmäßigen Erwägung dessen, was die Erfüllung der gegen den Bund eingegangenen Verbindlichkeiten aus dem militärischen Gesichtspuncte erfordert, auch ferner überlassen bleiben; so ist nichts desto weniger, nach technischen Gründen, als Basis für die militärischen Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten, ein Zeitraum von sechs Monaten als das Minimum anzusehen, welches zur Ausbildung eines Infanterierecruten zu einem eingeübten Soldaten, im Sinne der Vorschrift des §. 31 a. der Kriegsverfassung, angenommen werden muß.

3) Die im §. 31 b. der Deutschen Kriegsverfassung im er-

sten Absatze enthaltene Bestimmung, wonach der dienstthuende Stand bei der Reiterei in der Regel auf zwei Drttiel der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt wird, findet nur auf diejenigen Bundesstaaten eine Anwendung, bei denen die im §. 30 nachgelassene Beurlaubung der Mannschaft und der Dienstpferde eingeführt ist.

Wenn hiernach diejenigen Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung statt findet und welche keine Landwehrcavalerie stellen, gehalten seyn würden, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 30, wonach auch im Frieden das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung vollständig erhalten werden muß, den nach §. 11 ein Siebentel desselben betragenden Pferdestand im Frieden vollständig präsent oder complet zu halten; so ist die den Staaten dieser Kategorie im §. 31 b, im zweiten Absatz, als eine verhältnißmäßige Erleichterung nachgelassene Vacanthaltung von einem Fünftel des präsenten Pferdestandes allein von dem, gemäß des hier eintretenden Sachverhältnisses, mit dem präsenten gleich bedeutenden completen Stand, nämlich von einem Siebentel des vollen Contingents, zu verstehen und danach zu berechnen. Dasselbe gilt von der im §. 31 c. hinsichtlich der reitenden Artillerie getroffenen Bestimmung.

4) Diejenigen Bundesstaaten, welche nicht ohnehin eine das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung übersteigende Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhalten, sind nach §. 33 der Kriegsverfassung verpflichtet, die Aufstellung der Verstärkung, welche nach §. 8 der Kriegsverfassung durch besondern Bundesbeschluß gefordert werden kann, schon in Friedenszeiten in der Art vorzubereiten, daß während derselben die Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, und, wie sich von selbst versteht, bei der Cavalerie mit den erforderlichen Dienstpferden, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen sind, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

5) Der Militärcommission der Bundesversammlung wird von diesem Beschlusse Mittheilung gemacht.

# CXII. Bundesbeschluß

wegen Anerkennung des Prinzen Otto von Bayern als König von Griechenland, vom 4. October 1832, XXXVII. Sitzung §. 409.

---

Oesterreich. Der Kaiserlich-Königliche Hof spricht sich, im Sinne des in der 34. Sitzung zu Protokoll gegebenen Präsidialantrags, mit Vergnügen für die Anerkennung des Prinzen Otto von Bayern als König von Griechenland aus, und überläßt sich der Hoffnung, daß es unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung den Bemühungen Sr. Königlichen Majestät gelingen werde, Ordnung und Ruhe in Griechenland auf feste und dauerhafte Weise zu begründen, und dadurch der von den Höfen von Frankreich, Großbritannien und Rußland bei Errichtung dieses christlichen Königreichs vorgesetzten Absicht zu entsprechen.

Preußen: wie Oesterreich.

Bayern. Die Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Bayern zu der von den drei Mächten von Frankreich, Großbritannien und Rußland erfolgten Uebertragung der Krone des neuen Griechischen Staates an Ihren vielgeliebten Sohn, den Prinzen Otto, ist bereits durch die am 27. Mai ertheilte Ratification des am 7. Mai l. J. hierüber zu London von den Bevollmächtigten der besagten Mächte mit jener von Bayern abgeschlossenen Staatsvertrags erfolgt, und der Gesandte hat diese Zustimmung bereits in der 34. Sitzung der hohen Bundesversammlung angezeigt.

Sämmtliche übrige Stimmen pflichteten der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Abstimmung bei. —

Hierauf wurde

beschlossen:

Nachdem die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland an den Deutschen Bund die Einladung gerichtet haben, den zur Regierung des im Orient begründeten neuen christlichen Königreichs berufenen Prinzen Otto, zweitgebornen Sohn Sr. Majestät des Königs von Bayern, als König von Griechenland anerkennen zu wollen; so haben die souverainen Fürsten und freien Städte, — in Erwägung, daß die Ottomanische Pforte sich ihrer Rechte auf Griechenland förmlich und feierlich

begeben, und eingewilligt hat, die Unabhängigkeit dieses Landes anzuerkennen, — in Erwägung, daß Seine Majestät der König von Bayern, nach der gleichfalls an den Bund gelangten Anzeige, die Königskrone für diesen minderjährigen Prinzen angenommen haben — beschlossen und beschließen hiermit:

daß Seine Königliche Hoheit der Prinz Otto von Bayern von Seiten des Deutschen Bundes als König von Griechenland anerkannt werde.

Der gegenwärtige Beschluß wird den beim Deutschen Bunde accreditirten Gesandten der drei Höfe in Erwiederung auf deren Noten vom 11. September l. J. durch das Präsidium des Bundestags, und Sr. Majestät dem Könige von Bayern durch Dessen Bundestagsgesandtschaft zur Kenntniß gebracht und dabei die frohe Hoffnung ausgedrückt, daß es unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung den Bemühungen Sr. Majestät des Königs von Griechenland gelingen möge, Ordnung, Ruhe und Wohlfahrt in Griechenland auf feste und dauerhafte Weise zu begründen, und dadurch den von den drei Höfen bei Errichtung dieses christlichen Königreichs vorgesetzten wohlwollenden Absichten zu entsprechen.

---

Bayern. Die Königliche Gesandtschaft ermangelt nicht, im Namen ihres Hofes die Theilnahme der den Deutschen Bund bildenden souverainen Fürsten und freien Städte an diesem Ereignisse dankbar anzuerkennen.

---

## CXIII. Beschluß,

Mittheilung der Verhandlungen der Ständeversammlungen an die in Folge des Artikels IV des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 ernannte Commission betreffend, vom 29. November 1832, XLV. Sitzung §. 526.

---

Präsidium. Da gegenwärtig in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar die Landstände versammelt seyen, so werde die Großherzogliche Regierung nach Art. IV des Bundesbeschlusses vom 28. Juni d. J. um Mittheilung der ständischen Verhandlungen an die betreffende Bundestags-Commission zu ersuchen

seyn, womit auch zugleich schon jetzt das allgemeine Ersuchen an sämmtliche Regierungen zu verbinden seyn dürfte, die Verhandlungen ihrer Stände jedesmal, so oft sich letztere versammelten, der Bundesversammlung mitzutheilen.

Unter Zustimmung zu diesem Antrage wurde

beschlossen:

1) Die Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Regierung wird zur Mittheilung der Verhandlungen ihrer gegenwärtig versammelten Stände an die in Gemäßheit des Art IV des Bundesbeschlusses vom 28. Juni ernannte Bundestags-Commission aufgefordert, und hiermit zugleich

2) schon jetzt das Ersuchen an sämmtliche Regierungen verbunden, die Verhandlungen ihrer Stände jedesmal, so oft sich letztere versammeln werden, der eben erwähnten Commission durch ihre Gesandtschaften mitzutheilen.

---

## CXIV. Beschluß

über die Befugniß der Austrägal-Gerichte zur Erlassung von unbedingten Mandaten, vom 28. Februar 1833, VIII. Sitzung §. 70.

---

1) Ein Austrägalgericht kann zwar mit unbedingten Mandaten, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei demselben in gerichtlicher Verhandlung stehenden Streitsache geklagt wird — vorausgesetzt, daß an den Erfordernissen zu einer Verfügung dieser Art in anderer Beziehung kein Mangel erscheint — vorschreiten, jedoch hat sich das Gericht hierbei der Androhung von Geldstrafen zu enthalten und die Veranlassung der Vollstreckung des auf das erlassene Mandat ergehenden, an die Bundesversammlung einzusendenden, schließlichen Erkenntnisses dieser lediglich zu überlassen.

2) Die Gesandtschaften derjenigen Regierungen, deren oberste Gerichtshöfe dermal als Austrägalgerichte bestellt sind, werden ersucht, den gegenwärtigen Beschluß an diese Gerichtshöfe zu ihrer Darnachachtung gelangen zu lassen.

# CXV. Bestellung

einer Central-Behörde wegen eines gegen den Bestand des deutschen Bundes und die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, einstimmig beschlossen am 20. Juni 1833, XXVI. Sitzung §. 258; dann 8. August 1833, XXXIV. Sitzung §. 356; und 10. October 1833, XLIII. Sitzung §. 454. — Mit den Hauptresultaten der Untersuchungen, publicirt im October des Jahres 1839 (hier im Auszuge).

---

## Bundesbeschluß.

Artikel 1. Von Bundeswegen wird eine Centralbehörde niedergesetzt, deren Aufgabe ist, die näheren Umstände, den Umfang und den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, insbesondere des am 3. April l. J. zu Frankfurt statt gehabten Attentats, zu erheben und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiedenen, mit Untersuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden im Interesse der Gesammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu befördern, endlich für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen.

Diese Behörde versammelt sich 14 Tage nach gegenwärtigem Beschlusse zu Frankfurt am Main.

Artikel 2. Die Bundesversammlung wählt die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen, deren jede ein Mitglied der Centralbehörde des Bundes zu ernennen hat.

Der Vorsitz bei dieser Behörde richtet sich nach der Abstimmungsordnung in der Bundesversammlung.

Artikel 3. Zu Mitgliedern dieser Behörde können nur durch Erfahrung im Untersuchungsfach erprobte Beamte des Richterstandes ernannt werden.

Einem jeden derselben wird von der betreffenden Regierung ein auf das Protokoll verpflichteter Actuar oder ein Canz-

list beigegeben und im Uebrigen der Behörde die Bildung ihrer Canzlei überlassen.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; der weitere Geschäftsgang wird von der Centralbehörde selbst festgesetzt.

Artikel 4. Die Regierungen, in deren Staaten Untersuchungen wegen des Complotts gegen den Bund und die einzelnen Bundesregierungen statt finden, werden der Bundesversammlung die damit beauftragten Landesbehörden bezeichnen.

Artikel 5. Diese Landesbehörden werden von ihren Regierungen angewiesen werden, der Centralbehörde des Bundes fortwährend und schleunigst Alles, was sich auf die Untersuchungen bezieht und zu ihrer Kenntniß gelangt, mitzutheilen, so wie auch den Requisitionen derselben, welche die Ausmittlung des Thatbestandes, des Ursprungs und der Verzweigungen des Complotts betreffen, unverzüglich und vollständig zu genügen.

Artikel 6. Die Centralbehörde des Bundes hat die Befugniß, an alle Orte, wo solche Untersuchungen im Gange sind, eines ihrer Mitglieder abzuordnen, um die Acten einzusehen, und den Verhören der Angeschuldigten beizuwohnen, ohne jedoch an der Untersuchung selbst, welche der Landesbehörde zusteht, unmittelbaren Antheil zu nehmen.

Im Falle solcher Entsendungen oder anderer Verhinderungen, wird die Bundesversammlung für die Vollständigkeit der Centralbehörde durch Wahl anderer Regierungen zu zeitweiliger Beiordnung von Stellvertretern nach Bedürfniß Sorge tragen; als solche Regierungen werden Kurhessen und Nassau bezeichnet.

Artikel 7. Die Centralbehörde des Bundes erstattet ihre Berichte an den in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte ernannten Bundestags-Ausschuß. An diesen richtet sie ihre Anträge über die Leitung und Beförderung der Untersuchungen, insbesondere bei sich zeigenden Anständen, und eben so legt sie demselben von Zeit zu Zeit das Ergebniß der Untersuchungen vor.

Sie hat alle über die aufrührischen Complotte in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten ihr zugehenden Notizen zusammenzustellen, die Thatsachen aufzuklären, die Urheber und Theilnehmer zu ermitteln, und hiermit ihre Anträge wegen gründlicher Hebung des Uebels zu verbinden.

Artikel 8. Die Kosten der gedachten Centralbehörde werden von dem Bunde getragen und aus der Matrikularcasse bestritten.

Artikel 9. Die Bundesregierungen werden den Vollzug dieses Beschlusses, in so weit er eine jede betrifft, der Bundesversammlung unverweilt anzeigen.

---

## Beschluß vom 8. August 1833.

1) Die durch Bundesbeschluß vom 20. Juni d. J. (Prot. der 26. Sitzung, §. 258) niedergesetzte Centralbehörde des Bundes wird als constituirt erklärt, und die in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte gewählte Bundestags-Commission sonach ersucht, dieser Centralbehörde den eben besagten Beschluß als Instruction zur Erfüllung des ihr ertheilten Auftrags mitzutheilen, deßgleichen an dieselbe die Anzeigen der betreffenden Regierungen über die Behörden, welche mit den eingeleiteten oder noch einzuleitenden Untersuchungen beauftragt sind, gelangen zu lassen.

2) Die Verwaltung der Bundesmatrikular-Casse wird angewiesen, den Mitgliedern der durch Bundesbeschluß vom 20. Juni d. J. gebildeten Centralbehörde, so wie den ihnen beigegebenen Beamten die ihnen gebührenden Genüsse zu verabfolgen, deßgleichen die durch diese Centralbehörde veranlaßten sonstigen Ausgaben aus der Bundesmatrikular-Casse zu bestreiten und in Rechnung zu bringen.

3) Ueber den Auftrag und die erfolgte Constituirung der Centralbehörde ist in die Frankfurter Zeitungen ein officieller Artikel in der vom Präsidio angegebenen Weise einrücken zu lassen. (Der Wortlaut des 1. Artikels des Beschl. v. 20. Juni.)

---

## Beschluß vom 10. October 1833.

Die höchsten und hohen Regierungen werden wiederholt aufgefordert, sämmtliche mit Untersuchungen wegen des Complotts, das alle gegen den Bund, die einzelnen Regierungen und die öffentliche Sicherheit überhaupt gerichteten verbrecherischen Unternehmungen umfaßt, in ihren Staaten beauftragten Behörden anzuweisen:

1) der Centralbehörde alles, was sich auf die von ihnen in dem bezeichneten Umfange geführten Untersuchungen bezieht und zu ihrer Kenntniß gelangt, mithin auch die Resultate der Untersuchungen, vollständig mitzutheilen, ohne eine vorgängige Aufforderung deßhalb abzuwarten, nicht weniger die in Folge einer solchen Mittheilung von

jener Behörde als erforderlich bezeichneten Acten in Ur- oder legalisirten Abschriften zu übersenden;

2) den Requisitionen der Centralbehörde, welche die Ausmittlung des Thatbestandes, des Ursprungs und der Verzweigungen jenes Complotts betreffen, unverzüglich und vollständig zu genügen.

---

„Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen. Auf den Zeitabschnitt mit Ende Juli 1838. Frankfurt a. M., Bundes-Präsidialdruckerei." In gr. Quart.

Inhalt: Vorwort, Einleitung. — Erster Abschnitt: Von der Rückwirkung der Julirevolution bis zum Mißlingen der Frankfurter Meuterei (3. April 1833). §. 1. Aufregung, eine Folge der Julirevolution. Revolutionäre Presse. §. 2. Gründung und Fortgang des Vaterlands- oder Preßvereins. §. 3. Geschichte der Burschenschaften bis zu dem Frankfurter Burschentage (September 1831) einschließlich. Aelterer Verband. Neuerer Verband, Arminen und Germanen. Frankfurter Burschentag. §. 4. Hambacher Fest (27. Mai 1832). Gleichartige Volksfeste an vielen Orten. §. 5. Schoppmann'sche Versammlung in Neustadt a. d. Hardt (28. Mai 1832) bei Gelegenheit des Hambacher Festes. §. 6. Folgen des Festes für die Anstifter. §. 7. v. Rauschenblatt und Venedey als Emissäre. Steigerung des revolutionären Geistes. §. 8. Die Bundesbeschlüsse und die Umtriebe zur Aufregung gegen dieselben. §. 9. Centralcomité des Preßvereins nach Frankfurt a. M. verlegt. §. 10. Complotte zur Revolution im Sommer 1832, insbesondere in Gießen. §. 11. Koseritz'sche Militärverschwörung im Königreich Würtemberg. §. 12. Zusammenhang mit den Revolutionären in Frankreich. Emissäre. §. 13. Beginn des im April 1833 in offenen Aufruhr ausgebrochenen Complotts. Buchhändler Frankh tritt in Verkehr mit Dr. Gärth und Koseritz. Kundschaftsreisen. Pläne. Frankfurt, Ort des ersten Ausbruchs. §. 14. Verhältnisse der Burschenschaften zu den Complottanten. Stuttgarter Burschentag (Weihnachten 1832), Beschlüsse. §. 15. Versammlung Würtembergischer Revolutionäre in Löchgau und in Ludwigsburg (Weihnachten 1832). Koseritz Plan für den Truppenaufstand. §. 16. Reisen und Berathungen zur Förderung des Complotts, im Anfang des Jahres 1833. Breidenstein's Bearbeitung Hessen-Homburgischen Militärs. §. 17. Versammlung in Großgartach (3. März 1833). §. 18. Zutritt der Mitglieder der allgemeinen Burschenschaft zu dem Complott. Bewaffnung in Heidelberg. §. 19. Reisen, specielle Angriffspläne, Bewaffnung in den letzten vier Wochen vor dem Ausbruche. Würzburg. Erlangen. Heidelberg. Gießen. Butzbach und die Umgegend. Frankfurt. §. 20. Schwanken über den Ort des ersten Ausbruchs, kurze Zeit vor diesem. §. 21. Ankunft der zur Theilnahme an der Meuterei entschlossenen auswärtigen Verschworenen in Frankfurt. §. 22. Versammlung eines Theils der Verschworenen in Bockenheim (2. April

1833). §. 23. Die Meuterei (3. April 1833). Die Behörde gewarnt. Die Verschworenen im Münzhofe. Die Verschworenen im Gasthofe hinter der Rose. Sturm der Hauptwache. Sturm der Constablerwache. Aufrührer in anderen Stadttheilen. Wiedernahme der Wachen durch das Linienmilitär. Anrücken der Landleute. Angriff auf die Zollstätte zu Preungesheim. Zahl der Meuterer, der Getödteten und Verwundeten, der Flüchtlinge. §. 24. Plan und Vorbereitung zu gleichzeitiger Revolutionirung benachbarter Reiche.— Zweiter Abschnitt: Revolutionäre Complotte nach der Frankfurter Meuterei. §. 25. Einfluß der Meuterer auf die Stimmung. I. Der Männerbund (Union): §. 26. Revolutionäre Wahrzeichen nach der Meuterei bis zum 2. Mai 1834. §. 27. Zweiter Mai 1834. §. 28. Männerbund. §. 29. Zusammenhang der Verbindung mit dem Ausland. II. Umtriebe im Großherzogthum Hessen nach der Meuterei: §. 30. Einfluß des Schulrectors, nachmaligen Pfarrers Weidig. §. 31. Aufrührerische Schriften. Erneuerter Preßverein. §. 32. Vereine in Gießen und Butzbach. Gemeine Verbrechen, zur Vereitlung der Untersuchungen begangen. III. Das Treiben der Flüchtlinge im Auslande. Das junge Europa, das junge Deutschland: §. 33. Die Giovine Italia. §. 34. Entstehung des jungen Deutschlands. Junges Europa mit den dazu gehörigen Verbindungen. §. 35. Das junge Deutschland. Erstes Comité. Statuten. §. 36. Fortgang der Verbindung „das junge Deutschland." §. 37. Wirksamkeit der Verbindung. §. 38. Projectirte Waffenunternehmungen. Obrigkeitliches Einschreiten. Fortdauer der Verbindung.

---

## Vorwort.

**Die bedeutenderen und umfangreichen Criminaluntersuchungen, welche die revolutionären Complotte des laufenden Jahrzehnts in Deutschland zum Gegenstand gehabt haben, sind geschlossen, und es ist damit ein Zeitpunct gekommen, in welchem die actenmäßigen Resultate in übersichtlicher Weise veröffentlicht werden können. Die Thatsachen selbst und nur diese werden reden, sie tragen ihr Urtheil in sich. Sie sind die Resultate weitverzweigter Untersuchungen, welche in den betreffenden Bundesstaaten von den gesetzlichen Gerichten der Angeklagten geführt worden sind, und für welche die zu ihrer Controle durch den Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833 niedergesetzte Centralbehörde den nothwendigen Mittelpunct abgegeben hat.**

**Diese Resultate werden in der nachfolgenden Darlegung conform den richterlichen Urtheilen und so gegeben, wie sie in den umfassendsten Haupterkenntnissen der Gerichtshöfe den Aussprüchen zum Grunde gelegt, oder anderweit actenmäßig erhoben worden sind *).**

*) Ueberall ist gegenwärtig zu halten, daß dieser Bericht auf den Zeitabschnitt mit Ende Juli 1838 gestellt ist.

## Einleitung.

Es bedarf nur einer kurzen Erinnerung an den geschichtlichen Zusammenhang, in welchem jene Thatsachen hervorgetreten sind.

Als das Joch der Fremdherrschaft auf Deutschland lastete, schlossen sich Männer und unter ihnen viele, welchen Ehre und Heil ihres Vaterlandes ernst am Herzen lag, in geheimen politischen Verbindungen an einander, in denen, bei der entschiedenen Richtung gegen den äußern Feind, der sonst von ihnen schwer zu trennende, für die Ruhe der Staaten bedrohliche Character nicht hervortrat.

Bei dem Beginne des Kampfs gab es nur ein Ziel; ganz Deutschland, Fürsten und Völker, stand gegen den gemeinsamen äußern Feind. Wie nach dem Siege das aus seinen alten Fugen gerissene Vaterland im Innern sich gestalten sollte, davon lenkte der Ernst des Kriegs die Gedanken ab.

Als nun aber die Fessel gebrochen und der Feind in seine Gränzen zurückgewiesen war, da traten über die innere Gestaltung des gemeinsamen Vaterlands in unbestimmten Richtungen Wünsche und Hoffnungen und auch solche, die das Maaß gegebener Zustände mehr oder minder überschritten, hervor. Für den Segen der organischen Einheit des Vaterlands, zu der sich in dem Deutschen Bunde zu ihrem Heil die getrennten Glieder der deutschen Lande an einander schlossen, fehlte manchem der Blick. So entstand oder erneuerte sich in denen, welchen für die wahre innere Einheit Deutschlands der Sinn abging, ein Verlangen nach einer äußerlich sichtbaren. Wurzel schlug dasselbe vornehmlich in eben den oben angedeuteten Verbindungen, welche, wenigstens theilweise, fortbestanden hatten. Aus diesen waren ausdrücklich oder stillschweigend diejenigen geschieden, die in dem, was die Ereignisse gebracht hatten, ihr Ziel erreicht sahen, und andere waren an ihre Stelle getreten. Es gesellte sich nämlich ein neues Element hinzu: Die revolutionären Ideen über die Verhältnisse der Fürsten und Völker, welche die erste französische Revolution theils hervorgerufen hatte, und die theils wiederum dieser ihre Entstehung verdankten, waren in dem letzten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts nicht ohne Anklang in Deutschland geblieben. Dieser aber war zunächst durch das Elend, das in ihrem Gefolge über Frankreich gekommen war, geschwächt, dann aber durch die Drangsale, denen Deutschland erlag, und durch die Begeisterung des Kampfs zurückgedrängt worden. Die nämlichen Ideen traten nun in der ersten äußern Ruhe des Friedens mit um so größerer Kraft in Einzelnen hervor, als die durch die

Ereignisse erregte Stimmung nach neuen Zielen des Strebens suchte.

Diese Verschiedenheit der Elemente in den Verbindungen jener Zeit und in vielen derer, die auch außerhalb derselben gleichen Richtungen folgten, ist festzuhalten, und es ist unbillig, alle diejenigen, welche damals ihre Wünsche in einem Widerspruche mit dem Bestehenden und neu Geordneten fanden, mit gleichem Maaße zu messen. Vielen lag eine, wenn auch bei der Mischung von Wahrheit und Irrthum in menschlichen Dingen oft irre gehende, doch an sich ehrenwerthe deutsch nationale Gesinnung zum Grunde; während andere, losgelöst von allen Rechtsprincipien, sich auf den verschiedensten Stufen den Träumereien der die inneren Verhältnisse der Völker umwälzenden Theorieen ergaben. Das Streben beider ging sowohl in den letzten Zwecken, als in den anzuwendenden Mitteln aus einander, aber für die ersteren, die Bessergesinnten, lag die gefährliche Klippe, an welcher nicht wenige gescheitert sind, darin, daß sie mit den letzteren in dem Urtheile über die gegebene Ordnung der Dinge übereinstimmten. Im Herbste 1815 wurde die öffentliche Aufmerksamkeit auf die politischen Verbindungen gerichtet, und es löste sich, so viel bekannt, was bis dahin von solchen formelle Existenz gehabt hatte, auf. Dahin gehörten namentlich zwei, welche nach dem ersten Pariser Frieden entstanden waren. Im Sommer 1814 hatte sich, unter dem Namen „Wetterauer Gesellschaft," zu Usingen ein Verein, und Anfangs 1815, unter dem eines „Deutschen Bundes," ein anderer gebildet. Beiden, in innerm Zusammenhange stehenden Verbindungen lagen, auf gewaltsame Umwälzung der bestehenden Verhältnisse gerichtete, wenn auch nicht allen Mitgliedern bekannte Zwecke, zum Grunde. Es ergeben dieß die der vormaligen Mainzer Untersuchungscommission darüber zugekommenen Actenstücke. Als nun die Verbindungen im Herbste 1815 formell aufgegeben wurden, zogen sich diejenigen Theilnehmer gänzlich zurück, welche, in Ungewißheit über ihre eigentliche Richtung, auf gerecht erachteten Wegen ihren, wenn auch den Verhältnissen nach unerreichbaren Idealen nachgestrebt hatten: diejenigen aber, von denen dieß nicht behauptet werden kann, blieben zum Wirken nach dem gemeinsamen Ziel in innerm engen, obschon formlosen Zusammenhange. Den lebendigsten Verkehr hatten diese im Großherzogthum Hessen, im Herzogthum Nassau und am Rhein. Nicht Unbedeutenden unter ihnen stand schon damals, nach actenmäßigen Beweisstücken, eine deutsche Republik als das zu erreichende Ziel vor Augen. Zur Enthüllung war dieß nicht geeignet, dagegen wurden, um auf indirectem Wege allmählig

dahin zu führen, statt die Erneuerung oder Einführung von Landständen, ständischen Verfassungen, im geordneten Wege abzuwarten, unter theils wohlbewußter, theils unbewußter Verwechslung der Begriffe, laut und leidenschaftlich Constitutionen im ausländischen Sinne gefordert, und in englischer oder französischer Weise eine Gesammtrepräsentation des deutschen Volks verlangt. Hierdurch trat zuerst ein, seitdem sehr wirksam gewordenes, seiner Natur nach undeutsches Element in den bis dahin doch wenigstens national aufgefaßten Kampf. Dieß Begehren wurde, mit größerer oder geringerer Heftigkeit in Rede und Schrift, von vielen Seiten laut, und bemächtigte sich mehr und mehr der Presse. Vorzugsweise und mit großem Erfolge wurde auf die Jugend gewirkt. Die entschieden politische Richtung, welche dem Turnwesen gegeben wurde, ist in Aller Andenken. Schon im Jahr **1814** und **1815** waren unter den Studenten zu Halle und Jena, im Gegensatz zu den Landsmannschaften, Vereine entstanden, aus welchen sich kurze Zeit darauf die Burschenschaften bildeten, — Verbindungen, welche, von ihrem ersten Beginne politischer Natur, sich nach und nach auf die Mehrzahl der deutschen Universitäten ausdehnend, mit zeitweisen Ausnahmen die einzelnen Burschenschaften sämmtlich zu einem großen Bunde „der allgemeinen Burschenschaft" umfassend, in Kraft und Umfang der Zeit nach ungleich, — fast ununterbrochen bis in die neuesten Zeiten sich hineingezogen haben. Ihre Tendenz hat sich, nachdem die Verbindung als solche geraume Zeit hindurch keineswegs hochverrätherischer Natur gewesen war, nach Zweck und Mitteln zuletzt bis zum entschiedenen Jacobinismus gesteigert, und sie ist um so gefährlicher gewesen, als einmal viele ihrer Mitglieder sich zu ihren Grundsätzen auch über die Dauer der Universitätsjahre verpflichtet hielten, und als dieselbe zum andern durch die an sich zu lobende, aus ihrer politischen Richtung hervorgehende Ausschließung des roheren Studententreibens gerade für die Besseren, wenn ihnen ihr eigentliches Wesen dunkel blieb, Anziehungskraft hatte. In der **1817** begangenen Wartburgsfeier, welche eine Festbeschreibung das „Heraufziehen des blutgoldenen Morgenroths in der Winternacht der Knechtschaft" nannte, waren ihre Zwecke offen hervorgetreten. Gleichzeitig bestanden um jene Zeit, auf verschiedenen Puncten so genannte Bildungsvereine, die unter dem Scheine wissenschaftlicher Zwecke politische bargen, und in deren einem in Gießen selbst der Satz, „daß der Zweck die Mittel heilige", berathen und angenommen wurde. In Zeitungen und vielfachen Druckschriften wurde, unter Verlästerung der Regierungen, in der leidenschaftlichsten Weise die öffentliche

Meinung bearbeitet, und schon damals nicht verschmäht, mit wohlberechneter, verlockender Sprache die Bauern, wenn anders das Ziel nicht zu erreichen sei, zum offenen Angriff auf die Begüterten aufzurufen *).

Solche Aufregung mußte in Thaten ausbrechen. Der von Sand, einem politischen Schwärmer, am 23. März 1819 verübte Mord war das, wenn auch nach dieser speciellen Richtung nicht beabsichtigte, doch in sich nothwendige Aufschlagen einer Flamme, zu der von Anderen seit Jahren mit allen Mitteln auf breitem Raume die Lohe geschürt worden war. Schärfer kann die Zeit nicht bezeichnet werden, als daß der Meuchelmord lobpreisende Wortführer fand. Wenig Monate darauf, am 1. Juli 1819, folgte Löning's Mordanfall auf den Herzoglich Nassauischen Regierungspräsidenten Ibell. Diese Ausbrüche, so geeignet sie an sich waren, die innere Beschaffenheit des Partheitreibens aufzudecken und das letztere dadurch zu entkräften, führten diese Wirkung nicht herbei. Zogen sich auch Besonnenere zurück, so wurden die Leidenschaftlicheren durch das geflossene Blut und selbst durch die nach solchen Vorgängen unabweislich nothwendig gewordenen Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 nur um so mehr gereizt und erhitzt.

War bis dahin, seit den letzten Jahren zwischen den deutschen Revolutionären und denen des Auslands, namentlich Frankreichs, nur eine innere Sympathie in Verfolgung desselben Ziels vorhanden gewesen, und hatten die Nachklänge des kurz vorhergegangenen Hasses jede äussere Annäherung gehindert, so sollte auch dieß sich ändern. Die Empörungen in Spanien und Neapel im Jahr 1820 und die gleichzeitigen Unruhen in Frankreich bewegten nicht nur die Parthei zu neuen Hoffnungen, sondern wiesen sie auf die Erfolge hin, zu denen Verbindungen mit den Ausländern führen könnten. Daß zu solchen Zwecken zwischen Deutschen und Franzosen Beziehungen schon im Jahre 1820 angeknüpft und unterhalten worden sind, darüber liegen in älteren Untersuchungsacten bestimmte Spuren vor.

---

*) Die im Februar 1819 erschienene, in zweien Auflagen und in einem Nachdruck viel verbreitete Schrift: „Frage- und Antwort-Büchlein über Allerlei, was im deutschen Vaterlande besonders Noth thut. Für den deutschen Bürgers- und Bauersmann. Deutschland 1819, in 8. 24 S.", als deren Verfasser sich der, auch in das spätere revolutionäre Treiben verwickelte Großherzoglich Hessische Lieutenant, nachherige Dr. jur. Friedrich Wilhelm Schulz bekannt hat, und welche vor ihrem Drucke von einem solchen Vereine geprüft und gebilligt worden ist.

In eben diesem Jahr traten aus verschiedenen Gegenden Deutschlands Männer, die gereiftem Alter und zum Theil eingreifenden Wirkungskreisen angehörten, zu revolutionären Zwecken in engen Verkehr. Die Absicht ging auf Umwälzung der bestehenden Verhältnisse durch offene Gewalt. Nach eingestandenen Besprechungen blieben Mord zur Ausführung und Meineid zur Verdeckung des Vorhabens von den Mitteln, die sie für zulässig erachteten, nicht ausgeschlossen. Eine Festung in der Mitte Deutschlands sollte durch Verrath in die Hände der Empörer fallen, und der durch dienstliche Stellung begünstigte Verräther war bereits gefunden. Alles dieß beruht auf Zugeständnissen, und nur das hat die im Jahr 1824 geführte Untersuchung nicht völlig aufklären können, ob der Verkehr dieser Revolutionäre unter dem Namen eines „Männerbundes," wie behauptet wird, eine geordnete feste Form erhalten habe. Eine solche hatte dagegen der im Jahr 1821 gestiftete „Bund der Jungen", der, in kurzer Zeit über funfzehn deutsche Bunstaaten verbreitet, den ausgebildeten Charakter einer hochverrätherischen Verschwörung an sich trug. Der persönliche Zusammenhang zwischen den Stiftern dieser Verbindung und den Männern, deren Pläne so eben erwähnt worden, ist nachgewiesen, und in dem Bunde der Jungen war angenommen, daß er einem, ihn auf geheimem Wege leitenden, unbekannten Männerbunde Gehorsam schuldig sei. Ausgesprochener Zweck der Verbindung, deren durch Eidschwur verbundene Mitglieder den Verrath mit der Todesstrafe bedrohten, war „der Umsturz der bestehenden Verfassungen". Der Ernst der Untersuchungen und Urtheile, welche auf die im Jahr 1824 geschehene Entdeckung für die nächste Zeit die Folge dieser Verbrechen waren, gab ruhigeren Erwägungen Raum und stimmte zur Vorsicht, so daß, von dieser Zeit ab bis zum Jahr 1830, äußere Spuren jenes Treibens nicht hervorgetreten sind.

---

## Die Hauptresultate der Untersuchungen *).

Alle Wünsche und Bestrebungen, die, auf eine Umgestaltung der Dinge in Deutschland gerichtet, in den letzten Jahren sich in äußerer Erscheinung nicht gezeigt hatten, wurden durch die französische Julirevolution, welcher nach wenigen Wochen die belgische folgte, an den hellen Tag gerufen. Die Gegner der

*) In gedrängtem Auszuge, von dem Herausgeber des Corpus Juris.

bestehenden Verhältnisse, Feinde und Freunde gewaltsamer Mittel zu solchen Zwecken, begrüßten mit gemeinsamem Jubelruf das Ereigniß, das sie als folgenreich auch für das deutsche Vaterland priesen. Und diese Folgen, theils der Begebenheit, theils künstlich geweckter Aufregung, ließen nicht auf sich warten. In der ersten Hälfte des Septembers 1830 fanden in Dresden, Leipzig, Cassel, Braunschweig Pöbelemeuten statt, am ersteren Orte wurde das Rathhaus gestürmt, am letztern das Schloß in Brand gesteckt. Aufrührerische Bewegungen in der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen und im Herzogthum Sachsen-Altenburg folgten. Im Januar 1831 brachen Unruhen im Königreich Hannover, namentlich in Osterode und Göttingen aus; bewaffnete Bürger und Studenten, von einigen Advocaten und Privatdocenten angeführt, unter diesen Dr. Joh. Ernst Herm. v. Rauschenblatt aus Alfeld (in Hannover), strömten auf das Göttinger Rathhaus und erzwangen die Einsetzung neuer Autoritäten. Unterwerfung erfolgte erst, als eine ansehnliche Truppenabtheilung, unter Androhung von Waffengewalt, an die Stadt rückte.

Die von diesen nicht wirkungslosen Vorgängen unzertrennliche Aufregung der Gemüther ward genährt und gesteigert durch die am 29. November 1830 mit Meuchelmord begonnene polnische Revolution. Die wechselnden Ereignisse der letztern erhielten während des Jahrs 1831 in lebhafter Spannung, und eine Fluth von Flugschriften übertrug diese (unter gänzlicher Nichtachtung aller zwischen Fürsten und Volk bestehenden Verhältnisse) unablässig auf die inneren deutschen Zustände. Dem Falle Warschau's folgten im Winter 1831 und Anfangs 1832 die Durchzüge derjenigen polnischen Insurgenten nach Frankreich, welche von der Amnestie ausgeschlossen waren oder sie nicht hatten annehmen wollen. Nicht auf Unterstützung beschränkte man sich, die bei vielen gewiß ein reines Motiv in dem Mitleid mit menschlicher Noth hatte, sondern mit Begeisterung wurden sie in Süddeutschland, vorzugsweise in Würzburg, Frankfurt und dem baierischen Rheinkreise, in festlichen Zusammenkünften als „die Vorkämpfer der europäischen Freiheit" gepriesen. Viele Blätter, die mit den grellsten Farben die Regierungen schmäheten, vermieden zwar direct zu Mord und Plünderung aufzufordern, wiederholten aber vielfach: jede monarchische Regierung sei dem Rechte des Volks und der Vernunft zuwider, und das Volk habe vermöge seiner Souverainetät Recht und Pflicht, die Regierungsform zu ändern. Man stellte den Grundsatz auf, durch Steuerverweigerung müsse die Regierung gezwungen und zu derselben die öffentliche Meinung durch die freie Presse bestimmt werden.

Die erste Frucht dieser Bemühungen war die Bildung eines „deutschen Vaterlandsvereins zur Unterstützung der freien Presse.“ Derselbe bildete sich im Januar 1832 bei einem Gastmahl zu Ehren des von der Münchner Ständeversammlung zurückgekehrten Advocaten Friedrich Schüler in Rheinbaiern. Der Redacteur der hier erscheinenden deutschen Tribüne, Dr. J. G. Aug. Wirth, forderte auf zur Theilnahme durch Geldbeiträge für die Oppositionsjournale und ihre verfolgten Herausgeber, sowie durch Verbreitung jener mittelst eigner Boten. Die dortigen Advocaten Friedrich Schüler und Joseph Savoye, denen sich Advocat Ferdinand Geib zugesellte, erschienen als die zu dem provisorischen Comité zusammengetretnen Leiter des Vereins. Schon nach wenig Wochen konnte das Comité anzeigen, daß dem Verein bereits jetzt ein jährliches Einkommen von 9—10,000 Gulden gesichert sei. Die Zahl der versendeten Blätter und Flugschriften war groß; nach einem sehr geringen Anschlage wurden sie auf 100,000 Exemplare geschätzt, darunter sechs von dem Verein herausgegebene Flugschriften. Wirth war inzwischen von der Anklage, durch Gründung des Preßvereins ein den Umsturz der Staats-Regierung bezweckendes Complott gestiftet zu haben, von dem Appellationsgericht zu Zweibrücken am 14. April 1832 freigesprochen worden. Das Urtheil wurde in 60,000 Exemplaren verbreitet, und vier Wochen darauf hatten sich bereits 12 Filial- oder Local-Comité's in Deutschland gebildet.

Zu gleichen Zwecken wurde zu dieser Zeit eine, recht eigentlich auf die Massen berechnete, tief eingreifende Begebenheit herbeigeführt: das berüchtigte Hambacher Fest. Doch ist erforderlich, einen andern Gegenstand, von bedeutendem Einfluß auf dasselbe, zuvor ins Auge zu fassen, nämlich die Verbindungen der Studenten.

Die ersten „burschenschaftlichen“ Verbindungen haben sich in den Jahren 1816 und 1817 in Jena, Tübingen, Heidelberg und Halle gezeigt. Schon im Oktober 1818 traten von vierzehn Universitäten die Burschenschaften zu einer gemeinsamen Verbindung, der „allgemeinen deutschen Burschenschaft,“ zusammen und vereinigten sich zu einer Constitution vom 18. Oktober 1818: generelle, von allen Theilnehmern festzuhaltende Grundsätze. Auf sogenannten Burschentagen wurden die gemeinschaftlichen Angelegenheiten berathen und eine Burschenschaft zur Geschäftsführung für die Zeit von einer Abgeordnetenzusammenkunft bis zur andern gewählt. Diese äußere Form blieb bis in die neueren Zeiten. Engere Vereine in den Burschenschaften umfaßten die für die Verbindungszwecke eifrigen Mitglieder. Als im Frühjahr 1819 in Folge der Bundesbeschlüsse

äußerlich die Auflösung der Burschenschaften erfolgte, bestanden dieselben bereits auf allen deutschen Universitäten, mit Ausnahme von Wien, Prag, Landshut und Göttingen, (auch Grätz, Ollmütz und Innsbruck, damals noch Lyceen, waren diesem Verbindungswesen fremd). Schon im folgenden Jahre traten die Verbindungen an vielen Orten wieder förmlich zusammen und vergrößerten sich, bis der Ernst der Untersuchungen, veranlaßt durch die Entdeckung des Jünglingsbundes, die Auflösung der Burschenschaften im Laufe des Jahrs 1824 zur Folge hatte. Von ihrer Entstehung an charakterisirte die Burschenschaften die politische Richtung. Während die anderen Studentenvereine, in provinzieller Gemeinschaft den Vereinigungspunkt findend, von aller Politik sich fern hielten, lag den Burschenschaften der, alle Particularsonderungen abweisende Gedanke der Einheit Deutschlands unter politischen, als ein Ideal aufgefaßten Formen zum Grunde: eine Basis, die sie in innern Einklang mit allen denen brachte, die außerhalb des Studentenlebens nach gleichem Ziele trachteten. Die Belebung dieser Gesinnungen, sowie die Ausbildung der Einzelnen für das Wirken unter solcher politischen Gestaltung, war im Wesentlichen die Aufgabe der Verbindung. Diese erscheint in der Zeit des ältern, bis zum Jahre 1824 reichenden Verbandes, nach richterlichem Ausspruche, wenn auch als eine verbotene, doch nicht als eine hochverrätherische; von den engeren Vereinen indeß, welche sich gebildet hatten, war das revolutionäre Treiben in dem Grade genährt worden, daß viele Mitglieder derselben (in Jena, mit Ausnahme eines einzigen, der ganze engere Verein) dem vorgedachten, die offene Empörung bezweckenden Jünglingsbunde auf die erste Aufforderung beizutreten kein Bedenken trugen. — In der Geschichte des neuern, dem ältern mit wenigen Modificationen gleichen Verbands der allgemeinen deutschen Burschenschaft, dessen erste sichere Spuren sich im Jahr 1827 zeigen, tritt fast während seiner ganzen Dauer eine innere Spaltung in der Verbindung als ein besonders wichtiges Element hervor. Es bildeten sich zwei Partheien, welche, sich bekämpfend, dahin strebten, eine jede ihre Grundsätze als die ausschließlichen, theils der einzelnen Burschenschaft, theils des allgemeinen Verbands, geltend zu machen. Die einen, die sich Germanen nannten, legten der Verbindung eine mehr practisch-politische, und in der Steigerung der letzten Zeiten entschieden revolutionäre Richtung nach Zweck und Mitteln unter; die anderen, unter dem Namen Arminen, hielten an der ursprünglichen, mehr auf die Gesinnung wirkenden Richtung, die von den Germanen als „deutschthümlich pietistisch" verspottet wurde. „Hinsichtlich der Tendenz," sagt ein Theil-

nehmer, „wollten die Germanen die politische Einheit Deutschlands, die Arminen die ideale Einheit. Hinsichtlich der Mittel wollten sich die Arminen nur vorbereiten, durch wissenschaftliche, sittliche und körperliche Ausbildung, die Germanen aber sich auf diese Mittel nicht ausschließlich beschränken, dabei aber auch wirken, wann und wie es sich träfe. Hinsichtlich der Form wollten die Arminen eine Allgemeinheit, die Germanen aber Renoncen, oder einen weitern Verein, im Gegensatz eines engern Vereins." Jede dieser Partheien betrachtete sich als die wahre Burschenschaft und schloß sich, wo sie die Oberhand behielt, als solche ab. Diese Streitigkeiten machen einen wesentlichen Theil der Verhandlungen auf den fünf Burschentagen aus, welche vom Bamberger (Sept. 1827) bis zum Frankfurter (Sept. 1831) inclusive bekannt geworden sind. Die Arminen unterlagen im Laufe dieser Jahre, indem sie von dem durch die Burschentage repräsentirten allgemeinen Verbande verworfen wurden, Anfangs nur durch ausschließliche Anerkennung der Germanen auf dieser oder jener Universität, endlich aber auch durch ausdrückliche Aenderung der Verbindungstendenz in germanischem Sinne. Welcher Geist herrschend wurde, beweist noch folgender Umstand. Vor dem Dresdner Burschentage meldete sich die Breslauer Burschenschaft bei der geschäftsführenden in Erlangen zur Aufnahme in den allgemeinen Verband, fragte aber vorher an, „ob in dem Zweck der Burschenschaft, wie er in der Constitution ausgesprochen sei, eine staatsverrätherische Tendenz und ein Bestreben, bestehende Staatsverfassungen umzuändern, enthalten sei?" Zugleich wurde auch die Breslauer Constitution eingesendet, welche eine sehr bestimmte und umfassende Verwahrungsclausel gegen die Theilnahme an solchem Zweck enthielt. Auf dem Dresdner Burschentage kam diese unbeantwortet gebliebene Anfrage zur Entscheidung, und die Breslauer Verbindung wurde dahin beschieden, die Verwahrungsclausel sei unzulässig, denn, wenn es auch niemals Sache der Burschenschaften, als bloßer Studentenverbindungen, seyn könne, den Umsturz bestehender Verfassungen zu bewirken und noch weniger deßhalb bindende Vorschriften zu machen, so seien doch die Fälle nicht vorauszusehen, in denen die Einzelnen durch ein unmittelbares Einwirken eine Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen meinen dürften.

Das Partheitreiben des Jahres 1831 wirkte auf die Stimmung in den Burschenschaften bedeutend ein; Mitglieder derselben sprachen sich kühner über den Zweck ihrer Vereinigung aus und setzten sich für ihre und des Volkes Freiheiten mit Partheihäuptern und ständischen Deputirten in Verbindung. Auf dem durch den Streit zwischen Arminen und Germanen

veranlaßten Frankfurter Burschentag (Sept. 1831), den auch vier der späteren Theilnehmer an der Frankfurter Aprilmeuterei besuchten, wurde die schon zur Zeit des Bamberger Burschentags geltende Tendenz des Allgemeinen Verbandes der Burschenschaft wesentlich geändert. Sein Zweck lautete früher auf: „Vorbereitung zur Herbeiführung eines frei und gerecht geordneten und in Volkseinheit gesicherten Staatslebens im deutschen Volke mittelst sittlicher, wissenschaftlicher und körperlicher Ausbildung auf der Hochschule.“ Diese unbestimmte und beliebig zu deutende Fassung, der aber schon die Constitution eine klarere Deutung, auf Nachwirkung mit Wort und That nach vollendeten Studien, ins bürgerliche Leben mitgab, erhielt nun nach langer Berathung die Erläuterung: „Jeder Burschenschafter solle unter Umständen verpflichtet seyn, selbst mit Gewalt den Verbindungszweck zu erstreben, sei deßhalb auch zur Theilnahme an Volksaufständen, die zur Erreichung des Verbindungszweckes führen könnten, gehalten.“ Mit diesem Beschlusse, durch welchen die Verbindung, nach dem Ausspruche richterlicher Erkenntnisse, den Charakter einer hochverrätherischen annahm, wurde die Tendenzformel in Uebereinstimmung gebracht, indem das Wort „Vorbereitung“ hinwegfiel und als Zweck „Herbeiführung eines frei und gerecht geordneten und in Volkseinheit gesicherten Staatslebens ꝛc.“ aufgestellt ward. Ferner gab man die Bezeichnung der Burschenschaft als einer „christlich-deutschen“ auf und gestattete auch Juden den Zutritt; endlich nahm man noch zwei Jenaer Anträge an, nämlich den Zweck befördernde Aufsätze in Journale zu liefern und eine Aufforderung an die von der Universität Abgehenden zu richten, sogenannte Philistervereine zu stiften und sie mit der Burschenschaft, die deßhalb ihre engeren Vereine behalten solle, in Verbindung zu setzen. Bis zu diesen entschiedenen Entschlüssen war die Verbindung, allerdings unter dem Einflusse der von vielen Seiten eifrig betriebenen Aufregung, aber wesentlich auf ihrem eigenen Boden, schon im Herbste 1831 gekommen. Das nächstfolgende Jahr zeigt sie im Zusammenhange mit einem theilweise zur Ausführung gediehenen Complott zur Empörung. Das erste Ereigniß aber nach den Frankfurter Beschlüssen, wo eine lebhafte und wohl berechnete Theilnahme der Burschenschaften hervortritt, ist das Hambacher Fest.

Man unternahm dieses angebliche Fest als ein Mittel zu dem, was man die Befreiung des Vaterlandes nannte, und zwar als ein Mittel, das man für stärker erkannte, als die Aufregung durch die Presse. Dr. Siebenpfeiffer gab zu der Feier den ersten Gedanken. Die kurz vorher nach allen Seiten versendete, von ihm verfaßte, von 34 Bürgern Neustadt's a. d. Hardt

unterschriebene Einladung wies ausdrücklich die Ansicht zurück, als gelte das Fest der baierischen Constitution, mit deren Jahrestag, dem 26. Mai, es nahe zusammenfiel. „Nicht gilt es,“ heißt es darin, „dem Errungenen, sondern dem zu Erringenden, nicht dem ruhmvollen Siege, sondern dem mannhaften Kampfe, dem Kampfe für Abschüttlung innerer und äußerer Gewalt.“ — Die Landstraßen waren in den Tagen vor der Eröffnung (27. Mai 1832) mit Heranziehenden bedeckt, aus Baiern, Würtemberg, Baden, beiden Hessen, Nassau und Frankfurt und aus dem französischen Elsaß. Von vielen Orten, selbst aus Sachsen und Hannover, erschienen, zum Theil gewählte, Deputationen; aus Heidelberg waren 300 Studenten und von hier sowohl als aus Würzburg und Jena Burschenschafter anwesend. Alles trug dreifarbige Cocarden, schwarz, roth, golden, von früh an die Farben der Burschenschaft, jetzt auch das Panier aller derer, die, unter Umsturz des Bestehenden, ein deutsches Reich wollten. Revolutionslieder wurden gehört, und von den Studenten wenigstens trugen die meisten den festen Glauben in sich, jetzt ihr Leben für die heilige Sache des Vaterlands aufopfern zu müssen. — Man stimmte am Vorabend förmlich darüber ab, „ob man nur wieder reden, oder losschlagen wolle, und es wurde gegen letzteres entschieden. Die Zahl der Theilnehmer wird von 25,000 bis auf 60,000 angegeben. Selbst die Mitglieder des Landrathes der Provinz fehlten nicht in diesem Festzuge, der sich unter vielen schwarz roth goldenen Fahnen daher bewegte und aus welchem theilweise die aufreizendsten Lieder erklangen. Fünfundzwanzig Redner traten auf, unter ihnen Wirth, Siebenpfeiffer, Widmann, Hochdörfer, Cornelius, Scharpff, Brüggemann, Pistor. Von Allen wurde mit glühenden Farben das Elend und die Unterdrückung Deutschlands geschildert, und die Menge zur Herstellung der Rechte der Volkssouverainetät angerufen. Die Fürsten wurden „geborne Hochverräther an der Menschheit“ genannt. Die Rede des Literaten Cornelius aus Stralsund wird als eine „bluttriefende,“ die gar nicht habe gedruckt werden können, bezeichnet. Die des Dr. Pistor stellte, unter frechen Schmähungen gegen die Regenten, in den schreiendsten Gegensätzen die Last der Armuth dem Besitzthum gegenüber, und forderte die deutschen Völker auf, sich von diesem Joche mit Gewalt zu befreien. Mehrmals wurde während dieser die Masse ergreifenden Worte der Ruf: „zu den Waffen!“ gehört. Wirth, dem nach seiner Rede, in der er über die Fürsten Deutschlands feierlich den Fluch aussprach, von dem Literaten Friedrich Funk aus Frankfurt Namens der dortigen Patrioten ein Ehrenschwert überreicht wurde, fragte, es der Menge hoch

empor hebend, „ob diese Gabe in diesem Augenblick nicht ein Wahrzeichen sei?" — Verließ nun gleich die Mehrzahl am 28. Mai Neustadt, so dauerte das Fest doch bis zum 1. Juni. Die dort herrschende Aufregung wurde in viele Heimathen übertragen, besonders aber im bairischen Rheinkreise die schon vorhandene in hohem Grade gesteigert. Freiheitsbäume wurden errichtet, Freiheit und Gleichheit ausgerufen, zur Steuerverweigerung aufgefordert, Absetzung der Beamten, uneingeschränkte Disposition über Kassen und Forsten rc. verlangt. Wochenlang fürchtete der Wohlhabende Tag und Nacht den Angriff des um seines Besitzthums willen ihn als Aristokraten bezeichnenden, fanatisirten Pöbels. In beträchtlicher Zahl herangezogene Truppen schützten vor dem wirklichen Ausbruch.

Derselbe Tag bot an andern Orten ähnliche Auftritte dar. Die auf dem Fest in Gaibach, k. b. Landgerichts Volkach im Untermainkreise, am 27. Mai vor 5—6000 Menschen den bestehenden Zustand heftig angreifende Rede des Bürgermeisters von Würzburg, Hofrath Dr. W. Jos. Behr, war von solcher Wirkung, daß er in die Höhe gehoben, umhergetragen, und nach der Aussage eines Zeugen der Ruf gehört wurde: „dieß ist unser Frankenkönig!" — In St. Wendel, dem damals noch Sachsen=Coburg=Gotha'schen Fürstenthum Lichtenberg, wurde der 27. Mai gleichfalls gefeiert, von dem dortigen Pfarrer Juch, dem Herausgeber revolutionärer Predigten, vor einigen tausend Menschen eine Rede gehalten, und bei Errichtung eines Freiheitsbaums zu Unruhen übergegangen, die die bundesmäßige Militärhülfe stillen mußte. — Wie der Advocat Rey aus Straßburg eine Adresse der dortigen Gesellschaft der Volksfreunde (amis du peuple) in Hambach übergeben und in einer Rede die nun aufkeimende republikanische Freiheit in Deutschland begrüßt hatte; wie am Hambacher Schloßberge der Festzug von französischen Nationalgardisten in ihrer Uniform empfangen worden war; wie an diesem Feste der Advocat Schüler das Volk ausdrücklich ermahnt hatte, die Sympathie Frankreichs nicht zurückzuweisen: so feierten in Paris, unter Lafayette's Vorsitz, die Deutschen den 27. Mai mit einem großen Bankett. Acht Tage darauf, am 5. Juni, brach in Paris der blutige Aufstand der Republikaner aus, und es wird ausdrücklich bezeugt, daß man in Rheinbaiern nur auf den Sieg der Republikaner in Paris gewartet habe, um selbst loszubrechen. — Schnell auf einander folgten sich an vielen Orten Volksfeste derselben Tendenz, wie das Hambacher, mit gleichen Fahnen, Liedern und Reden; so, wenige Tage nach dem Hambacher Fest, auf Veranstaltung von Funk und Sauerwein, in dem Frankfurt benachbarten Bergen, ferner bei Butzbach, auf dem

Wollenberg bei Wetter, auf dem Dreifaltigkeitsberg unweit Spaichingen, und nahe bei Hanau im Wilhelmsbad. Hier waren 8—10,000 Menschen beisammen, und in einer Weise, die den tiefsten Eindruck hervorbrachte, wurden Bürger und Bauern zur Bewaffnung, zum Widerstand und zur Erringung der Freiheit von dem unter andern Rednern auftretenden Burschenschafter Brüggemann aufgefordert.

Mehr aber, als den Augen Aller sich offen legte, trug auf dem Hambacher Feste sich zu. Diejenigen, von welchen dasselbe veranlaßt war, hatten Anderes im Auge, als eine unbestimmte Aufregung dem Zufall zur Benutzung zu überweisen. In mehreren Hambacher Reden war schon am ersten Festtage die Nothwendigkeit hervorgehoben worden, zusammenzutreten, um über die erforderlich erscheinenden Reformen Beschlüsse zu fassen. Am zweiten Tage des Festes fand im Schießhause bei Neustadt a. d. H. eine, Abends zuvor angekündigte Versammlung von 5—600 Menschen Statt, in welcher Siebenpfeiffer jene Nothwendigkeit auf das Lebhafteste geltend machte und die Anwesenden aufforderte, sogleich nach Gauen zusammenzutreten und Männer ihres Vertrauens zu wählen, die als eine provisorische Regierung, als ein Nationalconvent oder eine National-Volksrepräsentation dem Bundestage gegenüber stehen sollte. Es fand sofort eine Wahl Statt; auch Abwesende sollten wählbar seyn; unter letztern wählte man den Professor Jordan aus Marburg, die von der Großherzogl. Badischen Regierung entlassenen Professoren v. Rotteck und C. Th. Welcker aus Freiburg und den k. baierischen Kämmerer Carl v. Closen. Die als Norddeutsche Zusammengetretenen verlangten vor der Wahl nähere Bestimmung des Zwecks und erhielten von dem über ihr Zaudern erzürnten Siebenpfeiffer die Erklärung, der Ausschuß solle nur berathen, ob etwas zu Gunsten Deutschlands zu thun, und wie es mit der Presse und dem Vaterlandsvereine zu halten sei. Hierauf fand an demselben Vormittag in der Wohnung des Landstands Schoppmann unter der Leitung Schülers eine Zusammenkunft der gewählten Abgeordneten, so weit sie in Neustadt anwesend waren, Statt; anwesend waren Siebenpfeiffer, Wirth, Brüggemann, Dr. G. Strecker aus Mainz, Bürgermeister Hütlin und Gemeinderath Delisle aus Constanz, Cornelius und Funk und der nur zufällig mitgekommene Rittmeister a. D., Benj. Ferd. v. Schachtmeier aus Königsberg, sodann unzweifelhaft auch Savoye, Rauschenblatt, Strohmeier und Adv. Hallauer aus St. Wendel. Man berieth über die Frage, ob man sich constituiren wolle, wobei Rauschenblatt von sofortiger Bildung eines Nationalconvents und der Festsetzung eines Tages zum

Ausbruch des Aufruhrs sprach. Funk äußerte dabei: wollten sie losschlagen, dann müßten sie bleiben; wo nicht, was er für angemessener halte, dann müsse man gehen. In der Zeitschrift Eulenspiegel ließ er über diese Berathung drucken: „man habe sich bestimmt dahin ausgesprochen, daß man bloßen Machtsprüchen feierliche Verwahrung entgegensetzen müsse, daß man aber der offenen Gewalt, welche Gesetz und Recht umzustürzen sich erdreiste, nicht anders begegnen könne, als mit den Waffen." Der Beschluß fiel gegen das vorgeschlagene Constituiren aus, weil sich Stimmen theils gegen die Maßregel selbst, theils gegen die Competenz der Versammlung zu solcher erhoben.

Auf dem Hambacher Feste war die Hülle zu entschieden abgeworfen worden. Am 18. Juni 1832 wurden Siebenpfeiffer und Wirth verhaftet. Schüler, Savoye und Geib, die Mitglieder des Central-Comité's des Preßvereins, waren mit ihnen seit länger gespannt gewesen und hatten sich in der gedachten Schoppmann'schen Versammlung ihren Angriffen ausgesetzt gesehen. Kurz nach jener Verhaftung entflohen Schüler und Savoye nach Frankreich. Die Geschäftsführung des Preßvereins wurde nun für Rheinbaiern erst von dem Comité zu Kaiserslautern, dann von dem zu Neustadt a. d. H. übernommen.

Unmittelbar nach dem Hambacher Fest gingen Emissäre aus, um dem Preßverein und aufwiegelnden Volksfesten Ausbreitung zu verschaffen, auch nach den Mitteln für den Ausbruch einer Revolution umzuschauen. Rauschenblatt bereiste den Süden, der Stud. Jac. Venedey aus Cöln den Norden Deutschlands. Ihr Bericht blieb zwar unbekannt, allein die Wirkungen blieben nicht aus, und von Jena und Heidelberg sind schriftliche Beweise vorhanden, daß Entthronungen und Meuchelmorde, offener Aufstand und Plünderung für zunächst bevorstehend erklärt wurden. Brüggemann schrieb von Heidelberg: „25 bis 30 junge Männer sind unbedingt bereit, für sich, selbstständig, irgend ein Wagstück auszuführen, sobald der Befehl dazu von den Männern ihres Vertrauens kommt. Zum Handeln in größerer Masse, bei förmlichem Ausbruch, sind aber wohl 2—300 Theilnehmer und 30—40 Anfänger und Signalgeber zu garantiren. Zu Handlungen, die einer auf eigne Faust vollführen soll, dürfte auf 8 Männer fest zu bauen seyn."

Der Fluth mußte ein Damm entgegengesetzt werden — alle jene auf ein Ziel gerichtete Erscheinungen riefen die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832 hervor. Diese hinderten den offenen Angriff durch die Presse und durch die

Volksversammlungen; zur Besinnung aber kam die revolutionäre Parthei nicht. Vielmehr wurden alle Mittel angewendet, gegen die Beschlüsse aufzuregen. Zahlreiche Protestationen kamen in Umlauf. Die Stadt Würzburg bat in einer von Behr mitunterschriebenen Adresse um die Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse. Graf Benzel-Sternau trat in Hanau an die Spitze eines Vereins zur Aufrechthaltung der Verfassung, von dessen Versammlungen eine gedruckte Ermahnung an die Bürgergarden ausging, die gewaltsame Ausführung der Beschlüsse mit Gewalt zu hindern, „zu wachen und zu ringen für die Freiheit!" Neben heimlich gedruckten und in großen Massen verbreiteten Flugschriften wurden auch im Königreich Würtemberg, im Großherzogthum Hessen zu Protestationen zahlreiche Unterschriften durch vielfache Umtriebe gesammelt. Die Nassauer wurden in einer ähnlichen zur Steuerverweigerung aufgefordert. Sichtlich ging die Tactik derer, die Viele unter trügerischen Vorspiegelungen zur Unterschrift solcher Protestationen verlockten, dahin, Steuerverweigerung und durch diese militärisches Einschreiten hervorzurufen, auf das dann die Flamme des Aufruhrs ausbrechen sollte.

Der Frankfurter Preßverein suchte im Jahr 1832 bei sich eine Versammlung auswärtiger Preßvereinsmitglieder zu bewirken, und zwar auf den Grund besonderer Thätigkeit, welche insonderheit die dortigen Literaten Funk, Sauerwein und Christoph Freieisen bewiesen, die für die Grundsätze des Vereins in den Zeit- und Flugschriften: Ring des Saturnus, Proteus, Eulenspiegel, Volkshalle, A B C Buch der Freiheit u. s. w. den Handwerkerstand zu bearbeiten gesucht. Ungeachtet mit den übrigen politischen Vereinen auch der Preßverein von dem Verbot der Bundesbeschlüsse betroffen war, wurde wenige Wochen nachher eine Versammlung in der Wohnung des Handelsmanns Hinkel zu Frankfurt von etwa 40 Theilnehmern gehalten. Einladungsschreiben waren an die Comitémitglieder von Filialvereinen ergangen. Die Versammlung wurde bei gerichtlichen Vernehmungen mit einer Berathung über Auflösung des Vereins bemäntelt; andern Aussagen zufolge beschloß man daselbst, das Centralcomité des Preßvereins nach Frankfurt zu verlegen und die ausgezeichneten Männer jeder Provinz, vorzugsweise Deputirte, zur Theilnahme an dem Vereine zu bewegen zu suchen, als welche die Professoren v. Rotteck und Welcker, der pensionirte Großherzoglich Badische Hofgerichtsrath v. Itzstein, der Königl. Würtembergische Obertribunal-Procurator Dr. Schott, der Kammerherr v. Closen aus Baiern und Professor Jordan in Marburg als geeignet erscheinend ausgewählt wurden. Ferner wurde in dieser Versammlung auch, nach gerichtlichen Aus-

sagen, Widerstand gegen die Bundesbeschlüsse berathen: man habe beschlossen, dahin zu wirken, daß von den Ständeversammlungen Protestationen gegen die Bundesbeschlüsse eingelegt würden und das Volk über seine Rechte belehrt werde, wenn die Landstände die Steuern nicht bewilligten; man habe namentlich von den aus ihrer bisherigen Opposition bekannten Männern der Ständeversammlungen die Bewirkung von Protestationen zu verlangen beschlossen. Auch soll der ehemalige Lieutenant Dr. W. Schulz in der Versammlung aufgefordert worden seyn, eine Schrift zur Belehrung des Volks über seine Rechte zu schreiben, deren Inhalt im Allgemeinen besprochen worden. Als solche wird die höchst gefährliche Broschüre: „Das Recht des deutschen Volks und die Beschlüsse des Frankfurter Bundestags" bezeichnet, worin offen zur Steuerverweigerung mit Gewalt und zum Hülferuf an die Franzosen, also zu Aufruhr und Landesverrath aufgefordert und zu Protestationen gegen die Bundesbeschlüsse, zur Wahl entschlossener Männer in die Ständeversammlungen und zur allgemeinen Bewaffnung ermahnt wird. — Daß das Centralcomité seine Thätigkeit alsbald begann, geht aus den Acten hervor. Ob aber den oben genannten Oppositionsmitgliedern Anträge geschehen sind, darüber findet sich nichts. Etwa acht Wochen nach der Versammlung bei Hinkel waren die Professoren v. Rotteck und Welcker in Frankfurt bei einem Gastmahle, das angeblich ihnen zu Ehren gegeben wurde; beide sagen aus, daß über politische Gegenstände und die Bundesbeschlüsse gesprochen und der Wunsch geäußert worden, jeder Patriot solle im Wege des Gesetzes das Seinige zur Herbeiführung eines besseren Zustandes beitragen. Welcker will sich hierbei entschieden gegen geheime Vereine ausgesprochen haben.

Schon im Sommer 1832 entstanden auf verschiedenen Puncten, unabhängig und ohne wechselseitige Kunde von einander, als eine Folge der mit allen Mitteln bewirkten Aufreizung, Complotte zur Revolution. Namentlich zeigte sich in Gießen schon in dieser Zeit wieder eine Verbindung von Studierenden mit älteren Männern und eine Andeutung von Unterordnung unter diese, während auch mit andern Orten Verbindungen angeknüpft wurden. — Gleichzeitig entstand auf einem andern Puncte Deutschlands ein gefährlicheres und folgenreicheres Complott: die im Sommer 1832 begonnene Militärverschwörung des Königl. Würtembergischen Oberlieutenants Ernst Ludwig Koseritz, der die Bestrebungen der republikanischen Faction für Deutschlands Einheit theilte. In seinem Garnisonsorte Ludwigsburg stiftete er einen Clubb, durch welchen er Officiere und Bürger in politische Verbindung zu bringen suchte. Den Feldwebel Samuel

Lehr ersah er sich zum Gehülfen, und durch diesen gelang es ihm, eine Anzahl gedienter Unterofficiere für den nahe geglaubten Volksaufstand zu gewinnen. Der Sammelplatz wurde bezeichnet, der Verräther mit dem Tode bedroht. Auch Officiere verführte Koseritz; dagegen mißlang ein auf sein Anstiften auch in Stuttgart gemachter Versuch zur Aufwiegelung der Unterofficiere. Indeß erhielt er von Lehr Kunde, daß die Zahl der Meuterer, mit denen zugleich ihre Mannschaft gewonnen schien, 50 bis 60 betrage, und er glaubte auf 200 Unterofficiere von allen Waffengattungen rechnen zu können. Zehn Unterofficiere haben ihre Zusicherung, an dem Aufruhr Theil nehmen zu wollen, zugestanden. Bald sollte das isolirt stehende Vorhaben eine bestimmtere Richtung erhalten.

Die revolutionäre Parthei in Frankreich hatte ihre Sympathie mit den Deutschen auf dem Hambacher Feste und gleichzeitig in Paris kund gegeben. Deutsche Demokraten wiesen auf ihre Hülfe hin. Bei solchen Demonstrationen blieb es nicht. Um eben jene Zeit, im Sommer 1832, als die Stimmung sich schon so gesteigert hatte, daß auf einzelnen Puncten Complotte entstanden, durchzogen französische Emissäre das Land, um die Bildung politischer Oppositions-Vereine zu veranlassen, die sich mit den französischen vereinigen sollten. Ein solcher war Maresquelle, legitimirt durch ein Schreiben des polnischen Prof. Lelewel zu Paris. In Oberhessen empfing derselbe für seine Zwecke in kurzer Zeit 153 Gulden, und reiste bis in die sächsischen Herzogthümer und zurück. Um dieselbe Zeit kam ein mehrfach genannter Emissär, Bohemann, angeblich früher polnischer Officier, durch Gießen, mit einem Certificat Lafayette's versehen. Unter falschen Namen reisten gleichfalls im Jahre 1832 die Polen Zalewsky und Zakrczewsky als Emissäre der Pariser Propaganda in Deutschland, verkehrten mit Koseritz und gaben ihm unter andern Adressen auch die des Dr. Gärth in Frankfurt.

Das am 3. April 1833 zu Frankfurt a. M. zum Ausbruch gekommene, über einen Theil der deutschen Bundesstaaten verbreitete Complott hatte den Zweck, eine Revolution über ganz Deutschland zu bringen; mit Gewalt der Waffen sollte Ein deutsches Reich mit republikanischer Verfassung gegründet werden. Wie wenig dabei auch die, theils in der Verfassung, theils in dem Volkscharakter liegende Schwierigkeit erwogen und wie unrichtig auch das Verhältniß der Mittel zum Zwecke beurtheilt seyn mochte, so viel ist gewiß, daß das Ereigniß keineswegs der bedeutungslose Jugendstreich war, für den Absicht oder Unbekanntschaft mit der Sachlage es vielfach ausgegeben hat. Die ersten Spuren zeigen sich im August

1832, wo sich der Stuttgarter Buchhändler Frankh nach Frankfurt begab. Er und der vormalige Handlungsdiener, Stud. Hardegg aus Eglosheim, hatten während ihres gemeinschaftlichen Aufenthalts in Paris, vom Sommer 1831 bis Frühjahr 1832, mit der Gesellschaft „der Volksfreunde" und den Göttinger Flüchtlingen Schuster, Arens, Diez und Rust in Verkehr gestanden und waren zu dem Plan entschlossen, mitzuwirken für die republikanische Richtung der für unvermeidlich gehaltenen deutschen Revolution. Frankh fand bei Dr. Gärth gleichen Entschluß. Noch in demselben Monat lernte er durch Hardegg den Koseritz kennen, und übergab ihm gegen den Herbst hin aufrührerische Proclamationen an die Würtembergischen Soldaten. Hierauf fanden in den Monaten October und November wechselseitige Kundschaftsreisen zwischen den Frankfurtern und ihren Freunden einerseits und den Würtembergern andererseits statt. Bei solchen Besuchen wurde mit Gleichgesinnten Rath gepflogen. So reiste Frankh mit dem relegirten Freiburger Studenten W Obermüller Anfangs December nach Frankfurt, wo sie bei Gärth einer Versammlung von Republikanern beiwohnten. Nach seiner Rückkehr erklärte Frankh den Genossen, die Frankfurter seyen thätig gewesen, und es seyen Verbindungen mit Hessen eingeleitet, wo der Geist gut sei und viele Volksgesellschaften beständen. Er setzte hinzu, alles sei vorbereitet, so daß die Revolution jeden Tag losgehen könne, sprach von der Herbeiführung der Polen, und sicherte dem Koseritz zu, diese mittelst eines Schreibens an Lelewel in Paris bestellen zu wollen. Schon früher hatte Frankh dem Koseritz mitgetheilt, nach Absicht der Frankfurter Revolutionäre solle die Revolution in Frankfurt beginnen, und während die in Frankreich befindlichen Polen in den Badischen und Würtembergischen Schwarzwald sich werfen sollten, um dort die Bauern aufzuwiegeln, solle Koseritz mit dem Würtembergischen Militär losschlagen. Frankfurt schien in mehrfacher Hinsicht zu dem Anfangspunct einer deutschen Revolution geeignet: einmal, als Sitz des Bundestags; ein Streich gegen diesen sollte den Aufstand als gegen die gemeinschaftliche deutsche Verfassung gerichtet bezeichnen; Frankh eröffnete dem Koseritz ausdrücklich, durch Ermordung der Bundestagsgesandten solle der deutsche Bund den ersten Stoß erhalten; Frankfurt schien ferner geeignet wegen seiner örtlichen Lage, nach welcher die Verbreitung des Aufstandes in die benachbarten Territorien gehofft wurde; endlich aber auch wegen der Stimmung der unteren Classen daselbst, auf welche man aus einzelnen Symptomen schloß. Zu diesen gehörten, außer dem Anklange, welchen der Preßunfug gefunden, namentlich die zunächst durch

die Thorsperre veranlaßten blutigen Unruhen in den Herbsttagen 1831 und der Umstand, daß am Abend des Tages, an welchem der revolutionäre Schriftsteller Freieisen wegen einer Schmähschrift im October 1832 gerichtlich verhaftet worden, ein zum Theil mit scharf geladenen Gewehren bewaffneter Haufe mit dem Ruf: „es lebe die Freiheit" durch die Straßen vor das Gefängniß gezogen war.

Wenige Wochen, nachdem die von Frankh mitgebrachten Nachrichten dem Eifer der Würtembergischen Revolutionäre neue Nahrung gegeben hatten, fanden gleichzeitig, in innerm und wohl auch in äußerm Zusammenhang mit dem vorgerückten Stand der Revolutionspläne, Versammlungen in Würtemberg, und zwar in Stuttgart, so wie in Löchgau und in Ludwigsburg statt. Der Stuttgarter Burschentag war darunter die bei weitem bedeutungsreichere. Die Zeitereignisse brachten den Geist jenes Beschlusses auf dem Frankfurter Burschentage nun zur Reife. Die zur geschäftsführenden erwählte Tübinger Burschenschaft hatte im Laufe des Jahrs 1832 von den Heidelbergern, Würzburgern und Münchnern bestimmtere Anträge erhalten. Die Heidelberger wollten „das Mittel sittlicher Ausbildung" in der Tendenzformel gestrichen wissen; die Würzburger verlangten Theilnahme für die Zwecke des Preßvereins; die Münchner Abstreifung der Verbindungsformen, um in Clubs mit den Bürgern für ihre Pläne zu wirken. Auch an directen Anregungen von Außen hatte es nicht gefehlt; v. Rauschenblatt, der bei Dorn und Koseritz in Ludwigsburg von nichts als Fürstenmord gesprochen, hatte im Sommer 1832 die Studenten in Heidelberg und Tübingen besucht und terroristisch-revolutionäre Grundsätze gepredigt. — Die Würzburger Burschenschaft bemächtigte sich nun des neuen Burschentags, zu dem sie mit Eilfertigkeit unmittelbare Einladungen ergehen ließ. Von sechs Universitäten, Tübingen, München, Würzburg, Erlangen, Kiel und Heidelberg, waren einzelne Deputirte anwesend. Am zweiten Weihnachtsfeiertage 1832 und den folgenden Tag war die Versammlung, am ersteren Tage nahm der Würzburger Deputirte, Ad. Wislicenus aus Königssee im Rudolstädtischen, das Wort und sagte: der Gegenstand müsse ein anderer als früher sein; die Burschenschaft müsse eine revolutionäre Tendenz annehmen. Ein nahe bevorstehende, von Deutschland nicht abzuwendende Revolution verlange den Anschluß der Burschenschaft an den leitenden Vaterlandsverein, an dessen Spitze die angesehensten und reichsten Männer ständen. Der zweifelnde Tübinger Deputirte wurde überstimmt und dabei ausdrücklich der vielen Anhänger in Würtemberg, besonders unterm Militär, erwähnt. Es wurde nun beschlossen, daß

die allgemeine deutsche Burschenschaft ihren Zweck: Einheit und Freiheit Deutschlands, auf dem Wege der Revolution erstreben und deßhalb dem (ihr fast noch unbekannten) Vaterlandsverein in Frankfurt sich anschließen solle. Heidelberg erhielt, der Nähe von Frankfurt wegen, die Geschäftsführung. Den einzelnen Burschenschaften blieb im Uebrigen jede beliebige Organisation überlassen und vierteljährig sollte über die politischen Erscheinungen und den Geist des Volks Bericht erstattet werden. Der Student Obermüller galt für die Haupttriebfeder des Anschlusses an den Frankfurter Preßverein.

In denselben Weihnachtstagen kam in Löchgau eine unter Frankh's Zustimmung von Hardegg berufene Anzahl republikanischgesinnter Würtemberger zusammen. Das einstimmige Resultat war: Anschluß an die in Kurzem ausbrechende Revolution, mit Bezielung der französischen Constitution von 1793, künftige Versammlung von vier zu vier Wochen, Aufwiegelung des Volks, Ernennung Frankh's zum Bevollmächtigten bei der Revolutionsparthei in Frankfurt &c. Auch Andere hatten das Volk bereits mit Glück bearbeitet, wie Architekt Weihenmaier und Lithograph Malté; den letzteren setzte der Eifer der Handwerksgesellen in Verlegenheit, die schon für den Tag des Losschlagens ihre Wohnungen angaben.

Am Tage nach dieser Zusammenkunft beriethen sich Koseritz, Frankh, Hardegg und Maler L. Gros bei Gürtler Dorn in Ludwigsburg: was Frankh nunmehr den Frankfurtern zu erklären habe, von denen er bestimmtere Angaben bringen solle, und es wurde beschlossen: daß Koseritz mit seiner Militärrevolution vorangehen solle. Sein specieller, nur bruchstücksweise Wenigen mitgetheilter Plan war: im Vertrauen auf einige hundert Unterofficiere und ihre Mannschaften auch die Garnison des Hohenaspergs aufwiegeln zu lassen; ihre Stellung, nach Bemächtigung der Geschütze, war bestimmt; eben so die der beiden Ludwigsburger Infanterieregimenter. Ein zurückgebliebenes Commando sollte die Officiere der Caserne verhaften und bei Widerstand niederschießen. Die Caserne des ungewissen ersten Regiments war anzuzünden und der Gouverneur festzunehmen. Mit den Waffen des Arsenals waren zahlreiche Bauernschaaren zu versehen, denen die Reichen, und namentlich die Stuttgarter, Preis zu geben versprochen werden sollte. Nach Anschluß der Ludwigsburger, unter Androhung einer Plünderung, sollte das Ganze, auch mit Artillerie, auf Stuttgart marschiren; hier wollte Koseritz durch die Anlagen auf das Schloß los, um sich der Person des Königs zu versichern; Stuttgart, wenn nicht zu nehmen, war in Brand zu stecken.

In den ersten Monaten von 1833 war große Thätigkeit in Berathungen und Hin- und Herreisen nach allen Gegenden. Frankh war Anfangs Januar in einer Zusammenkunft bei Gärth und reiste dann in beiden Hessen, namentlich war er in Butzbach bei Schulrektor Fr. L. Weidig mit jungen Revolutionärs versammelt; in Gießen beim Privatdocenten Dr. Hundeshagen, dem Haupt eines revolutionären Vereins; in Marburg besuchte er Prof. Jordan und Apotheker Döring. — In Oberhessen hielt man dann bei Pfarrer Flick in Peterweil und bei Apotheker Trapp in Friedberg mehrere Berathungen. Allen bekannten Versammlungen wohnte Weidig bei, diesen auch der Militärarzt Aug. Friedr. Breidenstein von Homburg v. d. H., ein Pole J. Szylling, Flick, der Frankfurter Adv. Dr. P. F. Neuhoff aus Bonames und Dr. Gärth. Hier wurde das Revolutionsprojekt besprochen; Breidenstein sicherte Hessen-Homburger Militär zu, mit dem er im Februar 1833 nach dem Besuch zweier polnischen Emissäre in ein Complott trat. Weidig wirkte auf die Gegend von Butzbach, wo er große Gewalt, besonders auf die Jüngeren, übte.

Eine für den 2. Febr. auf Stuttgart anberaumte Hauptversammlung wurde durch Hardeggs Verhaftung, der die des Frankh bald folgte, vereitelt. Breidensteins Haftnahme brachte Ende des Monats sein Complott an den Tag. Dennoch hielt man am 3. März in Großgartach, O. A. Heilbronn, eine zweite Hauptversammlung. Koseritz und der mit Trapp reisende Gärth erwarteten bedeutende Männer der Opposition in Deutschland: Prof. Rotteck, Hof-Ger. R. v. Itzstein, Prof. Jordan, einen Nassauer rc. Durch einen Butzbacher entbot Gärth den Dr. Weidig und Neuhoff, den Polen Szylling und Apotheker Döring. Anwesend waren Vertreter von Würtemberg, Hessen und Frankfurt, nämlich Koseritz, Dorn und noch zwei Würtemberger; Gärth, Trapp und Rechtscandidat Friedr. Breidenstein (Bruder des Militärarztes). Gärth ermuthigte den durch Frankh's Verhaftung herabgestimmten Koseritz, er solle sich durch das Ausbleiben der genannten Oppositionsmänner nicht irre machen lassen, weil diese Verdacht scheuten; in Frankfurt, wo er und Dr. med. Gust. Bunsen an der Spitze der Revolutionäre stehe, lägen bei letzterem Waffen und Munition für mehrere hundert Mann; viele polnische Officiere gingen nach Warschau, um die Revolution neu zu beginnen; das Depot in Besançon marschire nach Frankfurt; zwanzig polnische Officiere würden, von ihm in Straßburg demnächst bestellt, nach dem Ausbruch in Frankfurt vom Bodensee aus auf dem Schwarzwald und bei den Würtembergischen Truppen die Revolution leiten. Alles dieß kam zum Versuch. Hierzu fügte noch Gärth: die 16 Geschütze des Frankfurter

Bürgermilitärs und zwei polnische Regimenter in der Nähe seien gewonnen, das Nassauische Militär gut gestimmt und die Lyoner würden mit Frankfurt zugleich losschlagen. Wegen Gefahr aus Frankh's Verhaftung verabredete man den Ausbruch auf längstens 4 Wochen und zwar gleichzeitig zu Frankfurt und in Würtemberg; werde am 6. April die königliche Residenz nach Ludwigsburg verlegt, so solle dieß der Tag seyn wegen leichterer Bemächtigung der Person des Königs; Gärth wollte dann den Prof. Jordan nach Ludwigsburg zur Uebernahme der Regierung schicken. Koseritz erhielt sofort von Gärth in zwei Summen 160—70 Gulden zur Unterstützung der Umtriebe im Militär.

Der nunmehr in einen politischen Club verwandelte engere Verein der Heidelberger Burschenschaft war schon im Januar 1833 durch Adv. Dr. Körner in Frankfurt mit dem dortigen Vaterlandsverein hülfeverheißend in Verbindung getreten. Aus Frankfurt kam die Antwort: die Burschenschaften sollten, nach ihrem Wunsche, an dem noch näher zu bestimmenden Tage den ersten Angriff machen, sich aber dem Commando des Vaterlandsvereins unterwerfen; in Frankfurt werde der Hauptschlag geschehen; auch in Mannheim sollte es losbrechen; sie sollten auch in Heidelberg anfangen und deßhalb (was auch geschah) Waffen anschaffen. Mitte Februar war Dr. Gust. Bunsen in Heidelberg und eröffnete Einigen, zwischen dem 1. und 6. April werde die Revolution in Frankfurt ausbrechen, man solle die verbündeten Burschenschaften davon unterrichten und vier Heidelberger zum Angriff senden. Die Benachrichtigung geschah an mehrere Universitäten.

Die vier Wochen von der Großgartacher Versammlung bis zum Ausbruch des Complotts benutzte man zu vielfachen Reisen, Anwerbungen, zu speciellen Angriffsplänen und zur Bewaffnung. Dr. Körner reiste u. a. nach Göttingen, Würzburg, Rheinbaiern und Metz, Dr. Bunsen nach Oberhessen zu Weidig, Trapp und den Gießnern; dem letzteren ähnliche Reisen machten Cand. Breidenstein, Stud. P. Feddersen aus M. Schwerin, Apotheker Döring, Cand. Ernst Schüler, Chef der Gießner, Stud. Alex. Lubansky aus Warschau, und endlich Rauschenblatt. — Auf ein anonymes aufforderndes Schreiben an die Würzburger und Erlanger Burschenschaft unter einem den Eingeweihten verständlichen Bilde, mit Angabe des Tags, entschlossen sich drei Erlanger und neun Würzburger. In Heidelberg wurden sechse dazu ausgestattet; die Zurückbleibenden wollten bei der ersten Nachricht aus Frankfurt die Kanonen und die Postpferde zu Heidelberg wegnehmen, nach der Rheinschanze bei Mannheim ziehen und in Verbindung mit den Rheinbaiern

das Mannheimer Zeughaus nehmen. — In Gießen hielten Schüler und Hundeshagen mehrere Zusammenkünfte der Studenten mit Bürgern, wo Gießens Theilnahme berathen ward: auf die Nachricht von Frankfurt solle Tumult in den Straßen beginnen, eine Bürgergarde, angeblich zum Schutz, sich bilden und dann ihre eigentliche Richtung erhalten. Vogelsberger und andere Bauern sollten herbeigezogen werden. Man bewaffnete sich vollständig und hoffte mit Sicherheit auf einen gleichzeitigen Ausbruch zu Marburg. Auch das Städtchen Butzbach und die Gegend wurden, in lebhaftem Verkehr mit Gießen, bewaffnet und bereit gehalten. In Frankfurt selbst wurden die Anstalten eifrig getroffen. Bei Dr. Gustav Bunsen im Münzhofe wurde ein bedeutender Vorrath von Waffen und Munition gesammelt; über sechs Dutzend Raketen sollten zum Signalgeben dienen; schwarz-roth-gelbe Binden und Schärpen und eine große Fahne von denselben Farben lagen für die Verschwornen bereit.

Während solcher Vorbereitungen bis zur letzten Stunde vor dem Ausbruch entstand zwischen Koseritz und den Frankfurter Rädelsführern eine Unsicherheit über den Plan, die auf einiges Mißtrauen deutete. In Großgartach hatte man gleichzeitiges Losschlagen beschlossen. In der zweiten Hälfte des März kam Dr. Neuhoff, durch Dr. Gärth legitimirt, zu Koseritz und verlangte, wegen Aenderung des Plans, er solle binnen 14 Tagen und zuerst losschlagen und unter jeder Bedingung nach Frankfurt marschiren, sich mit den Truppen der Revolutionäre zu vereinigen. Koseritz lehnte beides ab, versprach aber gleichzeitigen Ausbruch, und Neuhoff schied mit der Versicherung des Anfangs zu Frankfurt. Etwa 8 Tage vor Ausgang März erhielt Koseritz einen kurzen Brief des Gärth mit der Aufforderung zum Losschlagen; die Polen seien durch ihn zum Anmarsch von der Schweiz aus beordert. Auf ein zweites Schreiben zugleich mit Versicherungen über Frankfurt schickte er den Gürtler Dorn an Dr. Gärth nach Frankfurt; es ist ungewiß, ob mit zögernden Bestimmungen und diese als fester Entschluß des Koseritz, da man sich auf dessen früheres Versprechen bis auf den letzten Moment verließ. Dorn brachte zurück: zwei Posener Regimenter und ganz Kurhessen seien schlagfertig, Prof. Jordan warte schon an der Grenze, ganz Elsaß harre nur des Winks, auch die Artillerie in Frankfurt sei bereit. Auf einem Ball der Frankfurter Bürgerartillerie wollte Dorn die ganze Nacht hindurch nach dem Aufruhrlied: „Fürsten zum Land hinaus“ haben walzen sehen; bei Bunsen sei offen vor den Hausgenossen von der Revolution gesprochen worden. Alles schien in Frankfurt parat.

Um den 1. April bekam Koseritz Briefe aus Besançon über den Ausbruch von 300 Polen, ein ähnlicher Brief kam aus Avignon; gleichzeitig meldete sich bei ihm der poln. Oberlieutn. Posensky mit der Nachricht, durch Lelewel beordert seien mit ihm 20 polnische Officiere am Bodensee angekommen und harrten auf Befehle wegen des Schwarzwaldes. Endlich am 3. April Abends halb 10 Uhr (genau in der Zeit des Ausbruchs zu Frankfurt) erhielt Koseritz durch einen Frankfurter Commis einen offenen Zettel mit der Aufforderung: „Wort gehalten! Losgeschlagen unter jeder Bedingung!“ Der Ueberbringer bemerkte, die Liberalen hätten bereits die Häuser an den Thoren besetzt, um sich dieser zu bemächtigen. — Noch am 5. April versammelte Koseritz, des Ausgangs unkundig, einen Theil der Unterofficiere, ihnen den nahen Ausbruch anzukündigen.

Inzwischen hatte sich Ende März und Anfangs April ein Theil der auswärtigen Verschwornen in Frankfurt eingefunden. Wohlberechnet waren die Burschenschafter zum Angriff berufen, um beim Mißlingen den Schein auf die Jugend zu werfen. Es kamen deren aus Heidelberg, Würzburg, Erlangen, Göttingen, Gießen, Straßburg (mit Rauschenblatt) und Metz. Ihre Namen sind nicht alle mit Sicherheit bekannt geworden. Auch eine Anzahl Polen stellte sich zum Theil unter falschen Namen ein; von Metz war bereits ein polnischer Major da, der angeblich den Sturm auf die Constabler Wache kommandirte. Anwesend war auch Major Michalowsky, der über Marburg flüchtig wurde. Hof-Ger. R. v. Itzstein in Mannheim beförderte am 29. März zwei junge Polen auf dem Briefpost-Kärrchen nach Weinheim, angeblich auf einer Studienreise nach Marburg oder Halle. Mehrere Polen, die sich schon länger in Frankfurt aufhielten, verließen unmittelbar nach dem 3. April die Stadt.

Der Plan der Verschwornen war zunächst: die Erstürmung der beiden Wachthäuser, Constablerwache und Hauptwache, an beiden Enden der Straße „die Zeil.“ Gleichzeitig sollten die Kanonen genommen, Sturm geläutet und mittelst Volks von Stadt und Land der Aufruhr allgemein gemacht werden. Die zum Sturm auf die von Häusern freiliegende Hauptwache Beorderten waren am 2. April Nachmittags, auf der Doctoren Körner und Bunsen Aufforderung, in dem nahen Kurhessischen Ort Bockenheim versammelt. Außer jenen Beiden und dem Dr. med. Berchelmann aus Frankfurt, Lehrer am dortigen Georg Bunsenschen Erziehungsinstitut, waren es die bekannten Studenten, mit Ausnahme der Gießner, die dann zum Angriff der Constablerwache angewiesen wurden. Dr. Gustav Bunsen eröffnete den Versammelten, sie hätten am folgenden Tag, Abends zwischen

9 und 10 Uhr, die Hauptwache zu stürmen; Frankfurter würden die Constablerwache nehmen. In der Stadt habe man zahlreiche Theilnehmer und es sei nur Anfangs vereint zu operiren, dann sich unter's Volk zu vertheilen. Die Anwesenden wurden in 3 Compagnien getheilt und die Doctoren Bunsen, Körner und Berchelmann zu Anführern bestimmt; das Commando des Ganzen übernahm Rauschenblatt. Sammelplatz war Gust. Bunsen's Wohnung.

Am 3. April erhielt die Behörde von dem Vorhaben Kenntniß. Ein in der Stadt anwesender Fremder hatte in einem anonymen Schreiben, unter Aufforderung zur Theilnahme, die Anzeige erhalten, Schlag halb 10 Uhr sollten Haupt- und Constablerwache gestürmt, die Gefangenen befreit, der Bundestagsgesandten sich versichert und eine provisorische Regierung errichtet werden. Den Inhalt dieses Briefs theilte er dem regierenden Bürgermeister mit. Die Wachtmannschaft der Hauptwache wurde nur um 10 Mann verstärkt, das Linienmilitär in der Caserne consignirt und an dem Dom zwei Polizeidiener aufgestellt. Zwischen 8 und 9 Uhr versammelten sich die Verschwornen im Münzhofe, ganz nahe der Caserne. Sie erhielten Bajonettgewehre, Pistolen, scharfe Patronen, Hirschfänger, Dolche, Aexte, Handbeile, Raketen und dreifarbige Binden. Es wurde Bajonettangriff mit scharfgeladenen Gewehren angeordnet, nur im Nothfall sollte geschossen werden; das Feldgeschrei wurde bestimmt; für die beiden Kanonen der Hauptwache wurden Kartätschenpatronen angefertigt. Der Commandant des Linienmilitärs sollte in seiner Wohnung ermordet werden; zwei Freiwillige übernahmen die That, die jedoch nicht ausgeführt wurde.

Unterdessen waren im Gasthofe des Wirths Pauli hinter der Rose (Mitte der Zeil) diejenigen versammelt, welche die Constablerwache stürmen sollten, achtzehn Mann, welche, außer Pistolen und Säbeln, scharfe Patronen und Bajonettgewehre erhielten. Mehrere hatten sich die Gesichter bemalt, einer trug eine Larve, Polen waren in Uniform. Wahrscheinliche Theilnehmer waren Dr. Gärth und Neuhoff, Candidat Schüler aus Darmstadt ꝛc., dann verschiedene Polen und mehrere Handwerksbursche, wovon einer blieb. Alle übrigen entkamen.

Gegen halb 10 Uhr rückten die Verschwornen, die aus dem Münzhof 33 an der Zahl unter Rauschenblatts Anführung, die aus dem Gasthause hinter der Rose unter der des polnischen Majors, aus. Unter Hurrahgeschrei wurde rasch die Hauptwache genommen, die Schildwache verwundet. Von der zu den Gewehren herauseilenden Mannschaft wurden mehrere Soldaten durch Stiche und Schüsse verwundet und der Sergeant todt

niedergestreckt; der Officier hatte sich aus dem Fenster geflüchtet. Die Mannschaft ergab sich, doch nur ein Soldat folgte dem Ruf der Bestechung. Die im obern Stockwerk wegen Preßvergehen oder Tumult verhafteten Gefangenen, unter ihnen die Literaten Freyeisen und Funk, wurden in Freiheit gesetzt, erhielten Gewehre, nahmen aber keinen Antheil. Man wendete sich nun an die versammelte Menge — Bunsen und Student H. Eimer aus Lahr werden genannt — und forderte in Reden zur Theilnahme auf. Die Haltung der Menge war theils stumpf, theils unsicher und ungleich. Mittlerweile bemühte sich Rauschenblatt vergeblich eine Rakete anzuzünden, schien verwirrt und brach dann mit einer eigens hierzu commandirten Abtheilung, worunter Bunsen und Berchelmann, nach der Constablerwache auf. Die von Anfang herrschende Verwirrung nahm nun zu, Befehl und Gehorsam mangelte, die Soldaten wurden in der Unordnung abwechselnd bewaffnet und auf's neue entwaffnet.

Rauschenblatts Commando fand die Constablerwache schon erstürmt; der Posten vor dem Gewehr war durch zwei Bajonettstiche niedergestoßen, ein Theil der Meuterer drang in die Wachtstube und gab eine Salve auf die Waffenlosen und Entfliehenden, während Andere zu den eingeschlagenen Fenstern hineinschossen, zwei wurden getödtet, drei verwundet. Die Gefangenen im oberen Stock, wegen Tumult verhaftet, wurden befreit und bewaffnet, einer aus Versehen getödtet. Auch hier wurden erfolglos der Menge Waffen angetragen und sie durch aufrührerische Zurufe zur Theilnahme aufgeboten. Auch das Erbrechen des Zeughauses mißlang wegen zu geringer Anzahl der anwesenden Meuterer.

Einige Truppe der Meuterer durchzogen indessen die Stadt; bewaffnet, die Gewehre ladend, mit den Rufen: „Zu den Waffen! es lebe die Freiheit, die Republik!" streiften sie, dem Ansehen nach niedern Standes, durch die Straßen. Während dessen läutete die Sturmglocke vom Domthurm: Gust. Bunsen hatte mit einem Trupp Aufrührer sich in den Besitz des Thurms gesetzt, um, wie sie riefen, die vor den Thoren zu benachrichtigen. Mittlerweile war auf die Nachricht vom Ueberfallen der Wachen das ganze Bataillon Linienmilitär aus der Caserne gerückt und über'n Roßmarkt nach der Hauptwache gezogen. Die Aufrührer ergriffen, als sie der Truppen ansichtig wurden, die Flucht, bis auf Einen, und warfen Waffen und Binden weg. Ein von jenen beorderter Hauptmann nahm mit 28 Schützen die Constablerwache, nach einigem Widerstand unter französischem Commando und mit Verwundungen. Gust. Bunsen war der letzte, der nach hartnäckigem Kampfe entfloh.

Gleichzeitig mit diesen Vorfällen griff ein Haufe von 40 bis 60 bewaffneten Landleuten, aus dem Frankfurtischen Orte Bonames und benachbarten Kurhessischen und Nassauischen Dorfschaften, unter Anführung des Oekonomen Neuhoff (Bruders des Adv.), Cand. Breidenstein und Müllers Schrimpf die Kurhessische Zollstätte des Ortes Preungesheim an, zerstörte die Zollpapiere, verjagte den Einnehmer und zog dann gegen die Stadt, von wo er sich jedoch auf erhaltene Botschaft zurückzog. Ein anderer Haufe von etwa 15 mit Stöcken und Hacken versehenen Bauernbursche verlangte vergeblich Eingang am Thor.

Sämmtliche Führer der Meuterer und viele der Theilnehmer entwichen theils in derselben Nacht, theils in der nächsten Zeit. Mit großer Eile gelangte, zum Theil durch die Flüchtlinge selbst, die Nachricht des Mißlingens nach allen für das Complott berechneten Orten. Dieß war der Ausgang der Meuterei. Daß ihre rasche Dämpfung eine in sich nothwendige gewesen, kann nicht behauptet werden. Der Grund der letztern liegt wesentlich in dem schnellen Anrücken der Linientruppen, durch den zufälligen Umstand der Warnung der Behörde. Hätte eine Zögerung den Meuterern gestattet, sich einige Stunden zu halten, so würde, wie dieß in größern Städten nicht ausbleibt, eine Pöbelmasse ihnen zugefallen seyn, die vom Lande herangerückten Aufrührer hätten sich mit ihnen verbunden, sie hätten sich der Kanonen und des wirksamsten Revolutionsmittels (worauf es abgesehen war), überaus beträchtlicher Geldsummen, bemächtigt, und sie konnten sich dann mindestens lange genug behaupten, um durch das gegebene Signal und den fortreißenden Eindruck den Aufstand in den für das Complott bearbeiteten Gegenden gleichzeitig ausbrechen zu lassen. Die im ersten Augenblick entgegenzusetzenden Kräfte hätten sich zersplittern müssen, und so unzweifelhaft es ist, daß der Aufruhr jedenfalls bald überwältigt worden wäre, eben so unzweifelhaft ist es, daß bis dahin Mord, Brand, Plünderung, das ganze furchtbare Gefolge des Aufruhrs, gesegnete Länderstrecken Deutschlands zu verheeren volle Zeit gehabt hätte.

Die Revolution sollte aber auch die Nachbarländer umfassen. In Rorschach und Rheineck, am Bodensee, warteten zwanzig polnische Officiere; acht Tage nach der Meuterei gingen 400 Polen aus den Depots von Besançon, Dijon, Salins über die französische Gränze nach der Schweiz mit der erklärten Absicht, in's Großherzogthum Baden einzufallen. Um dieselbe Zeit fielen unter Anführung des ehemaligen polnischen Insurgenten, Obersten Jos. Zaliwsky mehrere bewaffnete Banden polnischer Partisans aus verschiedenen Nachbarländern in das Königreich Polen ein. Zu diesem Unternehmen hatten sich die

Theilnehmer mit französischen Pässen durch Frankreich und Deutschland an Polens Gränzen begeben. Zakrczewsky reiste mit Aufträgen Lelewel's, Präsidenten des polnischen Nationalcomité's zu Paris, im Jahr 1832 nach Gallizien; auf der Hin- und Herreise verkehrte er mit Koseritz und erzählte, daß er mit vielen andern Emissären nach Deutschland komme, um für gleichzeitiges Losschlagen hier und in Frankreich Verbindungen anzuknüpfen, was sich auch durch Beobachtung anderer Emissäre bethätigte. Die Nachricht vom Frankfurter Aufruhr war am folgenden Tage (den 4. April) in Genua verbreitet, und noch im nämlichen Monat entdeckte man in Sardinien eine dem Ausbruch nahe republikanische Verschwörung; viele Mitglieder zählte insbesondere das Militär in Genua, Turin, Chambery und Alessandria. Welche Ansicht nun auch obwalten mag über die Aussicht auf endlichen Erfolg solcher Bestrebungen, so viel ist gewiß, daß einem gleichzeitigen Aufstande in den bezeichneten Ländern Deutschlands, in Polen, Frankreich und Oberitalien der sehr ernste Charakter nicht gefehlt haben könnte.

Mit Zuversicht konnte gehofft werden, daß ein dem deutschen Nationalcharakter so fremdes Verbrechen, ein unter Mord offen hervorgebrochener Hochverrath über Zweck und Bedeutung der Parthei, welche seit der Julirevolution Deutschland in Aufregung hielt, vollständig enttäuschen würde. So allgemein als diese Wirkung zu erwarten war, ist sie nicht eingetreten. Es wäre sonst nicht möglich gewesen, daß sich in der nächsten Zeit nach der Meuterei zu neuen Complotten eine so beträchtliche Anzahl bereitwilliger Theilnehmer gefunden hätte. Alles wurde freilich angewendet, den Eindruck des Ereignisses zu schwächen. Von besser Unterrichteten wurde es der Wahrheit wissentlich entgegen, von Ununterrichteten, weil es zu ihren Absichten und Wünschen stimmte, als ein unbesonnener Jugendstreich dargestellt. Für die Verhafteten wurde nicht nur Mitleid in aller Weise in Anspruch genommen, es fehlte selbst nicht an solchen, die Bewunderung verlangten, die die Meuterer als Helden priesen und die Ergriffenen und Flüchtlinge „unglückliche Opfer der Tyrannei" nannten. So wird es begreiflich, wie sich das Partheitreiben von da an noch steigern konnte. In den Erscheinungen, die es hervorrief, leuchtet überall hervor, daß die Führer ihre Pläne geändert und den Entschluß gefaßt hatten, die unteren Classen des Volks unmittelbar für ihre Zwecke zu bearbeiten. Leider ist dieß nicht ohne Erfolg geblieben. Die die Revolution in Deutschland bezweckenden Plane in den nächstfolgenden Jahren sind durch die Untersuchungen in dreierlei Erscheinungen hauptsächlich an's

Licht gezogen worden: in dem sogenannten Männerbund, in den revolutionären Umtrieben im Großherzogthum Hessen und in dem Treiben in der Schweiz, woraus „das junge Europa“ und „das junge Deutschland“ hervorgegangen ist.

Die Ereignisse, welche von dem geringen Eindruck der Meuterei auf die Stimmung zeugten, folgten sich rasch auf einander und ließen zuletzt an der Existenz eines neuen hochverrätherischen Complotts nicht zweifeln. — Als man im Mai 1833 bemüht war, eine Wiederholung des Hambacher Festes zu verhindern, kam es in Neustadt a. d. H. zu blutigen Auftritten. Wenige Tage darauf wurde in Tübingen der Jahrestag des Republikaner-Aufstandes zu Paris durch ein Gelag gefeiert; zweihundert Studenten und Bürger sangen dabei Freiheitslieder und brachten den Vorkämpfern der europäischen Freiheit, den Helden des 6. Juni, und den ständischen Oppositionsmännern Toaste. Ausgangs Juli begann der Proceß gegen die Hambacher Redner vor den Landauer Assisen; in ihrer Vertheidigung führten Mehrere vor 700 zum Theil von fern gekommenen Zuhörern weitläuftig ihr System der Revolution und der Republik aus, erneuerten die heftigsten Angriffe auf die Regierungen, stellten in frecher Weise die Behauptung auf, die bestehende Regierung sei nicht auf Recht, sondern nur auf Gewalt gegründet, es sei deßhalb ihr Wunsch und ihre Absicht, sie umzustoßen, aber zur Zeit noch nicht mit Gewalt, und sie seien auch, weil sie nicht zum unmittelbaren Aufruhr angereizt, nach französischem Rechte nicht strafbar: sie wurden freigesprochen. Gleichzeitig wurde der Apotheker Trapp aus Friedberg, der wegen Theilnahme an der Großgartacher Versammlung verhaftet worden, des Arrests entlassen und zu Friedberg auf's Festlichste empfangen; Veranstalter dieser die Regierung höhnenden Feierlichkeit war ganz besonders Weidig, welcher Trapp zu jener Reise veranlaßt hatte. In Frankfurt feierte man im Herbste die Entlassung von Funk und Freyeisen, aus dem Strafarrest wegen Theilnahme an den Herbstunruhen 1832, öffentlich durch Gastmähler. Kurz darauf, am letzten October, entwich aus der Constablerwache Stud. Lizius, einer der Aprilmeuterer, indem er sich aus dem Gefängniß auf die Straße herabließ, und entkam glücklich nach Frankreich. Nur ein Zusammenwirken Vieler machte dieß möglich. Anfangs November feierten meist Handwerker durch zwei Gastmähler, wo bei dem einen Dr. med. Carl Bunsen (Gustav Bunsen's Bruder) und bei dem andern Funk zugegen war, den Jahrestag der polnischen Revolution. Funk hielt damals um geringen Eintrittspreis vor 400 Personen meist niedern Standes Vorlesungen über „deutsche Geschichte,“ welche bald obrigkeitlich untersagt wurden. Unter

Funks und des Auslaufers Franz Rottensteins Leitung wurden im Herbst 1833 und in den ersten Monaten 1834 Exercierübungen von ungefähr 60 Personen, meist Handwerkern, gehalten und Ausflüge in militärischer Ordnung in die Umgegend gemacht, von Funk mit einer Streitart angeführt. Einem Polizei-Verbot wurde nicht gehorcht und bei Wegnahme der Gewehre ertrotzte Widersetzlichkeit ihre Rückgabe. Auch wurden nun heimlich gedruckte Flugblätter viel in der Gegend verbreitet; sie hießen Bauern-Conversationslexicon, wovon 5 Folgen in einer gemeinen und über alle Vorstellung frechen Sprache erschienen. Funk wurde als Verfasser Anfangs März 1834 verhaftet; Freyeisen, Sauerwein und der Handelsmann G. Rottenstein gingen nach diesem Vorgang in die Schweiz.

Das gesteigerte Treiben in Frankfurt konnte über die Existenz eines neuen Complottes nicht zweifelhaft lassen. Es trat hervor. Ein Theil der Aprilmeuterer war im obern Stock der Constablerwache in Gefängnissen mit Gitterfenstern nach der Straße (Zeil) in Haft. Am 2. Mai 1834 Abends mit dem Schlag 10 Uhr ließen sich auf ein von der Straße aus gegebenes Zeichen fünf jener Gefangenen, nach durchfeilten Eisengittern, an Bett- und Handtüchern hinab. Vor der Wache stand in verschiedenen Gruppen eine beträchtliche Anzahl Menschen, die sich, unmittelbar vor dem Herablassen der Gefangenen, zu ihrer Aufnahme und zum Schutz gegen die Wache aufgestellt hatten. Von jenen fünf entkam nur Stud. Jul. Thankmar Alban aus Gräfentonna im Gothaischen; Stud. Jul. Rubner aus Wunsiedel war gestürzt und starb kurz darauf; Stud. Eimer konnte wegen eines Beinbruchs, Stud. Handschuh, aus Niederwehren in Baiern, wegen einer Beinverrenkung nicht entfliehen; Stud. W. Obermüller aus Carlsruhe kam aus seinem Versteck dieselbe Nacht wieder in Haft. Stärkere Patrouillen mußten die Zusammengerotteten mit Gewalt zerstreuen und Feuer geben, was außer mehreren Verwundungen vier Menschenleben kostete. Alles bei diesem Vorgang bewies ein weit verzweigtes Complott und die Untersuchung hat dargethan, daß es die Unternehmung einer zu tiefer greifenden Zwecken verschwornen gefährlichen Verbindung war.

Aus dem Vaterlands- oder Preßverein war im Laufe des Jahres 1833 unter dem Namen „Union", „Männerbund", „Verein der Liberalen", „die Sectionen", eine geheime politische, hochverrätherische Verbindung hervorgegangen, welche sich über Frankfurt und mehrere benachbarte Städte und Dörfer erstreckte. Sie unterschied sich von dem Preßverein nur durch bestimmtere Organisation und durch Ausdehnung auf die Handwerksgesellen und Landleute. Die Union bestand aus

Sectionen von höchstens 12 unter einem Präsidenten oder Sprecher stehenden Mitgliedern. Zwölf Sectionen bildeten eine Serie, zwölf Serien eine Union. Als Zweck des Vereins nennen die Statuten „Beförderung des Wiederauflebens des allgemeinen deutschen Vaterlands" — das heißt: „die künftige Revolutionirung Deutschlands, der Umsturz der bestehenden Regierungen, die Einheit Deutschlands, die Einführung einer allgemeinen republikanischen Regierungsform." Der unter Anrufung Gottes feierlich zu leistende Eid verpflichtete die Mitglieder zur strengsten Verschwiegenheit und „alles mit Gut und Blut beizutragen, was zum Erblühen der Vereine nothwendig sei." Neue Sectionen zu bilden, deren Präsident der Gründer wurde, war eine besonders hervorgehobene Pflicht. Die Sectionen wurden nach Nummern, die Theilnehmer theils nach diesen, theils nach Beinamen bezeichnet, wie Cassius, Brutus, Louvel, Santerre. Von der gelungenen Fanatisirung der Mitglieder zeugen noch andre Thatsachen, wie Dolchtragen, überspannte Gedichte, närrische Zeichnungen ꝛc. — Verbreitung vieler geheim gedruckten revolutionären Schriften und Lieder gehörte einmal zu den Mitteln der Verschworenen; unter den Letztern wurde eins gesungen, das sie die Kopfmaschine nannten und womit sie in heillos spottenden Worten mit der Guillotine drohten. Mancherlei Flugschriften waren mit den Stichwörtern der Parthei: Anbrechen des Tags der Freiheit, Lösung der Sclavenfesseln, Vernichtung der Tyrannen ꝛc. angefüllt. Bewaffnung der Vereinsglieder und Austheilung von Patronen geschah „für den Tag der Ausführung des Zweckes." Die Exercierübungen, auch im Feuer, geschahen, um den Truppen sicher entgegentreten zu können. In den öfteren Versammlungen, größtentheils aus Handwerkern, hielten besonders Funk und Freyeisen Reden, theils wurden Zeitungen, Flugblätter und Stellen aus Börne's und Heine's Schriften vorgelesen oder Lieder gesungen. Die am 2. Mai bewirkte Befreiung der Gefangenen ging von höher stehenden Gliedern der Union aus und blieb dem großen Haufen, der Sectionäre unbekannt; nur einzelne erfuhren schon Monate zuvor von dem Plan, wobei auch theilweise Corruption des Militärs stattfand. Die Rotten vor der Wache waren Sectionäre, die sich zuvor in einem Wirthshause versammelt hatten. Die Sectionen, größtentheils aus Handwerkern im Verkehr mit Literaten bestehend, bildeten nur den größeren Haufen, der unter der Leitung der Glieder eines höheren Grades stand. Unter den Literaten thaten sich am meisten hervor Funk, Freyeisen und Dr. med. Carl Bunsen. Auch unter den Handwerkern und Handelsleuten waren mehrere besonders thätig. Einigen Aufgenommenen wurde ge-

sagt, daß in Frankfurt 100—200 Sectionen beständen. Außerdem bestanden solche Vereine in einigen umliegenden Dörfern und Städten, namentlich in Höchst, Hanau und Mainz; über Bockenheim, Coblenz, Cöln, Wiesbaden, Oppenheim, Gelnhausen, Gießen und Marburg liegen nur entferntere Andeutungen vor. Spuren ihrer Existenz fanden sich im Großherzogthum Baden (Heidelberg, Carlsruhe, Freiburg und Durlach) und im Königreich Würtemberg (Rotweil und Ulm.)

Die Verbindung stand unverkennbar mit dem Ausland im Zusammenhang. Der Gedanke der Bearbeitung der Handwerkerklasse und die Organisation der Verbindung war der französischen Gesellschaft der Menschenrechte entnommen. Um dieselbe Zeit mit der Entstehung des Männerbundes erneuerte, wie der vom Pair Girod de l'Ain dem Pairsgerichtshofe zu Paris erstattete Bericht ergibt, die Gesellschaft der Menschenrechte (société des droits de l'homme et du citoyen) zu Paris ihr Centralcomité. Von diesem wurde eine Art von republikanischem Manifest mit einem Abdruck von Robespierre's berüchtigter „Erklärung der Menschenrechte" auch seinen auswärtigen Correspondenten mitgetheilt. Jede der 163 Sectionen der Gesellschaft hatte einen, ihr vom Centralcomité verliehenen Namen, eine darunter hieß Francfort. Die deutschen Vereine sind, nach gerichtlichen Aussagen, von der französischen Propaganda gegründet und sollten auf die deutsche Republik hinarbeiten; sie standen unter französischer Leitung und Geldunterstützung (Lafayette wurde speciell genannt); wegen des Zeitpunktes der Operationen wurde auf die Ankunft der Franzosen verwiesen.

Dieß war der Männerbund, dessen gefahrdrohender Charakter in seinen Wirkungen bald hervorgebrochen seyn würde, wenn die auf den Befreiungsversuch eingeleiteten Untersuchungen die planmäßige Verführung der Handwerkerclasse nicht gehemmt hätten: was aber nicht zu hemmen, ist die im Stillen fortwuchernde sittliche Verderbniß, die zwar überall, aber vorzugsweise in diesen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft die unausbleibliche Frucht politisch vergiftender Grundsätze ist und als schwere Verantwortung auf die Verführer zurückfällt.

In der Darstellung des Complotts zum Frankfurter Attentat ist der Theilnahme des Schulrectors, nachmaligen Pfarrers Dr. Weidig von Butzbach mehrfach gedacht worden. Er stand mit den Frankfurter Revolutionären im engsten Verkehr und entwickelte die größte Thätigkeit für die Sache. Drei Tage vor dem Ausbruch begab er sich, behufs einer Unterredung über denselben, zu Dr. Gärth nach Frankfurt, wo er diesem zwar von dem Losbrechen abgerathen haben will, aber jeden-

falls der schlimmsten Absichten verdächtig bleibt. Er war für seine Umgebungen ein gefährlicher Mann; nicht gewöhnliche geistige Mittel erhielten bei ihm durch eiserne Festigkeit des Charakters und unermüdliche Thätigkeit in Verfolgung seiner Zwecke höhere Bedeutung. Er hatte den Ruf eines rechtlichen Mannes, aber fanatische Leidenschaft für sein Ziel ließ ihn nach dem Satze: „daß der Zweck die Mittel heilige" handeln und Freunden und Schülern ihn vielfach predigen. Er ist durch diesen Satz weit geführt worden. Der blutige Ausgang zu Frankfurt brachte ihn von seinem Treiben nicht ab, wie zunächst die Ehrenbezeugungen für Trapp beweisen. Wahlumtriebe, vorzugsweise unter seiner Leitung, fanden in so ausgedehntem Maaße statt, daß durch einen das ganze Großherzogthum Hessen umfassenden Plan eine der Regierung durchweg feindliche zweite Kammer berufen werden sollte. Von ihm und Pfarrer Flick in Petterweil, seinem politischen Schüler, gingen boshafte Flugschriften deßhalb aus.

Anfangs Juli 1834 wurde auf der zwischen Gießen und Marburg gelegenen Badenburg eine, wenn auch durch äußere Form anscheinend nicht verbundene, doch innerlich fest gehaltene Vereinigung, ihrem Wesen nach ein eigentlicher Preßverein, geschlossen. Außer Weidig nahmen an derselben aus Gießen zwei Advocaten, ein Buchhändler und zwei Studenten, aus Marburg aber zwei Aerzte, ein Student und ein Bürger Theil. Weidig berichtete hier von einer kürzlichen Zusammenkunft in Wiesbaden, wo man beschlossen habe, in den einzelnen Bundesstaaten revolutionäre Schriften: die einen für die gebildeten Stände, bei deren Redaction Advocat Schüler in Frankreich thätig seyn sollte, die andern für das Volk, erscheinen zu lassen. Dieß auch im Hessischen zu thun und Geldbeiträge dazu zu sammeln, wurde auf der Badenburg beschlossen. Sammlungen wurden veranlaßt, und nun erschien, etwa 4 Wochen nachher, eine noch viel boshaftere Flugschrift, „der Hessische Landbote," verfaßt vom Stud. Büchner, verbessert von Weidig, gedruckt in Offenbach, wo Gießner Studenten die Exemplare abholten und der Badenburger Verein sie vielfältig, besonders auf den Dörfern, ausstreute. Die Tendenz war die des Männerbundes, vorzugsweise auf's Landvolk angewandt. Dem Motto: „Friede den Hütten, Krieg den Palästen," entsprach der Inhalt; unter Mißbrauch biblischer Sprache wurde der Unterschied zwischen Begüterten und Armen als Unrecht dargestellt, zum Kampf gegen erstere aufgerufen und zum Aufruhr als einem heiligen Werk ermahnt: es zeigte hier ein practisches Beispiel, daß die Revolution nicht allein einzelne Rechte, sondern consequent durchgeführt jedes Recht schlechthin zu ver-

nichten strebt. Eine zweite Auflage wurde nöthig und in Marburg durch Vermittlung des Dr. med. Eichelberg heimlich gedruckt. Man glaubte Milderungen nöthig und substituirte den Reichen die Fürsten und ihre Beamten. Noch andern Flugblättern in diesem Sinne setzten die Untersuchungen ein Ziel.

Die Vorarbeiten für eine Revolution waren aber nicht isolirt. Mehrere Vereine, ihre Lenker in nahem persönlichen Verkehr mit Weidig und den Badenburgern, hatten sich gebildet; so in Gießen ein Studentenverein unter Leitung der Stud. L. Becker und J. Fr. Schütz, und eine Handwerkerverbindung, vom Candidaten Weyprecht geleitet; in Butzbach ein Verein jüngerer Bürgerssöhne, die als „Republikaner" im Frühjahr 1835 wöchentliche Zusammenkünfte hielten: Verbreitung hochverrätherischer Schriften war der Zweck der beiden ersteren Vereinigungen, die Mitglieder aber dienten, wo es galt, dem Weidig und seinen Genossen. Dieser bemühte sich besonders für die Vereitlung der Untersuchungen; ein langgehegtes Complott zur Befreiung der politischen Gefangenen in Friedberg gedieh bis zur Anschaffung der Nachschlüssel und des Opiums für den Gefangenwärter und bis zur Corruption mehrerer Soldaten. Eine Anzahl von Aprilaufrührern, von Mitgliedern des Männerbundes und von anderweit Betheiligten, wurde längere Zeit geborgen und mit Geld, auch falschen Pässen, über die Gränze geschafft. Kein Mittel blieb unerschöpft, die Entlarvung der Hochverräther zu hindern. In Drohbriefen wurde den Richtern der Tod geschworen, durch falsche von Weidig veranlaßte Schriften wurde, sie zu entfernen, ihre Verdächtigung versucht. Fortgesetzt wurde mit den Gefangenen correspondirt, um ihre Aussagen zu erfahren und zu leiten. Falsche Zeugen wurden aufgestellt, Wirthshaus- und Handlungsbücher verfälscht und selbst an Meineiden hat es unter diesen oft mit Milde als „politische Irrthümer" bezeichneten Umtrieben nicht gefehlt. Die jungen Fanatiker Oberhessens nannten es ihre „Meineidstheorie," daß bei politischen Untersuchungen der Meineid kein Verbrechen sondern Pflicht sei und der Zweck die Mittel heilige. Wer sich bei Weidig dagegen erklärte, wurde von ihm wegen seiner „engherzigen Ansichten" verspottet. Mit tiefer Zerknirschung geschah es, daß Geständnisse von beschwornen unwahren Thatsachen erfolgten, mit dem Zusatz, man möge sich nicht wundern, da sogar Prediger des Evangeliums die Unglücklichen hingerissen hätten, das aufzugeben, was sonst dem Menschen das Heiligste sei.

Waren die bisher erörterten revolutionären Verbindungen in Deutschland mit den Ausländern, so weit erwiesen, nur in einem Gesinnungsbunde und zu wechselseitiger Unterstützung in

einem Zusammenhang, so sollte es, wie bei diesen Dingen Steigerung innerlich nothwendig, hierbei nicht bleiben. Es folgte die auch formale Vereinigung deutscher Revolutionäre mit den Ausländern zu einer und derselben Verbindung, bei deren nunmehriger Darstellung der deutsche Gesichtspunct und Actenumfang, in Verbindung mit öffentlichen Quellen, festgehalten wird.

Joseph Mazzini, Advocat aus Genua, im Besitz eines ansehnlichen Vermögens, flüchtig um seines revolutionären Treibens willen, stand, schon längere Zeit vor dem bekannten Savoyer Zuge (der Ende Jan. und Anfangs Febr. 1834 stattfand), an der Spitze einer republikanischen Verbindung, welche sich la giovine Italia (das junge Italien) nennt. Er gehört der schon aus der ersten französischen Revolution bekannten Fraction an, welcher die materielle Seite der Revolution fern liegt und die mit leidenschaftlicher Begeisterung einer sie ausschließlich beherrschenden Idee folgt. Die Revolution ist die Religion dieser Parthei, für das von ihr erträumte Heil der Menschheit kein Opfer zu groß, und sollte die Generation darüber im Blutbad untergehen. Aus vielen Männern seiner Richtung tritt Mazzini an Charakter und geistigen Eigenschaften hervor, und er verbindet mit diesen für sein Ziel eine, jeder Erfahrung trotzende Thätigkeit. Er war früher in der Verbindung der Carbonari und blieb auch nach Stiftung der Giovine Italia, sowie anscheinend diese selbst, mit jener in nahem Zusammenhang. Meinungsverschiedenheit führte um die Zeit des Savoyer Zugs gänzliche Trennung der Carbonaria herbei, welche dem Unternehmen entgegen war und sein Mißlingen veranlaßt haben soll. In dem „Aufruf des jungen Europa an die Patrioten in der Schweiz," einer Verbindung, deren Gründer und Haupt Mazzini wurde, wird der Carbonaria vorgeworfen: „sie hülle sich in mittelalterlichen Formenkram, brüte über dem Plan der absoluten Einheit Europa's; das Centrum, unter dem Namen „Monde" oder H. V. U. (Haute vente universelle), verberge zu Paris den Gedanken, alle Länder zu beherrschen, aller Völker Rechte zum Vortheil einer Nation zu zertrümmern; ein Centralisationssystem wolle sie, einen Einheitsstaat, der Paris zur Hauptstadt und alle Länder Europa's zu Departements habe." Dieses Lossagen Mazzini's und anderer Italiener von der Carbonaria war jedoch nicht der Ursprung der Giovine Italia, sondern diese bestand mindestens im Jahr 1832 und schon früher. Bei dem Journalisten Jos. H. Garnier aus Rastadt wurde ein Brief gefunden, versehen mit dem Stempel der Pariser Stadtpost vom 17. Februar 1833; er hatte die Unterschrift Strozzi, der unzweifelhafte Beiname Mazzini's,

und legte die bestehende Organisation des „jungen Italiens,“ unter Beifügung eines Plans zur Bildung und Centralisation ähnlicher Verbindungen für die Polen und die Deutschen, umständlich dar; an der Spitze des jungen Italiens, stand in dem Briefe, bestehe ein Centralcomité, dessen Sitz in Marseille sei, in jeder der Provinzen, in welche Italien zerfalle, sei ein Comité, für jede Stadt ein Ordinatore und Propagatori, letztere mit dem Rechte, in die Verbindung aufzunehmen; so sei beispielsweise in Neapel für das Königreich ein Comité; in den Städten Salerno, Potenza, Avelino, Caserta, Teramo rc. seien Ordinatori; die Aufgenommenen ständen nur im Verhältniß zu dem Propagatore, von dem dieß geschehen sei. Eine im Febr. 1833 bereits so ausgebildete und ausgebreitete Verbindung konnte nicht erst seit Kurzem bestehen. Zweck der Verbindung ist die Vereinigung Italiens in eine Republik.

Von dieser Verbindung ging der Einfall in Savoyen aus, den eine bewaffnete Bande italienischer, deutscher und polnischer Flüchtlinge unternahm. Der klägliche Ausgang, bald der Ungeschicklichkeit des Anführers, des vormaligen polnischen Insurgentengenerals Romarino, bald einem Einverständniß desselben mit der Carbonaria zugeschrieben, ist bekannt. Nicht unbeträchtliche Geldsummen sind zur Ausrüstung erforderlich gewesen. Zu den Theilnehmern gehörten eben jene Polen, die den Frankfurter Meuterern zu Hülfe kommen wollten, und von diesen selbst v. Rauschenblatt und die Brüder Breidenstein.

Unmittelbar nach dem Savoyer Zuge schritt man zu dem, was Mazzini in jenem Brief an Garnier vorgeschlagen hatte: deutsche Flüchtlinge in Bern waren als ein „junges Deutschland“ zusammengetreten; zwischen einem Comité dieses letztern, dann Abgeordneten einer Anzahl als „junges Polen“ constituirter polnischen Flüchtlinge und Deputirten des „jungen Italiens“, kam am 15. April 1834 zu Bern eine in einer Urkunde, der sogenannten „Verbrüderungsacte“, ausdrücklich ausgesprochene Vereinigung zu Stande. In dieser bei einem Flüchtlinge gefundenen, mehrfach recognoscirten und richterlich für authentisch erachteten Urkunde wird erklärt, daß die „drei constituirten republikanischen Nationalverbindungen ein Schutz- und Trutz-Bündniß schlössen und in diesem Bündnisse den Namen „des jungen Europa“ führen würden, daß sie zur Verfolgung gleicher Richtung und Beobachtung gleicher Grundsätze unter dem gemeinschaftlichen Symbol: „Freiheit, Gleichheit, Humanität,“ sich verpflichteten, in allem Uebrigen aber frei und unabhängig seien. Unterschrieben ist diese Acte, Namens des jungen Italiens von: Gius. Mazzini, L. A. Melegari, Giov. Ruffini, C. Bianco, Rosales, A. Ghiglione, Ag. Ruffini; Namens des

jungen Polens von: Stolzmann, J. Dybowsky, Const. Zalesky, Franz Gordaszewsky und Nowosielsky; endlich Namens des jungen Deutschlands von: Dr. Breidenstein, F. Breidenstein, Stromayer, Barth und Peters. — Eine in der Verbrüderungsacte verheißene und bald darauf erschienene „Erklärung der Prinzipien“ entwickelte die Verbindungsgrundsätze. Unter Vorwürfen gegen die Carbonaria sagt sich darin das junge Europa von dem Comité zu Paris los und stellt als Zweck den Kampf auf gegen das alte Europa, nach Politik, Religion und Literatur, zur Realisirung der Freiheit, Gleichheit und Humanität. Jede einzelne europäische Nation werde sich dem Bund anschließen. In einer 1834 ausgearbeiteten „allgemeinen Instruction für die Initiateurs des jungen Europa“ finden sich dieselben Grundsätze wieder. In den drei Documenten tritt die ideale Richtung Mazzini's deutlich hervor. Sie enthalten, in emphatischer Sprache, im Wesentlichen übereinstimmende politische Glaubensbekenntnisse, die sich in den von den wirklichen Zuständen entferntesten Gränzen verwirrter Abstractionen bewegen. So lautet der §. 2: „Ein einziger Gott, ein einziger Herrscher: sein Gesetz. Ein einziger Ausleger dieses Gesetzes: die Menschheit.“ Im §. 3 wird die Aufgabe des jungen Europa's dahin gestellt: „die Menschheit so zu ordnen, daß sie so schnell als möglich durch ein ununterbrochenes Fortschreiten zur Auffindung und Anwendung des Gesetzes, das sie beherrschen solle, gelangen könne.“ Die Organisation ist bis in ein specielles Detail gegliedert. An der Spitze jeder nationalen Verbindung steht ein nationales Centralcomité, und sämmtliche Mitglieder dieser einzelnen Comité's bilden das Centralcomité des jungen Europa. Gewalt soll das Mittel zur Herbeiführung ihrer Ideale sein: „Wir glauben, daß die Völker das Recht haben, für die gemeinsame Rache zu kämpfen — ein Recht, das jedem gegeben ist, sobald er sich stark fühlt zu handeln. Wir glauben überdieß, daß bei dem heutigen Stande der Dinge kein Kampfgeschrei sich irgendwo erheben kann, ohne überall widerzuhallen. — Es ist das junge Europa der Völker, das an die Stelle des alten Europa der Könige treten wird. Es ist dieß der Kampf der jungen Freiheit gegen die alte Sclaverei, der Kampf der jungen Gleichheit gegen die alten Privilegien, der Sieg der neuen Ideen über den alten Glauben.“ Sodann wird in §. 35 der Instructionen: jedem Aufgenommenen seine Bewaffnung in möglichst kurzer Frist zur Pflicht gemacht, um im vorkommenden Fall zum Kampf gegen die Unterdrücker und für die heilige Sache des Rechts und des jungen Europa bereit zu seyn. So ist es denn auch richterlich ausgesprochen, es sei nicht der geringste Zweifel

darüber vorhanden, daß es darauf abgesehen gewesen, die europäischen Staatsverfassungen, wo möglich alle, eine nach der andern, umzustürzen und demokratische Verfassungen an deren Stelle zu setzen und daß, nach Ausweis der Urkunden, dem Bunde hierzu jedwedes Mittel recht und er selbst ein, in Beziehung auf jeden einzelnen europäischen Staat, hochverrätherischer sei.

Das junge Europa hatte entschiedenen Fortgang. Die drei nationalen Verbindungen blieben nicht allein zusammen, sie verstärkten sich im Jahr 1835 mit den „revolutionären Legionen von Paris" als einem „jungen Frankreich." In demselben Jahre constituirte sich eine dem jungen Europa beitretende „junge Schweiz" und auch die „Logen der reformirten Carbonari" auf Corsika verbanden sich Anfangs 1836 mit dem jungen Europa, für sich und mit dem Vorbehalt, sich vorkommenden Falls ihre Kriegshauptleute selbst zu wählen. Differenzen über den Beitritt der Schweiz mit dem Comité des jungen Deutschlands führten den Austritt Mazzini's aus dem Centralcomité, andre Gründe auch den aus dem Comité des jungen Italiens herbei: fortgesetzt blieb er jedoch in gutem Vernehmen mit den Verbundenen.

An die Spitze des jungen Deutschlands trat zuerst in Bern ein Comité, bestehend: aus dem nun verstorbenen Lehramtscanditaten Nast, als Secretär und Cassier, aus Aug. Breidenstein und dem Journalisten Stromayer, ferner Friedrich Breidenstein und Stud. Peters als Ersatzmännern. Im Juni 1834 ließ es zwei Proclamationen in Bern drucken, die eine „an die Unterdrückten Deutschlands", die andere „an die deutschen Soldaten"; sie fordern mit den niedrigsten Schmähungen gegen die Fürsten offen zum Aufruhr auf. Von den Soldaten wird Eidbrüchigkeit in der aufreizendsten Sprache verlangt. Unter diesen Aufrufen standen die Namen der Brüder Breidenstein, Barth, Peters und Chr. Scharpff, der letzte angeblich mißbrauchsweise; die Fortweisung der andern genannten aus der Schweiz sprengte das Comité. Es hatte indessen während seiner kurzen Dauer Statuten entworfen; diese revidirte man im Februar 1835 und änderte Unwesentliches; sie haben ihre Gültigkeit wahrscheinlich behalten. Mit Uebergehung der sehr ins Einzelne gehenden Organisation ist zu bemerken: die Verbindung ist eine republikanische zur Verwirklichung von Freiheit, Gleichheit und Humanität in den künftigen republikanischen Staaten Europa's. Zu den Mitteln zur Ausführung des Zwecks gehört Gewalt; die Clubs sollen sich bewaffnen, und genau ist bestimmt, wie es bei einer projectirten Waffenunternehmung gehalten werden soll. Die Mitglieder des leitenden

Ausschusses können eine solche unter Umständen allein beschließen, sind aber mit ihrem Leben verantwortlich. An der Spitze der Verbindung steht ein nach bestimmten Fristen neu zu wählender Ausschuß, er leitet die gemeinsamen Angelegenheiten der Clubs, deren geringste Mitgliederzahl auf fünf festgesetzt ist. Der Verrath ist mit Todesstrafe bedroht, für den Ausspruch der Todesstrafen sind die Instanzen geordnet, jedes Mitglied ist auf erfolgten Auftrag zur Execution des Urtheils verpflichtet. Ob, wie behauptet wird, daß es in dem jungen Italien geschehen, so auch in dem jungen Polen und jungen Deutschland ein Todesurtheil vollstreckt worden, das hat eine spätere Zeit aufzuklären. Beschlossen wurde es gegen Stromayer wegen eines Vergehens, bei dem, wenn es auch kein Verrath war, eine andre Strafe nicht zweckmäßig erschien. Aug. Breidenstein, der Vollstrecker, wurde aus der Schweiz ausgewiesen und so blieb das Urtheil unvollzogen. Die Aufzunehmenden leisten einen Eidschwur, durch den sie Mitglieder des jungen Europa werden; ein darauf folgendes Handgelöbniß verpflichtet sie als Mitglieder des jungen Deutschlands. Diese Bestimmung ist nicht gleichmäßig beobachtet worden.

Das junge Deutschland, zu dessen Förderung Mazzini gleich 1000 Francs zahlte, gewann in erheblichem Grade Ausdehnung und Bedeutung; während Mazzini und seine Anhänger ideellen Richtungen folgten, wußten diejenigen, an welche in der Schweiz die Ausführung kam, dem Gedanken eine practische und nur zu gefährliche Wirkung zu geben. Sie warfen sich vorzugsweise und mit Erfolg auf den Handwerkerstand und machten einen gelungenen Anfang, durch ihn die Massen zu vergiften. Ueber die Geschichte der Verbindung geben sehr zahlreiche Aussagen und Documente, Generalberichte, Kreisschreiben ꝛc. Aufschluß. Danach folgte vom Sommer bis Ende 1834 dem ersten Ausschuß ein zweiter provisorischer, zu dem die Flüchtlinge Ernst Schüler aus Darmstadt, Stud. Soldan d. ä. und Scriba, Lehrer in Lausanne, zusammentraten. Ein dritter Ausschuß, Scriba, Soldan d. j. und Groß, führte die Leitung bis zum Juli 1835. Unter ihm stieg die Zahl der größtentheils aus Handwerkern gebildeten Clubs von vier auf zwölf, die Mitgliederzahl von 50 auf 172. Als Mitglieder des vierten Comité's werden der flüchtige Dr. jur. Fein aus Braunschweig, Stud. G. Peters, Stud. med. Wolf, der Schriftsetzer Roth und Cand. theol. Curtmann genannt. Die Clubs vermehrten sich unter diesem vom Juli 1835 bis Anfang 1836 dauernden Comité bis auf 14, von denen fünf in Frankreich: in Nancy, Lyon, Straßburg, Mühlhausen und Pontarlier waren. Besonders stieg jetzt die Zahl der Mitglieder, nämlich

von 137 auf 252. Anfangs 1836 trat das letzte Comité in der Schweiz zusammen. Den Vorsitz führte Ernst Schüler, noch jetzt Lehrer in Biel. In einem Kreisschreiben seines Comité's, unter dem die Mitgliederzahl noch zunahm, heißt es bei der Rechnungsablage: wenn sie auch durch die Beiträge der Mitglieder nicht Millionäre würden, so wollten sie diese doch einmal beerben.

Das 1834 im sogenannten Steinhölzli bei Bern von mehreren hundert deutschen Handwerkern am Jahrestage der Julirevolution gefeierte Fest war von deutschen Flüchtlingen darauf berechnet, die Handwerker aufzureizen; die Landesfahnen wurden zerrissen, eine schwarz-roth-goldene Fahne aufgepflanzt und aufrührerische Lieder gesungen. Es wurden auch Toaste auf das junge Deutschland ausgebracht. Die Festordnungen waren von dem ehemaligen Laufburschen Dr. Siebenpfeiffers, dem Schriftsetzer Roth getroffen. In hohem Maaße gefährlich war indeß vorzugsweise die Einwirkung, welche von der Verbindung auf die nicht zu ihr gehörigen Handwerker in der Schweiz geübt wurde; sie verfolgten dabei dasselbe Ziel mit den Carbonari, unter deren Einfluß allen Anzeichen nach Handwerkervereine in Zürich standen. Die Zahl solcher aus Deutschland war dort sehr groß; konnten sie gegen die Obrigkeit und gegen die Ungleichheit der Güter in Leidenschaft gebracht werden, so war sehr viel gewonnen. Bald klangen dann diese Grundsätze in den meisten Werkstätten Deutschlands wider, und da sich die Verführbarkeit des Handwerkerstandes in der Schweiz so groß erwies, war zu erwarten, sie werde auf deutschem Boden nicht geringer seyn. Den Lenkern des jungen Deutschlands war es nicht genug, diese Verbindung selbst, meist aus Handwerkern gebildet, und diese zu wandernden Emissären der Revolution gewonnen zu haben, sie griffen weiter ein. In den meisten Städten der Schweiz wurden, unter dem Namen von Kränzchen oder Lesevereinen, Gesellschaften deutscher Handwerker gegründet, die regelmäßig zusammenkamen. Der Mehrzahl blieb die Existenz der Verbindung geheim, die Grundsätze der letztern aber wurden bei ihnen mit allen Künsten der Verführung verbreitet. Verbindungsmitglieder nahmen Theil, und die ausschließliche Beschäftigung bestand in dem Vorlesen revolutionärer Schriften und dem Absingen aufrührerischer Lieder. Von der großen Zahl solcher, zum Theil von dem jungen Deutschland ausgegangenen Schandschriften werden als die verbreitetsten erwähnt: „der Geächtete,“ „die junge Schweiz,“ „das Nordlicht,“ „die Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers,“ „die Patrioten und die Geistlichkeit,“ „die Volksbibliothek,“ eine gotteslästerliche Parodie: „das Vater-

unser neuer Lesart," „das A B C Buch der Freiheit," in dem sich eine ähnliche befindet, endlich ein Gedicht: „Hundert Handwerker," eins der crassesten revolutionären Machwerke; in jedem der zahlreichen Verse, von denen jeder sich an eine andere Zunft wendet, werden diese aufgefordert, ihre Werkzeuge und was sie damit schaffen, zum Fürstenmord zu brauchen. Viele gerichtliche Aussagen über solche als Bildungsschulen für das junge Deutschland betrachtete Vereine in Bern, Biel, Luzern, Zürich, Genf, Lausanne, Liestal, Straßburg und Mühlhausen liegen vor. In Bern allein gehörten 400 Handwerker zu solchem Verein, und bei den Zusammenkünften waren in der Regel an 200 versammelt. An einigen Orten hatten diese Vereine eine feste Organisation, wie in Bern und Biel. Die Mitglieder waren, nach Art des Männerbundes, in Sectionen getheilt, übten sich in Waffen, und auf die ihnen in Bern vorgelegte Frage, ob sie mit in's Feld ziehen wollten, erklärten sich 250 dazu bereit.

Wie unzureichend auch die Mittel zu einem solchen gewaltsamen Unternehmen scheinen mögen, zu übersehen ist dabei nicht, daß es eine andre Bedeutung bekam, wenn die Verschworenen nicht den ersten Impuls gaben, sondern den Zeitpunct eines andern erschütternden Ereignisses abwarteten; zu übersehen ist ferner nicht, daß dieß Unternehmen auf die Unterstützung der übrigen Verbindungen des jungen Europa zählen konnte und daß die Zahl der Flüchtlinge, nach amtlichen Nachrichten, allein in Frankreich sich auf 13,000 beläuft. So lange die Verbindung in der Schweiz wucherte, wurde jedenfalls der Gedanke an eine solche, schon in den Statuten ausgesprochene Unternehmung nicht aufgegeben. Man wollte die Bewohner des Schwarzwaldes revolutioniren, war mit Waffen, vor dem Savoyer Zug angeschafft, und mit Patronen versehen, und mit den Revolutionären Frankreichs und Deutschlands fehlte es nicht an Zusammenhang. Dieß war schon 1834 der Fall. Besonders aber seit Ende 1835 wurde ein Einfall in Deutschland nicht mehr als ein in unbestimmter Zukunft liegendes Ereigniß angesehen. Ganz entschieden tritt die Absicht eines baldigen bewaffneten Einfalls unter dem letzten Ausschuß seit Anfang 1836 hervor. Mehrere Kreisschreiben liefern den Beweis. In einem derselben, vom 6. Mai 1836, forderte der Ausschuß auf, Abgeordnete nach Grenchen, dem im Canton Solothurn belegenen damaligen Aufenthaltsort Mazzini's, zu senden, Dr. v. Rauschenblatt werde der Versammlung beiwohnen. Dieser, erst kürzlich aus Spanien zurückgekehrt, fügte seine Unterschrift bei. Sie ist ein wichtiges Zeugniß. Er, dem es am Handeln liegt, der Theilnehmer an den Aufständen in

Göttingen und Frankfurt, am Savoyer Zug und an den Unternehmungen spanischer Republikaner, er, der schon früher erklärt hatte, „Cravalle“ seien in Deutschland als Vorbereitung für die Revolution nothwendig, fand jetzt die Verbindung, deren Gegner er lange gewesen war, practisch, zur That tüchtig und des Ausschusses würdig. In dem Kreisschreiben heißt es: „Wer ihn kennt und seine Treue und Entschlossenheit, für das deutsche Vaterland zu handeln, der wird sich mit Recht mit uns freuen, daß er sich entschlossen hat, Hand in Hand mit uns zu gehen. Dieß wird beitragen, uns zu jener Reifheit und Kraft zu bringen, die zu kühnem Handeln nöthig ist.“ Am 18. Mai 1836 schrieb Schüler: es sei ein Geist unter sie gefahren, der zur That reifer mache; am 28. Mai sei Generalversammlung, da werde jeder Club in Militärordnung getheilt und müsse exerciren lernen. — Um diese Zeit fand eine Versammlung der vier Clubs in Zürich statt, um die nach Grenchen Abzuordnenden zu wählen. Rauschenblatt nahm daran Theil und erbot sich mit Anderen zur Reise zum Versammlungsort, wo die Statuten revidirt und Beschlüsse zu thätigerer Wirksamkeit gefaßt werden sollten. Kurz darauf wurde eine Anzahl der Züricher Clubmitglieder verhaftet und die Versammlung in Grenchen eilig abbestellt, dafür aber an demselben Tage eine in Brügge (Amtsbezirk Niedau) unter Ernst Schülers Vorsitz, der sie veranlaßte, gehalten. Einübung in den Waffen gehörte zu den Beschlüssen. Die Verhaftungen in Zürich hatten das Einschreiten der Obrigkeit in mehreren Cantonen, die Ausweisung eines Theils der Flüchtlinge und damit die Störung des Treibens der Verbindung in der Schweiz zur Folge. Das junge Deutschland zählte, indem es stets im Wachsen geblieben war, ganz abgesehen von seinen zahlreichen Verbündeten in den Kränzchen, gegen 300 Mitglieder in 25 Clubs.

Dieß ist die Geschichte dieser schon wegen ihrer verderblichen moralischen Einwirkung auf den Handwerkerstand in weiten Kreisen gefährlichen Verbindung, soweit sie bis zur Ausweisung der Flüchtlinge in der Schweiz bestanden hat, nicht aber bis zu ihrer Auflösung, denn diese ist als nicht erfolgt zu betrachten. Von einem Aufhören der Clubs in Frankreich ist nichts bekannt, und erst in der neuesten Zeit ist das Fortbestehen des jungen Deutschlands in England gerichtlich zugestanden. Zweck und Mittel sind die früheren. Wie in der Schweiz ein Einfall in den Süden, so ist in England ein solcher eingestandenermaßen in den Norden Deutschlands besprochen worden.

In den dreiundzwanzig deutschen Bundesstaaten wurden gegen mehr denn 1800 Angeschuldigte die Untersuchungen ge-

führt, deren Hauptresultate in größeren Zügen in der vorstehenden Darlegung enthalten sind. Wegen der Verschwörung zum Attentat vom 3. April 1833, wegen Theilnahme an hochverrätherischen burschenschaftlichen Verbindungen, wegen Theilnahme am Männerbunde und an dem „jungen Deutschland“ sind gegen eine Anzahl Individuen Todesurtheile richterlich gefällt worden, durch landesherrliche Gnade aber nicht zur Vollstreckung gekommen.

Daß die zur Umwälzung der bestehenden Verhältnisse, zum Angriff auf jedes Recht, der Fürsten wie der Unterthanen, der Krone wie des Privateigenthums, entschlossene Parthei durch den Ernst der Gerichte zur Besinnung gebracht worden sei, das kann nicht behauptet werden. Die Darstellung zeigt, daß zum Theil während des Laufs der Untersuchungen, und während die Urtheile ergingen, das Treiben nicht nur fortgesetzt worden ist, sondern sich gesteigert hat. Unausgesetzt wird auf dasselbe Ziel hingearbeitet.

Bedeutung hat die Parthei nur, wenn ihr Wesen nicht erkannt wird, wenn ihr Streben in einer, aus der Unkenntniß der Thatsachen hervorgehenden Gleichgültigkeit gegen sie ihren Stützpunkt, wenn die über ihre Zwecke von ihr absichtlich und von anderen irrthümlich verbreitete Täuschung Eingang findet. Zerfallen aber wird sie in ihre Nichtigkeit, wenigstens mit ihren Plänen auf das Vaterland, wenn das deutsche Volk die Augen nicht von ihr wegwendet, sondern selber sieht, wer sie ist und was sie will, und ihr die Kraft seiner verurtheilenden Gesinnung entgegensetzt.

Die durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833 niedergesetzte Bundescentralbehörde.
Der Präsidirende der Bundes-Centralbehörde
(unterz:) Frhr. v. Wagemann.

---

## CXVI. Vereinigung

des Großherzoglich Oldenburgischen Bundescontingents mit dem von Lübeck, Bremen und Hamburg zu einer Brigade; angezeigt am 10. April 1834, XIV. Sitzung §. 185.

---

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte ist mit der Anzeige beauftragt: daß, in Folge neuerlich abgeschlossener und ratificirter Verträge, die

drei freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg ihr Bundescontingent mit dem Großherzoglich Oldenburgischen zu einer Brigade vereinigen, so daß diese verbundenen Contingente nunmehro die dritte Brigade der zweiten Division des zehnten Corps der Bundesarmee bilden. — Den übrigen hohen Theilhabern des Corps und der Division ist diese Vereinbarung bereits aus früheren deßfälligen Mittheilungen bekannt.

Die freien Städte. Der Gesandte ist ermächtigt, vorstehende Anzeige Namens der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg zu bestätigen.

Hierauf wurde

beschlossen:

die Militärcommission von vorstehender Anzeige in Kenntniß zu setzen.

---

## CXVII. Beschluß

über Unstatthaftigkeit der Einmischung fremder Mächte in die inneren Angelegenheiten des Bundes, vom 18. September 1834, XXXIV. Sitzung §. 455.

Es wurde einhellig

beschlossen:

In Erwägung,

daß der Deutsche Bund ausschließend nur von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet worden ist (Art. 1 der Bundesacte), —

daß durch die Einverleibung des Bundesvertrags in die Congreßacte den fremden Mächten, welche die Congreßacte mit unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der Deutschen Bundesacte sanctionirten Grundsätze zu beaufsichtigen, eingeräumt, noch eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des Deutschen Bundes zu beschützen, übertragen worden, —

daß vielmehr daraus für gedachte Mächte die Verbindlichkeit, sich vermöge der vertragsmäßigen Grundverfassung des Bundes jeder Einmischung in dessen innere Angelegenheiten zu enthalten, hervorgegangen ist, —

daß es dagegen der eigentliche Zweck des Deutschen Bundes ist, die innere und äußere Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten selbst zu erhalten (Art. 2 der Bundesacte);

in fernerer Erwägung,

daß der Bundesversammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzufassen und abzuändern (Art. 6),

und daß die Bundesglieder unter sich über diejenigen Fälle übereingekommen sind, in welchen die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist (Art. 7), —

daß ferner die organische Einrichtung des Bundes, in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Angelegenheiten, ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen ist (Art. 10), —

daß alle Mitglieder des Bundes in der Bundesacte (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) versprochen haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren (Art. 11);

in Erwägung endlich,

daß Deutschland mittelst der Bundesverfassung ein eigener, durch sich selbst entstandener, für innere und äußere Zwecke so vollständig gebildeter und so fest begründeter politischer Körper geworden ist, daß es als ein Hauptbestandtheil des Europäischen Staatengebäudes alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihülfe seine innere Ruhe eben so, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souverainen Fürsten und freien Städte, zu verbürgen; —

in Erwägung aller dieser Verhältnisse, kann der Deutsche Bund in dem Inhalte der Note des Königlich-Französischen bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni, und jener des Königlich-Großbritannischen bevollmächtigten Ministers vom 18. Juli d. J. nur eine fremde Einmischung in seine inneren Angelegenheiten, und eine Anforderung von Rechten und Befugnissen erkennen, welche, wenn sie, dem Bundesvertrage und der Congreßacte zuwider, zugestanden würde, das ganze Verhältniß des Bundes verrücken, seine Selbstständigkeit gefährden, und dem Bunde eine den Absichten und Zwecken seiner Stifter widerstrebende Abhängigkeit gegen das Ausland geben würde.

Diesemnach beschließt die Bundesversammlung:

1) daß der Deutsche Bund sich gegen die in den Noten des Königlich-Französischen und des Königlich-Großbritannischen Ministers vom 30. Juni und vom 18. Juli d. J. aufgestellten Theorien, als mit der Deutschen Bundesacte im directen Widerspruche stehend, feierlich verwahre; daß derselbe den fremden Mächten, als Mitunterzeichnern der Congreßacte, in Bundesangelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche, nach

dem Wortlaute des Bundesvertrages und eben so nach dem Inhalte der Congreßacte, ausdrücklich nur den Gliedern des Deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen; daß der wahre Schutz und Schirm der einzelnen Bundesstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschließend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernommenen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liege, und daß der Bund in der ruhigen und consequenten Entwicklung und Ausbildung seiner Gesetzgebung nach Maaßgabe der Bundeszwecke, und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundesvertrage zwischen den Gliedern des Deutschen Bundes festgesetzten Grundsätze, sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lassen werde.

2) Der Bundesversammlung und besonders dem Präsidium dient gegenwärtiger Beschluß zur Richtschnur für die Fälle, wenn wider Vermuthen von Seiten fremder Mächte sich ähnliche Einschreitungen in die inneren Angelegenheiten des Bundes, oder eine Bestreitung der Competenz der Bundesversammlung erneuern sollten; und es werden sonach Noten solchen Inhalts diesen Grundsätzen gemäß behandelt werden, ohne sich in weitere Erklärungen einzulassen.

3) In der durch das Präsidium zu bewirkenden Mittheilung von Abschriften dieses Beschlusses an die Gesandtschaften von Frankreich und Großbritannien, werden die bevollmächtigten Minister genannter Höfe die Beantwortung ihrer Noten vom 30. Juni und vom 18. Juli d. J. finden.

---

## CXVIII. Abtretung

des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Fürstenthums Lichtenberg an die Krone Preußen; Anzeigen vom 26. September 1834, XXXV. Sitzung §. 468; Staatsvertrag und Besitznahmepatent Anlagen Ziffer 1 und 2, dann Matrikel. — Abänderung in der Stellung der Contingente, Beschluß vom 3. September 1835, XXI. Sitzung §. 348.

---

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser für Sachsen-Coburg-Gotha. Nachdem die seit längerer

Zeit, mit Beziehung auf die Bestimmungen der Artikel 49 und 50 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, unterhandelte Abtretung des bis daher Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Fürstenthums Lichtenberg an die Krone Preußen durch einen unterm 31. Mai d. J. zu Berlin zu Stande gekommenen Staatsvertrag erreicht, dieser von beiden hohen Theilen ratificirt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden am 12. Juli d. J. bewirkt worden ist; so hat die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Bundestagsgesandtschaft, in Folge des 7. Artikels besagten Staatsvertrags und des 6. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, die höchste Anweisung erhalten, hohe Bundesversammlung von jenem Staatsvertrage in Kenntniß zu setzen, und diesen Hochselbiger in beglaubter Abschrift zu überreichen, was hiermit geschieht.

Wie nun hohe Bundesversammlung aus dieser Urkunde Veranlassung und Inhalt jenes Staatsvertrags näher entnehmen wird, also hat die Gesandtschaft zugleich zu bemerken: daß Sachsen-Coburg-Gotha, als bisherige Landesherrschaft des Fürstenthums Lichtenberg, nachdem letzteres der Krone Preußen völlig schuldenfrei übereignet wurde, auch fernerhin bei den noch schwebenden austrägalgerichtlichen Prozessen, wegen des Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensions-Wesens, ingleichen wegen des Nassau-Saarbrückischen Schuldenwesens als Parthei, wie bisher, betheiligt bleibe, während gegenwärtige Anzeige überhaupt, unfehlbar von einer sehr verehrlichen Königlich Preußischen Bundestagsgesandtschaft allenthalben bestätigt werden wird.

Preußen. Der Gesandte ist beauftragt, die so eben von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Bundestagsgesandtschaft abgegebene Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach zu bestätigen. Zugleich bemerkt er mit Beziehung auf die Artikel 2 und 5 des vorgelegten Staatsvertrags, daß, da die auf dem Fürstenthume Lichtenberg haftenden allgemeinen Verpflichtungen gegen den Deutschen Bund, sowohl in Ansehung der matrikularmäßigen Geldbeiträge, als in Ansehung der Stellung des Militärcontingents, vom Tage der Landesübergabe an, auf Preußen übergehen, dieser Zeitpunct mit dem 22. September d. J., als an welchem Tage die Uebergabe wirklich erfolgt ist, eintrete.

Eine Abschrift des allerhöchsten Orts unterm 15. August vollzogenen Besitzergreifungs-Patents übergibt der Gesandte, der ihm ertheilten Anweisung gemäß, anbei zur Kenntnißnahme.

---

Der Staatsvertrag vom 31 Mai. d. J. und das Königlich Preußische Besitznahme-Patent sind diesem Protokolle unter Ziffer 1 und 2 angefügt.

---

Auf Präsidialantrag erfolgte hiernächst nachstehender Beschluß:

1) Die Bundescanzlei-Direction wird beauftragt, in der provisorischen Bundesmatrikel die von der Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Bundestagsgesandtschaft noch zuletzt im Jahre 1827 (Prot. der 21. Sitz. §. 79) zu 25,000 Seelen angegebene Bevölkerung des Fürstenthums Lichtenberg bei Sachsen-Coburg-Gotha in Abzug zu bringen, bei Preußen aber hinzuzurechnen und ist die hiernach abgeänderte Matrikel, vom 22. September d. J. anfangend, bei allen Matrikularausschlägen und Leistungen zum Grunde zu legen.

Der Bundescasse-Verwaltung ist hiervon Kenntniß zu geben, und die hiernach abgeänderte Matrikel diesem Protokolle beizufügen.

2) Die heutigen Erklärungen der Bundestagsgesandtschaften von Sachsen-Coburg-Gotha und Preußen sind an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten zur Erstattung seines Gutachtens über die durch die angezeigte Gebietsabtretung in der Stellung des Bundescontingents eintretende Abänderung, deßgleichen an die zur Begutachtung der definitiven Bundesmatrikel bestehende Bundestags-Commission zur Kenntnißnahme zu überweisen.

---

## Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg.

In Folge der Bestimmung des 49. Artikels der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 ist Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha im ehemaligen Französischen Saardepartement ein Landesgebiet mit einer Bevölkerung von 20,000 Einwohnern zugesichert, solches auch, laut Uebereinkunft vom 9. September 1816, durch des Königs von Preußen Majestät mit einer Bevölkerung von 25,000 Einwohnern überwiesen worden, und von Sr. Herzoglichen Durchlaucht unter der Benennung des Fürstenthums Lichtenberg mit vollen Souverainetätsrechten seitdem besessen worden, wogegen die im 50. Artikel der Wiener Congreßacte enthaltenen Zusicherungen Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers von Rußland, des Königs von Großbritannien und des Königs von Preußen, Ihre guten Dienste anzuwenden und Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu S. Coburg die beabsichtigten Vortheile durch Austauschungen oder andere Vereinbarungen zu verschaffen, in

so fern ohne Erfolg geblieben sind, als der Wunsch Sr. Herzoglichen Durchlaucht darauf gerichtet war, gegen das Fürstenthum Lichtenberg ein anderes souveraines Gebiet einzutauschen, hierzu aber alle und jede Gelegenheit mangelte, weßhalb die oben genannten Mächte Ihre im 50. Artikel der Wiener Congreßacte zugesicherten guten Dienste für erschöpft zu erklären Sich bereits genöthigt gesehen haben.

Seine Durchlaucht der Herzog von S. Coburg-Gotha haben jedoch, in Erwägung der Schwierigkeiten, welche die abgesonderte Verwaltung eines von den alten Herzoglichen Landen weit entfernten Gebietes, sowohl für die Regierung selbst, als für die betheiligten Unterthanen mit sich führt, Sich früher schon veranlaßt gesehen, im Wege eines anderweitigen Abkommens, welches der in Bezug genommene Artikel der Wiener Congreßacte offen gelassen hat, über die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg an Seine Majestät den König von Preußen gegen vollständige Entschädigung in Verhandlung zu treten. Nachdem diese Verhandlung wiederholt angeregt und durch die Ereignisse der Zeit oft aufgehalten worden, haben Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha nunmehr beschlossen, diese neuerlich wieder aufgenommene Angelegenheit zu beendigen und einen Vertrag hierüber einzugehen, auch zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Oberfinanzrath und Director der Generalverwaltung für Domänen und Forsten, **Georg Wilhelm Keßler**, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife und des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens zweiter Klasse, und

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath **Friedrich Carl von Bülow**, Ritter des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am schwarzen Bande, so wie des rothen Adlerordens vierter Klasse und des Kaiserlich-Russischen St. Wladimirordens vierter Klasse, auch Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Löwenordens; und

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchstihren Ministerresidenten, Kammerherrn und Obristlieutenant außer Diensten, **Otto Wilhelm Carl von Röder**, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, des Herzoglich-Sächsischen Hausordens und des Königlich-Bayerischen Civilverdienstordens,

welche nach Auswechselung ihrer in gehöriger Gültigkeit befundenen Vollmachten nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Ratification, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

Artikel 1. Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha treten dasjenige Gebiet, welches Sie auf den Grund der Artikel 49 und 50 der Wiener Congreßacte und in Folge späterer Uebereinkunft am linken Rheinufer überwiesen erhalten und bisher unter der Benennung „Fürstenthum Lichtenberg" besessen haben, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger mit allen Souverainetätsrechten und mit dem, Ihnen darin zustehenden, vollen Eigenthume an Seine Majestät den König von Preußen ab.

Artikel 2. Se. Majestät der König von Preußen nehmen diese Abtretung an und erwerben auf den Grund derselben den Besitz des Fürstenthums Lichtenberg mit allen daran geknüpften Rechten und Verbindlichkeiten.

Artikel 3. Seine Majestät der König von Preußen werden Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha für die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg eine Entschädigung überlassen, welche nicht nur Sr. Herzoglichen Durchlaucht eine reine jährliche Rente von 80,000 Rthlr. Preußisch gewähren, sondern Höchstdieselben zugleich in den Stand setzen wird, theils durch Uebernahme von Königlich-Preußischen Domänen, theils durch Ankauf von Gütern und sonstigen Besitzungen ein Grundeigenthum zu erwerben.

Diese Entschädigung wird an die Stelle des Fürstenthums Lichtenberg mit allen Beziehungen treten, in welchen dasselbe zu dem Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Specialhause und zu dessen Gliedern gestanden hat.

Artikel 4. Die Uebergabe des Fürstenthums Lichtenberg von Sr. Herzoglichen Durchlaucht an Se. Majestät den König von Preußen wird spätestens vierzehn Tage nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags statt finden.

Artikel 5. Das für das Fürstenthum Lichtenberg bestehende und dessen Contingent zum Deutschen Bundesheere bildende Militär wird von Sr. Majestät dem Könige von Preußen mit den das Preußische Bundescontingent bildenden Truppen, ohne daß selbiges künftig noch ein besonderes Contingent für gedachtes Fürstenthum bilden soll, vereinigt und durch diese Verstärkung des Königlich-Preußischen Contingents der dem Fürstenthume Lichtenberg obliegenden Bundespflicht zur Stellung eines verhältnißmäßigen Contingents hinführo Genüge geleistet werden.

Artikel 6. Das Fürstenthum Lichtenberg geht völlig schuldenfrei mit den auf dessen Etats aufgetragenen Staatsdienern und Pensionärs nach einer dieserhalb getroffenen besondern Vereinbarung auf Preußen über. Wegen der bei der Ueber-

gabe sich vorfindenden Einnahme- und Ausgabe-Reste wird ebenfalls besondere Vereinbarung getroffen werden.

Artikel 7. Nachdem Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha den im 50. Art. der Wiener Congreßacte mit bezeichneten Höfen über das gegenwärtige, wegen des Fürstenthums Lichtenberg getroffene Abkommen die geeignete Anzeige gemacht hat, und solche von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen durch eine an die betreffenden Höfe gerichtete entsprechende Eröffnung bestätigt worden ist, wird auch die Deutsche Bundesversammlung von dem Inhalte dieses Vertrags, unter integraler Mittheilung desselben durch eine gleich nach seiner Vollziehung Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischer Seits abzugebende Erklärung, mit Beziehung auf den 6. Artikel der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, in Kenntniß gesetzt und durch den Beitritt des Königlichen Bundestagsgesandten bestätigt werden.

Artikel 8. Gegenwärtiger Vertrag wird von Sr. Majestät dem Könige von Preußen und von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha ratificirt und die Ratificationen werden demnächst binnen vierzehn Tagen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen Berlin, den 31. Mai 1834.

| | | |
|---|---|---|
| (gez.) Georg Wilhelm Keßler. | Friedrich Carl von Bülow. | Otto Wilhelm Carl von Röder. |
| (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) |

Vorstehende Abschrift stimmt genau mit dem Original überein.
Coburg, den 4. August 1834.

Herzoglich Sächsische Ministerialcanzlei.

(L. S.) Hofmann,
geh. Canzleiinspector.

---

## Patent wegen Besitznahme der unter dem Namen des Fürstenthums Lichtenberg von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha bisher inne gehabten Landestheile am linken Rheinufer.

---

**Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.**

thun hiermit Jedermann kund:

Nachdem die von Uns in Folge der Bestimmungen des 49. Artikels der Wiener Congreßacte und späterer Verabredun-

gen unterm 9. September 1816 an Seine Durchlaucht den Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha überlassenen und von Seiner gedachten Herzoglichen Durchlaucht seit jener Zeit unter dem Namen eines Fürstenthums Lichtenberg inne gehabten, auf dem linken Rheinufer belegenen Theile der vormaligen Cantone St. Wendel, Baumholder, Grumbach, Kussel, Tholey und Ottweiler mittelst eines, unterm 31. Mai d. J. abgeschlossenen, von beiden Theilen ratificirten Staatsvertrags an Uns von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg und Gotha mit allen Eigenthums- und Hoheits-Rechten wieder abgetreten und deren Einwohner ihrer Pflichten gegen ihren bisherigen Landesherrn ausdrücklich entlassen worden sind; so nehmen Wir diese eben bezeichneten, unter dem Namen eines Fürstenthums Lichtenberg bisher vereinigt gewesenen Lande in Kraft des gegenwärtigen Patentes wieder in Besitz, und einverleiben dieselben Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit.

Wir lassen an den Gränzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die Preußischen Adler aufrichten, und wo Wir es nöthig finden, Unser Königliches Wappen anheften und die öffentlichen Siegel mit dem Preußischen Adler versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern der gedachten, schon im Jahre 1816 mit Unserer Monarchie verbunden gewesenen und nunmehr von Uns wieder in Besitz genommenen Lande, Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

Dagegen sichern Wir ihnen allen den Schutz zu, dessen Unsere Unterthanen sich in Unseren übrigen Staaten zu erfreuen haben. Wir werden sie gleich allen Unseren übrigen Unterthanen regieren, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen. Wir wollen die hiermit in Besitz genommenen Lande derjenigen landständischen Verfassung anschließen, welche Wir im Allgemeinen Unsern Staaten gewährt haben, und indem Wir dieserhalb den durch die Herzogliche Verordnung vom 27. April 1821 unter der Benennung: „Landrath" vorläufig niedergesetzten ständischen Verein hiermit aufheben, verheißen Wir ihnen ihre angemessene Aufnahme in die geeignete kreis- und provinzialständische Verbindung.

Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privatrechte. Insbesondere verbleiben die von Uns mit dem bisherigen Fürstenthume Lichtenberg vertragsmäßig übernommenen Militär- und Civil-Diener, so wie Pensionärs, ungekränkt, im Besitze ihrer bisherigen Rechte und Einkünfte.

Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so erhält Unser Oberpräsident von Bodelschwing-Velmede Vollmacht und Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen, so wie auch die Besitznahme hiernach auszuführen und die solchergestalt in Besitz genommenen Lande Unsern Ministerialbehörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Königlicher Wille.

Gegeben Berlin den 15. August 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Maaßen. (gez.) Ancillon.

---

## Matrikel des Deutschen Bundes,

nach den Beschlüssen der hohen Bundesversammlung in der 43. Sitzung vom 20. August 1818, 3. Sitzung vom 4. Febr. 1819, 21. Sitzung vom 12. Juli 1827, 16. Sitzung vom 30. April 1831 und der 35. Sitzung vom 26. Sept. 1834.

| Bundesstaaten. | Seelenzahl. | Bundesstaaten. | Seelenzahl. |
|---|---|---|---|
| | | Transport . | 29,162,413 |
| Oesterreich . . . . . | 9,482,227 | Oldenburg . . . . . | 220,718 |
| Preußen . . . . . | 7,948,439 | Anhalt-Dessau . . . | 52,947 |
| Königreich Sachsen . . | 1,200,000 | „ Bernburg . . | 37,046 |
| Bayern . . . . . . | 3,560,000 | „ Cöthen . . . | 32,454 |
| Hannover . . . . . | 1,305,351 | Schwarzburg-Sondershausen | 45,117 |
| Würtemberg . . . . | 1,395,462 | „ Rudolstadt | 53,937 |
| Baden . . . . . . | 1,000,000 | Hohenzollern-Hechingen | 14,500 |
| Kurhessen . . . . . | 567,868 | Liechtenstein . . . . | 5,546 |
| Großherzogthum Hessen | 619,500 | Hohenzoll.-Sigmaringen | 35,560 |
| Holstein und Lauenburg | 360,000 | Waldeck . . . . . . | 51,877 |
| Luxemburg . . . . . | 255,628 | Reuß, ältere Linie . . | 22,255 |
| Braunschweig . . . . | 209,600 | „ jüngere „ . . | 52,205 |
| Mecklenburg-Schwerin | 358,000 | Schaumburg-Lippe . . | 24,000 |
| Nassau . . . . . . | 302,769 | Lippe . . . . . . . | 69,062 |
| Sachsen-Weimar . . . | 201,000 | Hessen-Homburg . . . | 20,000 |
| „ Coburg-Gotha | 111,600 | Lübeck . . . . . . | 40,650 |
| „ Meiningen-Hildburghausen . | 115,000 | Frankfurt . . . . . | 47,850 |
| „ Altenburg . . | 98,200 | Bremen . . . . . . | 48,500 |
| Mecklenburg-Strelitz . | 71,769 | Hamburg . . . . . . | 129,800 |
| Latus | 29,162,413 | Summa | 30,166,437 |

---

## Beschluß vom 3. September 1835.

1) In Folge der Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung an die Krone Preußen, vermehrt sich das Königlich Preußische Bundescontingent, und vermindert sich das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Bundescontingent um 250 Mann; letzteres beträgt daher nunmehr 1,116 Mann.

2) Der Königlich Preußische Theil der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Mainz wird um 250 Mann verstärkt, mithin im Ganzen von 7,000 auf 7,250 Mann erhöhet *).

3) Die Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung wird zur Verständigung des Mainzer Festungsgouvernements von dem gegenwärtigen Beschlusse in Kenntniß gesetzt.

---

## CXIX. Errichtung

eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen, als Resultat erneuerter Wiener Cabinetsconferenzen im Jahre 1834; Protokoll der Plenarversammlung vom 30. October 1834, und Verzeichniß der für 2 Triennien ernannten Spruchmänner, nach den Beschlüssen vom 12. März 1835 X. Sitzung §. 119, und vom 17. Mai 1838 VIII. Sitzung §. 107.

---

Bei der vom Präsidio, auf Präsidial-Vortrag, gehaltenen Umfrage erfolgten die einzelnen Abstimmungen.

---

*) Vergl. S. 382 dieses II. Theils: Beschluß, die Verwendung der Reserve-Infanteriedivision zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen betreffend. — Oesterreich drückte vor obigem die Contingentstellung ändernden Beschluß seine Zustimmung aus in der 18. Sitzung d. J. 1835, §. 288, mit der Erklärung: „daß man Oesterreichischer Seits gegen die durch die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg in dem Sachsen-Coburgischen Contingente entstehende Verminderung, in so weit dieses Contingent der Oesterreichischen Besatzung zu Mainz zugetheilt werden soll, nichts zu erinnern findet."

Sämmtliche Stimmen erklärten sich einverstanden mit dem Präsidialantrage. Hiernach wurde

beschlossen:

Die nachstehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffenden zwölf Artikel werden durch einhellige Zustimmung hiermit zum Bundesgesetze erhoben.

Artikel I. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Artikel II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Artikel III. Wenn, in dem Art. I bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schieds-

richter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Artikel IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Artikel V. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Artikel VI. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Artikel VII. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Artikel VIII. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Artikel IX. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Artikel X. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Artikel XI. Das in den vorstehenden Art. I — X näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Congreßacte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. II, gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Art. III — X, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

---

## Officieller Artikel.

Frankfurt (April 1835 und) 5. Juni 1838. Nachdem in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 die Spruchmänner bei dem zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen angeordneten Schiedsgerichte jedesmal von drei zu drei Jahren zu ernennen und die erfolgten Ernennungen öffentlich bekannt zu machen sind, so ist in der Bundestagssitzung vom (12. März 1835 und) 17. Mai 1838 das nachstehende Verzeichniß der für die (erste und die) zweite dreijährige Periode, nämlich für die Jahre (1835, 1836 und 1837) 1838, 1839 und 1840, ernannten Spruchmänner vorgelegt, und beschlossen worden, dasselbe durch die Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

# Verzeichniß

der von den 17 Stimmen des engern Raths der Deutschen Bundesversammlung für das erste, dann das zweite Triennium (1835-37, 1838-40) ernannten Spruchmänner zu dem durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 angeordneten Schiedsgerichte.

| Stimm. i. eng. Rathe, welche d. Spruchmän. ernannt haben. | Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden. | Namen der Spruchmänner. | Würden und Dienstanstellung der Spruchmänner. | Wohnort der Spruchmänner. |
|---|---|---|---|---|
| I. | Oesterreich. | Frhr. v. Heß, | Wirkl. Geh. Rath, Präs. des K.K. Apell.-Ger. in Böhmen. | Prag. |
| | | Graf v. Ugarte, | Wirkl. Geh. Rath, Landesgouv. in Mähren u. Schlesien. | Brünn. |
| II. | Preußen. 1) | Gr. z. Stolberg-Wernigerode. | Oberpräsident der Provinz Sachsen. | Magdeburg. |
| | | Eichhorn. | Doktor der Rechte, Geh. Legations- u. Obertribunal-Rath. | Berlin. |
| III. | Bayern. 2) | Eduard v. Schenk, | Staatsrath im außerord. Dienst, Reichsrath und Regierungspräsident. | Regensburg. |
| | | August Graf v. Rechberg. | Kämmerer und Präs. des Oberappellationsgerichts. | München. |
| IV. | Königreich Sachsen. 3) | v. Wietersheim. 4) | Wirklicher Geheimer Rath und Kreisdirector. | Dresden. |
| | | Schumann, | Doktor der Rechte, Geh. Just. Rath, Präsident des Ober-Appellationsgerichts. | Dresden. |
| V. | Hannover. 5) | v. Dachenhausen, | Landdrost. | Hannover. |
| | | Graf v. Wedel, | Justiz-Kanzleidirektor, dermal Landdrost. | Osnabrück. |
| VI. | Würtemberg. | v. Harttmann, | Doktor der Rechte, Staatsrath, vorsitzender Rath beim Depart. d. ausw. Angelegenheiten u. Direckt. d. Lehnraths. | Stuttgart. |
| | | v. Schmidlin, | Dr. d. Rechte, Oberfinanzr., vortragender Rath u. Justitiar bei d. Depart. d. Finanz. auch Direktor d. K. Zolldirekt. | Stuttgart. |
| VII. | Baden. 6) | Thibaut, | Doktor der Rechte, Geh. Rath und Professor. | Heidelberg. |
| | | Dahmen, | Geheimer Rath und Regierungsdirektor. | Mannheim. |
| VIII. | Kurfürstenthum Hessen. | Wöhler, 7) | Staatsrath. | Kassel. |
| | | Bickell, | Doktor der Rechte, Oberappellationsgerichtsrath. | Kassel. |

1) Zuerst, d. h. 1835—37: Gr. v. Hardenberg, wirkl. Geh. O. Reg. Rath zu Berlin und Steltzer, Oberlandesgerichtspräsident zu Halberstadt.
2) Zuerst: v. Sutner, St. R. im ordentl. Dienst, Reichs-R. u. Vorst. d. St. Sch. Tilg. Comm. in München, und v. Korb, A. Ger. Dir., 2r Präs. der Kammer der Abg. 1831, zu Amberg.
3) Zuerst: Nostiz und Jänkendorf, Dir. der 1. Abth. des Finanz-Ministerii.
4) S. 1836 XV. §. 216, für Nostiz.
5) Zuerst: Landdrost Meyer in Lüneburg und Gr. v. Kielmannsegge, Dir. der Justiz-Kanzlei in Celle.
6) Zuerst: Geh. R. u. Präs. d. Grh. Ob. Rechn. Kammer v. Theobald in Carlsruhe.
7) Zuerst: v. Hanstein, Geh. R. u. Präs. der Kurfürstl. Reg. der Prov. Niederhessen.

| Stimm. i. eng. Rathe, welche d. Spruchmän. ernannt haben. | Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden. | Namen der Spruchmänner. | Würden und Dienstanstellung der Spruchmänner. | Wohnort der Spruchmänner. |
|---|---|---|---|---|
| IX. | Großherzogthum Hessen. | v. Kopp, | Wirkl. Geh. Rath u. Präsident d. Oberfinanzkammer. | Darmstadt. |
| | | Linde, | Dr. d. Rechte, Geh. Staatsr. u. Kanzler d. Univers. Gießen. | Darmstadt. |
| X. | Danemark wegen Holstein und Lauenburg. 8) | Ingwer Carsten Levsen. | Konferenzrath u. Direktor d. Holsteinischen Obergerichts. | Glückstadt. |
| | | Ludwig Heinrich Scholtz, | Konferenzrath u Amtmann. | Reinbeck. |
| XI. | Niederlande wegen des Großhzgth. Luxemburg. | Stifft, | Geheimer Referendar fur die Luxemb. Angelegenheiten. | Luxemburg. |
| | | München, | Licentiat d. Rechte, Mitglied der Regaskomm. zu Luxemb. | Luxemburg. |
| XII. | S. Weimar, S. Coburg-Gotha, S. Meinigen-Hildburghausen. S. Altenburg. | Riedesel, Frhr. zu Eisenbach, | Großh. Sächs. Landmarschall | Neuhof bei Eisenach. |
| | | Lotz, †. 1839. 9) | Herzgl. S. Kob.-Goth. wirkl. Geh. Konferenzrath. | Coburg. |
| XIII. | Braunschweig u. Nassau. | v. Amsberg, | Chef des Hrzogl. Braunschw. Finanzkollegii, Finanzdirektor u. Geh. Legationsrath. | Braunschweig. |
| | | Frhr. v. Winzingerode, | Herzogl. Nass. Kammerherr u. Hofgerichtsdirektor. | Usingen |
| XIV. | Mecklenburg-Schwerin. und Mecklenburg-Strelitz. | v. Oertzen, | Doktor der Rechte, Oberappellationsger.-Präsident. | Parchim. |
| | | Bouchholtz, | Regierungsrath. | Schwerin. |
| XV. | Oldenburg, Anhalt-Dessau, „ Bernburg, „ Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen u. „ Rudolstadt. | Suden, | Großh. Oldenb. Staatsrath. | Oldenburg. |
| | | v. Albert, | Doktor der Rechte, Anhalt-Cöth. Regierungspräs. 10) | Cöthen. |
| XVI. | Hohenzoll.-Hechingen, „ Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß, ältere u. jüngere Linie, Schaumburg Lippe, Lippe und Waldeck. | v. Strauch, †. 15. Nov. 1839. | Furstl. Reuß. Kanzler, Regierungs- u. Konsist.-Präsident. | Gera. |
| | | v. Strombeck, | Fürstl. Lippe-, Schaumburg-Lippe u. Waldeckischer Oberappellationsgerichtsrath bei dem Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel. | Wolfenbuttel. |
| XVII. | Freie Stadt Lübeck, Freie Stadt Frankfurt, Freie Stadt Bremen, Freie St. Hamburg. 11) | Torkuhl, | Doktor der Rechte, Senator der freien Stadt Lübeck. | Lübeck. |
| | | Starck. | Schöff und Syndikus der freien Stadt Frankfurt. | Frankfurt. |

8) Zuerst: Kammerherr Gottsche v. Lewezau, Gouv. und Landdrost des Hzgth. Lauenb. zu Ratzeburg. — Für ihn bereits Scholz nach Anz. des Holst. u. Lauenb. Bundestagsges. 1836. I. Sitzung §. 22.

9) Nach III. Sitzung §. 38. v. 1839. Frhr. v. Ziegesar, Dr. der Rechte, O. A. Ger. Präs. zu Jena u. Grh. Sächs. Kammerherr.

10) Früher A. Bernburgischer Regierungsrath. Die Dienstveränderung angezeigt 1836 IV. 96.

11) Zuerst: Horn, Doktor der Rechte u. Senator der freien Stadt Bremen, und Mönckeberg, Licentiat und Senator der freien Stadt Hamburg.

# CXX. Gemeinsame Maaßregeln

in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands, beschlossen am 13. November 1834, XXXIX. Sitzung §. 546.

---

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten ihre Zustimmung zu den Commissionsanträgen, es wurde demnach

beschlossen:

1) Die nachstehenden funfzehn Artikel, die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend, werden hiermit zum Bundesbeschlusse erhoben.

2) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, in Gemäßheit der in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen in möglichst kurzer Frist die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und selbige bei der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen.

Art. I. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. II. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;

3) wenn er die akademischen Studien eine zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht statt finden.

4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulationscommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. III. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulationscommission, vorerst ohne Immatrikulation, auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. IV. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deßhalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. I.);

2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (Art. II u. III), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) wenn der Ankommende von einer andern Universität mitelst des consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungscommissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. V. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 u. 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. VI. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, statt finden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. VII. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit

strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) In so fern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondscassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern rc. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Deßgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV, Num. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden, ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf

der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung statt finden kann (Num. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. VIII. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. IX. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Art. X. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. XI. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige statt finden, was oben Art. VII. Num. 6 bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufser-

klärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

Art. XII. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird Keiner in einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. XIII. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. XIV. Die Bestimmungen der Artikel I bis XII sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. XV. Die Artikel I bis XII sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt

und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

---

## CXXI. Authentische Interpretation

der im Artikel 12 der Bundesacte enthaltenen Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl; Bundesbeschluß vom 13. Nov. 1834, XXXIX. Sitzung §. 547, und Beschluß vom 5. November 1835, XXVII. Sitzung, §. 447.

---

Es erfolgte (13. Nov. 1834) der einhellige

Beschluß:

Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12 der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Artikel 12 der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

---

Durch Stimmenmehrheit erfolgte (5. Nov. 1835) der

Beschluß:

Die Bundesstaaten, in denen die Verschickung der Acten in Polizei- und Criminal-Sachen an Facultäten und Schöppenstühle dermalen noch gestattet ist, werden veranlaßt, solche Anordnungen zu treffen, daß diese Verschickung der Acten, es sei an deutsche oder ausländische Universitäten, spätestens von dem 1. Januar 1837 an aufhöre.

Die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, werden ersucht, den Universitäten, von dem gleichen Termine an, die Annahme solcher Acten zum Spruche zu untersagen.

---

## CXXII. Beschluß,

das Wandern, auch die Versammlungen und Verbindungen der deutschen Handwerksgesellen betreffend, vom 15. Januar 1835, III. Sitzung §. 36.

Da es im Interesse des Deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll

1) das Wandern der den Deutschen Bnndesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten seyn.

2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.

3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestagsgesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch statt findender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben.

# CXXIII. Beschluß,

## die Unzulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden im Austrägal-Verfahren betreffend, vom 25. Juni 1835, XVI. Sitzung §. 230.

---

Aus dem Commissionsvortrage vom 17. Juli 1834 (XXVIII. Sitzung §. 365.)

Der Bundestagsgesandte der freien Stadt Frankfurt, Herr Syndicus Thomas, trägt Namens der Commission zur Revision des Austrägalverfahrens vor:

Die dermalen ernannte Commission ist mit der frühern hierin ganz gleicher Ansicht, daß es zweckmäßig sei, vorerst die Bearbeitung des Entwurfs über das ganze Austrägalverfahren, worüber sich kaum die Hälfte der Stimmen, und zwar mit zum Theile sehr divergirenden Ansichten, ausgesprochen hat, beruhen zu lassen, und sich darauf zu beschränken, die sich darbietenden einzelnen Puncte zu erledigen.

In diesem Sinne hat sich auch die hohe Versammlung in ihrem Beschlusse vom 3. October 1833 (Prot. der 42. Sitzung §. 439) ausgesprochen, indem sie verfügte:

> die zur Revision des Austrägalverfahrens bestellte Bundestags-Commission wird aufgefordert, im Interesse des Gesetzes über die Nothwendigkeit oder Rathsamkeit besonderer Bestimmungen über die Behauptung der Nichtigkeit austrägalgerichtlicher Erkenntnisse — werde sie nun als Klage, Rechtsmittel oder Einrede vorgebracht — unter Benutzung der Bemerkungen und Erklärungen, welche über §. 26 des in der Sitzung vom 21. December 1820 vorgelegten Entwurfs einer revidirten Austrägalordnung eingekommen sind, ein abgesondertes Gutachten zu erstatten ꝛc. ꝛc.

Indem daher die Commission sich auf die Frage über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage oder Beschwerde im Austrägalverfahren beschränkt, und sich ganz im Allgemeinen hält, glaubt sie, nach dem Sinne des Beschlusses vom 3. October 1833 zu verfahren, und schickt ihrem Gutachten dasjenige voraus, was bereits in dem Protokolle dieserhalb niedergelegt ist.

Die Commission hatte in der 37. Sitzung vom 21. December 1820, §. 214, zum §. 26 des Entwurfs über das Austrägalverfahren, welcher von dem bei Nichtigkeiten einzuhaltenden Verfahren handelt, in ihrem Vortrage bemerkt:

> „Im §. 26 glaubte die Commission den besondern und gewiß seltenen Fall, wo über unheilbare Nichtigkeiten

gegründete Beschwerden geführt werden könnten, um so weniger unberührt lassen zu dürfen, als in einem solchem Falle die Behauptung, es sei kein rechtliches Erkenntniß vorhanden, also dessen Befolgung oder Vollstreckung auch nicht möglich, schwerlich unterbleiben, und nur neue Schwierigkeiten veranlassen würde, wenn nicht durch gesetzliche Bestimmungen Vorsehung getroffen wäre."

Sie schlug daher die Fassung des §. 26 in der Maaße vor:

§. 26.

„In dem Falle, daß der durch ein Austrägalerkenntniß unterliegende Theil binnen 4 Wochen nach dessen Eröffnung darzuthun vermöchte, daß dasselbe, wegen offenbarer Verletzung gesetzlicher Vorschriften, oder der, bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen, gerichtlichen Ordnung, von selbst und ohne Rücksicht auf die dem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatsachen, als ein rechtliches Erkenntniß nicht bestehen könne; so ist er auch damit, jedoch ohne Suspensivwirkung, zuzulassen, und die Bundesversammlung hat auf die innerhalb obiger Frist ihr zu übergebende Ausführung, nach eingeholter Vernehmlassung des Gegentheils, einen obersten Gerichtshof zu beauftragen, über den Grund oder Ungrund der vorgeschützten Nichtigkeit zu erkennen, und seine Entscheidung der Bundesversammlung, nebst den Acten, einzusenden. Diese wird sodann die Partheien davon in Kenntniß setzen, und, falls das angegriffene Urtheil für nichtig erklärt werden sollte, bei dem gewählten Austrägalgerichte, in Gemäßheit des cassatorischen Erkenntnisses, das weitere rechtliche Verfahren bewirken."

und fügte dann noch folgende Anmerkung bei:

„Wenn durch ein einziges Urtheil über Rechtsverhältnisse endlich entschieden werden soll, die, da sie unabhängige Staaten und erlauchte Familien betreffen, in der Regel von Wichtigkeit seyn werden; so scheint es billig, denjenigen, welche sich einem so wenig günstigen Unterschied von ihren eigenen Unterthanen unterworfen haben, wenigstens Sicherheit gegen die Folgen menschlicher Schwäche, welche sich, auch bei den ansehnlichsten Gerichtshöfen, durch Abweichung von gesetzlichen Vorschriften äußern können, alsdann zu gewähren, wenn eine offenbare Verletzung der Gesetze und der gerichtlichen Ordnung sofort nachgewiesen werden kann. Aber nur unter möglichster Beschränkung

hat die Commission geglaubt, auf die Zulassung einer Nichtigkeitsklage antragen zu müssen, und so dürfte die Berücksichtigung eines gewiß seltenen Falles, indem darüber eine billige Beruhigung gegeben wird, zur Befestigung des Vertrauens in eine ihrer Natur nach sehr mangelhafte Einrichtung dienen."

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Die Nichtigkeitsklage kann nach den Vorschriften des gemeinen Processes und den Ansichten der Rechtslehrer angestellt werden:

1) wegen offenbarer Verletzung gesetzlicher Vorschriften (contra jus in thesi);

2) wegen Versäumung einer wesentlichen processualischen Vorschrift;

3) wegen eines wesentlichen Mangels in den Gerichtspersonen, oder

4) in den Personen der streitenden Theile.

Die ersten beiden Fälle sind in dem Entwurfe §. 26 aufgenommen, aber, nach der Ansicht der Commission, mit Recht gegen den ersten derselben eingewendet worden, daß

1) eine, aus menschlicher Schwäche geschehene, irrige Anwendung der Gesetze, welche, in der Ueberzeugung, daß sie eine richtige sei, nach sorgfältiger Prüfung gemacht worden, um deßwillen nicht als Nichtigkeit könne betrachtet werden, weil von anderen darüber anders geurtheilt werde;

2) daß das Uebersehen eines Umstandes, falls es eintreten sollte, von jedem Gerichte, wenn es darauf aufmerksam gemacht werde, von selbst werde verbessert werden, und

3) ein auf irrige Anwendung der Gesetze gebautes Urtheil nicht nachtheiliger sei, als ein solches, das auf falscher Beurtheilung der Thatsachen beruhe.

Diese kurze Erwägung zeigt, daß, wollte man Nichtigkeitsbeschwerden zulassen, weil ein Urtheil contra jus in thesi verstoße, es wohl kaum einen Fall geben dürfte, wo solche nicht versucht werden könnten, da bei Austrägalstreitigkeiten in der Regel anzunehmen ist, daß sie an sich schwierige Rechtsfragen betreffen, indem klare Rechtsfragen nicht leicht dahin erwachsen. Die über diesen Punct sehr abweichenden Ansichten der Rechtsgelehrten beweisen dessen Schwierigkeit hinlänglich, und rathen ab, sich darauf einzulassen, wenn man nicht durch die Praxis bald für das Austrägalverfahren zwei Instanzen bilden, dasselbe daher sehr verlängern will.

Was den zweiten Fall, die Versäumung einer wesentlichen processualischen Vorschrift, betrifft, so ist in den Abstimmungen hierzu sowohl, als zu den beiden folgenden bemerkt, daß ein Urtheil, dem ein solcher wesentlicher Mangel entgegenstehe,

schon der Natur der Sache nach nichtig sei, wenn auch in dem geschriebenen Rechte nicht ausdrücklich die Strafe der Nichtigkeit darauf gesetzt worden ist.

Die Nichtbeobachtung der Substantialien des Processes würde ohnehin mehr ein Fehler in der äußern Form des Processes, als in dem materiellen Rechte, wie solches bei einem Spruch contra jus in thesi der Fall ist, seyn.

Wie läßt sich aber bei den obersten Gerichten Deutschlands ein solcher Mangel in Beobachtung dieser äußern Form befürchten, daß sie in so wichtigen Streitigkeiten, z. B. auf eine eingereichte Klage, ohne den Gegentheil gehört zu haben, oder bei einer nicht gehörigen Anzahl von Richtern, oder mit Zulassung von Parteien, die gar nicht im Streite befangen sind, sprechen sollten? Wenn daher auf der einen Seite wenig Gefahr zu befürchten ist, daß aus solchen Gründen Nichtigkeiten entstehen, so ist dagegen die Gefahr der Verzögerung der definitiven Entscheidung, sollen Nichtigkeitsklagen zugelassen werden, desto größer, denn bei diesen Puncten läßt sich doch, wenn auch nicht so leicht wie bei dem ersten, immer ein Grund dazu auffinden.

Es könnte ein Widerspruch scheinen, daß in mehreren Abstimmungen zwar gegen die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage sich erklärt, dagegen die Möglichkeit zugestanden worden, daß ein Urtheil der Natur der Sache nach nichtig sei, mithin ein Fall unterstellt ist, welcher eine Beschwerde ohne rechtliche Abhülfe ließe. Da aber die exceptio nullitatis, wenn die Nichtigkeit vor der Vollziehung des Urtheils bekannt ist, gegen diese eingewendet werden kann, so ist bereits durch den Art. 9 der Austrägalordnung und den Art. 12 der Executionsordnung vom 3. August 1820, so wie für den Fall des vollzogenen Urtheils, durch das Rechtsmittel der Restitution gesorgt, welches die Bundesgesetzgebung zuläßt.

Diese hat daher für solche Beschwerden die Bundesglieder nicht ohne rechtliche Hülfe gelassen, ohne die Nachtheile mit sich zu führen, welche die ausdrückliche Zulassung der Nichtigkeitsklage haben würde; es bedarf daher keiner weiteren Bestimmungen.

Vergegenwärtigt man sich außerdem das vorsichtige und nicht wenige Zeit erfordernde, vorbereitende Verfahren in Austrägalsachen, die nothwendigen langen Fristen während desselben, bedenkt man die in der Austrägalordnung vom Jahr 1817 im §. 8 bestimmt ausgesprochene Absicht, solche Streitigkeiten binnen Jahresfrist entschieden zu sehen, welche Frist ohnehin in vielen Fällen bedeutende Ausdehnung erlitten hat; so kann hierin keine Aufforderung liegen, dasselbe auf irgend eine Weise

zu verlängern, und man muß die Beruhigung erlangen, daß auch die ängstlichste Befürchtung vor menschlicher Schwäche beschwichtigt seyn müsse, während der wesentlichste Punct:

eine möglichst baldige und sichere, feststehende Entscheidung erreicht wird, der sich die streitenden Theile sofort zu unterwerfen haben, wie solches der Art. 11 der Bundesacte vorschreibt.

---

In Gemäßheit der nunmehr (25. Juni 1835) erfolgten sämmtlichen Abstimmungen über den Commissionsvortrag und in Uebereinstimmung mit dem Antrage desselben erfolgte hierauf der

Beschluß:

Daß von dem Art. 26 des Entwurfs eines Bundestagsbeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander (Protokoll der 37. Sitzung vom 21. December 1820, §. 214), so wie überhaupt von jeder bundesgesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden, zu abstrahiren sei.

---

## CXXIV. Festsetzung

eines Termins für die jedesmalige Beschlußziehung in Betreff der jährlichen Festungsbudgets, am 3. September 1835, XXI. Sitzung §. 341.

---

Auf die vom Präsidio gemachte Bemerkung, daß es zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer allzulangen Verschiebung der Beschlußfassung über die jährlichen Festungsbudgets entstehen können, wünschenswerth sei, zur Abgabe der Abstimmungen über die von dem Bundestags-Ausschusse gemachten dießfallsigen Anträge einen bestimmten Termin festzusetzen, nach dessen Verlauf die nicht abgegebenen Abstimmungen als beipflichtend anzusehen und hiernach die Beschlüsse sofort zu ziehen seyn würden, wurde

beschlossen:

daß künftig die Abstimmungen über die von dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten in Betreff der Festungsbudgets gemachten Anträge jedesmal binnen zwei Monaten abzugeben, die bis dahin nicht erfolgten Abstimmungen aber als den Anträgen beipflichtend anzusehen, und hiernach die Beschlüsse sofort zu ziehen seien.

# CXXV. Beschluß

wegen Nichtzulassung von Consuln in den deutschen Bundesfestungen, vom 12. November 1835, XXVIII. Sitzung §. 455.

---

Aus dem Commissionsvortrag vom 17. September 1835 (XXIII. Sitzg. §. 380) ergibt sich: In der 5. Sitzung vom J. 1835 wurde über einen Bericht des Festungsgouvernements zu Mainz vom 16. Sept. 1833 wegen der angeblich von den Rheinuferstaaten beabsichtigten Anstellung von Consuln in Mainz Berathung gepflogen. Das am 27. September 1832 zum Bundesbeschluß erhobene Reglement der Bundesfestung Mainz läßt den Fall anwesender Consuln unerwähnt. Daß der Aufenthalt von bleibenden Agenten fremder Staaten in Bundesfestungen unangemessen sei, folgt aus den Grundsätzen des Bundes hinsichtlich dieser Festungen. In der Ausübung der Befugnisse des Festungsgouvernements würden dabei unangenehme Collisionen nicht immer zu vermeiden seyn...... Daß aber der zu fassende Beschluß wegen Nichtzulassung von Consuln für alle Bundesfestungen zu gelten habe, folgt aus dem Eintritt der nämlichen Gegengründe wie bei Mainz, wenn je von Aufstellung solcher Agenten in einer anderen Bundesfestung die Rede seyn sollte. —

Aus der Grhzgl. Hessischen Abstimmung vom 29. October 1835 (XXVI. Sitzg. §. 410) ergibt sich, daß vom Jahre 1832 an wegen der Rheinschifffahrts-Interessen von verschiednen Regierungen bereits die Designation oder Ernennung bleibender Agenten zu Mainz erfolgte, namentlich von Baden, Baiern, Preußen, Frankreich, und daß die Großherzogliche Regierung am 24. Dec. 1834 ein Reglement in Beziehung auf Consulate erließ, worin sie u. a. auch die Reciprocität zu wahren für nöthig fand, daß aber seitdem kein weiteres Begehren wegen des landesherrlichen Exequatur für einen Consul in Mainz gestellt wurde. —

Am 12. November deff. J. faßte die Bundesversammlung in Gemäßheit der erfolgten sämmtlichen Abstimmungen den

**Beschluß:**

1) daß die Aufstellung von Consuln in deutschen Bundesfestungen unzuläßig sei,

2) daß das Militärgouvernement der Bundesfestung Mainz, in Erledigung seines Berichts vom 16. September 1833, desgleichen die Militärgouvernements der Bundesfestungen Luxem-

burg und Landau, von dem gegenwärtigen Beschlusse durch das Präsidium der Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen seien.

---

## CXXVI. Beschluß,

### das sogenannte „junge Deutschland“ oder „die junge Literatur,“ insbesondere das Verbot ihrer Schriften betreffend, vom 10. December 1835, XXXI. Sitzung §. 515.

---

Nachdem sich in Deutschland in neuerer Zeit, und zuletzt unter der Benennung „das junge Deutschland“ oder „die junge Literatur,“ eine literarische Schule gebildet hat, deren Bemühungen unverholen dahin gehen, in belletristischen, für alle Classen von Lesern zugänglichen Schriften die christliche Religion auf die frechste Weise anzugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen und alle Zucht und Sittlichkeit zu zerstören: so hat die deutsche Bundesversammlung — in Erwägung, daß es dringend nothwendig sei, diesen verderblichen, die Grundpfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergrabenden Bestrebungen durch Zusammenwirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun, und unbeschadet weiterer vom Bunde oder von den einzelnen Regierungen zur Erreichung des Zweckes nach Umständen zu ergreifenden Maaßregeln — sich zu nachstehenden Bestimmungen vereiniget:

1) Sämmtliche deutschen Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung „das junge Deutschland“ oder „die junge Literatur“ bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich Heinr. Heine, Carl Gutzkow, Heinr. Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizei-Gesetze ihres Landes, so wie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften, nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sei es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen ihnen gesetzlich zu Gebot stehenden Mitteln zu verhindern.

2) Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlags und Vertriebs der oben erwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verwarnt und es wird ihnen gegenwär-

tig gehalten werden, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liege, die Maaßregeln der Regierungen gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrer Seits, mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes, wirksam zu unterstützen.

3) Die Regierung der freien Stadt Hamburg wird aufgefordert, in dieser Beziehung insbesondere der Hoffmann- und Campe'schen Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Vertrieb hat, die geeignete Verwarnung zugehen zu lassen.

---

## CXXVII. Beschluß,

die Censur der Zeitungen wegen Aufnahme landständischer Verhandlungen oder Nachrichten darüber betreffend, vom 28. April 1836, III. Sitzung §. 70.

---

In Gemäßheit der nunmehr erfolgten sämmtlichen Abstimmungen über den Commissionsvortrag vom 1. October 1835 (§. 401 des Prot. der 25. Sitzung) erfolgte hierauf der

Beschluß:

Daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deßhalb die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

---

# CXXVIII. Revidirte Instruction

für die Musterung der zur Reserve-Infanterie-Division gehörenden Contingente, vom 28. April 1836, III. Sitzung §. 81. (Vgl. d. Beschl. S. 385 ff.)

---

I. Die Regierungen von Oesterreich, Preußen und Bayern werden ersucht, bei der im Laufe des gegenwärtigen Jahrs vorzunehmenden Musterung der im Beschlusse vom 29. October 1835 (Prot. der 26. Sitzung §. 415) erwähnten Contingente die damit beauftragten Generale auf nachstehende Instruction zu verweisen:

Instruction.

§. 1. Die Musterung der die Reserve-Infanterie-Division bildenden Contingente wird im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes vollzogen.

§. 2. Zeit und Ort der vorzunehmenden Musterung werden dem damit beauftragten Generale von dessen Regierung, nach vorgängigem Einverständniß mit den Regierungen der zu musternden Contingente, bestimmt.

§. 3. Zur Musterung wird das ganze Contingent an einem Orte versammelt, sofern nicht etwa in besonderen Fällen die Landesbehörde veranlaßt ist, an mehr als einem Orte die Abtheilungen ihres Contingents mustern zu lassen, wovon alsdann der Inspectionsgeneral gleichfalls durch seine Regierung unterrichtet wird.

§. 4. Dieser hat nach der Ankunft an dem Orte seiner Bestimmung über alles, was auf die Vollziehung seines Auftrags Bezug hat, insbesondere über die Zeit des Ausrückens der zur Musterung bestimmten Truppen und über die vorzunehmenden Truppenübungen, mit dem Befehlshaber des Contingents Rücksprache zu nehmen.

§. 5. Gegenstände der Musterung sind: — a) der Stand des Contingents. Dem Inspicirenden wird von dem Befehlshaber des Contingents ein Standesausweis übergeben werden, nach welchem sowohl die nach der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vorgeschriebene Stärke des Contingents — wozu nur die nach §. 2 der näheren Bestimmungen als streitbar anzusehende Mannschaft zu rechnen ist — als auch dessen effectiver Bestand an Chargen, Jägern und übriger Mannschaft zu entnehmen ist.

Der Inspicirende wird nach diesem Rapport die ihm vorgestellte Mannschaft und die Zahl der bei der Musterung nicht

gegenwärtigen Individuen (Kranke, Arrestanten und die unentbehrliche Wachtmannschaft) des Bundescontingents vergleichen.

Die mit der Musterung des Fürstlich-Lippischen, dann des Sachsen-Meiningen-Hildburghausischen und des Hohenzollern-Sigmaringischen Contingents beauftragten Generale haben sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob den §§. 5 und 6 des Bundestagsbeschlusses vom 29. October 1835, welche ihnen zu dem Ende mitzutheilen sind, von den betreffenden Regierungen Genüge geschehen sei.

b) Ergänzungsmannschaft. Der Inspicirende wird vollständige Kenntniß nehmen von den wegen Bildung der Stämme zur Ersatzmannschaft bestehenden Einrichtungen, deßgleichen ob solche Maaßregeln getroffen sind, damit die Ergänzung der Stämme für die Ersatzmannschaften und die Aufstellung der Reserven in dem kriegsverfassungsmäßigen Zeitraum und in der vorgeschriebenen Stärke (§. 4 und 5 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung) mit eingeübter Mannschaft können bewirkt werden.

c) Waffen. Untersuchung derselben, und Kenntnißnahme von dem außer der Bewaffnung des Contingents vorhandenen Vorrathe, namentlich in so weit derselbe zur Bewaffnung der Reservemannschaft erforderlich ist.

d) Munition. Kenntnißnahme von dem Vorrathe und Zustande der Taschenmunition, welche für jedes Feuergewehr aus 50 bis 60 Patronen und 3 bis 4 Gewehrsteinen bestehen soll, — von der Ladungsquantität und von dem Verhältnisse derselben in Bezug auf die Güte des Pulvers und die Einrichtung des Feuergewehrs. Kenntnißnahme von dem Bestande und der Beschaffenheit des außer der Taschenmunition erforderlichen Munitionsvorrathes, welcher in 140 bis 150 Patronen für jedes Feuergewehr und 1 Feuerstein auf je 15 Schuß besteht, in so fern nicht mit den Staaten, welche an dem Bestimmungsorte der Contingente die größere Garnison geben, ein Uebereinkommen wegen Verfertigung und der dortigen Bereithaltung der fraglichen Munition getroffen worden ist.

e) Ausrüstung und Bekleidung. Beschaffenheit und Zustand derselben. Hierzu gehören auch die für das Contingent erforderlichen Militärfuhrwerke.

f) Dienstliche und taktische Ausbildung. Uebung im Garnisons- und Feld-Dienste; deßgleichen Uebung in den Waffen und in Evolutionen und insbesondere im Zielschießen. Zu diesem Zwecke werden an jeden Mann wenigstens 10 Maneuvrirpatronen ausgetheilt, welche theils in ganzen Massen, theils in Abtheilungen, nach dem bei den Contingenten üblichen Reglement abzufeuern sind.

Ferner erhalten jeder Jäger oder Schütze und außerdem von jeder Compagnie 10 Mann, welche von dem Inspicirenden hierzu ausgewählt werden, 2 scharfe Schuß, um den einen auf einen nahen, den andern auf einen entferntern Zielabstand abzufeuern.

Das Ergebniß dieser Schießübung ist in eine Tabelle, wie beifolgendes Schema zeigt, einzutragen.

Außerdem wird sich der Inspicirende durch die ihm von dem Befehlshaber des Contingents vorzulegenden Schießlisten der vorgängig statt gefundenen Uebungen von dem Grade der Fertigkeit, welchen die Truppen, und namentlich die Jäger, des Contingents in diesem so wichtigen Theile des Dienstes bereits erreicht haben, noch näher unterrichten können.

Dabei ist das Dienst- und Exercir-Reglement zu benennen, nach welchem die Ausbildung des Contingents bewirkt wird.

g) Formirung. Angabe von der bestehenden Eintheilung des Contingents in Compagnien und deren Gliederung.

h) Lazaretherfordernisse. Angabe, ob das nach dem §. 39 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung unausgesetzt complet zu erhaltende ärztliche Personal vorhanden ist, und welche Einrichtungen wegen der Bereithaltung oder der unverzüglichen Beischaffung, bei eintretender Mobilmachung der Contingente, der nach dem §. 40 der gedachten Bestimmungen erforderlichen Vorräthe an Arzneien ꝛc. getroffen worden sind.

§. 6. Der mit der Musterung beauftragte General hat über das Ergebniß derselben umfassenden Bericht, nach Anleitung der im §. 5 nahmhaft gemachten Rubriken, zu erstatten, dem auch der dort unter Punct a genannte Standesausweis und die unter Punct f erwähnte Schießtabelle beizufügen ist.

Dabei kann der Berichterstatter Vorschläge über Abänderungen machen, welche ihm bei dem einen oder dem andern Gegenstande der Besichtigung nützlich oder nothwendig scheinen.

Dieser Bericht wird der hohen Bundesversammlung durch den Bundestagsgesandten desjenigen Staates überreicht, von welchem der Inspicirende gegeben wird.

§. 7. Nach vollzogener Musterung hat der damit beauftragte General das Resultat derselben zur Kenntniß des Contingentsherrn zu bringen.

II. Die durch §. 12, den zweiten Satz des §. 13, nicht weniger durch die §§. 14 und 15 des Bundesbeschlusses vom 29. October 1835 (Prot. der 26. Sitzung, §. 415) an die betreffenden Regierungen ergangene Aufforderung und die Anzeige

von dem Ergebniß der in Folge derselben getroffenen Einleitungen wird in Erinnerung gebracht, und

III. von diesem Beschlusse der Militärcommission Kenntniß gegeben.

---

Anm. Das im §. 5 f. vorstehenden Beschlusses erwähnte Schema der Schießtabelle ist das nämliche wie S. 388 f. dieses II. Theils.

---

## CXXIX. Verabfolgung

der im Archive des ehem. K. und R. Kammergerichts zu Wetzlar befindlichen Bildnisse deutscher Kaiser und Kurfürsten; beschlossen am 13. Mai 1836, V. Sitzung §. 112.

---

Der Herr Bundestagsgesandte der freien Stadt Frankfurt trägt Namens der Commission für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten vor:

In Gemäßheit des am 24. Juli 1834 ergangenen Beschlusses, berichtet die Archivcommission unterm 1. September 1834 und legt das ihr aufgetragene Verzeichniß der zu Wetzlar im Archive befindlichen Bildnisse deutscher Kaiser und Kurfürsten bei.

Schon aus dem Berichte der Archivcommission v. 30. Juni 1834 (Prot. §. 376) war zu ersehen gewesen, daß das Portrait Seiner Majestät des verewigten Königs Georg III. für das Königlich-Hannöverische Gouvernement reclamirt und verabfolgt worden war.

Dieser und ähnliche Vorgänge zeigen, wie man diese, früher geschenkten Bildnisse ohne Anstand den reclamirenden Nachfolgern und Erben überließ.

Mit diesem Gegenstande connex, liegt dermalen der Bericht der Archivcommission vom 9. Februar l. J. vor, wornach der Aelteste der Breidbach-Bürresheimischen Familie, der Herzoglich-Nassauische Herr Oberststallmeister, Freiherr von Breidbach-Bürresheim, das Portrait des Kurfürsten Emmerich Joseph, welcher aus diesem Geschlechte gewesen und dasselbe an das

ehemalige Kammergericht geschenkt hat, zu erhalten wünscht. (Nr. 7 des beiliegenden Verzeichnisses.)

Für das ehemalige Kurfürstenthum Mainz gibt es nun als Gesammtstaat keine persönlichen Nachfolger, weil die Kurfürstenwürde von der Wahl abhing; es dürfte daher nicht beanstandet werden, daß die persönlichen Erben der ehemaligen Kurfürsten, die sich das Andenken ihrer in Würden ausgezeichneten Vorfahren bewahren wollen, zu einer solchen Reclamation als berechtigt angesehen werden.

Der Antrag der Commission wurde genehmigt, und sonach

beschlossen:

1) das Verzeichniß der zu Wetzlar befindlichen Bilder an die allerhöchsten und höchsten Regierungen zu übersenden, und denselben anheimzustellen, die Portraits aus den betreffenden Regentenfamilien oder aus jenen ihrer Angehörigen übernehmen und auf ihre Kosten abtransportiren zu lassen;

2) die Archivcommission zu Wetzlar, in Erledigung ihres Berichts vom 9. Februar d. J., zu ermächtigen, das Portrait des Kurfürsten Emmerich Joseph von Mainz an den Aeltesten der Freiherrlich von Breidbach-Bürresheim'schen Familie, den Herzoglich-Nassauischen Oberstallmeister, Freiherrn von Breidbach-Bürresheim, auszuhändigen.

---

## CXXX. Ermäßigung

### der Taxe für die Auslieferung von R. K. Gerichts-Acten in einem besonderen Fall, beschlossen am 13. Mai 1836, V. Sitzung §. 113.

---

Der Herr Bundestagsgesandte der freien Stadt Frankfurt erstattet Namens der Commission für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten folgenden Vortrag:

Herr Hans Freiherr von und zu Aufseß, ein rühmlich bekannter Geschichts- und Alterthumsforscher, wünscht die, seine Familie activ und passiv betreffenden Acten auf dem vorgeschriebnen Wege an das Königlich Bayerische Appellationsgericht zu Bamberg im Interesse der Wissenschaft ausgeliefert, und glaubt deßhalb, eine geringere Taxe, nämlich den vierten Theil der vollen, 5 Gulden betragenden Taxe, und 12 Kreuzer für den Pedellen, billig ansprechen zu dürfen.

Die Archivcommission ist in ihrem am 9. Februar l. J. erstatteten Berichte hiermit einverstanden, und da es ohnehin wünschenswerth ist, im Laufe der wenigen Jahre, in welchen das Archiv zu Wetzlar noch unter der Direction der hohen Bundesversammlung stehen soll, so viele Actenablieferungen als möglich zu machen, so scheint es der Commission unbedenklich, den entsprechenden Antrag zu stellen.

Unter Zustimmung zu dem Antrage der Commission, erfolgte der

Beschluß:

Die reichskammergerichtliche Archivcommission zu Wetzlar wird ermächtigt, bei der Auslieferung der Freiherrlich von und zu Aufseßischen Familienacten an das Königlich Bayerische Appellationsgericht zu Bamberg, statt der vollen Taxe von 5 Gulden für jede einzelne Sache, nur 1 Gulden 15 Kreuzer, und 12 Kreuzer für den Pedellen, zu berechnen.

---

## CXXXI. Uebernahme

### des Schutzes für die dem Hause Schönburg vertragsmäßig zu gewährende Rechtshülfe, durch Bundesbeschluß vom 3. Juni 1836, VII. Sitzung §. 125.

---

Königlich Sächsischer Antrag, am 17. December 1835 (XXXII. Sitzung §. 522).

Königreich Sachsen. Mit den Grafen, Herren von Schönburg, als Besitzern der fünf Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, sind unterm 4. Mai 1740 Recesse, zu näherer Feststellung ihrer Verhältnisse, abgeschlossen worden, von welchen die hohe Bundesversammlung schon bei anderer Gelegenheit Kenntniß genommen hat.

Die seit dem Abschlusse der gedachten Recesse entstandenen vielfachen Streitigkeiten und die in allgemeinen Verwaltungs- und Abgabe-Angelegenheiten, auch sonst seit jener Zeit herbeigeführten wesentlichen Veränderungen, erzeugten die Nothwendigkeit, mit den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, über zeitgemäße Modification der in den gedachten Recessen enthaltenen Bestimmungen Verhandlungen zu pflegen.

Diese Verhandlungen haben dasjenige Resultat herbeigeführt, welches der anliegende Additionalreceß vom 9. October d. J. enthält, und welcher zugleich mit den bezüglichen Hauptrecessen vom Jahr 1740 bereits zur Publication gelangt ist.

Nach mehrerem Inhalt des IX. Abschnitts des gedachten Vertrags vom 9. October d. J. ist den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, die Betretung des Rechtswegs, hinsichtlich der Vertragsverhältnisse, in sehr ausgedehnter Maaße nachgelassen, und im §. 4 des bezeichneten Abschnitts dahin Vereinigung getroffen worden:

„die Recesse vom Jahr 1740 nebst dem dermaligen Erläuterungsrecesse in der Maaße unter den Schutz des Deutschen Bundes zu stellen, daß, wenn die zugesicherte Rechtshülfe so, wie sie nach den vorhergehenden Paragraphen desselben Abschnitts statt finden soll, in irgend einem Falle, auf irgend eine Weise beschränkt, behindert oder verweigert werden sollte, dem Hause Schönburg der Recurs an die Bundesversammlung mit der Wirkung offen stehe, daß dieselbe berufen sei, bei gegründet befundener Beschwerde, die Gewährung der vertragsmäßigen Rechtshülfe zu veranlassen. Auch ist dabei bestimmt worden, daß Königlich Sächsischer Seits die zur Uebernahme dieses Schutzes erforderlichen Schritte bei der Bundesversammlung geschehen und derselben zu diesem Behuf die besagten Recesse mitgetheilt werden sollen."

Der Gesandte ist von seiner allerhöchsten Regierung befehligt worden, darauf anzutragen: es wolle der hohe Deutsche Bund den Schutz für die dem Hause Schönburg vertragsmäßig zu gewährende Rechtshülfe in vorgedachter Maaße übernehmen. Derselbe entledigt sich hierdurch des ihm ertheilten Auftrags, und sieht mit Vertrauen einer baldigen beifälligen Erklärung entgegen.

---

In Gemäßheit der erfolgten sämmtlichen Abstimmungen wurde hierauf (am 3. Juni 1836)

b e s c h l o s s e n :

1) Der Deutsche Bund übernimmt den Schutz der von der Krone Sachsen dem Hause Schönburg, auf den Grund der Recesse vom 4. Mai 1740 und 9. October 1835, sowie der Declaration vom 7. November 1835, zu gewährenden Rechtshülfe;

2) Die Königlich Sächsische Regierung wird hievon auf ihren in der 32. Sitzung vom 17. December 1835 (§. 522 des Prot.) gemachten Antrag in Kenntniß gesetzt.

---

## Verordnung,

die wegen der Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein abgeschlossenen Recesse betreffend, vom 23. November 1835.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

thun hiermit kund, daß zu Erläuterung der mit dem Hause Schönburg über die im Königreiche Sachsen ihm zugehörigen Herrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, Inhalts der Anfugen unter A und B*) am 4. Mai 1740 abgeschlossenen Recesse, von Unsern dazu verordneten Commissarien und dem Bevollmächtigten der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg über den unter C**) anliegenden ferneren Receß vom 9. October d. J. sich vereinigt, und demselben, nachdem nurbenannte Fürsten und Grafen ihn angenommen und ratihabirt haben, Unsere Genehmigung Inhalts der unter D**) hier beigefügten Declaration ertheilt worden ist.

Wir verordnen daher, daß die besagten Recesse nebst nurgedachter Declaration von den Behörden genau beobachtet werden sollen.

So geschehen und gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung des Königlichen Siegels, zu Dresden, am 23. November 1835.

(L.S.) Anton.
Friedrich August, H. z. S.
Hans Georg v. Carlowitz.

---

C.

Da die durch die neue Verfassung des Königreichs Sachsen herbeigeführten Veränderungen in der Verwaltung und in der Organisation der Landesbehörden, so wie die aus dem Beitritt desselben zu dem zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Zollvereine hervorgegangene Umgestaltung des Steuerwesens eine Modification dessen, was in den unter Weiland des Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen, Friedrich August, Majestät Genehmigung mit den Grafen Herrn von Schönburg über die den letztern im Königreiche Sachsen zugehörigen fünf Herrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichten-

---

*) Abgedruckt in dieser Sammlung S. 328—45.
**) Hiernach abgedruckt.

stein, Hartenstein und Stein, unterm 4. Mai 1740 abgeschlossenen Recessen festgesetzt worden, in Ansehung der mit jenen veränderten Verhältnissen nicht mehr zu vereinbarenden Bestimmungen dieser Recesse nöthig gemacht hat, und da bei der zu dem Ende zwischen den von Sr. Königlichen Majestät von Sachsen und Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten in der Person der unterzeichneten Staatsminister verordneten Commissarien und dem Seiten des Hauses Schönburg bevollmächtigten Fürsten Otto Victor Herrn von Schönburg eingeleiteten Vernehmung von dem letztern der Wunsch zu erkennen gegeben worden ist, daß auch wegen mehrerer anderer Puncte jener Recesse, über deren Auslegung und Anwendung rücksichtlich der seit dem Jahre 1740 stattgefundenen mancherlei Umgestaltungen der öffentlichen Verhältnisse und sonst im Laufe der Zeit Zweifel und Irrungen entstanden waren, welche durch früher bereits vorgewesene commissarische Verhandlungen noch nicht hatten zur Erledigung gebracht werden können, so wie auch, daß wegen Feststellung einiger aus dem, das Haus Schönburg betreffenden, Bundesbeschluß vom 7. August 1828 und ähnlichen Verhältnissen hervorgehender Rechte desselben, eine Verständigung gleichzeitig getroffen werden möchte; so ist bei dem solchem gemäß erfolgten Zusammentritt gedachter Commissarien und Bevollmächtigten eine Vereinigung zu Erläuterung der mehrerwähnten Recesse, mithin ohne daß die desfallsigen Bestimmungen auf die Verhältnisse der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg wegen anderer hierländischer Besitzungen als der obgenannten fünf Herrschaften Anwendung leiden, in nachstehender Maaße getroffen worden:

I. Abschnitt. (Zu §§. 4, 5, 15 u. 19 des Hauptrecesses.)

§. 1. Mit Errichtung der Mittelappellationsgerichte und der Kreisdirectionen hört die in der Gesammtregierung zu Glaucha bisher bestandene Zwischeninstanz auf.

Die Gerichtsstellen und Obrigkeiten der Schönburg'schen Receßherrschaften treten in unmittelbare Unterordnung unter die betreffenden königlichen Behörden.

Die Berufungen — Appellationen sowohl als Recurse — gehen von den Behörden erster Instanz in Justizsachen an das betreffende Mittelappellationsgericht, und in den zum Ressort der Kreisdirectionen gehörigen Verwaltungssachen an die betreffende Kreisdirection, also nach dermaliger Einrichtung an die zu Zwickau.

Nur auf die in folgendem §. 6. gedachten Verwaltungsangelegenheiten leidet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 2. Dem Hause Schönburg wird das Recht der Präsentation zu einer Rathsstelle sowohl für die gedachte Kreisdirection, als für das besagte Mittelappellationsgericht, so wie auch für diejenigen Behörden, welche etwa in Zukunft unter einer andern Benennung an die Stelle der vorgenannten treten, in der Maaße zugestanden, daß es jedesmal von Neuem zur Ausübung kommt, wenn das durch frühere Präsentation in das betreffende Collegium gelangte Mitglied aus irgend einem Grunde aus demselben wieder ausgeschieden ist.

Die Präsentation muß längstens binnen drei Monaten nach geschehener amtlicher Benachrichtigung von der eingetretenen Vacanz erfolgen. — Der Vorgeschlagene muß den Erfordernissen gnügen, welche für die Anstellung in dem betreffenden Amte überhaupt vorgeschrieben sind.

Bei ungnügend befundener Qualification ist ein anderes Individuum binnen längstens vier Wochen in Vorschlag zu bringen. Erfolgen die Vorschläge nicht binnen der bestimmten Fristen und bleibt auch eine desfallsige Erinnerung binnen längstens vierzehn Tagen ohne Erfolg, so kann die Besetzung der erledigten Stelle Seiten der Staatsregierung erfolgen; es tritt hiernach das Schönburg'sche Präsentationsrecht erst dann wieder ein, wenn der auf diese Art Ernannte aus dem Collegio ausscheidet.

§. 3. Das Haus Schönburg zahlt aus seiner gemeinschaftlichen Steuercasse zur Staatscasse einen Beitrag von Eintausend Thaler — , — , jährlich zu den Kosten der Unterhaltung des Bezirksappellationsgerichts und der Kreisdirection.

§. 4. Dem von dem Hause Schönburg präsentirten Mitgliede sind vorzugsweise, so weit besondere Behinderungsursachen (z. B. der Fall, wo es gesetzlich der Bestellung eines andern Referenten bei einlangenden Recursen bedarf, Krankheit u. s. w.) nicht eintreten, die Vorträge und Commissionen in den die Schönburg'schen Receßherrschaften insbesondere betreffenden Angelegenheiten, insofern nicht der Schönburg'sche Canzleidirector diese Aufträge erhält, zu übertragen.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß besagtem Mitgliede nicht auch andere Sachen zugetheilt, oder andere Aufträge gegeben werden können.

§. 5. Die dem Hause Schönburg für die §. 6. erwähnten Angelegenheiten verbleibende, von ihm, so wie es dies seither zu thun befugt war, auch ferner zu bestellende und aus dessen gemeinschaftlicher Steuercasse zu salarirende Behörde wird die Benennung einer Gesammtcanzlei der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg führen und kann nach dem Ermessen der letzteren, auf das Personal eines Canzleidirectors, eines Secretairs

und der etwa nöthigen Subalternen beschränkt werden. Der Director muß jedoch die für den ihm nachstehend angewiesenen Wirkungskreis gesetzlich erforderliche juristische Befähigung haben, und innerhalb der Schönburg'schen Receßherrschaften wesentlich wohnhaft seyn.

Dem jedesmaligen Canzleidirector wird hierdurch der Rang zunächst nach den königlichen Amtshauptleuten verliehen; es kann ihm auch die Benennung als Amtshauptmann beigelegt werden.

§. 6. Von dem Wirkungskreise und der Competenz der zeitherigen Gesammtregierung zu Glaucha verbleiben der Gesammtcanzlei

a.) alle Angelegenheiten, welche auf die dem Hause Schönburg überlassene Erhebung von Steuern und Abgaben Bezug haben;

b.) diejenigen sonstigen Angelegenheiten, welche nicht vermöge des gegenwärtigen Abkommens auf die Staatsbehörden übergehen.

§. 7. In den nach vorstehendem §. 6. zum Ressort der Gesammtcanzlei gehörigen Angelegenheiten kann eintretenden Falls von den Staatsbehörden nicht unmittelbar an die Schönburg'schen Unterbehörden verfügt werden, sondern nur durch besagte, hierunter die ausschließende Mittelinstanz bildende Canzlei und zwar in der Regel, ohne Dazwischenkunft der königlichen Mittelbehörden aus den Ministerien, an welche auch die Recurse und Beschwerden gegen die Verfügungen der Gesammtcanzlei in dergleichen Angelegenheiten zu bringen sind.

§. 8. Gehören die §. 6. gedachten Sachen in das Gebiet der Administrativjustiz, so hat sich die Gesammtcanzlei der Entscheidung zu enthalten, solche vielmehr zur Cognition der Kreisdirection zu bringen, welche in der Regel den Canzleidirector beim Vortrag der Sache zuzuziehen hat.

§. 9. Für andere als die §. 6. bezeichneten, die Receßherrschaften betreffende Verwaltungsangelegenheiten findet eine Mitwirkung der Schönburg'schen Gesammtcanzlei in der Art Statt, daß der Canzleidirector im Allgemeinen und namentlich auch, was das Verhältniß zur Kreisdirection betrifft, in eine Stellung tritt, welche der der Amtshauptleute oder der Beamten, welche etwa in Zukunft unter einer andern Benennung an deren Stelle treten, gleich ist.

Dem Canzleidirector werden auch die vorkommenden Falls in den Receßherrschaften zu ertheilenden speciellen Commissionen aufgetragen, wenn nicht besondere Anstandsgründe vorwalten, wie in solchen Fällen, wo er selbst betheiligt seyn sollte, oder wo ein Conflict der Rechte der Krone Sachsen mit den Receßbefugnissen des Hauses Schönburg Statt findet.

§. 10. Die Gesammtcanzlei vertritt die Stelle einer Lehns- und Hypothekenbehörde für die von den Receßherrschaften dependirenden Afterlehne des Hauses Schönburg.

Kommt es aber dabei zu richterlichen Erörterungen, so hat sie die Sache an ein Schönburg'sches Justizamt zu verweisen, von welchem sodann die remedia juris an das Bezirksappellationsgericht ergehen.

§. 11. Auch kann von dem Gesammthause Schönburg sowohl, als von einzelnen Herrschaftsbesitzern der Canzleidirector zu Besorgung von Haussachen und in Betreff ihres Besitzthums, z. B. zu Verpflichtung der Gerichtsvorstände und dergleichen mit Aufträgen versehen werden, insoweit solche mit dessen sonstigen Dienstpflichten vereinbar sind, und sofern sie nicht eine in den Gang der Rechtspflege oder der Verwaltung eingreifende Instanz begründen.

§. 12. Die Bestimmungen im §. 5. des Hauptrecesses über den Gerichtsstand der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg fallen weg.

Sie erhalten vielmehr statt ihres bisherigen alternativen Gerichtsstandes vor dem Appellationsgericht, der ehemaligen Landesregierung und der Gesammtregierung zu Glaucha, künftig ihren Gerichtsstand lediglich vor dem betreffenden Mittelappellationsgericht. Letzteres bildet auch den Gerichtsstand in Criminalsachen; ist jedoch der Angeschuldigte das Haupt einer Linie (s. unten Abschnitt VII. §. 2.) und das vorliegende Verbrechen nicht im Königlichen Dienst begangen, so wird (statt dessen, was deshalb in andern deutschen Staaten den Standesherrn eingeräumt worden,) Behufs der Fällung des Definitiverkenntnisses und ohne im Uebrigen im Proceßverfahren etwas zu ändern, die Abfassung des ersten Erkenntnisses, auf Verlangen und Kosten des Angeschuldigten, nicht von dem betreffenden Gerichtshofe selbst, sondern nach des Angeschuldigten Wahl, entweder von einem der übrigen Mittelappellationsgerichte, oder von dem Spruchcollegio der Juristenfacultät zu Leipzig erfolgen. Auch gegen den in dieser Instanz erfolgenden Ausspruch findet die Berufung an das Oberappellationsgericht Statt.

§. 13. Im Uebrigen geht hinsichtlich der Jurisdiction in denjenigen Sachen, in welchen bisher die Gesammtregierung zu Glaucha und das dortige Unterconsistorium Behörden erster Instanz waren, deren Competenz mit Ausnahme der Ehesachen an die Justizämter der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg in der betreffenden Receßherrschaft über, denen die dortigen Vasallengüter zu dem Ende einbezirkt werden.

In Sachen gegen die Justizbeamten selbst wird von dem

Justizministerio einem andern Schönburg'schen Amte Auftrag ertheilt.

In andern Sachen, welche von dem ordentlichen Gerichte weg- und an ein anderes zu weisen sind, soll die Auftragsertheilung ebenfalls so viel als möglich an Schönburg'sche Aemter erfolgen.

Für die Ehesachen in den Receßherrschaften wird ein besonderes Ehegericht von dem Hause Schönburg bestellt, das aus dem Canzleidirector und zwei Rechtsgelehrten, ingleichen der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl geistlicher Beisitzer besteht.

Dieses Ehegericht tritt insoweit in die Stelle der Mittelappellationsgerichte ein.

§. 14. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz der Receßherrschaftsbesitzer sammt den damit verbundenen Befugnissen, soll durch die Entsagung auf ihre zweite Instanz (§. 1.) nicht gefährdet werden, sondern ihnen, so wie bisher, auch fernerhin ungeschmälert verbleiben.

Dem zufolge werden auch Veränderungen in der Organisation der Untergerichte, in soweit dabei die receßmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nur nach Einvernehmen und mit Einverständniß der Receßherrschaftsbesitzer erfolgen.

Es wird auch die Zuständigkeit der Schönburg'schen Gerichtsstellen nicht beschränkt, vielmehr der, der königlichen Aemter, insoweit es thunlich ist, gleichgestellt werden.

§. 15. Die etwa von Schönburg'schen Vasallen oder Städten in den Receßherrschaften aufgegebenen Gerichtsbarkeiten gehen, mit allen damit verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten, namentlich auch mit der etwa stattfindenden Obliegenheit der Gerichtsunterthanen zu Uebertragung der Untersuchungskosten, an die Besitzer der Receßherrschaften über, innerhalb deren Bezirk sie liegen, oder mit denen vereiniget zu werden, in Berücksichtigung ihrer Lage und der Abrundung der receßherrschaftlichen Gerichtsbezirke, der Staatsregierung am zuträglichsten erscheint.

§. 16. Die durch die Gesammtregierung zu Glaucha über die Gerichte der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg bisher geführte Aufsicht, geht in Justizsachen auf das Mittelappellationsgericht über, und es haben die benannten Fürsten und Grafen jeden Einflusses auf die richterlichen Functionen ihrer Gerichte sich zu enthalten.

Sie können sich jedoch von der Verwaltung der Gerichte, deren Inhaber sie sind, durch Einsicht der Protocolle, Acten und Gerichtsbücher, Untersuchen der Depositen u. s. w. Ueberzeugung verschaffen, in administrativer Rücksicht über bemerkte Mängel deren Aeußerung erfordern, Erinnerungen machen und

die wahrgenommenen Gebrechen abstellen. Sie können überdies die Revision ihrer Gerichte bei dem Bezirksappellationsgerichte beantragen oder solche in administrativer Hinsicht durch ihren Canzleidirector bewirken lassen. (§. 11.)

§. 17. In Bezug auf die den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg zustehenden jura specialia und in Ausübung obrigkeitlicher und gutsherrlicher Rechte können sie an ihre Behörden selbstständig Verfügungen und Instructionen erlassen und selbige zu deren Befolgung durch diejenigen Mittel anhalten, welche deshalb nach den Gesetzen hinsichtlich der Staatsdiener anwendbar sind.

Gedachte Behörden haben jedoch, wenn dergleichen Anordnungen der Verfassung, den Recessen, den Gesetzen, oder den Verfügungen der competenten königlichen Behörden zuwiderlaufen sollten, und eine Remedur in dieser Hinsicht nicht erfolgt, deshalb das Einschreiten der letztgedachten Behörden in Anspruch zu nehmen.

§. 18. Für die nach Wegfall dieser und der §. 13. gedachten Geschäfte von dem zeitherigen Ressort des Unterconsistorii zu Glaucha verbleibenden Angelegenheiten behält das Haus Schönburg dieses Consistorium bei. Dasselbe ist dem Ministerio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts unmittelbar untergeordnet, und soll aus dem Schönburg'schen Canzleidirector als Vorsitzenden und einem oder zwei von dem Hause Schönburg zu bestellenden geistlichen Räthen oder Beisitzern bestehen. Auch müssen für die in das Gebiet der Administrativjustiz gehörigen Angelegenheiten entweder außer den obgenannten Mitgliedern noch zwei juristisch befähigte Beisitzer von dem Hause Schönburg bestellt werden, oder es tritt, wenn dieses unterbleibt, das zu §. 8. dieses Abschnitts bestimmte Verfahren ein.

Die Patronatrechte sollen den Besitzern der Receßherrschaften, wo und wie sie dieselben hergebracht haben, ungeschmälert verbleiben.

§. 19. In Bezug auf die Bestellung ihrer in öffentlichen Functionen angestellten Diener sind die Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg in soweit beschränkt, daß dieselben der Staatsregierung gegenüber die nachstehenden Bestimmungen zu beobachten haben:

a.) Sie können, was die Berufung angehet, dergleichen Functionen nur gesetzlich qualificirten Personen übertragen;

b.) Sie werden, was die Bestimmung des Diensteinkommens ihrer Diener anbelangt, dafern vermöge allgemeiner Gesetzgebung eine Fixirung der richterlichen Beamten für nothwendig erklärt werden sollte und es nicht schon ohnedies geschehen ist, die Vorstände ihrer Gerichtsbehörden ebenfalls auf

festen Gehalt setzen, dessen Betrag lediglich durch Uebereinkunft unter den Betheiligten bestimmt wird; Würden aber die Gesetze für die Patrimonialgerichte des übrigen Königreichs eine Summe festsetzen, unter welcher die Gerichtsvorstände nicht salarirt werden können, so haben die Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg bei gedachter Fixirung dieses Minimum in soweit, als es der Ertrag der Gerichtseinkünfte des betreffenden Gerichts zuläßt — daher in thunlichster, von dem Justizministerio nöthigenfalls zu ermäßigender Maaße — ebenfalls innenzuhalten.

c.) Sie können in Ansehung der Entfernung ihrer Diener vom Amte, hinsichtlich der zu ordentlichen Richterstellen bei ihren Justizämtern und bei den ihnen selbst zugehörigen Vasallengerichten künftig zu Berufenden eine Entziehung oder Verminderung des bestallungsmäßigen Gehaltes (sey es mit oder ohne Entfernung aus den Dienstverhältnissen,) ungesucht nur mit Genehmigung oder in Folge einer Aufforderung des Justizministerii verfügen.

Wie aber jene Genehmigung nicht versagt werden wird, sobald Gründe vorliegen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Entfernung eines Staatsdieners vom Amte berechtigen, oder die sonst — namentlich in Fällen, wo die Anstellung des Besserungsverfahrens gegen Staatsdiener bestimmt ist, oder die Bezug auf die Verhältnisse der fraglichen Beamten zu ihrer Gerichtsherrschaft haben, — für erheblich genug geachtet werden; so verbleibt auch anderer Seits der königlichen Regierung, vermöge des Aufsichtsrechts, das Befugniß, den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg die Entfernung eines untüchtigen Beamten aufzugeben;

d.) Sie haben sich in Betreff anderer als der obberührten Puncte in den Verhandlungen mit ihren Beamten solcher Stipulationen zu enthalten, denen allgemeine für die Patrimonialgerichte des übrigen Königreichs verbindliche gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, wobei sich von selbst versteht, daß durch dergleichen gesetzliche Vorschriften den hierunter receßmäßig getroffenen Bestimmungen nicht derogirt wird.

Dagegen bleibt im Uebrigen, die Verhältnisse ihrer Diener ihnen als Dienstherrschaften gegenüber zu bestimmen und die Anstellungsbedingungen festzusetzen, dem Ermessen der betreffenden Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg und deren freier Vereinigung mit den Betheiligten überlassen.

## II. Abschnitt. (Zu §. 6 des Hauptrecesses.)

Die Publication der Gesetze und Verordnungen in den Schönburg'schen Receßherrschaften erfolgt in gleicher Weise, wie im übrigen Königreiche; dermalen also durch Versendung

des Gesetz- und Verordnungsblatts, nach Maasgabe des Gesetzes vom 6ten September 1834. an die §. 7. desselben gedachten Behörden und an die dortigen Gemeinden und Bestellung machenden aus der Redaction unmittelbar durch die Post, so daß der 14te §. des angezogenen Gesetzes für erledigt zu achten ist.

III. Abschnitt. (Zu §. 10. des Hauptrecesses.)

§. 1. Sämmtliche allgemeine Landesabgaben des Königreichs Sachsen, so wie diese unten benannt sind, oder künftig erst im ganzen Staatsbereich eingeführt werden, kommen auch in den Schönburg'schen Receßherrschaften, in so weit nachfolgend nicht ein Anderes bestimmt worden, zur gleichmäßigen Anwendung und Erhebung wie im übrigen Königreich.

§. 2. Die Einführung der Grundsteuer in den Receßherrschaften erfolgt erst dann, wenn ein den ganzen Umfang des Königreichs Sachsen umfassendes neues Grundsteuersystem in's Leben tritt, und es hört alsdann die nach §. 10. des Hauptrecesses den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg zustehende Erhebung von neun Sechspfennig- und zwei Dreipfennig-Steuern auf.

§. 3. Der Ertrag der neuen Grundsteuer wird nach Abzug der Receptur- und Einzahl- auch etwanigen sonstigen Gebührnisse, so wie der Erlasse, wie dies alles nach den darüber für das übrige Königreich Sachsen jedesmal bestehenden Vorschriften passirlich ist, zur gemeinschaftlichen Schönburgischen Steuereinnahme zu Glaucha eingerechnet.

An die Stelle der zwei Drittheile, welche die Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg von dem zur gemeinschaftlichen Steuereinnahme fließenden Betrage der dermaligen Steuer für sich zu behalten befugt sind, ingleichen des im angezogenen §. 10. erwähnten gewöhnlichen Ueberschusses tritt sodann eine Jahresrente, welche von dem zur gemeinschaftlichen Steuercasse eingerechneten und von da an eine deshalb zu bestimmende Staatscasse abzuliefernden Ertrage der neuen Grundsteuer in vierteljährigen Raten innenbehalten wird, den besagten Fürsten und Grafen aber auch dann verbleibt, wenn an die Stelle dieser neuen Steuer eine andere Abgabe treten sollte.

Diese Jahresrente wird für die erstgedachten zwei Drittheile mit Einschluß eines Betrags von 140 Thlr. — - — - bisher jährlich zugerechneter Verwaltungskosten der gemeinschaftlichen Schönburg'schen Steuereinnahme auf Achttausend Dreihundert und Vierzig Thaler — - — - für den letztgedachten Ueberschuß auf Dreitausend Thaler — - — - festgesetzt, wogegen Einnehmergebühren bei der nurgedachten gemeinschaftlichen Steuereinnahme nicht verrechnet werden können.

§. 4. Gleichzeitig mit der neuen Grundsteuer wird auch der Stempelimpost, in soweit dessen Einführung nicht nach §. 5. schon gegenwärtig erfolgt, in den Receßherrschaften zur Anwendung gebracht. Hierbei wird jedoch den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg die Versicherung ertheilt, daß sie auch bei etwa ergehenden neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Stempelimpost in Ansehung derjenigen Lehns- und Fideicommißanfälle, welche an sie innerhalb der Receßherrschaften erfolgen, höher als nach der Stempeltaxe vom 11ten Januar 1819. (Gesetzsammlung von 1819. pag. 49. seq.) nicht betroffen werden sollen.

§. 5. Für den Gränzzoll, die Branntweinsteuer, die Biermalzsteuer, die Weinsteuer und die Tabackssteuer ist der Anfang des Jahres 1834. und für den Stempel an Karten und Kalendern der Abschluß des gegenwärtigen Abkommens der Zeitpunct, von welchem an die §. 1. gedachte Gleichstellung beginnt.

§. 6. Die Einführung der Gewerb- und Personalsteuer und der Schlachtsteuer erfolgt zwar in den Receßherrschaften nach Maasgabe der Gesetze vom 22sten November und 4ten October 1834. gleichzeitig mit der im übrigen Königreich Sachsen, jedoch mit der Erleichterung für die dortigen Steuerpflichtigen, daß sie die Gewerbsteuer, wie diese im Gesetze vom 22sten November 1834. in der 1sten Abtheilung des 1sten Abschnitts bestimmt ist, ingleichen die Schlachtsteuer im ersten Jahre nur nach den halben Sätzen, die in der 2ten Abtheilung des 1sten Abschnittes nurgedachten Gesetzes angeordnete Personalsteuer aber erst im dritten Jahre abzuführen haben, mithin im ersten Jahre den Erlaß der Gewerb- und der Schlachtsteuer zur Hälfte und in den zwei ersten Jahren den ganzen Erlaß der Personalsteuer genießen.

§. 7. Die Erhebung der Grundsteuer und die damit verbundene Bestellung der Regiebeamten verbleibt den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg.

An die Stelle der Abschnitt I. §. 6. unter a. gedachten Competenz der Schönburg'schen Gesammtcanzlei tritt, von dem bei §. 2. gegenwärtigen Abschnitts gedachten Zeitpunkt an, die der Staatsbehörden.

In Ansehung der übrigen nach §. 1. in den Receßherrschaften einzuführenden Steuern, wird den Herrschaftsbesitzern das Befugniß eingeräumt, für die Verwaltung von Hebestellen in solchen Orten, wo die Einnahme der betreffenden Steuern weder durch gesetzlich von den Gerichtsobrigkeiten oder den Gemeinden bestellte Einnehmer, noch durch Königliche Haupt- oder Untersteuerämter erfolgt, und welche dem größern Theile nach unter dem Recesse begriffen sind, in jeder Beziehung ge-

eignete Subjecte der betreffenden Königlichen Steuerbehörde zu präsentiren.

Letztere ist befugt, auf den Grund triftiger Ausstellungen gegen die Person des Präsentirten, dessen Annahme und Verpflichtung abzulehnen und die Vorschlagung eines andern Subjects zu verlangen und interimistisch für die Versehung der Stelle Vorkehrung zu treffen.

Der Vorgeschlagene hat, im Fall gegen seine Annahme ein Bedenken nicht vorwaltet, eine von dem betreffenden Hauptsteueramte, nach Maasgabe der desfalls bestehenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften und mit höherer Genehmigung zu bestimmende Sicherheit zu bestellen, und tritt von dem Zeitpunkt seiner Annahme und Verpflichtung an, unter die Dienst- und Disciplinargewalt der Königlichen Behörden.

Die Receßherrschaftsbesitzer haben daher, so viel die hier fraglichen Steuern betrifft, die Handlungen und Unterlassungen der nach vorgängiger Präsentation angenommenen Einnahmeverwalter nicht zu vertreten.

Die Einnahmen, welche bei den nach §. 1. einzuführenden directen Abgaben, im übrigen Königreiche die Patrimonialobrigkeiten gesetzlich zu besorgen haben, sind in den Schönburg'schen Receßherrschaften entweder ebenfalls durch die Obrigkeiten oder durch die Schönburgischen Amtssteuereinnehmer, gegen die für die betreffenden Steuern ausgesetzten Recepturgebühren zu verwalten.

Im Uebrigen greifen hinsichtlich der Regie der fraglichen Steuern die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in den Receßherrschaften ebenfalls Platz.

§. 8. In Betracht der durch obige Gleichstellung (§. 1.) bewirkten erhöhten Beitragsleistung der Schönburg'schen Receßherrschaften zu den allgemeinen Staatslasten des Königreichs Sachsen wird dagegen den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg Folgendes zugestanden.

§. 9. Die Ansprüche, welche bisher wegen besonderer Beitragsleistung der Schönburg'schen Receßherrschaften zu gewissen gemeinsamen Staatslasten des Königreichs Sachsen, z. B. wegen der Bundespräſtationen und Verpflichtungen, wegen Unterhaltung der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten, wegen der Kosten der Gendarmerieanstalt, wegen frühern außerordentlichen Kriegsaufwands, oder aus irgend einem andern dergleichen Grunde gemacht worden sind, oder hätten gemacht werden können, sowohl wegen der laufenden und künftigen Beiträge, als in Bezug auf Rückstände, kommen in Wegfall und werden für gänzlich niedergeschlagen angesehen.

§. 10. Die Receßherrschaften nehmen vielmehr an allen Staatsanstalten und Staatseinrichtungen in derselben Maase Theil, wie die übrigen Landestheile.

Besondere Beitragsleistung dazu findet nur da Statt, wo solche auch den letztern obliegt.

Nur wenn, bevor es zur Einführung der neuen Grundsteuer und des gesammten Stempelimposts in den Receßherrschaften gekommen ist, zu Deckung des Staatsbedarfs, der jährliche Gesammtbetrag des Solleinkommens der künftig jedesmal auszuschreibenden Grundsteuer im Vergleich zum Solleinkommen der gesammten vom Grundeigenthum ausgeschriebenen Beiträge des Jahres 1835. eine Erhöhung ausweist, findet jedoch nicht über die Dauer jenes provisorischen Verhältnisses eine besondere Zuziehung der Receßherrschaften zu dem durch gedachte Grundsteuererhöhung aufzubringenden Bedarf statt.

Es wird daher in diesem Falle der nach dem Verhältniß des Grundeigenthums der Receßherrschaften zu dem des ganzen übrigen Königreichs auf erstere fallende Theil des durch die Erhöhung zu deckenden Bedarfs, entweder nach dem in den Receßherrschaften bestehenden oder nach einem in Gemäßheit §. 10. des Hauptrecesses in Vorschlag zu bringenden von der Staatsregierung genehmigten neuen Besteuerungsfuß vom Grundeigenthum aufgebracht.

Das obgedachte Quotalverhältniß wird, so weit es ohne besondere Vermessung und Abschätzung und sonst ohne kostspielige Weiterungen thunlich ist, ermittelt, und nachdem das Haus Schönburg darüber gehört worden, ohne daß es hier dessen Zustimmung bedarf, von der Staatsregierung festgesetzt. — Es wird aber das solchergestalt bestimmte Quotalverhältniß nur als ein vorläufiger Maaßstab angenommen, dergestalt, daß nach erfolgter Constatirung des aus der neuen Grundsteuerrepartition sich ergebenden wahren Verhältnisses eine Nachberechnung wegen der immittelst etwa geleisteten Beiträge der Receßherrschaften, stattfinden soll, und zwar so, daß das, was im Vergleich mit dem gefundenen wahren Verhältniß der Receßherrschaften nach dem obgedachten vorläufigen Maaßstab zu wenig entrichtet worden, von ihnen nachzuzahlen, dagegen das, was sie nach eben diesem Maaßstabe zuviel beigetragen, ihnen zurückzuerstatten oder an später sie treffenden Leistungen zu Gute zu rechnen ist.

§. 11. Den Besitzern der Receßherrschaften wird wegen der §. 5. gedachten Steuern und unter Aufhebung der §. 9. erwähnten Ansprüche ein Capital von Viermal Hundert Tausend Thalern —⸗ —⸗ in inländischen, mit drei vom Hundert verzinslichen Staatspapieren nach deren Nominalwerth berechnet und mit Zinsgenuß von 1834. an, gleich nach Abschluß und

erfolgter Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgezahlt.

§. 12. Ausser dieser Capitalzahlung soll von Einführung der Schlacht-, der Gewerb- und der Personalsteuer an, dafür successiv annoch die jährliche Zahlung einer Rente nach der Höhe des Betrags derjenigen Entschädigung gezahlt werden, welche durch die nachstehend erwähnte Ausmittelung sich ergibt.

§. 13. Wegen der Schlachtsteuer wird im ersten Jahre die Entschädigung auf Viertausend, Zweihundert Sechs und Sechszig Thaler, 8 gr. — - vom zweiten Jahre an auf Achttausend, Fünfhundert Zwei und Dreißig Thaler, 16 gr. — - jährlich bestimmt.

§. 14. Die Entschädigung wegen der Gewerb- und Personalsteuer wird gewährt nach dem Quotalverhältnisse des Durchschnittsertrags der ersten fünf Jahre in den Receßherrschaften zu dem gleichzeitigen Durchschnittertrag in den übrigen Landestheilen.

Mit dem hierbei gefundenen Quotalverhältnisse wird in die beim Budget der laufenden Finanzperiode veranschlagte Summe von Dreimal Hundert Tausend Thalern — - — - dividirt und was hiernach als Quote der Receßherrschaften ausfällt, ist die dem Hause Schönburg alljährlich als Entschädigung zu gewährende Summe.

Jener Durchschnittsertrag wird hinsichtlich der Receßherrschaften dadurch ermittelt, daß das dortige einjährige Einkommen von der Gewerbsteuer aus einem vier- und einhalbjährigen und von der Personalsteuer aus einem dreijährigen Vollertrage gesucht wird, wogegen es in Betreff der übrigen Landestheile aus dem fünfjährigen Vollertrage entnommen wird.

Die sich hiernach ergebende Entschädigungssumme wird als Jahresrente gewährt, bis dahin aber, daß diese ermittelt worden, erhält das Haus Schönburg auf künftige Berechnung und Ausgleichung als einstweilige Entschädigung, im ersten Jahre Viertausend, Fünfhundert Thaler — - — - im zweiten Jahre Neuntausend Thaler — - — - und in den folgenden Jahren Dreizehntausend Thaler — - — -

§. 15. Der Totalbetrag, wie er sich wegen der Schlachtsteuer (§. 13.) im 2ten Jahre und wegen der Gewerb- und Personalsteuer nach der §. 14. bemerkten definitiven Ermittelung herausstellt, bildet sodann die im 12ten §. gedachte ein für allemal feststehende Jahresrente.

§. 16. Wegen des der Staatscasse zufließenden Mehrertrags bei Einführung der neuen Grundsteuer (§. 2. und 3.) wird folgende Entschädigung geleistet:

a.) die nach dem einzuführenden neuen Grundsteuersystem für

das gesammte Königreich sich ergebenden Steuereinheiten und ein bauschweise auf Eine Million, Viermal Hundert Tausend Thaler festzusetzender Durchschnittsbetrag der dermalen aufzubringenden Grundsteuern bilden die Grundlage der Entschädigung;

b.) zum Behuf derselben wird ermittelt, wie viel auf jede Steuereinheit des neuen Catasters nach jenem Durchschnittsbetrag bei Einführung des beabsichtigten neuen Grundsteuersystems ausfällt, und darnach wird der Steuerbeitrag für jedes Gut oder Grundstück innerhalb der Receßherrschaften nach Höhe der denselben zugetheilten Einheiten berechnet.

Das hiernach ausfallende Beitragsquantum, von welchem nur, wenn das betreffende Gut oder Grundstück schon zu den besteuerten gehört, der Betrag der gegenwärtig darauf haftenden Steuern abgezogen wird, ist diejenige Summe, nach deren Höhe die Entschädigung gewährt wird.

c.) Der für das eigenthümliche Grundbesitzthum der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg ausfallende Theil der vorbemerkten Entschädigung wird von dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Grundsteuer an, benannten Fürsten und Grafen aus der Staatscasse als Jahresrente gewährt.

Der übrige Theil jener Entschädigung wird nach dem zwanzigfachen Betrage zu Capital erhoben und zu demselben Zeitpunkt in Staatsschuldscheinen, welche mit drei vom Hundert zinsbar sind, auf den Credit des Staats gewährt, und falls dieselben zur Zeit der Zahlung den Nennwerth nicht erreichen sollten, wird nach der Wahl der Staatsregierung den Betheiligten die Coursdifferenz vergütet oder die Zahlung baar geleistet.

§. 17. Für die Einführung des Stempelimposts wird eine Jahresrente von Fünf Tausend Thalern — = — = gewährt, welche von dem §. 4. angegebenen Zeitpunkt ab, (wo der Stempelimpost in den Receßherrschaften zur Anwendung kommt,) zur Zahlung gelangt.

Seiten des Hauses Schönburg behält man sich überdies vor, daß wenn etwa an die Stelle der Gerichtssporteln ganz oder zum Theil ein Stempelimpost treten sollte, alsdann der Ertrag dieses Imposts innerhalb der Receßherrschaften den betreffenden Gerichtsinhabern überlassen oder ihnen eine dem entsprechende Jahresrente aus der Staatscasse gewährt werde.

§. 18. Eine Erhöhung, Verminderung oder sonstige Abänderung der nach obigen Bestimmungen in den Schönburg'schen Receßherrschaften einzuführenden Abgaben hat, außer den in Vorstehendem ausdrücklich angegebenen Fällen, weder eine

Steigerung noch eine Ermäßigung der für dieselben solchergestalt bestimmten Jahresrenten, noch auch eine Nachberechnung wegen der §. 11. gedachten Vergleichssumme oder der §. 16. erwähnten Capitalszahlung zur Folge.

§. 19. Würde jedoch die Grundsteuer, bevor dieselbe in den Receßherrschaften zur gleichmäßigen Erhebung kommt, gegen den Stand des Jahres 1835. herabgesetzt, oder ganz aufgehoben, so wird, in so weit dies nicht Folge des verminderten Staatsbedarfs ist, sondern der Ausfall durch das Einkommen von andern auch in den Receßherrschaften bestehenden oder zur Anwendung kommenden Steuern gedeckt wird, dem Hause Schönburg dafür mittelst einer auf die Dauer einer solchen Herabsetzung oder Aufhebung fortlaufenden, jedenfalls aber mit der Gleichstellung in Ansehung der Grundsteuer in Wegfall gelangenden Jahresrente Entschädigung geleistet.

Die Höhe dieser Jahresrente wird dadurch ermittelt, daß der in Folge der mehrgedachten Herabsetzung oder Aufhebung der Grundsteuer herbeigeführte einjährige Minderertrag des Solleinkommens derselben durch einen aus dem combinirten Verhältnisse der Bevölkerung und des Ertrags der Gewerb- und Personalsteuer zwischen den Receßherrschaften und den übrigen Landestheilen entnommenen Divisor auf jene und diese antheilig repartirt wird.

§. 20. Die Zahlung der Jahresrenten erfolgt in vierteljährigen, den 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December fälligen Raten.

§. 21. Ueber den Gesammtbetrag der §§. 15. 16. und 17. gedachten Renten werden den Besitzern der Receßherrschaften bei erfolgender Einführung der betreffenden Abgaben, Rentenschuldbriefe auf die Staatscasse ausgefertiget.

§. 22. Sollte künftig die Ablösung dieser Renten durch Capitalszahlung von einem oder dem andern Theile gewünscht werden, so wird darüber besondere Vereinigung erfolgen.

§. 23. Die obgedachten Capital- und Rentenentschädigungen werden mit Ausnahme der für die Grundsteuer (§. 3. und 16.) zu gewartenden, hinsichtlich deren Verwendung bereits in Vorstehendem das Nöthige bemerkt worden, theils an die Receßherrschaftsbesitzer und die Vasallengutsbesitzer, welche von den neuen Steuern betroffen werden, vertheilt, theils zu Erleichterung der Unterthanen der Receßherrschaften in den ihnen dermalen obliegenden grundherrlichen und ähnlichen Leistungen verwendet.

§. 24. Ein Plan über diese Vertheilung und Verwendung wird von den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg zur Genehmigung der Staatsregierung vorgelegt werden; den Be-

stimmungen des genehmigten Plans haben sich die bei der fraglichen Verwendung Betheiligten zu fügen.

§. 25. Behufs derselben können die §. 21. gedachten Hauptrentenbriefe nach Maasgabe der in nur besagtem Plane zu treffenden nähern Bestimmungen in einzelne auf kleinere Summen lautende Rentenbriefe verwandelt werden.

§. 26. Bis zu erfolgter Vertheilung und Verwendung der Entschädigungssummen auch Sicherstellung der betreffenden Fideicommiß- und Lehnsinteressenten werden die betreffenden Staatsobligationen und Rentenbriefe bei der Gesammtcanzlei oder der gemeinschaftlichen Steuercasse in Glaucha deponirt.

Jedoch können die Staatsobligationen auch vor Erfüllung des Zweckes von Seiten der Receßherrschaftsbesitzer umgesetzt und die Gelder einstweilen auf andere, die Rechte der obgedachten Interessenten gehörig verwahrende Weise angelegt werden.

## IV. Abschnitt. (Zu §. 11. des Hauptrecesses.)

§. 1. Die zu Completirung der Königlichen Armee in Kriegs- und Friedenszeiten erforderlichen Mannschaften werden in den Schönburg'schen Receßherrschaften nach den jedesmal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausgehoben.

Die Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg sind für ihre Person von der Militairpflicht befreit.

§. 2. In Ansehung der Besorgung der auf die Aushebung und die sonstigen Militairprästationsangelegenheiten Bezug habenden Geschäfte tritt innerhalb des Bezirks der Receßherrschaften der Schönburg'sche Canzleidirector in seiner §. 9. des 1sten Abschnitts erwähnten Eigenschaft an die Stelle des Amtshauptmanns in dem übrigen Königreich.

§. 3. Die Receßherrschaften haben den Königlichen Truppen Marsch- und Cantonirungsquartiere und dabei das zu gewähren, was hierunter im übrigen Königreiche vorschriftsmäßig zu reichen ist.

Die den Receßherrschaften im §. 10. des Hauptrecesses für die Friedenszeit zugestandene Befreiung von Standquartieren soll sich auf besonders dringende Fälle, wie die, wo die Aufrechthaltung der Ruhe die Belegung der Receßherrschaften vorübergehend nöthig macht, nicht erstrecken, auch nicht behindern, daß wenn die ordonnanzmäßigen Leistungen auf das Staatsbudget übernommen werden, die Receßherrschaften als Folge der im IIIten Abschnitt getroffenen Bestimmungen dazu mit beitragen.

§. 4. Tritt der Fall der Bequartirung der Receßherrschaften ein, so leiden in Hinsicht auf die Verpflichtung und Befreiung einzelner Grundstücke und Personen die allgemeinen ge-

setzlichen Bestimmungen und zwar, was die Grundbesitzungen der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg und deren Vasallen anbelangt, die für die Rittergüter im übrigen Königreich bestehenden Vorschriften ebenfalls Anwendung. Die Schlösser der Herrschaftsbesitzer bleiben jedoch mit der Naturaleinquartirung in Friedenszeiten jedenfalls verschont.

§. 5. In Ansehung der Militairvorspann sollen zwar die Unterthanen der Receßherrschaften nur zu solchen Fuhren ausgeschrieben werden, wo entweder der Auf- oder Abladeort innerhalb dieser Herrschaften gelegen ist, oder der Transport durch diese geht; sonst aber haben sie dieser Leistungen halber gleiche Obliegenheit wie die übrigen Unterthanen, namentlich auch hinsichtlich einzelner Milizfuhren, ohne Unterschied, ob sie mit Communen anderer Landestheile vermengt sind oder nicht.

Dabei ist, mit Vorbehalt anderweiter Regulirung des Beitragsfußes, das ermäßigte Hufenquantum der Receßherrschaften an 1091. Spannhufen zur Grundlage zu nehmen.

§. 6. Wird für das zu Leistende im übrigen Königreiche eine Vergütung gewährt, so findet solche gleichergestalt in den Receßherrschaften statt.

§. 7. Die Billetirung und Anweisung der Quartiere, so wie die Subrepartition der Fuhren bleibt dem Schönburg'schen Canzleidirector überlassen.

In Fällen aber, welche besondere Beschleunigung erfordern, und bei Bequartirung gemischter oder abgelegener Ortschaften bleibt auch in den Receßherrschaften den betreffenden Königlichen Verwaltungsbehörden die unmittelbare Anweisung der Quartiere und Ausschreibung der Fuhren von den Communen vorbehalten. Es ist jedoch der Canzleidirector davon jedesmal mit thunlichster Beschleunigung zu benachrichtigen.

§. 8. Auch den Militairbehörden ist bei den Th. I. §. §. 185. 186. und 188. der Ordonnanz vom 19. Juli 1828. bezeichneten Veranlassungen unbenommen, sich mit Fuhrenrequisitionen nach §. 185. an den Schönburg'schen Canzleidirector und nach §. 186. an die Ortsbehörden unmittelbar zu wenden.

§. 9. Die in Betreff der Bequartirungs- und Vorspannangelegenheiten dem Schönburg'schen Canzleidirector zu ertheilenden Anordnungen gehen demselben nach Beschaffenheit der Umstände, je nachdem die Repartition der auf die Receßherrschaften kommenden Leistung beim Kriegsministerio selbst erfolgen kann, oder von mehr localem Ermessen der Mittelbehörde abhängig zu machen ist, aus besagtem Ministerio selbst oder durch die Kreisdirection zu.

§. 10. Sind in Kriegszeiten oder bei Durchmärschen fremder Truppen wegen der Dislocation, der Verpflegung oder

der Fuhrengestellung besondere Behörden aufzustellen, und sonst allgemeine Einrichtungen nothwendig, so erstrecken sich selbige auch auf die Receßherrschaften.

Es wird jedoch dabei auf die Befugnisse des Schönburg'schen Canzleidirectors, und, wenn es mit der Organisation der Behörden vereinbar, auf eine dem Hause Schönburg durch Zuordnung eines Deputirten einzuräumende Theilnahme an der auf die Receßherrschaften Bezug habenden Geschäftsführung Rücksicht genommen werden.

§. 11. Dem Hause Schönburg bleibt die Haltung einer Compagnie Soldaten von 100 Mann zu Bewachung seiner Schlösser und Zubehörungen und sonst zum Mitgebrauch bei Handhabung der Sicherheitspolizei, so wie auch als Ehrenwache ferner überlassen.

Die Mannschaften sind jedoch eintretenden Falls nur durch freie Werbung aufzubringen und von der allgemeinen Militairpflicht gegen die Krone Sachsen nicht befreit. Der Aufwand ist aus den Mitteln, über welche den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg die Verfügung zusteht, zu bestreiten und die Modalität, nach welcher die Uniformirung und Organisation dieser Compagnie beabsichtigt wird, soll jedesmal der Königlich Sächsischen Regierung vorgelegt werden, um zuvor prüfen zu können, ob darin etwas enthalten sei, was mit den desfallsigen Einrichtungen bei den Königl. Sächsischen Truppen in Conflict gerathe.

Die Krone Sachsen macht auf den Gebrauch dieser Compagnie keinen Anspruch.

### V. Abschnitt. (Zu §. 14. des Hauptrecesses.)

§. 1. Was hier auf die Steuermitleidenheit Bezug hat, ändert sich in Gemäßheit dessen ab, was zum §. 10. des Hauptrecesses oben im IIIten Abschnitt verabredet worden ist.

§. 2. An die Stelle der wegen des Erscheinens auf den Land- und Ausschußtagen §. 14. des Hauptrecesses enthaltenen Bestimmung, daß das Haus Schönburg unter den Grafen und Herrn erscheine, und beim weitern Ausschusse eine Stelle habe, treten die betreffenden Vorschriften der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. über die Zusammensetzung der Ständeversammlung.

### VI. Abschnitt. (Zu §. 15. des Hauptrecesses.)

Die Verpflichtung der Geistlichen und der Mitglieder der geistlichen Behörde so wie die der weltlichen Diener, welche ein öffentliches Amt in den Receßherrschaften bekleiden, erfolgt nach dem nachstehenden Formular, welchem bei geistlichen Stel-

len der Religionseid und bei richterlichen noch der Richtereid einzuschalten ist.

Verpflichtungsformular.

Sie sollen geloben und schwören, daß dem Allerdurchlauchtigsten ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn als dem Landesfürsten und dann ferner dem ꝛc. Herrn von Schönburg als ihrer Dienstherrschaft sie getreu und gewärtig seyn, — (hier wird der Religionseid: „bei der reinen Lehre ꝛc." eingeschaltet) hierüber Sr. Königl. Majestät Ehre, sowohl Dero Land und Leute auch der ꝛc. Herrn von Schönburg Nutzen und Frommen fördern, hingegen Schaden nach ihrem Vermögen warnen und wenden, die Landesverfassung des Königreichs beobachten und bewahren, demnächst das ihnen anvertraute Amt nach den Gesetzen und nach Maaßgabe der bereits ertheilten und künftig noch zu ertheilenden allerhöchsten Vorschriften nach allen ihren Kräften mit gewissenhafter Treue und Fleiß verwalten, in allen Sachen, dazu von der ꝛc. Herrn von Schönburg wegen sie gebraucht oder ihnen befohlen würde, die zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg aufgerichteten Recesse auf das genaueste beobachten und dawider in keine Weise handeln — (hier erfolgt die Einschaltung des Richtereides) — auch alles andere thun, halten und lassen wollen, was getreue Diener und Unterthanen von Gottes- auch von Gewohnheits- und Rechtswegen zu thun und zu lassen schuldig sind. Ganz getreulich und ohne Gefährde.

VII. Abschnitt. (Zu §§. 16. bis 18. des Hauptrecesses.)

§. 1. Die Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg gehören zu dem hohen Adel in Deutschland und es verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe.

§. 2. Als Häupter des Hauses Schönburg sind diejenigen Mitglieder desselben zu betrachten, welche Besitzer einer oder mehrerer der fünf Receßherrschaften sind, und wenn eine Receßherrschaft mehrere Besitzer hat, der Aelteste von diesen.

§. 3. Die Häupter der fürstlichen Linie haben das Prädicat „Durchlaucht", die der gräflichen das Prädicat „Erlaucht" zu führen.

§. 4. Bei feierlichen Gelegenheiten werden den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind, und es wird gegen sie ein ihren staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechendes Ceremoniel beobachtet werden.

§. 5. Die Häupter des Hauses Schönburg können in Befehlen an ihre Diener und Unterthanen in Vollmachten und

Urkunden, sobald diese nicht mit Königlichen Behörden errichtet werden, oder die Schriften an letztere gerichtet sind, auch einzeln durch die Bezeichnungen „Wir" und „Uns" in der Mehrzahl von sich sprechen, sie haben sich aber aller Formeln und dergleichen, welche sie als Regenten bezeichnen würden, zu enthalten, auch nicht zu gestatten, daß solche Seiten ihrer Beamten gebraucht werden.

§. 6. Die Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg behalten das Befugniß über ihre Güter- und Familienverhältnisse, namentlich auch in Bezug auf Succession und Unveräußerlichkeit, verbindliche Verfügungen zu treffen; bevor jedoch solche derselben, welche allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nach, ohne dieses unwirksam seyn würden, in Kraft treten, müssen sie die landesherrliche, und wenn sie zugleich Lehngüter betreffen, die lehnsherrliche Bestätigung, und, so weit es nach Sächsischen Rechten nöthig ist, landes- und lehnsherrlichen Consens erlangen.

Diese Bestätigung und Consensertheilung wird ihnen, soweit nicht dergleichen Dispositionen den landes- und lehnsherrlichen Rechten der Krone Sachsen, so wie den Rechten dritter Personen präjudiciren, oder sonst etwas, das rechtlich unzulässig ist, enthalten, nicht versagen werden.

§. 7. Die zeither errichteten oder künftig zu errichtenden Familienverträge und sonstigen Dispositionen werden, wenn sie die vorgedachte, beziehendlich Bestätigung und Consensertheilung erlangt haben, nach den jetzt bestehenden Rechtsgrundsätzen aufrecht erhalten.

In wie weit selbige ohne diese Genehmigung Gültigkeit haben, bleibt in vorkommenden streitigen Fällen der nach den allgemeinen gültigen Rechtsnormen zu fassenden richterlichen Entscheidung überlassen.

§. 8. Den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg steht für ihre Person und ihre Familien, in so weit sie sich nicht im Königlichen Dienste befinden oder aus Königlichen Cassen Pensionen beziehen, und ihnen deshalb die Verpflichtung obliegt, innerhalb Landes zu verweilen, die unbeschränkte Freiheit zu, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen und mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen und unter denselben Voraussetzungen in die Dienste solcher Staaten zu treten.

Die wirklichen Besitzer von Receßherrschaften werden durch einen solchen Aufenthalt außerhalb Landes oder Eintritt in fremden Staatsdienst des Staatsbürgerrechts, wenn sie es nicht selbst aufgeben, nicht verlustig.

§. 9. Die Beilegung von Titeln und Prädicaten an ihre

Diener ist den Besitzern der Receßherrschaften in so weit gestattet, als solche dem amtlichen Wirkungskreise der zu Prädicirenden angemessen sind.

Verleihungen von Titeln ohne Amt sind nichtig.

## VIII. Abschnitt. (Zu §. 19. des Hauptrecesses.)

§. 1. Die Stelle im §. 19. des Hauptrecesses von den Worten: „Amts- und Stadtphysicos" bis zu den Worten: „zu privilegiren" tritt außer Wirksamkeit und es gelten an deren Statt die nachfolgenden Grundsätze:

§. 2. Den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg stehet das Recht der Anstellung von Medicinalpersonen in den Receßherrschaften in allen den Fällen zu, wo solche im übrigen Königreiche von der Staatsbehörde erfolgt; sie haben aber, was die Qualification der Anzustellenden betrifft, und sonst die deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften allenthalben zu beobachten.

§. 3. Das Recht, Privilegien und Concessionen mit Verbietungsrechten verbunden, auch Dispensationen von gesetzlichen Vorschriften — mit Ausnahme des dem Unterconsistorio zu Glaucha zeither zugestandenen Dispensationsrechtes — zu ertheilen, bleibt der Krone Sachsen vorbehalten.

§. 4. Das Befugniß zu Gewerben, zu deren Betrieb nach gesetzlichen Vorschriften außer den Receßherrschaften eine Concession der Staatsbehörde erforderlich ist, solche für besagte Herrschaften zu geben, wird den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg überlassen.

§. 5. Bei Ausübung des vorgedachten Befugnisses haben sich diese innerhalb der Gränzen zu halten, welche in gleichen Fällen von den Staatsbehörden im übrigen Königreiche beobachtet werden, namentlich auch rücksichtlich der Sicherstellung öffentlicher Abgaben.

§. 6. Mit der Ertheilung der Concessionen können die Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg die Auflegung eines Canons oder die Erhebung einer sonstigen Gebühr nur in so weit und nach solchen Sätzen verbinden, als dies Seiten der Staatsbehörden geschieht, oder ihnen solches aus einem andern auf den Receßverhältnissen nicht beruhenden gültigen Rechtstitel zusteht.

§. 7. Das Befugniß der Concessionsertheilung übt die Gesammtcanzlei nach darüber eingeholter Entschließung der betreffenden Herrschaftsbesitzer aus.

§. 8. Die Ertheilung der §. 4. gedachten Concessionen gebührt zwar den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg mit Ausschluß der Staatsbehörden; das Ministerium des Innern kann

jedoch die Gesammtcanzlei zu deren Ertheilung anweisen, wenn auf die von den Betheiligten gegen eine abfällige Schönburg'sche Resolution geschehene Vorstellung der Grund der erfolgten Verweigerung nicht ausreichend befunden wird.

§. 9. Was vorstehend §§. 5. bis 8. über das Schönburg'sche Concessionirungsrecht bestimmt ist, leidet auch auf das nach Maasgabe des Hauptrecesses ihnen verbleibende Recht, Statuta, Kramer-, Handwerks- und andere Innungen zu confirmiren, gleichmäßige Anwendung.

§. 10. Das im Recesse den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg nachgelassene Recht der Begnadigung wird folgendergestalt näher bestimmt:

Sie haben das Befugniß, Strafen, die in Sachen, so bei Gerichten in den Receßherrschaften anhängig, erkannt sind, in so fern sie nicht in Lebensstrafen bestehen, oder Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen von vier Jahren übersteigen, zu verwandeln, zu vermindern oder zu erlassen.

Von diesem Befugnisse bleiben jedoch solche Strafen ausgeschlossen, welche wegen Hochverraths, wegen Verbrechen gegen den König, wegen Aufruhrs, wegen Dienstverbrechen Königlicher Diener, wegen Hinterziehung von Staatsabgaben und Beeinträchtigung von Regalien zuerkannt sind.

Auch haben die Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg da, wo nach den bestehenden Gesetzen eine Verwandlung der Strafen in bloße Geldstrafen überhaupt nicht zulässig ist, sich deren ebenfalls zu enthalten.

§. 11. Die Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg haben das Begnadigungsrecht nicht auszuüben, ohne in Fällen, wo gleichzeitig oder allein auf Geldstrafe erkannt ist, das Gutachten der Behörde, bei welcher die betreffende Sache anhängig war, und in andern Fällen ausserdem noch das Gutachten der Gesammtcanzlei gehört zu haben.

§. 12. Auf unmittelbar bei der Staatsregierung angebrachte derartige Begnadigungsgesuche, in Fällen, wo den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg das Begnadigungsrecht zusteht, wird von ersterer, in so fern nicht eine allgemeine Amnestie eintritt, oder der Inculpat zur Verbüßung in die allgemeine Landesanstalt bereits aufgenommen ist, nicht eingegangen werden, bevor dieselben nicht der Cognition des Hauses Schönburg unterlegen haben.

Bei der desfallsigen Entschließung der Staatsbehörde, auch wenn sie abweisend ist, hat es sein Bewenden.

§. 13. Die Bestätigung der Stadtrathsmitglieder stehet in den Städten der Receßherrschaften den Herrschaftsbesitzern zu.

Auf das ihnen bei der Wahl der Stadtrathsmitglieder selbst

etwa zustehende Mitwirkungsrecht soll bei der Verabfassung der Localstatute die erforderliche Rücksicht genommen werden.

§. 14. Den Herrschaftsbesitzern stehet auch das Befugniß zu, daß ohne ihre Bewilligung keine neuen Unterthanen in ihren betreffenden Herrschaften aufzunehmen sind, in so weit dies Recht nicht andern Obrigkeiten der Receßherrschaften dermalen zukommt; dieselben haben sich aber hierbei nach den bestehenden Gesetzen zu achten, und in so fern nach diesen zu deren Aufnahme die Zustimmung der betreffenden Gemeinden oder anderer Betheiligten und bei Ausländern die der Staatsregierung nöthig ist, ist solche auch in den Receßherrschaften, ausser der obgedachten Bewilligung der Herrschaftsbesitzer erforderlich.

§. 15. Wenn die Erbhuldigung bei vorkommenden Veränderungen der Landesherrschaft von dem Landesherrn unmittelbar eingenommen wird, so muß auch deren Leistung von den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg persönlich, und zwar, wenn sie im übrigen Königreiche von Deputirten abgeleistet wird, durch einen solchen aus ihrer Mitte geschehen; sie wird jedoch jedesmal separat angenommen werden.

Wird dagegen die Erbhuldigung durch Commissarien oder Behörden eingenommen, so können die Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg solche durch einen Bevollmächtigten oder durch Einsendung einer gerichtlich recognoscirten Erbhuldigungsurkunde nach der gewöhnlichen Formel ablegen.

## IX. Abschnitt.

§. 1. Die Recesse vom Jahre 1740. werden nebst einer den gegenwärtigen Receß enthaltenden Declaration durch das Gesetz- und Verordnungsblatt publicirt, auch werden die Behörden angewiesen werden, jene Recesse und diese Declaration genau zu beobachten.

§. 2. Sollten über die Auslegung vorbesagter Recesse Zweifel zwischen der Staatsregierung und den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg entstehen, oder sollten letztere diese Recesse durch ein Gesetz, eine Verordnung oder einen sonstigen Act der Staatsbehörde für verletzt halten und desfallsige Reclamationen nebst den daraus hervorgehenden Ansprüchen im Wege der Beschwerdeführung oder Vorstellung nicht zu erledigen seyn — als in welchem Fall die entgegenstehenden Gründe von den betreffenden Behörden anzugeben sind — und es provocirten die gedachten Fürsten und Grafen auf rechtliche Entscheidung, so findet der Rechtsweg bei demjenigen Gerichtshofe Statt, vor welchem der Staatsfiscus zu belangen ist.

§. 3. Die Mitglieder des betreffenden Gerichtshofs sind für solche Fälle aller gegen Se. Königliche Majestät von Sach-

sen habenden Pflichten von selbst entbunden und blos auf den Richtereid verwiesen und das Verfahren mit Inbegriff des Instanzenzuges wird nach den allgemeinen prozeßgesetzlichen Vorschriften geleitet.

Jedoch steht es den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg frei, vor dem jedesmaligen Schlusse des Verfahrens darauf anzutragen, daß die Abfassung des Erkenntnisses nicht von dem betreffenden Gerichtshofe selbst, sondern entweder nach ihrer Wahl, durch eines der übrigen Appellationsgerichte hiesiger Lande, oder auch, wenn es auf die Abfassung einer Entscheidung in erster Instanz ankommt, von dem Spruchcollegio der Juristenfacultät zu Leipzig erfolge. Die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen werden auf den Antrag der besagten Fürsten und Grafen pünktlich vollzogen werden.

§. 4. Wenn der Bundesbeschluß vom 7ten August 1828. den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg die Gewähr des deutschen Bundes für die ihnen dadurch zugestandenen Rechte bereits sichert; so werden im Uebrigen die Recesse vom Jahre 1740. nebst dem dermaligen Erläuterungsrecesse ebenfalls in der Maaße unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt werden, daß wenn die zugesicherte Rechtshülfe so, wie sie nach den vorstehenden Paragraphen dieses Abschnittes Statt finden soll, in irgend einem Falle auf irgend eine Weise beschränkt, behindert oder verweigert werden sollte, dem Hause Schönburg der Recurs an die Bundesversammlung mit der Wirkung offen stehe, daß diese berufen sey, bei gegründet befundener Beschwerde die Gewährung der vertragsmäßigen Rechtshülfe zu veranlassen.

Königlich Sächsischer Seits werden die zu Uebernahme dieses Schutzes erforderlichen Schritte bei der Bundesversammlung geschehen, und es werden derselben zu diesem Behufe die besagten Recesse mitgetheilt werden.

§. 5. In Betracht, daß durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts dem Hause Schönburg vollständige Gewährleistung seiner vertragsmäßigen Gerechtsame gesichert und hiermit der Zweck der in Bezug auf die Recesse vom Jahre 1740. zu Wien unter'm 18ten Mai 1815. von Weiland des Königs Friedrich August Majestät gegen die Kaiserlich-Königlich- und Königlichen Höfe von Rußland, Oesterreich, Frankreich, England und Preußen ausgestellten Declaration erledigt ist, so wird sich Seiten der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg aller aus dieser Declaration herzuleitenden Berufung an benannte fünf Höfe von dem Zeitpunkte an, wo der deutsche Bund zu Uebernahme des im vorhergehenden Paragraph erwähnten Schutzes sich wird erklärt haben, hierdurch gänzlich und ausdrücklich begeben.

Von diesem Uebereinkommen die besagten fünf Höfe in Kenntniß zu setzen, behält die Königlich Sächsische Regierung sich vor.

Urkundlich haben die Königlichen Commissarien und der Schönburg'sche Bevollmächtigte als solcher die vorstehend verabredete Uebereinkunft, unter Bezugnahme auf das derselben angefügte, wegen Regulirung des Gleitswesens in den Schönburg'schen Receßherrschaften unter'm 8ten Juli 1835. getroffene besondere Abkommen bis auf Sr. Königlichen Majestät von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Mitregenten allerhöchste und höchste Genehmigung und der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg Ratihabition unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Dresden, am 9ten October 1835.

| | | |
|---|---|---|
| (gez.) Bernhard von Lindenau. | Heinrich Anton von Zeschau. | Otto Victor Fürst u. Herr v. Schönburg. |
| (L.S.) | (L.S.) | (L.S.) |

---

D.

**Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.**
**und**
**Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.**

urkunden hiermit und bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Krone Sachsen:

Nachdem zu Erläuterung der mit dem Hause Schönburg über die demselben im Königreiche Sachsen zugehörigen Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein unter'm 4ten Mai 1740. abgeschlossenen Recesse durch Unsere dazu verordneten Commissarien und den Bevollmächtigten der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg eine Uebereinkunft getroffen und unter'm 9ten October 1835. vollzogen, auch von den am Landtage 1833. und 1834. versammelt gewesenen getreuen Ständen die Ermächtigung dazu, insoweit das Verglichene der ständischen Zustimmung bedürfen würde, im Voraus ertheilt worden ist;

So haben Wir diese Uebereinkunft durchgängig genehmiget und erklären, daß Wir derselben Unserer Seits genau nachgehen lassen und nicht gestatten wollen, daß ihr jemals zuwider gehandelt werde.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Erklärung unter Vordruckung des Königlichen Siegels eigenhändig unterschrieben.

So geschehen zu Dresden, am 7ten November 1835.

(L.S.) Anton.

Friedrich August, H. z. S.

Declaration ꝛc. Hans Georg v. Carlowitz.

# CXXXII. Beschluß,

die Unanwendbarkeit von Stempelpapier und Sporteln auf Austrägal- und Compromiß-Verhandlungen betreffend, vom 23. Juni 1836, X. Sitzung §. 171.

---

Präsidium trägt vor: über den Antrag wegen Befreiung der Austrägal- und Compromiß-Sachen von der Stempelabgabe und der Sportelentrichtung seien sämmtliche Abstimmungen erfolgt, und hätten sich einhellig für dieselbe, sowohl bei den nach den Artikeln 21 und 30, als bei den nach dem Artikel 24 der Wiener Schlußacte vorkommenden Austrägal- und Compromiß-Verhandlungen ausgesprochen, nur mit dem Unterschiede, daß die Festsetzung dieser Befreiung bei den Verhandlungen nach dem Artikel 24 von der Mehrheit als Gegenstand einer Vereinbarung angesehen werde. Dieser Umstand scheine jedoch nicht zu hindern, daß, nachdem jedenfalls für die fragliche Befreiung in allen Austrägal- und Compromiß-Sachen, sowohl nach den Artikeln 21 und 30 als nach Artikel 24, Stimmeneinhelligkeit vorliege, diese Befreiung auch in einem und demselben Satze des zu fassenden Beschlusses in gleicher Art ausgesprochen werde.

Die Bundesversammlung fand hierbei in Rücksicht auf die vorliegende Stimmeneinhelligkeit nichts zu erinnern.

Präsidium stellte sodann ferner in Umfrage, ob die in Rede stehende Befreiung nicht auch, nach der in der Abstimmung der Königlich Würtembergischen Gesandtschaft geäußerten Ansicht, auf das nach Artikel 20 der Schlußacte bei Streitigkeiten über den jüngsten Besitz einzuleitende Verfahren auszudehnen sei?

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich hiermit ebenfalls einverstanden, und es erfolgte hiernach, in Uebereinstimmung mit dem vom Präsidio vorgelegten Entwurf, einhellig der

Beschluß:

1) In Erwägung der im Bundesbeschlusse vom 3. August 1820, das bei Aufstellung der Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren betreffend, Art. 5 enthaltenen Bestimmung, welche folgendermaßen lautet:

„über den Kostenpunct soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxord-

nung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen,"

wird festgesetzt, daß der Anwendung des Stempelpapiers, so wie der Erhebung von Sporteln, sowohl bei den auf den Grund der Art. 21, 24 und 30 der Wiener Schlußacte vorkommenden Austrägal- und Compromiß-Verhandlungen, als bei dem nach dem Art. 20 der Wiener Schlußacte in Streitigkeiten über den jüngsten Besitz eingeleiteten Verfahren, nicht statt zu geben sei.

2) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, die obersten Gerichtshöfe von diesem Beschlusse zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

---

## CXXXIII. Bundesbeschluß

über Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und Auslieferung politischer Verbrecher auf deutschem Bundesgebiete, vom 18. August 1836, XVI. Sitzung §. 226.

---

Präsidium legte in Folge sämmtlicher Abstimmungen den Entwurf des zu fassenden Beschlusses vor.

Nachdem derselbe erörtert worden war, erfolgte der

Beschluß:

Artikel 1. Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath

oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

---

## CXXXIV. Beschluß

über die Stärke und Zusammensetzung des Herzoglich Nassauischen Reservecontingents, vom 5. September 1836, XIX. Sitzung §. 265.

---

In Gemäßheit der erfolgten sämmtlichen Abstimmungen wurde

beschlossen:

1) In Ansehung der Differenz, welche zwischen den bei dem 9. Armeecorps betheiligten Regierungen über die Stärke und Zusammensetzung des Nassauischen Reservecontingents obwaltet, wird festgestellt:

daß das Herzogthum Nassau von der Naturalstellung einer Cavaleriereserve definitiv losgesprochen werde; dagegen aber als Reserve den dritten Theil seines Contingents mit 1,346 Mann zu stellen habe, welche sodann nach den nämlichen Verhältnissen aus Infanterie, Artillerie, Pionniers und Pontoniers zu bestehen hätte; und daß außerdem von seiner Seite durch die Stellung von 2 siebenpfündigen Reservehaubitzen der ihm obliegenden Bundespflicht ein hinreichendes Genüge geleistet werde.

2) Die Militärcommission wird von gegenwärtigem Beschlusse in Kenntniß gesetzt.

---

## CXXXV. Uebereinkunft

zwischen Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein und Hohenzollern-Sigmaringen wegen Formirung eines gemeinschaftlichen Bataillons, angezeigt am 16. Februar 1837, III. Sitzung §. 44.

---

Der Herr Gesandte der 16. Stimme gibt für Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein und Hohenzollern-Sigmaringen nachstehende Erklärung ab:

In Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 29. October 1835 (§. 415 des Prot.) ad 14 ist zwischen den Regierungen von Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein und Hohenzollern-Sigmaringen eine Uebereinkunft unterm 8. und 25. October und 10. November 1836 wegen Formirung eines gemeinschaftlichen Bataillons abgeschlossen worden, welche der Gesandte dieser hohen Versammlung zu übergeben beauftragt ist.

Derselbe soll zugleich hiermit die Anzeige verbinden, daß zum vollständigen Zustandebringen derselben in Beziehung auf die §§. 9, 10 und 11 die erforderlichen Gesuche bereits an das Königlich Bayerische Staatsministerium des Aeußern ergangen sind.

Hierauf erfolgte der

**Beschluß:**

die getroffene Uebereinkunft zur Wissenschaft zu nehmen und der Militärcommission davon mittelst einer Abschrift Kenntniß zu geben.

---

# CXXXVI. Erledigung

des reichskammergerichtlichen Depositenwesens, in vier Beschlüssen, von den Jahren 1837 und 1838.

---

## 1. Beschluß vom 16. März 1837, VII. Sitzung §. 85.

Commissionsvortrag daselbst (im Auszuge): Die Archivcommission zu Wetzlar stellt in ihrem Bericht vom 23. Januar d. J. rücksichtlich der neuen, d. h. seit 1693 in Wetzlar hinterlegten Depositen anheim: um die, zumal im Einzelnen, eben so unbedeutenden, als veralteten Gegenstände in die Hände derjenigen zu bringen, welche, was jedes Jahr schwieriger werde, einen rechtlichen Anspruch darauf zu begründen vermögen, ob nicht eben so wie bei dem (ebenfalls neuen) v. Schleifrassischen Depositum die Einleitung zu treffen sei, daß Alle, welche auf die in der Anlage verzeichneten zwölf Depositen ein Anspruchsrecht zu haben vermeinen, durch das Kgl. Preuß. Stadtgericht zu Wetzlar innerhalb peremtorischer Frist edictaliter aufzufordern, im Fall des Nichterscheinens aber als präcludirt anzunehmen. — Das von Schleifrassische Depositum ist nach dem in der 17. Sitzung vom 25. Juni 1829 unter §. 115 gefaßten Beschluß, nach den vorgelegenen Erklärungen derjenigen höchsten und hohen Regierungen, unter deren Souverainetät die Besitzungen der vormaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft gekommen sind, mit den Acten an das Kgl. Preuß. Stadtgericht zu Wetzlar gegen Empfangsbescheinigung verabfolgt worden, um an der Stelle des ehem. K. und R. Kammergerichts die Erledigung der ganzen Sache im Wege des Rechts oder der Güte zu bewirken. —

Was nun zuvörderst die älteren Depositen des Reichs-Kammer-Gerichts betrifft, die von der Zeit herrühren, wo dieses Gericht seinen Sitz in Speyer hatte (1688), und von der Zwischenzeit, ehe es nach Wetzlar verlegt wurde (1693), so sagt hierüber der Commissionsvortrag zum §. 227 der 35. Sitzg. von 1819, Anl. 51, im §. 2 Folgendes: „Von den alten Depositen wurden verwendet, in den Jahren 1622, 1632, 1637 zu den Salarien für nothleidende Cameralpersonen, in den Jahren 1681 und 1698 zum Transport von Acten; einen Theil nahmen die Franzosen im Jahre 1688 weg; auch wurde, noch während der vorletzten Visitation, Einiges zur Bestreitung von Bedürfnissen nothleidender Canzleipersonen, unter Versicherung des Ersatzes aus den Taxgefällen, gebraucht. Bis zu dem Jahre 1753 blieben diese alten Depositen, oder vielmehr das,

was noch vorhanden war, unbeachtet liegen, so daß solche, bei dem Wechsel der Zeiten und weil kein Nachfolger war, beinahe ganz in Vergessenheit kamen; durch die Oettingische Kammerzieler-Sache wurden dieselben wieder in Anregung gebracht. Jetzt wurde die Depositencasse untersucht und einige Jahre später abermals revidirt. Man nahm nun Bedacht, diese Gelder umzusetzen und verzinslich anzulegen. Im Jahr 1765 fand sich Gelegenheit dazu. — Auf den weiteren Commissionsvortrag, Beil. 29 zum §. 198 des Prot. der 25. Stzg., ward am 15. Juli 1822 unter §. 198 eine gerichtliche Edictalladung von Wetzlar aus beschlossen, und da sich auf die ergangene Aufforderung Niemand gemeldet und ein Präclusivum darüber erlassen war (s. S. 264 f. dieses II. Theils des C. J.), so wurde der Betrag der alten Depositen mit 21,361 Gulden 58 Kreuzern zur reichskammergerichtlichen Sustentationscasse abgeliefert (Protokoll der 6. Sitzung vom 10. März 1825, §. 21) und dieser Betrag zur Berichtigung eines Theils der kammergerichtlichen Besoldungsrückstände, nach dem in der 22. Sitzung vom 18. August 1825 unter §. 93 gefaßten Beschlusse mit verwendet (s. S. 283 dieses II. Theils des C. J.)

Hinsichtlich der neuen Depositen verhält es sich anders. Die Deponenten sind bekannt, und es ist auch hinsichtlich ihrer bereits durch die Beschlüsse vom 25. Januar 1821 in der 3. Sitzung unter §. 15 membr. 11, und vom 29. Juli 1824 in der 22. Sitzung unter §. 124 membr. 3 (s. S. 196 und 266 dieses II. Theils des C. J.) Vorsehung wegen Auslieferung rc. getroffen. Es würden diese Anordnungen jetzt noch genügen, wenn nicht die in dem ersteren Beschluß membr. 1 bestimmten 20 Jahre der Dauer des Wetzlarer Archivs bald zu Ende liefen und es rathsam wäre, inzwischen so viel als möglich die dort befindlichen Acten zu vermindern, um deren definitive Vertheilung zu erleichtern. — Die Commission ist daher der Ansicht, daß die verzeichneten zwölf Depositen mit den Acten an die obersten Gerichte der betreffenden Bundesstaaten von der Archivcommission zu Wetzlar ausgehändigt werden möchten und da, wo diese vielleicht nicht zu ermitteln wären, erneuerter Bericht, wenn die übrigen Ablieferungen bewerkstelligt seyn werden, erstattet werde. Sie schlägt um deßwillen die obersten Gerichte vor, weil diese in zweifelhaften Fällen am geeignetesten zu beurtheilen wissen werden, welchem der einzelnen Landesgerichte diese Streitacten zukommen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Antrag einverstanden; sonach

Beschluß:

1) Die Archivcommission hat die in dem Verzeichnisse zu

ihrem Berichte vom 23. Januar d. J. unter Num. 1 bis 12 enthaltenen Deposita, nebst den dazu gehörigen Acten, den obersten Gerichten der betreffenden Bundesstaaten, nach vorgängig eingeholter Zustimmung derselben, zuzusenden, mit dem Ersuchen, solche im Zweifelsfalle demjenigen Gerichte zuzustellen, welches für competent in dieser Sache zu erachten ist.

2) Nach Vollziehung dieses Beschlusses hat die Commission, wenn Zweifel über einzelne Fälle, namentlich über die unter 5, 6 und 7 erwähnten, entstehen sollten, sowohl über den Vollzug als über die etwaigen Anstände zu berichten.

---

## 2. Beschluß vom 5. October 1837, XXVII. Sitzung §. 307.

In Gemäßheit des Antrags der Bundestags-Commission wurde

beschlossen:

1) Die Königlich Preußische Regierung durch ihre Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, dem Königlichen Civilgerichte zu Wetzlar aufzutragen, alle diejenigen, welche an die im Protokoll der 7. Bundestagssitzung vom 16. März l. J. unter den Nummern 5, 6, 7 und 10 verzeichneten (auch in dem heutigen Commissionsvortrage aufgeführten) Depositen einigen Anspruch aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen möchten, wofern sich nicht durch Communication mit der Wetzlarer Archivcommission die muthmaßlichen Interessenten annoch sollten ermitteln lassen, und alsdann durch Subsidialien, ansonst aber mittelst öffentlicher Ladung aufzufordern, sich binnen einer anzuberaumenden Frist bei gedachtem Gerichte deßfalls anzumelden, unter dem Rechtsnachtheil, daß die Ausbleibenden auf jeden Anspruch verzichtet zu haben geachtet und nicht weiter damit gehört werden sollten, vielmehr die erwähnten Depositen von der Bundesversammlung zu andern Zwecken würden verwendet werden, dieselben auch hiernächst mit dem angedrohten Rechtsnachtheile durch richterlichen Spruch zu belegen, sodann aber die von dem Gerichte hierüber verhandelten Acten anher mitzutheilen, damit von der Bundesversammlung das Weitere verfügt werden könne;

2) die unter Num. 9 und 11 namhaft gemachten geringfügigen Deposita bei den dazu gehörigen Acten in Verwahrung zu behalten.

---

## 3. Beschluß vom 2. August 1838, XVIII. Sitzung §. 221.

Unter allerseitiger Zustimmung zu dem Commissions-Antrage wurde

beschlossen:

1) Der Bericht der Archivcommission vom 14. Juni l. J. dient einstweilen zur Nachricht, und wird, nebst legalisirter Abschrift der erlassenen Edictalien und des darauf ergangenen Präclusivbescheides des Königlich Preußischen Stadtgerichts, die Berechnung der auf dieses Verfahren verwendeten Kosten sammt Belegen und der Ausschlag derselben auf die einzelnen Deposita, somit des überbleibenden reinen Restes der einzuziehenden Gelder, gewärtigt;

2) der gedachte Rest ist hiernächst an die Bundes-Matrikularcasse abzuliefern, und hat deren Verwaltung davon vordersamst die in Folge Beschlusses vom 17. Mai d. J. (8. Sitzung §. 116) verauslagten 116 Gulden 47 Kreuzer als Rückvergütung abzuziehen, den weitern Ueberrest aber, gleich den durch Beschluß der 6. dießjährigen Sitzung vom 3. Mai (§. 90, S. 262) der Matrikularcasse zugewiesenen Geldern, der vormals bestandenen reichskammergerichtlichen Sustentationscasse in Einnahme zu bringen *).

---

## 4. Beschluß vom 27. September 1838, XXVI. Sitzung §. 298.

Der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Gerichtsschultheiß und Syndicus von Meyer, erstattet Namens der betreffenden Commission nachstehenden Vortrag:

Auf den in der 18. Sitzung vom 2. August l. J. (§. 221.) gefaßten Beschluß übergab in der 22. Sitzung vom 30. dess. M.

---

*) Erläuterung aus dem Commissionsvortrage: „Laut Protokoll der 7. Sitzung von 1837, §. 85, wurden seiner Zeit die eingezogenen alten Deposita zur reichskammergerichtlichen Sustentationscasse abgeliefert und auf kammergerichtliche Besoldungsrückstände verwendet. Nachdem aber durch Beschluß hoher Bundesversammlung vom 3. Mai l. J. in deren 6. Sitzung §. 90 gedachte Sustentationscasse aufgehoben, der Cassebestand von 703 Gulden 10 Kreuzern der Matrikularcasse zugewiesen und die Pension des Kammerboten Aßmann von jährlich 300 Gulden auf letztere übertragen worden: so möchte obiger Depositenrest auf gleiche Weise zu verwenden seyn, wodurch die Zahlungsmittel für den Fall der frühern Erschöpfung jener Summe einen Zuwachs gewinnen."

(§. 252.) der Königlich Preußische Herr Gesandte eine amtliche Ausfertigung des Präclusivbescheids des Königl. Stadtgerichts zu Wetzlar vom 2. Mai d. J., wodurch, nach öffentlicher Vorladung der Prätendenten an die noch vorhandenen reichskammergerichtlichen Deposita in drei verschiedenen Zeitungen, und da sich Niemand hierauf mit Ansprüchen gemeldet, das angedrohte Präjudiz des Ausschlusses realisirt und dieses in denselben öffentlichen Blättern verkündigt worden. Zuvor schon übersandte die Wetzlarer Archivcommission die Berechnungen (Darlegung), wonach Rest verbleibt 689 Gulden 20 Kreuzer, welche Summe durch die Archivcommission, laut Empfangs-Anzeige und Präsidialverfügung, an die Matrikularcasse abgegeben wurde. — — Es ergeht nunmehr der Antrag rc.

Unter allerseitiger Zustimmung zu dem Commissionsantrage wurde

beschlossen:

1) es ist die Königlich Preußische Anzeige vom 30., sowie die Berichte der Wetzlarer Archivcommission vom 7. u. 14. August l. J., deßgleichen die Anzeige der Bundescasse-Verwaltung und das Concept der Präsidialverfügung, beides vom 23. desselben Monats, zu den betreffenden Acten zu legen, und indem es

2) bei letztgedachter Verfügung, unter Hinweisung auf den Beschluß vom 2. August l. J. (Prot. §. 221.), sein Bewenden behält, wovon die Casseverwaltung zu benachrichtigen ist, so ist

3) der Wetzlarer Archivcommission zu erkennen zu geben, daß durch die bisherigen Verhandlungen, insonderheit die von ihr erstatteten Berichte, auch geschehene Einsendung des baaren Depositenrestes mit 689 Gulden 20 Kreuzern, dieser Gegenstand sich nunmehr erledigt finde.

---

## CXXXVII. Bundesbeschluß,

die Annahme gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck betreffend, vom 9. November 1837, Separatprotokoll der XXXI. Sitzung.

---

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., statt finden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen

Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunct des Erscheinens nachzuweisen. —

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

---

# CXXXVIII. Stimmverhältniß

Seiner Durchlaucht des souverainen Landgrafen zu Hessen-Homburg in der Bundesversammlung, declarirt am 17. Mai 1838, VIII. Sitzung §. 113.

---

Präsidium. Nachdem in Beziehung auf das Stimmverhältniß und den Platz, welchen Se. Durchlaucht der Herr Landgraf von Hessen-Homburg in pleno und in der engern

Versammlung einzunehmen haben werden, unter sämmtlichen Bundesgliedern Uebereinstimmung besteht, so dürfte diesem gemäß der Beschluß zu ziehen seyn, und Se. Durchlaucht der Herr Landgraf, in Beantwortung seines Schreibens vom 9. October v. J., durch das Präsidium hiervon mit dem Bemerken verständigt werden, daß, nach vorhergegangener Begrüßung und Verständigung mit den Gliedern der 16. Curie hinsichtlich der erforderlichen innern Organisation, Seiner Theilnahme an den Berathungen dieser hohen Versammlung kein Anstand mehr im Wege stehe.

Hiernach wurde

beschlossen:

1) Seine Durchlaucht den Landgrafen zu Hessen-Homburg in pleno mit einer Stimme zu betheilen, und Denselben, unbeschadet seines Ranges, den souverainen Fürsten in der Weise anzureihen, daß er den Platz vor den freien Städten einnehme;

2) Seine Durchlaucht zu veranlassen, sich im engern Rathe den zur 16. Gesammtstimme vereinigten Fürsten anzuschließen, dem gemäß wegen Begrüßung und Verständigung mit den Gliedern der 16. Curie hinsichtlich der erforderlichen innern Organisation die geeignete Einleitung zu treffen;

3) Seine Durchlaucht den Herrn Landgrafen, in Erwiederung auf sein Schreiben vom 9. October v. J., durch das Präsidium von diesen Beschlüssen mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß, nach erfolgter Einigung mit den Gliedern der 16. Curie, der bundesverfassungsmäßigen Ausübung seines Stimmrechts in der engern Versammlung kein Hinderniß im Wege stehen werde;

4) die Fürstlichen Glieder der 16. Gesammtstimme, unter Anerkennung ihrer Bereitwilligkeit wegen Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in ihrer Mitte, durch ihre Gesandtschaft zu ersuchen, sich wegen der nothwendig werdenden Veränderung in der innern Organisation der Curie mit dem Landgrafen von Hessen in das Einvernehmen setzen, und seiner Zeit über die statt gefundene Verständigung wegen Ausübung des Stimmrechts in der engern Versammlung die Anzeige anher machen zu wollen.

## CXXXIX. Beschluß

wegen nochmaliger Veröffentlichung des Bundesbeschlusses vom 5. Februar 1824, die Aufnahme von Zeitungsartikeln über Bundestags-Verhandlungen betreffend, vom 21. Juni 1838, XII. Sitzung §. 155. (S. oben S. 239.)

---

Präsidium trägt, aus Veranlassung einer vorausgegangenen vertraulichen Verhandlung, darauf an, daß die Vollziehung der in dem Bundesbeschlusse vom 5. Februar 1824 (Prot. der 4. Sitzg. §. 39), sub 4, enthaltenen Bestimmung, zufolge welcher man sich dahin vereinigt habe, „daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängenden Commissionen, in den in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthielten," bei den Regierungen aufs Neue in Erinnerung gebracht werde.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Antrage einverstanden, daher

Beschluß:

daß die Vollziehung der in dem Bundesbeschlusse vom 5. Februar 1824, sub 4, enthaltenen Bestimmung bei den Regierungen aufs Neue in Erinnerung zu bringen sei.

---

## CXL. Modification

einer Stelle der Austrägalordnung, die Errichtung besonderer Austrägal-Senate bei den obersten Gerichten betreffend, vom 19. October 1838, XXIX. Sitzung §. 320.

---

Präsidium eröffnet: nachdem es den von ihm verfaßten Entwurf des über den Königlich Hannöverischen Antrag wegen Bildung besonderer Austrägalsenate zu ziehenden Beschlusses den verehrlichen Gesandtschaften bereits früher vertraulich vor-

gelegt und die von einigen Gesandtschaften gemachten Bemerkungen gehörig berücksichtigt habe, so wolle dasselbe anheimgeben, nunmehr den förmlichen Beschluß über diese, für das Austrägalverfahren wichtige Modification in das Protokoll niederzulegen.

Hiernach wurde einhellig

beschlossen:

Die in der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, Art. III. 5, enthaltene Bestimmung:

„daß der zur Uebernahme eines Austrägalauftrags erwählte oberste Gerichtshof, falls derselbe aus mehreren Senaten bestehen sollte, die Austrägalsachen in pleno zu verhandeln habe,"

wird nach den gemachten Erfahrungen, zur Erleichterung der mit Austrägalprocessen betheilten obersten Gerichtshöfe und zur Beförderung des Geschäftsgangs bei denselben, in nachstehender Weise modificirt:

Denjenigen Regierungen, deren oberste Gerichte aus mehreren Senaten bestehen und, außer dem Präsidenten oder Director, mehr als zwölf Mitglieder zählen, ist gestattet, einen besondern Senat für die Austrägalsachen zu bilden, der jedoch, mit Einschluß des Vorsitzenden, wenigstens aus dreizehn Mitgliedern bestehen soll.

Ein solcher Austrägalsenat ist entweder aus zwei Senaten des obersten Gerichtshofes unter Beobachtung einer bestimmten Reihefolge zu bilden, oder es sind diejenigen Mitglieder, aus welchen der Austrägalsenat bleibend bestehen soll, im Voraus zu benennen und zur Stellvertretung für verhinderte oder abgegangene Mitglieder zwei Ersatzmänner zu bezeichnen, auch bei dem Austritt eines Mitglieds oder Ersatzmanns die festgesetzte Zahl sogleich wieder zu ergänzen.

In dem erstern Falle, nämlich wenn eine Reihefolge statt findet, muß eine jede Austrägalsache bis zu deren Beendigung bei einem und demselben Austrägalsenate verbleiben.

Sowohl die Reihefolge, nach welcher die Bildung des Austrägalgerichts aus alternirenden Senaten statt haben soll, als auch die persönliche Zusammensetzung der bleibenden Austrägalsenate sind bei der Bundesversammlung stets in Evidenz zu halten, damit, noch vor der Wahl eines Austrägalgerichts, über die Zusammensetzung der Austrägalsenate bei sämmtlichen obersten Justizstellen der Bundesglieder kein Zweifel bestehen könne.

Die Anwendung dieses Beschlusses auf bereits anhängige Austrägalsachen kann nur mit Einwilligung der betheiligten Regierungen statt finden.

# CXLI. Zustimmung

## des Bundes zur Führung einer Eisenbahn durch den Rayon und die Werke der Festung Mainz, vom 19. October 1838, XXIX. Sitzung §. 323.

---

In Gemäßheit der erfolgten Abstimmungen wurde

beschlossen:

1) — Dem Mainzer Festungsgouvernement durch die Militärcommission die Zustimmung des Bundes zur Fortführung der Eisenbahn durch den Rayon und die Werke der Festung Mainz unter nachstehenden Bedingungen zu eröffnen:

I. Damit die Unterordnung der Eisenbahn unter die Militärverhältnisse der Festung jederzeit in dem gehörigen vollen Maaße sichergestellt sei, ist es nothwendig, daß nicht allein das Hauptetablissement aller Vorräthe und Erfordernisse der Bahn, sondern auch der Aufbewahrungsort der Locomotive auf immer nur in Castel selbst eingerichtet, und hierdurch die Militärbehörde der Festung in Stand gesetzt werde, vorkommenden Falls die Bahn nicht allein beliebig zu unterbrechen, sondern auch die Destruction derselben mit Hülfe der Locomotive zu bewerkstelligen. Daß dieses ordnungsmäßig und mit Schonung des Materials geschehe, bleibt der technischen Localbehörde überlassen.

II. Wird eine solche Unterbrechung oder Destruction, wozu die Militärbehörde ohne Angebung der Gründe befugt ist, aus militärischen Rücksichten nöthig, so kann von Seiten der Bahnsocietät keine Entschädigung, weder für geschmälerten Ertrag noch für verlornes oder unbrauchbar gewordenes Material u. dgl., oder aus irgend einem andern Grunde, in Anspruch genommen werden.

III. Die genannte Societät macht sich ferner verbindlich, alle durch die Anlage der Eisenbahn in den Umgebungen des Platzes und an den Festungswerken, Communicationen u. dgl. statt gefundenen Deteriorationen oder Einrichtungen auf die erste Aufforderung der Militärbehörde beseitigen, und den Anordnungen dieser Behörde unweigerlich nachkommen zu lassen; sie deponirt zur Sicherung in die Bundesfestungs-Casse die Summe von fünf tausend Gulden *), worüber das Militärgouvernement der Bundesfestung unbeschränkt verfügen kann, wenn den Anordnungen desselben nicht pünctlich Folge geleistet wird.

---

*) Ueber die Erfüllung dieser Bürgschaft: Protokoll der I. B.T. Sitzung §. 8 und der IV. Sitzung §. 48, von 1839.

IV. Das Tracé der Bahn in dem Geschützenbereiche der Festung, wie es in dem Plane Num. 1 näher bezeichnet ist, wird genehmigt, jedoch nur unter der Bedingung, daß dadurch weder nachtheilige Aushöhungen noch defiléartige Einschnitte gebildet werden, welche die gedeckte Annäherung eines Feindes begünstigen oder die Wirkung des Geschützes der Vertheidiger hindern könnten. Ist eine dammartige Erhöhung oder ein Einschnitt nicht zu vermeiden, so ist im erstern Falle die abgekehrte, im letztern aber die zugekehrte Böschung so flach zu halten, daß von den Festungswerken überall kann eingesehen werden.

V. Da, wo die Bahn selbst in die Festungswerke tritt, ist deren Construction oder die Vorrichtungen zur Bahn genau dem Interesse der Festung anzupassen, und zwar

a) ist deren Uebergang über den Hauptgraben oberhalb nach den im Plane Num. 2 gemachten Andeutungen einzurichten, wozu gehört,

1) daß, zu besserem Wasserdurchflusse unter der Brücke, in der Mitte der Grabensohle eine drei Fuß tiefe und vierzehn Fuß in der Sohle breite Lunette angebracht,
2) daß an die Stelle der angenommenen hölzernen Barriereständer massive Thorpfeiler, und diese in Verbindung mit den Profilmauern construirt werden,
3) daß die Profilmauern zu jeder Seite drei Vorsatzfalze und in einer Höhe von acht Fuß einen Absatz zum Auflegen künftiger Bombenbalken erhalten,
4) daß die ganze Außenseite der Brücke, von der Grabensohle ab bis zu den Brückenbalken, mit einem Verschlage aus starken Latten versehen werde, um dem Andrange und Zugange unbefugter Personen zu begegnen,
5) daß die Oeffnung, welche durch diesen Einschnitt in den Wall gemacht ist, durch starke Barrieren zu schließen, und die Handhabung des Verschlusses bei Tage und für die Nacht nach den Bestimmungen der Militärbehörde geregelt, und überhaupt den deßhalb zu erlassenden Anordnungen sich gefügt werde;
6) daß die Barrieren zur Schließung der Wallöffnungen von Eisen, stark und fest verschließbar, auf den inneren Wallseiten anzulegen, und das Locomotivgebäude zur Bestreichung der Barriere an der Frankfurter Front mit schrägen Scharten zu versehen sei, und
7) daß zur Bewachung und gleicher Deckung der Barriere an der Wiesbadener Front in geeigneter Lage und von erforderlicher Einrichtung ein Wachthaus erbaut werde.

b) der Uebergang über den Graben unterhalb, die Construction der Brücke, der Profilmauern, Schlußvorrichtungen u. dgl.

unterliegt denselben Bedingungen, wie sie vorstehend unter a) angegeben sind;

c) das Hauptgebäude zur Aufnahme der Locomotive, in dem Plane Num. 4 näher bezeichnet, wird, wie angegeben, parallel mit dem Hauptwalle gelegt, die massiven Außenwände sind jedoch so zu verstärken, daß sie im Stande sind, eine bombenfeste Bedeckung zu tragen; in dem genannten Plane sind diese Erfordernisse und die Canonenscharten eingetragen; Fenster- und Thür-Oeffnungen zu ebener Erde können willkührlich angelegt werden, nur müssen sie eine Vorrichtung erhalten, um sie nöthigenfalls mit Holz versetzen zu können; die übrigen Gebäude haben bloß einen passageren Charakter, und bleibt darum deren Construction der Societät überlassen;

d) wo Anschüttungen im Bereiche der Festungswerke nöthig werden, ist für die erforderlichen Wasserabzüge Sorge zu tragen; der Canal aber, welcher von dem Frankfurter Thore ab über den Platz zieht, wo das Eisenbahn-Etablissement befindlich ist, muß bis zur untern creneillirten Kehlmauer massiv und überwölbt construirt werden;

e) da die festungspolizeiliche Aufsicht durch die vermehrten Eingänge sowohl, wie durch das genannte Etablissement ausgedehnter, durch den Andrang vieler Menschen erschwert wird, so ist die möglichste Absperrung ein dringendes Bedürfniß; die Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich daher, außer ihren eigenen, die Bahn und den Gebäudecomplex sichernden Absperrungen auch diejenigen aus ihren Mitteln zu errichten und zu unterhalten, welche die Local-Geniedirection für nöthig erachtet, und seiner Zeit bezeichnen wird;

f) diese Verschlüsse dürfen jedoch den laufenden Fortificationsdienst in keiner Weise hindern, und es bleibt den Officieren im Dienste und den Fortificationsbeamten überhaupt der Eintritt und der Durchgang zu jeder Zeit vorbehalten und unbenommen;

g) das Festungsterrain wird zur Benutzung für die Eisenbahn zwar unentgeltlich überlassen, jedoch ist die Bahnsocietät gehalten, jeden Schaden und Nachtheil, welcher daran durch die Anlegung der Bahn und deren Gebrauch entsteht, zu ersetzen und zu vergüten.

VI. Da der Fall möglich ist, daß im Laufe der Zeit ausgedehnte fortificatorische Bauführungen vorkommen, welche die Eisenbahn mehr oder weniger betreffen könnten, so bleibt das Interesse der Eisenbahn-Societät jenem der Fortification stets untergeordnet, und die Festungsbehörde kann in keinem Falle der Art zu einer Entschädigung verbunden seyn.

VII. Im Allgemeinen verpflichtet sich die Eisenbahn-Societät, alle Bauarbeiten und Vorrichtungen im Bereiche der Festung stets nur unter Zuziehung des Geniedirectors in Ausführung bringen, ihn von allen deßhalb zu treffenden Vorbereitungen bei Zeiten in Kenntniß setzen, und darauf halten zu lassen, daß seiner Anordnung überall entsprochen werde, wogegen die genannte Societät sich auch versichert halten kann, daß ihr keine Schwierigkeiten sollen in Weg gelegt, sondern ihr förderlich, soviel es sich mit dem Interesse der Festung verträgt, werde entgegengekommen werden.

VIII. Mit dem Zugeständniß eines Durchzugs der Eisenbahn durch Castel und der Errichtung eines Bahnstations-Hofes daselbst, wird endlich noch die Bedingung verbunden, daß, wenn in der Folge durch den Betrieb dieses Hofes eine Beschränkung in dem militärischen oder in dem öffentlichen Verkehr sich ergeben sollte, die Unternehmer der Eisenbahn einer jeden zur Abhülfe zu treffenden andern Anordnung unweigerlich sich sofort zu unterziehen haben.

2) — Das Mainzer Festungsgouvernement zu beauftragen, unter Zuziehung der Großherzoglich Hessischen Regierungsbehörde zu Mainz, das Comité der Eisenbahn-Societät zu sich zu bescheiden, um demselben die Zustimmung des Bundes zur Durchführung der Bahn durch das Festungsgebiet unter sämmtlichen vorstehenden, deßhalb von der Eisenbahn-Societät einzugehenden Bedingungen anzuzeigen, und über diesen Act, wie über die Annahme der Bedingungen ein mit den Unterschriften aller Gegenwärtigen versehenes Protokoll aufzunehmen, welches demnächst an die Bundesversammlung einzusenden und in deren Archiv niederzulegen seyn wird. *)

---

*) S. I. Bundestags-Sitzung §. 8. vom 28. Februar 1839.

# CXLII. Finalbeschlüsse

über die Befriedigung von Forderungen an die ehemalige Reichs-Operations-Casse, vom 5. November 1835, XXVII. Sitzung §. 444; vom 15. November 1838, XXXII. Sitzung §. 350; und vom 28. Februar 1839, I. Sitzung §. 14.

---

## 1. Beschluß vom 5. November 1835. (XXVII. Sitzung §. 444.)

Nachdem sämmtliche Gesandtschaften sich mit den Anträgen des Ausschusses einverstanden erklärt hatten, erfolgte der

Beschluß:

1) Es werden

a) alle in der Tabelle D und in deren Nachtrag (Beilage 5 und 6 des Prot. vom 2. September 1830 und Beilage 3 und 4 des gegenwärtigen Prot.) aufgeführten Posten mit 4,959,415 Gulden 9 Kreuzern, da bei denselben die Eigenschaft einer die ehemalige Reichsoperations-Casse betreffenden Privatforderung nicht nachgewiesen ist,

als zu der dermaligen Liquidation nicht gehörig; dann

b) die in der Tabelle I (Beilage 5 des gegenwärtigen Protokolls) enthaltenen Posten, im Betrage von 214,707 Gulden 41 Kreuzern, und

c) die Forderung des Joh. Heinrich Utsch zu Siegen (Num. 6 der frühern Tabelle C, Beil. 4 des Prot. vom 2. September 1830) mit 500 Gulden — Kreuzern

als ungegründet, sonach sämmtliche Forderungen unter a, b und c, zusammen mit 5,174,622 Gulden 50 Kreuzern, zurückgewiesen.

2) Es werden als liquid und — vorbehaltlich einiger noch ausgesetzt gebliebenen Eidesleistungen beziehungsweise als zahlbar anerkannt:

a) die in der I. Abtheilung der dem gegenwärtigen Protokolle beigefügten Tabelle II (Beil. 6 dieses Protokolls) enthaltenen Posten mit 1,174,320 Gulden 56 Kreuzern, vorbehaltlich jedoch jener Minderungen, welche aus der über die Abstimmungen zum Commissionsvortrage vom 2. September 1830 (§. 200 des Prot.) zu erwartenden Beschlußfassung noch hervorgehen werden;

b) die eben daselbst in der II. Abtheilung begriffenen Posten mit 154,214 Gulden 41 Kreuzern.

3) Es werden aus sprechenden Billigkeitsgründen ferner nachfolgende Posten als liquid erkannt und in die Tabelle II (Beil. 6 des gegenwärtigen Prot.) aufgenommen:

a) die im Contexte des heutigen Vortrags und in der Beilage 7 des gegenwärtigen Protokolls specificirten, im von D a n o'schen Rückstandsverzeichnisse angegebenen Forderungen mit 4,042 Gulden 24 Kreuzern,

b) die in der Tabelle B (Beilage 3 des Protokolls vom 2. September 1830) unter Num. 24 bezeichneten kleinen Posten mit 352 Gulden 17 Kreuzern und 31 Gulden 8 Kreuzern.

4) Als definitiv erloschen werden erklärt, die in der Beilage 8 zum Prot. vom 2. September 1830 und in der Beilage 8 des gegenwärtigen Protokolls benannten Forderungen mit 76,992 Gulden 44 Kreuzern.

5) Bis zum Eintreffen der noch abgehenden Behelfe zur Nachweisung der in der Beilage III des heutigen Vortrags (Beil. 9 des gegenwärtigen Beschlusses) gewürdigten Forderungen, wird die definitive Entscheidung über letztere noch vorbehalten, und einstweilen ein Betrag von 12,996 Gulden eventuell in Reserve gestellt, welcher Betrag, für den Fall endlicher Zurückweisung, den übrigen Zahlungen pro rata zuzuwachsen hat.

6) Die an Absatz 1 des gegenwärtigen Beschlusses Betheiligten sind von den sie betreffenden Bestimmungen durch die Gesandtschaften ihrer Regierungen in Kenntniß zu setzen, und wird, so viel jene in der Beilage 9 des gegenwärtigen Beschlusses Bezeichneten angeht, zur baldigsten Herbeischaffung der noch abgängigen Behelfe die Einleitung getroffen werden.

---

## 2. Beschluß vom 15. November 1838. (XXXII. Sitzung §. 350.)

S ä m m t l i c h e   G e s a n d t s c h a f t e n waren mit den Präsidialanträgen einverstanden, und es erfolgte sonach der

B e s c h l u ß:

1) Von den im Bundesbeschlusse vom 5. November 1835, §. 444, Absatz 2 und 3, als liquid anerkannten Summen von 1,332,961 Gulden 26 Kreuzern werden nunmehr definitiv als zahlbar ausgesprochen,

| | |
|---|---|
| a) die gesammten Capitalforderungen mit | 1,147,726 fl. 17 kr. |
| b) der durch die in Gemäßheit Beschlusses vom 2. April 1838, §. 65, an die Mäurer'sche Debitmasse zurückgestellten zwei Schuldscheine entstandene Mehrbetrag von . . . . | 2,940 „ 34 „ |
| c) deßgleichen an dieselbe Masse nach Bundesbeschluß vom 21 Juni 1838, §. 157, . . . . . . . . . . | 11,844 „ 15 „ |
| d) die durch Beschluß vom 17. Mai 1838, §. 114, nunmehr als liquid erkannte Forderung der Winkopp'schen Concursmasse zu . . . . | 4,332 „ — „ |
| zusammen mit | 1,166,843 fl. 6 kr. |

e) von der Wimmer'schen Zinsforderung bis zum 31. Aug. 1802 zu 185,235 Gulden 9 Kreuzern soviel, als durch die dargebotenen Beiträge der Regierungen, welche deren Zahlbarkeit unbedingt anerkannt haben, getilgt werden kann, sonach ein Betrag von 71,823 Gulden 42 Kreuzern; wegen Befriedigung des hiernach noch ungedeckten Theils dieser Forderung bleibt die weitere definitive Beschlußnahme vorbehalten.

2) Die dem gegenwärtigen Beschlusse unter Buchstaben A und B beigefügten Tabellen sind als Grundlagen der von jeder Regierung zu leistenden Beiträge und der den einzelnen Gläubigern zuerkannten Summen zu betrachten.

3) Die Zahlungen sind überall durch Vermittlung der Regierungen, welchen die Gläubiger als Unterthanen angehören, und zwar in der Art zu bewirken, daß jede Regierung aus ihren Beiträgen zuerst ihre eigenen Unterthanen befriedige, und falls ihre Beiträge hierdurch nicht erschöpft werden, den treffenden Ueberschuß, oder falls ihre Unterthanen keine Forderungen zu machen haben, ihren ganzen Beitrag — zur weitern Verabfolgung an die einzelnen Gläubiger — den in der Tabelle B, Spalte XII bis XV, bezeichneten Regierungen übermache, ohne damit eine in gegenwärtige Liquidationsverhandlung nicht gleich anfangs aufgenommene Abrechnung zu verbinden.

4) Die Zahlungen sind spätestens in drei Jahresfristen vom 15. November 1838 an zu leisten. Die Bescheinigungen der Reichs-Operationscasse-Gläubiger über ihre erfolgte Befriedigung, so wie deren Verzicht auf fernere Anforderungen an den Bund sind seiner Zeit zu den Acten der Bundesversammlung zu bringen.

5) Den Reclamanten des durch den Beschluß vom 5. November 1835, §. 444, Ziffer 5, in Reserve gestellten Postens (Gräflich von Einsiedel'sche Forderung) ist noch eine letzte peremtorische Frist von sechs Monaten a dato zur Beibringung der abgängigen Behelfe verstattet, nach deren Verlauf sie als ausgeschlossen angesehen und die dadurch entstehende Minderung der Passivmasse den ihre Matrikularbeiträge entrichtenden Regierungen an ihren Quoten pro rata zu gut gerechnet werden soll.

6) Die Bundescanzlei-Direction wird ermächtigt, den Regierungen, welchen die Reichs-Operationscasse-Gläubiger als Unterthanen angehören, auf Verlangen, die von den letzteren zum Beweise ihrer Forderungen bei der Bundesversammlung eingereichten Documente zu verabfolgen.

7) Das gegenwärtige Tilgungsgeschäft bleibt, bis zu seiner vollständigen Erledigung, unter die Obsorge und Gewährleistung des Bundes gestellt.

---

Der Königlich Sächsische Herr Gesandte äußerte hiernächst: er setze voraus, daß bei dem 5. Puncte des Beschlusses die Meinung dahin gehe, die Einsiedel'sche Post, wenn sich die Gräflich von Einsiedel'schen Erben gehörig zu legitimiren im Stande seien, nach ihrem vollen Quanto von 8,664 fl. zu bezahlen.

Von Seite des betreffenden Ausschusses wurde bemerkt: die Meinung sei dahin gegangen, daß für die fragliche Forderung, im Falle ihrer Liquidität, nur der verminderte Betrag von 5,096 Gulden 56 Kreuzern zu entrichten sei.

Die Bundesversammlung erklärte hierauf: daß, falls seiner Zeit bei der endlichen Auszahlung unerhobene Posten übrig bleiben und sich dadurch disponible Zahlungsmittel ergeben sollten, die Einsiedelische Post nach ihrem vollen Betrage werde berichtigt werden, daß aber, wenn dieser Fall nicht eintreten sollte, die Bundesversammlung vertrauensvoll erwarte, die Königlich Sächsische Regierung werde in Rücksicht auf die bereits statt gefundene Verkürzung der Forderungsbeträge so vieler anderen hülfsbedürftigen Gläubiger die Erfüllung ihres deßfallsigen Wunsches fallen lassen.

---

### 3. Beschluß vom 28. Februar 1839. (I. Sitzung §. 14.)

Unter allseitiger Zustimmung zu dem Präsidialantrage, wurde

beschlossen:

daß diejenigen Regierungen, welche zur Abfindung des

nach dem Beschluß vom 15. November 1838 noch ungedeckten Theils der Wimmer'schen Zinsenforderung von 185,235 Gulden 9 Kreuzern Beiträge bewilligt haben, diese Beiträge ebenfalls, spätestens in drei Jahresfristen, vom 15. November 1838 an gerechnet, an die K. K. Oesterreichische Regierung zur weitern Verabfolgung an die Inhaber dieser Forderung entrichten werden. Zugleich ist dem gegenwärtigen Protokolle eine Uebersicht der nunmehr von sämmtlichen Regierungen zur Abfindung der Wimmer'schen Zinsenforderung zu entrichtenden Geldbeiträge anzufügen.

---

## CXLIII. Beschluß

zur Sicherung der Werke Friedrichs von Schiller gegen den Nachdruck, vom 23. November 1838, XXXIII. Sitzung §. 361.

Würtemberg. Die Königliche Gesandtschaft ist auf den von der Königlich Preußischen Regierung in der 12. Sitzung der Bundesversammlung vom 21. Juni d. J. (§. 153 des Protokolls) gestellten Antrag:

> „daß den Werken des Friedrich von Schiller, in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben, auf den Grund des 3. Artikels des Bundesbeschlusses vom 9. November v. J., von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre, vom Tage des zu fassenden Beschlusses an, gewährt werden möge",

zu der Erklärung angewiesen, daß man zwar (wie auch schon Baden bemerkte) den Art. 3 des Bundestagsbeschlusses vom 9. November 1837 nicht als anwendbar auf Werke erachte, welche, wie die von Schiller'schen, mit unbedeutenden Ausnahmen einiger Nachträge, schon seit länger als zwanzig Jahren im Drucke erschienen sind, inzwischen nicht gemeint sei, einer dießfallsigen ausnahmsweisen allseitigen Vereinbarung den Beitritt zu versagen; damit jedoch die sich übrigens von selbst verstehende Voraussetzung verbinden müsse, daß durch diese Begünstigung der von Schiller'schen Werke, der Debit der im Einklange mit der bestehenden Gesetzgebung bereits ver-

anstalteten Nachdrucks-Ausgaben der gedachten Werke nicht gehindert werden könne und solle.

Präsidium: legte hierauf den Entwurf des Beschlusses vor, bei welchem nichts erinnert wurde; daher

Beschluß:

1) Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken Friedrichs v. Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom heutigen Tage (23. November 1838) an, in sämmtlichen zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde.

2) Hiervon ist dem Appellationsgerichtsrath Friedrich Wilhelm Ernst von Schiller, auf dessen, Namens der Erben Friedrichs von Schiller, unterm 26. December 1837 an die Bundesversammlung gerichtetes Gesuch, Nachricht zu geben.

---

## CXLIV. Beschluß,

die Zollfreiheit der Gesandtschaften der nicht im Zollverein begriffenen Bundesstaaten und der auswärtigen Mächte in der freien Stadt Frankfurt betreffend, vom 29. November 1838, XXXIV. Sitzung §. 386.

Präsidium trägt vor: Die hohe Bundesversammlung hat in der 3. Sitzung vom 28. April 1836 (§. 64 des Prot.) nachstehenden Beschluß gefaßt:

„1) Das Präsidium der Bundesversammlung wird ersucht, unter Festhaltung des Grundsatzes der gesandtschaftlichen Zollbefreiung, mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt diejenigen Controlmaaßregeln zu verabreden, welche zur Beseitigung eines allenfallsigen Mißbrauchs oder Unterschleifs dienlich seyn dürften. Dasselbe wird zugleich ermächtigt, zu dieser Verhandlung noch zwei Bundestags-Gesandten zuzuziehen.

2) Die freie Stadt Frankfurt wird ersucht, zu dieser Verhandlung ihre Bundestags-Gesandtschaft mit der erforderlichen Ermächtigung zu versehen.

3) Das Resultat der Verhandlung ist seiner Zeit der Bundesversammlung zur definitiven Erledigung vorzulegen."

In Gemäßheit dieses Beschlusses hat der Präsidirende, unter Zuziehung des Königlich Sächsischen und des Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten, die ihm aufgetragene Verhandlung mit dem vom Senate der Stadt Frankfurt dazu ermächtigten Frankfurtischen Herrn Bundestags-Gesandten, Gerichtsschultheißen von Meyer, gepflogen, und er beehrt sich nunmehr, das Resultat derselben, welches in einer von dem Präsidirenden und den beiden oben genannten Bundestags-Gesandten unterm 23. November l. J. an den Frankfurtischen Bundestags-Gesandten gerichteten Note und in der hierauf von dem letztern unterm 29. desselben Monats ertheilten Antwortsnote enthalten ist, dieser hohen Versammlung mittelst Ueberreichung dieser Actenstücke zur definitiven Erledigung vorzulegen.

Die ebenerwähnten Noten lauten, wie folgt:

## Note vom 23. November 1838.

„Auf die Note, welche die zu den Verhandlungen mit den Bundestags-Gesandtschaften niedergesetzte Commission des Senats der freien Stadt Frankfurt a. M., im Auftrag des letztern, unterm 12. Februar 1836 an den von dem mitunterzeichneten Kaiserlich Königlichen Präsidial-Gesandten im Präsidio der Bundesversammlung substituirten Königlich Preußischen Herrn Gesandten, in Betreff der gesandtschaftlichen Zollbefreiung erlassen hat, beehren die Unterzeichneten sich, in Folge Auftrags hoher Bundesversammlung, dem Bundestags-Gesandten der freien Stadt Frankfurt, Herrn Gerichtsschultheißen von Meyer, die nachfolgende Mittheilung zu machen."

„Wenn es sich gegenwärtig lediglich davon handelt, die dermalen bestehenden Verhältnisse durch gemeinsam zu verabredende Modalitäten und Controlmaaßregeln mit den durch den Anschluß an den Zollverein herbeigeführten Verhältnissen möglichst in Einklang zu bringen, so werden, nach Ueberzeugung der Unterzeichneten, sowohl die im Bunde begriffenen Regierungen, als die durch Repräsentanten beim Bunde vertretenen Höfe, diesem billigen Wunsche gewiß bereitwillig entgegenkommen."

„Die von hoher Bundesversammlung mit der dießfälligen Verhandlung beauftragte Commission bietet sonach gern die Hand zu solchen Bestimmungen, von welchen sie erwarten darf, daß sie die einhellige Zustimmung der Bundesversammlung erhalten und den bei dem Durchlauchtigsten Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften bei der denselben förmlich im Namen

des Bundes zugesicherten Zollbefreiung keinen gerechten Grund zur Beschwerde geben werden. Von diesem Gesichtspuncte ausgehend, und nach der der Commission durch Bundesbeschluß vom 28. April 1836 ertheilten Instruction, folgt, daß die weitere Verabredung hauptsächlich solche Puncte zum Gegenstand habe, welche bei dem Anschluß der freien Stadt Frankfurt an den Zollverein zur Beseitigung eines möglichen Mißbrauchs der gesandtschaftlichen Zollfreiheit gereichen, und sonst nach den veränderten Einrichtungen erforderlich sind."

„Es wird sonach

1) die neue Anordnung nur für die Dauer des Anschlusses an den Zollverein bestehen;

2) halten die Unterzeichneten es von selbst verstanden, daß die Herren Gesandten außer der zollfreien Einfuhr aller Gegenstände, welche bei ihrem ersten Antritte und in einem Zeitraume von einem Jahre nach demselben, zur Einrichtung ihres Hauses gehören — als Wagen, Pferde, Möbel, Kleidungsstücke, Wäsche, Tischgeschirre ꝛc. — und welche während dieses Zeitraumes nicht auf den Freiconto eingetragen werden, dergleichen Gegenstände auch später zu jeder Zeit zollfrei, jedoch alsdann mit Anrechnung auf den Freiconto, einbringen können.

Diese Bestimmung wird auch, wie bisher, auf die Legationssecretäre, deßgleichen auf alle der Gesandtschaft angehörenden Personen ausgedehnt zu verbleiben haben.

3) Was die Eröffnung eines Freiconto für jeden Gesandten wegen des Verbrauchs zollpflichtiger Gegenstände betrifft, so stellt sich dieser Vorschlag als eine, den Grundsatz der gesandtschaftlichen Zollfreiheit im Wesentlichen nicht gefährdende und durch die neue Zolleinrichtung anscheinend nothwendig gewordene Maaßregel dar; die Commission ist auch der Ansicht, daß eine Summe von 3,500 Gulden in der Regel und für die gewöhnlichen Verhältnisse für den zu eröffnenden Freiconto zureichend sein wird; dagegen muß für den Fall, daß der Freiconto eines Gesandten absorbirt seyn sollte, die auf den Wunsch eines Gesandten erfolgende Erneuerung des Freiconto vorbehalten werden, wogegen derselbe alle, für die einer Gesandtschaft angehörenden Personen eingehenden zollpflichtigen Verbrauchsartikel mit auf seinen Freiconto zu nehmen kein Bedenken tragen wird. Da es sich nun von selbst versteht, daß von den Gesandtschaften in diesen Freiconto nur die wirklich zum Gebrauch der Gesandten und der Ihrigen erforderlichen zollpflichtigen Gegenstände aller Art aufgenommen werden, so sieht man der Zu-

sicherung entgegen, daß die Erneuerung eines solchen, in der Weise erschöpften Freiconto, auf den Antrag der betreffenden Gesandtschaft, jedesmal bereitwillig erfolgen werde.

4) Die Mitglieder der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung haben bisher die Zollbefreiung von den zu ihrer Einrichtung erforderlichen Gegenständen, so wie von zollpflichtigen Verbrauchsartikeln genossen; diese Einrichtung wird auch in Zukunft aufrecht zu erhalten seyn; sämmtliche diese Personen werden wie das übrige Gesandtschaftspersonal zu behandeln und ihr Verbrauch bei dem Freiconto der betreffenden Gesandtschaft in Aufrechnung zu bringen, hinsichtlich der zur Einrichtung ihres Hauses gehörigen Gegenstände aber während des ersten Jahres nach ihrer Ankunft denselben die Zollbefreiung ohne Anrechnung bei dem Freiconto zu belassen seyn.

5) Dem Bundescanzlei-Director und den übrigen zur Bundespräsidial-Canzlei gehörigen Individuen, deßgleichen dem Bundescassier und dem Bundescasse-Controleur, wird die bisher genossene Zollfreiheit gleichfalls zu belassen und deren Verbrauch dem Freiconto des jeweiligen Kaiserlich-Königlichen Präsidialgesandten in Aufrechnung zu bringen seyn.

Endlich

6) ist die Commission damit einverstanden, daß über alle eingehenden, zur Einrichtung und zum Verbrauch gehörenden zollpflichtigen Gegenstände, zur Erlangung der sofortigen zollfreien Abfertigung, ein mit der Unterschrift der betreffenden Gesandten, oder, in deren Abwesenheit, der von ihnen damit beauftragten Personen, und dem gesandtschaftlichen Siegel versehener Schein vorgezeigt werden müsse." *)

„Die Commission, welche bei den im Obigen aufgestellten Grundsätzen sowohl allgemeine völkerrechtliche Rücksichten, als die eigenthümliche Stellung des Bundes im Auge gehabt hat, sieht einer weitern und — wie sie nicht bezweifelt — das Einverständniß des Senats der freien Stadt mit den obigen Vorschlägen ausdrückenden gefälligen Erklärung entgegen."

---

*) Auf den im Jahr 1839 ausgedrückten Wunsch der freien Stadt Frankfurt: „daß künftighin, zur Vermeidung jeden Aufenthaltes bei der Ablieferung aller auf den Freiconto bezogenen Gegenstände, ein genaues Verzeichniß derselben der Zollbehörde überlassen werden möge" — wird eine Special-Bescheinigung, für wen die einzelnen Gegenstände entnommen werden, auf dem gesandtschaftlichen Schein ertheilt. Anm. des Herausgebers.

„Die Unterzeichneten benutzen übrigens diesen Anlaß gern, um dem Gesandten der freien Stadt Frankfurt, Herrn Gerichtsschultheißen von Meyer, die Versicherung der vollkommensten Hochachtung auszudrücken."

Münch-Bellinghausen. Manteuffel. Schack.

## Antwortnote vom 29. November 1838.

„Der unterzeichnete Bundestags-Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Gerichtsschultheiß und Syndicus von Meyer, hat nicht verfehlt, die gefällige Note der verehrlichen Bundestags-Commission vom 23. dies. Monats, die gesandtschaftliche Zollbefreiung betreffend, dem Senate vorzulegen, und ist nunmehr ermächtigt, dieselbe in Folgendem zu erwiedern:

„Wenn die verehrliche Bundestags-Commission hierin von der Ansicht, unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 28. April 1836, ausgeht, daß die weitere Verabredung hauptsächlich solche Puncte zum Gegenstand habe, welche bei dem Anschluß der freien Stadt Frankfurt an den Zollverein zur Beseitigung eines möglichen Mißbrauchs der gesandtschaftlichen Zollfreiheit gereichen, und sonst nach den veränderten Einrichtungen erforderlich sind, so besteht keine Verschiedenheit der Ansichten; denn auch dasselbe wird von Seiten des Senats der freien Stadt Frankfurt beabsichtigt."

„Der Senat war auch darin immer in übereinstimmender Ansicht mit der verehrlichen Bundestags-Commission, daß die Verabredung von Modalitäten und Controlmaaßregeln nach den dermaligen Verhältnissen der hauptsächlichste Gegenstand der jetzigen Verständigung seyn werde, findet daher in deren Beschränkung auf die Dauer des Anschlusses der hiesigen Stadt an den Zollverein kein Bedenken."

„Eben so ist der Senat mit den sub num. 2 — 6 genannten Puncten einverstanden."

„Es erübrigt daher nur Folgendes:

„Da hinsichtlich der Erneuerung des Freicontos, bei dessen Erschöpfung, eine besondere Zusicherung von Seiten des Senats gewünscht, und in der gefälligen Note der verehrlichen Bundestags-Commission ausgesprochen wird, daß alle zollpflichtigen Artikel von den Gesandtschaften, sowohl für sich, als für die ihnen angehörenden Personen und die Mitglieder der Militärcommission, auf den Freiconto der Gesandtschaft gesetzt, mithin für jede Gesandtschaft nur ein Freiconto etablirt werden soll, und es sich von selbst verstehe, daß von den Gesandtschaften in diesen Freiconto nur die wirklich zum Gebrauch der Gesandten und der Ihrigen erforderlichen zollpflichtigen Gegenstände aller Art aufgenommen werden; so ist der Senat

bei dieser entgegenkommenden Erklärung um so bereitwilliger, seiner Seits derselben entsprechend zu erwiedern, daß die Erneuerung des in der Weise erschöpften Freicontos erfolgen werde."

„Derselbe wird daher durch die Senatscommission zu den Verhandlungen mit den hohen Bundestags-Gesandtschaften jährlich denselben das Verzeichniß desjenigen zustellen lassen, was im Laufe des Jahres auf den Freiconto geschrieben worden ist, damit daraus der Betrag sowohl, als im Uebrigen ersehen werden kann, ob nichts eingetragen worden, was etwa nicht wirklich zum gesandtschaftlichen Gebrauche bestimmt gewesen."

„Die Zollfreiheit wird ihrer Natur nach sich im Allgemeinen nur auf die unmittelbar aus dem Auslande auf den Namen der Gesandtschaften eingehenden Gegenstände beziehen, jedoch die zollfreie Entnahme von Colonialwaaren und Wein aus den unversteuerten, auf dem hiesigen Packhofe befindlichen Lagern, wie bisher, auch ferner statt finden können."

„Schließlich hat der Unterzeichnete noch zu bemerken, daß die hiernach getroffene Verabredung außer Einfluß auf dasjenige bleibt, was zwischen den zum Zollverein gehörigen Regierungen über die Zollbefreiung ihrer Bundestags-Gesandten und Militärbevollmächtigten verabredet worden ist, und demgemäß von den einzelnen dieser Regierungen hinsichtlich der ihren Gesandten und Militärbevollmächtigten ferner zustehenden Zollbefreiungen etwa bestimmt seyn oder künftig bestimmt werden sollte."

„Der Unterzeichnete bittet bei dieser Gelegenheit die verehrliche Bundestags-Commission, den Ausdruck seiner vollkommensten Hochachtung zu genehmigen."

Meyer.

---

Nachdem der **Herr Gesandte der freien Städte** hierauf bestätigt hatte, daß der Senat der freien Stadt Frankfurt die von ihrem Bundestags-Gesandten in der Note vom 29. November d. J. gemachten Zusagen genehmigt habe, wurde **einhellig**

**beschlossen:**

1) Den mittelst der vorstehenden Noten vom 23. u. 29. Nov. d. J. von dem Präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung, unter Zuziehung der Gesandten von Königreich Sachsen und Mecklenburg, mit jenem der freien Stadt Frankfurt verabredeten Modificationen der im Jahr 1816 vereinbarten, und durch Bundesbeschluß vom 19. Februar 1824 auf die bei dem Bunde accreditirten Gesandtschaften ausgedehnten Bestimmun-

gen über die gesandtschaftlichen Vorrechte, wird die Genehmigung ertheilt, und

2) das Präsidium ersucht, den bei dem Bunde accreditirten Gesandtschaften hiervon Mittheilung zu machen.

---

# CXLV. Beschluß,

Unterstützung der technischen Militärcommission mit verschiedenen dienstlichen Hülfsmitteln betreffend, vom 16. Mai 1839, VIII. Sitzung §. 109.

---

In Gemäßheit des Antrags des Ausschusses wurde

beschlossen:

1) Die Regierungen werden ersucht, die in ihren Staaten geltenden und die künftig zu ertheilenden mittheilbaren Vorschriften über Formation, Dienst, Verwaltung und jede Art von Competenzen ihrer Truppen, ingleichen auch die jährlichen Rang- und Quartier-Listen, an das Bundesarchiv für den Gebrauch der Militärcommission gelangen zu lassen;

2) die Militärcommission wird ermächtigt, die Anschaffung für zweckmäßig erachteter Karten und sonstiger strategischer Hülfsmittel, insofern sie nicht von den höchsten und hohen Regierungen selbst verliehen werden wollen, bei vorkommender Gelegenheit in Antrag zu bringen.

---

# CXLVI. Beschluß

über die Verpflichtung des Bundes zur Approvisionirung und baulichen Herstellung der Bundesfestung Luxemburg, vom 13. Juni 1839, X. Sizzung §. 143.

---

Nachdem sämmtliche Abstimmungen über die Anträge des Bundestags-Ausschusses erfolgt waren, wurde vom Präsidio die Beschlußziehung proponirt, und hiernach

beschlossen:

1) daß die Verpflichtung des Bundes zur Bestreitung der baulichen Herstellung der Bundesfestung Luxemburg als Grundsatz ausgesprochen, und

2) gleichmäßig die Verpflichtung der Gesammtheit des Bundes, die Kosten der Approvisionirung der Bundesfestung Luxemburg für den Fall der Belagerung zu tragen, anerkannt werde;

3) daß, in Folge vorstehender Grundsätze, sowohl die für die bauliche Herstellung der Bundesfestung Luxemburg bisher nur provisorisch geschehenen Bewilligungen aus dem Zinsenfond der für die vierte Bundesfestung bestimmten zwanzig Millionen Francs, als auch die für das Festungsapprovisionnement bisher statt gefundenen, bloß provisorischen Bewilligungen aus der Bundes-Matrikularkasse, nunmehr als definitiv anerkannt werden;

4) daß, in weiterer Folge des obigen Grundsatzes unter Num. 2, der Bund nunmehr das Eigenthum des von der Krone Preußen zu Luxemburg früher angeschafften Approvisionnementstheils durch eine nach dem dermaligen Werthe der Vorräthe zu bemessende Vergütung an sich zu bringen habe, und diesem gemäß der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten zu ersuchen sei, über die Ausführung dieses Punctes mit Rücksicht auf die dießfallsigen Eröffnungen und Nachweisungen der Königlich Preußischen Regierung in der 9. dießjährigen Sitzung (§. 118 des Prot.) weitere Vorschläge zu machen;

5) daß sich mit den betreffenden Garnisonsherren über eine Einrichtung, analog jener, welche zu Mainz wegen Bereithaltung eines Kriegs-Approvisionnements für den Fall des Belagerungsstandes getroffen worden, zu vereinbaren sei, und daher, nachdem in dieser Beziehung bereits die mit Dank anzunehmende entsprechende Erklärung der Königlich Preußischen

Regierung vorliege, nun auch noch jener der Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Regierung entgegengesehen werde.

---

## CXLVII. Bundesbeschlüsse

über die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg an das neugegründete Königreich Belgien und die Einverleibung des neugebildeten Herzogthums Limburg in den Deutschen Bund, vom 18. August 1836, Separatprotokoll der XVI. Sitzung; vom 11. Mai 1839, VII. Sitzung §. 86, mit Staatsverträgen Ziffer 1—3; und vom 5. u. 16. September 1839, XIX. Sitzung §. 251 und XXI. Sitzung §. 273, nebst Matrikel.

---

### 1. Beschluß vom 18. August 1836, Separat-Protokoll der XVI. Sitzung.

In Gemäßheit der vorausgegangenen Abstimmungen wurde

beschlossen:

1) Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, durch Allerhöchstihre Gesandtschaft zu eröffnen: daß der Deutsche Bund seine Zustimmung zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg ohne Territorial-Entschädigung nicht ertheilen könne; daß aber derselbe, mit Rücksicht auf die in Betreff der Agnaten des Hauses Nassau vorliegende Erklärung, geneigt sei, zu der Abtretung des im Art. 2 der Separationsacte vom 15. October 1831 *) namhaft gemachten Theils des Großherzogthums Luxemburg gegen eine Territorial-Entschädigung, vermittelst der im Art. 4 dieser Acte *) hiezu bezeichneten Gebietstheile, unter der Bedingung seine Zustimmung zu geben, daß dem Belgischen Gouvernement die Verpflichtung auferlegt werde, in dem an dasselbe abzutretenden Theile des Großherzogthums Luxemburg, welcher somit

*) Vergl. über diese aus 24 Artikeln bestehende Acte der Londoner Conferenz die unten folgenden Tractate.

aus dem deutschen Bundesverbande scheidet, keine Befestigungen anzulegen, namentlich zu keiner Zeit die Stadt Arlon zu befestigen.

2) Die nähere Ermittlung und Feststellung der dem Bunde im Limburgischen zu gewährenden Gebietsentschädigung ist, in Gleichförmigkeit mit der im Art. 5 der Separationsacte ausgesprochenen Bestimmung, einer besondern Unterhandlung zwischen dem Bunde und Seiner Königlich Niederländischen Majestät vorbehalten, und es wird der Bund hierbei von dem Grundsatze ausgehen, daß das für den abzutretenden Theil des Großherzogthums Luxemburg in ganz gleicher Weise mit dem Bundesgebiete zu vereinigende Territorium, wenn es auch nicht einen im Areal und der Bevölkerung gleichen Ersatz zu bilden vermag, doch in Beziehung auf Contiguität und Vertheidigungslinie den Interessen des Bundes möglichst zusage.

---

## 2. Beschluß vom 11. Mai 1839, VII. Sitzung §. 86, oder öffentliches Protokoll der 7. Sitzung v. 1839 (durch die Zeitungen publicirt).

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Gesandte, Herr Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Herr Gesandte, deßgleichen die Gesandtschaften von Oesterreich und Preußen, in Betreff der Territorialverhältnisse des Großherzogthums Luxemburg und der dießfalls zu London unterzeichneten Verträge, Erklärungen abzugeben hätten.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte hat, in Gemäßheit des dazu erhaltenen Befehls, die Ehre, hoher Bundesversammlung eine Abschrift des am 19. April dieses Jahrs zu London durch den Bevollmächtigten des Königs Großherzogs einer und durch den Belgischen Bevollmächtigten anderer Seits unterzeichneten Tractats vorzulegen, und dabei zugleich Namens Seiner Majestät den Wunsch auszudrücken: es möge nunmehr die hohe Versammlung zur Ratification der Accessionsacte schreiten, welche gleichfalls am oberwähnten 19. April zu London durch die beiden Bevollmächtigten des Bundes zugleich mit dem Niederländischen und jenen der fünf Mächte Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland, wie auch von dem Belgischen Bevollmächtigten, unterzeichnet worden ist.

Oesterreich und Preußen. Die Gesandten von Oesterreich und Preußen sind von ihren allerhöchsten Höfen beauftragt, der hohen Bundesversammlung die zu London am 19. April ausgefertigte Urkunde zu übergeben, durch welche einer Seits die Bevollmächtigten dieser Höfe bei der Londoner Conferenz in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte für den Durchlauchtigsten Deutschen Bund erklärt haben, daß derselbe denjenigen Artikeln der Separationsacte vom 15. October 1831, welche die Territorialverhältnisse des Königreichs Belgien und die immerwährende Neutralität dieses Staates betreffen, so weit durch dieselben des Bundes Rechte und Interessen berührt sind, seine Zustimmung gebe; und durch welche anderer Seits die Bevollmächtigten von Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland diese Zustimmung des Bundes, Namens der gedachten sieben Höfe, welche Contrahenten der am obigen Tage abgeschlossenen Tractate sind, zu acceptiren erklärt haben.

Zugleich haben die Gesandten von Oesterreich und Preußen die Ehre, der hohen Bundesversammlung, im Auftrage ihrer Höfe, vidimirte Abschriften dieser Tractate, nämlich des am 19. April zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einer und den Niederlanden anderer Seits, dann des zwischen den gedachten fünf Mächten einer und Belgien anderer Seits unterzeichneten Tractats, mit dem Beisatze zu übergeben, daß die diesen beiden Verträgen als Beilage angeschlossenen 24 Artikel unter demselben Datum zwischen den Bevollmächtigten der Niederlande und Belgiens ebenmäßig in Vertragsform unterzeichnet worden sind.

Die Gesandten haben übrigens den Auftrag, der hohen Bundesversammlung die Fassung eines Beschlusses anheimzustellen, durch welchen die von den Bevollmächtigten ihrer allerhöchsten Höfe, Namens des Durchlauchtigsten Bundes, ausgesprochene Zustimmung zu den betreffenden Artikeln des Londoner Vertrags genehmigt, und die Ausfertigung geeigneter Ratificationen zum Behufe der in London zu bewerkstelligenden Auswechselung veranlaßt werde.

Da zu letzterer der Termin von sechs Wochen, vom 19. April an gerechnet, sonach der 31. Mai bestimmt ist, so sind die Gesandten noch zu bevorworten beauftragt, daß die dießfälligen Entschließungen der hohen Bundesversammlung ohne Verzug nach London befördert werden möchten.

---

Nachdem hierauf die Herren Gesandten von Oesterreich und Preußen noch weiter den Dank dieser Höfe für

das ehrenvolle Vertrauen, welches ihnen der Bund durch Ertheilung des Commissoriums in Betreff der zu London statt gefundenen Verhandlungen erwiesen, ausgedrückt und über die Vollziehung dieses Commissoriums nähere Rechenschaft abgelegt hatten, trug

Präsidium darauf an, auf den Grund der vorhin vernommenen Erklärung Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, und der von Oesterreich und Preußen vorgelegten Actenstücke nunmehr den Beschluß zu ziehen, welcher in nachstehender Weise zu fassen seyn dürfte:

1) Der Deutsche Bund, nachdem derselbe von der Urkunde Einsicht genommen hat, welche, kraft der von ihm ertheilten Vollmacht und in seinem Namen, von den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens zu London am 19. April l. J. mitunterzeichnet worden ist, und welche wörtlich also lautet:

(inseratur die Beitrittsacte)

ertheilt dieser Beitrittsurkunde hiermit die Genehmigung und Ratification.

2) Die Ratificationsurkunden des Bundes sind hiernach in der erforderlichen Zahl auszufertigen und zu vollziehen, und wird die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidialgesandtschaft ersucht, dieselben zu dem Ende nach London zu befördern, damit solche in dem tractatmäßig festgesetzten Termin gegen die Ratificationsurkunden von Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland ausgewechselt werden.

3) Die Urschrift der Beitrittsurkunde, deßgleichen die der Bundesversammlung vorgelegten vidimirten Abschriften der zu London unterzeichneten Verträge sind in das Bundesarchiv zu hinterlegen.

4) Die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Gesandtschaft wird in Erwiederung auf ihre heutige Mittheilung ersucht, den gegenwärtigen Beschluß sub num. 1 mit dem Beifügen zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs Großherzogs zu bringen, daß die Bundesversammlung erwarte, Seine Majestät werde nunmehr in Verfolg des Bundesbeschlusses vom 15. Juni 1838 die wegen Ermittlung und Feststellung der dem Bundesgebiete als Ersatz für den abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg zuzuschlagenden Gebiete noch rückstehende Eröffnung, mit Rücksicht auf die unbeeinträchtigt verbleibenden Rechte der Agnaten des Hauses Nassau, an die Bundesversammlung gelangen lassen.

Bei der hierauf gehaltenen

Umfrage,

erfolgten nachstehende Abstimmungen.

Oesterreich und

Preußen treten dem vom Präsidio proponirten Beschlusse bei.

Bayern. Der Gesandte hat — unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die diesseitigen früheren Abstimmungen in der Luxemburger Territorialangelegenheit und in der von Sr. Majestät dem Könige bei jeder bisherigen Veranlassung festgehaltenen Voraussetzung: daß die agnatischen Rechte des Gesammthauses Nassau gewahrt und dem Bunde alle jene Gebietstheile von Limburg einverleibt werden, deren Einverleibung demselben die zur verbindenden Bedingung gemachte Territorialentschädigung für den abzutretenden Theil von Luxemburg gewährt, als worauf sich in dem an Se. Majestät den König der Niederlande zu richtenden Ansinnen zu berufen seyn wird — den Präsidialanträgen beizustimmen. Mit dieser Erklärung hat der Gesandte im Sinne seiner Instructionen das dankbare Anerkenntniß des beharrlichen Nachdrucks zu verbinden, mit welchem die beiden allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen die Ihrer Vertretung vertrauensvoll empfohlenen Interessen des Deutschen Bundes in dieser schwierigen Unterhandlung gewahrt und die vorliegenden Erfolge erzielt haben.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften erklärten ebenfalls ihre Zustimmung zu dem vom Präsidio proponirten Beschlusse, und vereinigten sich mit der Königlich-Bayerischen Gesandtschaft in dem Ausdruck dankbarer Anerkennung der von den Höfen von Oesterreich und Preußen der Wahrung der Rechte und Interessen des Bundes gewidmeten beharrlichen Bemühungen.

Für Nassau wurde hierbei von dem die dreizehnte Stimme führenden Herrn Gesandten nachstehende Erklärung abgegeben:

Bei den Verhandlungen, welche im Jahr 1834 zu Wiesbaden in Anwesenheit eines Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und eines Königlich-Preußischen Bevollmächtigten wegen der agnatischen Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg gepflogen worden sind, haben Seine Durchlaucht der Herzog Sich verpflichtet gehalten, für den Deutschen Bund das Recht auf Territorialersatz conserviren zu lassen und als Agnat in die Abtretung nicht anders einwilligen wollen, als daß dem Deutschen Bunde Territorialentschädigung zu Theil werde.

Von Königlich-Niederländischer Seite wurde in den damaligen Verhandlungen jede Aeußerung über Territorialersatz für den Bund abgelehnt, und laut Protokolls vom 22. Juli 1834

haben die Bevollmächtigten darin das alleinige dem wirklichen Abschlusse eines Vertrags wegen der agnatischen Verhältnisse, über dessen einzelne Bestimmungen sie sonst überall einig waren, entgegenstehende Hinderniß gefunden.

Seine Durchlaucht der Herzog ersehen jetzt zwar mit großer Befriedigung, daß dem Bunde Territorialentschädigung zugesichert ist. Auf der andern Seite aber können Sie nicht unbemerkt lassen, daß seit dem 22. Juli 1834 irgend eine Erklärung von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande nicht an Sie gelangt ist, und daß Sie Sich daher ganz in Ungewißheit darüber befinden, ob der damals mit beiderseitiger Uebereinstimmung verabredete Vertrag wegen der agnatischen Rechte nunmehr vollzogen, oder was an seine Stelle gesetzt werden solle. Seine Durchlaucht sähen Sich daher eigentlich in die Nothwendigkeit versetzt, Sich auf Ihre Erklärung in der Bundestagssitzung vom 17. Januar 1834 zu beziehen, und Ihre Einwilligung zur Abtretung des Wallonischen Theils von Luxemburg an Belgien, als Civilmitbesitzer von Luxemburg und als Bundesglied, noch zur Zeit nicht zu ertheilen. Höchstdieselben wollen aber, in dem Vertrauen auf die bewährten verwandtschaftlichen Gesinnungen Seiner Majestät des Königs der Niederlande und in der zuversichtlichen Erwartung, daß Allerhöchstdieselben die agnatischen Verhältnisse nunmehr alsbald auf befriedigende Weise zu ordnen bereit seyn werden, der Ratification des Vertrags von Seiten des Deutschen Bundes kein Hinderniß in den Weg stellen.

Präsidium erklärte hierauf, daß, da der Punct 4 des proponirten Beschlusses ohnehin die Wahrung der agnatischen Rechte beziele, bei einhelliger Genehmigung des Beschlußentwurfs dießfalls eine weitere Verwahrung nicht erforderlich und nur noch in dem definitiv zu fassenden Beschlusse auf den so eben vernommenen Vorbehalt der Herzoglich-Nassauischen Gesandtschaft Bezug zu nehmen seyn werde.

Die Bundesversammlung war mit dieser Präsidialerklärung einhellig einverstanden.

In Gemäßheit der erfolgten Abstimmungen wurde demnach

beschlossen:

1) Der Deutsche Bund, nachdem derselbe von der Urkunde Einsicht genommen hat, welche, kraft der von ihm ertheilten Vollmacht und in seinem Namen, von den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens zu London am 19. April l. J. mitunterzeichnet worden ist, und welche wörtlich also lautet:

„Les Plénipotentiaires des Cours d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie ayant signé aujourd'hui les traités

conclus entre les cinq Cours et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, entre Leurs Majestés le Roi des Belges et le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et entre les cinq Cours et Sa Majesté le Roi des Belges, les Plénipotentiaires ont jugé à propos que les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, munis des pleins-pouvoirs de la Diète de la Confédération Germanique, fussent invités à accéder au nom de la dite Confédération aux dispositions concernant le Grand-Duché de Luxembourg, contenues dans les traités susdits.

„En conséquence les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, représentant la Diète, en vertu des susdits pleins-pouvoirs, déclarent que la Confédération Germanique accède formellement aux arrangemens territoriaux concernant le Grand-Duché de Luxembourg, contenus dans les articles I, II, III, IV, V, VI et VII de l'annexe de traités conclus en ce jour entre les cinq Cours et S. M. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et entre les cinq Cours et S. M. le Roi des Belges, ainsi que dans les articles correspondans du traité signé en même tems entre Sa Majesté le Roi des Belges et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg; et ils prennent envers les Cours d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie, au nom de la Confédération Germanique, l'engagement que celle-ci se conformera en tout aux stipulations renfermées dans les dits articles, dont la teneur suit mot à mot, en tant qu'elles peuvent concerner la Confédération Germanique.“

„Article I. „„Le territoire Belge se composera des provinces de: *Brabant méridional*,
*Liège*,
*Namur*,
*Hainault*,
*Flandre occidentale*,
*Flandre orientale*,
*Anvers* et
*Limbourg*,

telles qu'elles ont fait partie du Royaume des Pays-Bas constitué en 1815, à l'exception des districts de la province de Limbourg désignés dans l'article IV.

Le territoire Belge comprendra en outre la partie du Grand-Duché de Luxembourg indiquée dans l'article II.

Article II. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, consent à ce que dans le Grand-Duché de Luxembourg, les limites du territoire Belge soient telles qu'elles vont être décrites ci-dessous:

A partir de la frontière de France entre Rodange, qui restera au Grand-Duché de Luxembourg, et Athus, qui appartiendra à la Belgique, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui, laisssant à la Belgique la route d'Arlon à Longwy, la ville d'Arlon avec sa banlieue et la route d'Arlon à Bastogne, passera entre Mesancy, qui sera sur le territoire Belge, et Clémancy, qui restera au Grand-Duché de Luxembourg, pour aboutir à Steinfort, lequel endroit restera également au Grand-Duché. De Steinfort cette ligne sera prolongée dans la direction d'Eischen, de Hecbus, Guirsch, Oberpallen, Grende, Nothomb, Parette et Perlé jusqu'à Martelange; Hecbus, Guirsch, Grende, Nothomb et Parette devant appartenir à la Belgique, et Eischen, Oberpallen, Perlé et Martelange au Grand-Duché. De Martelange la dite ligne descendra le cours de la Sure, dont le Thalweg servira de limite entre les deux états, jusque vis-à-vis Tintange, d'où elle sera prolongée aussi directement que possible vers la frontière actuelle de l'arrondissement de Diekirch, et passera entre Surret, Harlange, Tarchamps, qu'elle laissera au Grand-Duché de Luxembourg, et Honville, Livarchamps et Loutremange, qui feront partie du territoire Belge; atteignant ensuite aux environs de Doncols et de Soulez, qui resteront au Grand-Duché, la frontière actuelle de l'arrondissement de Diekirch, la ligne en question suivra la dite frontière jusqu'à celle du territoire Prussien. Tous les territoires, villes, places et lieux, situés à l'ouest de cette ligne appartiendront à la Belgique, et tous les territoires, villes, places et lieux situés à l'est de cette même ligne, continueront d'appartenir au Grand-Duché de Luxembourg.

Il est entendu qu'en traçant cette ligne, et en se conformant autant que possible à la description qui en a été faite ci-dessus, ainsi qu'aux indications de la carte, jointe pour plus de clarté au présent article, les commissaires démarcateurs dont il est fait mention dans l'article VI, auront égard aux localités ainsi qu'aux convenances qui pourront en résulter mutuellement.

Article III. Pour les cessions faites dans l'article précédent, il sera assigné à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, une indemnité territoriale dans la province de Limbourg.

Article IV. En exécution de la partie de l'art. I, relative à la province de Limbourg, et par suite des cessions

que Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, fait dans l'art. II, Sa dite Majesté possédera, soit en sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunis à la Hollande, les territoires dont les limites sont indiquées ci-dessous:

1°. Sur la rive droite de la Meuse: aux anciennes enclaves Hollandaises sur la dite rive dans la province de Limbourg, seront joints les districts de cette même province sur cette même rive, qui n'appartenaient pas aux États-Généraux en 1790, de façon que la partie de la province actuelle de Limbourg, située sur la rive droite de la Meuse, et comprise entre ce fleuve à l'ouest, la frontière du territoire Prussien à l'est, la frontière actuelle de la province de Liège au midi, et la Gueldre Hollandaise au nord, appardiendra désormais toute entière à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, soit en sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunie à la Hollande.

2°. Sur la rive gauche de la Meuse: à partir du point le plus méridional de la province Hollandaise du Brabant septentrional, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui aboutira à la Meuse au-dessus de Wessem, entre cet endroit et Stevenswaard au point où se touchent, sur la rive gauche de la Meuse, les frontières des arrondissemens actuels de Ruremonde et de Maestricht, de manière que Bergerot, Stramproy, Neer-Itteren, Ittervoord et Thorn, avec leurs banlieues, ainsi que tous les autres endroits situés au nord de cette ligne, feront partie du territoire Hollandais.

Les anciennes enclaves Hollandaises dans la province de Limbourg sur la rive gauche de la Meuse, appartiendront à la Belgique, à l'exception de la ville de Maestricht, laquelle, avec un rayon de territoire de douze cents toises à partir du glacis extérieur de la place sur la dite rive de ce fleuve, continuera d'être possédée en toute souveraineté et propriété par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Article V. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, s'entendra avec la Confédération Germanique et les Agnats de la maison de Nassau, sur l'application des stipulations renfermées dans les articles III et IV, ainsi que sur tous les arrangemens que les dits articles pourraient rendre nécessaires, soit avec les Agnats ci-dessus nommés de la maison de Nassau, soit avec la Confédération Germanique.

Article VI. Moyennant les arrangemens territoriaux arrêtés ci-dessus chacune des deux parties renonce réci-

proquement pour jamais à toute prétention sur les territoires, villes, places et lieux, situés dans les limites des possessions de l'autre partie, telles qu'elles se trouvent décrites dans les articles I, II et IV.

Les dites limites seront tracées, conformément à ces mêmes articles, par des commissaires démarcateurs Belges et Hollandais, qui se réuniront le plutôt possible en la ville de Maestricht.

Article VII. La Belgique, dans les limites indiquées aux articles I, II et IV, formera un état indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres états." " —

„Les Plénipotentiaires d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie, en vertu de leurs pleins-pouvoirs, acceptent formellement au nom de leurs Cours respectifs, la dite accession de la part de la Confédération Germanique.

„Le présent acte d'accession sera ratifié par la Confédération Germanique, moyennant un arrêté de la Diète, dont expédition sera faite au nombre des copies nécessaires; ainsi que par les cours d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie; Et les actes de ratification respectifs seront échangés à Londres dans l'espace de six semaines, à dater de ce jour, ou plutôt si faire se peut, et en même tems que se fera l'échange des ratifications des trois traités susdits.

„En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent acte d'accession, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

„Fait à Londres, le dix-neuf Avril l'an de grâce mil-huit-cent trente-neuf.

(L.S.) *Senfft.* (L.S.) *Senfft.*
(L.S.) *Bülow.* (L.S.) *Sylvain van de Weyer.*
(L.S.) *H. Sébastiani.*
(L.S.) *Palmerston.*
(L.S.) *Dedel.*
(L.S.) *Bülow.*
(L.S.) *Pozzo di Borgo.*"

ertheilt dieser Beitrittsurkunde hiermit die Genehmigung und Ratification.

2) Die Ratificationsurkunden des Bundes sind hiernach in der erforderlichen Zahl auszufertigen und zu vollziehen, und wird die K. K. Oesterreichische Präsidialgesandtschaft ersucht, dieselben zu dem Ende nach London zu befördern, damit solche in dem tractatmäßig festgesetzten Termin gegen die Ratifications-

urkunden von Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland ausgewechselt werden *).

3) Die Urschrift der Beitrittsurkunde, deßgleichen die der Bundesversammlung vorgelegten vidimirten Abschriften der zu London unterzeichneten Verträge sind in das Bundesarchiv zu hinterlegen *).

4) Die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Gesandtschaft wird, in Erwiederung auf ihre heutige Mittheilung und mit Rücksicht auf den von der Herzoglich-Nassauischen Gesandtschaft in Betreff der agnatischen Verhältnisse zu Protokoll erklärten Vorbehalte, ersucht, die gegenwärtige Verhandlung mit dem Beifügen zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs Großherzogs zu bringen, daß die Bundesversammlung erwarte, Se. Majestät werde nunmehr in Verfolg des Bundesbeschlusses vom 15. Juni 1838 die wegen Ermittlung und Feststellung der dem Bundesgebiete als Ersatz für den abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg zuzuschlagenden Gebiete noch rückstehende Eröffnung, mit Beachtung der unbeeinträchtigt verbleibenden Rechte der Agnaten des Hauses Nassau, an die Bundesversammlung gelangen lassen.

5) Den Höfen von Oesterreich und Preußen wird für ihre den Rechten und Interessen des Bundes bei den statt gefundenen Verhandlungen gewidmeten beharrlichen Bemühungen der Dank des Bundes ausgedrückt.

---

Die der Bundesversammlung heute vorlegten Abschriften der zu London unterzeichneten Verträge sind diesem Protokolle in Abdrücken sub num. 1, 2 und 3 angefügt.

---

*) XI Sitzung §. 150 vom 20. Juni 1839: „Präsidium eröffnet in Verfolg der bereits in der Sitzung vom 13. dieses (§. 136 des Prot.) gemachten vorläufigen Anzeige, daß die in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschlusse vom 11. Mai l. J. ausgefertigten und vom Präsidio nach London übermittelten Ratificationsinstrumente über die im Namen des Bundes am 19. April mitunterzeichnete Beitrittsurkunde am 8. l. M. allda gegen die Ratificationsinstrumente der Höfe von Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Oesterreich, Preußen und Rußland ausgewechselt und diese letzteren sieben Documente ihm nunmehr zugesendet worden seyen, welche Präsidium hiermit vorzulegen die Ehre habe. — Nachdem man hierauf von diesen Documenten Einsicht genommen und dabei nichts zu erinnern gefunden hatte, wurde beschlossen: die eben besagten sieben Ratificationsurkunden, nebst einer beglaubigten Abschrift des im Namen des Bundes ausgefertigten Ratificationsinstruments, in dem Bundesarchiv zu hinterlegen."

## Beilagen 1 bis 3
## zum öffentlichen Protokoll der 7. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 11. Mai 1839.

---

### Beilage 1. Tractat,
unterzeichnet zu London von dem Bevollmächtigten des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, und jenem des Königs von Belgien am 19. April 1839.

---

### *Au Nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité.*

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et Sa Majesté le Roi des Belges, prenant en considération leurs traités conclus avec les Cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, savoir: par Sa Majesté le Roi des Belges le 15 Novembre 1831, et par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, en ce jour, Leurs dits Majestés ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires savoir:

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, le Sieur *Salomon Dedel*, Commandeur de l'ordre du Lion Neerlandais, Commandeur de l'ordre de l'Étoile Polaire de Suède, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique.

Et Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur *Sylvain van de Weyer*, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, Officier de l'ordre de Léopold, Grand-croix de l'ordre d'Ernest de Saxe, de l'ordre de la Tour et de l'Epée, de l'ordre militaire et religieux des Saints Maurice et Lazare, Commandeur de l'ordre royal de la légion d'honneur etc. etc. etc.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article I. Le territoire Belge se composera des provinces de

*Brabant méridional,*
*Liège,*
*Namur,*
*Hainault,*

*Flandre occidentale,*
*Flandre orientale,*
*Anvers et*
*Limbourg,*

telles qu'elles ont fait partie du Royaume des Pays-Bas constitué en 1815, à l'exception des districts de la province de Limbourg désignés dans l'article IV.

Le territoire Belge comprendra en outre la partie du Grand-Duché de Luxembourg indiquée dans l'article II.

Article II. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, consent à ce que dans le Grand-Duché de Luxembourg les limites du territoire Belge soient telles, qu'elles vont être décrites ci-dessous:

A partir de la frontière de France entre Rodange, qui restera au Grand-Duché de Luxembourg, et Athus, qui appartiendra à la Belgique, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui, laissant à la Belgique la route d'Arlon à Longwy, la ville d'Arlon avec sa banlieue, et la route d'Arlon à Bastogne, passera entre Messancy, qui sera sur le territoire Belge, et Clémancy, qui restera au Grand-Duché de Luxembourg, pour aboutir à Steinfort, lequel endroit restera également au Grand-Duché. De Steinfort cette ligne sera prolongée dans la direction d'Eischen, de Hecbus, Guirsch, Oberpallen, Grende, Nothomb, Parette et Perlé jusqu'à Martelange; Hecbus, Guirsch, Grende, Nothomb et Parette devant appartenir à la Belgique, et Eischen, Oberpallen, Perlé et Martelange au Grand-Duché. De Martelange la dite ligne descendra le cours de la Sure, dont le Thalweg servira de limite entre les deux états, jusque vis-à-vis Tintange, d'où elle sera prolongée aussi directement que possible vers la frontière actuelle de l'arrondissement de Diekirch, et passera entre Surret, Harlange, Tarchamps, qu'elle laissera au Grand-Duché de Luxembourg, et Honville, Livarchamps et Loutremange, qui feront partie du territoire Belge: atteignant ensuite aux environs de Doncols et de Soulez, qui resteront au Grand-Duché, la frontière actuelle de l'arrondissement de Diekirch, la ligne en question suivra la dite frontière jusqu'à celle du territoire Prussien. Tous les territoires, villes, places et lieux situés à l'ouest de cette ligne, appartiendront à la Belgique, et tous les territoires, villes, places et lieux situés à l'est de cette même ligne, continueront d'appartenir au Grand-Duché de Luxembourg.

Il est entendu, qu'en traçant cette ligne et en se conformant autant que possible à la description qui en a été faite ci-dessus, ainsi qu'aux indications de la carte, jointe pour plus de clarté au présent article, les commissaires démarcateurs, dont il est fait mention dans l'article VI, auront égard aux localités, ainsi qu'aux convenances qui pourront en résulter mutuellement.

Article III. Pour les cessions faites dans l'article précédent, il sera assigné à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, une indemnité territoriale dans la province de Limbourg.

Article IV. En exécution de la partie de l'article I, relative à la province de Limbourg, et par suite des cessions, que Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg fait dans l'article II, Sa dite Majesté possédera, soit en sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunis à la Hollande, les territoires, dont les limites sont indiquées ci-dessous:

1°. Sur la rive droite de la Meuse: aux anciennes enclaves Hollandaises sur la dite rive dans la province de Limbourg seront joints les districts de cette même province, sur cette même rive, qui n'appartenaient pas aux États-Généraux en 1790, de façon que la partie de la province actuelle de Limbourg, située sur la rive droite de la Meuse, et comprise entre ce fleuve à l'ouest, la frontière du territoire Prussien à l'est, la frontière actuelle de la province de Liège au midi, et la Gueldre Hollandaise au nord, appartiendra désormais toute entière à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, soit en sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunie à la Hollande.

2°. Sur la rive gauche de la Meuse: à partir du point le plus méridional de la province Hollandaise du Brabant septentrional, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui aboutira à la Meuse au-dessus de Wessem, entre cet endroit et Stevenswaardt, au point où se touchent sur la rive gauche de la Meuse les frontières des arrondissemens actuels de Ruremonde et de Maestricht, de manière que Bergerot, Stamproy, Neer-Itteren, Ittervoordt et Thorn avec leurs banlieues, ainsi que tous les autres endroits situés au nord de cette ligne, feront partie du territoire Hollandais.

Les anciennes enclaves Hollandaises dans la province de Limbourg, sur la rive gauche de la Meuse, appartiendront à la Belgique, à l'exception de la ville de Maestricht, laquelle avec un rayon de territoire de douze cents toises

à partir du glacis extérieur de la place sur la dite rive de ce fleuve, continuera d'être possédée en toute souveraincté et propriété par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Article V. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, s'entendra avec la Confédération Germanique et les Agnats de la maison de Nassau sur l'application des stipulations renfermées dans les articles III et IV, ainsi que sur tous les arrangemens que les dits articles pourraient rendre nécessaires, soit avec les Agnats ci-dessus nommés de la maison de Nassau, soit avec la Confédération Germanique.

Article VI. Moyennant les arrangemens territoriaux arrêtés ci-dessus, chacune des deux parties renonce réciproquement pour jamais à toute prétention sur les territoires, villes, places et lieux, situés dans les limites des possessions de l'autre partie telles qu'elles se trouvent décrites dans les articles I, II et IV.

Les dites limites seront tracées conformément à ces mêmes articles, par des commissaires démarcateurs Belges et Hollandais, qui se réuniront le plutôt possible en la ville de Maestricht.

Article VII. La Belgique, dans les limites indiquées aux articles I, II et IV, formera un etat indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres états.

Article VIII. L'écoulement des eaux des Flandres sera réglé entre la Hollande et la Belgique d'après les stipulations arrêtées à cet égard dans l'article IV du traité définitif, conclu entre Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et les États-Généraux, le 8 Novembre 1785; et conformément au dit article, des commissaires nommés de part et d'autre, s'entendront sur l'application des dispositions qu'il consacre.

Article IX. §. 1. Les dispositions des articles CVIII jusqu'au CXVII inclusivement de l'acte général du Congrès de Vienne, relatives à la libre navigation des fleuves et rivières navigables, seront appliquées aux fleuves et rivières navigables qui séparent ou traversent à la fois le territoire Belge et le territoire Hollandais.

§. 2. En ce qui concerne spécialement la navigation de l'Escaut et de ses embouchures, il est convenu que le pilotage et le balisage, ainsi que la conservation des passes de l'Escaut en aval d'Anvers, seront soumis à une surveillance commune et que cette surveillance commune sera exercée par des commissaires nommés à cet effet de part et d'autre. Des droits de pilotage modérés seront fixés d'un

commun accord, et ces droits seront les mêmes pour les navires de toutes les nations.

En attendant et jusqu'à ce que ces droits soient arrêtés, il ne pourra être perçu des droits de pilotage plus élevés, que ceux qui ont été établis par le tarif de 1829 pour les bouches de la Meuse, depuis la pleine mer jusqu'à Helvoet et de Helvoet jusqu'à Rotterdam, en proportion des distances. Il sera au choix de tout navire se rendant de la pleine mer en Belgique, ou de la Belgique en pleine mer par l'Escaut, de prendre tel pilote, qu'il voudra; et il sera loisible d'après cela aux deux pays d'établir dans tout le cours de l'Escaut et à son embouchure les services de pilotage qui seront jugés nécessaires pour fournir les pilotes. Tout ce qui est relatif à ces établissemens sera déterminé par le règlement à intervenir conformément au §. 6 ci-après. Le service de ces établissemens sera sous la surveillance commune mentionnée au commencement du présent paragraphe. Les deux Gouvernemens s'engagent à conserver les passes navigables de l'Escaut et de ses embouchures, et à y placer et y entretenir les balises et bouées nécessaires chacun pour sa partie du fleuve.

§. 3. Il sera perçu par le Gouvernement des Pays-Bas sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures un droit unique de florins 1,,50 par tonneau, savoir florins 1,,12 pour les navires qui, arrivant de la pleine mer, remonteront l'Escaut occidental pour se rendre en Belgique par l'Escaut ou par le canal de Terneuze, et de florins 0,,38 par tonneau des navires qui, arrivant de la Belgique par l'Escaut ou par le canal de Terneuze, descendront l'Escaut occidental pour se rendre dans la pleine mer. Et afin que les dits navires ne puissent être assujettis à aucune visite, ni à aucun retard ou entrave quelconque dans les rades Hollandaises, soit en remontant l'Escaut de la pleine mer, soit en descendant l'Escaut pour se rendre en pleine mer, il est convenu, que la perception du droit susmentionné aura lieu par les agens Neerlandais à Anvers et à Terneuze. De même les navires arrivant de la pleine mer pour se rendre à Anvers par l'Escaut occidental et venant d'endroits suspects sous le rapport sanitaire, auront la faculté de continuer leur route sans entrave ni retard, accompagnés d'un garde de santé, et de se rendre ainsi au lieu de leur destination. Les navires se rendant d'Anvers à Terneuze et vice versa, ou faisant dans le fleuve même le cabotage ou la pêche (ainsi que l'exercice de celle-ci

sera réglé en conséquence du §. 6 ci-après) ne seront assujettis à aucun droit.

§. 4. La branche de l'Escaut, dite l'Escaut oriental, ne servant point dans l'état actuel des localités à la navigation de la pleine mer à Anvers et à Terneuze et vice versa, mais étant employée à la navigation entre Anvers et le Rhin, celle-ci ne pourra être grevée dans tout son cours de droits ou péages plus élevés que ceux qui sont perçus, d'après les tarifs de Mayence, du 31 Mars 1831, sur la navigation de Gorcum jusqu' à la pleine mer, en proportion des distances.

§. 5. Il est également convenu, que la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin pour arriver d'Anvers au Rhin et vice versa, restera réciproquement libre, et qu'elle ne sera assujettie qu' à des péages modérés, qui seront les mêmes pour le commerce des deux pays.

§. 6. Des commissaires se réuniront de part et d'autre à Anvers, dans le délai d'un mois, tant pour arrêter le montant définitif et permanent de ces péages, qu'afin de convenir d'un réglement général pour l'exécution des dispositions du présent article, et d'y comprendre l'exercice du droit de pêche et du commerce de pêcherie dans toute l'étendue de l'Escaut sur le pied d'une parfaite réciprocité et égalité en faveur des sujets des deux pays.

§. 7. En attendant, et jusqu'à ce que le dit réglement soit arrêté, la navigation de la Meuse et de ses embranchemens restera libre au commerce des deux pays qui adopteront provisoirement à cet égard les tarifs de la Convention signée le 31 Mars 1831, à Mayence, pour la libre navigation du Rhin, ainsi que les autres dispositions de cette Convention, en autant qu'elles pourront s'appliquer à la dite rivière.

§. 8. Si des événemens naturels, ou des travaux d'art venaient par la suite à rendre impracticables les voies de navigation indiquées au présent article, le Gouvernement des Pays-Bas assignera à la navigation Belge d'autres voies aussi sûres et aussi bonnes et commodes, en remplacement des dites voies de navigation devenues impracticables.

Article X. L'usage des canaux, qui traversent à la fois les deux pays, continuera d'être libre et commun à leurs habitans. Il est entendu qu'ils en jouiront réciproquement et aux mêmes conditions, et que de part et d'autre il ne sera perçu sur la navigation des dits canaux que des droits modérés.

Article XI. Les communications commerciales par la ville de Maestricht, et par celle de Sittard, resteront entièrement libres, et ne pourront être entravées sous aucun prétexte.

L'usage des routes qui, en traversant ces deux villes, conduisent aux frontières de l'Allemagne ne sera assujetti qu'au payement des droits de barrière modérés pour l'entretien de ces routes, de telle sorte que le commerce de transit n'y puisse éprouver aucun obstacle, et que moyennant les droits ci-dessus mentionnés, ces routes soient entretenues en bon état, et propres à faciliter ce commerce.

Article XII. Dans le cas, où il aurait été construit en Belgique une nouvelle route, ou creusé un nouveau canal, qui aboutirait à la Meuse vis-à-vis le canton Hollandais de Sittard, alors il seroit loisible à la Belgique de demander à la Hollande, qui ne s'y refuserait pas dans cette supposition, que la dite route ou le dit canal fussent prolongés, d'après le même plan, entièrement aux frais et dépens de la Belgique, par le canton de Sittard jusqu'aux frontières de l'Allemagne. Cette route, ou ce canal, qui ne pourraient servir que de communication commerciale, seraient construits, aux choix de la Hollande, soit par des ingénieurs et ouvriers, que la Belgique obtiendrait l'autorisation d'employer à cet effet dans le canton de Sittard, soit par des ingénieurs et ouvriers que la Hollande fournirait, et qui exécuteraient, aux frais de la Belgique, les travaux convenus, le tout sans charge aucune pour la Hollande, et sans préjudice de ses droits de souveraineté exclusifs sur le territoire, que traverserait la route ou le canal en question.

Les deux parties fixeraient d'un commun accord le montant et le mode de perception des droits et péages, qui seraient prélevés sur cette même route ou canal.

Article XIII. §. 1. A partir du 1 Janvier 1839, la Belgique, du chef du partage des dettes publiques du Royaume des Pays-Bas, restera chargée d'une somme de cinq millions de florins des Pays-Bas, de rente annuelle, dont les capitaux seront transférés du débet du Grand livre d'Amsterdam ou du débet du trésor général du Royaume des Pays-Bas, sur le débet du Grand livre de la Belgique.

§. 2. Les capitaux transférés et les rentes inscrites sur le débet du Grand livre de la Belgique, par suite du paragraphe précédent, jusqu'à la concurrence de la somme totale de 5,000,000 fl. des Pays-Bas de rente annuelle, seront considérés comme faisant partie de la dette nationale Belge; et la Belgique s'engage à n'admettre, ni pour le

présent ni pour l'avenir, aucune distinction entre cette portion de sa dette publique, provenant de sa réunion avec la Hollande, et toute autre dette nationale Belge déjà créée ou à créer.

§. 3. L'acquittement de la somme de rentes annuelles ci-dessus mentionnées de 5,000,000 fl. des Pays-Bas, aura lieu régulièrement de sémestre en sémestre, soit à Bruxelles, soit à Anvers, en argent comptant, sans déduction aucune de quelque nature que ce puisse être, ni pour le présent ni pour l'avenir.

§. 4. Moyennant la création de la dite somme de rentes annuelles de 5,000,000 fl. la Belgique se trouvera déchargée envers la Hollande de toute obligation du chef du partage des dettes publiques du Royaume des Pays-Bas.

§. 5. Des commissaires nommés de part et d'autre se réuniront dans le délai de quinze jours après l'échange des ratifications du présent traité, en la ville d'Utrecht, afin de procéder au transfert des capitaux et rentes qui, du chef du partage des dettes publiques du Royaume des Pays-Bas, doivent passer à la charge de la Belgique, jusqu'à la concurrence de 5,000,000 fl. de rente annuelle. Ils procéderont aussi à l'extradition des archives, cartes, plans et documens quelconques appartenant à la Belgique ou concernant son administration.

Article XIV. Le port d'Anvers, conformément aux stipulations de l'article 15 du traité de Paris du 30 Mai 1814, continuera d'être uniquement un port de commerce.

Article XV. Les ouvrages d'utilité publique ou particulière, tels que canaux, routes, ou autres de semblable nature, construits en tout ou en partie aux frais du Royaume des Pays-Bas, appartiendront, avec les avantages et les charges qui y sont attachés, au pays, où ils sont situés.

Il reste entendu, que les capitaux empruntés pour la construction de ces ouvrages, et qui y sont spécialement affectés, seront compris dans les dites charges pour autant, qu'ils ne sont pas encore remboursés, et sans que les remboursemens déjà effectués puissent donner lieu à liquidation.

Article XVI. Les séquestres, qui auraient été mis en Belgique, pendant les troubles, pour cause politique, sur des biens et domaines patrimoniaux quelconques, seront levés sans nul retard, et la jouissance des biens et domaines susdits sera immédiatement rendue aux légitimes propriétaires.

Article XVII. Dans les deux pays, dont la séparation a lieu en conséquence du présent traité, les habitans et propriétaires, s'ils veulent transférer leur domicile d'un pays

38*

à l'autre, auront la liberté de disposer pendant deux ans de leurs propriétés, meubles ou immeubles, de quelque nature qu'elles soient, de les vendre, et d'emporter le produit de ces ventes, soit en numéraire, soit en autres valeurs, sans empèchement ou acquittement de droits autres que ceux, qui sont aujourd'hui en vigueur dans les deux pays pour les mutations et transferts.

Il est entendu, que renonciation est faite pour le présent et pour l'avenir, à la perception de tout droit d'aubaine et de détraction sur les personnes et sur les biens des Hollandais en Belgique, et des Belges en Hollande.

Article XVIII. La qualité de sujet mixte, quant à la propriété, sera reconnue et maintenue.

Article XIX. Les dispositions des articles 11 jusqu'à 21 inclusivement du traité conclu entre l'Autriche et la Russie, le 3 Mai 1815, qui fait partie intégrante de l'acte général du Congrès de Vienne, dispositions relatives aux propriétaires mixtes, à l'élection de domicile, qu'ils sont tenus de faire, aux droits, qu'ils exerceront comme sujets de l'un ou l'autre état, et aux rapports de voisinage dans les propriétés coupées par les frontières, seront appliquées aux propriétaires ainsi qu'aux propriétés qui, en Hollande, dans le Grand-Duché de Luxembourg ou en Belgique, se trouveront dans les cas prévus par les susdites dispositions des actes du Congrès de Vienne. Il est entendu, que les productions minérales sont comprises dans les productions du sol mentionnées dans l'article 20 du traité du 3 Mai 1815 susallégué. Les droits d'aubaine et de détraction étant abolis dès-à-présent entre la Hollande, le Grand-Duché de Luxembourg et la Belgique, il est entendu que, parmi les dispositions ci-dessus mentionnées, celles, qui se rapporteraient aux droits d'aubaine et de détraction, seront censées nulles et sans effet dans les trois pays.

Article XX. Personne dans les pays, qui changent de domination, ne pourra être recherché ni inquiété en aucune manière pour cause quelconque de participation directe ou indirecte aux événemens politiques.

Article XXI. Les pensions et traitemens d'attente, de non-activité, et de réforme, seront acquittés à l'avenir de part et d'autre, à tous les titulaires, tant civils que militaires, qui y ont droit, conformément aux lois en vigueur avant le 1er Novembre 1830.

Il est convenu, que les pensions et traitemens susdits des titulaires nés sur les territoires, qui constituent aujourd'hui la Belgique, resteront à la charge du trésor Belge,

et les pensions et traitemens des titulaires nés sur les territoires, qui constituent aujourd'hui le Royaume des Pays-Bas, à celle du trésor Neerlandais.

Article XXII. Toutes les réclamations de sujets Belges sur des établissemens particuliers, tels que fonds de veuves, et fonds connus sous la dénomination de fonds des léges et de la caisse des retraites civiles et militaires, seront examinées par la commission mixte, dont il est question dans l'article XIII, et résolues d'après la teneur des réglemens, qui regissent ces fonds ou caisses.

Les cautionnemens fournis, ainsi que les versemens faits par les comptables Belges, les dépôts judiciaires, et les consignations, seront également restitués aux titulaires sur la présentation de leurs titres.

Si du chef des liquidations, dites Françaises, des sujets Belges avaient encore à faire valoir des droits d'inscription, ces réclamations seront également examinées et liquidées par la dite commission.

Article XXIII. Seront maintenus dans leur force et vigueur les jugemens rendus en matière civile et commerciale, les actes de l'état civile, et les actes passés devant notaire ou autre officier public sous l'Administration Belge, dans les parties du Limbourg, et du Grand-Duché de Luxembourg, dont Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, va être remis en possession.

Article XXIV. Aussitôt après l'échange des ratifications du présent traité, les ordres nécessaires seront envoyés aux commandans des troupes respectives, pour l'évacuation des territoires, villes, places et lieux, qui changent de domination. Les autorités civiles y recevront aussi, en même tems, les ordres nécessaires pour la remise de ces territoires, villes, places et lieux aux commissaires, qui seront désignés à cet effet de part et d'autre.

Cette évacuation et cette remise s'effectueront de manière à pouvoir être terminées dans l'espace de quinze jours, ou plutôt si faire se peut.

Article XXV. A la suite des stipulations du présent traité, il y aura paix et amitié entre Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg d'une part, et Sa Majesté le Roi des Belges de l'autre part, leurs héritiers et successeurs, leurs états et sujets respectifs.

Article XXVI. Le présent traité sera ratifié, et les ratifications seront échangées à Londres dans le délai de six semaines, ou plutôt si faire se peut. Cet échange aura lieu en même tems, que celui des ratifications du traité

conclu en ce jour entre Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Roi des Français, la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies.

En foi de quoi les plénipotentiaires susdits ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le dix neuf Avril l'an de grâce mil-huit-cent-trente-neuf.

(L.S.) *Dedel.* (L.S.) *Sylvain van de Weyer.*

---

## Beilage 2. Tractat

zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einer Seits und dem Königreich der Niederlande anderer Seits; abgeschlossen zu London am 19. April 1839.

---

### *Au Nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité.*

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Sa Majesté le Roi des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, ayant pris en considération Leur traité conclu avec Sa Majesté le Roi des Belges, le 15 Novembre 1831, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, étant disposé à conclure un arrangement définitif sur la base des 24 articles arrêtés par les Plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, le 14 Octobre 1831; Leurs dites Majestés ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Sieur Frédéric Chrétien Louis Comte de *Senfft-Pilsach,* Grand'Croix de l'Ordre Impérial de Léopold, et de celui de St. Joseph de Toscane, Grand'Croix décoré du Grand Cordon de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, Chevalier des Ordres de St. Jean de Jérusalem, et de l'Aigle blanc, Grand'Croix de la Légion d'Honneur, de

l'Ordre du Mérite de Saxe, et de celui de St. Stanislas, etc. Chambellan et Conseiller Intime Actuel de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, et Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi des Français, le Sieur Horace François Bastien, Comte *Sébastiani Porta*, Grand'Croix de Son Ordre Royal de la Légion d'Honneur, Grand Cordon des Ordres du Croissant de Turquie, de Léopold de Belgique, de St. Ferdinand de Naples, du St. Sauveur de Grèce, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de Fer, etc. etc. Lieutenant-Général de Ses armées, Membre de la Chambre des Députés de France, Son Ambassadeur Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique;

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Très-Honorable Henri Jean Vicomte *Palmerston*, Baron Temple, Pair d'Irlande, Conseiller de Sa Majesté Britannique en Son Conseil Privé, Chevalier Grand'Croix du Très-Honorable Ordre du Bain, Membre du Parlement, et Principal Secrétaire d'État de Sa Majesté Britannique pour les Affaires Étrangères;

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Henri Guillaume, Baron de *Bülow*, Grand'Croix de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de la seconde Classe, Grand'Croix de l'Ordre Royal des Guelphes, Commandeur des Ordres de St. Stanislas de Russie, et du Faucon de Saxe-Weimar etc. Son Chambellan, Conseiller Intime de Légation, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, le Sieur Charles André, Comte *Pozzo di Borgo*, Général d'Infanterie de Ses armées, Son Aide-de-Camp Général, Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, Chevalier des Ordres de Russie, et de l'Ordre militaire de St. George de la quatrième Classe, Chevalier de l'Ordre de la Toison d'Or, Grand'Croix de l'Ordre Royal de St. Étienne de Hongrie, de l'Aigle Noir et de l'Aigle Rouge de Prusse, de l'Ordre de la Tour et de l'Épée de Portugal, de l'Ordre de St. Ferdinand de Naples, de l'Ordre Royal des Guelphes, Commandeur Grand'Croix de l'Ordre du Bain, etc. etc.,

Et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, le Sieur Salomon *Dedel*, Commandeur de l'Ordre du Lion Neerlandais, Commandeur de l'Ordre de

l'Étoile Polaire de Suède, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique:

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article I. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, s'engage à faire immédiatement convertir en Traité avec Sa Majesté le Roi des Belges les articles annexés au présent acte et arrêtés d'un commun accord sous les auspices des Cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie.

Article II. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Sa Majesté le Roi des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies déclarent, que les articles mentionnés dans l'article qui précède, sont considérés comme ayant la même force et valeur que s'ils étoient insérés textuellement dans le présent acte; et qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de Leurs dites Majestés.

Article III. L'union qui a existé entre la Hollande et la Belgique en vertu du Traité de Vienne du 31 Mai 1815, est reconnue par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, être dissoute.

Article IV. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Londres dans le délai de six semaines ou plutôt si faire se peut. L'échange de ces ratifications aura lieu en même tems que celui des ratifications du traité entre la Hollande et la Belgique.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres le dix neuf Avril l'an de Grâce mil-huit-cent-trente-neuf.

(L.S.) *Senfft.* (L.S.) *Dedel.*
(L.S.) *H. Sébastiani.*
(L.S.) *Palmerston.*
(L.S.) *Bülow.*
(L.S.) *Pozzo di Borgo.*

Dem Original gleichlautend.

(L.S.) *Senfft.* (L.S.) *Bülow.*

*Annexe*

*au traité signé à Londres le 19 Avril 1839 entre l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne, la Prusse et la Russie d'une part et les Pays-Bas de l'autre part.*

Dieses im Art. I des vorstehenden Tractats angeführte Annexe enthält lediglich und von Wort zu Wort die Art. I bis XXIV incl. des Tractats zwischen den Niederlanden und Belgien, welche bereits oben pag. 277 bis 284 des gegenwärtigen Protokolls (hier S. 582—91) abgedruckt sind, weßhalb deren nochmaliger Abdruck dahier unterlassen wird. Das Annexe ist mit nachstehenden Unterschriften versehen:

(L.S.) *Senfft.* (L.S.) *Dedel.*
(L.S.) *H. Sébastiani.*
(L.S.) *Palmerston.*
(L.S.) *Bülow.*
(L.S.) *Pozzo di Borgo.*

Dem Original gleichlautend.

(L.S.) *Senfft.* (L.S.) *Bülow.*

---

## Beilage 3. Tractat

zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einer Seits und Belgien anderer Seits; abgeschlossen zu London am 19. April 1839.

---

*Au Nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité.*

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Sa Majesté le Roi des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, prenant en considération, de même que Sa Majesté le Roi des Belges, Leur traité conclu à Londres le 15 Novembre 1831, ainsi que les traités signés en ce jour entre Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Roi des Français, la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies d'une part, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, de l'autre part, et entre Sa Majesté le Roi des Belges et Sa dite Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, Leurs dites Majestés ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et

de Bohème, le Sieur Frédéric Chrétien Louis, Comte de *Senfft-Pilsach,* Grand'Croix de l'Ordre Impérial de Léopold et de celui de St. Joseph de Toscane, Grand'Croix décoré du Grand Cordon de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, Chevalier des Ordres de St. Jean de Jérusalem et de l'Aigle Blanc, Grand'Croix de la Légion d'Honneur, de l'Ordre du Mérite de Saxe et de celui de St. Stanislas, etc. Chambellan et Conseiller intime actuel de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi des Français, le Sieur Horace François Bastien, Comte *Sébastiani Porta,* Grand'Croix de Son Ordre Royal de la Légion d'Honneur, Grand Cordon des Ordres du Croissant de Turquie, de Léopold de Belgique, de St. Ferdinand de Naples, du St. Sauveur de Grèce, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de Fer, etc. etc. Lieutenant-Général de Ses armées, Membre de la Chambre des Députés de France, Son Ambassadeur extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique;

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Très-Honorable Henri Jean Vicomte *Palmerston,* Baron Temple, Pair d'Irlande, Conseiller de Sa Majesté Britannique en Son conseil privé, Chevalier Grand'Croix du Très-Honorable Ordre du Bain, Membre du Parlement, et Principal Secrétaire d'État de Sa Majesté Britannique pour les affaires étrangères;

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Henri Guillaume, Baron de *Bülow,* Grand'Croix de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de la Seconde Classe, Grand'Croix de l'Ordre Royal des Guelphes, Commandeur des Ordres de St. Stanislas de Russie, et du Faucon de Saxe-Weimar, etc. Son Chambellan, Conseiller intime de légation, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, le Sieur Charles André, Comte *Pozzo di Borgo,* Général d'Infanterie de Ses armées, Son Aide-de-Camp Général, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, Chevalier des Ordres de Russie, et de l'Ordre militaire de St. George de la quatrième Classe, Chevalier de l'Ordre de la Toison d'Or, Grand'Croix de l'Ordre Royal de St. Étienne de Hongrie, de l'Aigle Noir et de l'Aigle Rouge de Prusse, de l'Ordre de la Tour et de l'Épée de Portugal, de l'Ordre de St. Ferdinand de Naples, de l'Ordre Royal des Guelphes, Commandeur Grand'Croix de l'Ordre du Bain, etc.,

Et Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Sylvain *Van de Weyer*, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, Officier de l'Ordre de Léopold, Grand'Croix de l'Ordre d'Ernest de Saxe, de l'Ordre de la Tour et de l'Épée, de l'Ordre militaire et religieux des Saints Maurice et Lazare, Commandeur de l'Ordre Royal de la Légion d'Honneur:

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article I. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Sa Majesté le Roi des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies déclarent que les articles ci-annexés et formant la teneur du traité conclu en ce jour entre Sa Majesté le Roi des Belges et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, sont considérés comme ayant la même force et valeur, que s'ils étoient textuellement insérés dans le présent acte, et qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de Leurs dites Majestés.

Article II. Le traité du 15 Novembre 1831, entre Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Roi des Français, la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, et Sa Majesté le Roi des Belges, est déclaré n'être point obligatoire pour les Hautes Parties Contractantes.

Article III. Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées à Londres dans le délai de six semaines ou plutôt, si faire se peut. Cet échange aura lieu en même tems que celui des ratifications du traité entre la Belgique et la Hollande.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres le dix neuf Avril l'an de Grâce mil-huit-cent-trente-neuf.

(L.S.) *Senfft.* (L.S.) *Sylvain van de Weyer.*
(L.S.) *H. Sébastiani.*
(L.S.) *Palmerston.*
(L.S.) *Bülow.*
(L.S.) *Pozzo di Borgo.*

Dem Original gleichlautend.

(L.S.) *Senfft.* (L.S.) *Bülow.*

### *Annexe*

### *au traité signé à Londres le 19 Avril 1839 entre l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne, la Prusse et la Russie d'une part et la Belgique de l'autre part.*

Dieses im Art. I des vorstehenden Tractats erwähnte Annexe enthält lediglich und von Wort zu Wort die Art. I bis XXIV incl. des Tractats zwischen den Niederlanden und Belgien, welche bereits oben pag. 277 bis 284 des gegenwärtigen Protokolls (hier S. 582—91) abgedruckt sind, weßhalb der nochmalige Abdruck derselben dahier unterblieben ist. Das Annexe ist mit nachstehenden Unterschriften versehen:

(L.S.) *Senfft.* (L.S.) *Sylvain van de Weyer.*
(L.S.) *H. Sébastiani.*
(L.S.) *Palmerston.*
(L.S.) *Bülow.*
(L.S.) *Pozzo di Borgo.*
Dem Original gleichlautend.
(L.S.) *Senfft.* (L.S.) *Bülow.*

---

## 3. Beschlüsse vom 5. und 16. September 1839, XIX. Sitzung §. 251 (officieller Artikel), und XXI. Sitzung §. 273 (Matrikel).

Die Abstimmungen erfolgten sämmtlich dem in der 16. Sitzung (§. 214 des Prot.) gestellten Präsidialantrage beistimmend; zuvor aber erklärten Niederlande und Nassau (ebendaselbst, 16. Sitzung §. 214, unterm 16. August 1839) Folgendes:

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. In der 12. Sitzung am 27. Juni d. J. hat der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Gesandte die Ehre gehabt, diese hohe Versammlung davon in Kenntniß zu setzen, daß Se. Majestät der König Großherzog zu der in Folge des Londoner Vertrags vom 19. April d. J. nöthig gewordenen neuen Regulirung der agnatischen Verhältnisse Unterhandlungen mit dem Herzoglich-Nassauischen Hofe hätten eröffnen lassen.

Es gereicht Sr. Majestät zum Vergnügen, dieser Mittheilung schon jetzt die Anzeige folgen lassen zu können, daß die erwähnten Unterhandlungen mit einem glücklichen Erfolge gekrönt worden und eine vollständige Verständigung über die agna-

tischen Verhältnisse und Ansprüche, in Beziehung auf die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg und die den Agnaten des Hauses Nassau dafür zu leistende Entschädigung, zwischen den beiden Linien des gedachten hohen Hauses statt gefunden hat, wie solches von Seiten des Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten ohne Zweifel bestätigt werden wird.

In Folge dieser Verständigung finden Se. Majestät der König Großherzog Sich nunmehr im Stande, dem Deutschen Bunde folgende Eröffnung machen zu lassen:

Wenn Se. Majestät unterm 15. Juni v. J. dieser hohen Versammlung erklären ließen, daß Allerhöchstdieselben geneigt seien, den IV. Artikel des nunmehr ratificirten Londoner Vertrags vom 19. April d. J. im Sinne einer Territorialentschädigung für den Deutschen Bund anzunehmen, so waren damit noch keineswegs alle Schwierigkeiten der Frage: wo und innerhalb welcher Gränzen das zur Entschädigung des Deutschen Bundes bestimmte Territorium zu finden sei? beseitigt. Im Gegentheil stellten sich dieselben bei jedem Versuche einer nähern Erörterung dieser Frage nur noch mehr heraus, indem einer Seits die auf den Bestimmungen des obenerwähnten Artikels beruhenden Ansprüche des Deutschen Bundes von Sr. Majestät zwar anerkannt, anderer Seits aber auch die Rechte des Königreichs der Niederlande auf Alt-Niederländische Besitzungen, welche von den übrigen geographisch nicht zu trennen waren, durch die dem Tractate vorangegangenen Londoner Verhandlungen festgestellt worden waren. Hierzu kam die Betrachtung, daß eine abermalige Scheidung der unter die Herrschaft Sr. Majestät des Königs Großherzogs zurückkehrenden Limburgischen Gebietstheile, so wie deren gänzliche Trennung von dem Königreich der Niederlande, auf die moralischen und materiellen Interessen derselben von wesentlich nachtheiligem Einflusse seyn würde.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben Se. Majestät, zunächst in Folge der mit dem Herzoglich-Nassauischen Hause abgeschlossenen Uebereinkunft, festgesetzt, daß die obenerwähnten, großentheils schon Alt-Niederländischen, nach dem IV. Artikel des Londoner Vertrags unter Allerhöchstihre Regierung zurückkehrenden Gebietstheile für ewige Zeiten nach der für die Niederländische Krone bestehenden Successionsordnung vererbt werden sollen. Allerhöchstdieselben haben ferner beschlossen, daß jene Gebietstheile ungetrennt bleiben und als Herzogthum Limburg wieder hergestellt werden sollen, wogegen das Königreich der Niederlande im Besitz der beiden Städte und Festungen Mastricht und Venlo, mit ihren Rayons, verbleiben wird.

Se. Majestät beabsichtigen, an die Stelle des durch den II. Artikel des Londoner Vertrags abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg, mit dem ganzen Herzogthum Limburg, so wie es jetzt von Allerhöchstihnen gebildet worden, dem Deutschen Bunde beizutreten, und wenn auch Allerhöchstdieselben bei dieser Erklärung Sich vorbehalten müssen, nach Maaßgabe der oben angedeuteten Verhältnisse, das Herzogthum Limburg unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande zu stellen, so verbinden Se. Majestät doch damit die Zusicherung, daß dieser Umstand die Anwendung der deutschen Bundesverfassung auf das erwähnte Herzogthum in keiner Weise hindern soll.

Da zufolge der angestellten Berechnungen die Bevölkerung des abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg 149,572 Seelen beträgt, während diejenige des Herzogthums Limburg sich auf 147,527 Seelen beläuft, so kann dieser geringe Unterschied ohne allen Einfluß auf den bisher für das Großherzogthum Luxemburg bestandenen Matrikularansatz bleiben.

Gleichwie nun Se. Majestät der König Großherzog auf diese Weise im Stande seyn werden, allen Ihren früheren Verpflichtungen als Bundesglied ungeschmälert nachzukommen, und Sich auch beeifern werden, nicht nur das Luxemburgische, sondern auch das Limburgische Bundescontingent baldmöglichst bundeskriegsverfassungsmäßig herzustellen, so behalten Allerhöchstdieselben dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vor, welche nach der Bundesverfassung und in Folge besonderer Bundesbeschlüsse bislang dem Großherzogthum Luxemburg allein zustanden.

Schließlich ist der Gesandte zu der Versicherung autorisirt, daß, so wie Se. Majestät Sich vertrauensvoll der Hoffnung überlassen, daß die vorstehende Eröffnung von Ihren höchsten und hohen Mitverbündeten als ein neuer Beweis Ihrer föderativen Gesinnungen entgegengenommen werden wird, Allerhöchstdieselben nicht minder bereit seyn werden, auch in Ihrer Eigenschaft als König der Niederlande, bei vorkommenden Veranlassungen, dem Deutschen Bunde Beweise Allerhöchstihrer Freundschaft und nachbarlichen Zuneigung zu ertheilen.

Braunschweig und Nassau für Nassau. Die Gesandtschaft ist angewiesen, für Nassau alles dasjenige zu bestätigen, was in der so eben vernommenen Königlich-Niederländischen Erklärung für Luxemburg, wegen des künftigen Verhältnisses der Seiner Majestät dem König Großherzog für die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg bestimmten Entschädigungslande, in Beziehung auf die vorgängige

einverständliche Befriedigung der Ansprüche der Agnaten des Hauses Nassau, der hohen Bundesversammlung angezeigt worden ist. Zugleich hat die Gesandtschaft auch noch den Auftrag erhalten, Sr. Herzoglichen Durchlaucht völliges Einverständniß, sowohl in Höchstihrer Eigenschaft als Agnat, wie auch als Bundesglied, mit demjenigen Theile jener Erklärung auszusprechen, welcher über die dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde wegen Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg zu leistende Territorialentschädigung abgegeben worden ist. *)

Anmerkg. d. Herausgeb:

*) Unterm 1. November 1839 machte der Königl. Niederländische Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Generalstaaten Mittheilung von folgender, am 27. Juni deſſ. J. zu Wiesbaden zwischen den Bevollmächtigten beider Linien des Hauses Nassau abgeschlossenen, am 9. Juli durch Auswechslung der Ratificationsurkunden beiderseits genehmigten Uebereinkunft:

„Nachdem in Folge der bedauernswerthen Ereignisse des Jahres 1830 die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg für Se. Majestät den König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, eine politische Nothwendigkeit geworden, und von Sr. Maj. durch den zweiten Artikel des zu London am 19. April des laufenden Jahres abgeschlossenen Vertrags dieser Theil wirklich abgetreten worden ist, Se. Maj. aber in Gemäßheit des Hausvertrags von 1783 hierzu die Zustimmung Ihrer durchlauchtigsten Agnaten in Antrag gebracht haben, so sind behufs der deßhalbigen Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt worden, von Seiten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg: der Herr Hugo, Baron van Zuylen van Nyevelt, Commandeur des königl. Ordens vom niederländischen Löwen, Großkreuz des königl. franz. Ordens der Ehrenlegion, Mitglied der Ritterschaft und der Staaten von Holland, Allerhöchstderen Staatsminister und Kammerherr; und von Seiten Sr. Durchlaucht des Herzogs zu Nassau: der Herr Karl Wilderich Graf von Walderdorff, Ritter des Malteserordens, Ritter des königl. preußischen rothen Adlerordens 1r Classe, Großkreuz des großherzl. hessischen Ludwigsordens, erbliches Mitglied der Herrenbank des Herzogthums Nassau, Höchstderen Staatsminister — welche mit dem Vorbehalt der Ratification ihrer allerhöchsten und höchsten Höfe folgende Uebereinkunft abgeschlossen haben: Art. 1. Se. Durchlaucht der Herr Herzog zu Nassau versprechen nach Empfang der im Art. 2. bedungenen Gegenleistung für sich, für des Herrn Erbprinzen Adolph zu Nassau Durchlaucht und Ihre übrigen männlichen Nachkommen, sowie für Ihres Herrn Bruders des Prinzen Friedrich zu Nassau Durchlaucht, auf die Rechte Verzicht zu leisten, welche in Gemäßheit des Erbvereins von 1783 und der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 der Walramischen Linie des Hauses Nassau an dem Theile des Großherzogthums Luxemburg zustehen, welchen Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, durch den zweiten Artikel des Londoner Vertrags vom 19. April 1839 abgetreten haben. — Art. 2. Da von königlich niederländischer Seite erklärt worden ist, daß sie nicht in der Lage sei, dafür den Agnaten eine Entschädigung an Land und Leuten zu leisten, und

Es wurde vom Präsidio hiernächst (am 5. September 1839, XIX. Sitzung §. 251) der nach den Abstimmungen entworfene Beschluß vorgelegt, bei dem man nichts zu erinnern fand; daher

Beschluß:

Die Bundesversammlung erkennt mit Befriedigung in der von Sr. Majestät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, gefaßten Entschließung, an die Stelle des durch den Art. II des zu London am 19. April l. J. abgeschlossenen Staatsvertrags an Belgien abgetretenen Gebiets im Großherzogthum Luxemburg mit dem ganzen, eine Bevölkerung von 147,527 Seelen in sich begreifenden, neu gebildeten Herzogthum Limburg dem Deutschen Bunde beizutreten, eine genügende Erfüllung derjenigen Bedingung, unter welcher allein der Deutsche Bund, vermöge des in der 13. Sitzung vom Jahr 1836 gefaßten Beschlusses, zu der Abtretung eines bisher demselben einverleibten Gebiets seine Einwilligung geben zu wollen erklärt hat.

So wie daher der Deutsche Bund von nun an das Herzogthum Limburg als zum Bundesgebiete gehörig betrachten wird, so bleiben auch dem nunmehrigen Großherzogthum Luxem-

---

gleichzeitig die Nothwendigkeit dargestellt worden ist, durch die agnatische Einwilligung ein Hinderniß, welches der Regulirung allgemeiner und höherer Interessen im Wege stehe, zu beseitigen, so haben sich die hohen Agnaten dazu bereit finden lassen, unter diesen dringenden Umständen auf Territorialersatz in der Provinz Limburg nicht zu bestehen, und es ist festgesetzt worden, daß statt desselben Se. Majestät der König der Niederlande an Se. Durchlaucht den Herzog zu Nassau ein Capital von siebenmalhunderfünfzigtausend Gulden im 24 Guldenfuß entrichten. — Art. 3. Dieses Capital von siebenmalhundertfünfzigtausend Gulden im 24 Guldenfuß soll binnen drei Monaten in guten und groben Münzsorten kostenfrei zu Wiesbaden oder zu Frankfurt a. M. ausbezahlt, und dagegen sollen gleichzeitig die förmlichen Consens-Urkunden Sr. Durchlaucht des Herzogs zu Nassau, Sr. Durchlaucht des Erbprinzen Adolph zu Nassau und Sr. Durchl. des Prinzen Friedrich zu Nassau ausgefolgt werden. — Art. 4. Die Rechte der Walramischen Linie des Hauses Nassau auf das übrigbleibende Großherzogthum Luxemburg, Stadt und Bundesfestung dieses Namens darin mitbegriffen, bleiben in ihrer ursprünglichen Kraft und unter den nämlichen Garantien, welche durch die Wiener Congreßacte geleistet worden sind, bestehen. — Art. 5. Von königlich niederländischer Seite wird die nöthige Einleitung getroffen werden, daß die auf dem abgetretenen Theile des Großherzogthums haftenden bundesgesetzlichen Verpflichtungen dem bleibenden Großherzogthum nicht zur Last fallen. — Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratifications-Urkunden sollen innerhalb vierzehn Tagen oder früher zu Wiesbaden ausgewechselt werden. — So geschehen Wiesbaden den 27. Junius 1839. (L. S.) H. van Zuylen van Nyevelt. (L. S.) Graf von Walderdorff.

burg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren.

Belangend das matrikularmäßige Verhältniß für Mannschaftsstellung und für Geldleistungen, so ist dasselbe verfassungsmäßig durch die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl bedingt, und es wird daher nach dem von Sr. Majestät dem König Großherzog in der Erklärung vom 16. August l. J. angegebenen Zahlenverhältniß die Bundesmatrikel berichtigt werden.

Die Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. Majestät, daß, unbeschadet der mit dem Königreich der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtigt werden solle, die sicherste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. Königlichen Majestät Maaßregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicherweise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten.

Die bei diesem für ganz Deutschland wichtigen Anlasse auch in der Eigenschaft als König der Niederlande dem Deutschen Bunde kund gegebenen wohlwollenden Gesinnungen von Freundschaft und nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwiedern, wird der Bund sich stets so bereit als verpflichtet finden. (Der Beschluß bis hier wurde officieller Artikel.)

---

Von vorstehender Schlußfassung wird

1) die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Bundestagsgesandtschaft auf die in das Protokoll der 16. Sitzung d. J. niedergelegte Erklärung in Kenntniß gesetzt, auch —

2) die Bundescanzlei-Direction beauftragt, die provisorische Bundesmatrikel nach dem in der Erklärung der Königlich-Niederländischen Bundestagsgesandtschaft vom 16. August l. J. (16. Sitz. §. 214) angegebenen Verhältnisse der Seelenanzahl berichtigen zu lassen, die sonach berichtigte Matrikel, vom 1. October l. J. an, bei allen matrikularmäßigen Leistungen zum Grunde zu legen, die Bundescasse-Verwaltung hiervon zu verständigen, und die abgeänderte Matrikel der Bundesversammlung zur Kenntnißnahme vorzulegen.

---

Präsidium übergibt (am 16. Sept. 1839, XXI. Sitzung §. 273) die in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. d. M. (§. 251 des Prot.) abgeänderte, vom 1. October l. J. an allen matrikularmäßigen Leistungen zum Grunde zu legende Bundesmatrikel.

Dieselbe ward zur Kenntniß genommen und dem Protokoll unter Ziffer 1 angefügt, wie folgt.

---

## Matrikel des Deutschen Bundes,

wie solche in der 19. Sitzung vom 5. Sept. 1839 berichtigt worden und vom 1. October 1839 an zu gelten hat.

| Bundesstaaten. | Seelenzahl. | Bundesstaaten. | Seelenzahl. |
|---|---|---|---|
| | | Transport | 29,160,368 |
| Oesterreich | 9,482,227 | Oldenburg | 220,718 |
| Preußen | 7,948,439 | Anhalt-Dessau | 52,947 |
| Königreich Sachsen | 1,200,000 | " Bernburg | 37,046 |
| Bayern | 3,560,000 | " Cöthen | 32,454 |
| Hannover | 1,305,351 | Schwarzburg-Sondershausen | 45,117 |
| Würtemberg | 1,395,462 | " Rudolstadt | 53,937 |
| Baden | 1,000,000 | Hohenzollern-Hechingen | 14,500 |
| Kurhessen | 567,868 | Liechtenstein | 5,546 |
| Großherzogthum Hessen | 619,500 | Hohenzoll.-Sigmaringen | 35,560 |
| Holstein und Lauenburg | 360,000 | Waldeck | 51,877 |
| Luxemburg und Limburg | 253,583 | Reuß, ältere Linie | 22,255 |
| Braunschweig | 209,600 | " jüngere " | 52,205 |
| Mecklenburg-Schwerin | 358,000 | Schaumburg-Lippe | 24,000 |
| Nassau | 302,769 | Lippe | 69,062 |
| Sachsen-Weimar | 201,000 | Hessen-Homburg | 20,000 |
| " Coburg-Gotha | 111,600 | Lübeck | 40,650 |
| " Meiningen-Hildburghausen | 115,000 | Frankfurt | 47,850 |
| " Altenburg | 98,200 | Bremen | 48,500 |
| Mecklenburg-Strelitz | 71,769 | Hamburg | 129,800 |
| Latus | 29,160,368 | Summa | 30,164,392 |

---

# CXLVIII. Ersatz

des Aufwandes für die zum Marsch nach dem Großherzogthum Luxemburg im Jahr 1831 aufgerufenen Contingente, durch Beschluß vom 23. September 1839, XXII. Sitzung §. 297.

---

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Da, nach der im Protokoll der 20. Sitzung (§. 259)

enthaltenen Präsidialäußerung, die sub num. 5 der Anträge vom 2. Mai d. J. erwähnte Geltendmachung regressorischer Ansprüche einer weitern, gründlichen Erörterung, wie solches allerdings bundesverfassungsmäßig erforderlich erscheint, vorbehalten bleiben soll, und es sich also gegenwärtig nur von der matrikularmäßigen Aufbringung einer Summe von 937,152 Gulden 20 Kreuzern handelt, welche der Bund, als solcher, sich bewogen findet, denjenigen Bundesstaaten auszuzahlen, deren Contingente im Jahr 1831 zum Marsche nach dem Großherzogthum Luxemburg aufgefordert worden; so finden Se. Majestät der König Großherzog hierbei nichts zu erinnern, und sind auch bereit, den matrikularmäßigen Beitrag des Großherzogthums Luxemburg, an den vorgeschlagenen Terminen, in die Bundes-Matrikularcasse abführen zu lassen, wodurch Allerhöchstdieselben jedoch auf die dießseitige Forderung wegen Verpflegungskosten, nach Maaßgabe der im §. 335 des Protokolls der 30. vorjährigen Sitzung enthaltenen Erklärung, in keiner Weise verzichtet haben wollen.

In so fern der Bund, wider diesseitiges Erwarten, gemeint seyn sollte, regressorische Ansprüche gegen das Großherzogthum Luxemburg geltend machen zu können; so müssen Seine Majestät der König Großherzog Sich auf Ihre, im §. 39 des Protokolls der 3. Sitzung vom 15. Januar 1835 enthaltene, bis jetzt unerwiedert gebliebene Erklärung beziehen, und sowohl über die Frage: ob überall solche Ansprüche gegen das Großherzogthum Luxemburg, nach Maaßgabe der Bundesgesetze und der Sachlage, geltend gemacht werden können? als auch über den Belauf jener Ansprüche, und die dabei zum Grunde zu legenden Liquidationen, alle und jede ferneren Aeußerungen, Einreden und Zuständigkeiten Sich vorbehalten.

Auf Grund sämmtlicher nunmehr vorliegender Abstimmungen wurde

beschlossen:

1) daß den nachbenannten zehn Regierungen der Ersatz ihres Aufwands für deren zum Marsche nach dem Großherzogthum Luxemburg im Jahr 1831 aufgerufene Contingente, nach Abrechnung von 50 Procent der zur Liquidation gebrachten Unterhaltungskosten, in nachstehendem Betrage geleistet werde:

| | |
|---|---|
| Hannover (einschließlich der unter dem Titel von Mobilmachungsgeldern verrechneten Feldzulagen im Betrage von 38,870 Gulden $\frac{3}{8}$ Kr.) mit | 342,961 fl. 22 kr., |
| Kurhessen mit . . . . . . . . | 217,281 „ 8 „ |
| Seitenbetrag | 560,242 fl. 30 kr., |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Uebertrag 560,242 fl. | 30 kr., | |
| Holstein und Lauenburg mit . | 117,669 „ | 26 „ | |
| Braunschweig mit . . . . | 75,697 „ | 1 „ | |
| Nassau mit . . . . . . . . . | 52,239 „ | 21 „ | |
| Mecklenburg-Schwerin mit . . | 63,282 „ | 49 „ | |
| Mecklenburg-Strelitz mit . . . | 6,512 „ | 50 „ | |
| Lübeck mit . . . . . . . . . | 8,978 „ | 38 „ | |
| Bremen mit . . . . . . . . | 11,053 „ | 35 „ | |
| Hamburg mit . . . . . . . . | 41,476 „ | 10 „ | |
| | zusammen mit 937,152 fl. | 20 kr., | |

2) daß die Verzichtleistung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg auf den Ersatz des seiner Zeit zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 18. März 1831 gemachten Aufwands unter den in der Erklärung vom 1. September 1831 (Prot. 1831, S. 630°) gesetzten Bedingungen ausnahmsweise für den vorliegenden Fall anzunehmen sei;

3) daß obige Summe von 937,152 Gulden 20 Kreuzern nach der Bundesmatrikel auf sämmtliche Bundesstaaten, mit Ausnahme Oldenburgs, ausgeschlagen und von denselben zur Hälfte binnen sechs Monaten, zur andern Hälfte spätestens innerhalb Jahresfrist, vom Tage des zu fassenden Bundesbeschlusses an, in die Bundes-Matrikularcasse abgeführt, von dieser sodann

4) jedem der zehn betheiligten Staaten sein Guthaben, über Abzug seines eigenen Matrikularbeitrags, in den nämlichen Fristen verabfolgt und wegen der Puncte 3 und 4 der geeignete Auftrag an die Matrikularcasse mit dem Beifügen erlassen werde, wie von gänzlicher Berichtigung dieses Tilgungsgeschäfts dereinst berichtliche Anzeige an die Bundesversammlung zu machen sei;

5) daß der Bund erkläre, wie er durch die Ersatzleistung an die von ihm aufgerufenen Regierungen, der Geltendmachung regressorischer Ansprüche zu entsagen, in keiner Weise gemeint sei;

6) daß die betreffenden Regierungen unter Mittheilung der gegenwärtigen Beschlüsse eingeladen werden, diejenigen Originalbescheinigungen, Originalcorrespondenzen und Protokolle, womit sie ihre Rechnungen documentirt haben, bei der Bundescanzlei-Direction (welche hiervon zu verständigen ist) in Empfang zu nehmen;

7) daß die Militärcommission von diesen Beschlüssen gleichfalls in Kenntniß gesetzt und aufgefordert werde, der Bundesversammlung ein ausführliches Gutachten über Ergänzung und Vervollständigung derjenigen Vorschriften der Kriegsverfassung

des Bundes zu erstatten, welche einer solchen nach der bisherigen Erfahrung und besonders nach Ansicht des vorliegenden Falles am meisten bedürftig erschienen sind.

---

Präsidium brachte hierauf in Erinnerung, daß nunmehr dem im §. 259 des dießjährigen Protokolls, unter allgemeiner Zustimmung der Bundesversammlung, gestellten Präsidialantrag Folge zu geben sei.

Es wurde dem gemäß

beschlossen:

der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten wird um Erstattung eines motivirten Gutachtens über die Geltendmachung der von dem Bunde im 5. Puncte des obigen Beschlusses sich vorbehaltenen regressorischen Ansprüche ersucht.

---

## CXLIX. Beschlüsse

wegen gänzlicher Auseinandersetzung des reichskammergerichtlichen Archivs: vom 17. Mai 1838, VIII. Sitzung §. 118; vom 25. Juli 1839, XIV. Sitzung §. 188, und vom 23. September 1839, XXII. Sitzung §. 305.

---

### 1. Beschluß vom 17. Mai 1838 (VIII. Sitzung §. 118).

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit den Commissions-Anträgen einverstanden, und es wurde sonach

beschlossen:

Es hat 1) was die Absonderung und Vernichtung der vermeintlich werthlosen Acten betrifft, bei der frühern Ablehnung noch zur Zeit um so mehr sein Verbleiben, als deren Sichtung und Ausscheidung annoch genauere Einsicht und Berathung erfordert und bis zu der im Bundesbeschlusse vom 25. Januar 1821 in Aussicht genommenen gänzlichen Auseinandersetzung des Archivs füglich so weit ausgesetzt bleiben kann, als nicht das dort unter Num. 15 Verordnete die besondere Reponirung und Verzeichnung solcher Acten den Commissarien ohnehin zur Pflicht macht.

2) Da diese schließliche Auseinandersetzung nach dem gedachten Beschlusse während der provisorisch bestimmten zwanzig Jahre zugleich vorbereitet werden sollte, hingegen nicht zu be-

finden ist, daß bisher zur Erreichung dieses Zweckes wirkliche Anstalt getroffen worden sei; so hat die Archivcommission sich binnen drei Monaten über die Art und Weise, wie solche am geeignetesten zu bewerkstelligen seyn möge, gutachtlich anhero zu äußern.

3) Nachdem der Vorbehalt in mehrgedachtem Beschlusse unter Num. 20 wegen der Remuneration der Commissarien und ihrer Gehülfen durch die Vertheilung der Einnahme sich in späteren Bundesbeschlüssen bereits erledigt findet, jedoch hohe Bundesversammlung geneigt ist, nach der wirklichen Auseinandersetzung des Archivs eine, dieser außerordentlichen Arbeit angemessene, besondere Belohnung bei den höchsten Regierungen in Antrag zu bringen, so werden die Commissarien hierauf einstweilen mit dem Anfügen verwiesen, daß, wenn bei der Vorbereitung hierzu den Pedellen eine außerordentliche Mühe zuwachsen sollte, sie, unter deren nähern Angabe, jedesmal mit ihrem Berichte sachgemäße Anträge auf gleichbaldige Vergütung zu stellen haben, ohne diese vorher selber zu leisten, — das Verlangen aber, ihnen selbst ein jährliches Fixum und zwar von so hohem Belauf zu bewilligen, nirgends begründet erscheine, und dessen Gewährung sich durch die Absicht ihrer transitorischen Verwendung nicht rechtfertigen würde.

4) Hätten zwar die Commissarien wegen der Annahme des Pedellgehülfen Rorander Hartwig vordersamst bei hoher Bundesversammlnng anzufragen, und deren Genehmigung einzuholen gehabt; inzwischen wird derselbe, so lang er sich brauchbar beweisen und seinen Dienst zur Zufriedenheit versehen wird, fürerst bei demselben belassen, und ist, wenn sich künftig mit den Pedellen eine Veränderung zutragen wird, zuvörderst darüber zu berichten und Entschließung abzuwarten.

Endlich 5) wird zwar das Interesse anerkannt, welches die alten reichskammergerichtlichen Acten einzeln für die Geschichtsforschung und Rechtsgelehrsamkeit haben können, ohne daß jedoch darum ein längerer Fortbestand der Commission, als im Ganzen unpractisch und mit der ursprünglichen Verfügung nicht übereinstimmend, sich zur Genehmhaltung empfehle.

---

## 2. Beschluß vom 25. Juli 1839 (XIV. Sitzung §. 188).

In Folge der nunmehr abgegebenen sämmtlichen Abstimmungen wurde nach den Commissionsanträgen

beschlossen:

1) Es sind sämmtliche höchste und hohe Regierungen der deutschen Bundesstaaten durch ihre Gesandtschaften zu ersuchen,

ehebaldigst anhero zu erklären, ob sie geneigt seien, sofern es nicht bereits von einer oder der andern derselben geschehen ist, nach etwa zuvor von der Archivcommission zu begehrendem Verzeichniß, für dessen Anfertigung die Commissarien eine, auf ihren Antrag von den betreffenden Regierungen festzusetzende Vergütung erhalten, fürerst alle im Bundesbeschlusse vom 25. Januar 1821 unter Num. 5, 6 und 8, auch beziehungsweise Num. 10 bemerkte, oder sonstige, ihre Länder und deren Zugehörige betreffende Acten, oder doch deren größern Theil, gegen eine bei mehr als vierzig Processen zu erlegende Gebühr von 1 Gulden 15 Kreuzern (als dem Viertheil der ursprünglich bestimmten), und unter Angabe der zum Empfang ermächtigten Behörden, aus dem Wetzlarer kammergerichtlichen Archiv abzufordern, um hierdurch sowohl der gänzlichen Auseinandersetzung desselben einen Anfang und größere Erleichterung, auch Abhülfe gegen die Enge des Raums, als dem damit beschäftigten Personal eine angemessene Belohnung für die dann eintretende größere Mühewaltung zu verschaffen.

2) Wird der Wetzlarer Archivcommission, (welcher zugleich Abschrift der vorstehenden Verfügung zur einstweiligen Nachricht mitzutheilen ist), wegen Unzulänglichkeit ihrer dermaligen Begutachtung, unter Einräumung einer Frist von sechs Monaten, aufgetragen, ein specielleres und erschöpfendes Gutachten darüber zu erstatten, wie es zum Behuf der künftigen gänzlichen Erledigung des Geschäfts mit den in obgedachtem Bundesbeschluß unter Num. 4, 7, 9, 10, 12 erwähnten Acten oder Actenstücken, deßgleichen mit den Senats- und Plenar-Protokollen, Urtheilsmanualien, Repertorien, werthlosen Actenstücken vorgängig genauer Ausscheidung, bloß historisch merkwürdigen Acten, die von keiner Regierung requirirt worden, ferner mit denjenigen, welche vormalige Reichslande betreffen, die nicht zum Deutschen Bunde gehören, endlich mit dem sonstigen Zubehör des Archivs, zu halten seyn dürfte, indem solche Vorschläge und deren reife Prüfung zu der im Beschlusse von 1821 verordneten und in dem eidlichen Revers der Commissarien ausdrücklich erwähnten Vorbereitung mit gehören; gleichwie demnächst

3) die Commission von selbst Bedacht nehmen wird, den durch stärkere Actenabforderungen gewonnenen Raum zur ordentlichen Reponirung der jetzt in Masse aufgehäuften Acten zu benutzen.

3. Beschluß vom 23. September 1839 (XXII. Sitzung §. 305).

Beschluß:

1) Es werden die mit zusammen 59 Rthlrn. 21 Sgr. 8 Pf. Preuß. Courant, oder 104 Gulden $30\frac{8}{10}$ Kreuzern im 24guldenfuß, berechneten Kosten der innern Einrichtung des von der Königlich-Preußischen Regierung angewiesenen neuen Locals zur Reponirung der abzusondernden werthlosen Reichskammergerichts-Acten genehmigt, und solche auf die Matrikularcässe angewiesen.

2) Da nach Art. 15 des Bundesbeschlusses vom 25. Januar 1821 die Ausscheidung und besondere Reponirung der für nutzlos zu achtenden Acten ohnehin — aber nur gelegenheitlich — vorgenommen und darüber mit dienlicher Erläuterung von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß an hohe Bundesversammlung eingeschickt werden soll: so hat es zwar keinen Anstand, daß hierbei das neuangewiesene Local mit benutzt werde; jedoch kann dafür kein besonderer Expedient bestellt, noch bestimmte Bureaukosten angewiesen werden, während unvermeidliche Ausgaben verrechnet werden dürfen;

3) wird, wegen der im Bericht vom 20. October vorigen Jahrs enthaltenen neuen Anträge in Betreff der Actenabforderung, die Archivcommission auf den Bundesbeschluß der dießjährigen 14. Sitzung vom 25. Juli, worin ein umfassenderes Gutachten erfordert wird, verwiesen;

4) will die Bundesversammlung die von dem Stadtgerichtsdirector Krauß hinsichtlich seiner persönlichen Mitwirkung angeführten Entschuldigungsgründe nicht verkennen, verhofft jedoch, daß derselbe seinem Mitcommissarius bei dem Auslieferungsgeschäfte ferner nach Möglichkeit mit Rath und Hülfe an Handen gehen, und daß letzterer denselben bei der von den hohen Regierungen zuzugestehenden Belohnung auf eine angemessene Weise betheiligen werde. *)

---

*) Durch den nach ernsterem Erkranken am 15. December deff. J. erfolgten Tod des pensionirten Stadtgerichtsdirectors Krauß erhält passus 4 ꝛc. nur die betreffende Anwendung auf dessen Erben. — Die Königlich Preußische Regierung hat zu dem ihrerseits neu zu ernennenden Archiv-Commissarius den wirklichen Wetzlarer Stadtgerichtsdirector Wigand erwählt. Anm. d. Herausgeb.

# Register.

(Die römischen I und II bedeuten die Theile, die deutschen Zahlen die Seiten.)

Aachen, Congreß von, Hauptresultate desselben I, 274. — Convention wegen Räumung Frankreichs I, 256, Schlußstein des Friedenswerks I, 277. 279. — Vermittlung der Differenzen wegen Kniphausen II, 289. — Aachner Protokoll über den Rang der Minister-Residenten I, 220.
Aachen, Tractat v. 1748, I, 317.
Aacken, provis. preuß. Elbzollamt I, 325.
Aalen I, 20.
Aargau, Canton, zahlt eine Vergütungssumme I, 194.
Abdication der in fremden Diensten stehenden Rheinbundesglieder I, 111.
Abgabenfreiheit des Bundestags-Gesandten in Frankfurt II, 37; ausgedehnt auf die Gesandten bei'm Bund II, 240.
Abgang bei'm Bundesheer II, 209.
Abgang der Rüstung II, 212.
Ablösungsgelder der Judenschaft zu Frankfurt a. M. II, 259.
Abschriften aus dem Bundesarchiv II, 45; nach den Sitzungen oder Dictatur 46, 49.
Abstimmungs-Ordnung in der Bundes-Vers. II, 40. 42. s. auch Bund und Bundestag.
Abtretung der Souveränetät im Rheinbund nur an ein anderes Bundesglied I, 111.
Abtretung von Bundesgebieten II, 153.
Abzeichen, öffentliche, Tragen derselben II, 416.
Abzug des Vermögens, Tag ist Richtschnur der Nachsteuer-Freiheit II, 318-21.
Abzugsfreiheit im Bund s. Nachsteuer.
Abzugsgeld I, 170.
Abzugsrecht in den reichsgräfl. Entschäd.-Landen I, 28.
Abzug- und Nachsteuer-Freiheit zw. den Alliirten und Frankreich I, 160.
Accessionen zum Rheinbund I, 123. 124. 126. 130.
Accessionen zur Wiener Congreß-Acte ausgesprochen I, 205.
Accessionen s. auch die verschiedenen Friedensschlüsse selbst.
Achberg, Herrsch. I, 113.
Accreditirte Gesandte bei'm Bund, deren Verhältnisse II, 61. 162, Verhandlungsart 62, Abberufung 63, Localverhältnisse 240.
Actenaushändigung aus dem B. Archiv v. der transrhen. Sust. Angel. II, 244.
Actenauslieferung bei der R. K. Ger. Archiv-Commission II,

mit Freizügigkeit 1. Par. Fr. I, 158. — Zwischen Preußen u. K. Sachsen in d. W. Congr. Acte I, 170. — Wegen Polen ebend. I, 166.
Amnestie für die Deserteure (Cartellconvent. des d. B.) II, 379. Erstreckung 379 f.
Ammelstädt an S. Altenb. (Hildburghausen) II, 301.
Amöneburg I, 20.
Amorbach, Rente auf, I, 19.
Amorbach, Amt u. Abtei, I, 25.
Amorbach, Amt, v. Gr. Hessen an Baiern I, 302.
Amortisations-Casse, franz., deren Gldr. I, 160. 232. 239. 241. 243.
Amrichshausen I, 24.
Amsterdam I, 411 f.
Analoge Bestimmungen für die unteren Befehlshaber des B. Heeres II, 207. 222, der Gerichtsbarkeit in demselben 224, für die kl. Heeresmassen 209.
Analogie als Quelle von Bundesgesetzen (oberste Ger. u. Rechtsverweig.) II, 56, (deutscher u. Joh. Orden) II, 87, (R. K. Ger. Pensionirung aus d. Geist des R. Dep. Hptschl. v. 1803) II, 77, (in Preßgesetzen) II, 393. 415.
Analogie mit der Landesverfassung bei landständ. Angriffen auf den Bund II, 402. 413.
Anarchie, Europa und Deutschl. davon bedroht I, 289. II, 406.
Anbringung der Reclamationen v. Einzelnen, von Corporationen und Classen von Staatsbürgern am Bundes-Tag, II, 55.
Andernach, Rheinzollamt, I, 68. 78. 417.
Andreäische Buchdruckerei zu Fr. a. M. provis. Bundes-Druckerei II, 47. 49. 313.
Anfall d. B. Gebiet II, 153. 155.
Anfall von Vermögen s. Abzug.
Anhaltische Gebiete auf dem rechten Elbufer I, 139. 141 f. — Zollstellen, daselbst nur allg. Revision I, 328.
Anhaltische Häuser, Mitgl. des Rh. B. I, 126. 135. 138. 144; des deutschen Bundes u. Stimmenantheil I, 185. II, 8. 9. Abschl. d. W. Schl. A. II, 148.
Anhalt-Bernburg tritt in den Rheinbund I, 126. Sitz im Fürstenrath I, 127. Truppendurchmärsche I, 128. Kathol. Cult I, 128. Contingent I, 128. — accedirt zum Tilsiter Fried. I, 135. 138; — zum Wiener Fr. I, 144. — tritt in den deutschen Bund, u. Stimmverhältniß I, 185. II, 8. 9. Abschl. der W. Schl. A. II, 148. — Antheil an der franz. Schuldrente I, 247. 254. — Abschluß der Elbschiff.-Acte I, 319. d. Rev. A. 347. — offic. Angabe der Bevölkerung II, 102. 390.
Anhalt-Cöthen wie A. Bernburg mit Ausn. v. I, 247. 254.
Anhalt-Dessau wie Anh. Bernb.
Anholt, Herrsch., I, 181.
Anlehen von französ. Behörden, deren Rückerstattung I, 232.
Annecy, I, 154.
Annweiler I, 153.
Anonyme Eingaben an die B. V. werden nicht angenomm. II, 49.
Ansage und Ansage-Zettel für die B. T. Sitzungen II, 39.
Anschwemmungen d. Rh. I, 471 f.
Anstett, russ. Min., Mitth. an d. Bund üb. d. Conff. zu Laibach I, 282. u. Verona 291. Note desselben I, 296.
Anträge der B. Regierungen u. sonstige II, 41.

Anträge von Privaten, Corporationen rc. wegen Berichtigung ihrer b.verfassungsmäß.Verhältnisse sind am B.T.erlaubt II, 55.
Antwerpen soll nur Handelshafen seyn I, 158. — Reservationen bei der Rh. Schifff.Conv. I, 462.
Antwerbungen II, 378.
Appach, Gränzort, I, 477.
Appenzell Innerrhoden erhält eine Vergütungssumme I, 194 f.
Approvisionnement der Bundesfestungen; von Mainz II, 183. 189, überh. I, 273. 275. 351 f., von Landau 374; Verpflegung der Truppen II, 275. 352.
Aquilea, gehört zum Bunde II, 91.
Arbeiten, öffentliche, zum gemeinen Nutzen, deren Übernahme in den von Frankr. abgetret. Prov. I, 160.
Archiv des Bundes s. dse. R.
Archiv d. R. K. Ger. s. dse. R.
Archiv d. Rheinschifffahrts-Centr. Commiss. I, 440.
Archive, von Frankr. zurückzustellende, I, 161. 240.
Aremberg, Hzg., erhält Meppen u. Reklinghausen zur Entschäd. I, 18. sagt sich vom Reich los I, 104. 110 f. u. tritt in den Rheinbund I, 109. Contingent I, 118. Oberhoheit I, 116. Accession zum Tilsiter Fr. I, 135. 138. zum Wiener Fr. I, 144. Mediatisirung I, 178. preuß. Oberhoheit I, 181. Prädicat Durchlaucht II, 284.
Arensburg, Abtei, I, 24.
Argen, Herrsch. I, 96.
Armatur v. Desert. II, 376. 378.
Armeebedürfnisse II, 218.
Armeebefehle II, 218.
Armeecorps des Bundesheeres u. Eintheilung II, 206. 211. 220. ungemischte II, 206. 211. 217. 218. 220., combinirte od. zusammengesetzte II, 206 f. 211. 217. 219. ff. 225. Übereinkünfte wegen der Waffengattungen 212. Standesausweise u. Musterungen 214. Erleichterung in der Conting. Stellung durch Bildung einer Reserve-Inf.-Div. II, 351.
Armeefuhrwesen II, 208.
Arneval, Cant. I, 153. 305.
Arnstein, Abtei I, 22.
Arrestanlegung findet bei Sustent. Geldern aus d. R. D. Hptschl. v. 1803 nicht statt I. 46.
Artillerie des Bundesheeres II, 209—12. Reitende 210. 213. Fuß-Artillerie 213.
Artillerie-Direct. in d. B. Fest. II, 183. 188. 274. 276. 279. 371 f.
Artillerie-Fuhrwesen II, 208. 210.
Artillerie-Massen zum Reserve-Corps II, 217 f.
Artillerie-Reserve II, 212.
Artillerie-Stellung wird den kleineren Bundesstaaten erlassen II, 363 ff. — Nassau dagegen stellt Artil. 365. — Dafür die Reserve den gem. Corps erlassen 363 ff.
Arzt, dirigirender des Hauptquartiers II, 222 f. — Ärztliches Personal des Heeres 214. 215. — Ärztliche Pflege in der Fest. Mainz 183.
Asbach I, 305. 310. Asp. s. unt.
Ascensionsrecht findet b. d. Deutschordenspensionirung nicht statt II, 419.
Aschaffenburg, Fth., an den Kurfürsten Erzkanzler I, 29., an Baiern I, 182.
Aspach I, 27. Asb. s. ob.
Aspremont, Graf, Entschäd. im R. Dep. Hptschl. v. 1803 I, 26 f.
Assenheim I, 309.
Assessoren d. R. K. Ger. s. dse. R.

Asthelm I. 21.
Asweiler I, 310.
Atteſtate ſ. Zeugniſſe.
Aubel, Canton, I, 173.
Auditeure II, 219. 221. 224. 387.
Aue, an S. Wein. Hildb. II, 302.
Auersberg, Durchl. II, 284.
Auersmachern I, 475.
Aufenau, Amt I, 29.
Aufgebot des B. Heeres II, 208.
Aufhebung d. Bad. Preßgeſ. II, 414.
Auflöſung der 1803 errichteten transrh. Suſt. Caſſe II, 80-81. — Zeitpunct der Überweiſung der Penſionäre II. 81 f. Zeitannahme der Niederl. II, 84. Frkrs. II, 85. der Schweiz II, 87. Vertheilung des Caſſenreſts an bedürftige Lüttiger II, 243. ſ. auch transrhen. Suſt.
Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund erfordert Plenum u. Einſtimmigkeit II, 154 vgl. 71.
Aufrufordnung, neue, der Stimmen des Reichsfürſtenr. I, 35—37.
Aufruhr in einzelnen Bundesſtaaten II, 56. Aufruhrſtifter II, 127. 130 ff. 134. 247. 252 f. 397. — Bundeshülfe 137. 157 f. 164. 171. 361 ff. 397 ff. 415 ff. 418 ff. Pflichten der Cenſoren 362. Wachſamkeit der Regierungen II, 417. Nachricht von Umtrieben an die B. B. II, 420.
Aufruhrzeichen, Aufſtecken derſelben II, 416.
Aufſeher, 14, der Rheinſchifffahrt I, 440. 444 f.
Aufſtellungsweiſe der Garniſonen in den B. Feſtungen II, 275.
Aufſuchungsgebühren b. d. R. K. Ger. Archiv-Commiſſ. II, 197 f.
Aufwiegelung ſ. Aufruhr.
Aufzugsgelder (Elbeſchifff.) I, 324.
Augsburg, Bisthum an Baiern I, 17. Stadt bleibt Reichsſtadt und erhält geiſtl. Güter 31. — Augsb. Diöceſe, einige Mediatklöſter an den deutſchen Orden 30. — die Stadt A. gibt das biſchöfl. Schloß an den ehem. Kurf. v. Trier, Biſchof v. A., ab 47. — dieſer trägt zur Suſtent. der Biſchöfe von Baſel und Lüttich bei 49. — die Stadt Augsburg an Baiern 98. ſoll befeſtigt und mit Vorräthen verſehen werden I, 118.
Aurach, Amt, I, 29.
Ausbildung und Befeſtigung des Bundes durch proviſ. Maßregeln v. 20. Sept. 1819 II, 124 ff. 135 ff. d. Schl. A. 148 ff. und ſpät. Beſchlüſſe 236. 246 ff. 361. 397. 415. 418 ff. 425.
Auſchwitz, böhm. ſchleſ. Hzgth., gehört zum D. Bund II, 91.
Ausfuhr über See durch die Niederlande I, 412 f.
Ausgaben od. Auslagen, geheime im Hptquartier II, 223.
Aushändigung von Acten der transrhen. Suſt. Commiſſ. an d. Regierungen II, 244.
Aushändigungs-Gebühren bei der Archiv-Commiſſ. des R. K. Ger. II, 197. 198. 230.
Ausladung auf der Weſer I, 371. nothgedrungene in niederl. Häfen I, 416. der Schiffe auf dem Rhein I, 64 f. 89. 91. S. auch Haverey.
Auslagen ſ. Ausgaben.
Ausland, überſeeiſches, bei Deſerteuren II, 380.
Auslegung ſ. Bundesacte und Interpret.
Auslieferung von politiſchen Verbrechern 2c. II, 417.
Auslieferungs-Gegenſtände bei Deſertionen II, 376. 378.

Ausrüstung der Reserve-Infanterie-Contingente II, 385. s. auch Contingente, Bundesheer, Militär ꝛc.
Ausschuß d. B. V. zur Vermittlung von Streitigkeiten der B. Glieder II, 65 f.
Ausschuß d. B. V. während der Vertagung II, 70 f. 146.
Ausschuß d. B. V. in Militär-Angelegenheiten, ist die unmittelbare Behörde der Militär-Commiss. II, 104.
Ausschuß der B. V. für Waffenstillstand od. Frieden II, 162.
Ausschuß d. B. V. bei diplomat. Mittheilungen ꝛc. II, 61. 63.
Außig, Elbzollamt, I, 325.
Austrägalrichter (eine Bestimmung im R. Dep. Hptschl. v. 1803) I, 41.
Austräge nach der Rheinbundesacte I, 116. der Autonomie II, 65. 157. 168. nach Hausgesetzen II, 345. s. auch Compromisse und Schiedsrichter.
Austrägal-Instanz im D. B. angeordnet I, 187. II, 10. 55. Austrägal-Ordnung d. B. 64 ff. als provisorisch (e. permanente Instanz vorbehalten) 66. Wahl einer von drei obersten Justizstellen 66. Verhandlungsart, Proceßordnung, Erkenntniß, Restitution 67. (Restitution, Kostenpunct, Vollzieh. Ordn. 68.) Vermittlungscommiss. 110 f. Entscheidung und Normen derselb. 156. 167. Vollziehung 158. 168. 170. 172. Austrägal-Verfahren Bundesbeschluß darüb. v. 1820 II, 166 und Executionsordnung dazu 169. Beförderungsgesuche von Privaten in Austrägalsachen II, 321 f.
Austrägal-Gerichte, Beschl. üb. die amtl. Beachtung der Fristen II, 229. Beschl. üb. Vorladungen u. a. Zustellungen 358. Bschl. üb. unbedingte Mandate 426.
Auswanderungs-Freiheit in Folge der Länderabtretungen des 2. P. Fr. I, 229. zwischen Preußen u. Frankr. 483. Preußen u. K. Sachsen 170.
Auswanderungs-Freih. im Bunde II, 14. 54 f. 68 f. S. auch Freizügigkeit.
Auswärtige Verhältnisse d. D. B. I, 187. II, 10. 56 ff. Bundesbeschl. darüber 59 ff. Schlußacte 153. 162. Gesandte bei'm Bund, deren Localverhältnisse 240. — Kniphausen hat keine auswärt. Verhältn. mehr II, 294.
Auswärtige Staaten zum Bunde in Betreff Einzelner II, 57. 159 f. 162. — Werbungen für dieselben II, 378. Desertionen dahin II, 380.
Auszeichnung in Kriegsdiensten des Bundes II, 218. 220 f.
Auth. Interpret. s. Interpret.
Autorität in Bundessachen haben nur die Stifter, nicht d. polit. Lehrer II, 236.
Auvergne, Phil., engl. Viceadmiral, Prätendent des Herzogth. Bouillon I, 191.
Avignon bleibt franz. I, 154.

Babenhausen I, 309. s. auch Fugger.
Bäckereien im B. H. II, 208. 215.
Baden für die linke Rheinseite entschädigt I, 19. Markgrafth. erh. die Kurwürde 33. Nimmt Theil am Presb. Fr. 96. Vergrößerung demzuf. 97. Sagt sich vom Reich los 104. 110 f. u. tritt in den Rheinbund 109. Contingent 118. Wird Großherzogthum 111. Abtretungen in d. Rh. B.

A. 112. Erwerbungen 113. Oberhoheitslande 114. Accedirt zum Tilf. Fr. 135. 138. Zum Wiener Fr. 144. Souveränetät über Hohengeroldseck 184. 303. II, 91. Schließt die Wiener Bestimmungen über die Rheinschifffahrt 217, über die des Neckars, Mains, d. Mosel, Maas und Schelde deßgl. 219. Erhält die halbe Rheinbrücke von Kehl 226. Erklärt sich wegen der Rheinoctroi-Rent. 266. Antheil an der franz. Schuldrente 247. 254. Bewilligt Baiern eine Militärstraße 302. Garantie der badischen Erbfolge 303. Rheinschifffahrts-Convent. 407. Badischer Commissär der Centr. Commiss. u. Stimmenzahl 441. Staatsvertrag mit Frkr. üb. die Rheingränze u. Rheininf. 469. — Mitgl. d. deutschen Bundes I, 185. II, 7. 8. 15. Stimmenverhältniß I, 185. II, 7. 8. Tritt erst später bei II, 31. Abschluß der W. Schlußacte 148. Officielle Angabe der Bevölkerung 102. 390. Stellung von $^1/_3$ zur Kriegsgarnison nach Landau 177, wird erlassen (mit Vorbehalt) 374. 384. Badisches Preßgesetz aufgehoben 414. Anträge zur Interpret. d. Kriegsverfassung d. B. II, 422.

Baiern, für die Rheinpfalz entschädigt I, 17. Im Presb. Fr. zum Kgr. erhoben u. vergrößert 96. (bairischer Kreis 98.) Sagt sich vom Reich los 104. 110 f. Schließt den Rheinbund 109. Contingent 118. Abtretungen und Erwerbungen in der Rh. B. A. 112. Oberhoheitsl. 113 f. Acc. z. Tilf. Fr. 135-38. z. W. Fr. 144. Tritt Gebiete an Österr. ab 300, und erhält dafür fuldische u. a Landestheile 300 f. dann Gr. Hessische 302. Für die Contiguität durch eine österr. ewige Rente entschädigt 302 f. Militärstraße durch Baden 302. Durch Grhessen 308. Rheinkr., aus Theilen der Dep. d. Saar, Donnersb. u. Niederrh. gebildet 301 f. 465. Gränze gegen Preußen 305. Gegen Frankreich, durch bes. Vertrag 465. Antheil an der franz. Schuldrente 247 f. 254. Schließt die Wiener Bestimmungen üb. d. Rheinschifff. 217. Über die des Neckars, Mains, der Mosel, Maas u. Schelde 219. Schl. die Rheinschiffahrts-Convent. 407. baier. Commissär b. d. Centr. Commiss. u. Stimmenzahl 441. — Mitglied des D. Bundes u. Stimmenverhältniß I, 185. II, 7. 8. Abschl. d. W. Schlußacte II, 148. Baier. Verordn. üb. die Mediatisirten als Norm f. d. Bund 12. 16. 55; modif. bei Kniphausen 290 ff. Übernimmt die transrhen. Sustent. für den Rheinkreis 81. Angabe der Bevölkerung 102. 390. Erhält 15 Mill. Fr. v. den franz. Contrib. zur Befestigung des Oberrh. I, 314. II, 177. 190. Verwendung 374. Hat wegen der Bundesfestung Landau besondere Rechte im Frieden II, 370 ff. Übergabe ders. an den Bund 371 ff. Oberaufsicht deff. 373. Herstell. Geld. 278 f. 374. lauf. Dotat. 276. 350 f. Muster. e. Th. d. Ref. Inf. Divis. 384 f. Baier. Commiss. z. Liq. der R. Op. Casse Fordd. 354.

Prinz Otto, König v. Griechenland II, 424.

Baillonville, Herrsch., I, 22.
Baindt, Abtei, I, 26. 28. f. Grafschaft, mediatis. 114.
Baldringen I, 26.
Bamberg I, 17. Dessen Coadjutor, Sustentation I, 42, s. auch Würzburg.
Bänder mit Abzeichen, öffentliches Tragen derselben II, 416.
Bandern, Stift, I, 22. 191.
Bank, Hamburger, I, 233.
Barby, provis. preuß. Elbzoll-Amt I, 325.
Bärenbach I, 310.
Barga, Vorbehalt v. dess. Cession I, 207.
Baring, Gebr. u. Comp., und Hope u. Comp., Banquierhäus., übernehmen die Zahlung der franz. Contributionen I, 257.
Barkhof, bremisch, I, 32.
Barriere-Gelder (Rheinschifffahrt) I, 415.
Basel, Bisth., Reste an Baden I, 19. Letzter Fürstbischof, dessen persönl. Schulden 30; Sustentation desselben 49, des Domcapitels u. der Dienerschaft 50.
Basel, neuer Schweizercanton, dessen Bestandtheile I, 192 f. Religionsgleichheit, ebend. Domainenverkäufe u. Feudalabgaben 193. Schleifung von Hüningen erlangt I, 227. Uebernahme der transrhen. Sustentanden wegen des Hochstifts Basel II, 81. 86 f.
Baseler Friede, Bestimmung über die Insel Domingo I, 156, u. alle folg. Tractate zw. Preußen und Frankr. aufgehoben 161.
Bassenheim, Graf, Entschäd. im R. Dep. Hptschl. I. 26 f. Prädicat Erlaucht II, 347 f.
Bataillons im B. Heere II, 211 f. 215. 220.
Batavische Republ. I, 5. 12, nimmt Theil am Presb. Fr. 96, darin anerkannt 99.
Batten, Dorf, I, 180. 301.
Batterien im B. Heer II, 211 f. 215. 220.
Bau-Anschläge, Besichtigung, Demolirung rc., Entschädigung dafür I, 232.
Bau-Direction und Bau-Budgets der B. Festungen II, 279 f.
Baumholder, Th. des Cant. an Oldenb., Th. an S. Coburg I. 310.
Bavaro-Palat. s. Böhm. Herrsch.
Bayern s. Baiern.
Bayonne, Convent. v., aufgehoben I, 230.
Beamte der transrhen. Subdeleg. Commiss., deren Pensionirung II, 243.
Beamte des Bundes, Jurisdiction über dieselben II, 45. 49.
Beatrix, Erzherzogin, Deren Besitzungen in Italien I, 6. 11.
Beaumont, Canton I. 152.
Beauraing, Cant., I, 152.
Becherbach I, 310.
Bedingungen d. Uebergabe der in d. Rh. B. A. zugeth. Besitzg. I, 119.
Befehlshaber der Corps, Divisionen rc. im B. Heere, Ernennung II. 207. Wirkungskreis 220 ff. Uebereinkünfte deßhalb 221. — alle kann der Oberfeldherr suspendiren 224.
Befestigungen s. Festungen.
Beförderungsgesuche von Privaten in Austrägalsachen II, 321 f.
Beglaubigungsschreiben fremder Gesandtschaften beim Bund und Antworten II, 62.
Begleiter auf dem Rhein I, 425, auf der Weser 378.
Bei- und Abladungen bei der Elbeschifffahrt I, 326.
Beilstein I, 26. 115. 191.

Beitritt s. Accession.
Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen II, 34. 42 f. 238. 244; — Beschl., die Zeitungen betr. 238 vgl. mit 34. — Ueber Art der Bekanntmachung der 6 Art. vom 28. Juni 1832, 414. — Verhandlungen der Mainzer Central-Untersuch. Commiss. 135.
Bekanntmach.-Schreiben s. Notif.
Beklagter beim Austrägal-Verfahren II, 66 f.
Belagerungspark II, 210. 214. 364 f.
Belagerungsstand II, 186. 275. 351 f.
Belgische Provinzen, Abtretung an Frkr. I, 2. 8.; Gränze Belgiens gegen Frkr. 1814, 152.; Vereinigung mit den Niederlanden 187. 311 f.; Begränzung 188; 8 Art. über d. Vereinigung 192.
Belheim I, 153.
Benevent I, 201.
Bensheim, Amt, I, 21.
Bentheim, mediatisirt I, 114; Med. Verhältn. unter Hannover 178, unter Preußen 181, Reclamationen gegen Frkr. erled. 244.
Bentheim-Rheda od. Tecklenburg, Durchl. II, 284.
Benth.-Steinfurt, Durchl. II. 284.
Bentinck, Graf, dessen Verhältnisse zu Oldenburg betr. I, 127. — Uebereink. weg. Kniphausen II, 285. 290. — Recurs an die B.V. 286. — Uebergabe von Kniphausen 297.
Bentink, Generalmajor Graf, Verwahrung seiner agnatisch. Rechte auf Kniphausen II, 287.
Beobachter s. Deutsch. B.
Berathung am B.T., Form und Gang II, 41 ff., drei Hauptstufen 43, Nichtöffentlicht. 245.
Berchtesgaden, an Toscana I, 16, an Oesterreich 97, an d. Rheinbund (Baiern) 144; s. auch Regensburg.
Berechnungsart der franz. Schuldentilgung I, 241. 257.
Berg und Cleve tritt aus dem Reichsverband I, 104. 110 f., in den Rh. B. 109, Contingent 118, wird Großherzogth. I, 111. 181, Erwerbungen in der Rh. B. A. 112 f.; Oberhoheitslande 114; accedirt zum Tils. Fr. 135. 138, zum Wiener Fr. 144. — Kommt an Preußen 172, s. Cleve-Berg.
Berg, Herrsch. I, 22.
Berg, Gemeinde und Ziegelhütte I, 467.
Bergamo I, 9.
Berge-Löhne I, 329. 375.
Bergopzoom I, 17.
Bergzabern I, 153. 184. 301.
Berichterstattung in der B.V. s. Commiss.
Berichtigung der B.T. Protokolle II, 47 f.
Berleburg I, 115.
Berliner Uebereink. weg. Kniphausen II, 285. 288. 289. 296. 389.
Berlstadt I, 171. 180.
Bern, neuer Schweizercanton, dessen Bestandtheile u. Religionsgleichheit I, 192 f. — Berner Fonds in England 195 — Abschaffung der Laudemien 195 f. — Uebernahme der transrhen. Sustentanden wegen Basel 81. 86. 87.
Bernstorff, Graf, Preuß. Min. Mittheil. wegen d. Congr. v. Verona an den Bund I, 290. 298.
Besatzungen der B. Festungen im Krieg II, 275. 351; im Frieden, s. die einzelnen Festungen.
Beschlußziehung am B.T. II, 42 f.

Aufschub 40. 42. — Form der Antworten auf Schreiben an die B. V. 43 f.
Beschlüsse, welche die B. A. betr. I, 185. II, 8. 114. 154 f. — verfassungsmäßige 154 — Art und Gültigkeit der Beschlußnahme 40. 43.
Besitzstand der Mediatisirten im Rh. B. I, 116.
Besitzstand im D. Bunde, dessen Aufrechthaltung II, 156.
Besitz und Souverainetät üb. die zwisch. Pr. u. Frkr. geth. Länder I, 479 ff. — Auswanderung erlaubt 483, Militärs, ebend.
Besoldungen s. Gehalte.
Besondere Bestimmungen d. B. A. II, 11, deren Anwendung den Staaten überlassen, mit Aufsicht der B. V. 163. 250.
Besuche beim Antritt einer Gesandtschaft beim Bund II, 62.
Beuggen, Comm., I, 113.
Beurlaubungen II, 213. 423.
Beurthfahrten I, 89. 322. s. auch Rangf.
Beuthal I, 20.
Bevergern, Amt, I, 18.
Beverungen, Weserzollamt I, 366. 397.
Bevölkerung der Bundesstaaten — die offic. Angaben II. 102. 390 — Maßstab fürs Bundesheer II, 208.
Bewaffnung im Rh. B. bei fremder Rüstung I, 118.
Bewaffnung beim B. Heer s. Waffenstücke.
Bibel, Richtschnur der Regenten, I, 222.
Biblingen I, 475. 477.
Bibliothek der B. V. II. 192 f. 317. 349.
Bibliothek des R. K. Ger. II. 198. 230. 238.
Biberach I, 19. 112.
Biberstein, Amt, I, 180. 301.
Bieberich, Freihafen, I, 414.
Biel, Stadt und Gebiet, kommt zum Canton Bern I, 192. 193; Domainenverkäufe, Zehnten, Feudalabgaben 193.
Bienne s. Biel.
Bienwald-Mühle I, 467.
Billigheim I, 25. 114.
Bingen, preuß. Etapenplatz I, 308.
Birkenfeld I, 305. 310; Fth. s. Oldenburg.
Bischofsheim, mainz. Amt, I, 25.
Bischofsroda I, 180.
Bitsch I, 466.
Blankenberg I, 168.
Blankenhayn I, 179.
Blankenheim I, 27.
Bleckede, Elbzollamt I, 325.
Bleidenstadt I, 22.
Blies, Fluß, Gränzlinie zw. Frkr. u. Baiern I, 465. 475. 477; Thalweg ist Gränze 476. — Fischerei zw. Pr. u. Frkr. 482.
Bliescastell I, 153. 184. 301. 305.
Bliesen I, 305. 310.
Bliesrauschbach I, 304.
Blintendorf I, 168.
Blokadezustand (Mainz) II, 186.
Boblas II, 302.
Bocholt I, 18.
Bodenwerder, Ladeplatz d. Rheinschifffahrt I, 364.
Böhmen, Kgr., Theil des Deutschen Bundes II, 91.
Böhmische Distriete, Enclaven der Oberlausitz I, 169.
Böhmische Herrschaften (bavaropalatini) für die Rente d. Herzogin v. Lucca verpfändet I, 201.
Bohlwerksgebühren I, 413. 415. 434 f. 437.
Boitzenburg, Elbzollamt, I, 325.
Bologna I, 9. 201.
Bona officia der B. V. II, 56 f.

Bonaparte s. Napoleon.
Bondenbach I, 305. 310.
Bondorf, Grsch., I, 30. 98. 112 f.
Boosen I, 305. 310.
Bopfingen I, 17.
Bopparter Zoll I, 20. 24.
Bormio I, 198.
Boten des R. K. Ger. s. dse. R.
Botschafter s. dipl. Agenten.
Bouillon, Hzgth., Theilung der Souverainetät zw. Frkr. u. d. Niederlanden I, 190. Schiedsrichterl. Entscheidung der Erbfolge 190 f.; Prätendenten 191. — Kommt ganz unter die Niederlande 225. 311 f.
Boxberg I, 25.
Boxmer I, 22.
Braitenbach I, 304 f.
Brand, Dorf, I, 180. 301.
Brandenburg, Marken im Tilf. Fr. an Preußen zurück I, 133. 138. — Provinz, zum D. B. II, 92. — S. auch Preußen.
Braubach I, 21 f.
Braunau I, 100.
Braunfels I, 115. 172 s. auch Solms.
Braunsberg I, 29.
Braunschw.-Lüneburg s. Hannover.
Braunschweig (Wolfenbüttel) erhält Gandersheim und Helmstädt I, 19. — wird Th. des Kgr. Westphalen 130. — Antheil an der franz. Schuldrente 248. 254. — Abschl. der Weserschifffahrts-Acte 361, der Revis. Acte 394. Mitglied des Deutschen Bundes und Stimmverhältniß I, 185. II, 8. — Abschluß d. W. Schlußacte II, 148. — Offic. Angabe der Bevölkerung 102. 390.
Brescia I, 9.
Breisach, Alt-, I, 4.
Breisach, Rh. Zollamt, I, 417.
Breisgau u. Ortenau an Modena I, 3. 17. Stifter, Abteien u. Klöster des Breisgaus an den Malt. Orden I, 30. Theil an Würtemb., Th. an Baden I, 97.
Bremen, Braunschw. Lün. Rechte daselbst I, 19 — bleibt 1803 freie Reichsstadt 31. Gebiet 32. — Antheil an d. franz. Schuldrente 247. 254. — schließt als fr. Stadt die Weserschifff. Acte 361, mit Sep. Convent. wegen Minden 392, u. Revisionsacte 394. — Stapelrecht aufgehoben 362. — Verhältniß, die Reisefahrten auf d. Weser betr. 364. — Weserzollamt zu Br. 366; Seeschiffe betr. 372. — Aufhebung des Elsflether Zolls II, 122 f.; s. diese Rubr. Mitglied des Deutschen Bundes u. Stimmverhältn. I, 184—86. II, 7—9. — Abschl. d. Wiener Schlußacte 148. — Recht auf ein gemeinsames oberstes Gericht (Lübeck) 11. 55. — Offic. Ang. d. Bevölkerung 102. 390.
Breslau I, 133. 138.
Bretigny I, 20.
Bretten, Amt, I, 19.
Bretter zu Schiffsverdecken zollfrei, (Elbe) I, 349, (Weser) 396.
Bretzenheim, Fürst, Entschäd. im R. Dep. Hptschl. I, 25.
Bretzenheim u. Winzenheim I, 25.
Breuberg I, 114 f.
Breunlingen I, 97. 112 f.
Brieg I, 133. 138.
Briel I, 410. 462.
Brigaden im B. Heere II, 211. 212 f. 215. 220. 222. 224 f.
Brixen I, 15. 96. 198, gehört zum Bund II, 91.
Brody I, 145. 165.
Broik I, 172.
Brombach I, 23.

Bruchweiler I, 305. 310.
Bruck I, 114.
Brücke des Rheins zw. Straßb. u. Kehl, halb franz., halb bad. I, 226.
Brücken, stehende, über Gränzflüsse des Bundes II, 395.
Brückenau I, 180. 300.
Brückengelder auf dem Rhein I, 413 ff., auf der Elbe 324.
Brückentrains II, 210, 365.
Brüderbund der heiligen Allianz I, 222, der christl. Mächte überhaupt 275, 277 f.
Brunshäuser Zoll I, 325.
Brzezan I, 165.
Bubach I, 184. 301. 310.
Buch, großes, s. Frankr., Staats-Schuld.
Bucha II, 301.
Buchau I, 23.
Buchen I, 25.
Buchenau I, 180.
Buchhandel s. Nachdruck.
Büchernachdruck s. Nachdruck.
Buchhorn I, 17.
Budgets, jährliche der B. Festungen II, 276.
Budgets, deren Verwerfung ein Zwangsmittel d. demokratischen Parthei I, 400, nicht geduldet 403. 411.
Bund, deutscher, Gründung I, 155. II, 132 f. Grundvertrag oder B. A. II, 3. 152 f.; europ. Garantie durch Einverleibung in die Wiener Congreßacte I, 184 ff. Mitglieder I, 184-186. II, 7-9. 153; Beitritt v. Würtemberg u. Baden 30 f. Aufnahme v. Hessen-Homburg 71. Abtretungen und Anfall v. Bundesgebieten II, 153. Gothaische Succeſſ. 298. Zweck d. Bundes I, 185. II, 7. 152 f. Unauflöslichkeit I, 185. II, 7. 153. Bundestag s. dſe. Rubrik. Grundgesetze u. organische Einrichtungen I, 185—187. II, 8—10. 40. 113 f. 154 f.; übr. Bundesgesetze 113 f. 154 f. Beschlüsse, welche die B. A. betr. I, 185. II, 8. 114. 154 f. Gemeinnütz. Anord. I, 185. II, 8. 114. 154. Jura singulorum I, 186. II, 9. 40. 118—20. 155. Relig. Angeleg. I, 186. II, 9. 40. 154. Schutzbündniß I, 187. II, 10. 159. Austrägalinstanz I, 187. II. 10. 156. 167. Bündnißrecht I, 187. II, 10. 159. Definit. d. Bundes u. seiner Theile II, 53. Grundcharakter 54. Innere Verhältn. 53; äußere Verhältn. 56 f.; die Bundesgewalt u. ihre Gränzen 114—118. Schlußacte 154. 155. Wesen und Mängel der Bundesverhältn. 225 f. 398 ff. Ob und wiefern Nachfolger od. Vertreter des Reichs II, 77. 87. 175. 242. 255. 289. vergl. m. 287 f.— Als europäische Macht, Notif. üb. Constituirung des B. 59. Bedeutung im europäisch. St. Syst. II, 3. 50. 59. 235 ff. Repräsentation durch den Präsidirenden I, 274 ff. 282. 285. 290. 298. II, 235. 240. 356. 424 f. Gesandtschaftsrecht II, 162. Diplomat. Verkehr 60 ff. 162. — D. B. übernimmt Garantieen II, 158. 170. 286, insbesond. die Gar. geschloss. Vergleiche II, 65. 158. 170. Erhält Mitth. v. den Hauptresultaten der Congr. v. Aachen, Laibach u. Verona I, 274. 282. 290. Antworten darauf 274. 285. 298, erkennt den König der Franzosen Louis Philippe II, 356, und den König Otto von

Griechenl. an II, 424. S. auch B. Staaten.
Bundesacte, deutsche, die allgem. Bestimm. unt. d. Rubr. Bund u. Bundestag; d. bes. unt. d. spec. Rubr. Deren Anwendung unt. Aufsicht der B. V. den einzelnen Regierungen überlassen II, 163. 250. Von Würtemberg u. Baden nicht mit unterzeichnet II, 15, deren Beitritt II, 30 f. Die B.V. führt die B. A. aus I, 185-87. II, 7-10. 13-15. 41. 153-155. 236. 413. Doctrinelle Interpretat. II, 112 ff.; authentische und Modification. Schl. A. II, 154 f.; verschiedene Interpretationen, gesetzliche Erläuterungen, Ausdehnungen u. Modific. II, 56. 77. 81. 87. 146. 242 (R. Deput. Hptschl.) 318. 381. 393. 396. 415. 419. 422.
Bundesarchiv, deutsches, II, 34. 44 f. 49, verwahrt vorläufig die Reichs-Kammergerichts-Sust. Casse u. Obligg. 99, sowie die Acten der transrhen. Sustent. Commiss. 244.
Bundescanzlei, deutsche, u. B. Czl. Director. Local II, 45. Personal II, 46. 226. 313. 359 ff. Genehmigung d. Einrichtungen II, 49. Geschäftskreis des Canzleidirectors 44 ff., provis. Besetzung dieser Stelle 46 f. 49. 313. Bestimmung wegen definitiver Besetzung 47. Verzeichniß üb. Vorschläge zu gemeinnütz. Anordn. 49. Die B. Canzlei ist permanent 70, empfängt transrh. Pens. Zahlungen 85 f. Legitimation von Reclamanten 89. Leitung d. Bundescasse 92. 94. 99. 101. 283. 306. 308-10. 317. 359 ff. 394. Zurücknahme und Weiterbefördег. d. Commiss. Acten 112. Empfängt d. Zahlungen zu d. Bundescassen z. B. 121. Der Canzleidirector obsignirt bei einem Todesfall eines B. Ges. 199. Censur der Druckschriften an d. B. V. 237. Verabfolgung der B. T. Protok. an die Frankf. Zeitungen 238. Veränd. Redact. der B. T. Protokolle 244 f. 259 (Beisp.). R. K. Ger. Depositum 267 f. Nachweisung der rückständ. Kammerzieler 283. Eröffnung an Privaten in Austrägal-Verh. 321 f. Etat u. Veränderungen d. Canzl. Personals 226. 313. 359. Def. Organis. der Casse und Dienstcautionen 359 f. Auftrag wegen Liquid. d. K. Ger. Rückst. 394 f.
Bundescanzlei-Casse II, 92 ff. 101. 307 ff. 311 ff. bestritt bis 1829 die Gesetz- und Reg. Bl. der B. Staaten 193. 349 f., gibt ⅓ zu den Besoldungen des B. Cassen-Personals; s. auch B. Casse.
Bundescanzlei-Kosten, Vertheilung derselben II, 92 ff. 101. Ausnahme mit einer Gratification II, 93.
Bundescanzlisten II, 46—49. 226. 313. 360 f.
Bundescasse, vorläuf. Einrichtung II, 46 f. 93 f. 101. 283. 306 ff. Definitive Organisirung 359 ff. R. K. Ger. Kapital-Documente in derselben 227 f. R. K. Ger. Depositen 267 f. S. auch Matrikel.
Bundescassier, prov., II, 93 f. 101. 121. 228. 267 f. 306. 313. 317. Defin. Anstell. mit Controleur und Cassendiener 359 ff.
Bundescontingente s. Contingente.
Bundesfestungen; Grundbestimmungen I, 313 f. II. 175 ff. Beschlüsse, die Uebernahme und

Herstellung betr. 272 ff. 350 ff. Aufsicht der Milit. Commission darüber 103. 105. Kriegsgarnisonen II, 363 ff. 382 f. 4te B. Festung am Oberrhein vermöge 20 Mill. der Contrib. zu errichten und Zinsen davon I, 314. II, 177. 178. 374. Baierische 15 Mill. ebend., s. auch B.T. Ausschuß in Milit. Angel. und Festung.
Bundesfrieden, Wiedererstattung von Vorschüssen f. Contingente II, 233.
Bundesgebiete; Abtretungen und Anfall II, 153. Verletzungen, welche drohen od. eintret. 160 f. Vertheidig. Anstalten verheißen 162, s. Kriegsverf., Bundeshülfe. Sicherheit der Bundesgränzen 395.
Bundesgesandte s. Gesandte.
Bundesgesetze s. Bund.
Bundesglieder, deutsche, s. Bund, B. Staaten, Gesandte.
Bundes-Gränzflüsse, Brücken über dieselben II, 395.
Bundesgut II, 277.
Bundesheer II, 205—7. Stärke 104. 208. Verstärkung 209. 213. Verhältniß der Waffengattungen 104. 299. Eintheilung 211. Friedensstand 212. Mobilmach. 214. Commando 216. 220. Hauptquartier 222. Verpfleg. 223. Gerichtsbarkeit 224.
Bundeshülfe bei Unruhen ꝛc. II, 56 f. 137. 155—58. 164. 171 ff. 361 f. 399 ff. 417. 419.
Bundeslande s. B. Gebiete.
Bundes-Matrikel u. Matrik. Casse s. diese Rubrik.
Bundes-Militärcommission s. Militär-Commission.
Bundes-Präsidium s. Präsidium.
Bundes-Protokollist II, 46 f. 49.
Bundesrecht, Studien zum, II, 236.
Bundesregierungen, Bekanntmachung v. spec. B. Beschlüssen II, 89. 391. 393. 380 u. ff. Anzeigen und Mittheilungen d. B. V. 387. 418. 420. 426. Gerechtigkeit und Festigkeit ihnen empfohlen 362 f., s. auch B. Staaten.
Bundesregistrator II, 45-47. 49. 226. 313.
Bundesstadt II, 33.
Bundesstaaten, alle sollen eine landständ. Verfass. haben II, 11. 55, die „in denselben“ den Juden eingeräumten Rechte sollen provisor. bestehen 13. 55. Postregal II, 13. Rechte der Unterthanen im B. 14. 54 f. Grundeigenth., Auswander., Dienste, Freizügigk., Preßfreih, Büchernachdruck 14. 54 f. Gefährd. d. Unabhängigkeit Einzelner 54 f. Einz. od. ein Theil kriegführend 161. Europ. Mächte im Bund, kriegführend 161 f. Unterhaltung der Truppen feindl. besetzt. B. Gebiete 233. Allg. Cartell 375, auch üb. d. ausw. Provinz. v. B. Gliedern 375 ff. Die Landesgesetze u. Verordnungen in d. B. Bibliothek gesammelt 192 f. 349 f. S. auch Bund u. B. Reg.
Bundestag des rhein. Bundes, I, 111. 112. 118. 121. 123 f. 128, s. auch Rheinbund.
Bundestag, deutscher, od. d. Bundesversamlung I. 185-87. II, 7. 10. 13-15. 57. 154. Stimmverhältniß u. Stimmenantheil I, 185 f. II, 7-10. Künft. Stimmordn. I, 186. II, 10. Vorsitz I, 185 f. II, 8 f. Vorschläge ꝛc. I, 185. II, 8. Gewöhnl. Versammlung (engerer Rath) mit Viril- u. Curiatstimmen I. 185 f. II. 7-9. 39 f. Plenum I, 185 f. II, 8 f.

39 f. Stimmenmehrheit u. Einstimmigkeit I, 186. II, 9. 40. 114-118. 154 f. Vorbeh. weg. Curiatstimmen der Mediatis. I, 186. II, 9. Sitzungen, wöchl. u. außerordentliche 39; förml. u. vertraul. 39. 88. Stimmenzählung u. Ergänz. 40. Fristen zur Stimmabgabe, zur Stimmführung 40. Sitzordnung 40. 45. Curiatgesandte 41. 109. 203. Ordn. der Verhandlungsgegenstände 41. Geschäftsgang in den Sitzungen 42. Protokollführung, Dictatur, Canzlei, Archiv 44 ff. Cassen 46. 92. 101. 231. 306 ff. 359. Permanenz und Vertagung I, 186. II, 9. 70 f. 146. Sitz der B. V. und erste Geschäfte I, 187. II, 10. Localverhältnisse d. B. V. u. der B. Gesandtschaften in Fr. a. M. 33 ff. 199. 240. Local u. Eröffnung d. B. V. 34. 39. Archive, deren Sicherh. betr. II, 34. Feierlichkeiten, Wachen 34. Zeitungsartikel v. d. B. V. ausgehend 34. od. erlaubt 238. 244. Communicat. mit Frankfurt. Behörden 35. Persönl. Rechte d. Gesandtschaften 35 ff. 240. Abgabenfreiheit 37. 240. Vorläuf. Geschäftsordnung 38 ff., f. d. Commissionen 108 ff. Die B. V. verhandelt deutsch 48. Competenzbestimmung od. Umfang der Geschäftsthätigkeit der B. V. 52 ff. Die B. V. ist Centralpunct des D. Bundes 53. 58., ein permanent. Ministerial-Congreß 244, und constituirt für die Zwecke des Bundes die oberste Gesetzgebung in Deutschl. 128. 154 f. 235 f. 413. B. A. u. Schl. A. sind die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit 54. 154 f. 235 f. 413. Instr. Einhol. 153. 235. 362. Innere Sicherheit zu wahren 54. 124 ff. 156 f. 246 ff. 361 ff. 397 ff. 415 ff. Gemeinnützige Anordnungen 54. 114. 165. 405. 409. 411. Rechte v. Corporat. u. Indiv., ihre Angel. anzubringen 55. Fr. St. Frankfurt in Verfassungssachen I, 182. II. 55. 164. 259. Landstände II, 11. 50. 55. 163 f. 248. 256. 399 ff. 411 ff. Mediatisirte 11 f. 55. 164. Pens. und Schuldenwesen 12 f. 55. 164 f. Justizverweigerungen gehör. zur Compet. d. B. V. 56. 157 f. B. Hülfe 56. 137. 155 ff. 164. 171. 361. 417. 419. Verwendungen 56 f. Auswärt. Verhältnisse u. diplomat. Verkehr 57 ff. 159 ff. 162. Die B. V. selbst ist Austr. Inst. II, 66, und wählt unt. mehreren O. A. Gerichten eines B. Staates 67. Die B. V. erledigt im Geist deutscher Milde die R. K. Ger. Angel. II. 72. 77. 99 f. 194-98, ernennt den einen Archiv-Commiss. 194. Nimmt Forderungen an d. R. Op. Casse an 175. 297. 353. Garantien 158. 170. Besond. Gar. 94 ff. 122 f. 285 ff. G. v. landständisch. Verfass. 50. 103. 227. Interpretationen 112 ff. 242. 318. 419. 422. Handhabung der Septemberbeschlüsse v. 1819, 124. 246, in d. Execut. Ordn. 158 f. 169 ff. Samml. d. Landesgesetze 192. Beim Milit. Wesen: d. B. V. entsch. d. Streit über Eintheil. im B. Heer 206, wählt den Oberfeldh. und ist dessen einz. Behörde 206. 216-18; beaufsicht. die Übereink. weg. d. Waffengatt. d. comb. Corps 212; wählt den Präs. des Kriegsger. üb. d. Ob. Feldh. u. lädt d. Reg.

zur Commandirung d. Beisitzer ein 219; vermitt. u. entsch. B. Corps- u. Divis. Übereink. 221, wählt B. Glieder zu Kriegsgerichten 221; wählt den Gener. Lieutn. d. B., die Dir. d. Artill. u. Geniewes., d. Chef d. Heerespolizei u. d. Gen. Intend. u. vereidet 222 f.; erhält Bericht üb. d. Musterungen d. Res. Inf. Divis., die d. Bund bezahlt 385, 387., s. auch B. Fest. Einreichung v. Schriften an d. B. V. 89. 231. 237. 391. Maßregeln für Ruhe u. Ordn. in Deutschl. 361 ff. 397 ff. 415 ff. S. auch Bund, B. Canzlei, B. Staaten, B. Tag &c.

Bundestags-Acten bei Mitgliedern von Commiss., deren Empfangnahme von S. d. Canzleidir. II, 112, bei Todesfäll. 197 f. 202.

Bundestags-Ausschuß in Militär-Angelegenheiten II, 272. 350. 366. 385.

Bundestags-Ausschuß für d. Ob. Feldherrn II, 216. Weitere B. T. A. s. unter B. T. Comm. bes.

Bundestags-Commissionen, im Allgem. II, 42. Arbeiten während der Vertag. 71, commissionelle Vorbereit. der Gegenstände 88. Geschäftsordnung für dieselben 108. Theilnahme der Curiatgesandten an Commission. 109. 203. Ablieferung von Acten 112, 199 f. 202. Commissions-Arbeiten, nicht zur Öffentlichkeit bestimmt 245.

Bundestags-Commissionen: bei diplomat. Mittheilungen II, 61, für Privat-Eingaben 108. 110, für besond. Bundesverhältnisse 110. 112, für Vermittlung von Streitigk. d. B. Glieder 110-12, für Verhältnisse aus d. R. Dep. Hptschl. v. 1803, 110-12, für d. Mainzer Centralunters. Commiss. 145, für d. R. K. Ger. Archiv 198, üb. d. Schul-, Unterr.- u. Erzieh. Wes. 254. 257, weg. der landständ. Verhandl. 402 ff. 404. 406. 411. 413. 425, weg. des Mißbrauchs d. Presse 413.

Bundestags-Druckerei, vorläufig. Arrangem. II, 47. 49. 313. Anstellung eines Correctors, zugl. B. Canzlist 48 f. 226. 313, zum 1. B. Canzlisten avancirt 360, Druckkosten der Protokolle 42 f. 93. 101. 238. 244. 307. 313 f.

Bundestags-Ordnung (Vorbehalt) II, 70. 201.

Bundestags-Präsidium s. Präsidium.

Bundestags-Pedellen II, 46. 47. 49. 226.

Bundestags-Protokolle, deren Mittheil. an d. deutschen Zeitungen II, 238 f., öffentliche u. geheime (loco dictaturae), förmliche u. Separat-Protokolle 244, (Beispiel) 259.

Bundesverfassung, falsche Urtheile darüber II, 240. Schmähung und Gefährdung durch die Demokraten 400 ff.

Bundesverhandlungen, sollen sich in dem Bundeszweck und im Erhaltungssyst. bewegen II, 235, ohne Rücksicht auf d. Theoretiker 236; Geheimhaltung u. Öffentlichkeit 244, (Beisp.) 259; s. auch B. Verfassung.

Bundesversammlung, deutsche, s. Bundestag.

Bundesversammlung, rheinische, s. Bundestag d. rhein. Bundes.

Bundesversammlung, schweizerische, I, 196, zu schiedsrichterl. Ausgleichung 193, in Staatsschuld-Sachen 195.

Bündnisse u. Tractate, Recht des Bundes II, 159, der Bundesglieder I, 187. II, 10, insonderheit der europ. Mächte, hinsichtl. d. Neutralität des B. 161.
Buol-Schauenstein, Graf, Präsidirender der B. V. und bis 1823 Repräsentant des D. Bundes I, 174. 282. 285. 290. 298. II, 45 ff.
Buoncompagni s. Ludovisi.
Burbach I, 114 f. 172.
Burgau I, 96. 112.
Bürgel, Dorf, I, 21. 24.
Bürgerrecht von Frankfurt a. M. schließt künftig vom B. T. Gesandten-Posten aus, außer für Frankfurt II, 37.
Burgfrei I, 27.
Burggräfenrode I, 309.
Burg-Lichtenberg I, 301. 310.
Burschenschaft, allg., aufgehoben II, 139. 416.
Butrinto I. 8.
Buxheim I, 26. 28 f. 114.

Cabinetsconferenzen zu Wien mit dem Resultat der Schlußacte d. D. B. II, 148. 152.
Cabotage I, 320. 362. 428.
Cadres II, 213. 423.
Caliber d. Feuergewehre, Gleichstellung deff. II, 214. 387.
Camburg II, 302.
Cameral rc. s. Kameral rc.
Camerino I, 201.
Campoformio, Friede zu, I, 7, deff. Artt. im Lünev. Fr. wiederholt 2-6, Bezugnahme im R. Dep. Hptschl. v. 1803, 12, in d. W. Congr. A. 108 f., im Anhang des 2. Par. Fr., die hypothecirten Schulden betr. 238.
Canonici s. Geistlichkeit.
Cantonirung s. Durchmarsch.
Cantone der Schweiz s. dse. R.
Canzlei des D. B. s. Bund rc.
Canzlei d. Militär-Commission d. D. B. II, 107 f. 360 f.
Canzleien d. Hauptquart. II, 223.
Canzlei-Taxgelder des R. K. Ger. II. 198. 230. 237.
Capitalien der R. K. Ger. Sust. Casse II, 73. 75 f. Documente II, 227.
Capitulation, Austritt aus derselben II, 380.
Capituliren (b. d. B. F. Mainz) II, 186.
Capraja, Ins., I. 196.
Carenzjahre I, 43.
Carl, Erzherzog, deff. Besitzungen in Ital. betr. I, 6. 11.
Carl-Friedrich, Großh. v. Baden, Erbfolge der Söhne, Grafen v. Hochberg I, 303.
Carl-Ludwig, Inf., Ableben seines Stammes I, 317, s. auch Mar. Louise Inf.
Carlos, Don, Sohn der Inf. Mar. Louise, s. Mar. L. Inf.
Carlsbader Conferenzen, die in Folge derselben gefaßten Beschlüsse II, 124 ff. 135 ff., erneuert 246. Weiterhin s. Sicherheit rc. und Bundestag.
Carlshafen, Ladeplatz der Reiheschiffer der Weser I, 365.
Carlsberg I, 24.
Carrara s. Massa.
Cartell-Convention, allg. für den D. B., II, 207. 375 ff.
Cartelle, besondere II, 379 f. von Österr., Preuß. und Rußl. mit Krakau I. 166.
Cassebeamten d. B. Fest. II, 281.
Cassen s. auch Bund, R. K. Ger., Transrhen. Sust. rc. u. Staatscassen.
Cassel, b. Mainz, I, 4. 22. 179. 307.
Castell, Graf, mediatisirt I, 114, Prädicat Erlaucht II, 347.

Castiglione I, 201.
Castua I, 145. 198.
Cattaro, Mündungen des, I, 8. 9. 100. 198.
Caub, Amt, I, 22.
Caub, Rheinzollamt, I, 86. 417.
Caution der beiden B. Cassen-Beamten II, 359.
Cautionen s. Dienstc.
Cavallerie s. Reiterei.
Chambery I, 154.
Charte, constitutionelle v. Frankreich, I, 224.
Chiavenna I, 198.
Chimay I, 152.
Christine, Erzherzogin, deren Besitzungen in Italien I, 6. 11.
Christl. Confess. s. Religion.
Christliche Grundsätze allein sollen vermöge der h. Allianz die Regenten leiten I, 221.
Christliche Mächte, deren Grundsätze I, 221. 275 ff.
Chur, Bisthum, I, 33.
Censoren in den B. Staaten II, 140 ff. 257. 396. Wachsamkeit 362. 392.
Censur, Bücher- und Zeitungs-, im Bunde II, 14. 54. 140 ff. Preßgesetz, dessen Erneuerung 256 f. Erläuterungen 396. 415. Wachsamkeit eingeschärft 362. 392. Badisches Preßgesetz 414. Def. Preßgesetz verheißen 413.
Censur bei der B. V. für d. Eingaben II, 237.
Centner I, 77.
Central-Commission der Rheinschifff. I, 210-12. 217, Präsident, Inspecteurs, Geschäfte, 211 f. Geschäftsordnung 212, Neutralität 214, die Centr. C. ist üb. die Rh. Octroi-Renten gesetzt 215. Näh. Bestimmungen (Rh. Sch. Conv.) 419-21. 430. 438. 40, jährl. Zusammentritt 440 f. Secretar. 440, Geschäftsordn. 441, Kosten 2c. 441 ff.
Central-Untersuch. Commission zu Mainz II, 143. Motive der Bestellung 134. Resultate 247. Fortbestehen 256.
Cephalonia I, 8.
Ceremoniell zwisch. Rußl. u. Frkr. (Napol.) I, 137, zw. Österr. u. Frkr. (Napol.) I, 148.
Cerigo I, 8.
Certificate für Abgabefreiheit und Eintritt gesandtsch. Güter II, 37.
Cession s. Abtretung.
Cisalpinische Republ. I, 5. 8 f. 11.
Citadellen s. Festungen.
Civil- u. Militärdienste, Freiheit, solche im ganzen D. Bund zu nehmen II, 14. 54 f. 105, s. auch Cartell.
Civilbeamte und Bevollmächt. im Bundesheere II, 224.
Civilbeamter od. Commissär, Grh. Hessischer, zu Polizeisachen in der B. Festung Mainz II, 181. 184. 274.
Civil-Commissär der Executionshandlung im Bunde II, 159. 171 ff.
Classen von Staatsbürgern und Unterthanen, nach Bestimmungen der B. A., haben das Recht, ihre Sachen vorzubringen II, 55.
Cleve, an Frankr. I, 18; Hzgth., an Preußen 171; die preuß. Prov. Cleve-Berg geh. zum D. B. II. 92. Beurthfahrten I, 89.
Coblenz, Rh. Zollamt I, 86. 417. Milit. Str. zw. Cobl. und Eisenach 308.
Cocarden mit hochverräth. Abzeichen, Tragen ders. II, 416.
Collateral-Erbschaftssteuer, nicht aufgehoben im D. Bund II, 69.
Collegium der Fürsten im Rheinbund I, 111 f. 121. 128.

Collegium der Könige im Rheinbund 111 f. 121. 123 f.
Coller-Bussy I, 314.
Colloredo-Mansfeld, Durchlaucht II, 284.
Cöln, geistl. Kurstaat, aufgelöst I, 22. Ämter an Wied 25. ehem. geistl. Provinzen unter Regensburg 29. Sustentat. des Domcapitels u. d. Dienersch. 48. 50. Cölnische Landestheile v. Hzgth. Berg an Preußen 172. Mit Cöln selbst an Preußen unter dem Titel Grhth. Niederrhein 175. Dessen ehem. Umschlagsrecht, Station zw. Holland u. Mainz 60. 83. 88. Stapelrecht aufgehoben 61. Schiffergilde 62. 88. Rheinzollamt 68. 417. Freihafen 414.
Colonial-Waaren, Entschäd. weg. Abgaben dafür I, 233.
Colonieen, Desert. das. II, 380.
Colonien, einzeln in Staatsvertr. benannt, s. Engl., Frkr., Schwed., Span., Portug.
Colonieen, spanische, über den Abfall derselben I, 294.
Combinirte Corps s. Armeecorps.
Comburg I, 20. 24.
Commacchio, im Kirchenstaat, öster. Garnisonsrecht I, 201.
Commandanten der B. Festungen II, 183 ff. 187 ff. stehen unter der B. V. und dem Oberfeldherrn; spec. Pflichten II, 273. 277—80. Commandant v. Mainz II, 274 ff. v. Luxemburg II, 191. v. Landau II, 370 ff. C. d. Corps ꝛc. s. Befehlshaber.
Commandirte, bei Desert. II, 378.
Commentare der deutschen Rechtsbücher, gesammelt v. d. B. V. II, 193.
Commissäre zu den franz. Schuldausgleichungen, comm. liquidateurs, comm. juges I, 233.
Commission, ehem., zur höheren Entscheidung beim Rhein-Octroi I, 83 f. 90. Commission für die Ems und den Hafen von Emden I, 177. Commission wegen Gränzen und Wasserbauten zw. Pr. u. Niederl. I, 174.
Commission aus vormal. Reichshofräthen u. k. k. Hofräthen zur schiedsrichterl. Entscheidung üb. die dir. Rh. Octroi-Renten I, 259.
Commission für das R. K. Ger. Archiv II, 195 ff. 229 f.
Communen s. Gemeinden.
Compagnieen im B. Heer, II, 211 f. 215. 220.
Competenz des B. T., angenommenes Gutachten dar. II, 52 ff. In den innern Verhältnissen 53. In den äußern 57. Wort, d. Schl. A. gebraucht 154. 158. s. auch Bund u. Bundestag.
Compostell (in Fr. a. M.) I, 29. 31.
Compromisse, europäische I, 190. 233. 237 ff. 244. 245 ff. 258. II, 286—89. s. a. Schiedsricht.
Compromisse, gewillkührte ꝛc. im Bund außer der Instanz II, 157. 168. können unter die Garantie des Bundes gestellt werden II, 158. 170. 172.
Compromiß-Instanzen zw. den Großherz. v. Mecklenb. u. den Ständen II, 95 ff.
Confessionen, christl., s. Relig.
Confiscationen bei Des. II, 379.
Congreß zu Wien, verabredet I, 161. Acte desselben 162. Congresse v. Aachen, Laibach und Verona, deren Hauptresultate I, 274 ff. 282 ff. 290 ff. Congresse zur Berathung des Wohls

von Europa vorbehalten 276 f. eingetreten 285. 289. 291.
Congrua der transrh. Suſt.-Caſſe II, 80. 82. 87. vgl. I, 50 f.
Connaiſſement ſ. Frachtbrief.
Connexität von Austrägal-Materien II, 167.
Conſignationen ſ. Gelde.
Conſtanz, Bisthum, I, 19. Einige Mediatklöſter an d. Deut. Ord. 30. Conſt. an Baden 97. ſ. auch Erzkanzler.
Conſtitutionelle legitime Monarchie in Frkr. an die Stelle der Napoleoniſchen Herrſch. I, 276.
Conſtitutionelle Deutſchland, das, Ztg. u. der. Forſetzungen verboten II, 393.
Conſtituirung d. B. Notif. II, 59 f.
Conſumtibilien ſ. d. B. T. Geſ. II, 37.
Contiguität, Entſchäd. od. Tauſch wegen fehlender, bei den kleinen Gebieten im Saardepart. I, 184. Geld-Entſchäd. dafür an Baiern I, 302 f.
Continentalkrieg ſ. d. Rh. B. Gl. verpflichtend I, 117 f.
Contingente des Rheinbundes I, 118. 124 f. 128 f. 130.
Contingente des d. Bundesheers, Stand- und Dienſttabellen II, 104. auch größere können geſtellt werden 161. ſelbſtſtänd. Verhältn. in d. B. Feſt. Mainz 185. des Bundesheers überh. 205 f. 212. Stärke u. Erſatz 208 f. 213. ungemiſchte bei ungemiſcht. Armeecorps 206. Mobiliſirung 214. 216. innere Einrichtung in Bez. auf d. O. Feldh. u. d. B. V. 218. Muſterung 218. 220. Auswahl und Ernennung zu den verſch. Zweigen des Heeres 221. feindlich beſetzter Bundesſtaaten, deren Unterhaltung 233. von Kniphauſen 291. der Herzoge von Sachſen, neue Theilung durch die S. Goth. Succeſſ. 304 f. Erleichterungen 351. 363 ff. 374. Minimum d. Stand. 422 f.
Contingente d. D. B., wegen Unruhen möglichſt disponibel zu halten II, 361 f.
Contrebande zu Waſſer I, 204.
Contributionen ſ. Franz. Kriegsc.
Controle bei der Elbſchifffahrt I, 326 ff. der Weſerſchifff. 368 ff.
Controle d. Landſtände II, 402. 403.
Conventualen ſ. Geiſtlicht.
Corfu I, 8.
Corporationen, deren d. D. B. A. gedenkt I, 55 ff. Recht, ihre Sachen vorzubringen 55.
Corps ſ. Armeecorps.
Corpscommandanten d. B. Heeres II, 220. an ſie gehen die verſch. Weiſungen aus dem Hptq. 223.
Corps-Bevollmächt. ſ. Mil.-Com.
Corvey I, 19 f. 22. 130. 172. 191.
Coswig, Elbzollamt I, 325.
Cotbus ſ. Kotbus.
Cours des Tages I, 241. 257.
Courtoiſie der mediatiſ. Fürſten u. Grafen II, 284 f. 347 f.
Creditiv ſ. Beglaubigungsſchr.
Cremona I, 9.
Criminal-Inſtanz für die Mediatiſ. ſind die Austräge (Pairsgerichte) I, 116.
Criminal-Unterſuchungen bei geſandtſchaftl. Perſonen zu Fr. a. M. II, 35 f.
Croatien ſ. Kroation.
Croy, Hzg., erh. e. Th. v. Dülmen I, 18. unter Preußen 181. Prädicat Durchlaucht II, 284.
Crumbrook I, 21.
Cugnon, Herrſch., I, 23.
Culmer Kreis I, 133. 138.
Curiatſtimmen in der B. V. I,

185 f. II, 8 f. 40. Vorbehalt wegen der Mediatisirten I, 186. II, 9. Curiat-Gesandte können auch außer dem Turnus in Commiss. arbeiten 109. 203.
Czar, König v. Polen, I, 163.

Dachstuhl, Herrsch., I, 23.
Dahn, Cant. I, 153.
Dalmatien I, 3. 9. 100. 198.
Damenstifter säcularis., Sustent. deren Mitgl. I, 43.
Dampfschiffe des Rheins dürfen Oberlast haben, auch sonst. Begünstigung I, 432.
Dänemark, Mitgl. d. d. B., wegen Holstein I, 185. II, 7. u. Lauenburg II, 31. Stimmverhältn. am B. T. I, 185. II, 8. Abschl. d. W. Schlußacte 148. offic. Ang. der Bevölk. 102. 390. unvermischte Brigade 365. Antheil an der franz. Schuldrente I, 247. 254. Elbschifffahrts-Acte 319. 347.
Danzig, fr. St., I, 133 f. 140-42. an Preußen zurück I, 170.
Dappenthal, I, 192.
Dautweiler I, 305. 310.
Daxburg, Grsch. I, 24.
Decrete Napoleons weg. Aufheb. d. d. Ord. I, 131; wegen Confisc. reichsständ. u. ritterlicher Güter 149.
Deckenhard I, 310.
Decharge, B. Casse, II, 93. 310.
Dedicationen an die B. V. II, 231.
Defensor des Ob. Feldh. II, 219.
Deggingen, Kloster I, 23.
Dehortatorien II, 137.
Demagogische Verbind. II, 127. 130. 132. 134. 143. 247. 252 f.
Demokratismus II, 126 f. 130 ff. 134. 248. 399 f.
Denkschriften, gedr. an d. B. V., Censur ders. II, 237.
Depositen, deren Zurückgabe I, 159 f. 239. 241. 243. 246.
Depositen d. R. K. Ger. s. dse. R.
Depositum b. d. fr. St. Frkfrt., Dienstcautionen der B. Cass. Beamten II, 360.
Depots d. Munit. II, 214.
Derenburg I, 171.
Desertion II, 209. 225. 275 ff.
Desorganisation, polit. I, 294.
Dessau, Stift. d. Pr. Amalie I, 19.
Dessau, Elbzollamt I, 325.
Detachirungen 207. 217. 220.
Deutscher Beobachter, dessen Unterdrückung II, 257.
Deutscher National-Charakter II, 127. 247. 397.
Deutsches allg. Recht, Entscheid. Quelle II, 67.
Deutsches Haus in Mainz II, 180.
Deutsche Sprache, bei Eingaben II, 48. im auswärt. Verkehr II, 60. 62. 63. Übers. in franz. od. lat. Spr. ebend.
Deutschland, neutraler Staatenbund I, 155. 184-87. II, 4-10. neueste Gränze gegen Frkr. I, 226 f. 465 ff. 469 ff. 475 ff. Befest. Syst. I, 177 f. s. B. 2c.
Deutscher Orden, bleibt u. wird entschädigt I, 30. 55. 57. Sitz v. Mergentheim transfer. 78. 98. säcularis. Commenden 112. 179. Aufhebung des Ord. im Rh. B. u. Pensionirung der Beamten I, 131. 145 f. der Mitglieder I, 117. II, 13. 419.
Deutsch-Ordenshaus u. Güter in Frkft. a. M. an Östrr. I, 184. (Art. 51). 300. II, 91.
Deutz I, 112 f.
Diarium d. Milit. Comm. II, 107.
Dictatur II, 44-46. loco dictaturae 244 f.
Diebach I, 309.
Dienerschaft der Säcularisirten I,

41 f. 44, der submitt. R.Städte u Corporat. 44.
Dienerschaft der B. Gesandten, deren Vorrechte II, 35 ff.
Dieustädt, II, 301.
Dienstcautionen, Erstattung mit Zinsen I, 159. 238. 241. 243. 246.
Dienstcautionen der B.Cass.Beamten II, 359 f.
Dienste, Civ. u. Milit. im d. B. II, 14. 54 f.
Dienst-Instr. f. d. B. Cass. Beamten II, 360.
Dienstpferde II, 213. 422.
Dienstreglement im B. Heer II, 215. 223. 225.
Diensttabellen II, 104.
Dierdorf I, 115. 172.
Diesdorf I, 478.
Dietges I, 180. 301.
Dietkirchen I, 22. 191.
Dietrich, Frhr. I, 20.
Dietrichstein, F., Entschäd. I, 22. Durchl. II, 284.
Dietz, I, 115. 191.
Dillenburg I, 114. 191.
Dinkelsbühl I, 17.
Diöcesaneinrichtung in Deutschl. (R. Dep. Hptschl.) I, 45.
Diplomatische Agenten, Rang, I, 219 f. II, 61.
Diplmatische Notif. und Verkehr des d. B. II, 59 ff. 240.
Dissens in d. B. B. Auskunftsmittel II, 115 f. (vgl. Schl. A.)
District im Saardep. I, 309 ff.
Divisionen im B. Heer II, 211 f. 215. 219-22. 224 f., der gemischten Corps, vertr. im Hptq. 219. R. Inf. Div. 363. 382. 384.
Divis. Bevollm. s. Milit. Comm.
Dixmüde I, 22.
Doctrin. Interpr. s. Int.
Doctrinen, falsche polit. I, 283. 287. 293. 295.
Documente d. Verw. zur. I, 161.
Dollendorf I, 28.
Domainen d. säcul. Lande I, 45. Ertrag als Maßst. der Kammerschulden 51. der Mediatis. 116. u. d. 2. Par. Fr. 232. Verpachtung 232. Domaine extraordinaire 252 f. Franz. Nat. Dom. in abgetr. Länd. 160. Bieler u. Basler 193. Fulder u. Hanauer 180 f. 265.
Domherrn s. Geistl.
Domingo, San, I, 156.
Domicellaren s. Geistl.
Dömitz, Elbzollamt I, 325.
Domkapitelische Besitzungen der säc. L. I, 45.
Domstifter, Mitglieder, deren R. Dep. Pens. ohne Abzug II, 13. künftige Einrichtung der Domkapitel, R. Dep. Hptschl. I, 45.
Don Carlos s. Marie L. Inf.
Donaustädte I, 96.
Donnersberg, Dp., I, 153. 184. 301.
Doppeltpräbendirte, Besteuerung I, 49 f. 80-83.
Dorheim I, 309.
Dorla s. Treffurt.
Dörrenbach I, 305. 310.
Dörremberg I, 466.
Dortmund I, 22. 172. 191.
Dortrecht I, 410-12.
Dotationen, Domaine extraord. I, 152 f.
Doubs, Dep. I, 153.
Dour I, 152.
Dresdner Elbacte I, 319. Elbzollamt I, 325.
Dreya, Weserzollamt I, 366.
Droit d'aubaine I, 160.
Droit fixe I, 411. 463.
Droizen I, 179.
Druckereien d. B. V. s. B. T. Druck.
Druckschriften bis zu 20 Bogen unter Censur II, 140. 157;

Einreichung an die B. V. II, 231. 237.
Duisburg I, 88-90.
Dülmen I, 18. 116.
Durchgang, freier, auf der Simplonstraße I, 104.
Durchgangs-Artikel von der See in den Niederl. frei I, 410 ff. 416; von Niederländ. auf dem Rhein 413. 416.
Durchgangs-Schiffe auf der Elbe I, 347. Weser 369. 371. 373. Rhein 420.
Durchlaucht, Präd. II, 284 f. 347.
Durchmarsch- u. Cantonir.-Kosten Vergütung im B. II, 207.
Durchzug fremder Truppen in Mainz II, 186.
Dürrenmettstetten I, 20.
Düsseldorf I, 4. Meßschiffer 88. Rheinzollamt 68. 78. 90. 417. Freihafen 414.
Dynasten II, 326.

Ebenbürtigkeit der Mediatisirten II, 11. Courtoisie deßh. II, 284 f. 347 f. S. auch Hoher Adel.
Eberach, I, 14.
Eckartsberga I, 179.
Eckenwald, Fried. Prälim. I, 7.
Edelstetten I, 22. 114.
Egloff I, 114.
Egoismus der Demokr. I, 286 f.
Ehingen I, 96.
Ehrenbezeugungen f. d. B. G. II, 34.
Ehrenbreitstein I, 4. 172.
Ehrenlegion, franz. I, 252 f.
Ehrenschildwachen ꝛc. II, 187.
Eichsfeld, Frstth. I, 18. 125. 130. 171. 176.
Eichstädt I, 16 f. 96.
Eide der Archiv-Commiss. zu Wetzlar II, 195. des Gouv. und Command. der B. Fest. 277. 282. Handschlag der Übrigen, 277. des G. u. C. v. Landau 370 ff. der Offiz. d. Hptq. 222.
Eidgenossenschaft s. Schweiz.
Einberufung d. B. T. G. II, 70.
Einfuhr v. d. See durch d. Niederl. I, 412 f.
Eingaben b. d. B. V. II, 41 f. in deutscher Sprache abzufass. 48. anonyme unstatthaft 49. Eing. Commiss. 108. 111 f. 321. beseitigt unzulässige E. sogl. 109. Verzeichnisse 109 f. gedruckte, zu censiren 237. Imprimatur Ebend. s. auch Einreich. Prot.
Eingekreis'te Reichsl. II, 90.
Einheimische s. Inländer.
Einmischung in die innern Verhältn. d. B. Staaten als Ausnahme II, 56. 158. 163. 401 f. 403. 407. 411 f.
Einnehmer des Rh. Octr. I, 70 f. 73 f. 80. 83. 90. s. auch Zoll.
Einquartirungs-Freiheit d. B. G. II, 37. Kosten d. Mainzer Bürg. 180. 188. Kostenersatz b. Hülfstruppen 420.
Einreichungsprotokoll d. B. V. II, 41. 43. 321. stets offen 70. der Milit. Commiss. 107.
Einstimmigkeit in d. B. V. I, 186. II, 9. 40. 112 ff. 117 f. 154. f.
Eintracht der Mächte I, 278. 295.
Einwirkung s. Einmischung.
Eisenach I, 180. 308.
Eisenberg II, 302.
Eizweiler II, 310.
Elba Ins. I, 3. 200.
Elbe u. Rhein, preuß. Länder dazwisch. I, 139. 142. rechtes Elbufer 139. 141 f. freie Elbschifff. 320 f. Nebenflüsse der E. 331. Acte 319. 331. 347. Anfang d. Geltung 331. 350. Zoll als allg. Schifff. Abg. 322-25. 347 f. 356. Ämter 325 f.

Elbingerode I, 130. 176.
Elchingen I, 17.
Ellerstadt I, 27.
Ellfeld I, 22.
Ellwangen I, 20. s. auch Trier.
Elmeren I, 305. 310.
Elsflether Zoll I, 21. 32. II, 122.
Elten I, 18. 171.
Eltville I, 22.
Emden I, 175. 177.
Emmerich, Rheinzollamt I, 417.
Ems, Amt I, 21 f.
Ems, Fluß I, 175. 177.
Enclaven, franz. I, 154.
Engelthal I, 25.
Engere Versammlung (eng. Rath II, 116. 154.) der B. V. I, 185 f. II, 7-9. 39 f. 47-49. 116 154 f. wählt den Ober-Feldherrn 216.
Engers I, 172.
England, das Continentalsyst. betr. I, 135. 141 f. 146. 148. 1. Par. Fr. 151. erhält Malta 156. gibt Frkr. die außereurop. Besitz. zur. 156 f. vermittelt den Streit weg. Guyana 156. W. Congr. A. 162. 2. Par. Fr. 224. Schweiz. Nat. Schuld 195. Rückfall v. Parma 199. Haus Schönburg 207. W Reglem. üb. Flußschifff. 217. 219. Regl. üb. d. dipl. Agenten 220 f. Frkrs. Schuldberichtigung aus d. 2. Par. Fr. 229. Finaltractat deßh. 244. Liquid. Commiss. 248. 251-53. Antheil d. engl. Colonieen 247. 254 Aachner Convent. weg Räum. Frkrs. 256. Quintupel-Allianz 275. Frkfrt Terr. Rec. 299. Tractat mit Spanien weg. Beitritt z. W. Congr. A. u. z. 2. Par. Fr. 316. Verwendung der europ. Festungssummen II, 178. Luxemb. u. Landau 191. s. auch Hannover. Griech. Thron 424.
Entschädigung der Besitzer der linken Rheinseite I, 413. Plan der vermittelnden Mächte 15. 54. 56. Entschädigungslande, Schuldverhältnisse 41. 51. Verfassungen 41. Pers. Verhältn. 41. 46 f. 48. Entschäd. durch den Rh. Octroi 59 ff. Interpret. wegen der Entschäd. Obj. d. R. Grafen II, 242.
Entschädigung für Nachsteuer u. Abzug wird nicht gegeben II, 69.
Entschädigungen s. Französische Kriegs-Contributionen.
Entscheidungsgründe v. d. Austr. Ger. immer beizufügen II, 167.
Entscheidungs-Normen der Austr. Ger. II, 156. 167.
Entsendung s. Detach.
Epstein I, 21 f.
Eppertshausen I, 306.
Erbach, Grafen. mediatis. I, 115. Erlaucht II, 347.
Erbfolge in d. Bundesländern II, 155. 258. 268. 298.
Erbfolge v. Baden-Hochberg I, 303.
Erbschaften unter d. Nachsteuer-Frht. begr. II, 68 f.
Erder, Weserzollamt I, 366. Ladeplatz der Reiheschiffer 364.
Erfurt I, 18. 125. 171. 180. 308.
Ergänzungs-Contingente der B. Fest. s. Res. Infant. Divis.
Erhaltendes Princip I, 283. 285. 287. 290. 292. 295. II, 235. 398 ff. s. auch Sicherheit 2c.
Erhebungsämter d Flußzölle, allg. Best. I, 203. Rhein 68. 78. 90. 209. 417. 420. Neutralität 85. 214. Elbe 325 f. Weser 365 f. 395. 399.
Erkenntnisse der Austr. Ger. II, 67. 172 f. 229. 358. 426.
Erkennungszeichen der B. Truppen II, 214.
Erklärung s. Interpret.
Erlaubnißschein z. Elbschiff. I, 321.

zur Weserschifff. 363. Patent auf dem Rhein 427.
Erlaucht, Präd. II, 347 f.
Erläuterung wegen Legitim. zur Milit. Commiss. II, 381. des provis. Preßges. 393. 396. 415. s. auch Interpret.
Erleichterung s. Conting.
Erlöschen v. d. Dynastien s. Erbf.
Ermeland I, 133. 138.
Eroberungssystem Napol. I, 224.
Eröffnung d. B. V. II, 45.
Ersatzmannschaft II, 208 f.
Erzherzogthum Österreich, Theil d. D. B. II, 91.
Erzkanzler, Kurf., neue Dotation I, 29 f. 41. 59 ff. 94. trägt zur Sust. d. Bisch. v. Basel u. Lüttich bei 50. geistl. Stellung 29 f. s. auch Primas.
Escadron s. Schwadron.
Eschenau I, 184. 301. 310.
Essen I. 18. 171.
Eßlingen I, 20.
Este, Haus, dessen neue Besitzungen I, 199.
Esterhazy, Durchl. II, 284.
Etappen s. Milit. Str.
Etsch, freie Schifffahrt I, 5. linkes Ufer 198.
Etten I, 22.
Ettenheim-Münster I, 19.
Etzelbach II, 301.
Eupen I, 173
Europa, Gefahren I, 287 f. 294. II, 406.
Europäische Mächte (u. nordamerik. Fr. St.) Notif. weg. Constit. d. D. B. II, 59. sie haben den Bund sancirt 132 f. im Bund, deren Kriege 161.
Europäische Verträge üb. d. B. Festungen II, 175 ff. 351.
Ewige Rente Österr. an Baiern I, 302 f.
Execution d. R. Kreisdirect. I, 46.
Executions-Auftrag im Bunde II, 159. 171 ff. Weigerung der Übernahme 172.
Executions-Commission II, 136 f. Spec. Vollzieh. Commiss. 137. Des. Best. 170 ff.
Executionskosten II, 137. 173. 420.
Executions-Ordnung, provis. II, 124 f. 128 f. 135. definitive 158 f. 169. 251. 420.
Executionstruppen II, 137. 159. 171. 173. 420.
Executionen, militärische in Mainz II, 185.
Exercitium II, 213. 422.
Exhibiten-Prot. s. Einreich.
Exterritorialität II, 33 ff.
Extrajudicial-Sachen des R. K. Ger. II, 195. 229.
Exportation s. Abzug u. Nachsteuer.
Eyweiler I, 305. 310.
Eyß I, 26.

Facultät s. Spruchcoll.
Fagnolles I, 22.
Fahnen u. Flaggen, unerl. II, 416.
Fährlinien I, 395.
Falkenstein, Grsch. I, 3.
Faltenbergstetten I, 24.
Familie, christl., d. h. Allianz I, 222.
Familien d. B. Ges. II, 35 ff.
Familien-Austräge II, 157. 168. vgl. 12.
Familien-Verträge der ehem. R. Stände II, 12. 55.
Feindlicher Angriff auf den B. u. d. B. Staaten I, 187. II, 10. 160 Landau betr. 372 f. 374.
Feindseligkeiten, Einstell. II, 217.
Feldartillerie II, 210.
Felddienst II, 218.
Feldflüchtigkeit II, 225.
Feldgeschrei (Mainz) II, 185.
Feldherr d. B. s. Ob. Feldh.
Feldmarschall-Lieut., Grad II, 215.
Feldzeichen s. Erkennungsz.

Ferdinand, Erzh. s. Tosc.
Ferd. IV. K. v. Neapel I, 201.
Ferien s. Vertag.
Ferney I, 314.
Ferrara I, 9. 201.
Festungen, Vorbehalt wegen derselben I, 155. 197. Grundbestimmungen I, 313. II, 175 ff. F. Casse II, 270. Demolirung v. Häus. 232. F. Dienst (Mainz) 188-90. F. Gränze 278. 372. F. Gut 372. F. Loc. Commiss. 103ff. 121. F. Poliz. 276. F. Rap. 278. 372. F. Reglement 272. 276. 278. 281 f. 370. 372.
Fest. d. B. s. B. F.
Feudal-Abgaben s. Lehn.
Feudi Imperiali I, 5. 196 f. 199f.
Fiefs Imp. s. Feudi Imp.
Filialcassen d. B. Matr. C. II, 308. 315 f.
Findlos I, 180. 301.
Fiscal s. Kniphaus. II, 292 f. 296.
Fisch, Herrsch. I, 22.
Fiscus (b. Elb- u. Weserschifff) I, 327. 393. (b. Nachst.) II, 69.
Fiume I, 145 f. 198.
Fivizano I, 201.
Flagge bei der Rh. Zoll-Verw. I, 74 f. 213. 445. d. Flößer 433.
Flagge, Recht der, behält Kniphausen II, 291.
Flaggen, aufrührerische II, 416.
Flatten I, 475. 477.
Flieg. Brücken d. Rh. I, 433.
Flütsch, zum B. II, 91.
Florennes, I, 152.
Flößer, des Rheins I, 81 f. 422. 433. d. Elbe 326 d. Weser 372.
Flotte im Texel I, 157.
Flugschriften, Unfug II, 132. Censur 140. 257. 392. 396. 415.
Flußschifffahrt, freie, in Europa, Best. d. 1. Par. Fr. I, 155. der Wiener Congreßacte 202 ff. Commiss. üb. die einzelnen gemeinsamen Ströme 202 f. der ganze schiffbare Lauf ist frei 203. Der Handel aller Nationen soll dadurch begünstigt werden 203. Übereinstimmung der Abgaben und Einrichtungen, Seitenflüsse 203. Tarif und Erhebungsämter ebend. Leinpfade 203 f. Stapel- u. Umschlags-Rechte rc. aufgehoben 204. Douanen, Contrebande, Reglem. d. Schifffahrt ebend. Diese Art. wiederholt im Annexe XVI, s. 207 f. In Deutschland, Beschl. wegen Erfüllung obiger Vorschriften II, 173. Aufhebung des Elsflether Weserzolls I, 21. 32. 122 f.
Flußschifffahrt, einzelner Fl., der Netze und des Bromberger Canals I, 133. 140. der Weichsel 134. 140. 145. im ehem. Polen 166. der Ems und des Haf. v. Emden 175. 177. u. d. Stecknitz-Canals 177. des Po 198 f. d. Foron 316. d. Saar, Blies, Mosel rc. 476-79. vom Rhein 59 ff. 208 ff. 407 ff. 470 ff. v. d. Elbe 319 ff. Weser 361 ff. II, 122. Neckar, Main, Mosel, Maas, Schelde I, 217 ff.
Foliirungsgebühren II, 198.
Fontainebleau, Tractat I, 198.
Forderungen von und an Frkr. im 1. Par. Fr. unterdrückt I, 158 f. S. auch Frkr. u. franz. Kr. Contrib.
Förmliche Sitzungen d. B. V. nach Best des Präsid. II, 88.
Foron, fr. Schifff. I, 316.
Forstgerichtsbark. d. Mediat. II, 12.
Fortschreiten, verderbl. polit. I, 287. 293.
Frachtbrief oder Connaissement I, 325. 421.

Frachtpreise; Elbe I, 321 f. Weser 363, Rhein 428 ff.
Frangy, I, 154.
Frankenhofen I, 23.
Frankfurt a. M., Aufhebung von Geleitsrechten I, 20. 32. bleibt Reichsstadt und erh. geistl. Güter, wofür Rentenzahlung 31. Rheinschifff. Verhältn. 61 f. 88. 464. Erkl. bei d. W. Com. wegen der Rh. Octr. Rent. 261 (u. 258 Note). wird primatisch 113. Großherzogthum, dessen Schuldausgleichg. 180. 182. Domänenverkäufe 181. die Besitzer des Grhth. tragen zur Sust. des F. Primas rc. bei und theilen sich in die Diener 182. Ausgleichung über d. Frkfrtr. Centr. u. Fulder Depart. Lasten 180. 182. Deutsch- u. Joh. Ord. Güter an Österr. 184 (Art. 51). 300. II, 91. Antheil an d. franz. Schuldrente 247. 254.
Freie Stadt, Mitgl. d. D. B. Stimmenverhält. I, 182. 184-86. II, 7-9. Abschl. d. W. Schl. A. 148. in Verfass. Sachen unterm B. T. I, 183. II, 55. 164. Recht auf ein gemeinsames oberstes Gericht (Lübeck) 11. 55. Offic. Angabe d. Bevölk. 102. 390. Gesetz üb. d. Juden 259 (Clausel 263). Conting., besond. Verhltn. 383.
Frkfrt als Bundesstadt (II, 33.) I, 187. II, 10. Localverhältn. der B. Gesandtsch. 33 ff. 240 f. Städtischer Ges. 37 f. Zahlung d. R. K. Ger. Pens. das. 76. Censur d. gedr. Eingaben an d. B. V. 237. Publication der B. T. Vhdlgen durch die Fr. Zeitungen 34. 238. Rechneiamt als Depositen-Beh. 360.
Frankfurter Tractate: Territ. Receß I, 299. Tractat wegen der bad. Erbf. 303. Tr. vom Grh. Hessen, Aufh. e. läst. Clausel 309. Ausgleich. Vertr. weg. d. Grhth. Frkft. 180.
Fränk. Kreis I, 51 f. 98.
Frankreich, Republik mit Consulat I, 2 ff. Kaiserthum 59. mit Italien als Kgr. 95 f. Protectorat d. Rh. B. 103 ff. Vermittl. d Schweiz. B. 143. Restauration des Königr. 151 f. Thronbesteigung d. Hauses Orleans II, 356 f. (Notif. an den Bund.) — Fr. v. Campo Formio u. Lüneville I, 7. u. 1 Frkr. als Besitzer d. l. Rh. Uf. Pens. u. Schuldenwesen 38. 50. 52. Presburg Fr., transalpinische Besitzungen 95. Auflösung d. R. 101. Rheinbund 101-3. 105. 107. 109. 112. 121 ff. Tilf. Fr. 132. W. Fr. mit Österr. 144. 148. Pariser Convention 149 f. (Aufheb. der Seq. u. d. Confisc.) 1. Par. Fr. 151. Gränze v. 1792 152 ff. Entsag. auf Anspr. weg. d. abgetr. Länd. 154. Gränzreg. 155. auß. europ. Besitzg. zur. 156 f. Ford. v. u. an Frkr. unterdr. 158 f. Bestim. weg. Heimf.- u. Abzgr. 160. v. 1. Jan. 1814 keine Pens. u. Geh. an Ausl. 160. 240. W. Congreßa. 162. 2. Par. Fr., Ford. v. Priv. u. Corporat., Pensionen u. Schuldenwesen, Berichtigung 159 f. 230 ff. 244 ff. erste Anordnung 242. zweite u. endl. Austheil. 247. 254. Franz. Kriegs-Contrib. f. dse. R. Abtr. an Preuß. 173 ff. Douanenlin. gegen die Cant. Waadt u. Genf mit fr. Straße 193. Souverainetät üb. Bouillon 190 f. 225. 311 f. Gränze gegen Sardin. u. Abtret. von

Monaco 196. Rückgabe der österr. Länder 198. Vorbehalt wegen Parma 199 Differenz mit Portug. weg. Guyana beseit. 202. Haus Schönburg 207. Schifffahrtsverhältnisse 202 f. 207. 217. Rheinschifffahrt 59. 208 f. 407. Anth. an d. Ernennung des Inspectors 211. Reservation b. d. Rheinschifff. 415. Commissär b. d. Centr. Commiss. u. dess. Stimmenzahl 441. franz. Mauthges. mod. 454. Schiedsrichterl. Entscheid weg d. Rh. Octr. Renten 215. zurückzugebende Gelder 216. Frkr. nimmt nicht Theil 265 f. 269. 272 f. Reglem. üb. d. dipl. Agenten 220 f. Revolut. Syst. Napoleons, durch die beiden Restaurationen gestürzt 151. 224. neue Gränzen im 2. Par. Fr. 225-27. halbe Rheinbrücke v. Straßburg 226. Land Gex an den Canton Genf 226. Hüningen geschleift 227. Occupationsarmee 228 f. Aufhebung der Convent. v. Bayonne 230. Compromiß mit d. Niederl. üb. d. holl. Schuld 237 f. Recl. des Hauses Bentheim erled. 244. Räumung Frkrs. 256. Quintupelallianz zu Aachen 275. 279. 281. Gränze gegen Rheinbaiern 302. 465 f. gegen Rheinpreuß. 304. 475 ff. gegen Baden 469 ff. Franz. Savoyen an Sardinien 314. Rechte u. Verbindlichkeiten bei allen Abtretungen v. 1814-15 ꝛc. 316. Tractat mit Spanien üb. d. Beitr. z. W. Congr. A. u. z. 2. Par. Fr. 316. Accesf. z. Frkfrtr. Territ. Receß 319. Entschäd. f. den Leyenschen Distr. 475. 477. Transrhen. Sust. weg. Straßb. II, 82. 85. Revol. Beweg. 361. 397. 415 ꝛc. Notif d. franz. Thronveränd. 356. d. griech. Thronb. 424.

Französische Kriegscontributionen an die Alliirten I, 227 f. definit. Festsetzg. 257. ein Theil davon zur Befest. mehr. Gränzpuncte 313 f. 60 Mill. Fr. für die Festungen Deutschl. 313 f. II, 177. Verwendung 278 ff. 374. S. B. Fest.

Französische Sprache, Clausel deßh. in d. W. Congr. A. I, 205. u. im Frkf. Territ. Rec. 318. Der D. B. bedient sich ihrer nur in Übersetzungen II, 60. 62 f. die fremden Mächte beliebig 62.

Franz II. legt die Kaiserkrone nieder I, 107.

Frauenalb I, 19.

Frauenklöster, sücul. I, 40 ff.

Freiburg, D. O. Commende I, 113.

Freienstein I, 115.

Freihäfen des Rh. I, 414 f. 424.

Freiheit, falsche I, 256 f. 293. 295.

Freiheitsbäume II, 416.

Freisingen I, 16 f. s. auch Regensb.

Freizügigkeit nach d. 1. Par. Fr. I, 158. im D. B. II, 14. 54 f. 68 ff. 165. betr. Milit. Dienste, Vorbeh. d. Vhdlg., Vertr. deßh. u. Auf. Termin 69. 318. Aufhör. u. Ausweis. eines verurth. Fest. Gouv. aus d. B. 187.

Fremde Truppen (Mainz) II, 186.

Fremde im B. Heer, Jurisdiction II, 224.

Fremde, poliz. Aufsicht II, 417.

Fremersdorf I, 153.

Frensberg I, 172.

Freudenberg I, 23.

Friaul I, 198. II, 91.

Frickthal I, 3.

Friedberg, R. St. I, 21. Burggrafschaft 113.

Friede, allg., Zweck d. h. Allianz

221-23., der europ. Mächte I, 275. 277 f. 280 f. 284. 295 f.
Friedensschluß, ein Recht des D. B. I, 187. II, 10. 159. 161 f. dessen Bestätigung im Plenum ertheilt 154. 162. Ausschuß dazu 162.
Friedensstand des B. Heeres II, 205 f. 212 f.
Friedewald I, 172.
Fristen, der Stimmführung II, 40. d. Instr. Einh. 42. bei Vermittl. v. Streitigk. d. B. Gl. 65. beim Austr. Verf. 66 ff. amtl. Beachtung derselben b. d. Austr. Ger. 229.
Fritzlar I, 20.
Froensburg I, 466.
Fugger, F. u. Gr., mediatis. I, 114. Prädicate Durchl. u. Erlaucht II, 284. 347.
Führer, v. Schiffen, I, 410 ff.
Fuld, Fth., d. K. d. Niederl. entsagt s. Anspr. I, 191. Vertheilung, an Preußen 172. S. Weimar 179. Österr. 180. 184. u. Baiern 300. Depart. Ausgleich. 180. Gener. Casse, Rückerstatt der Vorschüsse des F. Primas 182. verkaufte Domänen 180 f. 265. 300.
Fulda, Bisthum I, 22. 191.
Fulda, Fl. I, 362.
Fürstbischöfe, säcul. I, 42.
Fürsten, med., deren Courtoisie II, 284 f. 347.
Fürstenberg, med. I, 114. Durchlaucht II, 284.
Fürth, mainz. Amt I, 21.
Fürth am Berg II, 301.
Fußgenheim I, 27.
Fußvolk II, 211-13. 218.

Gainsheim I, 24.
Gallizien I, 145. 164.
Gallicano I, 201.
Gamertingen I, 113.
Gandersheim I, 19.
Gänseteich I, 176.
Garantien, europ., im Tils. Fr. I, 138. in d. W. Congr. A. 169. 184 ff. (d. D. B. A.)
Garantie, gegens. d. B. Gl. I, 187. II, 10. 54. 159. Übernahme v. Garantieen 50. 54. 65. Aufrechthaltung 158. 170. Beding. b. Verfassungen 54 f. 163 f. Fälle 50. 94. 103. 227. Sonst. bes. Gar. 122. 285 ff.
Garnisonsrechte in den B. Fest. II, 176 f. 179 ff. 272 ff. 351. 363 ff. 382. in Mainz I, 306. II, 176. 179 ff. 182 ff. 274 ff. in Luxemburg I, 312 f. II, 176. 191. 275. in Landau II, 176 f. 190. 370 ff. 383 f. Lasten II, 352 f.
Gauerstadt II, 301.
Gebiete d. B., feindl. occup., der. Truppen II, 233.
Gediüne I, 152.
Gefahren Deutschlands II, 124. 127. 247. 252 ff. 406.
Gefährde, Schutz bei abreisenden Ges. II, 64.
Gefäll, Encl., I, 168.
Gefangene II, 209.
Gehalte u. Geh. Rückstände, franz. I, 160. 231. 240.
Geheime Auslag im Hptq. II, 223.
Geheime polit. Verbind 134. 139. 247. 252 f. Univ. 416. f.
Gehmen I, 115. 181.
Gehorsam s. Subord.
Geistesdruck ist nicht Absicht des B. II, 133. 405.
Geistliche Kreislande, vertheilte I, 52 f. deßgl. Entschäd. Länd. 46 f. Regenten, abtretende 42. künft. Stimmen 34. 40. Geistlichk. u. Dienersch. 41 f. 43 f. 46. v. Frkr. herübertretende 50.

Garantie des Bundes II, 13. S. auch Sustent.
Geld-Consignationen, deren Zurückstellung I, 159 f. 239. 243. 246. S. Entschäd., Entsagung b. Abtretungen 467. 479. 481. G. v Unterth. 481. Verwalt. öffentl. G. 159.
Geldleistungen zu d. B. Zwecken, Vorschüsse 46. 49. nach den 17 Stimmen II, 92 ff. 108. 122. nach der Matrikel 101 f. 121. Schl. A. 162, betr. die jura sing. 120. 155. Einzahlung 308 f. die Landstände können können sie nicht verweigern 163. 401 f. 403 408. 411. Kniph. 389.
Geldern I, 18.
Geleit v. Ges. II, 64.
Gelnhausen I, 20.
Gemeinde-Cassen u. Einnehmer b. franz Schuldenw. I, 232. 238.
Gemeinden u. Privaten können keine Nachsteuern rc. mehr fordern II, 69.
Gemeinnützige Anordnungen im B. I, 185. II, 8. 54 f. 114. 154. 165. 405. 409. 411. Verzeichnung 49.
Gemeinschaft in Gränzorten aufgehoben I, 470 f. von Gränzwegen 468. 480.
Gemünd I, 20.
Gendringen I, 22.
General im B. Heer II, 219 f. General Adjud. 222. G. Artill. Dir. 222. G. Audit. 222 f. 224. G. Feldwachtmstr. (Grad) 215. G. Geniedirect. 222 f. G. Intend. 222 f. G Lieutn. d. B. Heeres 216. 222. G. Lieut u. G. Major (Grad) 215. G. Quartiermstr. 222 f. G. Staab d. Ob. Feldh. 222. der Corps u. Divis. Commaud. 221.
Generalhyp. b. Entsch. Land. I, 51.
Genf I, 154 f. 192 ff. 197. 226. 314 ff.
Gengenbach I, 19.
Geniedirector in d. B. Fest. II, 183. 188. 274. 276. 279. 371.
Gend'armerie II, 225. 376. 379.
Genua I, 196 f. Freihaf. I, 194.
Gerechtigkeit, Ziel der Verbindung der Mächte I, 277 f. 284 f. 290. 292. 295 f. u. des Bundes 125. 362 f.
Gerichte dr. Inst., Vereinigung v. B. Gliedern zu solchen II, 11. 55. als Austrägalgerichte 66. 156 f. 167. 173. Gerichte als Compromiß-Instanz 95 ff. an der Stelle d. Reichsgerichte (R. K. Ger. Acten) 196. 230. 271. (Kniphausen) 292. z. Untersuch. d. jüngst. Besitzst. 156.
Gerichtliche Exemtionen bei den B. Gesandsch. II, 35.
Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand der Mediat. II, 12. 55. 292.
Gerichtsordnungen der B. Staaten gesammelt II, 192.
Gerichtswesen im B. Heer II, 207. 224 f. 387.
Gerlachsheim, I, 25. 145.
Germersheim, Rheinzollamt. 461. 467. u. nachträgl. Berichtig.
Gernsheim I, 21.
Geroldseck I, 184. 303. II, 91.
Geroltstein I, 27.
Gersweiler I, 478.
Gesammtstimmen s. Curien.
Gesandte am B. T., wie sie die B. V. bilden I, 185. 186. II, 7-10. 153. Vorrechte u. Exterrit. Verhält. in d. fr. St. Frkft. 33 ff. Senats-Commiss. z. Verhandl. mit dens. 35. Persönl. Rechte 35 ff. Abgabenfreiheit 37. B. Ges. d. fr. St. Frkft. 37. Substitutionen 40. 147. Todesfall Ebend. u. 199. Sitz-

ordnung 40. 45. Turnus 41. Anträge u. Vorschl. an die B. V. 41 f. Verhandl 41 ff. Instruct. Einholung 42. 58. Sitze in der B. V. 45. Einzahlung v. Geldbeiträgen 46 f. 92. 101. 108. 121 f. Protok. Berichtig. 47 f. Geschäftsumfang 52 ff. dipl Verkehr 59 ff. Vertagungs-Ausschuß 70 f. Einberufung 70. Schiedsrichter 96. Commiss. 104 f. 108 f. Doctr. Interpret. u. Instr. Einh. 112. Erster Vermittl. Fall, mit dem Präs. als Obmann 122. Modification üb. Vertagung 146. Verantwortlichkeit nur gegen die Regierung. 153. Curiatgesandte als Referenten außer dem Turnus 109. 203. Circulat. und Notiren von Miscellan. oder nutzlosen Acten d. R. K. Ger. 230. 238. Verantwortlichk. u. Instr. Einholung 236. 362.
Gesandte, fremde b. B. s. accred. Ges, G. überh. s. dipl. Agenten.
Gesandtschaftsgut ist frei II, 37.
Gesandtschaftsrecht d. D. B., actives und passives II, 59 ff. 162.
Gesandtschafts-Zeugnisse II, 35. 47. 49.
Geschäftsordnung der B. V. II, 38 ff. 52. Nachträge: 70. 88 f. 146. 170 ff. 203. 231. 237 f. 244. 306 ff. 321 f. 359 f. 391. der B. T. Commiss. 108. 203. Vorbehalt einer B. T. Ordnung 70. 201. Gesch. Ordn. d. Milit. Commiss. 103. 381.
Geschäftsordnungen der Landtage im D. B. II, 163. 249 ff. 404. 413.
Geschäftsträger s. dipl. Ag.
Geschäfts-Umfang s. Competenz.
Geschütz s. Artill.
Gesetzbücher d. B. Staaten, ihre Gesetz- u. Reg. Blätter gesammelt II, 192 f. 349.
Gesetze sind dem Revolutionär ein Joch I, 283. 287.
Gesetzgebung, innere, der B. St. II, 401. 403. Verfügungen des B. 412 f.
Geulle I, 22.
Gewichtsverhältnisse b. d. Schifffahrt der Elbe I, 322. 347. der Weser 365. 367 f. 395. 397. des Rheins 76. 419.
Gex I, 226. 314.
Giech, Erlaucht, II, 348.
Giengen I, 20.
Gießelwerder, Weserzollamt I, 366.
Gießen I, 308.
Gimborn I, 114. 181.
Gimbweiler I, 310.
Ginkel I, 169.
Glan I, 173. 305.
Glarus, Cant. I, 194 f.
Glatt I, 22.
Glatz I, 133. 138.
Gläubiger s. Schuld.
Gleichgewicht v. Europa, wieder hergest. I, 277. 280. 284. 295.
Gleichheit, absolute, eine Chimäre I, 287. — Glchh. d. B. Gl. in Rechten u. Pfl. I, 185. II, 7. 153. 206 f.; im B. Heer deßgl. 206 f., in d. Organis. 212. 387., der Bewaffn. 214., der Übungen 215., d. Dienstreglem. 215, d. Offic. Grade 215. im Dienst d. Conting. 220, d. Besatz. d. B. F. 188. 275.
Glogau I, 133. 138.
Gnadengehalte, franz. I, 160. 240.
Gnadenquartal b. d. K. Ger. Pens. nicht bewilligt II, 77.
Gnidesweiler I, 305. 310.
Gochsheim I, 17.
Goltstein, Gr., I, 26 f.
Gongelfangen I, 475. 477.
Gonnesweiler I, 305. 310.

Gorcum, Rh. Zollamt I, 411. 416-18. 462.
Görschen I, 179.
Görz, Erlaucht, II, 348.
Görzer Kreis I, 144. II, 91.
Goslar I, 18. 130. 175.
Göttingen I, 130.
Gouverneur d. B. Fest. II, 183 ff. stehen unter d. B. V. u. dem Ob. Feldh. 273. 276-80.; v. Mainz I, 306. II, 183 ff. 274 f. v. Luxemb. I, 312. II, 191. 273 ff. v. Landau 273. 276. 370. 383.
Gradiska II, 91.
Grafen, mediat., Court. II, 284 f.
Gräfendorf II, 301.
Grand livre f. Frkr. Staatssch. rc.
Gransberg I, 115.
Gränzen, neue franz. f. Frkr.
Gränzflüsse, deren unbehind. Lauf I, 468. 479. Gr. Abst. b. Baut. 480. Brücken über Gränz-Flüsse II, 395.
Gränzort (Cartell) II, 376.
Gräsereien d. B. Fest. II, 276.
Graubünden, Encl. Razuns, I, 145. 193.
Graudenz I, 133. 138. 140.
Greifenstein I, 115. 172.
Griechenland, Revolution das. I, 288. 292 f. neuer Thron v. Baiern II, 424.
Griethausen, dann Lobith, Rheinzollamt I, 68. 78. 86.
Groitzschen II, 302.
Grolland I, 32.
Großauheim I, 309.
Großes Buch f. Frkr. Staats u. Schuld.
Großbritt. f. England.
Großherzogthum Hessen; Hessen-Darmstädt. Abtret. u. Entschäd. im R. Dep. Hptschl. I, 20-22. Vorbeh. d. Kurwürde 34. priv. de non appell. 37. Lossagung vom Reich 104. 110 f. Rheinbund 109. Großherzogth. 111. Erwerbungen in d. Rh. B. A. 114. Oberhoheit 115. 184. 307. Contingent 118. Accesss. z. Tilf. Fr. 144. erh. die Rheinprovinz f. Westph. 183. mit andern Abtret. u. Erwerb. 302. 306 f. 307. 309. bewill. eine preuß. u. eine baier. Milit. Str. 308. Anth. an d. fr. Schuldrente 247 f. 254. Erkl. weg. d. Rh. Oct. Renten und Cess. 263. 265. 268. Vorbeh. eines Fam. Arang. mit Hess. Homb. 309. Clausel des Frkftr. Tractats aufgeh. 309. Wiener Reglem. üb. die Schifff. des Rheins, Neckars, Mains rc. 207 ff. Übereink. weg. d. Rheinschifff. 407 ff. Gr. Hess. Commiss. d. Centr. Commiss., Stimmenzahl 441. — Mitgl. d. D. B., Stimmverhältniß I, 185. II, 8. Abschl. d. W. Schl. A. II, 148. offic. Ang. d. Bevölk. 102. 390. transrhen. Sustent. 81. 1 Bat. Inf. zur Garnis. v. Mainz I, 306. II, 180. 183. 188.
Großherzogthümer, neue, des Rh. B. I, 111. 123. d. W. Congreß-Acte 179.
Großkrotzenburg I, 309.
Großmeisterth. d. D. O. I, 98.
Gronau I, 181.
Gronig I, 27.
Gronsfeld I, 305. 310.
Grubenhagen I, 130.
Grumbach I, 310.
Grünau I, 23.
Grundeigenthum im Bund II, 14. 54 f. 165.
Grundgesetze d. B. I, 185 f. 187. II, 8-10. 40. 113 ff. 117 f. 154. 399.
Gründlichkeit, löbl. deutsche Eigenschaft II, 236.

Grundsätze, erhaltende, I, 283. 285. 287. 294-96.
Grundverträge d. D. B. II, 3. 146.
Grünsfeld I, 25.
Guadeloupe I, 156.
Guastalla s. Parma.
Güteversuch (Minden) I, 393. (Austr.) II, 65.
Guidingen I, 477. 479. 482.
Gulden u. Francs I, 80.
Gundelfingen I, 114.
Gundhof I, 21.
Guntersdorf I, 145. 169.
Gutersloh I, 181.
Guttenzell I, 26. 28. 114.
Guyana, franz. I, 202.

Haarheim I, 22.
Habizheim I, 114.
Habsthal I, 113.
Hachenburg s. Ham.
Hadamar I, 114. 191.
Hagendorn I, 171.
Hafen-Beamte I, 326. Gebühren 89. 329. 368. 375. 437. Polizei 413. 434. s. auch Seehäfen.
Hagnau I, 114.
Hall I, 20. 153.
Halberstadt I, 130. 171. 181.
Hallberg, Gr., Rente I, 27. II, 242.
Halle I, 130.
Ham I, 172.
Hamburg, Braunschw. Lüneb. u. a. Rechte das. I, 19. 32. bleibt Reichsst. 31 f. Übereink. mit Frkr. weg. d. Hamb. Bank 233. Anth. an der fr. Schuldrente 247. 254. — Fr. St. u. Mitgl. d. D. B. Stimmverhältn. I, 184-86. II, 7-9. Abschl d. W. Schl. A. II, 148. Recht auf ein gemeins. O. A. Ger. (Lübeck) II, 11. 55. offic. Ang. d. Bevölk. II, 102. 390. Elbschifff. A. 318. u. Hamb. Revis. Acte 330. 347.
Hameln, Ladeplatz I, 364. Weserzollamt 366.
Hammelburg I, 180. 300.
Hammerstein I, 172.
Hanau I, 130. verkaufte Dom. I, 180 f. 265.
Handbücher, staatsr. II, 193.
Handelsverhältnisse n. d. Fr. v. Campoformio I, 10. d. Schweiz bes. Genf 155, im ehem. Polen 166, zw. Preußen u. K. Sachsen 169, der Ems, v. Emden u. v. Stecknitz-Canal 177, v. Antwerpen 158. H. Kammern v. Cöln, Mainz, Straßburg, Gutachten 62.
Handel u. Verkehr, Vorbehalt v. Berathungen am B. T. II, 14. 54 f. 165. zw. Oldenburg u. Kniphausen 294.
Handel, Frhr. v., k. k. Hofr. u. Canzl. Dir. Protokollführer d. B. V. II, 45 f. provis. B. Canzl. Dir. 46 f. 49 f. B. Canzl.
Handschlag an Eidesstatt II, 277.
Handwerksarbeiten v Dienern d. B. Gesandtsch. II, 36.
Hannover (Braunschw. Lüneb.) erhält Osnabrück I, 19. Aufgeben der Hamb. u. Brem. Rechte 19. 32. Mit Preußen vereinigt 102. Königr. 175. Preuß. u. Hannövr. Abtret. 175 f. Oberhoheit 178. Tractat mit Bentheim 178. Abtrett. an Oldenb. 178. Anth. an d. franz Schuldrente 247 f. 254. Elbschifff. A. 319. Revis. A. 347. Weserschifff. A. 361. Revis. A. 394. — Mitgl. d. D. B. Stimmverhältn. I, 185. II, 7 f. Abschl. d. W. Schl. A. II, 148. offic. Angabe d. Bev. 102. 390.
Hanweiler I, 475.
Hardenberg I, 114. 172.
Haringvliet I, 410 f.

Harlingerland I, 175.
Harrach, Erlaucht II, 348.
Hartheim I, 25.
Hasborn I, 305. 310.
Hassenrode I, 171.
Haßloch I, 21.
Hastede I, 32.
Hattenrodt I, 300.
Hattorf I, 88.
Häupter der Mediatisirten, Courtoisie II, 284 f. 347 f.
Hauptorts Inhaber, Zinsenzahlung I, 51. Kammerzieler 53.
Hauptmann, Grad, II, 215.
Hauptlande vertheilt, rhein. Entschäd. Land, Kammerz. I, 53.
Hauptquartier des Ob. Feldherrn II, 218 f. 222-24.
Hausruckviertel I, 300.
Haussuchungen finden bei B. Ges. nicht statt II, 36 f.
Haverey I, 64 f. 81. 91. 330. 369. 371-73. 416. 424.
Heddesdorf I, 172.
Heeresbedürfnisse II, 218.
Heereseintheilung d. B. unabänderl. II, 217. 220.
Heerespolizei II, 220. 222. 225.
Hefte s. Druckschriften.
Hegbach I, 26. 28 f.
Hehler bei Desertionen II, 378.
Heidelberg I, 19.
Heilbronn I, 20. 88.
Heilige Allianz I, 221. h. Schrift Richtschnur d. Regenten 222.
Heiligenkreuz, Abtei I, 23.
Heiligenkreuz (sächs.) II, 302.
Heiligenkreuzthal I, 20.
Heimath b. Desert. II, 376. 379.
Heimfallrecht I, 160.
Heining I, 478.
Heitersheim, Fth. I, 113.
Hellertshausen I, 305. 310.
Helmstädt, Abtei I, 19.
Helvet. Republ. s. Schweiz.
Helvoetsluys I, 110 f. 462.
Hemlinger Mühle I, 32.
Hemsbach I, 25.
Heppenheim I, 21.
Herchenbach I, 153.
Herforden I, 18. 171.
Hermeskeil I, 305. 310.
Herkommen, völkerr. II, 62.
Herren, mediatis. II, 11 f. 17 ff.
Herrlein, Leg. R., ehem. R. Dir. Secr., Gratif. s. B. Canzl. Kost.
Herrstein I, 305. 309.
Hersbach s. Hochausen.
Hersfeld I, 308.
Herzoge, neue des Rh. B. I, 111.
Hessen-Darmstadt s. Gr. Hessen.
Hessen-Homburg, Landgr., Vermehrung der Deputatgelder I, 21. Mediatisirung 115. Wiedereinsetzung mit Souv. 183. 309. Fam. Arrang. vorbeh. 309. Titel 310. Gebiet im Saardep. 183 f. 307. 309 f. Aufnahme in den D. B. mit Vorbeh. d. Stimmenverhält. II, 71. 72. offic. Ang. d. Bev. 102. 390.
Hessen-Kassel s. Kurhessen.
Hessen-Rothenburg I, 20.
Hettingen I, 113.
Heubach I, 114 f. 301.
Heuchelheim I, 309.
Heusenstamm I, 306. II, 228.
Heybach I, 114.
Hildbrgh. Suc. Vertr. II, 299 f. 304.
Hildesheim I, 18 f. 130. 175. der Bischof contrib. zur Sust. v. Bas. u. Lütt. 50.
Hillesheim, Gräfin I, 20.
Hilsbach I, 153.
Hirrstein I, 310.
Hirschfeld I, 24.
Hirschhorn I, 21.
Hirschlatt I, 22.
Hitzacker, inter. Elbzollamt I, 325.
Hochausen I, 172.
Hochberg, Grafen, succed. in Baden I, 303.

Höchst I, 22.
Hochverrath, auch gegen den D. Bund möglich II, 134 f. 143. (Centr. Untersuch.); 402. 413. (Analogie mit den Landesges.)
Höxter (weg. Br. Lüneb.) I, 19. Ladeplatz 365.
Hofen I, 22. 191.
Hoff I, 184. 301. 310.
Hofhörigkeit II, 69.
Hohenberg I, 96.
Hoheneinöden I, 27.
Hohenems I, 96.
Hohenfels I, 113.
Hohengeroldseck I, 184. 303. II, 91.
Hohen-Limburg I, 171.
Hohenlohe, F., Entschäd. im R. Dep. Hptschl. I, 20. 24., mediatis. 114, Präd. Durchlaucht II, 284.
Hohensolms I, 115. 172. II, 285.
Hohenstein I, 130. 171.
Hohenzollern-Hechingen, Entsch. im R. Dep. Hptschl. I, 22. Lossagung vom Reich I, 104. 110 f. u. Eintritt in d. Rh. B. 109. Contingent 118. Accesf. zum Tils. Fr. 135. 138. und zum W. Fr. 144. — Mitgl. d. D. B., Stimmverhältn. I, 185. II, 8. 9. Abschl. der W. Schl. A. II, 148. offic. Ang. d. Bevölk. II, 102. 390.
Hohenzollern-Sigmaringen, wie Hoh. Hech.; außerdem: Erwerbungen u. Oberhoheit vermöge der Rh. B. A. I, 113. 115.
Hoher Adel in Deutschl. II, 11. 55. 164. 284. 326. 347.
Holland, Kgr., (L. Nap.) anerk. I, 135. 138. tritt dem Tils. Fr. bei, ebend, u. d. W. Fr. 144. Kgr. unter dem Hause Oranien 155. holländ. Ausrüst. zur See 157. holl. Schuld 237 f. holl. Algr. Casse 239. s. a. Niederl.
Hollandsdiep I, 410 f.
Holstein-Lauenburg s. Dänem.
Holstein-Oldenb. s. Oldenb.
Holzapfel I, 115.
Holzhausen I, 20.
Holzheim I, 20.
Holzkirchen I, 23. 180. 300.
Holzminden, Ladepl. I, 65. Weserzollamt 366.
Holzschiffer I, 372.
Homberg, Rh. Zollamt, I, 68. 78. 83. 90.
Homburg, würzb. Amt I, 23.
Homburg (westph.) I, 114. 181.
Hope u. Baring, Zahlung d. franz. Contribut. I, 257.
Hoppstädten I, 310.
Horb II, 301.
Horstmar I, 18. 114. II, 285.
Hospitäler, Militär-, II, 183. 209. 215. 218.
Hotel Tax II, 34. 39. 45. Ges. H. 35.
Hottenbach, I, 305. 310.
Houve I, 476. 486.
Houvre I, 304.
Hüningen, geschleift I, 227. Ausgangspunkt d. Rh. Schifff. 454 f.
Huissen I, 18. 174. 189.
Huldigungseid beim Rechtsprechen suspend. II, 294.
Hülfstruppen, Verpfl. II, 429. S. B. Hülfe.
Hutbergen, Ladepl. I, 364.
Hutten'scher Grund I, 301.
Hypothecirte Schulden I, 97. 146. 159. 236-38. hypoth. Pensionen 117. Hypoth. Tractat zw. Hannov. u. Bentheim 178.

Jäger des B. Heeres II, 211, der Res. Inf. Div. 366. 384, darin das Lichtenst. Conting. ganz aus Jägern, s. Nachträgl. Ber.
Jakobsberg I, 24.
Janisroda II, 302.
Jaxtberg I, 24.

Jemappes I, 152.
Jever, v. Rußland an Holl. I, 135, mit Kniphausen verein. II, 289; kommt an Oldenb. 234; Matrik. Anschl. ebend.
Jhn I, 478.
Ilbenstadt I, 25. 115.
Ill, Fl. I, 455.
Immweiler I, 305. 310.
Imsbach I, 310.
Infant. s. Fußv.
Infanteriestellung, bloße, der kl. B. Staaten II, 363 ff. Mehrstellung 364. 369 (Frankfurt, vgl. 365 ff.) s. auch Res. Inf. D.
Ingelheim I, 307.
Initiative der Gesetze II, 400 f.
Inländer, poliz. Auff. II, 417.
Innere admin. Vhltn. s. Einmisch.
Innere Gesetzgebung der B. Staaten im Verhltn. z. B. II, 401-3. 407 f. 411 f.
Innere Sicherheit s. Bund u. B. T.
Innviertel I, 300.
Inrotulation II, 197.
Inscriptionen s. Frkr., Staat u. Schulden.
Inseln, deren unveränd. Besitz, im Po I, 198; im Rhein 226. 470 ff., od. Entschäd. 471, neue Ins. 471 u. 73.
Johannisberg I, 300.
Johanniter-Orden, bleibt 1803 u. wird entschädigt I, 30, Einziehung von dess. Besitzungen im Rh. B. 113. 123, Pensionirung d. Mitgl. u. Dien. I, 117. II, 87, d. Güter d. Ord. im Geb. d. fr. St. Frankft. an Österr. I, 184 (Art. 51), 300. II, 91.
Inspect. s. Musterung.
Inspect. Recht v. Landau II, 373 f.
Instructions-Einholung am B. T. II, 42. 58. 112 ff. 153. 236. 362.
Insubordination II, 225.
Interesse II, 114. 206. 244. 414.
Interessen s. Zinsen.
Interpretation, doctrinelle II, 112 ff. 155. 402-13, authentische 114. 153 ff. 402-13. — Fälle: 56. 77. 87. 175. 242. 396. 393 u. 415; s. auch Analogie, B. A. u. Erläuterung.
Intervention I, 290. 292, i. Bund s. Bund u. B. Hülfe.
Inventarien d. B. Cassen II. 317.
Inzikhofen I, 22.
Jonische Inseln an Frankr. I, 8; unt. engl. Schutz (1815), Anth. an d. frz. Schuldrente 247. 254.
Irrsee I, 17.
Isenburg, F., Entschädigung I, 24. Rh. Oct. Rente d. Fürstin 24. 259. 264 266. 268. 270 ff. Lossag. v. Reich I, 104. 110 f. u. Eintr. in d. Rh. B. 109. Contingent 118, Oberhoheit 115, Access. z. Tils. Fr. 135. 133 u. zum W. Fr. 144. Mediatisirung 184. 306 f. 309. Stellung geg. die Grafen J. 307. Prädicat Durchl II, 284. Grafen, mediatisirt I, 115. 306 f. 309. Prädicat Erlaucht II, 348.
Isenburg (Wied R.) I, 115.
Isenburg, Capitalschuld an's R. K. Ger. an Kurheff. übertr. II, 76.
Isle de France (afr. Inf.) I, 156. Anth. an d. franz. Schuldrente 247. 254.
Isny I, 26. 114.
Israeliten s. Juden.
Istrien I, 3. 9. 100. 145. 198.
Italien, Königr. unt. Nap., I, 96. 148, trennt sich in unabhängige Staaten 155, österr. Besitzungen 198. Vertheid. Syst. (Piacenza) 317, vor allg. Umsturz bewahrt 285-92. S. auch d. einz. Staaten.
Juden, deren Verhältn. im D. B. II, 13. 55. 165; in der fr. St. Frkfrt. II, 259, Clausel 263.

Judicial-Acten II, 196 f. 229 f.
Jugend, auf Irrwegen, II, 130 f. 252 f.
Jülich I, 17.
Jungenau I, 114 f.
Junkrath I, 27.
Jura I, 153.
Jura singulorum I, 186. II, 9. 40. 115. 118-20. 155.
Jurisdiction üb. d. Beamten d. B. II, 45. 49. S. auch Gerichts ꝛc.
Justiz, ebendas.
Justizverweigerung in B. Staaten II, 56. 157 f. 399.

Kahlenberg, sächs., II, 301.
Kaiser Franz legt d. D. Kaiserkr. nieder u. wird Kais. v. Österreich I, 107 f.
Kaiserl. Lehn s. Feudi Imp.
Kaisersheim I, 17.
Kaiserslautern I, 184. 301.
Kalender I, 81.
Kaliber s. Calib.
Kammerrichter II, 73.
Kammerschulden I, 51.
Kammerzieler I, 42. 53. II, 75. 283.
Kameral s. R. K. Ger.
Kameralgebäude s. Wetzlar.
Kapfenburg I, 112.
Kapital s. Capital.
Kappenberg I, 18. 171.
Karl s. Carl.
Kärnthen I, 198. II, 91, s. auch Villach.
Karten I, 161. 240.
Kasekirchen II, 302.
Kassel s. Cassel.
Katholische Stimmen im R. Fürst. R. I, 58. K. Cult im Königr. Sachsen 125, in den prot. Rh. B. Staaten 128, in Frankfurt a. M. I, 183; Rh. D. B. I, 186. II, 9. 13. 55. 165.
Katzenelnbogen I, 21 f. 130.
Kaub s. Caub.
Kauerwitz II, 302.
Kaufbeurn I, 17.
Kaufpreis bei Domainenverkäufen I, 181, bei den auf v. Frkr. verkauften Immobilien hypothec. Schulden 236.
Kaunitz I, 130. 181. Durchlaucht II, 285.
Kehl I, 4. 226.
Kempfeld I, 305. 310.
Kempten I, 17.
Kerpen I, 26.
Khevenhüller, Durchl. II, 285.
Kirchheim, Kloster, I, 23.
Kirchheim-Boland I, 22. 301.
Kirchengüter und Schulfonds zu conserv. (Westph. Fr.) I, 45. 46.
Kirchenpatronat der Mediatisirten II, 12. 55.
Kirchenplätze der B. Ges. II, 38.
Kirchenstaat I, 198. 201. 247. 254.
Kläger (Austräg.) II, 66 f.
Klarenberg I, 21.
Kleeberg I, 21 f. 24.
Kleinblittersdorf I, 475.
Kleinbrembach I, 171. 180.
Klingenberg I, 29.
Klettgau I, 114.
Kloppenburg I, 18. 21.
Klosterbeuern I, 22.
Klosterconv. s. Geistl.
Klosterwald I, 113.
Klöster, Säc., I, 40 ff.
Klötze I, 176.
Kniphausen, frühere Verhältnisse, I, 127. II, 289. Verhältnisse im D B. unter Oldenburg II, 285. Recurs an d. B. V. 286. Übergabe der Herrschaft 297. Mannschaftstellung 365, offic. Bevölk. Angabe f. d. Matr. 389.
Knittelsheim I, 155.
Koblenz s. Coblenz.
Köckeritsch II, 302.
Kokarden s. Coc.
Kolkwitz II, 301.

Kolleg., Köln, Kolonie, Kommandant, unter C.
Königr. Sachsen, s. S.
Königreiche, neue deutsche, des Rh. B., Baiern u. Würtemb., nach d. Preßb. Fr. I, 96. Sachsen u. d. Posen. Fr. 124, Westphalen u. deff. Constit. 130. s. auch die Fried. v. Tilf. u. Wien; der W. Congr. A, Hannover I, 175.
Königsberg (sächs.) II, 301.
Königsegg-Aulendorf, mediatis., I, 114. Erlaucht II, 348.
Königsegg-Rothenfels, Grafschaft, I, 96.
Königsheim I. 115.
Königshofen I, 24.
Königstein I, 22. 24.
Königswinter I, 112 f.
Konstanz s. Const.
Komit. Gegenst. I. 94.
Korvey s. Corvey.
Kosel I, 133. 138.
Kostenpunct II, 167.
Kostheim II, 179. 307.
Kotbuser Kreis I, 125. 133. 138 f. 170.
Krain I, 144. 147. 198. II, 91.
Krahngebühren, Rhein, I, 204. 213. 413. 415. 434 f. 437; Elbe 324. 329; Weser 368. 372. 375.
Krakau I, 145. 147, Freistaat 165 f.
Kranichfeld I, 179. 301 f.
Kranke im Heer II, 209.
Kratz-Scharfenstein I, 24.
Krautheim I, 18. 114. II, 285.
Kreise, ehem. d. R., II, 90, betr. die Sustentat., die Diener, u. das Schuldenwes. v. 1803, 44. Directorien b. Exec. u. Admin. 46, Ausschreibämter 47, Capitalien 52, Lande jens. Rh. 51 f. Prästanda 51-53, Römermonate 52, Schuldenwesen 51-53 (Rh. B. A. 116), Standschaft II, 326 f. Steuern 52 f. Verband, dessen Erhaltung 242.
Kreuzer u. Centime I, 80.
Kreuznach I, 173. Salin. 183. 307.
Kriechingen I, 25.
Kriegs-Artikel II, 225. 387, Besatzungen d. B. Fest. 275 f. 351. 363 ff. 382 f., von Mainz und Luxemb. 382, von Landau 177. 374. 383 f., Casse d. B. 207. 223. Gefangene 224, Gericht üb. d. Oberfeldh. 207. 210, v. dem Ob. Feldh. 221, gewöhnl. 220, der Corpscommand. 241, des Mainz. Gouv. 187. Herr zahlt Sold und Montir. in d. B. Fest. 275. 351 f. Polizei s. Heer; Rath in Mainz 186 f. 275, Recht im Hptq. 224, jedes Conting. 225, Stand, completter, 211, Verfassung d. B., allg. Umrisse u. wesentl. od. organische Bestimm. 204-7, nähere Best. 208 ff. 233. 305. 363 ff. 382 f. 384 ff. 422, s. auch B. Fest., Milit. Commiss. und Vertheidig. System.
Kriegs-Contribut. s. Französische und Österreich.
Kriegs-Erklärung d. D. Bundes I, 187. II, 10. 154. 159, erfordert Beschl im Plenum 154. 160, Beschl. wegen Gefahr in d. eng. Vers. 160. Pässe für die Gesandten b Bund 63 f.
Kriegsschiffe u. Vorräthe in den Seehäfen, Theilung I, 157.
Kriegs-Theilnahme, im Rh. Bund I, 117 f., im D. B. I, 187. II, 10. 160 ff.
Krimpen, Rh. Zollamt, I, 411. 416-18. 462.
Kroatien I, 145. 198.
Kronenberg I, 22.
Kronenburg I, 173. 311.
Kuefstein, Erlaucht, II, 348.

Kundschafter II, 223.
Kunsthandel s. Nachdruck.
Künzelsau I, 24.
Kupferplatten v. Karten, zurückzustellende I, 161. 240.
Kurcöln s. Cöln.
Kurfürsten, priv. de non appell. I, 37. Trierer Sustentat. 47. S. auch Kurwürde.
Kurhessen, durch den R. Deput. Hptschl. v. 1803 creirt I, 33. Schlicht. v. Sust. Irrungen 47 f. Kreisausschreib. F. 52 f. Kurh. mit dem Kgr. Westph. vereint 130. restaurirt 301. 309. Domänen 181. Antheil an der franz. Schuldrente 247 f. 254. Erkl. u. Spruch weg. d. Rh. Octr. Renten 261. 269. 272. Wiener Reglem. üb. die spec. Flußschifff. 219. Weserschifff. Acte 361. 394.
Mitgl. d. D. B. u. Stimmenverhältn. I, 185. II, 8. Abschl. d. W. Schl. A. 148. offic. Ang. d. Bevölk. 102. 390. Activschuld d. R. K. Ger. Abtret. u. Herauszahl. 76.
Kurmainz, Schlichtung v. Sust. Irrungen I, 47 f. 52 f. Kreisausschreib. F. 52 f. s. auch Erzkanzler u. Primas.
Kurpfalz s. Baiern.
Kurtrier s. Trier.
Kurwürde, dem Erzherz. Großh. v. Würzb., dem Mgr. v. Baden, dem Hzg. v. Würtemberg u. d. Landgr. v. Hessen-Cassel ertheilt I, 33. Aufhören ders. 108. S. die einzelnen Staat.
Kur- u. oberrheinischen Kreises Sustentat. und Schuldenwesen I, 47. 52 f.
Kusel I, 184. 301. 310.
Küstrin I, 133. 138.
Ladenburg I, 19.
Ladeplätze am Rhein I, 424. u. Beförd. d. Handels auf dems. 431. 434.
Lagerhäuser s. Niederlagen u. Magazine.
Lagunen von Venedig I, 3. 9. 100. 198.
Lahn, ob zu den bezeichn. Nebenflüssen d. Rh. zu rechnen? I, 462.
Lahr I, 19. 22. 25.
Laibacher Congreß, Hauptresultate I, 282. 286, Ank. d. Kön. v. Neapel u. Beitr. der and. ital. Fürsten 286. 289. 292.
Laienbrüder s. Geistl.
Landau, St. u. Fest. bl. 1814 franz. I, 153, wird 1815 an Deutschl. abgetr. 226 f., Stadt u. Geb. v. Österr. an Baiern 184. 301. II, 190 f. — Die Fest. wird B. F. I, 301. II, 190 f. Grundbestimmungen, die Übernahme betr. II, 175 ff., Garnisonsrechte 190, Beschlüsse, die Übernahme u. Herstell. betr. 272 ff. 350 ff. 370 ff., die lauf. Dotat. trägt Baiern mit Befreiung bei Luxemburg u. Mainz 276. 350 f., deßgl. die Herstellung die ihm überlassen wird 278 ff. besond. Verhält. dieser B. Fest. im Frieden 370 ff. Übergabe an d. B. 371 ff. dessen Oberaufsicht 373. Herstellungsstand 374. 1/3 der Kriegsgarnison wird von Baden auf die Res. Inf. Divis. übertragen, mit Vorbeh. der Zuziehung f. d. Augenbl. 374. 384. Beschl. weg. Sicherstellung dieser Fest. 383.
Landesfarben, allein erl. II, 416.
Landesgesetze, Norm b. d. ehem. unmitt. R. Adel, insond. jens. Rheins II, 12. Norm d. B. B. bei Beurtheilung von Justiz-

verweiger. II, 56.158. Samml. zur Bibl. d. B. V. 192 f. 349 f.
Landen, dab. entst. Schaden auf d. Rh. I, 437 f. s. auch Ausladung und Haverey.
Ländertausch etc. zw. d. R. Ständen I, 41.
Landesproc. Ordn., alte II, 198.
Landesregierung, Einwirk. b. d. Austr. Ger. II, 156. 167.
Landesschulden d. Entschäd. Lande nach d. R. Dep. Hptschl. I, 51.
Landessteuern (Rh. Schifff.) I, 426.
Landgraf von Hessen-Homburg s. diese Rubrik.
Landstandsch d. Med. II, 11 f. 55.
Landständische Verfassungen in d. B. A. Art. 13 angeordnet II, 11. 55. Erört. üb. Ungewißh. dieses Art. 125 ff., über Demokratie u. revolut. Tendenzen 126 f., Öffentlichkeit 132.249, allg. Normen waren nicht beliebt word. 126. 248. Ausführ. d. 13 Art. in d. Schl. A. Art. 54-62: Autonom.; früh. Rechte u. gegenw. Verhältn.; Vfssgen. in anerkannt Wirks.; monarch. Princip; B. Pflichten, Öffentlk. in gehör. Schranken; Gar. v. Vfssgen. 163. Einwirk. des B. nur bei Aufruhr. Freie Städte, Ausn. v. monarch. Princip 164. Bekräft. d. Schl. A. 246 ff. 248 ff. Beschluß deßh. 256. Erneuerte Erörterungen über d. Sinn d. Schl. A. und die vorgefallenen Mißbräuche 397. 399 ff. Controlle in d. B. V. 402 ff. 407. u. Beschl. 411 ff. mit Ernennung einer Commiss. 413. Die Öffentlichkeit betreff. Maaßregeln 413. 425.
Landständische Verfassungen, der. Garantie, bei S. Weimar II, 50. Hildburghausen 103. Coburg 227. — Gar. des Meklenb. Compromiß-Ges. 94.
Landständische Verhandlungen, gedruckte zur Bibl. d. B. V. II, 193. Mittheilung aller neuen landst. Vhdlgen. an die betr. B. T. Commiss. 425. Streitigkeiten zw. Fürsten u. Ständen am B. T., nicht zur Öffentlichkeit geeignet 245.
Landsturm II, 211.
Landtransport v. Rh. I, 414.
Landungsplätze am Rh. I, 424-26.
Landwehr II, 211. Landw. Reiterei 213. 423.
Landzölle unabhäng. v. Elbezoll I, 324, v. Weserzoll 368.
Langenkandel I, 184. 301.
Längenmaaß-Best. auf d. Elbe I, 322, auf d. Weser 365. 395.
Langenmüß II, 301.
Langenorla II, 301.
Langenselbold I, 309.
La Roche, Cant. I, 154.
Larta I, 8.
Lateinische Sprache im dipl. Verkehr d. B. II, 60. 62 f.
Lauchheim, Comm. I, 112.
Lauda, Amt I, 25.
Laudemien (Lauds) I, 195 f.
Lauenburg, Hzgth., ein Th. hannövrisch, ein Th. wird preuß. I, 176. (ständische Gerechtsame ebend.) d. preuß. Th. an Dänemark 176. Note **. Erkl. Dänemarks am B. T. üb. die Erwerbung u. Führung seiner Stimme als Holstein u. Lauenburg II, 31. Verwahrung der Ansprüche von Mecklenb. und Anhalt 32. S. auch Dänem.
Lauenburg, Elbezollamt I, 325.
Lauenförde, Wes. Zolla. I, 366. 397.
Laufen, salzb., I, 300.
Launsdorf I, 304. 478.
Lausitz, Ob. u. Nied. I, 169.

Lautenbach I, 24.
Lauter, linkes Ufer deutsch I, 226. 301. als Gränzfl. 466-68.
Lauterbach I, 115.
Lauterburg I, 467.
Lauterecken I, 173.
Lautern, Fth., I, 17.
Lebach I, 153.
Lebenszeugnisse II, 76. 85 f.
Leck I, 434.
Leck u. Waal, f. d. Fortf. d. Rh. in den Niederl. erkl I, 408-10. 417.
Legaten f. Dipl. Ag.
Legationen f. Kirchenstaat.
Legitime Gewalt I, 276. 279. 283. 288 f. 292. 294 f.
Legitime u. constit. Mon. Frkrs. I, 276. 279.
Legitimat. d. Abgeord. z. Milit. Commiss. II, 381.
Legion d'honneur I, 252 f.
Leheften I, 179.
Lehns-Abgaben, Aufheb. (Schweiz) I, 193. 195.
Lehnslande in Ital. f. Feudi Imp.
Lehnsverhält. d. link. Rh. U. I, 40.
Lehns- u. Oberherrl. Entf. I, 169.
Lehrer, strenge Aufsicht auf dief. im B., Bestrafung u. Absetzung II, 139. 257. Trüglichkeit ihrer Systeme 236. ihre eigene Verschrobenheit u. Unlauterk. 247. 252 f. Verkennung ihrer edlen Bestimm. 130 f. 252 f.
Leibeigenschaft, keine Manumiss. Gld. b. Ausw. im B. II, 69.
Leichterkähne ꝛc. f. Lichterkahne.
Leiding I, 478.
Leiningen, F. I, 24. Entschäd. 21 f. Mediatif. 114. — Gr., Rhein-Oct. Rent. Erkl. u. Entscheid. 259. 264-66. 268. 270 ff. Durchl. u. Erl. II, 285. 348.
Leinpfade I, 39. 66. 89. 218 f. 329 f. 373-75. 433 f. 437 f.
Leipziger Handel I, 169.
Leman, Dep. I, 154.
Lengsfeld I, 180.
Lenkersdorf I, 145.
Lenzer-Fähre, preuß. Nebenzollamt d. Elbe I, 325 f.
Leon, Inf., milit. Rev. I, 294.
Leser des R. K. Ger. f. dse. R.
Leuchtthurmsgelder I, 413.
Leutkirch I, 17.
Leyen, Gr. v. d., sagt sich v. R. los I, 104. 110 f. und tritt in d. Rh. B. I, 109, wird Fürst 111, Contingent 118, Access. z. Tilf. Fr. 135. 138, z W. Fr. 144. Gränzbericht. üb. d. Leyen'schen Distr. zw. Saar u. Blies 475-77. Prädicat Durchlaucht II, 285.
Lichtenau I, 19 f.
Lichtenberg, Grsch. I, 20.
Lichtenberg, sächs. Fth. II, 304 f.
Lichtenhayn, Encl. II, 302.
Lichtenthal, Abtei I, 19.
Lichterkähne, Schiffe, Lichterung I, 349. 371. 416. 432.
Liebau II, 301.
Liebhart I, 180. 301.
Lieblos I, 309.
Liebstadt I, 179.
Liechtenstein, F., sagt sich v. R. los I, 104. 110 f. u. tritt in den Rh. B. I, 109. Conting. 118. Access. z. Tilf. Fr. 135. 138, z W. Fr. 144. — Mitgl. d. D. B u. Stimmverhält. 185. II, 8. 9. Abschl. d. W. Schl. A. 148. offic. Ang. d. Bevölk. 102. 390. das liechtenst. B. Contingent nur Schützen f. Nachträge.
Liege- u. Ladeplätze der Weser I, 364. 378.
Ligne, F., Entschäd. I, 22.
Ligurische Republik I, 5. 197.
Limburg, Grsch. I, 20.

Limburg-Gaildorf I, 114.
Limburg-Styrum I, 20. 114.
Limburger Domcapitel I, 22.
Limers I, 174. 189.
Lindau I, 25. 96. 118.
Lindenberg II, 301.
Lindenfels I, 21.
Linie, Lin. Truppen II, 210 f.
Lingen I, 171. 175.
Linkes Rheinufer s. Rh. U.
Linz, Rh. Zollamt I, 68. 78. 417.
Linz, nass., an Pr. I, 172.
Lippe (Detmold) tritt in d. Rh. B. I, 126. Sitz im Fürstenr. 127. Truppendurchmärsche, Kathol. Cult, Contingent 128. Access. z. Tils. Fr. 135. 138. u. z. W. Fr. 144. — Mitgl. d. D. B. u. Stimmverhältniß 185. 186. II, 8. 9. Abschl. d. W. Schl. A. 148. offic. Ang. d. Bevölk. 102. 390. Weserschifff. Acte I, 361. 394. Verhältniß, die Reihefahrten der Weser betr. 364.
Lippe-Schaumb. s. Schaumb. L.
Lippische Encl. in Preuß. I, 171.
Lippstadt, zw. Preußen u. Lippe getheilt I, 171.
Liquid. Kost. d. Exec. II, 173.
Lithogr. Schrift. unt. Cens. II, 396.
Littoral, ungr. I, 145. 198.
Lymers s. Limers.
Lobith, Rh. Zolla. I, 86. 410 f. 417.
Lobkowitz, Durchlaucht II, 285.
Lübergerechtsame s. Laudem.
Local d. B. V. II, 45.
Local-Commissionen b. d. B. Fest. II, 103. 272. 278. 317. 373.
Local-Untersuchungen II, 144 f.
Local-Verhältnisse d. B. T. u. d. B. Ges. zu Frkft. a. M. II, 33 ff. 240.
Loco dictaturae, Protokolle, II, 244. vgl. 44-46.
Lognon I, 478.
Lohr I, 29.
Lombardei I, 9. II, 90.
Lommersum I, 26.
Lootsen I, 324. 368. 413. 416. 431 f.
Looz-Corswaren, F., Entschädig. I, 18, mediat. 114. 178. 181, Durchl. II, 285.
Lorsch, Amt I, 21.
Löschung s. Umladung.
Losholz auf der Elbe I, 326.
Löwenhaupt, Gräfin, Rente I, 20.
Löwenstein-Wertheim, F. u. Gr., Entschäd. I, 23, mediat. 114 f. Rheinoctroi-Rente, Erklär. u. Spruch 259. 265 f. 268. 270 ff. Prädicat Durchl. II, 285.
Lübeck, bleibt Reichsst. I, 21. 31. Bisth. u. Capit. an Oldenburg 21. Landesbezirk an die Stadt 31. Antheil an der franz. Schuldenrente 247. 254. — Fr. St. u. Mitgl. d. D. B. Stimmenverhältn. 184-86. II, 7-9. Abschluß der W. Schl. A. 148. Recht auf ein gemeins. O. A. Ger. daselbst 11. 55. officielle Angabe d. Bevölk. 102. 390. S. auch Oldenburg.
Lucca, Fth., I, 95. 200 f. 316 f.
Lücken d. B. Gesg. II, 235. 255. 399.
Ludovisi Buoncompagni, F., I, 200.
Luken (Rh. Schifff.) I, 416. 420.
Lüneburg, Br., s. Hannover.
Lüneburgische Dörfer an Pr. I, 176.
Lüneviller Friede I, 1. 12. erwähnt 105. 198. 200 x. Lüneviller Frieden u. Reichs-Dep. Hptschl. modific. d. Westph. u. spät. Fr. Schl. 55. 57., dessen Erweiterung durch d. Pariser Convention v. 26. Dec. 1802, 56 f. die Rheininseln betr. 153. 470 f. hypothec. Schulden betr. 238, Rechtszust. der Mediatis. in den dar. abgetret. Ländern II, 12. 55.

Lunigiana I, 199.
Lutherischer Cult, Gleichstell. d. katholisch. Cults mit demselben I, 125. 128.
Lüttich, Fürstbisch., Domcap. u. Dienersch., deren Sustent. I, 30. 49 f. II, 81. 84. 243 f. ehem. Bisthum an die Niederl. I, 311 f.
Luxemburg, Grhth., I, 174. 190. 304. 311 f., Nassau-Oranisches Entschädig. Land 189. 191. — D. K. d. Niederl. weg. Luxemburg Mitgl. d. D. B. 185. 189 f. u. II, 7. Stimmverhältniß I, 185. II, 8. Abschl. d. W. Schl. A. 148, offic. Ang. d. Bevölk. 101 f. 390. Contingent und Milit. Bevollmächt. 367 f. s. auch Niederlande.
Luxemburg, Stadt, D. B. Fest. I, 190. Souverainetät 313. Garnisonsrechte 312. II, 191. Übernahme, Herstellung 175 ff. 191 f. 272 f. 278 ff. 350 ff. Verpfleg., Gouvernem. u. Commandantur 275, lauf. Dotat. 276, ein Theil der Kriegsbesatzung aus der Reserve-Infant. Division 382.

Maas I, 174. 189; Maaszölle, preuß., Entschäd. dafür 8; freie Schifff. 218 f. Maasschiffer können Rheinschiffer werd. 428.
Maaß (Aich-) auf d. Rh. I, 418.
Mäßigung, polit., I, 278. 285. 290. 292. 295. II, 125. 362 f.
Mächte, europ.; d. D. B. gehört zu ihnen II, 50. 57. 59 f. ist als solche zu Garantieen befugt 50. 158. wie zu andern völkerrechtlichen Vhltnissen I, 187. II, 10. 57. 59 ff. 152 f. 159 ff. 240. europ. Mächte in Betreff einzelner B. St. II, 58. 159 f. 162. 240. Die Mächte dämpfen Unruhen mit gewaffn. Hand I, 283. 285. 291.
Magazine u. Mag. Gebühr. der Rh. Schifff. I, 61. 88. 218. 413. 415. 434 f. 437. s. auch Niederlage.
Magdeburg I, 130. 133. 138. 170. provisor. preuß. Elbzollamt 325.
Mahlberg I, 25.
Mähren, Mgrth. II, 91.
Majestäts-Beleidigung auch d. D. Bundes II, 402.
Maihingen, Kloster I, 23.
Mailand, Hzgth. an Österr. I, 198. Monte Napol. od. Sta. Theresa 146. 199.
Mainschifffahrt I, 64. freie 217 ff. 461. die Unterth. d. Mainländ. genießen auch d. Rh. Schifff. Berechtig. 219. 428. einstweil. Umladung u. Rh. Zollerheb. zu Mainz 461. 463. Mitth. d. Rh. Schifff. Conv. an den Bevollmächtigt. d. fr. St. Frankf. 464. gegenseit. Genuß d. Freihäfen v. Rh. u. M. 415.
Mainz, Stadt, mit Cassel u. Kostheim (I, 4.) an Gr. Heff. I, 307.
Mainz, B. Festung, mit 5 Mill. Francs aus den franz. Contrib. bedacht I, 314. II, 177. 189. 278. Forderungen an die Fest. 278. Verhältnisse als B. Fest. II, 179 ff. Fest. Eigenthum I, 307. II, 180. Localverhltn. 180. Gouv. Haus, Garnisonirung I, 306 ff. II, 180. Souverainetät I, 307 f. II, 180 f. Polizeigewalt, Bürgergarde u. Conscript., Kriegszustand, Abgabenfreih. d. fremden Garnis. 181. B. Beschlüsse wegen Übernahme u. Herstellung 175 ff. 272 ff. 278 ff. 330 ff. lauf.

Dotat. 276. Besatzung I, 306 ff. II, 180. 189. Kriegsbes. ein Theil aus der Res. Inf. Divis. 382. Gouvernements-Verhältnisse I, 306 ff. II, 180 f. 183 ff. Gouv. Rath 274.
Mainz, als Sitz der Rh. Octroi-Verwalt. I, 68. u der Centr. Commiss. d. Rh. Schifff. 210. Präsid u Ober-Inspect. 210-14. 217. Jährl. Zusammentr. der Centr. Commiss. 440. M. Wohnort des Ob. Aufsehers 442. alte Verhältnisse nach der Rh. Octr. Conv. v. 1804 60-62. 83. 88, nach der Rh. Schifff Conv. v. 1831 Rheinzollamt 417 (früher 68. 78.), Freihafen 414, einstw. Zollerhebung für d. Mainschiffe 461. Umladung ebendaselbst.
Mainzer Ämter, Besitzungen und Lehen, alte, in Deutschl., deren Abtretung I, 18. 20-23 25. 30. 40.
Mainzer ehem. geistl. Provv. und Metropol. Erzbisth. auf Regensburg übertragen I, 29, versch. domcapitelsche Besitzungen an den Erzkanzler s. dse. R.
Mainzer Untersuch. Commiss II, 134. 143. 256. Casse 308. 315.
Mainzweiler I, 305. 310.
Major, Grad, II, 215.
Majorität s. Stimmenmehrheit.
Malburg I, 18. 174. 189.
Malmedy I, 173, s. auch Stablo.
Malta, engl. I, 156.
Malteser s. Johanniter.
Mandate, unbedingte, d. Austr. Gerichte II, 426.
Manderen I, 477.
Mannheim I, 19. Rh. Zollamt 68. 78. 417. Freihafen 414.
Manifest, Schiffer, auf d. Rhein I, 75. 82. 412. 421. 424. 435 f. der Elbe 325-29. 349 f. der Weser 368-71.
Mannschaftstellung im B. II, 208. 422 f. s. auch Matrikel, Bundesheer, Militär, Execution, B. Hülfe ꝛc. — für Kniphausen II, 365. 389.
Mannsköster, säc. I, 40 ff.
Mansbach I, 180.
Mansfeld I, 130. 171.
Mantua I, 9. 198.
Manumiss. Gelder, aufg. II, 69.
Marchthal, Abtei I, 23.
Margrethenhausen I, 20.
Marie-Louise, Erzherzogin v. Öster. ehem. Kais. v. Frkr., erh. die Hzgth. Parma, Piacenza und Guastalla I, 199. Rückfall dieser Besitzthümer 316 f.
Marie-Louise, Infantin, erh. das Hzgth. Lucca I, 200, mit einer Rente 201. Rückfall dses. Hzgth. 201. Nachfolge in die Hzgth. Parma, Piacenza und Guastalla 317.
Marienburg, niederl. I, 311 f.
Marienschloß, Abtei I, 21.
Marienstadt, Abtei I, 22.
Mark, Grsch. I, 17 f.
Marken, preuß., s. Preußen.
Marken des Kirchenstaats I, 201.
Marktschiffe s. Wasserdilig.
Marpingen I, 305. 310.
Marsch- und Schlagfertigkeit des B. Heeres II, 206. 212.
Marth I, 184. 301. 310.
Martialgesetz II, 225.
Massa ꝛc. I, 9. 196. 199.
Material der Rüstungen II, 212.
Materiell im Gegens. d. Mannsch. II, 218. 220.
Matrikel d. B., erste Erwähnung II, 47. Angabe der Österr. u. Preuß. Bundesländer 90. 92. provisorische Matrikel mit Tabelle 101 f. Best. d. Schl. A.

162. Erwähnung beim Militärwesen 121. 205. 208 f. 211. 218. 275 f. 290. 350 f. Bevölkerung, Maßstab des B. Heeres 205. 208. Fortdauer der provis. M. beschlossen 231-33. Jever betr. 234. Pens. Zahl. der transrhen. Sust. Beamten 243. Die R. K. Ger. Pensionirung ꝛc. geschieht durch Natural-Vertheilung 75. u. Kammerzieler-Rückstände 283. Matrikel wegen Kniphausen 288. 291, weg. der S. Gothaischen Success. 303 ff. 389 f. Ergänzung u. Tabelle, die aus beiden hervorgeht 389 f. Matrik. Casse 308ff. 314ff. 390. wird mit Liquidirung der R. K. Ger. Rückst. unter Auff. der Canz. Dir. beauftr, 394. d. M. bleibt mit Ausnahme der Dotat. der Fest. Landau der einz. Maßst. der allg. Bundes-Leistungen ꝛc. 350 f. $^2/_3$ aus ihrer Casse zu den Besoldungen des B. Cassen-Person., $^1/_3$ aus der Canzlei-Casse (früher. Ausnahmefall f. B. C. Casse) 359. — Definitive Matrikel verheißen 101. 233. Verwandl. des bish. Collectiv-Eintrags von Reuß. j. L. in einen individuellen 345 f.
Matrikular-Zahlung im Schuldenwesen d. R. Dep. Hptschl. I, 52.
Matrosen (Rhein) I, 430.
Mauthabgaben, unabhäng. v. d. Wasserzöllen, der Elbe I, 324. d. Wes. 368, d. Rh. 416. 424. Mauthgesetz Frkrs. in Bez. auf d. Rh. Schifff. modific. 454.
Mechernich I, 27.
Mecklenburg-Schwerin, Hzg. Entschäd. im R. Dep. Hptschl. I, 21. tritt in den Rh. B. 126. Sitz im Fürstenrath 127. Truppendurchmärsche, Kathol. Cult 128. Contingent 129. Wiedereinsetzung in den ruhigen Besitz bei Besetzung der Seehäfen 135. Access. zum Tils. Fr. 135. 138. u. zum W. Fr. 144. Großherzogl. Titel 179. Antheil an der französ. Schuldrente 247. 254. M Schwerin'sche, dann Gr. Hess. Rh. Oct. Rente, Ladung der Commiss. zu Wien 259. Erklärungen 265 f. 268. Rechtsspruch 273. Elbschifff. A. 319. 347. — Eintritt in d. D. B. u. Stimmverhältnisse I, 185. II, 8. Abschl. d. W. Schl. A. I, 148. Verwahrung der Rechte auf S. Lauenburg II, 32. Compromißgesetz für Streitigkeiten mit den Ständen 94 ff. offic. Ang. d. Bevölk. 102. 390.
Mecklenburg-Strelitz tritt in den Rh. B. I, 126. Sitz im Fürstenrath 127. Truppendurchmärsche, Kathol. Cult 128. Contingent 129. Access. z. Tils. Fr. 135. 138. z. W. Fr. 144. Ghzgl. Titel 179. Antheil an d. franz. Schuldrente 247. 254. Zuwachs im Saargebiet 183 f. 309, gegen eine Geldentschäd. vertauscht 311. — Eintritt in d. D. B. u. Stimmverhältnisse I, 185. II, 8. 9. Abschl. d. W. Schl. A. 145. Verwahrung d. Rechte auf S. Lauenburg 32. Compromißgesetz für Streitigkeiten mit den Ständen 94 ff. offic. Ang. d. Bevölk. 102. 390. Contingent-Stellung 366-68.
Mediatisirte, Rh. B. A. I, 113-16, Recht der Austräge (Pairsgerichte) 116. Sequestration, nicht Confiscation ihrer Güter 116, Schuldenwesen 117, dürfen ihren Aufenth. wählen 117,

neue Dienste oder Pens. ihrer Diener 117. W. Congr. Acte 178. 181. 184. Frkftr. Territ. Rec. 306 f. B. A. II, 11. mit der bairischen Verordnung 16. Vorbehalt wegen Curiatstimmen am B. T. I, 186. II, 9. Recurs an den B. T., Compet. Bestim. 55. u. Schl. A. 164. Courtoisie 284 f. 347 f. Herrschaft Kniphausen 290 ff. Haus Schönburg 322 ff.
Mediatstifter, Säcularis. I, 45.
Meer, „bis in's," Bedingung der fr. Elbschifff. I, 320 f., der fr. Weserschifff. 362-65. Widerspruch u. Auskunftsmittel d. Niederl. bei der Rh. Schifff. 208. 408 ff.
Meerholz I, 309.
Megen I, 20.
Mehrstellung von Infanterie II, 364, nur Frankfurt vgl. 364f. mit 366. 369.
Meinau I, 97.
Meineid im B. Heer II, 225.
Meininger Oberland II, 301 f.
Meisenheim I, 173. 306. 310. f. Hess. Homburg.
Melnik, Anfang der freien Elbschifffahrt I, 321.
Melperz I, 180. 301.
Melters I, 300.
Memmingen I, 17.
Mengen I, 96.
Meppen I, 18. 178.
Merbes-le-Chateau I, 152.
Mergentheim, ehem. Hptsitz des D. O. I, 98, an Würtemb. 131.
Merlenheim I, 153.
Merten I, 475. 477.
Metternich, Gr., Entschäd. im R. Dep. Hptschl. I, 26 f. Fürst M., österr. Staatscanzler, Mittheil. an den B. über den Congreß zu Laibach 282 ff., dessen Circulardepesche deßh. 285. üb. den Congreß von Verona 290. 298. — Präd. Durchl. II, 285.
Meyrin I, 314.
Mietingen I, 26. 114.
Militär-Abgeordn. s. d. folg. R.
Militär-Commiss. (technische) d. B. V., Geschäftsordnung II, 103 ff. Mitglieder 104. Legitimation 381. Wirkungskreis 104 f. 204 ff. 272. 366. Verantwortlichkeit 105 f. Präsid. 106 f. Adresse 107. Canzlei u. C. Personal 107 f. 317. 360. Verrechnung der Kosten 105. 108. 121. Casse 308 ff. 315. Samml. v. Büchern, Karten, Rissen u. Instrum. 317. Mitglieder d. M. C. als Übernahms-Commissarien b. d. B. Fest. 277. 371 ff. spec. Beaufsichtigung d. Fest. durch Local-Commiss. rc. 278 ff. 372 ff. Vertretung d. Res. Inf. Div. in d. M. C. 385.
Militär-Dienste der Unterth. im B. II, 14. 54 f. 165 170. 378. 380.
Militär-Gerichte s. Kriegsger.
Militär-Gesetze u. Richter II, 387.
Militär-Gewalt soll der Staatsgewalt dienen, nicht sich gegen sie auflehnen I, 288. 293 f.
Militärische Ehrenbezeugungen f. die B. T. Ges. II, 34.
Militärische Hülfe gegen Aufruhr II, 157. 406. 417.
Militärpersonen, Ford. an Frkr. I, 250.
Militärpflichtigkeit, Befreiung der Mediatis. dav. II, 12. sonstige Unterth. Pfl. 14. Loskauf dav. (Freizügigk.) Vorbehalt 69. Cartell 376. 378.
Militärpolizei s. Heerespolizei.
Militärstrafen I, 178. 302. 308. 311. der Oberfeldherr bestimmt dieselben II, 218.

Militärverfassungen d. einz. Länd. Befolgung v. S. der Mediatis. II, 12. 291. 335 f.
Militärverhandlungen d. B. nicht z. Öffentlichk. geeignet II, 244 f.
Militärwesen d. B. I, 187. II, 10. 162. 175 ff. 204 ff. 233. 272 ff. 304 f. 350 ff. 363 ff. 370ff. 375 ff. 382. 383. 384. 395. 419. 422. f. auch Milit. Commiss., Execut. u. B. Hülfe.
Miltenberg I, 25. 302.
Minden I, 130. 171. 392.
Minden, Ladeplatz I, 364. Stapelrecht aufgehoben 362. Weserzollamt 366. spec. Vertragsrechte 392.
Mindner Weserschifff. Acte I, 361. Sep. Conv. 392.
Mineurs II, 210.
Minister, Min. Resid. f. dipl. Agent.
Ministerial-Conferenzen, Wiener, I, 148. 152. 174 f.
Ministerial-Congreß, permanenter, Definit. d. B. T. II, 244.
Minorität f. Stimmen.
Minucciano I, 201.
Mirandola I, 199.
Miscellaneen d. R. K. Ger. Archivs II, 197. 230. 238. 271.
Mitgiften b. Nachsteuerfrht. II, 68f.
Mittelbare Stifter f. Mediatst.
Mittelmark I, 133. 138.
Mittelrhein, Inspect. I, 211.
Mittelwasser, d. Rh. I, 470.
Mobilien d. B. V. u. M. Com. II, 317. der B. Ges. gehen frei ein II, 37.
Mobilmachung d. B. H. II, 213 ff.
Modena I, 9. Hzg., durchs Breisgau entschäd. 3. 11. 17. Gränze des Hzgth. gegen Österr. 198. Bestandtheile 199. Herzog 199. Vorbehaltene Cessionen 201.
Moeurs I, 18.
Mogger II, 301.
Mokstadt I, 31.
Molau II, 302.
Moldau I, 136.
Möllschütz I, 179
Molvinger Grund I, 478.
Mömpelgard I, 19.
Monaco, Fth. 154. 226 f.
Monarchieen, Republiken u. Bünde, alle den Angriffen der Revolutionärs ausgesetzt I, 287.
Monarchisches Prinzip II, 126-28. 248 ff. 400 f. 403.
Mönchhof I, 21.
Mondsee I, 144.
Montauto I, 200.
Montblanc, Dep. I, 154.
Montefalcone I, 144. 198.
Monte-Ignoso I, 201.
Monte-Napoleon I, 146. 199.
Monte-Santa-Maria I, 200.
Monte-Santa-Theresa f. M. Nap.
Montfeld I, 23.
Montur bei Desert. II, 376. 378.
Moos I, 115.
Mosbach I, 25.
Mosberg I, 310.
Mosel I, 173. 477, fr. Schifff. 218 f. Rheinschifff. Berechtigung der Moselaner 219. 428. — Moseldepartem., Abtretungen 153. 173. 304; d. Archiv bewahrt die Gränzpapiere zw. Frkr. u. Pr. 484.
Mosen, weim. Encl. II, 302.
Möskirch I, 114 f.
Motten I, 180. 300.
Mötzelbach II, 301.
Mouffrin I, 22.
Münchroth I, 26.
Münden, Anfang der Weserschifff. I, 363. Stapelrecht aufgeh. 362, nächste Revis. Commiss. das. 397.
Mühlberge, Elbz. A., I, 325. 327f.
Mühldorf I, 16.
Mühlen auf dem Rh. I, 433.
Mühlhausen I, 18. 130. 171.

Mühlingen I, 22.
Mümpelgard I, 154.
Münch-Bellinghausen, Gr., Präsid. der B. V. u. Repräsentant des Bundes II, 235 ff. 240 ff. 356. 424.
Münchner Tractat v. 14. April 1816 I, 300. 301. 318.
Munderkingen I, 96.
Munition, erste Ausrüstung II, 214. Gleichheit 287. Munit. Wagen 213.
Münster I, 18. 171. 175.
Münster, Dorf I, 24.
Münsterberg I, 309.
Münstersaline b. Kreuzn. I, 307.
Münze, deutsch u. französ. b. Rh. Octroi 77. 80
Münzfelden I, 115.
Münzfuße, Elbe I, 324, Weser 365, Rhein 419.
Mupperg II, 301.
Musterungen im B. Heer II, 214. 220. 366. 385.
Mylendonk I, 26.

Nachdruck, Sicherstellung dagegen II, 14. 54 f. 165. 421.
Nachfolge des Reichs s. Bund.
Nachsteuer- u. Abzugsfreiheit im Bund aufgehoben II, 14. 54f. bei den Erben der B. Ges. 37. Bundesbeschluß 68 ff. Anfangstermin 69. Erläuter. Beschluß 318 ff.; mit Frkr. im 1. Par. Fr. stipul. I, 160.
Nagelsberg I, 24.
Nahe, Fluß u. Länder I, 173. 305.
Namborn I, 305. 310.
Napoleon Buonaparte, Schreiben über die Natur des Rh. B. I, 121, Decret wegen Aufheb. der D. Ord. 131. Dessen verschiedene Würden und Friedensschlüsse s. Frkr. — Aufhören seiner Herrsch. I, 151 f. und Versuche zur Wiederherstellung 224.
Napoleon, Joseph, Louis u. Jerome, als Könige anerkannt I, 135. 138.
Nassau, das Gesammthaus erhält das priv. de non appell. I, 37. Nass. Erbverein 191, Lossagung vom Reich 104. 110 f. und Eintritt in den Rh. B. 109, Contingent 118, herzogl. Würde 111, Abtretungen 112, Oberhoheit 115. Access. zum Tilf. Fr. 135. 138 und zum W. Fr. 144. Antheil an der franz. Schuldrente 247. 254. Erkl. bei der W. Commiss. wegen der Rh. Octroi-Renten 266. W. Bestimm. über die Schifffahrt des Rheins 217, des Neckars, Mains rc. 219. Rh. Schifff. Convent. 407, Nass. Commissär b. der Centr. Commiss. und Stimmenzahl 441.— Nassau, Mitglied des D. B. u. Stimmverhältn. I, 185. II, 8. Abschl. der W. Schl. Acte 148. offic. Angabe der Bevölkerung 102. 390. Contingent 365. 368.
Nassau-Diezische Lande I, 172.
Nassau-Dillenburg, F., Entschäd. im R. Dep. Hptschl. I, 22 f. Entsagung darauf 191.
Nassau-Oranien s. N. Dillenburg, Holland, Niederlande, Luxemburg, Oranien.
Nassau-Usingen, Entschädigung I, 22. herzogl. Würde 111. 115.
Nassau-Weilburg Entschäd. I, 22.
Nationalband, deutsches im Bunde II, 53. 58. 64. 72. 92. 124 ff. 129 ff. N. Charakter 247. 397.
Nationalcocarde II, 416.
National-Domainen s. Dom.
Natural-Verpflegung II, 215.

Natural-Vertheilung d. Pensionäre der R. K. Ger. II, 73. 77.
Naumburg, mainz. Amt I, 20.
Navarra, Kön. v. Frankreich u., I, 151 ff.
Neapel, neues Kgr. (Jos. Nap.) anerkannt I, 135. 138, tritt dem Tilf. Fr. bei ebend., dem W. Fr. 144. — Wiederherstellung der alten Dynastie 201. Neapolitanische Revolution von den Mächten unterdrückt 282 ff. 285. 288. 291 f. der König kommt nach Laibach 286, eigenthümliche Verhältnisse desselben 286. Convent. v. Neapel v. 18. Oct. 1822, 291 f.
Nebenflüsse der Elbe I, 331, der Weser 368. 374, des Rheins 415. 420. 427 f. 461.
Neckarschifffahrt I, 88. 217 ff. 415. 428. 461.
Negerhandel abgestellt I, 230.
Neidenau I, 25. 114.
Neidschütz II, 302.
Neipperg, Erlaucht II, 348.
Neiß I, 133. 138.
Nellenburg I, 96.
Neresheim I, 23.
Nesselrod-Reichenstein, Gr, Entschäd. im R. D. Schl. I, 27 f.
Netze-District I, 133. 138.
Netze u. Bromberger Canal, fr. Schifff. I, 133. 140.
Neubronn I, 24.
Neuburg, Grsch. I, 16.
Neuburg, Rh. Zollamt I, 68. 78. 417. 461. 467.
Neuenkirchen I, 24.
Neuerburg I, 115. 172.
Neufchatel u. Valangin I, 171. 192.
Neufra I, 114.
Neufundland, Fischerei I, 157.
Neukretschen I, 169.
Neumagen I, 25.
Neumark I, 133. 138.
Neunkirchen I, 172. 305. 310.
Neu-Ravensburg I, 22. 114.
Neustadt, Abtei, I, 23.
Neustadt, mainz. Amt, I, 20.
Neustadt (Walmoden), I, 114. 181.
Neustädter sächs. Kreis I, 168.
Neusulza, Sal., II, 302.
Neutralität der Rh. Zoll-Beamten u. der Mainz. Central-Behörde I, 85. 91. 213 f. 445, des Freistaats Krakau 66, der Schweizer Eidgenossensch. 192. 197. 227, des Deutschen Bundes I, 185. II, 7. 152 f. 159. 161, bewaffnete 160 f., ehem. von Regensburg und Wetzlar I, 30.
Neuwied I, 172. 285.
Nexus civicus d. B. Ges. II, 37.
Niedergerlachsheim I, 169.
Niedergrund, Elbzollamt, I, 325.
Niederhofen I, 305. 310.
Niederkirchen I, 184. 301. 310.
Niederlagen für d. Rh. Schifff. I, 412-14. 434.
Niederlagsgebühren b. d. Schifff. der Elbe I, 324, der Weser 368.
Niederlagsrecht bei d. Schifffahrt aufgehoben I, 204, auf dem Rhein 213.
Niederlande, österr., Abtretung an Frkr. I, 2. 8. Entschädig. des Statthalters 22.
Niederlande, mit Belgien vereint zum Kgr. unter Nassau-Oranien erhob. I, 187. Begränzung 188, von Frkr. übernomm. Verbindlichkeiten 192. Acht Art. üb. d. Verein. Belgiens mit Holl. 192. Ländertausch mit Preußen 172. 189. (Luxemb.). Souv. Lande 311 f. Gränze geg. Frkr. 312. Anth. an d. franz. Schuldrente 247. 254. Compromiß in Betr. der holländ. Schuld 237 f. Wiener Bestimmungen üb. d. Schifffahrt I, 217. 219. Anth. an der

Ernennung des Ob. Insp. der Rheinschifff. 211. Die Pensionirung der Rh. Octr. Beamten ist d. N. fremd 206. Rh. Schifff. Conv. 407. Niederl. Commissär b. d. Centr. Commiss. u. Stimmenzahl 441. Auslegung der Stelle: jusqu'à la mer 208. 408. 410 f. 462. Summen von den franz. Contrib. Geldern für Festungen 314, über deren Verwendung II, 178. Garnisonsrecht in Luxemburg I, 190. 312. II, 191 f. Staatsvertr. üb. die Verhältnisse d. B. Fest. Luxemb. II, 191 f., s auch B. Festungen. Übern. der transrhen. Sustentanden von Lüttich und Stablo II, 81. 84. 243. Mitgl. des D. Bundes wegen Luxemb. I, 185. 189. II, 7. Stimmenverhältniß I, 185. II, 8. Abschl. d. Wien. Schl. A. II, 148. Offic. Angabe d. Bevölk. 101 f. 390. Conting. u. Milit. Bevollm. 367 f.
Niederlausitz I, 133. 138.
Niederlinxweiler I, 305. 310.
Niederhein, preuß. Grhth. I, 175. 304-6. II, 92.
Niederrhein, franz. Dep., Abtretungen I, 153. 301.
Niederrhein, Inspection d. Schifff. I, 211.
Niedersteinbach I, 465 f.
Niederweiling I. 304.
Nogat I, 133. 138 f.
Nohefelden I, 310.
Nohen I, 310.
Nordamerikan. Freistaaten, Notif. üb. Constit. d. D. B. II. 60.
Nordhausen I, 18. 130. 171.
Nördlingen I, 17.
Noerten I, 176.
Nossen, Ordre v. 8. Mai 1813 in Betr. d. Colon. Waaren I, 233.
Notarien d. R. K. Ger. s. dse. R.
Notenwechsel d. B. II, 63.
Nothanlandung s. Auslad.
Nothstände bei der Schifffahrt s. Haverei.
Notification wegen Constituirung des D. B. II, 59 f. Form 60. wegen der Thronbesteigung des Königs Louis-Philippe 356, über die neue Krone Griechenland 424.
Novara, Convent. weg. Besetzung und Räumung Piemonts I, 291.
Novizen s. Geistlichkeit.
Nuntien s. Dipl. Agenten.
Nurburg I, 22. 25.
Nürnberg bleibt 1803 Reichsstadt I, 31 f. Stadt und Gebiet an Baiern II, 112.
Oberappell. Ger. s. Ger. dr. Inst.
Oberaufseher d. Rhein-Schifffahrt I, 430. 438. 440-43. 445.
Oberbernhard I, 180. 301.
Oberbrunn I, 24.
Obercommando II, 206. 216 ff.
Oberfeldherr d. Bundes, nur Einer II, 206 f.; Verantwortlichkeit 207; eigner Abschn. (VI) der Kriegsvfssg. üb. dens. 216 ff.; ernennt Befehlshab. zur Reserve 218; ist nicht zugl. Befehlshab. irg. einer Heerabth. 219, wählt zu mehreren Oberchargen und schlägt zu d. übr. vor 222; Gewalt üb. die Befehlshaber 224; Standrecht 225; d. Ob. F. steht nur in Diensten d. B. mit entspr. Geh. u. Emol. 223. Übergabe d. B. Festungen im Kriege an ihn 273; Ob. F. weg. d. Res. Inf. Divis. 366; weg. Landau 370. Bef. Disposit. über d. Conting. v. Frankfurt 383.
Oberhasel II, 301.
Oberhoheit (souveraineté) I, 116.
Oberlahnstein, Amt, I, 22.
Oberlahnstein, Freihafen, I, 114.

Oberlast b. d. Rh. Sch. verbot., außer bei Dampfschiffen I, 432.
Oberlehnsherrlichkeit des D. R., erlischt, I, 122.
Oberlieutnant, Grad, II, 215.
Oberndorf I, 24.
Oberrhein, Inspection von dessen Schifff. I, 211. Zoll f. die vom Main dahin gehend. Schiffe 463.
Oberrhein, Festungen, s. Baiern u. B. Festungen.
Oberrheinischen Kreises Schuldenwesen I, 52, Kammerzieler 53.
Oberrodenbach 309.
Oberste Gerichte s. Ger. dr. Inst.
Oberstein I, 20.
Obersteinbach I, 153. 465.
Oberstenfeld I, 20.
Oberthal I, 305. 310.
Ober- u. Niederbronn I, 20.
Obrigkeiten, lief. Deserteure ohne Präm. ein II, 377. 379.
Obrist, Grad, II, 215.
Obristlieutnant, Grad, II, 215.
Obligat. s. Staats-Schuld ꝛc.
Obmann I, 53. II, 96 f. 123.
Observationscorps I, 225. 228 f. 256 ff. 278.
Obsignation b. B. Gesandtsch. II, 35. 40. 199 f. Entsiegelung 201 f.
Occupation, milit., Piemonts I, 291, Neapels 282. 285. 291.
Occupat. Armee (in Frkr.) s. Observations-Corps.
Ochsenhausen I, 26 ff. 114.
Octroi u. Octr. Rent. s. Rh. Schifff.
Odenhausen I, 171.
Odenheim I, 19.
Odenthal I, 172.
Odenwald, Rittercant., II, 228.
Öhningen I, 19.
Öttingen, F., (Wallerstein) Entschädig. I, 23, Mediatis. 114, Prädicat Durchl. II, 285.
Offenburg, Reichsst., I. 19.
Offensive d. F. Bes. II, 273.
Öffentlichkeit d. landständ. Verff., Mißbrauch II, 132. 249. 397. 400 ff. 404. Beschl. zur Verhütung od. Bestraf. 413 (vgl. 402) 425.
Öffentlichkeit und Geheimhaltung d. B. T. Vhdlgen. II, 24. 138. 244 f. 259 (Beispiel).
Officielle Artikel d. B. V. II, 89.
Officiere, Forderungen an Frkr. I, 250; bleibende des B. Heeres II, 213; der versch. Conting., Rang 215, Cadres 423.
Okriftel I, 22. 24.
Oldenburg, Hzg., erhält Entschäd. f. d. Aufhebung des Elsflether Zolls 18. 21, dessen spät. Aufhebung durch Vergleich II, 122. Mitgl. d. Rh. B. I, 126, Sitz im Fürstenrath 127. Truppendurchmärsche; kathol. Cult 128; Contingent 129. Clausel weg. d. Gr. Bentink 127. Wiedereinsetzung mit Occup. d. Seehäfen 135. Access. z. Tils. Fr. 135. 138, z. W. Fr. 144. Zuwachs von Hannover 178; im Saardep. 183 f 305-9, als Fth. Birkenfeld 311; preuß. Milit. Str. u. Saarlouis 311. Anth. an d. franz. Schuldrente 247. 254. Weserschifff. Acte 361, u. Revis. Acte 394. Mitgl. d. D. B. u. Stimmverhältn. I, 185. II, 8. 9. Abschl. d. W. Schl. A. 148. Großherzogliche Würde I, 179., Annahme derselben II, 348. Nennung „Oldenburg“ statt „Holst. Oldenb.“ 234. Erwerbung d. Erbherrsch. Jever 234. Übereinkunft mit d. Gr. Bentink üb. d. Herrsch. Kniphausen, Garantie d. Bundes u. Übergabe d. Herrsch. 285. 288. 290. 297. Oldenburgische Infant. Brigade 389 f. Offic. Angabe

d. Bevölkerung 102; Erhöhung ders. durch Kniphausen 389 f.
Oldenburg, Amt, I, 171.
Oligarchie, gehässiger Begriff I, 287. 295.
Ollbrücken I, 26.
Operationen d. Ob.Feldh. II, 219. Op. Plan 207. 216.
Oppenheim, Amt, I, 21.
Oranien-Nassau, souv. F. der vereint. Prov. wird König d. Niederlande I, 155. 187; tritt seine Deutschen Erbländer gegen das neue Grth. Luxemburg an Preussen ab 189. 191, s. auch Luxemb., Niederl., Holland, Belg. Prov.
Oranienhof I, 27.
Orb, Amt, I, 29.
Ordnung, Aufrechthaltung ders. im B. II, 124 ff. 246 ff. 361 ff. 397-414. 415 ff. 418-20. 425.
Ordnungsstrafe (Schifffahrt) I, 328. 370.
Ordonnanzen II, 188.
Organisation, gleiche, des B. H. II, 212.
Organische Bundeseinrichtungen I, 185-87. II, 8-10. 40. 51-53. 57 f. 112-14. 117 f. 154 f. 162, (Kriegsverfass.). 402.
Original-Acten u. Urkunden, deren Verabfolgung aus d. B. Archiv II, 45. 49.
Orlsdorf II, 301.
Ortemburg, Gr. I, 123. II, 348.
Ortenau s. Breisgau.
Ortenberg I, 309.
Ortenburg, Gr., unter Würzburg submitt. I, 123. Erlaucht II, 348.
Orval I, 312.
Osnabrück I, 19. 130.
Offenbach I, 305. 310.
Ostein, Gr., Entschäd. I, 26 f.
Osterbrucken I, 184. 301. 310.
Österreich, Fr. von Lüneville, Abtretungen in Italien I, 8. Erwerb. u. Abtret. in Ital. n. d. Fr. v. Campoformio 9. Abtret. Venedigs an's Kgr. Ital. 96. Schuldverhältnisse zuf. d. Presb. Fr. 97. Abtrett. an Baiern u. Würtemb. 96, an Baden 97, österr. Kaiserstaat 108. Anerkennung der napoleonischen Kgr. v. Spanien, Holland, Neapel, Westphalen ꝛc. und der Rh. B. Glieder, alle dem W. Fr. beitretend 144, der Veränder. in Span., Portug. u. Ital. 148, Länderabtretung im W. Fr. an Frkr. 144, an d. Rh. B. 144. 147, an K. Sachsen u. Rußland 145. Handelsverkehr im Süden 146. Wiener Bank, Loterie ꝛc., deren Interessenzahlung ins Ausl. 146. Kriegscontributionen 146, restituirte Länder 146. Pariser Convent. zur Erfüll. d. W. Fr., Aufhebung v. Sequester u. Confiscat. 149 f. Österr. Unterthanen im Rh. B. 150. Erster Par. Fr. 151, u. Sep. Artt. 161. W. Congr. A. 162. Zweiter Pariser Fr. 224. Gallizien, dess. Nat. Repräsent. 164. Zuwachs 165. Protectorat von Krakau 165. Podgorze 165. Lausitz betreffende Abtretungen u. Rückfall 169. Erwerbungen üb. d. Rh. und in den Departt. Fuld u. Frankfurt 184. 300. II, 91. Österr., dann Gr. Hess. Souverainetät üb. Isenburg I, 184. Abtret. v. Hohengeroldseck an Baden 184. 303. II, 91. der Enclave Razuns an Graubündten 193 Schiedsrichterl. Entscheid. der Erbfolge im Hzgth. Bouillon I, 190 f. Gränze geg. Sardin. 196. 198. Rückgabe in versch. Fr. Schll. abgetr. Th. d.

österr. Mon. 198. Besitzungen in Italien, deren Begränzung 198. Österr. Istrien und Friaul zurück 198. Übereinkunft weg. des Rückfalls von Parma rc. 190 f. 316 f. Österr. zahlt mit Toscana eine Rente an die Inf. Mar. Louise 201, erhält nach Ableben d. Hzgin. v. Parma rc. d. Enclaven auf d. linken Ufer d. Po 317. Tract. mit Span. üb. dess. Beitritt z. W. Congr. A u. dem 2. Par. Fr. 316. Schiedsrichter in Streitigkt. d. F. Ludovisi Buoncomp. 200. Wiener Bestimmung über die Schifff. d. Rh. 217, des Neckars, Mains, der Mosel, Maas u. Schelde 219. Reglement üb. d. Rang d. dipl. Agenten 220 f. Heil. Allianz 221. Finaltractat üb. d. franz. Schuldentilgung 244 ff. Anth. a. d. frnz. Schuldrente 247. 254. Aachner Convent. wegen Räumung Frkr's. 256. Mitth. an d. D. B. üb. den Congreß von Aachen 274, Laibach 282, u. Verona 290. Quintupelallianz v. Aachen 275. Frankfurter Territ. Receß 299. Schenkung d. Domaine Holzkirchen an d. Pr. Leop. v. Sachs. Cob. u. der Dom. Johannisberg an d. Fürsten Metternich, baier. und österr. Abtretungen 300 f., ewige Rente an Baiern, statt d. Contiguität 302 f. Elbschifff. Acte 319, Revis. A. 347.

Österreich tritt dem D. B. mit den ehem. deutschen Besitzungen bei I, 184. II, 7. 90. (mit Ausnahme der Lombardei). Stimmverhältniß am B. T. I, 185. II, 77. Vorsitz I, 85 f. 8 f. Abschl. der W. Schl. A. 148. offic. Ang. der Bevölk. 102. 390. Österreich repräsentirt den Bund nach Außen durch seinen B. T. Gesandten (bis 1823 Graf Buol-Schauenstein, von da Graf Münch-Bellinghausen) 60 ff. Einräumung des österr. Gesandtsch. Palais (des Fürstl. Thurn u. Taxischen Palais) zum Sitz der B. V. 34. 39. Österr. Motivirung der Garant. Übernahme der Verfassung v. S. Weimar 50. Vermittlung der Differenzen über die Herrschaft Kniphausen 286. 288 f. 296. Feststellung der Verhältnisse des Hauses Schönburg I, 207. II, 323. Aufklärung der R. Op. Casse-Forderungen durch einen Bevollmächtigten 297. 354. Musterung eines Th. der Res. Inf. Divis. 384 f. Mittheilungen an den Bund zur Sicherung von Ruhe u. Ordnung 124. 396. 246. 361. 391 f. 397 ff. 418. 425. s. auch Präsid. Österr. Tractate u. Erkl. in Betr. der europ. u. B. Festungen I, 306. II, 176. 178. 179 ff. 190 f. 191. 274. 278. 352. s. auch B. Fest. Mainz.

Österreich, Erzherzogth. II, 91.

Ostfriesland I, 175.

Ostindien, franz. Colonien das., Übereink. mit Engl. I, 156 f.

Ostrach I, 19. 23. 114 f.

Ottobeurn I, 17. Ötting. s. n. Öh.

Ottoman. R. s. Türkei.

Ottweiler I, 22. 153. 305. 310.

Otzberg I, 21.

Otzweiler I, 310.

Our, Fluß I, 173.

Ourthe, Dep. u. Fluß I, 173 f.

Päbstliche Gesandte s. dipl. Ag.

Päbstliche Staaten s. Kirchenst.

Pacht s. Verpachtung.
Paderborn I, 18. 130. 171. s. auch Hildesheim.
Panisten s. Geistlichkeit.
Pannerden I, 22.
Pappenheim, Gr., Gebiet im Saardep. I, 183 f. 309. Geldentschäd. dafür 311. Prädicat Erlaucht II, 348.
Pariser Tractate. — Convention mit Österr. vom 26. Dec. 1802 betr. den R. Dep. Hptschl. I, 56 f.; vom 30 August 1810 betr. den W. Fr. 149; mit Preußen vom 20. Sept. 1808, 161. Erster Pariser Fr. 151. Dessen weitere Ausführung zu Wien und Fassung der einz. Tractate, 204, in ein Gen. Instr.: die Wiener Congr. A. 162 f. Dessen Bestätigung im zweiten Par. F. 229. Beide angezogen 249. 275; erster 201, dessen Sep. Art. 161; zweiter, dessen Sep. Art. 230; zweiter u. W. Congr. A., deren Ergänzung durch den Frkft. Territ. Rec. 299. Par. Schuldenliquidation und deren Rechtserledig. 233 ff. Compromiß üb. die holl. Schuld 237 f. Final-Convention zur Liquid. d. franz. Schuldenwesens 244. Pariser Gränzvertr. zw. Baiern u. Frkr. 465. 475.
Parkstein, Gräfin, s. Isenburg.
Parlamentär des Feindes II, 186.
Parma, Piacenza und Guastalla, Gränze gegen Sard. I, 196, gegen Österr. 198. Regentin 199. Aufrechthaltung der vorsteh. Best. der W. Congr. A. im Frkft. Terr. Rec. 316; nähere Bestimmungen wegen des Rückfalls 317. Anth. an der franz. Schuldrente 247. 254.
Parole (Fest. M.) II, 185. 187.
Passau I, 16 f. 96.
Paßvorschriften, Schärfung ders. b. polit. Umtr. II, 417.
Päſſe u. Salvoconducte I, 157.
Päſſe, deren Ertheil. des Bundes bei Abberuf. fremd. Ges. II, 64. ein Gesandtsch. Recht 38.
Patent zur Schifffahrt auf der Elbe I, 321, auf der Weser 362, auf dem Rhein 410 f. 416. 427, Einziehung 428.
Patrimonial-Gerichte, können keine Nachsteuer- u. Abzugs-Gefälle mehr fordern II, 69.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit des ehem. Reichsadels II, 12. 55.
Patrone, Schiffs-, I, 410 ff.
Pedellen der B. V. s. B. T. P.
Peinliche Gerechtigkeitspflege der Mediatisirten II, 12, s. auch Crim.
Pellweiler I, 304.
Pensionen, französische, Endpunct I, 160. 240.
Pensionirung s. d. spec. Rubriken, auch Sustent. ꝛc.
Pensionsscala d. R. Dep. Hauptschlusses I, 44-46.
Pensions- u. Schuldenwesen, Gesetzesfall ein. Vorfrage-Streites zw. B. Gl. II, 158. 229; des R. Dep. Hptschl. garantirt in d. B. A. 13; Recht der Anbringung v. Recl. nach d. B. A. 55. Pens. u. Schuld. Wes. in Folge des 2. Par. Fr. I, 229 ff. 244 ff.
Perle, Gränzort, I, 153. 225. 304. 476 f.
Permanente Austr. Inst. II, 66.
Permanenz d. B. V. I, 186. II, 9. 244. Sicherung ders. 146, der B. T. Commissionen ist unstatthaft 110. 112.
Peschiera I, 9.
Petershausen I, 19.

Petitionen d. Stände II, 401. 403. 411; geg. Bundesbeschll. 418.
Pfalzbaiern, Entschäd. u. Tausche I, 23 f. Pfälzische abgetr. Ämter I, 21. 22. 25.
Pfeddersheim I, 184. 301. 307.
Pfeffelbach I, 301. 310.
Pferde-Auslieferung bei Desert. II, 376-79.
Pforte s. Türkei.
Pfullendorf I, 19.
Philippsburg, Fest., I, 4.
Philippeville I, 311 f.
Piacenza, Festung, mit österreich. Garnis. I, 317. S. sonst Parma.
Piemont, Revolution das. v. den Mächten unterdrückt I, 282 ff. 288 f. 291. S. auch Sardin.
Pietra-Santa I, 201.
Piombino, Fth. I, 95. 200.
Pionniers II, 210 f.
Pirmasens I, 153.
Pirna, Elbzollamt, I, 325.
Platen-Hallermund, Erl. II. 348.
Platzcommandanten II, 276.
Plenarsitzungen d. B. V., gesetzl. Best. I, 185 f. II, 8. 9. 39 f. 42. 115-17. 154 ff. Eröffnungssitzungen II, 15. 30-32. 38, üb. d. Aufnahme d. Landgraf. v. Hess. Homb. 71, über Annahme der Wiener Schl. A. 148, über d. Austr. Verf., die Exec. Ordn. u. fr. Flußschifff. 166. 169. 173, üb. d. B. Fest. 157. Kriegsverfassung 204.
Plenum, „volle Versammlung" genannt II, 160. 162.
Plenum, als solches haben d. Ger. 3. Inst. in Austr. S. zu verhandeln II, 67.
Pleß, Dorf, I, 26 f.
Plettenberg, Gr., I, 26 f. Prädicat Erlaucht II, 348.
Plombiren auf d. Rhein I, 416. 425. 432.
Po I, 198 f. 317, fr. Schifff. 198 f.
Podgorz, fr. Holst., I, 165.
Poel, Insel, I, 21.
Polen, ehem. Königr., Theile an K. Sachsen I, 133. 139 f. 142. Pens. u. Schuldenwesen 134. 141 f. Abtret. Preuß. im Tils. Fr. 139. 141 f. Zurückgabe 176, neues Kgr. unter Rußl. 163, auch österr. und preuß. Provv. 164. 170. Amnestie 166.
Politik der Mächte I, 287. 295.
Politische Lehrer, ihre trügl. Systeme, II, 236; Sprachverwirrung 127.
Polizeidiener erhalten keine Prämie für Deserteure II, 379.
Polizei-Gewalt d. ehem. Reichsstände rc. II. 12. 55.
Polizei-Ordnungen, alte, II, 198.
Polizeiliche Verhältnisse bei d. B. Gesandtschaften II, 35 f.
Pomerellen I, 133. 138.
Pommern I, 133. 138. 176. Note 2, II, 92.
Pontecorvo I, 201.
Pontoniers II, 210 f.
Population s. Bevölkerung.
Portier der B. V. II, 46.
Portofreiheit der Aufseher bei der Rheinschifffahrt I, 442.
Porto-Legnago I, 9 f.
Portugal, Veränd. das. im W. Fr. anerk. I, 148. Rückgabe des franz. Guyana 156. 202. der im Fr. von Bajodoz abgetretenen Distr. 202. Abschl. d. W. Congr. A. 163. Reglem. über den Rang der dipl Agent. 220. Antheil an der französ. Schuldrente 247. 254.
Posen, preuß. Grhth. I, 164.
Posener Friede zw. Frkr. u. K. Sachsen I, 124.
Posten d. D. Reichs I, 23, des D. Bundes II, 13 f.

Posten, franz., denselben anvertraute Gelder I, 232.
Prädicate Durchl. u. Erl. II, 284. 347.
Prälaten des Reichs, säcularisirte, deren Sustent. I, 43.
Präliminar-Conferenzen d. B. V. II, 30. 33. 38. 45-47.
Prämien bei Desert. II, 377 f.
Präponderanz, auch der Schein davon im B. Heer zu meiden II, 206.
Präsidium der B. V. oder Präsidirender (auch Präsident genannt II, 63. 146. Président, Président de la Diète I, 186. II, 60.) I, 185 f. II, 8. 9. 253. Ausschlag bei Stimmenparität I, 186. II, 9. An- u. Absage der Sitz. 39, Substitut. Anz. 40, Eröffn. d. Sitz. 40, Antr. der B. Glieder vorher u. alle Schr. an die B. V. an ihn 41. Vorschlag der Anträge 42, Anzeige u. Folgebestimmung der Gegenst. 42, Umfrage 42 f., Protok. Auszüge 43 f., Vorschläge des Protokollführers 44, Vorschl. u. Jurisdict. üb. das Kanzlei-Personal 45 f. Anweisung von Localen für die Archive und Aufsicht 45, deßgl. für die Geldverwaltung 47, Berichtigungen zu Protok. 48. Repräsentation des B. in auswärt. Verhältn. 60 ff. Ausschuß dazu 61. 63. Annahme fr. Gesandtsch. u. Mitth. an die B. V. 62, Permanenz des Präsid. Funct. (Substitution) II, 70. Einberufung der Ges. 70. Bestimmung der vertraul Besprech. 80. Legitimat. der Reclamant. in der Präs. Canzlei 89, Cassenwesen 92. 99. 101. 310. 359. Milit. Entsendungen Anz. b. d. Präs. 105. Rücksprache wegen Commiss. Vortr. 109. Obmann im 1. Vermittl. Fall 122, Bestätig. seines Wirkungskr. im Innern u. Äußern (Schl. A.) 152 ff. 162 f. Obsignation bei einem Todesfall 199 ff. Vorbeh. für künftige Fälle 200 f. Präsid. Vorträge zur Befest. d. Bundes 235. 240. 244. 246. 361. 391 ff. 397 f. 415 ff. 418. 425. Instr. für die Liq. Commiss. d. R. Op. Casse Ford. 297. 353 f. Notif. u. Antw. wegen der Thronbesteigung v. Frankr. u. Griechenl. 356. 424.
Präsidium der Militär-Commission s. diese Rubrik.
Präsid. Canzlei ꝛc. s. B. Canzlei ꝛc.
Praunheim, Dorf I, 309.
Praxis d. B. V. II, 118. 154 f.
Precisten s. Geistlichkeit.
Presidi s. Stato.
Preßburger Friede I, 95. 102. 105 u. 7. 161. 198.
Preßfreiheit, gleichförm. Verfüg. im B. verheißen II, 14. 54 f. 133. 142. 165. Aufschub 254 f. 404 f. 413. vorläuf. Preßges. 132. 140. 254. 257. 392. Erläuterungen 396, analoge Maßregel 393. 415. Geschärfte Wachsamkeit auf die Presse 362. Aufheb. des bad. Preßges. 414. Preßvereine verboten 415. 417. Preßunfug 400 ff. 405; B. T. Com. zur Aufsicht 404. 413.
Preußen, für das linke Rheinufer entschäd. I, 18, erh. im Tilsiter Fr. verschied. Prov. zurück 133. 138, erkennt die neuen Königreiche Neapel, Holland u. Westphalen, so wie den Rh. B. an 138. Abtret. zw. Rhein u. Elbe 139. 141 f. Rückgabe 171. Anerkennung der franz. Fonds in d.

Berl. Bank u. Seehandl. Soc. u. umgek. 142. Seehäfen und Länder Engl. geschlossen 142. 1. Par. Fr. 151. Sep. Art. 161. W. Congr. A. 163. 2. Par. Fr. 224. Addit. Art. 230. Prov. Posen 164. 170. Protectorat v. Krakau 165, preuß. Hzgth. Sachsen 167. 169. Lausitz 169. Sächs. Handels-, Unterthanen- u. Lehnsverhältnisse 169 f. Abtret. an S. Weimar 168. 179. 301. Garantie der Mächte 169. Erwerb. diesseits Rheins 171 ff. jens. Rheins 173 ff. Umtausch der nassau-oranischen Lande gegen Luxemburg 172. 191. Abtret. v. u. an das Königr. Hannov. 175 f. Erwerb v. Th. d. Dep. Fuld 180. Oberhoheit 181. Provis. Verwalt. der zu vertheilenden Saargebiete 184, Entsag. auf mehrere niederl. Enclav. 189. Compromiß über die Erbfolge im Herzogth. Bouillon 190 f. Vorbeh. wegen des Rückfalls v. Parma ꝛc. 199. Acceptation, die Rechte des Hauses Schönburg betr. 207. Reglem. über den Rang der dipl. Agent. 220 f. Heilige Allianz 221. Tractat über die franz. Schuldentilgung 230 ff. Finaltractat darüber 244 ff. Aachner Convent. wegen Räum. Frkrs. 256. Anth. an der franz. Schuldrente 247 f. 254. Erkl. bei der W. Com. wegen der Rh. Octr. Renten 268. Quintupel-Allianz v. Aach. 275. Congreß zu Laibach 282 ff. u. Verona 291 ff. Frkft. Territ. Receß 299 ff. Ländertausche mit Kurhessen u. S. Weimar 301. Erwerb v. Th. d. Mosel- u. d. Saardep., neue Gränze gegen Frkr. 304, gegen Baiern 305. Souv. über Wittgenstein 306, über die Kreuznacher Salinen 307; Milit. Str. durch Gr. Hessen 308, durchs Fth. Birkenfeld 311. Erwerb. d. M. Strelitz. Gebiets im Saardep. 311. deßgl. des Pappenheimischen 311. Tractat über den Beitritt Spaniens zur W. Congr. A. u. zum 2. Par. Fr. 316. Festungstractate ꝛc. Preußens 178. 306. 312. 314. II, 177. 191. 274. 278. 352. s. auch B. Fest. Schifffahrtstractate: Wiener Bestimmungen über d. Rhein 217, über Neckar, Main Mosel, Maas u. Schelde 219. Antheil an der Ernennung des Ob. Insp. d. Rh. Schifff. 211. Rh. Schifff. Conv. 407 ff. pr. Commiss. der Centr. Com. u. Stimmenzahl 441. Elbschiff. Acte 319, Revis. Acte 347; Weserschifff. Acte 361 mit Sep. Convent. wegen Minden 392, Revis. Acte 394. Gränzberichtigungsverträge mit Frkr. 475 ff. erh. die Leyen'schen Distr. zw. Saar u. Blies 475. 477.

Preußen tritt dem D. B. mit den ehem. D. Besitzungen bei I, 184. II, 7. 92. Stimmenverhältn. am B. T. I, 185. II, 7 f. Abschl. der Schl. A. 148. Offic. Ang. der Bevölk. 102. 390. Übernahme der transrhen. Sustentanden 81. Vorschuß f. Rechnung der Doppelpräbend. 83. Ernennung des einen K. Ger. Archiv-Commissärs 194. Gerichts-Vorladung wegen der alten Depositen 264. Vermittl. des Streits über Kniphausen 286. 288 f. 296. Erkl. wegen d. Term. d. Nachsteuer-Frht.

319. Votum am B. T. üb. die Schönburg. Verhältnisse 324. (vgl. I, 207.) Bevollm. eines Liq. Commiss. für die R. Op. Casse-Ford. 354. Musterung eines Th. der Res. Inf. Divis. 384. Mittheilungen an den B. zur Erhaltung der Ordnung u. Ruhe 397 ff.
Priesnitz II, 302.
Prignitz, Mark I, 133. 138.
Primas, Fürst, Erzbischof v. Regensb., sagt sich vom Reich los I, 104. 110 f., schließt den Rh. B. 109, Titel Primas 111, Übergang der Würde 112. Contingent 118, erhält Frankf. 113, Oberhoheitslande 115. Schreib. Napoleons über den Rh. B. 121. Access. z. Tils. Fr. 135. 138. u. z. W. Fr. 144. Entsagung auf die Würde als Großherzog von Frkft., Sustentation, Vertheilung der Diener rc. 182. Vorstell. b. Entscheid. üb. die Rh. Octr. Renten 262. 267. S. auch Erzkanzler.
Prinzipien, allg. bundesgesetzl., deren usurp. Autor. II, 285 f.
Privat-Eingaben an die B. V., Erforderniße f. Eingaben.
Privatpersonen, Recurs an die B. V. nach der B. A. u. Schl. A. II, 11-14. 55 ff. 158. 229. 321.
Privilegien, Aushändig. II, 197 f.
Priv. de non appell. I, 37.
Priwal, Halbinf. in d. Trave I, 21.
Probsteizella I, 180.
Pröbste, unmitt., der. Säc. I, 42.
Proceßacten, R. K. Ger., Auslieferung II, 196 ff. 229 f. Proc. Ordnungen desgl. 198.
Proceßordn d Austr. Ger. II, 67.
Procuratoren d. R. K. Ger. f. dse. R.
Propaganda, polit., II, 397.
Protestantische Stimmen im R. Fürst. Rath, deren Übergewicht I, 58; d. kathol. Cult im Rh. B. dem protestant. gleichgestellt 125. 128. Gleichheit der christl. Confessionen in der fr. Stadt Frkft. 183, im Bunde II, 13. Religionsangelegenheiten erfordern Einstimmigkeit in der B. V. I, 186. II, 9.
Protestationen gegen Bundes-Beschlüsse II, 418.
Protokoll, öffentliches, weg. Ruhe u. Ordnung im B. II, 397.
Protokolle der B. V., deren Einrichtung u. Bekanntmachung II, 39 f. 42-49. 238. 244 f. Druckkosten 93. 101, sowie der Milit. Prot. 122. 307. 313 f. Prot. Führung in der B. V. 39. 42, in der Militär-Commission 107 f.
Protokollargebühren b. d. R. K. Ger. Arch. II, 197 f. Protokollisten f. R. K. Ger.
Provisorische Auskunftsmittel bei Dissensfällen in der B. V. II, 117 ff. Abänd. in d. Schl. A. 154 f.
Provisor. Beschlüsse f. d. spec. R.
Provisorische Maßregeln f. die innere Sicherheit u. öffentl. Ordnung im B. II, 124 ff. 135 ff. 246 ff. 361. 397. 415. 418 ff. 425.
Prozelten I, 29.
Publication der 6 Art. vom 28. Juni 1832 II, 413.
Publicität u. Nicht-Public. d. B. T. Prot. II, 42 f. 238 f. 244 f.
Pückler-Limpurg, Erlaucht II, 348.
Pütlingen, Grsch. I, 23.
Pyrenäen-Gränze I, 154.
Pyrmont u. Ollbrücken I, 26.

Quadt, Gr., Entschäd. I, 26 f.; Präd. Erlaucht II, 348.
Quedlinburg I, 18. 130. 171.
Queichheim I, 153.

Querfelle I, 153.
Quievrain I, 312.
Quintupel-Allianz von Aachen I, 275 ff.

Ragusa, ehem. Republ. I, 198.
Rahmen s. Cadres.
Rang der Officiere der verschied. Conting. II, 215. in Mainz 189.
Rang- u. Beurthfahrten, Elbe I, 322, Weser 364, Rh. 427. 429.
Rappell fremd. Ges. b. B. II, 63.
Rastadter Congr. I, 2. 4. 11 f.
Rauenberg, Dorf I, 23.
Ravenna I, 201.
Ravensburg, ehem. Reichsst. I, 17.
Ravensburg, Grsch. 130. 171.
Ravenstein, Herrsch. I, 17.
Razuns I, 145. 193.
Rechberg, Gr., Erlaucht II, 348.
Rechneiamt v. Frkft. II, 360.
Rechnungshof, franz. I, 239.
Rechtern-Limpurg, Erl. II, 348.
Rechts-Instanz der Rheinschifffahrt I, 209 f.
Rechtsquellen (Austr.) II, 156. 167.
Rechtszustand der Mediat. im B. II, 11 f. 55. 164.
Receß, Territ.-, v. Frkft. I, 299.
Reckeberg, Amt, I, 176.
Reckheim I, 26.
Recklingshausen I, 181.
Reclanat s. Eingab. u. Priv. Pers.
Recognitions-Gebühr I, 208. 322. 324. 349 f. 417.
Recreditiv fremd. Ges. b B. II, 63.
Redacteure v. Ztschr., Nennung II, 142; R. unterdr. Ztschr., deren Strafe 142. 257. 392; Verantwort. geg. den B. und die Reg. 396. Lithogr. 396.
Reden bei Volksversammlungen II, 415. 417.
Redwitz, Amt I, 301.
Reformatoren, unberufene polit. II, 130-32. 247. 252 f.
Regalien d. säc. Lande I, 45.
Regensburg, Erzbisch. (Kurfürst Erzk.) trägt zur Sust. der Bisch. v. Basel u. Lüttich bei I, 50. s. auch Erzkanzler u. Primas.
Regensburg, Fth., an den Kurf. Erzkanzler I, 29. Neutralität der Stadt Reg. als Sitz des Reichstags 30.
Regenten, abtretende, deren Verhältn. n. d. R. D. Hptschl. I, 42.
Reggio, Hzgth. I, 199.
Regierungsbevollmächtigte bei den Univers. II, 138 f. 257.
Regierungsblätter der B. Staaten zur Bibl. d. B. V. II, 192 f.
Regierungsrechte, innere, s. Einmischung; — der Mediatis. II, 12. 55. 164. 290 ff. 328 ff.
Regimenter im B. Heer II, 211 f. 215. 220. 224.
Register s. Einreich. u. Diarium.
Reglement über d. Rang d. dipl. Agenten I, 219 f. II, 61.
Reglements über Flußschifffahrt I, 207.
Reichenau, Abtei I, 19.
Reichenbach, isenb. I, 309.
Reich, deutsches, Trennung im J. 1795 u. später I, 105. Auflösung 101 ff. ob u. wiefern der D. B. dessen Nachfolger oder Vertreter s. Bund.
Reichsadel, Rechte im Bund II, 12. 55. 164.
Reichsangehörige, Entlass. I, 108.
Reichsdeputations-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803, zur näh. Ausführ. des Lünevill. Fr. I, 13. Mitglieder der auß. R. Dep. 13. geben noch im D. B. eine Erklärung ab II, 242. Vermittelnde Mächte I, 15. Reichsgutachten 54. Ratification 55. 57. Allegation und Anerkennung 105. 111. 181 f. II, 77.

in Betr. d. schiedsricht. Entsch. über die Rh. Octr. Renten I, 258. soll zur Norm bei der künftigen Stimmordnung am B. T. dienen 186. II, 10. Aufrechthaltung in Betr. der Posten I, 23. II, 13 f. Garantie des Schulden- u. Pens. Wesens dess. 13 110. Interpret. einer Stelle des §. 24, den Genuß v. Güt. u. Rent. betr. 242. S. auch Deutsch. u. Joh. Ord. Transrh. Sust., R. K. Ger. Sust. ꝛc.

Reichsdienerschaft, Entlass. I, 108.

Reichsfiscal s. R. K. Ger., für Kniphaus. ersetzt II, 292 f. 296.

Reichsfürsten, der. Entschädigung I, 17 ff. neue Würden 33 u. Virilstimmen 34 ff. Aufhören 108. Aufhebung des Decr. Nap. gegen dieselben 149 f. Rechtszust. d. Med. u. d. B. A. II, 11 f. 16. ff. 55. 164. Courtoisie 284 f. 347.

Reichsfürstenrath, m. Virilstimmen vermehrt I, 34-37.

Reichsgerichte, Zerfall I, 102, Auflösung 108; deren Rechtsquellen zu benutzen II, 156. 167; für Kniphausen das O. A. Ger. zu Oldenburg 292, doch auch Actenversendung 293. S. auch Reichsadel ꝛc.

Reichsgrafen, der. Entschäd. I, 19 f. 23-29. in immerwähr. Renten 321 f. Stimmverhältniß 40. Aufhören 108. Aufhebung des Decrets Napoleons gegen dieselben 149 f. Rechtszustand u. d. B. A. II, 11 f. 16 ff. 55. 164. Interpret. wegen reichsgr. Güt. u. Rent. 242. Courtoisie 347 f.

Reichsgrundgesetze bestät. I, 55. 57.

Reichskammergericht, dessen Unterhalt vermöge der Abtret. d. linken Rh. Ufers I, 53 f. — Acten-Auslieferung s. d. f. Tit. Arch. Commiss.; nutzlose oder Miscellaneen, deren Verzeichnung u. Einsendung an die B. V. II, 197. 230. 238. Mitth. an die Gesandtschaften 230. 238. Archiv 100 f. 194 ff. 229 f. Archiv-Commiss. d. B. V., zu Wetzlar niedergesetzt 194 ff. 229 f. 237. 271. Gebühren bei ders. 197 Personal 194 f. 230. — Besoldungs- u. Pensions-Rückstände 77. 265-68. 283. 394. Cassenwesen, dessen Übernahme 94. 99. 121. Depositenwesen 196. 264 ff. Gebäude, Übergang an Preußen 100. Pensionirung der Mitglieder u. Angehör. ohne Verbindlichkeit (77) vom 1. Jan. 1817, 72 ff. Übernahme d. Regierungen (Natural-Vertheilung) v. 1. Juli 1817 75. 77 ff. Bedingungen für die Pensionäre 76. Revis. d. Pfennigmeisterei-Rechnungen 121. Sustent. Casse 227. 283. Taxamts-Casse u. ält. Canzl. Taxgelder 230. 237.

Reichslande, vereinigte, deren R. K. Ger. Proceßacten, Auslief. II, 196. 230. 237.

Reichslehen, neue I, 40.

Reichsnachfolge s. Bund.

Reichsoperations-Casse, Ford. an dieselbe, der. Berücksichtigung v. der B. V. ausgespr. II, 175. Instr. für die Liq. Commiss. 297. Ausgaben 316. Auflösung ders. u. 1. Beschl. wegen Befriedigung v. Ford. 353 f.

Reichspfennigmeister II, 74 f. 121.

Reichsposten, übr., im R. Dep. Hptschl. gar. I, 23, im B. aufr. erh. II, 14. Entschäd. für die d. link. Rh. Ufers I, 23. II, 14.

Reichsprälaten u. Äbtissinnen, säcul. I, 43.
Reichsritterschaft, Entschäd. in immerwähr. Renten I, 32 f. Bestätigung ihrer Würden 55. 57. Aufhören 108. Submission im Rh. B. 113. 116. 123. Aufhebung des Decr. Nap. gegen dieselbe 149 f.
Reichsstädte, der. Colleg. u. d. R. Dep. Hptschl. I, 31; submittirte, deren Verhältniß 32, u. Kammerzieler 53.
Reichsstände, Lossagung Mehrerer v. R. Verband 104. S. auch Reichs-Fürsten 2c.
Reichssteuern d. Enschäd. L. I, 53.
Reichsstifter, ehemal. fr., reichsschlußm. Pens. d. Mitgl. ohne Abzug II, 13.
Reichstag oder Versammlung, Regensburg als Sitz I, 30. Auflösung 101 ff.
Reichsunmittelb. Entschäd. Lande, der. Kammerzieler I, 53. Güter im Rh. B. 119. 150. Herrsch. Kniphausen unter Oldenb. II, 259 ff. S. auch Mediatis. 2c.
Reichsverfassung, bestätigt I, 55 ff. ihre Zerrüttung 102. 104. 107. Rückblick wegen Garantien u. Bündnissen II, 50.
Reichs- und Kreisverband I, 27. II, 242. 326. Schönburg. Verhältnisse 326 f. f. auch R. F. u. Gr.
Reichweiler I, 301. 310.
Reiderfeld I, 24.
Reiferscheid, Canton I, 311.
Reiferscheid-Dyk, Gr., Rente I, 19.
Reignier, Cant, I, 154.
Reihefahrten (Weser) I, 364 f.
Reihefolge der Geschäfte am B. T. II, 41.
Reipoltskirchen I, 20. 24.
Reisende auf der Elbe zollfrei, I, 350.
Reise-Victualien auf der Elbe I, 349, auf der Weser 396.
Reitzeug b. Desert. II, 376. 378.
Reiterei des B. Heeres II, 209. 211-213. 218. Reitende Artillerie 210. 213. Reserve 212. R. Massen zum Reserve-Corps 217 f. R. Stellung der kleineren B. Staaten u. Reserve d. gemischten Corps erlass. 363.
Reklinghausen I, 18.
Rekruten II, 422.
Religion, Tendenz der Jugendlehrer, statt Glauben Zweifel zu säen II, 252.
Religions-Angelegenheiten erfordern in d. B. V. Einstimmigkeit I, 186. II, 9. 40. 115. 154.
Religionsgleichheit der christlichen Confessionen. Schutz nach dem R. Dep. Hptschl. I, 45 f. R. Gl. im Rh. B. 125. 128. 131. in den Cant. Bern u. Basel 192, in Frkft. a. M. 183, im D. B. II, 13. 55. 165. — Relig. Übung u. bürgerl. Rechte der Juden I, 131. II, 13. 55. 165. in d. fr. St. Frkft. 259.
Remelsdorf I, 478.
Remesweiler I, 305. 310.
Remßla I, 179.
Rente, v. Frkr. auf's große Buch, Gar. Fonds d. Schuldentilgung 242. 245. 247. 254. v. Österr. an Baiern I, 302 f.
Renten im R. Dep. Hptschl. reichsgräfliche I, 26 f. 214 f. II, 242, Bedingungen und Ablösung 33. Lebenslängliche hört Frkr. zu zahlen auf 246. R. aufs große Buch zur Schuldentilgung 242-54. Aufrechthalt. der Rh. Octr. Renten 214 f. Schiedsr. Entsch. üb. die dir. Rh. Octr. Renten 258 ff.
Repräsentation des Bundes durch

den Präsid. Gesandten, 1) Graf Buol-Schauenstein II, 45 ff. 2) Graf v. Münch-Bellinghausen 235 ff. 240 ff. 256 ff. 424 f.
Reproduction (R. K. Ger.) II, 196.
Requisition bei Desert. II, 377 f., bei desert. Officieren nöthig 376 u. bei Reserve-, Landwehr- u. Milit. Pflichtigen 377 f.
Reserven des B. Heers II, 206. 209. 212. das R. Corps 217 f. Res. Inf. Division 363 ff 382 f. Musterung u. gleichförmige Organis. dess. 384. Eintheilung in die B. Festungen 382 f. 374. u. 383. vgl. mit 177.
Restauration Frkrs. I, 276. 279, Europa's, durch die heil. Allianz befestigt 221-23.
Restitution ex capite novorum bei Austr. Proc. II, 67. 168. Restitutions-Eid 168.
Resultate der B. T. Berathungen, deren Bekanntmach. II, 245.
Rettersheim I, 24.
Rettungsanstalten s. Haverey.
Reunionen der Mächte I, 276 f. 285. 289. 291.
Reuß ält. Lin. (Greiz) tritt in d. Rh. B. I, 126, Sitz im Fürstenrath 128, Truppendurchmärsche, kathol. Cult, Contingent 128. Acceß. zum Tilsiter Fr. 135. 138, zum W. Fried. 144. Auth. an d. franz. Schuldrente 247. 254. — Mitgl. d. D. B. u. Stimmverhältn. I, 185. II, 8. 9. Abschl. der W. Schl. A. 148. offic. Angabe der Bevölk. 102. 390.
Reuß j. L. (Schleiz, Lobenstein u. Ebersdorf) wie R. ält. L. — Erbanfall v. R. Lobenstein auf R. Ebersdorf II, 258 f. Verwandlung des Collectiv-Eintr. zur def. B. Matrikel in die individuellen v. R. Schleiz u. R. Lobenstein-Ebersdorf 345 f.
Reußisch-Vogtl. Enclaven I, 168.
Reutlingen I, 20.
Revision bei Schiffen, allgem. u. specielle, auf der Elbe I, 326-28. preuß. Revis. 327. Vorbehalt 327-29, auf der Weser 368 f, auf dem Rhein wegen Landessteuern 426.
Revolutionäre Bewegungen, deren Dämpfung im B. II, 361 ff. 397 ff. Untersuchung und Bestrafung 134. 143. 247. 256. 361 ff. 391. 415 ff. Benachrichtigung d. B. B. 420.
Revolution, französische, durch Napoleon fortgesetzt I, 224, dass. System soll seine Herrschaft von neuem begründen 224. — Die Revolutionen zu Neapel u. Piemont 282 ff., v. Griechenland 288, v. Spanien 292 f.
Rhaunen I, 305. 310.
Rheda II, 181.
Rhein, Gränzfluß zw. Deutschl. u. Frkr. Thalweg Gränze I, 4. 38. 60. 103. 153. 226. 418. 470. 472. Fortsetzung in den Niederlanden ist Waal u. Leck (unt. Widerspruch) 408 f.
Rheina-Wolbeck I, 178.
Rheinbaiern I, 301 f. 465. 477.
Rheinbrücke zw. Straßburg u. Kehl I, 226. zu Mainz II, 185.
Rheinbund, gegründ. I, 109. vgl. 102. 105-7. 121. Rh. B. A. 109. vgl. 107 u. vorh. Schr. v. Nap. an den Fürst. Primas 121. Verhältn. der Rh. B. Glieder, Abtret. v. Souverainetät. Streitigkeiten 111. gegenseitige Entsagung auf Ansprüche, ausser der Succession 117. Allianz, Beistand, Bewaffnung 117 f. Contingente 118. 124. 125.

128-30. Aufnahme neuer Mitglieder 118. 123 ff. Bedingungen der Übergabe der neuen Besitzungen 119. Anerkennung v. Rußland 135, v. Preußen 138, v. Österreich 144. Aufhebung der Confiscationen ꝛc. n. Art. 7 u. 31 d. B. A. 149 f. Beitritt zum Tilſ. Fried. 135. 138, zum W. Fr. 144, Abtrett. v. Österreich 144.
Theineck, Burggrſch., I, 26.
Rheinfels I, 20.
Rheingrafen, Entſchäd. I, 18.
Rheinheſſen ſ. Gr. Heſſen.
Rheininſeln, Eigenthumsverhältniß wegen des Thalwegs ꝛc. I, 153. 226. 470 ff. neu entſtehende 471.
Rheinkreis, baier., aus Theilen der Depart. Saar, Donnersberg u. Niederrhein gebildet I, 301 f.
Rheinmühlen u. Wehre I, 433.
Rheinoctroi ſ. Rh. Schifff. Oct.
Rheinpreußen I, 304 ff. ſ. Preuß.
Rheinſchifffahrts-Octroi, Feſtſetz. durch den R. Dep. Hptſchl. I, 38 ff. Convention darüber 59. 84. Organiſation 66 ff. Kurf. Colleg. Gutachten 86, Vorſchläge 88. 91. Kaiſerl. Ratification 92. Ergänzung d. Entſchäd. des F. Primas 30. übr. Feſtſetzung 40. Octroi-Gebühren 76 ff. 90. Anerkennung in der Rhein-Bundesacte 111. Als approximative Norm bei'm Wiener Congreß aufgeſtellt 203. 208. 217. Modiſſication 214. 216. Aufrechthaltung in der Deutſchen B. A. ausgeſprochen II, 12 f. Schiedsrichterl. Entſcheidung angeordnet 215 und Rechtsſpruch über die directen Renten 258.
Rheinſchifffahrts-Reglement und Übereinkunft, fr. Rh. Schifff. ausgeſpr. im 1. Par. Fr. I, 155. b. W. Congr. 204. 208. Reglement 212. 217 ff. in der proviſ. Convention von 1831 409. 427. Seitenflüſſe u. Arme 208. 219. 428. Tarif, Recognitionsgebühren ꝛc. 208. 417 ff. 435 ff. Anwendung d. verſchiedenen Steuergeſ. 423 ff. Belebung und Sicherung des Verkehrs 209. 430. Freihäfen 414. 424. Erhebungsämt. 209. 417. Leinpfade 209. 433. Rechtsinſtanzen 209 f. 437 ff. Central-Commiſſion 210 ff. 440 ff. Aufſichtsbezirke 211 f. 444. Neutralität 213. 445. (vgl. die Rh. Octr. Convent. v. 1804.) Näheres in dem W. Reglem. der Übereinkunft v. 1831 407 ff. (die Rh. Schifffahrtsacte vorbehalten 408), Vollziehung u. Anfang 445 f. 460. Ratification 458. 460. franz. u. deutſche Redact. 407 f. 460.
Rheinſchiffer, Patente 427. Haftung für Schaden 431. Strafen 432 f. 435 ff. Caution bei Unterſuch. 438. ſ. auch d. vor. R.
Rheinſeiten u. Rheinufer. Abtretung des linken Rh. Ufers an Frkr. I, 3. 4. 15. 17. Unterſchied und Verhältniſſe bei den Säculariſationen I, 38. Lehnsverhältniſſe 40. Succeſſ. Fälle 41. Schuldverhältn. 41. Dieſſeits oder jenſeits verblieb. Capitularen und Diener 48 f. dieſſeits wohnende oder herüber gewieſene 50. Schuldenzahlung in Betreff beider Rh. Seiten 51 f. beider geiſtliche überwieſ. Penſionäre 80. Verſchiedene Verhältniſſe des ehem. Reichsadels auf der linken Rh. S. II, 12.

Übertragung der transrhen. Sustentanden 13 (s. dse. Rubrik). Jenseitige Reichsposten, Entschäd. dafür I, 23. II, 14.
Rheinuferstaaten, deren Stimmenverhältniß bei der Centr. Commission der Rhein-Schifff. zu Mainz I, 441. s. auch Rheinschifff. Regl. ꝛc.
Rhein- u. Elbeländer s. Preußen.
Rhein- u. Maaszölle, preuß. Entschäd. dafür I, 18.
Rhein- u. Wildgrafen I, 181.
Rheinwehre I, 433.
Rheinzoll 417-19. 449-52. Ämter I, 417. Haftung für Schaden 431. früh. Erheb. Ämter des Rh. Octr. 68. 78, alle partic. aufgehob. 38. 67. 94. — Befreiungen 422 f., keine Erhöhungen 423. — Schiffe mit den Flaggen, Neutralität 445. s. auch Rheinschifffahrts-Regl.
Rhone, Gränzfluß I, 314. 316. Canal 455.
Richter, commiss. juges, I, 233. s. Austr., Schiedsricht. ꝛc.
Richtereid II, 294.
Rieder Vertrag I, 302.
Riedesel, Frhrn. I, 115.
Riedlingen I, 96.
Rietberg, Kaunitz-, I, 130. 181.
Rilchingen I, 475.
Rineck, Grsch. I, 115.
Rinteln I, 130. Weserzollamt 366. Ladeplatz der Reiheschiffer 364.
Rittberg, leining. Amt I, 25.
Ritterorden, geistl. und milit., deren Mitgl. pens. I, 117.
Ritterstifter, säcul., Sust. I, 43.
Rochefort, Grsch. I, 24.
Rodheim I, 309.
Rodrigue u. Sechellen I, 156.
Roer, Fluß I, 174
Roggenburg, Abtei I, 17.
Rohan-Monbazon, F., wird durch schiedsricht. Spruch Herzog v. Bouillon I, 190 f.
Rohrt, D. O. Commende I, 112.
Rohrbach, Herrschaft I, 24.
Rokenburg, mainz. Amt I, 21.
Romagna I, 9.
Römhild, goth. Dritth. II, 301 f.
Rosenberg, Durchl. II, 285.
Roslau, Elbzollamt I, 325.
Roth, Abtei I, 27 f. 114.
Rothenburg, Reichsst. I, 17.
Rothenfels, würzb. Amt I, 23.
Rothenmünster I, 20.
Rotheul II, 301.
Rothweil I, 20.
Rotterdam I, 410-12.
Ruchheim I, 27.
Rückfall v. Modena, Reggio, Mirandola, v. Massa u. Carrara vorbeh. I, 199. von Parma, Piacenza, Guastalla deßgl. 199. 316 f. von Lucca deßgleichen 201. 216 f.
Rückgängige Bewegungen, angebliche I, 287.
Rückstände (arrerages) in den reichsgräfl. Entschäd. Landen I, 28; der R. K. Ger. Pensinirung II, 394.
Rüdesheim, Amt I, 22.
Rüdigershagen I, 176.
Rügen, Insel I, 176 Note 2.
Ruhr, Schifff. I, 83. 88.
Ruhrort, Rh. Zollamt I, 417.
Rummerdorf I, 22.
Runkel, an der Lahn I, 115.
Rußland, vermittlende Macht b. dem Reichs-Dep. Hptschl. von 1803 I, 15., schließt den Fr. v Tilsit I, 132, erkennt den Rh. B an 135. Gränze gegen das Hzgth. Warschau 134. 140. Anerkennung der neuen Kgr. Neapel, Holland u. Westphalen 135. Abtretung von Jever an Holland 135. Seekrieg gegen

England betr. Art. 135. 148. östert. Abtretung eines Theils v. Altgallizien 145. — 1. Par. Fr. 151. W. Congr. A. 163. R. erhält das Hzgth. Warschau 163, Abtret. dav. an Östert. 165. Protectorat v. Krakau 165. 2. Par. Fr. 224 f. Best. weg. dem Rückfall v. Parma ꝛc. 199. 316 f. Accept. der K. Sächs. Declaration wegen des Hauses Schönburg 207. Stiftung der heil. Allianz 221. Aufhebung der Convent. von Bayonne 230. Franz. Schuldentilg. Tractate 230. 244. Aachner Convention wegen Räumung Frkrs. 256. Quintupel-Allianz zu Aachen 275. Mitth. an den D. Bund über die Conf. v. Laibach 282 ff. u. v. Verona 291. 296. Reglem. über den Rang der diplomat. Agenten 220 f. Frkft. Territ. Receß 299 ff. Tractat mit Spanien über den Beitritt zur W. Congr. A. und zum 2. Par. Fr. 316. Tractate in Betreff der B. Festungen II, 176. 191. R. nimmt von der Erbherrschaft Jever wieder Besitz und damit auch v. Kniphausen 289. tritt ersteres an Oldenburg ab 234. 289, vermittelt d. Streit über letzteres 286. 288 f. 296. Notif. von dem durch Vermittl. von Rußland, England und Frankreich errichteten griechisch. Königreich 424.
Rüstung des B Heers II, 206. 212.
Ruthweiler I, 301. 310.

Saal, Cant. St Wendel I, 301. 310.
Saale, Kreis der, I, 171.
Saale, salzb. Fl., I, 300.
Saalfeld, Fth. II, 300 f. s. Cob.
Saalmünster I, 180. 301.
Saalthal (sächsisch) II, 301.
Saar, Fluß I, 173. 226. 479. 482.
Saarbrücken I, 22. 153. 304. 311; Gränzvertrag das. 476.
Saarbubingen I, 477.
Saardepartement, Gränze u. Theil. I, 153. 183 f. 301. 304. 309 ff.
Saargemünd I, 477. 479. 482.
Saarlouis I, 226 f. 304. 311.
Saarwerden I, 22. 25.
Saar u. Blies, Leyen'scher Distr. zw., I, 475 ff.
Sachsen-Altenburg, Hzgth., früher S. Hildb.) Succession in die S. Goth. Lande II, 268. 298. 300 ff. 303 ff. offic. Ang. d. Bevölk. 305. 390.
Sachsen-Coburg, Hzgth., (später S. Cob. Gotha), tritt in den Rh. B. I, 126, Sitz im Fürstenrath 127, Truppendurchmärsche, kathol. Cult, Contingent 128. Accesss. zum Tilsiter Fr. 135. 138, zum W. Fr. 144. Restitution der Lande 135. Saargebiet (St. Wendel) als Zuwachs 183 f. 305. 308 f.— Mitglied des D. B., Stimmverhältniß I, 185. II, 8. Abschl. der W. Schlußacte 148. Gar. der landständ. Verfassung 227. Offic. Angabe der Bevölk. 102. 304 f. — S. Cob. Gotha (früher S. Coburg) Success. in die Goth. Lande 268 298 ff. 300 ff. 303 ff. offic. Ang. d. Bev. 304 f. 390. Contingent 304 f. — Fürstenthum Coburg 301.
Sachsen-Gotha, Hzgth., Rh. B. ꝛc. wie S. Coburg (bis Restitut., dann:) Antheil an der franz. Schuldrente I, 247. 254. — D. B. wie S. Cob. (auß. Gar der Vfssg. u. Fth Cob) Ableben des letzten Herzogs und Theilung der Lande II, 268 ff.

298 ff. Matrik. Vhltn. 303 ff. s. S. Cob. — S. Gotha veranlaßt Berathungen über Schul- u. Universitäts-Wesen 253.
Sachsen-Hildburghausen (später S. Altenburg), Hzgth., Rh. B. wie S. Cob. (bis Restitut) — D. B. wie S. Cob. (auß. Gar. d. Vfssg. u. Fth. Cob.) Gar. der landst. Vfssg. II, 103. S. auch S. Altenburg.
Sachsen, Kgr., Friedenstractat zu Posen, Beitritt zum Rh. B. u. Königswürde I, 124. Truppendurchmärsche 124. Kathol. Cult, Abtret. u. Erwerb., Contingent 125. Entsag. Preußens auf die sächs. Länd. auf d. recht. Elbufer 139. 141 f. Beitr. zum Tilf. Fr. 135. 138. zum W. Fr. 144. Erwerb. v. böhm. Encl. in Sachsen 145. W. Congr. A., Abtretungen an Preuß. Titel in Folge dessen u. Garantie der Mächte 167 ff. (Hauptconvent. von 1819 das. cit.) Entsag. auf preuß. Lehensverhältnisse 169. Declarat. über das Vhltn. des Hauses Schönburg 204-7. II, 324 f. Antheil an der franz. Schuldrente I, 247 f. 254. Dresdner Elbschifff. A. 319. Revis. A. 347. — Mitgl. des D. B. und Stimmenverhältniß I, 185. II, 7. 8. Abschl. der W. Schl A. II, 148. offic. Ang. der Bevölk. 102. 390. Vermittl. d. S. Goth. Erbfolge 299. 300. 303. Verhältniß des Hauses Schönburg im Deutschen Bund 322 ff.
Sachsen-Lauenburg, s. Lauenb.
Sachsen-Meiningen (später S. Mein. Hildb.), Hzgth., Rh. B. wie S. Cob. (bis Restit, dann:) Anth an der franz. Schuldrente I, 247. 254. — D. B. wie S. Cob. (auß. Gar. der Vfssg. u. Fth. Cob.)
Sachsen-Weimar, Hzgth., später Grhth., Rh B. wie S. Cob. (bis Restit., dann:) erhält Enclaven I, 171, Theile von K. Sachsen 168, tauscht Districte mit Preußen 301, nimmt den Grhzgl. Titel an 179, hat Antheil an der franz. Schuldrente 247 f. 254. — Mitgl. d. D. B. u. Stimmverhältniß I, 185. II, 8. Abschl. der W. Schl. A. 148. Gar. der landst. Vfssg. 50. 54. offic. Ang. d. Bevölk. 102. 390. Erleicht. in d. Contingent-Stellung 366. 369. vgl. 365.
Sachsen, Hzgth, preuß. Provinz, I, 167-70. II, 92.
Sachverständige (Rh. Sch. I, 430 f.
Säcularisation I, 12 f. 37 f. 40-53.
Saifferts, Weiler I, 180. 301.
Saleck I, 180. 300.
Salm, Fürsten, entschäd. I, 18 ff. S. Salm und S. Kyrburg treten aus dem Reich 104. 110 f. in d. Rh. B. 110. Oberhoh. 115. Contingente 118. Access. zu d. Tilf. Fr. 135. 138. u. z W. Fr. 144. mediatis. unt Preuß. 181. Prädic. Durchl. II, 285. S. Horstmar u. S. Reiferscheid ꝛc. deßgl. 285. badische Oberhoheit I, 114.
Salm-Reiferscheid-Dyk, Gr., beständ. Rente v. Frkft. I, 19. 31.
Salmansweiler I, 19.
Salzach, link. Ufer I, 300.
Salzburg I, 16. 29. 97. 144. 147. 300. II, 91.
Salzkammergut, österr. I, 144.
Sambre u Maas-Depart. I, 152.
Sammelplätze d. B. Heers II, 212.

San, Gränzfluß I, 145.
Sanitäts-Anstalten im B. Heer II, 208. 214 f., Verwaltung (Mainz) 183.
Sannerz I, 180. 301.
St. Blasi, Abtei I, 30.
St. Domingo s. Domingo.
St. Julian, Saardep., I, 184. 301. 310.
St. Julien, französische Schweiz, I, 154. 314.
St. Gallen, Canton I, 194 f.
St. Gerold, Stift I, 22. 191.
St. Goar I, 20.
St. Lorenz, Meerbusen I, 157.
St. Lucie, Insel I, 156.
St. Magnus, Cap. zu Füssen I, 23.
St. Maura, Insel I, 8.
St. Peter, Abtei I, 30.
St. Remigius-Mühle, Rh. Baiern I, 467.
St. Trutpert, Abtei I, 30.
St. Ulrich I, 17.
St. Vith, Canton, I, 173.
St. Wendel, Canton, I, 305. 310, Th. an Baiern I, 184. 301, Th. an Oldenb., Th. an S. Cob. 310.
Sappeurs II, 210.
Sardinien, Schiedsricht. üb. d. Erbf. im Herzogth. Bouillon I, 190 f. Abtret. an Genf 193 f. 196 f. freie Simplonstraße 194. Erbf. in d. beid. Lin. 196. Erwerb. d. Feudi Imperiali 197. Vorbeh. der Anlegung v. Fest. 197. II, 178, franz. Contrib. Geld. dazu 314. Begränzung d. neuen Kgr. 196-98. Stellung gegen die Schweiz bei Kriegsausbr. 197. Ansprüche auf Parma rc. 200. 316 f. Schiedsricht. üb. Streitigk. d. F. Ludovisi Buoncomp. 200; neue Gränze geg Frankr. m. d. Fth. Monaco 226 f. Anth. an d. franz. Schuldrente 247. 254. Unterdrückung d. sardin. Revolut. 282 ff. 288-91. Zuwachs zu Savoyen und neueste Gränze gegen Genf 314-16.
Sättel, Ausliefer. bei Desert. II, 376. 378.
Sau, Fluß, Länd. d. recht. Uf. an Frkr. I, 144. 147, mit Kroatien an Österr. 198.
Savoyen s. Sardinien.
Savoyen-Carignan, Erbf. I, 196.
Sayn-Altenkirchen u. S. Wittgenstein I, 19. 22. 25. 181. S. Wittgenstein Durchl. II, 285.
Schadeck, bergisch, I, 115.
Schall. Graf, Rente I, 20.
Schandau, Elbzollamt, I, 325.
Scharfeneck, Herrsch. I, 23.
Schäsberg, Gr., Entschäd. I, 26 f. Erlaucht II, 348.
Scharddorf I, 304.
Schauen, Baronie, I, 181.
Schaumburg-Lippe, tritt in d. Rh. B. I, 126. Sitz im Fürstenrath 127. Truppendurchmärsche, kathol. Cult, Conting. 128; Access. zum Tilſ. Fr. 135. 138, z. W. Fr. 144. Mitgl. d. D. B. u. Stimmverhältn. I, 185 f. II, 8 f. Abschluß der W. Schl. A. 148, offic. Ang. d. Bevölk. 102. 390.
Schaumburg, kurh. Grfsch., I, 130.
Schaumburg, Herrschaft a. d. Lahn, I, 115.
Schauren, I, 305. 310.
Schelde, fr. Schifffahrt, I, 218 f. Vorbehalt, auch weg. des Antwerpner Hafens 463. Schelde-Schiffer zur Rhein-Schifffahrt befähigt 428.
Schelklingen, I, 112.
Schemmelberg I, 23.
Scheuerwald I, 477.
Schiedsrichterliche Entscheidungen I, 190. 193. 200. 233-37. 244 f. 258. 393. II, 95. 286-88. 293, s. auch Vermittlung.

Schießpulver als Wasserfracht I, 363. 433.
Schieß-Schema b. d. Ref. Infant. Div. II, 386 ff.
Schiff-Brücken und fliegende des Rheins I, 433.
Schiffe, neue und leere, im Tarif, I, 324. 335. 338. 355. 358. 367, Anhängen derf. auf d. Rh. 432. Rh. Schiffe, deren Prüf. durch Sachverständige 430.
Schiffergilden (zu Mainz u. Cöln) I, 62 f. 88 f., aufgehoben 213. 320. 362. 427 f. Landesschiffer (Elbe) 321. 362 (Rhein) 428.
Schifferpatent f. d. Elbe I, 321, Weser 363. Rhein 410. 427 f.
Schifffahrt im D. B. II, 14. 54 f. 165. 173, große, mittl. u. kleine d. Rh. I, 64. 89. 427. Landesschifff. 321. 362. 428; Abgabe, allg., Elbe, 322. 356. Weser 365-68. Rhein 417 ff. Hindernisse, Elbe 330, Weser 373, Rhein 430 ff. Polizei 321. 362. 417 ff. 430 ff. 440 ff. S. auch Flußschifffahrt.
Schiffsgebühr f. Recogn. Geb.
Schiffziehen, Vorschriften deßh, f. d. Elbe I, 329. Weser 369-375. Rhein 434. 437 f.
Schiffszüge, Weser I, 363. 370, Rhein 432.
Schildwachen d. B. V. II, 34.
Schirgiswalde I, 145.
Schlacht, Tag der, II, 218.
Schlagfertigkeit II, 206. 212. 218. 423.
Schleichhandel, Fluß-, f. Zoll-Contrav.
Schleiden, I, 173. 311.
Schlenacken I, 27.
Schlesien, österr. II, 91, preuß. I, 133. 138. II, 92.
Schleußengelder auf d. Elbe I, 324. 329, auf d. Rhein 413-15.
Schlitz, Gr., gen. Görtz, Erlaucht, II, 348.
Schlußacte d. W. Minist. Conff. II, 148.
Schluß-Prot. d. Revis. Commiss. f. d. Elbschifff. I, 347, f. d. Weserschifff. 394.
Schlußziehung am B. T. II, 42 f. Aufschub 40. 42. „Schlüsse" d. B. V. 54. 136.
Schnackenburg, Elbzolla., I, 325 f.
Schöller, Herrschaft, I, 172.
Schönau, Abtei, nassauisch I, 22.
Schönau in Rh. Baiern, I, 466.
Schönberg I, 172.
Schönborn, Grafen, Prädic. Erlaucht II, 348.
Schönburg, Haus, deff. Verhältnisse zu K. Sachsen u. im D. B. I, 204-7. II, 322 ff. Verhltn. unterm Reich 326. Recesse 328. 343. Prädicate Durchlaucht u. Erlaucht II, 285. 348.
Schönebeck, provis. preuß. Elbzollamt I, 325.
Schönstein I, 172.
Schönthal, Abtei, I, 19. 20.
Schöppenstühle II, 11. 55. 293 f.
Schreckling I, 478.
Schreiben an d. B. V. f. Eingabe u. Diplom.
Schreiben Napol. an d. Fürsten Primas I, 121.
Schrift, h., Richtschnur der Regenten I, 222.
Schriften f. Druckschriften.
Schriftliche Verhandlung am B. T. II, 41. 43.
Schriftsteller, politische, für ihre Beleidigungen sind die Regg. dem B. verantwortlich II, 141. Nennung b. Herausgaben 142. Erneuerung dief. Vorschr. 257. Versuche u. Arbeiten im B Recht 236, achtungsw. Thätigkeit aufgemunt. 236. 405. Verantwor-

tung gegen d. Bund und ihre Regierungen 396.
Schriftsteller, Rechte ders., s. Nachdruck.
Schulden bei Auslief. von Desert. II, 376.
Schulden mit Hypotheken rc. s. diese Rubr.
Schuldenliquidirungs-Modus I, 159 ff. 250 ff.
Schuldentilgungs-Cassen, Abzüge derselben durch d. Nachst. Frht. aufgeh. II, 69.
Schulden u. Pens. Wesen, europ., I, 111. 201. 229 ff. 244 ff. s. auch R. Dep. Hptschl. — im D. B. II, 13. 55. 110 f. 158. 229; s. auch Eingaben, Priv. Pers., Pens. rc.
Schuldenwesen nach d. Lünev. Fr. I, 4 f., n. d. Fr. v. Campof. 8. 10, d. diess. Rhein. Entschädig. Lande 38. 41. 51. Reichs- und Kreispräſtanda 53; nach d. W. Fr. 146; zw. Frkr. u. d. Alliirten unterdrückt 158 f., zwisch. dens. weg. Fordd. v. Gemeinden, Corporatt., Privaten rc. 159 f. 229 ff. 244 ff. Vertheilung der Schulden 247. 254, getheilte Territ. 250, verbund. Inscript. 252 f. S. auch Hypoth.
Schuldverschreibb., alte, Aushänd. vom R. K. Ger. Arch. II, 196. 198. 228.
Schulfonds, Erhaltg. (Westph. Fr.) I, 45 f.
Schul- u. Univ. Wesen, Gebrechen II, 24 f. 129 ff. 236. 251. 257. 416 f. Schulaufsicht der Mediatisirten II, 12.
Schussenried I, 26 f. 114. II, 242.
Schuttern, Abtei, I, 30.
Schutz fremd. Gesandten II, 64.
Schutzbriefe v. B. Ges. II, 36.
Schutzbündniß im Rh. B. I, 117, im D. Bunde I, 187. II, 10. 159 ff.
Schützen im B. Heer II, 211. 366, u. Nachtr. Ber.
Schwaben, österr., dessen Stifter u. Klöster an d. D. Orden I, 30.
Schwäbischer Kreis I, 98, dessen Schuldenwes. 51 f. 116. Schw. Kr. Oblig. unt. d. R. K. Ger. Depositen II, 228. 265. 268.
Schwadronen II, 211 f. 215. 220.
Schwaghausen I, 32.
Schwalb, Gränzfluß, I, 465.
Schwallenberg I, 171.
Schwanditz, Rittergut, II, 301.
Schwanenberg I, 26.
Schwanheim, I, 21 f.
Schwarzach, Abtei, I, 19.
Schwarzburg-Rudolstadt, Frstth., Mitgl. d. Rh. B. I, 126. Sitz im Fürstenrath 127. Trupp. Durchmärsche, kathol. Cult, 128. Conting. 129. Beitr. zum Tilſ. Fr. 135. 138, z. W. Fr. 144. Anth. an der franz. Schuldrente 248. 254. — Mitgl. d. D. Bundes u. Stimmverhältn. I, 185. II, 8 f. Abschl. d. W. Schl. A. 148, offic. Ang. d. Bevölk. 102. 390.
Schwarzburg-Sondershausen, wie Schwarzb. Rudolst.
Schwarzenbach I, 305. 310.
Schwarzenberg, Fürst, mediatisirt I, 114, Prädic. Durchl. II, 285.
Schwarzerden I, 301. 310.
Schwarzhoff I, 310.
Schweden, Prinz. Soph. Alb., Äbt. v. Quedlinb. I, 171.
Schweden u. Norwegen, König, willigt in die Rückgabe d. Ins. Guadeloupe an Frkr. I, 156, schließt d. W. Congr. Acte 163, unterzeichnet d. Reglem. üb. den Rang d. diplom. Agenten 220.
Schwed. Pommern I, 176, Note 2.
Schweidnitz I, 133. 138.

Schweigen I, 466.
Schweinfurt I, 17.
Schweinitz II, 301.
Schweizer Republik I, 5. Entschäd. im R. Dep. Hptschl. und Bedingg. d. Säcul. I, 33. Anerkennung d. Republ. u. d. Mediations-Acte im Presb. Fr. 99. Als Bund anerk. im 1. Par. Fr. 155, in d. W. Congr. A. 192. Verkehr, bes. v. Genf 155. Verhältnisse nach d. W. Congr. A. 192-97. Declar. d. Mächte u. Beitritt 196. Neutralität 197. Gränze geg. Österr. 198, geg. Sardin. 194. 196. Nationalschuld 195. Schleifung v. Hüningen 227. Anth. an d. franz. Schuldrente 248. 254. Communicatt. mit Genf verbess. 314. Abtret. an Sardin. 314. Übernahme der Berner und Baseler Sustentanden II, 81.
Schwitz, Canton, I, 194 f.
Sechellen, Inseln, I, 156.
Sechs Puncte (od. Artt.) d. B. V. v. 28. Juni 1832 II, 411, Zehn Puncte 415.
Seefahrt d. größ. Elbschiffe I, 321, Weserschiffe 363 f. 372. Rheinschiffe 462.
Seehäfen, Neutralität, I, 11. Theilung der Kriegsschiffe und Vorräthe 157.
See-Tonnengelder (Niederlande) I, 413. 416.
Seidewitz II, 302.
Selbsthülfe, im B. verbot., II, 156.
Seligenstadt, Abtei, I, 21.
Seligenthal, Amt, I, 25.
Sellbach I, 305. 310.
Senate d. Austr. Gerr. II, 67.
Senats-Commiss. d. fr. St. Frkf. zu Verhandl. mit d. B. Gesandten ꝛc. II, 35.
Sennfeld I, 17.
Separat-Protokolle der B. V. II, 245, Beispiel 259.
Septemberbeschlüsse (1819) II, 124 ff. 135 ff. Erneuerung II, 246 ff. Sicherh. Bschll. 361 ff. 397 ff. 415 ff. 418. 418-20. 425.
Sequester, Aufhebung in Folge d. Lünev. Fr. I, 4 f., des Fr. von Campoformio 8-10, in Folge der Paris. Convent. z Erfüll. des W. Fr. 149.
Setzschiff (Rh. Schifff.) I, 431.
Seubert, Herren, Rente I, 20.
Seuselitz II, 302.
Sevenaer I, 18. 189.
Sicherheit, äuß. u. inn., Bundeszweck I, 185. II, 7. 54 f. 57. 128. 141. 155 ff. 235. 255, u. Ordn. im B., provis. Maaßregeln, s. Sept. Beschl.
Sicherheitswachen, bei Desert., II, 379.
Sicilien, Kgr. beider, s. Neapel.
Sickingen, Gr., Entschäd. I, 27 f.
Siebenhart-Mühle I, 467.
Siebentheil, Forsten, I, 466.
Siegel d. B. V. II, 44. 49.
Siegelgebühr (R. K. Ger. Arch.) II, 230.
Siegen I, 114. 172. 191.
Simmern, Hzgth., I, 17.
Simplonstraße, fr. Drchg., I, 194.
Sinzendorf, Gr., Entschäd. I, 26 f.
Sitzordnung in d. B. V. II, 40. 45.
Sitzungen d. B. V. II, 39 f. 88. 238. 244, s auch B. T.
Soden I, 22. 31.
Söflingen I, 17.
Sold-Ersparn. im B. Heer II, 213.
Solms, F. u. Gr., Ansprüche I, 22. Entschädig. 24. Mediatis. 115. 307. Prädic. Durchlaucht u. Erlaucht II, 285. 348. Capitalschuld v. Solms-Lich b. R. K. Ger. II, 76. 228.
Sonnenfeld II, 301.

Sophistische Irrlehren der Polit. II, 405.
Sötern I, 305. 310.
Souverainetät, Begriff u. Conseq. I, 97 f. 102 f. 110 f. 116. 122. 184 ff. 313. 479 ff. 483, im B. II, 7 ff. 137 ff. 152 ff. 157 f. 163. 171.
Spandau I, 133. 138.
Spanien, napoleon. Kgr., acced. z. W. Fr. I, 144, die Veränder. das. v. Österr. anerk. 148, die alte Gränze gegen Frankr. bleibt 1814, 154. Erwerb. des franz. Antheils v. San Domingo 156. Sp. bevollmächtigt zum Abschl. d. W. Congr. A. 162, unterzeichnet aber nicht 206; endlicher Beitritt, auch z. 2. Par. Fr. 316. Beding. weg. Rückfall v. Parma, Piacenza u. Guastalla 199. 316. Antrag d. Mächte wegen Rückgabe von Districten an Portugal 202. Reglem. üb. d. Rang d. dipl. Agenten 220. Anth. an d. franz. Schuldrente 247. 254. Verständigung weg. dessen Vertheid. Syst. vorbehalten II, 178. Revolution in Spanien 292 f. Desorganisation 294. Zurückberufung d. Ges. I, 294.
Sparenberg I, 168.
Specialhypothek s. Hypothek.
Specialvollmacht bei Acten-Auslieferung II, 197.
Speckfeld I, 114.
Speyer, Reste diess. Rh. an Baden I, 19, Sust. d. Domcap. u. d. Diener 50. jens. Geb. v. Österr. an Baiern 184. 301. Freihafen 414.
Spielberg (isenb.) I, 309.
Spielleute II, 208. 213. 423.
Spital s. Hospital.
Sponheim, Grsch. I, 19.
Sprache, deutsche u. französische, I, 80. 205. 318. 408 f. 460. II, 48. 60.
Spruchcollegien II, 11. 55 f. 293 f.
Staatscassen, franz., Rückzahlung von Cautionen, Depositen rc. I, 159 f. 232. 238 f. 240 f. 243. 246.
Staatsgläubiger, franz., drei Class. I, 241. s. auch Schulden rc.
Staatsobligationen rc., der. Rückgabe v. Frkr. an die einzelnen Länd. betr. I, 160.
Staatsschatz, franz., s. St. Cass. rc.
Staatspraxis II, 51.
Stabilität I, 295 f. II, 398.
Stablo, transrh. Sust. II, 81. 84.
Stabsofficiere, Legit. z. M. Com. II, 381.
Stadion, Grafen, Renten v. Frkft. I, 31. Präd. Erlaucht II, 348.
Städte, freie Deutschlands, Recht auf ein gemeins. O. A. Ger. II, 11; Ausnahme v. monarch. Prinzip 164. 248; s. auch Bremen, Frkft., Hamb. u. Lübeck.
Stader Zoll (Elbe) I, 325.
Stahremberg, F., Durchl. II, 285.
Standesherren, deren Verhältnisse im Bund II, 11. 55. 164, können keine Nachsteuer- und Abz. Gefälle mehr fordern 69.
Stand- u. Dienstab. II, 104. 214.
Standrecht II, 225.
Stapelrecht, aufgehoben I, 61. 204. 212. 218. 321. 362.
Stato degli Presidi I, 200.
Statuten, alte, Aushänd. II, 197 f.
Stecknitz-Canal I, 177.
Steinach, sächs. Fl., Abtr. II, 301 f.
Steinbach I, 301. 305. 310.
Steinberg I, 310.
Steinfurt I, 114. 181. 244.
Steinheim, Amt, I, 21.
Stellvertretung in der B. V. II, 40. 200-2. s. auch B. T., B. T. Commiss., Ges. rc.

Stempel, Erbsch.=, nicht aufgehoben II, 69.
Sterbfälle s. Todesfälle.
Sterbquartal II, 76 f.
Sternberg, Gr., Entschäd. I, 27 f. Präd. Erlaucht II, 348.
Sternstein, mediatis. I, 114.
Stetten, Kloster I, 22.
Stetten, Weiler I, 23.
Stettin, I, 133. 138.
Steuerbewilligung od. Verweigerung v. Seiten der Landstände bei B. Leistungen II, 163. 401. 403. 408. 411.
Steuercapital, als Maßstab I, 51.
Steuerfreiheit der B. Gesandten in Frkft. II, 37.
Steuergesetze (Rh.Sch.) I, 423. 437.
Steuerleute I, 324. 431 f.
Steyermark II, 91.
Stifter, säcul., Vhltn. d. Mitgl. I, 43 f. II, 13.
Stiftungen, milde I, 46. II, 12.
Stillstehn, angebl., in der polit. Entwicklung I, 287.
Stimmenmehrheit u. Einhelligk., Stimmführung rc. in der Bundes=Vers. s. B. T. rc.
Stimmenmehrheit entsch. in der Milit. Commiss. d. B. V.; bei Stimmenparität an den B. T. Ausschuß II, 106.
Stimmenmehrheit entschied den Enschädig. Plan des R. Dep. Schl. v. 1803 I, 56.
Stimmenparität beider Religions=Theile I, 58.
Stimmordnung im Reichsfürstenrath I, 37. bei den R. Grafen 40, geistl. Stimmen 40.
Stimmwechsel s. Turnus.
Stockhausen I, 115.
Stollberg, F. u. Gr., Entschäd. I, 24. mediatis. 115. 130. Entscheidung wegen der Rhein=Octroi=Rente 259. 264. 266. 268. 270 ff. Prädicat Erlaucht II, 348.
Stolzenau, Weserzollamt I, 366.
Stoppelberg, Amt I, 171.
Strandrecht, aufgeh. I, 330. 373.
Strasberg I, 114 f.
Straßburg, diess. Reste an Baden I, 19. Mecklenb. Entschädig., f. erbl. Canonicate 21. Sustent. des Domcap. u. der Dienersch. 50. II, 82. 85. Brücke I, 226. Rh. Zollamt 417. Freihafen 414. Schifffahrt nach Mainz 60. 62. den Niederland. (droit fixe) 411. Entrepot 454 f. Gränzvertrag das. zw. Frkr. u. Bad. geschl. 469. Straßburger Zeitung: „das constitutionelle Deutschland" und Fortsetzung verboten II, 393.
Strehla, Elbzollamt I, 325.
Streichenthal I, 24.
Streitbare Mannschaft II, 208.
Streitigkeiten der Rh. B. Gl vor dem B. T. in Frkft. zu entscheiden I, 111. der D. B. Gl. ebendas. I, 187. II, 10. 55. 65. 155 ff. 158. 167. nicht zur Öffentlichkeit geeignet 245. — Str. zw. F. u. Landständen deßgl. 245. Mel. Compromiß=Gesetz, v. B. garantirt 94 ff. s. auch Landst.
Strompolizei I, 203. 213. 374. 409. 430 ff. s. auch Schifff.
Strom= und Uferbauten sollen die Schifff. nicht hindern I, 330. 373. 433.
Studierende, Correct. II, 139. 257.
Styrum, Herrsch., I, 172.
Subdelegat. Commiss. transrhen. II, 243 f.
Subordination II, 207. 225.
Substitutionen der B. Ges. II, 40. 70. 110 f. 146 f. 199. 202. im Präsid. 70, d. Milit. Comm. 107.

Successions-Verhältnisse unt. den Rh. B. Gliedern I, 117. unter den D. B. Gliedern II, 153. 155. (S. Gotha, Succession 268 ff. 298 ff.)
Sulgau, I, 96.
Sulmengen I, 26. 114.
Sulzbach I, 22. 31.
Summarisches Verhör, Hptquart., II, 224 f.
Suprematie, auch kein Schein davon, II, 206.
Sur, Fluß I, 173.
Suspension des Badisch. Preßgesetzes II, 414.
Sustentation der Geistl. d. reichsgr. Entschäd. Lande I, 28. der abtret. Regenten, deren Geistl. u. Dienersch. 41 ff. 43. 47-50. Verhältnisse der Stiftsgeistlichen 43. Sust. Verhältnisse nach den bisher. Einkünften 43. 48. Auszahlung der Sust. Gelder 46. f. auch transrh. Sustentation.

Tabago, Insel I, 156.
Tafelgelder II, 223.
Tagescurs I, 241. 257.
Tann, Frhr., submittirt I, 123.
Tannhausen, Herrsch. I, 114.
Tannheim, Amt I, 26 f.
Tarife der Schifffahrts-Zölle, des alten Rh. Octr. I, 78 ff. 90. allg. Best. über die Flußschifffahrt 203. Rhein 208. 214. 417 f. 449-52. 463. Elbe 322-24. 347 ff. Weser 365 ff. 395 ff.
Tarnopol I, 165.
Taubentränke I, 145. 169.
Tautenburg I, 179.
Taxgelder bei'm R. K. Ger. II, 99 f. 198. 230. 237.
Taxis s. Thurn u. Taxis.
Tecklenburg I, 171.
Teisendorff I, 300.
Tennenbach I, 30.
Terra-Firma, venet. I, 100. 198.
Terre-Neuve (Neufundl.) I, 157.
Territorial-Receß von Frankfurt I, 299 ff.
Tessin, Canton I, 194 f.
Testamente, alte dep. II, 196. 198.
Tettnang, Herrsch. I, 96.
Texel, Flotte im, I, 157.
Thaiden, Weiler I, 180. 301.
Thal-Ehrenbreitstein, Rh. Zollamt I, 68. 78. 86.
Thalheim I, 23.
Thal-Lichtenberg I, 301. 310.
Thalweg oder Mitte der Flüsse, Gränze I, 315 f. Saar und Blies 476 f. 479. Mosel 477. andere kl. Fl. 479. Rhein 60. 90. 153 (u. Rh. Inseln). 226. 472 (Hpt. Thalw. u. Achse).
Thannheim I, 114.
Thätlichkeiten zw. B. Gl. II, 155 f.
Theley, Gemeinde I, 305. 310.
Themar, Amt II, 300. 302.
Thengen I, 114.
Theorien, politische, unfruchtbare und gefährliche II, 127. 130. 132, krankhafte 134. 252 f., vermeintl. Autorität derselben 235 f.
Thierschneck II, 302.
Tholey, Canton I, 153. 305. 310.
Thüringen I, 18. 125.
Thurn und Taxis, F., Entschäd. im R. Dep. Hptschl. I, 23. Garantie mit Modif. II, 13 f. Mediatis. I, 114. Prädicat Durchlaucht II, 285.
Thurn u. Tax. Palais, Sitz der B. V. II, 39. 45.
Tiefenthal, taxisch I, 28.
Tiel, Zollamt I, 411. 417.
Tilsiter Friede I, 132. u. Parif. Convention vom 20. Sept. 1808 aufgehoben 161. Wiedereroberung der darin abgetretenen

preuß. Lande 170. Tils. Fr. in Bezug auf Kniph. II, 289.
Tittmaning I, 300.
Todte im B. Heer II, 209.
Todesfall eines B. Ges., Verfügungen dabei II, 35. 40. 199.
Törring, Gr., Entschäd. I, 27 f. Prädicat Erlaucht II, 348.
Tolmein, gehört zum D. B. II, 91.
Toscana, Grth., an den Inf. Hzg. v. Parma I, 3. Entschäd. des Grh. in Deutschland 3. 13. 16. Kurwürde für Salzburg 33, dann Würzburg 97. und sonst. Entschäd. 98. die Besitzungen in Italien betr. 6. 11. T. alte Gränze der Feudi Imp. 196. proponirte Tauschparcellen 199. Wiedereinsetzung des Grh. 200. Bestandtheile des Grhth. 200. T. zahlt mit Österr. eine Rente an die Inf. Marie Louise 201. Rückfall von Lucca 201. 317. Vorbehalt von Cessionen an Modena 201. Antheil an der franz. Schuldrente 248. 254.
Traismünzenberg I, 309.
Transitir. s. Durchgangs-.
Transport zu Wasser oder zu Land (Rhein) I, 414.
Transport-Bedingungen; Elbe I, 321 f. Weser 364. Rhein 448 ff.
Transportmittel (B. Heer) II, 215.
Transportzettel b. Desert. II, 377.
Transrhenanische Sustentation angeordnet im R. Dep. Hptschl. v. 1803, I, 49 f. Sust. Casse 50. Übertragung der Sustentanden auf das linke Rheinufer II, 13. Bundesbeschlüsse zur Erledigung dieser Angeleg. 80. 245. Zustand und Auflös. der Sust. Casse 80-83. Zeitpunct der Überweisung der Pensionäre 81 f. Zeitannahme der Niederl. 84, Frkrs. 85, der Schweiz 87. Pensionirung der Beamten der Anstalt 243 f. 315. und Theilung des Cassenrests unter die bedürftigsten Lütticher Reclamanten 243.
Trasp, Herrsch. I, 22. 33.
Trautmannsdorf, Durchl. II, 285.
Treffurt I, 18. 130. 171.
Trennfeld I, 23.
Trennfurt I, 23.
Triefenstein, Kloster I, 23.
Trient I, 15. 96. 198. II, 91.
Trier, Kurstaat, I, 22. dessen geistl. Provv. unter Regensburg 29. Sustent. d. Kurf., d. Domcapit. und der Dienerschaft 47 f. 50. Beitr. zur transrhen. Sust. 49.
Trier, (St.) Gränzpapiere zwischen Frkr. u. Preußen I, 484.
Triest I, 144. 198. II, 91.
Trochtelfingen I, 114 f.
Troppau, Reün. der Mon. I, 285.
Truchseß, Gr., mediatis. I, 114.
Truppen feindlich besetzter Bundesstaaten, der. Unterh. II, 233.
Truppensendung zur Bundeshülfe II, 361. 406. 417. Verpflegung 419.
Truppenzüge im Rh. B. I, 125. 128.
Tulba I, 180. 300.
Türkei, Aufhören der Feindseligkeiten Rußlands, Tils. Fr. I, 136. T. von Revolutionen bedroht 293. Notif. an dieselbe wegen Constituirung des D. B. II, 59.
Turnanstalten II, 252.
Turnus II, 41. 109. 203.
Tuttlingen I, 112 f.
Tyrol I, 96. 147. 198. II, 91.

Übereinkunft über die Gegenstände der Artt. 16. 18. 19. der B. A. vorbehalten II, 165.
Übergabe s. Beding. u. B. Fest.

Übergewicht, auch kein Schein desselben II, 206.
Überhofen I, 153.
Überlingen I, 19.
Überseeische Desert. II, 380.
Übungen in den Waffen II, 213.
Uckermark I, 133. 138.
Uferbauten I, 330. 373. 433 ff.
Ulm I, 17.
Umfrage II, 42 f. 50. 58. 72.
Umladung, gezwungene, an dem Rh. nicht erlaubt I, 409. 427.
Umrisse, organ. Einricht. II, 155.
Umschlagsrecht (bei Mainz u. Cöln) I, 60. 83. 88. aufgehoben 204. auf dem Rhein 213. 409, auf dem Neckar und Main 218, auf der Elbe 321. auf der Weser 362.
Umstadt, Amt I, 21.
Umsturz der bürgerl. Ordnung I, 283. 287. 294 f. s. auch Ordn.
Umtriebe, polit. II, 361. 397. 415. 417 ff. Benachricht. der B. V. 420.
Unabhängigkeit der Bundesstaaten B. Zweck I, 185 II, 7. 54 f. 128. 155. 235. 255. 361. Einwirkung des B. 137 f. 157 f. 171. Anwend. der bes. Best. der B. A. den Staaten überlassen 163.
Uneigennützigkeit der über den Frieden von Europa wachenden Mächte I, 284. 290 292. 295.
Ungrisches Littoral s. Littoral.
Universitäten, provis. Beschl. wegen Maaßregeln in Betr. ders. II, 138. Motive 124 f. 129 ff. Erneuerung 246 ff. 251. 257. in Erinnerung gebracht 416. Warnung vor trüglichen Lehren der Univ. 236.
Universitäts-Bevollmächtigte oder außerord. Curat. II, 138 f. 257.
Unruhen im B. s. B. Hülfe.
Unterdrückung von Druckschriften von Seiten des B. II, 141 f. 257. 392 f. 396. 403 f. 413.
Untergleichen I, 18. 171. 179.
Unterhaltungskosten der B. Fest., laufende, matrikularmäßig zu tragen II, 275. 350 f. — Der Truppen in den B. Fest., denen im Felde gleich 275. 351 f. bei Deserteuren 376-78.
Unterofficiere II, 213. 423.
Unterrichtswesen in Deutschland, Gebrechen II, 129 ff. 251. 257. s. auch Universitäten.
Untersuchungs-Commiss., Mainzer s. Centr. Unters. Comm.
Unterthanen im D. B., deren besondere Rechte II, 14. 54 f. 165.
Unterwald, Canton I, 194 f.
Unverletzlichkeit des D. B. II, 128. 141. 155-57. 255. 402. 413. 420. 425. d. B. Staaten I, 185. II, 7. 54 f. 128. 155. 255. 361. 415 ff. 419 f.
Urexweiler I, 305. 310.
Uri, Canton I, 194 f.
Urichmühle, Gränzort I, 477.
Urkunden des B. Arch., Verabfolgung II, 45.
Urlaub im B. Heer II, 213.
Ursberg I, 17.
Urtheile der Austr. Ger. s. Erkennt.
Urtheilsgebühren, R. K. G. II, 198.
Urzel I, 180. 301.
Utrechter Friede I, 202.
Uttenbach II, 302.

Vacanthaltung im Fr. II, 213.
Vahr, bremisch I, 32.
Valcour, Canton I, 152.
Valengin s. Neufchatel.
Vallendar I, 172.
Valtelin I, 198.
Vechte I, 12. 21.
Vegesack I, 32.
Veldenz, Fth. I, 17.

Venaissin I, 154.
Venedig u. venet. Gebiete I, 3. 8 f. 96. 100. 198.
Verantwortlichkeit d. B. T. Ges. II, 153. 236. 262. des Ober-Feldh. 219. der Regierungen gegen den Bund wegen Beleid. von Schriftstellern 141. 257. der Schriftsteller gegen den B. 140 ff. 257. und gegen ihre eigenen Regierungen 396.
Verantwortung der Regenten vor Gott, Mit- u. Nachwelt I, 288. 296 II, 58. 131. 398 ꝛc.
Veräußerungen in den Entschäd. Landen I, 41.
Verbal-Noten II, 63. 85.
Verbindungen, verbotene II, 134. 139. 247. 252 f. auf Universitäten 416 f.
Verbleien (Rh. Schifff.) I, 416. 425. 432. 455.
Verbrauchsteuern I, 324. 368. 424.
Verbrechen, bei Desert. II, 376.
Verbreitung aufrührerischer Gesinnung durch Vereine ꝛc. II, 415.
Verbündete, nat. d. Mächte I, 296.
Verdeck der Schiffe, Elbe I, 349. Weser 396. S. auch Oberlast.
Vereine mit politischer Tendenz II, 415 ff.
Vereinigte Provinzen der Niederl. mit Belgien zu einem Königr. vereinigt I, 187. Begränzung 188. Die 8 Art. d. Verein. 192.
Vereinigte Staaten von Nordamerika, Notif. von der Constituir. des D. B. II, 60.
Verfassungen der Entschäd. Länder I, 41 ff. 45. — im D. B. bleiben d. fr. Verein. zw. F. u. Landst. überlassen, mit d. B. A. u. der. Entwickl. als Richtschnur bei Garantieen II, 51. 80. 163 f. Entwicklung des 13. Art. der B. A. 163 f. 400 ff. 411 ff. 425. S. auch Landst. und Frankfurt.
Verfassungsmäßige Beschlüsse der B. V. II, 154.
Verfassungs-Nachäffen II, 127.
Verfolgung bei Desert. II, 378.
Vergleiche s. Vermittl, Austräge ꝛc.
Vergleichsurkunde II, 65.
Vorhaftung, v. Abgeordneten im Hauptquartier II, 224.
Verhör, summar., im Hauptquart. II, 224 f.
Verification der Ladung I, 370 ff.
Verkehr s. Handel ꝛc.
Verleger, Rechte d., s. Nachdruck.
Verleger, Nennung und Verantwortlichk. II, 142. 257. 392. 396.
Vermittelnde Mächte (R. Deput. Hptschl.) I, 54 ff.
Vermittlungen, europ. I, 156. 286-88. S. auch Compromiß und Schiedsricht.
Vermittlung der B. V.; erster Fall II, 122. bei droh. Krieg 161. bei den Übereinkünften über die Waffengattungen der combin. Corps 212. Mecklenb. Compromiß-Ges. 95. S. auch Austräge, Garantie, Landstände, Recurs, Verfassung ꝛc.
Vermögens-Exportation s. Abzug.
Vernio, Feudi Imp. I, 200.
Verona, Congr. I, 289-91.
Verpachtung der Wasserzölle, nicht gestattet I, 322. 423.
Verpflegungswesen im B. Heer II, 207. 213. 215. 218. 223. 233. 387. in den B. Festungen 189. 275. 351 f. Verpfl. von Hülfstruppen 419. von Desert. 377. von franz. Truppen, Rückvergüt. I, 232.
Verpflichtung s. Eid.
Verrath im B. Heer II, 225.
Verschwörung gegen die bestehende Gewalt u. Verfassgen. I, 286 f.

293. 295. II, 134. 139. 247. 252 f. 361 ff. 397 ff. 400 ff. 411 ff. 415 ff. 418. 420. 425.
Versiegelung s. Obsign. u. Verbleien.
Versio in rem bei Schulden d. Entschädigungslande I, 51. f. auch Hypoth. u. Schuld.
Versoy I, 193 f.
Verstärkung des B. Heeres II, 209. 213. 423.
Vertagung der B. V. I, 186. II, 9. 70. 109. 146 f.
Vertheid. Syst. des B. s. Kriegsverf., Milit. u. B. Fest.
Vertheilung der Sust. Sum. bei getheilten Entschäd. L. I, 46 f.
Vertrags-Anstr. II, 65. 157. 168.
Vertragsverhältnisse d. B. Glieder II, 153.
Verträge, alte, Aushändigung II, 196. 198.
Vertrauliche Besprechungen d. B. V. II, 39-42. 62. 88. 109 f.
Vertretung s. Stellv. u. Substitut.
Verwahrung zum Prot. II, 43.
Verwaltungscasse s. Staatscasse.
Verwaltungszweige des B. Heers u. Convent. deßh. II, 221.
Verwendungen d. B. (bona officia) II, 57 f. 159-62. der B. V. im Innern 56. 157. 163f.
Verweisung e. verurtheilten Fest. Gouv. II, 187.
Verwundete des B. Heers II, 209.
Verzeichnisse, nutzloser R. K. Ger. Acten II, 197. 230. 238. S. auch Einreichung.
Verzichtleistung, supplirte II, 229.
Verzugsgefahr bei B. T. Verhandl. II, 70. beim Execut. Verf. 172. bei der Milit. Gerichtsbark. 224.
Vicarien s. Geistlichkeit.
Vierzehnheiligen II, 302.
Vilbel I, 21. 309.
Villacher Kreis I, 144. 147.
Villers I, 312.
Villingen I, 97. 112 f.
Vils, tyrol. Amt I, 300.
Vintringer Hof I, 465.
Virilstimmen, neue im R. Fürstenrath I, 34-37. 57; in der B. V. I, 185 f. II, 7-9. 155.
Virneburg, Grafsch. I, 23.
Visitation s. Revision.
Visiten, diplomatische II, 62.
Vlotho, Ladeplatz I, 364.
Voigtland, Enclaven I, 168.
Völker und Volksstämme, deutsche II, 247. 255. 398. Interessen der Völker I, 295. 297.
Völkerrecht, Zusage der genauesten Erfüllung I, 277 f. 280. 284. 288. 296, im D. B. II, 38. 51. 62-64. 152. 181.
Volkmarsen I, 21.
Volksbeschlüsse verboten II, 415.
Volksfeste und Versammlungen im B. verboten od. beaufsicht. II, 415. 417.
Vollmachten zur Militär-Commission II, 381.
Vollmersheim I, 153.
Vollziehungsordn. s. Execut.
Vonizza I, 9.
Vorarlberg I, 30. 91. 96. 147. 198.
Vorfrage bei organ. Einricht. des B. II, 155, wegen drohender Gefahr 161, Vorfrage bei Priv. Recl., ob mehr als ein B. St. betheiligt 158. 229.
Vorladungen bei den Austrägal-Ger. II, 358. bei der Archiv-Commission des R. K. Ger. 194. 197.
Vorne, Canal de, I, 410.
Vorort, eidgenöss. I, 193. II, 86.
Vorrücken in Kapitelspfründen I, 43. findet bei den pensionirten Mitgliedern des D. Ordens nicht statt II, 419.
Vorschläge s. Anträge.
Vorstellungen, politische, oder Ad-

dreſſen an die Bundes-Verſ. unerlaubt II, 391.
Vreeswyk, Zollamt I, 411. 417.

Waadt, Canton, I, 154. 192-96.
Waag-Gebühren, Elbe 324. 329. Weſer 368. 372. 375. Rhein 413. 415. 434 f. 437.
Waal nebſt dem Leck, für Fortſetzung des Rheins in den Niederlanden erklärt I, 409 f. 417. Leinpfad u. Strombett 434.
Wachen, erhalten keine Prämien bei Deſert. II, 379.
Wächtersbach I, 309.
Wadern, Cant. I, 305. 310.
Waffengattungen II, 205. 209-13. Vertret. nur im Corps 212.
Waffenſtillſtandsverträge I, 187. II, 10. 161 f. 217.
Waffenſtücke, Übereinſt. II, 214.
Waffenübungen II, 213. Übereinſtimmung 215.
Waging I, 300.
Waldbott-Baſſenheim, Gr., Entſchäd. I, 26 f. Erlaucht II, 348.
Waldburg, F., Prädicat Durchlaucht II, 285.
Waldeck, F., tritt in den Rheinbund I, 126. Sitz im Fürſtenrath 127. Truppendurchmärſche, katholiſcher Cult 128. Contingent 129. Acceſſion zum Tilſiter Frieden 135. 138. und zum Wiener Frieden 144. — Mitglied des Deutſchen Bundes und Stimmverhältniß 185. II, 8. 9. Abſchluß der Wiener Schlußacte 148. officielle Angabe der Bevölk. 102. 390.
Waldeck-Pyrmont, Gr., Erlaucht II, 348.
Waldmohr I, 184. 301. 305.
Waldſaſſen I, 17.
Waldſee I, 112.
Waldſtetten, D. O. Comm. I, 112.
Waldwiſe I, 478.
Wallachei I, 136.
Wallhauſen I, 310.
Wallis, Canton I, 192. 194.
Wallmoden, Gr. I, 181. Präd. Erlaucht II, 348.
Wallwich I, 304.
Wandersleben I, 171. 179.
Wangen I, 17.
Warenthof I, 478.
Warentwald I, 478.
Warneckenhagen I, 21.
Warſchau, Herzogthum, an Königreich Sachſen I, 133. 134. 140. 142. Theile deſſelben, Stromverkehr 145. Unterthanen in Gallizien poſſeſſ. 147. Kommt als Königreich Polen an Rußland 163. Aufhebung der Convention v. Bayonne 230.
Wartenberg, Graf, Entſchädigung I, 26 f.
Warthauſen I, 115.
Waſſerdiligencen des Rh. (auch Mains) I, 64. 74. 89. 430-32.
Waſſerſtraßen (des Rheins, Niederl.) I, 408-11.
Waſſertransport u. Landtr. I, 414.
Watten, die, (Weſer) I, 372.
Weel, Herrſch., I, 174. 189.
Weggelder, Waſſer-, d. Rh. I, 413-15.
Wegziehen ſ. Auswanderung.
Wehrda I, 180.
Wehrheim I, 114. 115.
Weichſel I, 133 f. 138-40. 145. 164.
Weihers ſ. Weyhers.
Weihersheim I, 25.
Weil, Reichsſtadt, I, 20.
Weiler II, 91. 466 f.
Weingarten I, 22. 114. 191.
Weiperfelden I, 21 f.
Weiſſenau I, 26-29. 114. II, 242.
Weiſſenburg, Reichsſt. I, 17.
Weiſſenburg, Canton, I, 153. 226. 302. 466.

Wellington, Hzg., I, 245. 251.
Welmich, Zoll-Amt, I, 62. 68. 78.
Wengelsbach I, 466.
Wengen I, 17.
Weltbürgerthum, falsches, II, 130 f. 253.
Werbungen I, 32. II, 378.
Werden I, 18. 171.
Werftgebühren I, 329. 435. 437.
Wermuthhausen I, 24.
Werningerode I, 171.
Werra u. Fulda = Weser I, 362.
Werschweiler I, 305. 310.
Wertheim I, 23. 301-3; s. Löwenst.
Werthshausen I, 305. 310.
Wesel, St. u. Fest., I, 171.
Wesel, Rheinzollamt, I, 68. 78. 90. 417.
Weser, freie Schifff.; Acte darüber I, 361. Revis. Acte 394; Eintritt d. Wirksamkeit 375. 397. Anf. d. Zusammenst. d. Werra u. Fulda 362. Weserzoll 365-68. 395. Nebenflüsse 373 f. Sep. Convent. wegen Minden 392. Weserzoll zu Elsfleth I, 21. 32. II, 122.
Wessenthal I, 23.
Westerburg I, 115.
Westphalen, Hzgth., I, 21. 172. 183. 306. II, 92.
Westphalen, Kgr., Beitritt z. Rh. B. I, 130. Bestandtheile und Conting. 130. Relig. Üb. 131. Anerkenn. v. Rußl. u. Preußen u. Access. z. Tilf. Fr. 135. 138; z. W. Fr. 144.
Westphälischer Fr. bestät. I, 55. 57.
Westphälischer Kreis I, 181.
Wethaburg I, 179.
Wettenhausen I, 17.
Wetterscheid I, 179.
Wetzlar, Reichsst., Aufhebung d. Schutzrechts v. Hessen-Darmst. I, 20; als Grsch. an d. F. Primas 29, mit Neutralität weg. d. R. K. Ger. 80; an Preußen 172. 181. Militär-Straße 308. Vorladung des Civ. Ger. weg. d. R. K. Ger. Depositen II, 264. R. K. Ger. Pens. Zahlung das. 76; die Kameralgebäude an Preußen 100; zum Archiv verwandt 194; Archiv-Commission das. zur Actenauslief. 2c. 194, s. auch R. K. Ger.
Weyhers I, 123. 300.
Wiblingen, Abtei, I, 112 f.
Wickerath I, 26.
Widdern I, 23.
Widerklage (Austräg. G.) II, 167.
Wied, F., Entschäd. I, 25. Mediatis. 115. Präd. Durchl. II, 285.
Wieliczka I, 145. 164.
Wiener Bank I, 5. 146.
Wiener Friede v. 3. Oct. 1735 I, 200; v. 1809, I, 143. 148. 161. 198. Access. 144. Paris. Convent. 149. Vertrag v. 24. März 1815 (in Rh. Zollsachen) 439. 441. W. Congr. verabredet 161. Congreß-Acte 162. Beitritt der übrigen Mächte u. Staaten des Congr. 205, angehängte Tractate 204-20, d. Orig. d. Congr. A. zu Wien niedergel. 205. Ergänzung d. W. Congr. A. u. d. 2. Paris. Fr. durch den Frkftr. Territ. Rec. 299, dess. Orig. zu Wien niedergel. 318. Bestätig. d. Congr. A. 229. 275. 299, d. Verhältn. weg. Kniphausen blieb in Wien unentschieden II, 289. Schiedsrichterl. Entscheid. der W. Commiss. üb. die direkt. Rh. Octr. Renten 215. 258, d. Bundes-Acte II, 3, d. W. Schlußacte 148, vom B. T. zum Grundges. d. B. erhoben 148. 165. Entstehen u. Nothwendigk. 399. Beziehung auf Artikel ders. 372 f. 374. 411 ff. 2c.

Wiesensteig I, 112. 114.
Wiesentheid I, 114.
Wildenberg I, 114. 181.
Wildeshausen I, 21.
Wildstätt I, 99 ff.
Willich, am Berg, I, 112 f.
Willing I, 478.
Willmar, Kellerei, I, 25.
Wimpfen, Probstei, I, 21.
Wimpfen, Reichsstadt, I, 19.
Windischgrätz, Durchl., II, 285.
Windsheim I, 17.
Winkel, böhmisch, I, 145. 169.
Winneburg I, 26.
Winterbach I, 305. 310.
Winterrieden I, 26 f. 114.
Winzenheim I, 25.
Wismar, Hafen, I, 21.
Wissenschaftlichk., deutsche, II, 236.
Wittem und Eyß I, 26.
Wittenberge, provis. preuß. Elbzollamt, I, 325. 327 f.
Wittgenstein, F. u. Gr., Entschäd. im R. Dep. Hptschl. I, 21. 25. Mediatis. 115. 306, s. a. Sayn.
Wohlerworbene Rechte II, 119.
Wohnung. d. Ges. exterr. II, 35. 37.
Wolbeck I, 18.
Wolfenborn I, 309.
Wolfersweiler I, 310.
Wöllwarth, D. O. Comth., II, 419.
Worm, Fluß, I, 174.
Worms, Bisthum, I, 21. Domcap. u. Dienersch., Sust. 50. Provis. Gouvernem. das. 307. Gebiet v. Österr. an Gr. Hessen abgetreten 184. 301. 307. S. auch Erzkanzler.
Wurmbrandt, Erlaucht, II, 348.
Würtemberg, Hzg., f. d. link. Rheinseite entschäd. I, 19 f., erh. d. Kurwürde 33, nimmt Theil am Preßb. Fried. u. wird König 96, sagt sich v. Reich los 104. 110 f. u. wird Mitgl. des Rh. B. 109. Conting. 118. Abtrett. u. Erwerbgen. 112. Oberhoheit 114. Access. z. Tils. Fr. 135. 138, und z. W. Fr. 144. Wiener Bestst. üb. d. fr. Schifffahrt d. Neckars, Mains ꝛc. 219. Antheil an d. franz. Schuldrente 248. 254. Mitgl. d. D. B. u. Stimmenverhältn. I, 185. II, 7 f., tritt später bei 15. 30, schließt die Wiener Schlußacte ab 148. Officielle Angabe d. Bevölk. 102. 390. Schwäb. Kreisschuld bei d. R. K. Ger. Depos. Casse 265-68. Anträge weg. d. B. Festungen 350 ff.
Würth, mainz. Dorf, I, 23.
Würzburg I, 17. Parcellen an Löwenstein 23. Zoll im Hohenlohischen 24. Ämter an Leiningen 25. Sust. des Bischofs 42. Beitr. dess. z. Sust. d. Bisch. v. Basel u. Lüttich 49. Als Kurstaat an d. Grhz. v. Toscana 97. Mitgl. d. Rh. B. Grhzgth. 123. Contingent 124. Reservation d. Familien-Rechte des Grh. 124. Oberhoheitslande 123. Access. z. Tils. Fr. 135. 138, z. W. Fr. 144. W. kommt an Bayern 182. Enclave Holzkirchen an d. Prinzen Leop. v. S. Coburg 180.
Wustungen II, 301.

Yssel I, 244.

Zalesczyk I, 165.
Zamosker Kreis I, 145.
Zante I, 8.
Zator, böhm. schles. Hzgth., II, 91.
Zehn Puncte od. Artt. v. 5. Juli 1832, II, 415, s. Sechs P.
Zehnten u. Feudalabg. bl. in Bern u. Basel aufgehoben I, 193.
Zeitungen unter Censur II, 132. 140. 257. 362. 397. Zeitungsartikel, officielle, d. B. V. 84.

Zeitungen in Frankf. überh. und erlaubte Z. Artikel 34 f. 238 f.
Zell am Hammersbach I, 19.
Zeughäuser d. B. Heers II, 212.
Zeugnisse d. ges. Indiv. II, 46. 49.
Zimmerheitzer II, 46.
Zimmerleute II, 208.
Zinsenzahlung I, 51. 146. 159. 236 f. 241. 246.
Zloczow I, 165.
Zollabgaben unt. Nachsteuerfreiheit nicht begriffen II, 69.
Zollwesen auf d. Flüssen im Allg., mäßige u. übereinstimm. Erheb. I, 203. Zoll-Contravention od. Defrauden 204, Elbe 328, Weser 369. 371 f. Rhein 426. 435-38. Zollerhebung, ungebührliche: Elbe 328, Weser 368. Verfahren d. Beamten zur Beförder. d. Schifff.: Elbe, 328, Rh. 421-23. Zolleinnehmer d. Rh. 440. 445. Zollerhebung d. Niederl. f. d. Rh. 410 f. 463. Zollpacht auf d. Rh. nicht erlaubt 213. Zoll-Quittungen: Elbe 327, Weser 370, Rhein 435 f. Zollrichter d. Elbe 329, d. Weser 375, d. Rheins 432. 437 ff. Appellation 439-41. Zollsystem in Bez. auf Gränzländereien 468. 474.
Zueignungen an d. B. V. II, 231.
Zug, Canton, I, 194 f.
Zürcher Fonds in Engl. I, 195.
Zulassung d. Austr. Verf. II, 167.
Zulagen, auß., beim Hptq. II, 223.
Zusammenhang s. Contiguität.
Zustellungen d. Austr. G. II, 358.
Zwätzen I, 179.
Zwangs-Umschlagsrechte aufgehoben, auf d. Elbe I, 321, auf d. Weser 362, auf d. Rh. 409.
Zweibrücken, Herzogthum, I, 17. 184. 301.
Zwiefalten I, 20.

# Berichtigungen.

## Erster Theil.

Seite 64, Art. 22, Zeile 2, es lies et. — S. 76, Art. 92, soll XCIII seyn. — S. 100, Art. 23, Z. 10, et l. de. — S. 103, Z. 2, le l. la. — S. 111, Art. 7, Z. 6, pe l. de. — S. 126, Z. 1, concernants l. concernant. — S. 138, Z. 13, Woldau l. Waldau. — S. 138, Z. 14, hinter Bromberg ein ; — S. 152, Z. 5 v. u. Gédinne l. Gédiune. — S. 153, Z. 8 v. u. ie l. le. — S. 157, Z. 8 v. u. alliés l. alliées. — S. 165, Art. 8, Z. 4, Crocovie l. Cracovie. — S. 166, Art. 13, Z. 4, annulés l. annullés. — S. 168, Z. 23, el l. le. — S. 180, Note Z. 7, nach: zählt l. überhaupt. — S. 188, Note Z. 1, ist presque auszustreichen. — S. 195, Z. 9 und 10, l. part u. capital. — S. 198, Z. 5 v. u. steht la suite doppelt. — S. 202, Art. 107, Z. 1, l. Regent du Royaume de Portugal et de celui etc. — S. 206, Note Z. 2, 44 l. 43. — S. 207, Note, Vide M. l. V. de M. — S. 211, Art. 13, Z. 2, pruralité l. pluralité. — S. 219, Art. 7, Z. 3, prononce l. prononcée. — S. 220, Z. 6 v. u. évitér l. eviter. — S. 228, Art 5, Z. 15, se l. de. — S. 229, Art. 10, Z. 3, statt , ein ; — S. 229, Note **) celle l. la convention. — S. 249, Z. 8, rigueur l. vigueur. — S. 260 ff., in den Unterschrr. Radermacher l. Rademacher. — S. 310, Art. 28, Z. 8, Aweiler l. Asweiler. — S. 316, Art. 41, vorl. Z., en dont l. et dont. — S. 329, Mitte, unter c) übernommen l. unternommen. — S. 330, Art. 29, vorl. Z., Standrecht l. Strandrecht. — S. 347, Note, B. I. l. B. T. — S. 416, Z. 11 v. u. Grimpen l. Krimpen. — S. 428, Art. 45, Z. 5, Rhein l. Main. — S. 442, Z. 15 v. u. ist das = auszustreichen. — S. 461 ist zu 2) die Anmerkung beizufügen: Die Verlegung des Rheinzollamts von Neuburg nach Germersheim ist am 15. August 1832 erfolgt. — S. 465, Art. I, Z. 5, Art. 2, Z. 1, limité l. limite. — S. 472, Z. 3, v. u. Waiden l. Weiden. — S. 474, Z. 4, Holpreise l. Holzpreise. — Einige fehlende Citate aus Martens Recueil bittet man wegen Entfernung des Herausgebers beim Druck der letzten Bogen zu entschuldigen.

## Zweiter Theil.

Seite 6, Mitte, l. Fr. Aloys v. Kirchbaur. — S. 82, Bemerkung, Z. 3, l. unten S. 90. 92. — S. 61, Note, Z. 1, zu C. J. setze: S. 219 f. — S. 74, unter 2) letzte Z. l. Hert. — S. 78, unter II, deßgl. deßgl. — S. 78, unter III, Z. 2, Buchenholz l. Buchholz. — S. 93, Z. 14, Simmrecht l. Stimmrecht. — S. 102, Tabelle, erste Zahl, l. 9,482,227. — S. 114 und 115, Noten, hinter den Anführ. Zeich. zu setzen: Worte des Commissions-Berichts. — S. 120, Z. 3, wir l. wie. — S. 122, Note, nach 1803 setze: und auf die Weserschifffahrt. — S. 136, Art. 4, Z. 4, als l. allis. — S. 136,

Digitized by Google

Art 4, Z. 5, Vorzug l. Vollzug. — S. 160, Art. 39, Z. 4, Tundesverf. l. Bundesverf. — S. 163, Art. 56, Z. 1, Da l. Die. — S. 167, Art. 3, Z. 5, Wiederkl. l. Widerkl. — S. 171, Z. 9 v. u. dee l. der. — S. 173, Art. 14, letztes Wort, haiten l. halten. — S. 181, Art. 14, Z. 3, juridiction l. jurisdiction. — S. 183, Art. 4, Z. 2, Cassen = Appr. l. Cassen-, Appr. — S. 187, Z. 4 v. u. lassen l. zu lassen. — S. 208 ist der Note beizufügen (Folgen die Abschnitte I — V, §. 1—44.) — S. 244. Überschr. l. Öffentlichkeit der B. T. Protokolle. — S. 284, Note, Z. 4, ist: und 340, auszustreichen. — S. 328, Z. 16, Sammlung, dahinter ein ). — S. 360, Nr. 4, ist das Parenthesenzeichen verkehrt vorangesetzt. — S. 364 ist zu A. 2) Liechtenstein die Anm. hinzuzufügen: Nach einer von der B. V. am 31. Januar 1833, 5. Sitzung §. 45, genehmigten Übereinkunft besteht das Fürstl. Liechtensteinische Contingent nur aus Scharfschützen, welche die Jägerabtheilung des Fstl. Hohenzollern'schen Bataillons bilden. — S. 373, Z. 17, und dessen l. unter dessen. — S. 406, Z. 15 v. u. die l. in. — S. 409, Z. 13 v. u. welche l. welcher. — S. 412, Z. 7 v. u. d. l. der. — S. 423, Z. 2, Drttiel l. Drittel. — S. 429 l. Z. zu 41 füge 49. — S. 430, Z. 4, zu 55 füge 158. 163 ff. — S. 432, 1. Col., Z. 10 v. u. commiss. l. 65 ff., 110 f. — S. 441, 1. Col., Z. 7, zu 88 füge 244. — S. 446, 2. Col., Z. 12 v. u. füge hinzu f. auch Peinl. — S. 448 letzte Zahl 157 soll 257 heißen. — S. 452, 2 Col., Z. 18, Fl., füge hinzu: der ital. Gränzflüsse I, 5. 10. — S. 455, 1. Col., 4 Z. v. u. soll noch: Füssen I, 23, stehen. — S. 461, 2. Col., Z. 11 v. u. I, l. 51. 97 ꝛc. — S. 462, 1. Col., Rubr. Inseln füge hinzu: Ins. der Sau (Thalweg) 147. Gleich darauf sind zwei Rubriken mit Joh. zu früh gesetzt. — S. 467, 2. Col., vor 218 f. l. 203 f. 209. — S. 467, 2. Col., 6. Z. v. u., Nachträge l. Berichtigungen. — S. 485, 1. Col., Z. 14 v. u. Reclanat l. Reclamat. — S. 490, 2 Col., Z. 9, bei Preußen l. 179. 301. — S. 492, 2. Col., Z. 19, füge hinzu: veranl. Berathungen üb. Schul- und Univ. Wesen 253. — S. 495, 2 Col., Z. 4. Nachtr. Ber. l. Berichtigungen.

---

Digitized by Google

Ziffer 2.*)

# n 200ion.

zu den näh

i st e

| Mörse | | ordinären Lunten | Signalraketen | Infanterie- | | Minen-Pulver |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 3pfündige Hand- | 6pfünd Coehornische | | | Patronen | Feuersteinen | |
| Granaten | | Pfund | | | | Ctnr. |
| " | " | " | " | " | " | " |
| " | " | " | " | " | " | " |
| " | " | " | " | " | " | " |

Digitized by Google

Digitized by Google